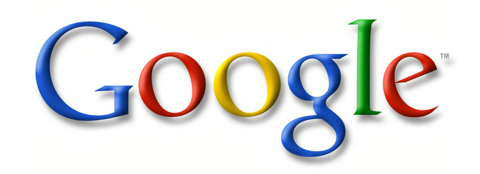



B 831,687


THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817
LIBRARIES



Zeitschrift

der

Historischen Gesellschaft

für die

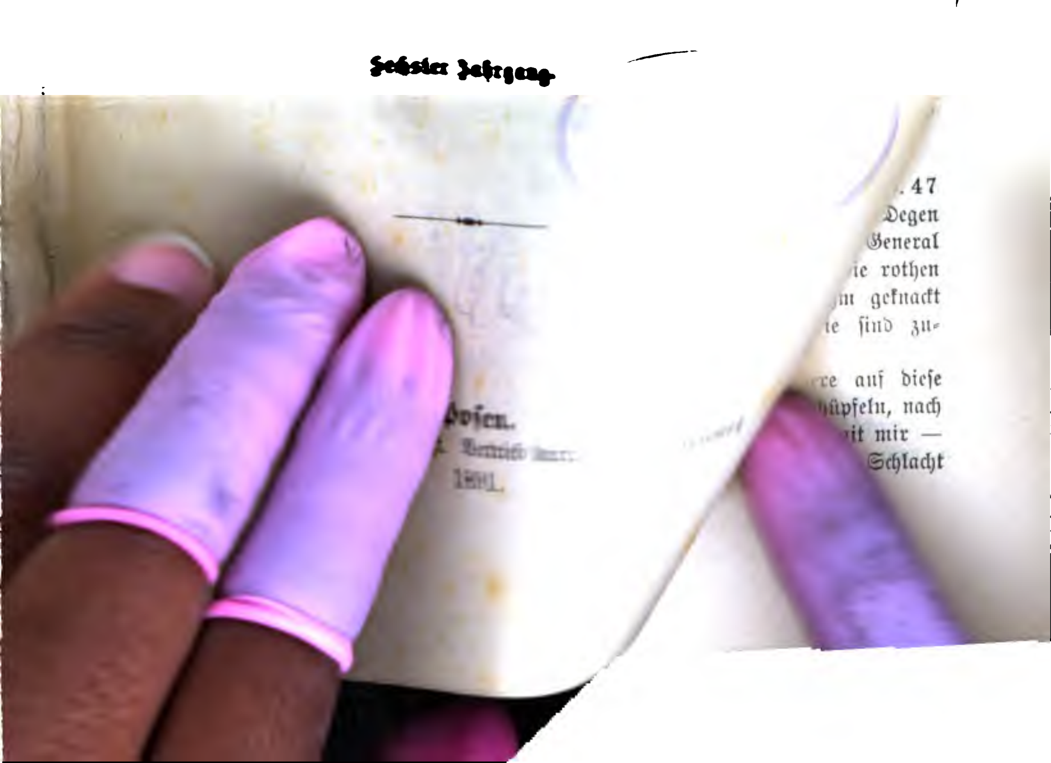
Provinz Posen.

Herausgegeben

von

Dr. Rodgero Prümers.

Sechster Jahrgang.

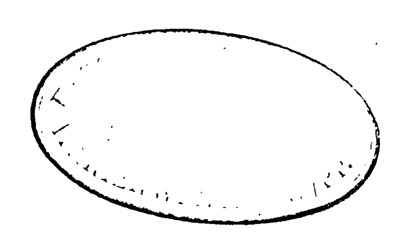




Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Seite.



Das fünfte Armeekorps im historischen Volkslied des Krieges 1870|71.

Von

Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

In der Geschichte des historischen Volksliedes der Deutschen nehmen die Lieder aus dem letzten, dem deutsch-französischen Kriege, wohl die jüngste, aber nicht die niedrigste Stelle ein. Ein frischer und zugleich frommer Zug weht durch die meisten dieser Lieder, von denen einige mit zu dem Schönsten gehören, was die historische Volkspoesie überhaupt hervorgebracht hat. Größere Sammlungen haben uns die Mehrzahl dieser Lieder zugänglich gemacht; unter ihnen sind besonders zu nennen: Humor im Felde, Zündnadeln, Leyer und Schwert, vor allem die Sammlungen des Freiherrn v. Ditfurth.[1]) Doch giebt es außerdem noch eine Unzahl von bisher ungedruckten und nur mündlich überlieferten Liedern, von denen einige hier ebenfalls benutzt sind. Unter „historischen Volksliedern" ist selbstverständlich nicht sowohl das Lied des Kunstdichters zu verstehen, als vielmehr das, was der Soldat selbst sang und dichtete, und was das Volk für das Heer Sang- und Klangvolles gedichtet hat.

Von den ungefähr 300 Liedern dieser Art, die uns vorliegen, sollen aber nur diejenigen berücksichtigt werden, die auf die Provinz Posen, besonders auf das V. Korps zielen, zumal sich auch in ihnen der Charakter der ganzen Volksdichtung jener Zeit zum größten Theil wiederspiegelt. Denn, wie alle deutschen Stämme und Landschaften, sowie alle Waffengattungen in allen Korps

---

[1]) Historische Volks- und volksthümliche Lieder des Krieges von 1870—71 I. und II. Theil von Franz Wilhelm Freiherr v. Ditfurth.

und in fast allen Regimentern ihre Lieder haben, die sie sangen, oder in denen sie verherrlicht wurden, so treten auch, nicht blos mit der Waffe, auch mit dem Lied Provinz und Korps den anderen Landen und den anderen Korps ebenbürtig an die Seite. Wenn solche Sangeslust bei den anderen Stämmen Deutschlands fast selbstverständlich erscheint, so muß bei der Provinz Posen diese Sangeseigenthümlichkeit erst erläutert werden, zum Beweise, daß auf dem Boden dieses Theiles unseres deutschen Vaterlandes das Pflänzlein „Volkspoesie" ebenfalls treibe und gedeihe.

Das V. Korps hatte bereits 1866 unter seinem kommandierenden General v. Steinmetz Tage des höchsten Ruhmes erlebt, unsterblichen Lorbeer errungen und ist auch im Volkslied besungen.[1]) Es ist bekannt, daß im Kriege 1870 das V. Korps, das zu der III. Armee gehörte, die unter dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm auf dem linken Flügel stand, und vom kommandierenden General v. Kirchbach befehligt wurde, am frühesten heiße Arbeit bekam; ihm ward die Ehre zu Theil, den blutigen Reigen zu eröffnen. Bei Weißenburg traf sie, die Grenze überschreitend, auf den Feind, den sie nach heißem Ringen siegreich warf. Der Sieg hatte aber den Deutschen 91 Offiziere und 1460 Mann gekostet, wovon über die Hälfte auf das V. Korps fiel: 55 Offiziere und 813 Mann. Auch der kommandierende General v. Kirchbach war durch eine Chassepotkugel am Halse verwundet worden. Daß in diesem Treffen die 1. Jägerkompagnie mit aufgepflanztem Hirschfänger sich in den Besitz des ersten feindlichen Geschützes gesetzt hat, wobei sich besonders der Oberjäger Hausknecht und der Jäger Leuschner auszeichneten, ist ebenfalls bekannt. Nach Beendigung der Schlacht stimmte das Volkslied das weihevolle Gebet an:

Herr, der Du uns das Leben
Zum zweiten Mal gegeben,
Da Du in blut'ger Schlacht

[1]) Rübezahl, Schles. Provinzialblätter 74. Jahrgang. Der neuen Folge IX. Jahrgang 1870. VIII. Heft. August; unter dem Titel: Preußens 5. Jäger mit dem 37. Regiment bei Nachod. Das Lied beginnt: „Es krachen bei Nachod die Schüsse, Es wettert da Schlag auf Schlag; Heut gilt es, lieber Steinmetz, Heut giebt's einen heißen Tag."

Den Tod, den wir gespüret,
An uns vorbeigeführet,
Dank aus des Herzens tiefstem Schacht!

Erbarme Dich der Wunden!
Nimm, die den Tod gefunden,
In Deine Gnadenhand!
Wenn wieder wir bereiten
Zum Kampf uns, laß uns streiten
Mit Dir, für König und Vaterland.[1])

Es blieb wenig Zeit zum Rasten; schnell ging es weiter. Das Korps Mac Mahon stand bei Wörth in Schlachtordnung. Es war die nächste Aufgabe der Kronprinzlichen Armee, diesen rechten Flügel der Franzosen zu werfen. Eigentlich war die Schlacht, wie bekannt, erst für den 7. August beabsichtigt, aber dadurch, daß das V. Korps in den Kampf verwickelt wurde, konnte das Treffen nicht gut abgebrochen werden. General v. Kirchbach, der trotz seiner Wunde das Kommando leitete, erkannte sehr wohl, daß ein Abbrechen des Kampfes in den Augen der Franzosen allzu vorsichtig erschienen wäre, und so entwickelte sich eine Schlacht, die blutiger war, als die von Königgrätz und Sedan. Und wieder hatte das V. Korps den Löwenantheil auch an dem Ausgang dieses furchtbaren Treffens gehabt. Als die Schlacht zu Ende war, zählte das V. Korps unter den 489 Offizieren und 10,153 Mann, die kampfunfähig gemacht waren, 220 Offiziere und 5436 Mann. Aber die Erfolge waren glänzend. Das Korps Mac Mahon kampfunfähig, zersprengt; Weißenburg und Wörth wurden, wie das Volkslied sagt:[2])

---

[1]) Histor. Volks- 2c. Lieder des Krieges 1870—71. II. Nr. 35 S. 47 Der erste Tatzenschlag I. Nr. 37. (Der Kronprinz zog den Degen aus, Behüt dich Gott, du deutsches Haus, Vor der rothen Hose! General Kirchbach kommandieret, daß man schleunigst attakieret Auf die rothen Hosen. Da haben wir den Feind gepackt, daß die Rippen ihm geknackt In den rothen Hosen 2c. Der Kronprinz und Viktoria, Die sind zusammen immer ja Gegen die Franzosen.)

[1]) Weißenburg und Wörth. Ditf. I. Nr. 44. Andere auf diese Schlacht bezüglichen Lieder sind Oberbayrisches Feld-Schnadahüpfeln, nach der Melodie: „Wills Dirndl werdn grandi — Wills herb sein mit mir — Geb i ihr a Busserl, Ob's't hergehst zu mir?“ Ditf. I Nr. 39; Schlacht

Das erste Doppelweh, das wir dem Feind bereitet;
Noch solche Schlacht, und Euch wird der Thee, den Ihr bestellt schon an der Spree,
Die Ihr später sattelt, als reitet, für immer gründlich verleidet.
Ihr werdet noch öfter lesen: „Fritz ist dabei gewesen!"

Das gemeinschaftlich vergossene Blut ward der beste Kitt zwischen Süd- und Norddeutschland! Damals jauchzten die Bayern ihrem Führer zu: „Dein Vater Wilhelm ist unserer auch und unser König der Deine, — Ein Hurrah hoch nach deutschem Brauch — Dir, deutsches Schwert am Rheine! Hurrah, Dir wackrer Königssohn. Schon ist die Schmach gerochen, für unsern Vater auf dem Thron — Die Ehrenrose gebrochen. Der Lorbeer Dir und Gott die Ehr! Viktoria, donnert, Geschütze! Gott sende dem Corsen und Franzmann mehr Solch deutsche Donner und Blitze!"

Gleichzeitig hatte die Erstürmung der Spicherer Höhen stattgefunden, einer der schwierigsten Stürme, welche die Kriegsgeschichte kennt. Bazaine wurde schließlich nach Metz gedrängt, hier von allen Seiten umzingelt und eingeschlossen. Gefecht folgte auf Gefecht, Schlacht auf Schlacht, meist unter Führung des Königs Wilhelm selbst. Bei Gravelotte entschied es sich: Bazaine konnte nicht mehr fort; er war festgebannt. Alle diese Treffen sind selbstverständlich aus den Reihen der Soldaten selbst besungen. Während dieser Zeit hatte die III. Armee vom 15. bis 16. August die Gegend der Meurthe und mit ihren Spitzen die obere Mosel erreicht und rückte gegen Chalons, dann in plötzlicher Kehre gegen Sedan vor. Das französische Heer wurde nach heißer Schlacht in Sedan eingepfercht und mußte, dem Beispiel Napoleons folgend, kapitulieren. Schlachtenverlust und Kapitulation hatte den Franzosen 124,000 Mann gekostet, aber auch die Deutschen hatten wieder große, wenn auch nicht ganz so herbe Verluste, wie bei Wörth, zu beklagen: 460 Offiziere

bei Wörth. I Nr. 40; 41; 42; 43; 44; 46; Weißenburg und Wörth II Nr. 34; Louis Pleite II 36; Sehr lächerbar II 37; Siegeslied II 38; der Kronprinz II 39 (der Kronprinz, der Kronprinz — der rückt in Frankreich ein; Hurrah, hurrah, der Kronprinz Soll unser Führer sein 2c. nach der Melodie: O Straßburg.)

und 8500 Mann, wovon auf das V. Korps 47 Offiziere und 973 Mann fallen. Unter den Helden, die sich vor Sedan ausgezeichnet, wird vom Volkslied besonders der Husarenwachtmeister Hildebrand von der 2. Eskadron des 2. Leibhusaren Regiments Nr. 2 gefeiert, der in der Schlacht, allein gegen die Feinde vorreitend, 18 Mann und einen Hauptmann gefangen genommen hatte, eine der glänzendsten Waffenthaten seitens eines Einzelnen im ganzen Kriege[1]).

„Karriere! Karriere!" ein Mann kommandierte,
Als man am 1-ten Sedan bombardierte.
Und mit verhängtem Zügel flog der ganze Troß,
Bestehend aus — einem einzigen Mann und Roß.
Und es war bald erreicht das Ziel,
Was sich erkor der tapfere zum Spiel.
Achtzehn Mann, die feuerten da mit Wuth,
Um zu zapfen braves, deutsches Blut.
„Rechts und links schwenken, Marsch! marsch!"
Kommandierte der Brave laut und barsch.
„Messieurs, à bas vos armes!
Sonst zermalmt Euch mein Husarenschwarm."

O Himmelschockschwernoth! als leckte sie der Affe,
Weg warfen sie erschreckt, verduzt die Waffe.
„Rechtsum! Marsch! Ihr Franzosen!
Oder ich versohle Euch die Hosen!"
Und alle schrieen: „Monsieur, Pardon, Pardon!
Wir folgen Deinem Winke schon."
Und so ging es fort in einem Trabe
Zu des Prinzen Albrecht Stabe.
„Hoheit rief er freudetrunken:
Hier mit einem Hauptmann 18 Hallunken!"
Drauf der Prinz: „Kommandiertet Ihr nicht vorhin: Karriere, Karriere?"
Und Hoheit besah sich Mann und Mähre.

---

[1]) Leier und Schwert S. 299; E. S. Depenhauer 2. Esk. v. 2. Leibh. Reg. Nr. 2.

„Wo sind die Braven, die solches vollbrachten,
Unter Kanonen und Mitralleusen Krachen?“
Und der Husar kommandierte: „Nicht Euch!“
Und senkte vor dem Prinzen den Säbel sogleich.
Ganz verwundert Hoheit dastand
Und reichte dem Braven die Hand.
„Daß Ihr erhaltet das Eiserne Kreuz sofort,
Dafür bürgt Euch mein prinzlich Wort!“
Und nach warmem Händedruck
Ritt schlicht der Husar zum Regiment zurück.
Hier ist der Tapfre allbekannt
Als der muthige Wachtmeister Hildebrand.

Damals stimmten die 46=er ein Marschlied an, das die bisherigen Waffenthaten noch einmal zusammenfassen und bei den neuen, großen Märschen, die bevorstanden, erfrischen und beleben sollte.[1])

Immer dreiste drauf und feste | Rücken wir in Frankreich vor,
Franzmann, lernet balde fürchten | Kirchbach und das V. Korps.

Weißenburg, wo Schanz an Schanze | Sich voll Mitralleusen thürmt,
Wird, voran die 46=er, | Kühn in heißem Kampf erstürmt.

Auch bei Wörth giebt's derbe Schläge, | Und es fließt viel rothes Blut'
Tapfer schlagen da die Bayern | Mit uns die Franzosenbrut.

Jetzo statt der Arme brauchen | Mußten wir das Beinepaar,
Immer wacker vorwärts strampeln, | Unser Ziel Paris nur war.

Aber plötzlich kommt die Ordre: | Rechts um schwenket nach Sedan!
Wie die Wetterwolk im Winde | Nehmen wir die Richtung an.

Und drei Tage wird geschlagen | Ringsher um Sedans Gefild;
König Wilhelm kommandieret, | Wo der Schlachtendonner brüllt.

Eingeschlossen sind die Franzen, | Und ihr Kaiser legt sein Schwert
Traurig zu des Königs Füßen | Auf die blutgetränkte Erd'.

Lauter Siegesjubel schallet, | Doch es giebt kein Rasten mehr;
Die Gefangenen nach Deutschland, | Nach Paris das deutsche Heer!

---

[1]) Leyer und Schwert. S. 217—218.

Und so strample ich auch wieder | Mit den 46-ern,
Oft recht müde, matt und hungrig, | Aber immer stolz und gern.
Immer dreiste drauf und feste! | Vorwärts, vorwärts müssen wir.
König Wilhelm, hoch, der Beste! | In Paris schafft ihm Quartier.

Inzwischen hatten auch die Regimenter 14 und 54 aus dem Bromberger Regierungsbezirk, die beim Ausbruch des Krieges zum II. Armeekorps unter Fransecky, mithin zur II. Armee unter Prinz Friedrich Karl gehörten, bei Gravelotte[1]) die Feuertaufe erhalten, mit Ausnahme des 1. Bataillons des Regiments 14, welches abkommandiert war. Dem rechtzeitigen Eingreifen der „Pommern" wird große Wichtigkeit an dem Ausgang der Schlacht beigemessen, wie es im Lied heißt:

Mitten in der Schlachtbedrängniß
Vater Moltke reitet in Sorgen hinaus:
Wo bleibet Fransecky's Korps?
Da sah er die Pommern kommen,
Vom Abendroth umglommen,
Fransecky allen vor.

Jetzt nahmen sie Antheil an der Belagerung von Metz und der Bazaineschen Truppen und hatten unter Hunger und den Unbilden des Wetters schwer zu leiden. Daß trotz alledem der Humor nicht versiegte, war zum großen Theil Verdienst der Berliner, deren fröhliche Laune immer gleichen Schritt mit den Beschwerden hielt. Man schelte darum nicht als flach und unwichtig, was die Soldaten im Krieg erhob, was ihre Laune stärkte, und was so indirekt ein wichtiger Hebel wurde zur Ertragung all der unzähligen Strapazen, denen sie vor Metz ausgesetzt waren. Der Humor ist eben ein altes Erbstück unserer Ahnen, im Feuer der Kriege gefestet und erhärtet. Damals sang ein Volkslied im Tone des Berliner Jargons:[2])

---

[1]) Mehrere Lieder feiern diese Schlacht von Gravelotte, speziell auch den Antheil der „Pommern" an derselben. Ditf. I Nr. 58 und II Nr. 54; in ersterem lautet Str. 6: „Bazaine grimmvoll wüthet zwar — In seinem Zorne groß — Doch die Pommern niederschlagen — Franzosen, Turkos, Zuaven — Trotz ihrer Chassepots."

[2]) Ditfurth II Nr. 108 Wie wir Metz erobern. Eine andere Vorpostenpoesie vor Metz ließ sich also vernehmen: „Hier is et kalt und zieht

Es ist eine schöne Jejend | Um diese Festung hier,
Und wenns manchmal nicht rejent, | So sieht man was von ihr...

Man liejt auf Wiesenrändern | Im weiten Kreise rings,
Will man sich mal verändern, | Dann legt man sich nach links...

Die Seife wird zur Mythe, | Zur Sage wird das Hemd,
Der Jilka — meine Jüte — | Is mich schon jänzlich fremd.

Durch is der rechte Socken, | Den linken ich verlor;
Das einz'ge, was noch trocken, | Is Kehle und Humor.

Während hier vor Metz die aus den nördlichen Distrikten der Provinz Posen sich rekrutierenden „pommerschen" Regimenter den Feind festhielten und sich in Beharrlichkeit und Ausdauer in Behauptung der Stellungen bewähren mußten, marschierten die übrigen Regimenter aus der Provinz, marschierte das V. Korps in Eilmärschen auf Paris los; es überschritt am 18. September die Seine bei Villeneuve, rückte direkt westlich gegen Palaiseau vor, besetzte am 19. September Versailles und nahm im Belagerungsring den westlichen Platz ein, dem Feuer des Fort Mont Valerien (des s. g. „Bullerian") am meisten ausgesetzt.[1] Na-

ooch sehr, Jewürme wimmelt um mich her, Hier riecht et faul und moderig — Mit eenem Wort: Hier is et kodderig. Keenen Zigarrn hab ich nich, Sojar een Streichholz mangelt mich, Und hungern thut mir unermeßlich, Und unter mir sinnt man auf Mord. — Mit eenem Wort: Hier is et jräßlich. (Humor im Felde II S. 21. Auf einem Heuboden vor Metz.)

[1]) Dem „Bullerian" wurde damals folgendes „Granatenlied" aus den Reihen des Füsilier-Bataillons 46. Infanterie-Regiments nach der Melodie: „Und der Hauptmann mit dem Schnurrbart" gewidmet. (Ditf. II Nr. 99.)

An der Seine schönem Strande | Liegt der große „Bullerian",
Der zu schießen ist im Stande, | Wenn sich ein Soldat thut nahn;
:|: Bomben wirft er und Granaten | Auf das IV. und V. Korps,
Doch sie thuen uns nicht Schaden, | Kommen uns nur komisch vor. :|:

Die Granate lag im Sande — | Und wir lauschten den Akkorden —
Und sie fühlt sich nicht im Stande, | Einen Menschen zu ermorden.
:|: Auch der Preuße liegt im Sande, | Keiner rühret sich im Korps,
Murmelt nur: Verfluchte Bande! | 's kommt ihm doch sehr komisch vor. :|:

Auch der Franzmann liegt im Sande, | Und auch er lauscht den Akkorden
Und auch er ist nicht im Stande, | Einen Preußen zu ermorden.
:|: Und wir blicken froh hinüber, | Freun uns, daß er so verlor,
Und bei ihm wird's immer trüber, | Uns kommt's immer kom'scher vor. :|:

türlich gab es hier nun die verschiedensten und ernstesten Zusammenstöße mit den Belagerten, die gerade auf dieser Seite, gedeckt von dem gewaltigsten ihrer Forts, die wuchtigsten Ausfälle versuchten. Größeren Umfang hatte bereits das Gefecht am 19. September bei Petit Bicêtre[1]) gehabt, in welchem sich vor allem wieder die 47-er, unterstützt von der 6. Bayrischen Brigade, später vom 7. Regiment, auszeichneten. Ein und eine halbe Woche später wurde abermals unter dem Feuer desselben Forts, bei Chevilly, heiß gekämpft (30. September). An diesem Tage war zwar das Ausfallgefecht hauptsächlich gegen die Nachbarkorps gerichtet, doch blieben auch Truppen des V. Korps nicht ganz unbetheiligt. Für das V. Korps gestaltete sich das Gefecht von La Malmaison besonders heiß und blutig (am 21. Oktober). Das Fort Mont Valerien begann mit lebhaftem Feuer gegen die in vorderer Linie beschäftigten Schanzenarbeiter des V. Korps, und nach Aufhissung der Gefechtswimpel an den Flaggenstöcken des Forts entwickelte sich alsbald um 1 Uhr Nachmittags die Feldartillerie der 5. französischen Ausfallskolonne. Und während alle Batterien ihr Feuer spielen ließen, begann die französische Infanterie zwei Stunden später ihre Angriffsbewegungen gegen La Malmaison und Bougival. General v. Kirchbach begab sich persönlich nach St. Cloud. Ohne auf die Einzelheiten des überaus hitzigen Gefechtes hier näher einzugehen, in welchem sich besonders die 19. Brigade mit allen ihren Theilen in der vorderen Gefechtslinie befand und bald durch das 50. Regiment unterstützt wurde, sei nur auf den Schluß des Treffens hingewiesen. Als der durch den tapferen Widerstand der Deutschen erschöpfte Feind den Rückzug antrat, drangen vor allem die Schützen der Kompagnien 5 und 6 des 2. Bataillons des Niederschlesischen Regiments 50 und Abtheilungen der 6. Kompagnie des Regiments hitzig nach und nahmen unter Führung des Premier-Lieutenants Michler den Feinden noch zwei Geschütze fort, wobei der kühne Führer selbst den Heldentod erlitt; nach

[1]) Bei Petit Bicêtre hatte das V. Korps einen Verlust von 6 Offizieren und 172 Mann gehabt, wovon auf das Regt. 7: 25 Mann, Regt. 47: 3 Offiziere und 101 Mann, Feld-Art.-Regt. Nr. 5: 3 Offiziere und 37 Mann fallen.

sechs Stunden heißen Schlagens verstummte das Feuer auf allen Punkten, und die preußischen Truppen bezogen wieder die vorigen Stellungen. Das Volkslied, das diesen Tag besingt,[1]) feiert vor allem den Heldentod Michlers:

Es donnert und wettert vom Fort Valerien, | Dort kommen die Franzosen
Heruntergestürmt in dichtem Gedräng, | Rothhosen an Rothhosen.

Doch kaum man sie von weitem erkennt, | Entgegen mit Hurrahschallen
Eilt schon das 50-er Regiment, | Läßt seine Fahne frisch wallen.

Die 6- und 47-er zugleich | Und Landwehr voll Löwenmuthe
Auch stürmen heran; von ihrem Streich | Schwimmt mancher Franzose im Blute.

Herüber, hinüber donnern die Stück, | Das Feld ist blutberonnen;
Doch hinter Malmaison zurück | Zwingen sie der Franken Colonnen.

Und immer weiter drängen sie, | Lieutenant Michler schwingt hoch den Degen,
Bis zu der Feinde Batterie | Vor stürmt er kühn — verwegen.

Dort auf die nächste Kanone er springt, | Schwenkt seinen Helm im Kreise,
Ein dreifach Hurrah dem König bringt | Und Hoch dem Heldengreise.

Da saust ein Kugelsturm daher, | Franzosen stellen sich wieder,
Zur Erde sinkt Michler getroffen schwer | Dicht vor den Seinen nieder.

Vor Zorn und Schmerz auf schreien all', | Die Feinde wieder anstürmen;
Manch' Tapferer kommt darüber zu Fall, | Den Todten zu beschirmen.

Wie Löwen kämpfen die 50-er kühn, | Die nicht vom Gefallenen weichen,
Bis daß der Franken Ungestüm | Zergeht vor ihren Streichen.

Sie bringen den Todten siegreich zurück, | Auch zwei Kanonen als Beute.
Den Gefallenen traf des Tages Geschick, | Doch war's sein Ehrentag heute.

Kein'n schöneren Tod hat auf der Welt | Und weit vor andern allen,
Als wer für's Vaterland als Held | Ist vor dem Feind gefallen.

Muß er auch aus dem Lebensthal | Jung von der Erde scheiden:
Sein Name lebt im Ruhmessaal | Fort doch für alle Zeiten!

Es begann nun für die Belagerungstruppen eine Zeit des Wartens und der Vorsicht, ähnlich den Tagen von Metz, noch

[1]) Ditf. II Nr. 107. Premier-Lieutenant Michler. 21. Okt. 1870.

schlimmer vielleicht durch den Winter; die Franzosen sorgten wenigstens dafür, daß es den Belagerern nie an Beschäftigung mangelte. Ausfall über Ausfall hielt die Truppen in Athem. Aber die Befestigungen und die Vorsichtsmaßregeln waren so vortrefflich, daß Ueberrumpelungen seitens der Feinde fast unmöglich waren. Ueberall standen Posten, waren Verhaue, Barrikaden angebracht. Bei Bougival waren zu solcher Barrikade mehrere Pianinos verwendet worden, weshalb sie den Namen „musikalische Barrikade" erhielt. Hier achteten, wie die 47=er bei Bicêtre, die 46=er auf jede Bewegung des Feindes. Dem Einfluß der nachbarlichen Bayern, deren zweites Korps südöstlich vom V. Armeekorps Stellung hatte, ist es wohl zuzuschreiben, daß einige 46=er des Füsilier Bataillons damals im süddeutschen Tone ein Lied nach der Melodie „Hoch vom Dachstein her" anstimmten.[1])

Wo mit lautem Knall An dem Schützenwall
Die Granate platzt in einem fort,
Und der Franktireur mit dem Schießgewehr
Uns von hinten drohet Tod und Mord:
:|: Dieses schöne Thal Ist mein Bougival,
's ist mein schönes, theures Bougival. :|:

Wo durch Gärten frech Auf Kolonnen-Weg
Der Soldat im Schmutze triefend kriecht,
Zwischen Seinestrand Und der Häuserwand
„Musikal'sche Barrikade" liegt:
:|: Dieses schöne Thal ꝛc. :|:

Wo der Patrouilleur Durch Verhaue quer
Streift, die Hahnenfeder auf dem Hut; —
Wo am Waldesrain Liegt das Blockhaus fein,
Dem die Bombe keinen Schaden thut:
:|: Dieses schöne Thal ꝛc. :|:

Wo der Füsilier Morgens schon um vier
Auf der Straße stehet consigniert,

[1]) Ditf. II Nr. 132 Das Lied von Bougival.

Und bei Peccator [1]) Oberst und Major
Fein Granaten werden offeriert:
:|: Dieses schöne Thal 2c. :|:

Wo dem Offizier an der Gartenthür
Dicht am Ohre ein die Kugel schlug,
Und er dreht sich stumm Einfach nur ringsum
Sagt dann weiter nichts als: „Schlimm genug!“ —
:|: Dieses schöne Thal 2c. :|:

Auf einem detachierten Unteroffizier-Posten an der Seine bei Bougival stimmte damals ein Krieger des 3. Niederschles. Infant. Reg. Nr. 50 eine allgemeine gemüthliche Betrachtung über den Krieg in schlesischer Mundart an: [2])

So is es zu Kriegeszeeten.
Wenn Ihr derheem im Kratschem sitzt
Und klug sprecht no der Aehle,
Und patrejautsche Raden spritzt
Und schmunzelt und die Auhren spitzt
Bei jeder Kriegsnuwelle,
Kimmt Euch wul goar ein Dusel ein,
Üns Krieger zu beneeden
Üm a Cheampagner, üm a Wein
Üm elle Kriegesfreeden.

Und üm de Siege be Sedan,
Be Metz, be Wörth und be Paris,
Be Stroaßburg und be Orlijan,
Üm Olles, woas mer hon gethan,
Und woas zu thun noch da is.
Da proahl wul Mancher unter Euch:
„Ach künnt' aich meete ziehen,
De Turkos schlüg aich windelweech,
Vur mair müßt Olles fliehen.“

---

[1]) Villa Peccatore, Quartier des Brigade- und Regimentsstabs, welches plötzlich noch von Granaten heimgesucht wurde (F. Ditf. II S. 193. Anmerk.).

[2]) Leyer und Schwert S. 325–326. Ein schlesischer Krankenträger hat ein Gedicht von Stapel gelassen, mit dem Refrain: „Ich duchte — na nu soohste goar nischt.“ (Ditf. II Nr. 125.)

Na woart og, wäret Ihr og hier,
Dar Dusel wär sich gaben,
Käm das Groanoatenungethier
Und Spritzenkaugeln schwirrten schier,
Als ob's scho ging üms Laben:
Dar würdet Ihr erbärmiglich
Gesichter schneeben thuen
Und baten herzinbrunstiglich,
Doaß sie bald möchten ruhen.

Und scho, wenn Ihr so laben sullt
Als wie wir hie thun laben:
Zu kosen nischte — nich für Guld,
Uffs Assen woarten mit Geduld,
Und woas wirds da no gaben —
A Bree, vo Arbsenwurst gemacht,
— Die werd't Ihr go ni kennen —
Se wird mit Woasser ogemacht
Und schmeckt — aich kann's ni nennen.

So lang es no Karnickel gab
Und Hühnder be a Bauern,
Da zogen wir so manches ab,
Und manche Henne fand ihr Grab,
Thoat moanchmal een recht dauern;
Doch itze kräht ke Hoahn nich mehr
Es gackert keene Henne.
Karnickel, ach, ihr fehlt üns sehr.
Ihr schmecktet goar zu schöne.

Und oft, wenn scho de Suppe kocht,
Der Magen freudig knarret,
Wird allemirt, eh' man's gedocht,
Und Laufschritt übern Berg gemacht,
Uf a Franzos geharret:
Wenn der nu ni kümmt oagerückt,
Marschir'n wir uff de Seete,
A Stückel Broaut wird dann verdrückt,
De Suppe ging halt pleete.

's Quartier doaß muß aich Euch gestehn,
War nobel scho zuweilen,
In Schlössern fürstlich, wunderschön,
Mit Garten zum Spazierengehn,
Da thoaten wir scho verweilen:
Doch ach, die schöne Zeit ist weg,
Itzt hoaben wir a Seegen,
A Häufel Stroh, das heißt mehr Dr...
Und drinnen Schlafkollegen.

Uff Feldwach erst, da würde wull
De Lust Euch bald vergehen,
Wenn man so patruliren full,
Wenns treetscht vom Himmel, glei wie tull,
Als Duppelpusten stehen.
Da kimmt wo möglich der Major
Mit am gewaltgen Knittel,
Springt ma ni glei mit Losung vor,
Da setzt's woas uff a Kittel.

So is es, wenn Ihr's no ni wißt,
Be üns zu Kriegeszeeten,
Und wenn sich eener noch vermißt
Und etwa neidisch uff üns ist,
Da mag a zu üns reeten;
Aich oaber denke, besser is,
Und doas is End vum Reeme,
Ja besser, vielmoal besser is
Be Muttern scho derheeme.

Jenem Einfluß des gemeinsamen Marschierens und Schlagens und Bivouakierens der Bayern und Preußen ist übrigens noch Tiefergehendes, noch Größeres zuzuschreiben, als daß der Norddeutsche sich hie und da der süddeutschen Liedform bei seinen Gelegenheits-Dichtungen bediente; viel wichtiger ward, daß Norddeutschland und Süddeutschland sich überhaupt wieder verstehen und lieben lernten, daß viele alte Vorurtheile, namentlich in konfessioneller Beziehung schwanden. Nicht gerade der kleinste Antheil an diesem kultur-historisch so wichtigen und interessanten

Ausgleich fällt, Dank dem glücklichen Zufall im ganzen Organisationsplan des Krieges, auf Rechnung des V. Korps. Ein Schnadahupfel der Bayern läßt sich über diese Bekehrung von künstlich gepflegten konfessionellen Vorurtheilen u. a. höchst charakteristisch also vernehmen:[1])

...Und der Pfarrer hot g'sagt, | Des mußt's lutherisch wer'n,
Der hat uns aufbund'n | An tuchtinga Bär'n.

Ob lutherisch, katholisch, | Wer fragt da dernach?
Der Feind kriegt katholisch | Und luth'risch sei' Sach!

Zu gleicher Zeit, während das V. Korps vor Paris lagerte und unablässig beschäftigt war, hatten die schon erwähnten Regimenter 14 und 54 ähnliche Pflichten vor Metz zu erfüllen. Als Metz und Bazaine endlich kapitulierten, wurde ein Theil der Truppen, darunter auch jene beiden Regimenter, ebenfalls nach Paris beordert, wo sie mehrere Ausfallgefechte im Westsüdwesten der Stadt, bei Villiers und Champigny zu bestehen hatten. Wenn auch der Ausfall der Franzosen unter General Ducrot sich hauptsächlich gegen die würtembergische Division und den linken Flügel der Sachsen richtete, so wurden doch auch die Garde, das IV. Korps, sowie Theile des VI. und II. Korps in diese Gefechte mit hineinverwickelt. Es ist bekannt, daß es zunächst dem Feind gelang, sich für einige Zeit in den Besitz dieser Dörfer zu setzen, daß aber schließlich nach heißem, mehrtägigem Ringen die Franzosen wieder weichen mußten. Wie alle betheiligten Truppen, haben auch jene Regimenter auf das Tapferste gestritten und nicht unerhebliche Verluste gehabt.[2]) Mehrere Lieder

[1]) Ditf. I. Nr. 50 Schnadahupfle eines bayerischen Soldaten im Felde Str. 5 u 6. Erfreulich ist auch zu hören, wie jeder den anderen lobt, der Bayer den Preußen, der Preuße die Sachsen, der Sachse die Hessen, der Hesse die Schwaben und so ist der schöne Ring gegenseitiger Anerkennung endlos; alle Augenblicke hört man die Ausdrücke: die Preußenbrüder, die Hessenbrüder, die Bayernbrüder u. s. w. Jeder der Volksdichter ist sich der großen weltgeschichtlichen Thatsache wohl bewußt, daß Deutschland endlich ein Mal, das erste Mal! in einheitlicher Phalanx marschiert.

[2]) Regt. 14 verlor damals 18 Offiziere, 294 Mann (darunter todt 6 resp. 54), das Regt. 54: 8 Offiziere und 101 Mann (todt: 2 resp. 15.)

feiern diese Schlacht, eins ist u. a. hervorgegangen aus den Reihen des 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42,[1]) das andere aus dem Infanterie-Regiment Nr. 14,[2]) dessen Text nach der Melodie des „Prinz Eugen" folgendermaßen lautet:

Seht, wie die Kanone blitzet; | Aufgepaßt! Da oben sitzet
Auf dem Walle der Franzos.
Seine Bomben läßt er fliegen, | Sterben will er, oder siegen,
Alle Minen läßt er los.

Heulend aus dem eisern'n Rachen | Speien wild die Höllendrachen
Feuer und Verderben her;
Zur Attacke auf den Wegen | Kommt die Infanterie entgegen
Achtzigtausend und noch mehr.

Lustig geht es an ein Knallen, | Daß die fränkischen Schergen fallen
Ehe sie das Ziel erreicht.
Champigny liegt in der Mitten, | Drauf kommen sie mit Sturm geschritten,
Daß so mancher rasch erbleicht.

Ha, das war ein lustig Jagen! | Braucht nur tapfre Pommern fragen,
Die dabei gewesen sind.
Der Franzose hats erfahren, | Von den Pommern spricht nach Jahren
Hier gewiß ein jedes Kind.

---

[1]) Ditf. II Nr. 129. Fransecky Hoch. Einige Strophen hiervon gehen also:
Hoch lebe Fransecky, hoch lebe der Held, Der uns ja hat geführet
Aus Pommernland hinaus ins Feld, Wo Ehre find't, dem sie gebühret.
Hoch lebe der Held des zweiten Korps, Der wackren, derben Jungen!
Hoch lebe er stets an jedem Ort, Dies haben die Pommern gesungen.
Am 2. Dezember hat er wieder gezeigt, Daß er zu siegen verstehet,
Dann bei Champigny, das wurde geräumt, Als seinen Degen er ziehet,
Und nach Paris ging Trochu zurück Und mit ihm sein Begleiter,
Herr Ducrot, der nicht den Sturmschritt Kann leiden der Pommerschen Streiter.
So lebe denn Hoch, Fransecky Du Held, Und führe uns ferner zum Siege!
Die Pommern, sie folgen Dir gerne ins Feld Und theilen aus tüchtige Hiebe.
Solch einem Führer folgt gerne das Korps, Das zweite aus Pommerlande.
Hoch lebe der Führer, Hoch lebe das Korps Vom fernen Ostseestrande!

[2]) Leyer und Schwert Fünfter Anhang S. 634. Villiers sur Marne.

Es ist durchweg Sitte, daß die Soldaten ihre Heimath nach den Regimentern, deren Namen sie tragen, deren Führern sie folgen, angeben; freilich mußten sie sich dann gefallen lassen, daß der Ruf dieser freiwillig bestimmten Heimath auch sie mittrifft, so daß z. B. die Posener Landeskinder aus den nördlichen Kreisen auch als „Pommern" gelten. Der Ruf der „Pommern" aber war in gewisser Beziehung ein wunderlich beleumundeter. Sie ließen im Quartier den nachrückenden Regimentern nichts zu essen, nichts zu trinken übrig.[1])

In das Dörfchen kommt man 'rein, | Fragt sogleich nach Bier und Wein,
Altes Weib, allein im Haus, | Drückt sich ganz verständlich aus,
Zeigt auf leere Fässer hin, | Hier nix drin und da nix drin!
Nicht ein Tröpfchen mehr — voilà! | Pommer war vorher schon da.

Magen ist vollständig leer, | Wenn doch was zu essen wär!
Kein Stück Brot mehr in das Spind, | Nicht die kleinste Käserind!
Aeltstes Huhn — längst massakriert, | Katz und Ratz längst frikassiert,
Nichts zu beißen fern und nah, | Pommer war vorher schon da.

Schleicht man aufs Kartoffelfeld, | Forschend, wie sichs da verhält,
Buddelt hier und buddelt dort, | Schwerebrett! 's ist allens fort.
Wenn da auch nur eine wär! | Aber auch nicht eine mehr!
Nun, erklärlich ist es ja: | Pommer war vorher schon da!

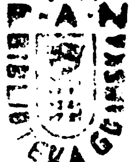
„Pommersche" Landwehr, zu welcher auch die Bromberger und Schneidemühler gehörten, hatte sich übrigens wacker hervorgethan bei der Belagerung Straßburgs; die Eroberung der Lünette 52 (20. September) ist zumeist auf ihre Rechnung zu setzen. Und als auch Lünette 53 genommen war (22. September), woran außer Gardelandwehr wiederum Pommern Antheil gehabt hatten,[2]) und mit dem Angriff auf die Bastionen 11 und 12 vorgegangen werden konnte, so daß Bresche geschossen wurde, sah man am 27. September die weißen Fahnen auf dem Münster wehen;[3])

---

[1]) Ditf. II Nr. 44. „Wie es ist, wenn man nach den Pommern in ein Quartier kommt."

[2]) „Auf Bastion 53 vor Straßburg" Ditf. II Nr. 88.

[3]) Der Belagerung und dem Falle Straßburgs gelten u. a. folgende Lieder: General Uhrich (Ditf. I Nr. 86); Straßburg wiedergewonnen, in einem schönen Gedichte dargestellt zwischen Deutschland und Straßburg;



am folgenden Tage wurden die Kapitulationsbedingungen unterzeichnet, doch wartete General von Werder mit dem offiziellen Einzug in die Hauptstadt des Elsaß bis zum 30. September, dem 189. Jahrestage der Ueberrumpelung Straßburgs durch die Franzosen! Uhrich wurde trotz seiner heldenmüthigen Vertheidigung, vielleicht weil er die offene Stadt Kehl beschossen, vielleicht, weil er nach Ansicht der Soldaten zu voreilig geschworen haben soll, sich nicht zu ergeben,[1]) vom Volkslied ein wenig spöttisch behandelt:

Uhrich Duhrich fand, nun wird es eklig, Stippte in die Gänseleber mäklig
Und bekriegsrath' sich mit seinem Maire.
„Es gelingt uns nicht den Tod zu sterben, Wählen wir Napoleons Tod, den herben,
Daddervon kommt Auferstehung her!"
Uhrich Duhrich sprachs und steckt am Stiele Eine Fahne in das Schlachtgewühle
Der Haubitzen, weiß ist die Couleur.
„Dieses kenn ich, sag ich, guter Uhrich, Ihr war't gleich von Anfang an zu durich;
Mit das Weltgericht ist's ein Malheur!"
Uhrich Duhrich hat sich so ergeben. Eingerückt sind wir in Straßburg eben;
Wiedergeben, was man einmal hat?
Deutschland sucht 'ne neue Gouvernante, So gebildet wie hier an die Kante
Von das Vaterland, die schöne Stadt.

Daß so mancher Sang auf Straßburg in den alten Tönen, die einst Straßburg besungen hatten, („O Straßburg, o Straßburg" und „Zu Straßburg auf der Schanz") erklang, versteht sich fast von selbst; mit ernsten und fröhlichen Liedern wurde die alte deutsche Stadt begrüßt und feierlich wieder aufgenommen in den Reigen der übrigen deutschen Städte. Ein Theil des

---

Ditf. I Nr. 87); An Straßburg (Ditf. I Nr. 88); Straßburg gefallen? (Ditf. I Nr. 89); Vor Straßburg (Ditf. II Nr. 89); O Straßburg (Ditf. II Nr. 90); Uebergabe von Straßburg (Ditf. II Nr. 91) u. a.

[1]) Denn Uhrich hat geschworen,
Daß er sich nicht ergiebt,
Ob auch das schöne Straßburg
In Trümmern ganz zerstiebt. Ditf. II Nr. 88.

bisherigen Belagerungsheeres wurde sodann gegen Schlettstadt geschickt, das seit dem 9. Oktober cerniert, nach dreitägigem Bombardement am 24. desselben Monats kapitulierte, worauf die noch schwierigere Belagerung von Belfort ernstlicher in Angriff genommen wurde. General von Werder hatte die Division Tresckow, die zum größten Theil aus Landwehr bestand, zur Belagerung dieser mächtigen und wohl geschützten Festung abgeschickt, die dann auf ihrem Marsche zunächst mancherlei Gefechte mit den Franktireurs und Truppen der neuen Ostarmee zu bestehen hatte. So fand u. a. am 2. November das Gefecht bei Petit-Magni statt, bei welchem sich vor allem das Bromberger Bataillon rühmlich hervorthat. Auf dieses Scharmützel geht ein Sang aus den Reihen der 5. Kompagnie 2. kombin. Pommerschen Landwehr-Regim. Nr. 54 Bataill. Bromberg, der also lautet:[1])

Was geht so rüstig bergab, bergan | Den Wälschen zum Trotz und Hohn?
Das ist der Preußische Landwehrmann | Vom Bromberger Bataillon.
Was windet sich dort auf Berges Höh, | Im Herzen erzitternd schon?
Das ist ein Rest der stolzen Armee | Von Kaiser Napoleon.
Was will die windige Feindesschaar | An des Hohlwegs dräuendem Rand?
Sie will — Gelächter! — den Preußischen Aar | Aufhalten mit tapfrer Hand.
„Auf, Bromberger, eilet Mann für Mann, | Ihr traget die Ehre davon!"
Peteri ruft's — „brecht muthig die Bahn | Der Tresckower Division!"
Und vorwärts geht es, schneller wie nie, | Die moorige Wiese entlang,
Durch Hecken und Hügel von Petit-Magni; | Schon wird den Feinden so bang..
Hurrah! hurrah! jetzt geht es drauf, | Wer kann uns widerstehn?
Die Feinde, sie fliehen in wildem Lauf | Auf Nimmerwiedersehn.
„Der Feind ist geflohen; Gewehr in Ruh; | Gebt doch den andern Pardon!"
Der Hauptmann ruft's uns mahnend zu, | Erwarb sich des Himmels Lohn.
Die Landwehr sammelt und ruht sich aus, | Ein Pfeifchen wird angebrannt,
Das schmeckt nach hartem blutigen Strauß, | Riecht's auch nach pfälzischem Land.
Da kommt der Oberst mit freundlichem Blick, | Reicht unserm Hauptmann die Hand;
„Habt tapfer gestritten, — ich wünsche Euch Glück | — Für König und Vaterland."

---

[1]) Ditf. II Nr. 115.

Am 3. November war Belfort cerniert; aber die natürliche Lage der Festung machte den Artilleriekampf, der bald darauf (am 3. Dezember) begann, ziemlich unwirksam; auch wußte der Kommandant der Festung, Oberst Denfert, durch geschickte Ausfälle und durch wohlgezieltes Feuer die Belagerer unaufhörlich zu beschäftigen und empfindlich zu schädigen, die außerdem unter den Unbilden des Winters und dem harten Dienst außerordentlich zu leiden hatten. Trotz alledem war aber hier wie vor Paris die Stimmung der Deutschen eine patriotisch gehobene und wurde es durch kleine, aber sichere Erfolge je länger, je mehr. Die Dörfer Danjoutin, Perouse wurden erstürmt, und das Feuer gegen die Forts selbst eröffnet, wenn auch der erste Versuch, dieselben zu erstürmen (26. Januar 1871) mißlang. Der Muth der Soldaten blieb aber ungebrochen, wie das schlichte Lied eines Landwehrmannes aus dem Schneidemühler Bataillon beweist:[1])

Wer steht so treu bei Tag und Nacht | Dort hoch im Elsaß auf der Wacht?
Die bärtgen Krieger sind bekannt. | Die Landwehr ist's aus Pommerland.
Bei Straßburg und bei Schlettstadt war | Schon siegreich Pommerns Landwehrschar,
Jetzt schließt sie enger stets und fest | Den Ring um Belforts Felsennest.
Zwar ist dem Franzmann dies nicht recht. | Oft sann er, wie er fort uns brächt.
Allein wie oft er's auch versucht, | Ihn traf des deutschen Armes Wucht.
Fest stehn wir hier trotz Eis und Schnee | Und blicken scharf zur steilen Höh,
Vertraun auf unsern sichern Schuß, | Dem mancher Franzmann opfern muß.
Ob Bomb' auch und Granate schwirrt, | Wir bleiben kalt und unbeirrt
Und üben treu die schwere Pflicht, | Ein „Rückwärts" kennt die Landwehr nicht.
Und wenn's zum Kampf nun wieder geht, | Für Weib und Kind ein kurz Gebet,
Ein Tröpflein aus der Flasche dann, | Mit „Hurrah" vorwärts drauf und dran.
So laßt uns stehn denn Mann zu Mann, | Bis uns're Arbeit ganz gethan;
Nicht eh'r zur Scheide darf das Schwert, | Der Palmzweig winkt am heimschen Herd.

In einem abermaligen Sturmversuche (8. Februar) wurden die Forts genommen und trotz aller Anstrengungen der Franzosen, dieselben wiederzugewinnen, behauptet. Und als nun von

[1]) Bisher ungedruckt.

hier aus die Beschießung der Citadelle beginnen sollte, kapitulierte die Festung (16. Februar), deren Besatzung (12,000 Mann) freier Abzug zugestanden wurde. Der Kommandant hätte sich sicher zu dem Schritt der Kapitulation nicht bequemt, wenn die französischen Entsatztruppen einigermaßen Erfolg gehabt hätten. Aber Bourbakis Versuche, auf Befehl Gambettas, mit der Ostarmee, die gegen 150,000 Mann betrug, und mit der Unterstützung Garibaldis Belfort zu Hilfe zu kommen, waren gänzlich gescheitert. General von Werder, der schon mehrfach französische Truppen, namentlich Garibaldische Scharen, an gleichem Thun verhindert hatte, hielt auch jetzt mit ganz unzulänglichen Streitkräften (43,000 Mann) in blutigen Treffen, (besonders bei Villersexel, 9. Januar), Bourbaki auf und schlug ihn in einer dreitägigen Schlacht bei Héricourt (15.—17. Januar) vollständig, so daß der Geschlagene auf Besançon den Rückzug antreten mußte. Dieser Rückzug aber ward ihm durch Manteuffel, der die deutsche Südarmee heranführte, abgeschnitten. Zur Bildung dieser Südarmee war das II. Korps ausersehen worden, zu welchem wieder die Regimenter 14 und 54 gehörten. Bourbaki, der Verzweiflung nahe und von Gambetta mit Vorwürfen der Verrätherei überhäuft, machte einen vergeblichen Selbstmordversuch, worauf General Clinchant die Führung der zerrütteten Armee übernehmen mußte. Noch ein Mal kam es bei Pontarlier zu verzweifelten Durchbruchversuchen der Franzosen (29. Januar bis 1. Februar), aber umsonst. Clinchant mußte mit seiner Armee auf Schweizerisches Gebiet übertreten. Das deutsche Volkslied sang damals:[1])

Das waren harte Tage | Bei Belfort, Pontarlier,
Bis wir den Feind geschlagen, | Daß blutroth Eis und Schnee.

Gar mancher ist da geblieben, | Schaut Sonne nicht mehr und Mond,
Liegt tief im Schnee begraben, | Den sonst der Tod verschont.

---

[1]) Ditf. I Nr. 116. Ein andres Lied auf die Tage von Pontarlier ist: „Das 1. Bataillon des 9. Grenadier Regim. (Kolbergisches) im Gefecht bei Pontarlier" (Ditf. I Nr. 117.) — Garibaldi hatte sich an diesen letzten Operationen nur wenig betheiligt und galt dem Volkslied bereits als „labeth", ein Ausdruck, der in den historischen Volksliedern häufig vorkommt.

Drei Tage ist's so ergangen, | Stets wüth'ger ward der Feind,
Bis ihm der Muth vergangen, | Und uns der Sieg verbleibt.
Bourbaki, Garibaldi, | Mit Euch ist es zu End.
Kann Euch die Schweiz nicht retten, | So fallt Ihr in uns're Händ'.
O Belfort, o Belfort, | An jener Tage That
Wird mancher noch gedenken, | So lang er's Leben hat.

Clinchant ging mit seiner geschlagenen und völlig demoralisierten Armee (noch 84,000 Mann und 10,000 Pferde stark) auf Schweizer Gebiet über. Damals tauchte wunderbarer Weise unter den deutschen Soldaten wieder ein altes Lied auf, was einst auf den in Rußland geschlagenen Napoleon und auf seine zersprengte und auf den Schneefeldern des Ostens hinsinkende Armee gedichtet worden war;[1]) die Aehnlichkeit der Bilder war freilich überraschend genug.

Kurz vorher war auch dem V. Korps wieder eine große Aufgabe zugefallen, war gleichsam sein Hauptehrentag vor Paris angebrochen: Die Schlacht am Mont Valerien. Ein eigenthümliches Geschick hatte es gefügt, daß das V. Korps, wie den ersten, so auch jetzt wieder den letzten entscheidenden Schlag gegen die Feinde führen durfte, so daß Anfang und Ende, die ersten und die letzten Lorbeeren des ganzen Krieges, sich zu einem schönen Siegeskranze ganz besonderer Art für das V. Korps zusammenschmiegen. Es war ein Tag nach der Kaiserproklamation, die Antwort der Franzosen auf dieselbe. Die Franzosen stürmten dieses Mal, den 19. Januar, in drei gleichzeitig vorrückenden Kolonnen von ca. 90,000 Mann gegen die Belagerer vor, um

[1]) Um nur einige Strophen hiervon wiederzugeben (nach Ditf. I Nr. 118.)

Mit Mann und Roß und Wagen | So hat sie Gott geschlagen.
Durch Schnee und Eis einher | Irrt der Franzosen Heer.
Bourbaki auf der Flucht, | Soldaten ohne Zucht.
Mit Mann und Roß und Wagen | So hat sie Gott geschlagen.
Tambour ohne Trommelstock, | Kürassier im Weiberrock,
Ritter ohne Schwert, | Reiter ohne Pferd,
Mit Mann und Roß und Wagen u. s. w.
Fähndrich ohne Fahn, | Gewehre ohne Hahn,
Feldherrn ohne Witz, Stückleut' ohn' Geschütz:
Mit Mann und Roß und Wagen u. s. w.

den immer sich fester schnürenden Waffenring endlich zu sprengen. Man hatte beim Generalkommando die Wichtigkeit und den gewaltigen Ernst dieser Unternehmung wohl erkannt, und der Kronprinz hatte für alle Fälle noch 6 Bataillone Garde-Landwehr, sowie eine Brigade des II. Bayerischen Korps nach Versailles beordert, er selbst ritt nach Hospice Bregin, von wo aus in dem unübersichtlichem Gelände die Leitung der Truppen am ehesten möglich war. Der Kampf währte bis zur Dunkelheit; um 5½ Uhr gab Trochu den Befehl zum Rückzug. Das V. Korps hatte in dieser Schlacht, auf deren interessante Einzelheiten hier leider nicht näher eingegangen werden kann, mit nur geringer seitwärtiger Unterstützung, gegen einen viermal so starken Feind seine Gefechtsstellung mit 20,778 Mann Infanterie und 84 Geschützen behauptet; freilich war dieser Erfolg mit empfindlichen Verlusten erkauft, mit 39 Offizieren und 549 Mann. Das Volkslied (Ditf. II Nr. 139) beschreibt diesen Kampf vom 19. Januar folgendermaßen:

Am 19. war der heiße Tag, | Den will ich Euch beschreiben,
Da wollte das Franzosenpack | Uns gänzlich hier vertreiben.

Früh um 8 Uhr kam der Rapport: | Der Feind verläßt in Massen
Die Thore des berühmten Fort; | Jetzt heißt es gut aufpassen!...

Patrouillen eilten links und rechts | Nach Weisung ihrer Führer,
Die Kugeln pfiffen hier nicht schlecht, | Doch Niemand achtet ihrer.

Verbunden wurden ohne Rast | Die Wunden unsrer Brüder,
Der Feind hatt' diesmal keine Hast | Und stand fast immer wieder.

Doch fest stand unsre Infantrie | Und Artillerie nicht minder,
Der Feind geschlagen wie noch nie, | Wir immer dicht dahinter.

Doch finstrer ward es immer mehr | Und unsre Arbeit größer,
Patrouillen eilten hin und her, | Für Freund und Feind — Erlöser.

Für Aerzte schwere Arbeit war | Bei Tag und Nacht nicht wenig;
Für die, die dort im Hospital, | Ein Lorbeerkranz für ewig!

Mit frohem Muth und frischem Geist, | So lang der Krieg noch währet,
So lange es noch „vorwärts" heißt, | Und Frankenhaß noch gähret.

So lange unser Kommandeur, | Der uns aufs Schlachtfeld führet,
Noch vor uns reitet immer her | Und niemals Zeit verlieret,

So lange rufen wir allsammt, | Als wie aus einem Munde:
„Mit Gott, für Kaiser und Vaterland | Ein Deutschland in dem Bunde!"

Es war der letzte Versuch der Franzosen gewesen. Jetzt kam es schnell zur Uebergabe der Stadt,[1]) zum Waffenstillstand, zum Einzug in Paris, zum Frieden. Und nun rauschten die Friedensklänge wie Orgelton über die Lande; alles war wie elektrisiert von dem Gedanken, bald wieder in der Heimath, bei den Seinigen weilen zu dürfen. Dieses „Wiedersehen" malt ein Musketier des 1. Pos. Inf. Reg. Nr. 18, 3. Komp. in einem längeren Gedichte mit verschiedenen Farben aus; die letzte Strophe des Liedes geht also:

Jubel tönt durch alle Straßen, | Und die Krieger kommen schon;
Mütterlein, so ganz verlassen, | Weint um den gefall'nen Sohn.
Plötzlich Schritte, Freudenlaute, | Und die Thüre weit auffliegt,
Der Vermißte, Todtgeglaubte | An dem Mutterherzen liegt;
Beide fest umschlungen stehn; | Welch ein selig Wiedersehn!

Aber wie viele kehrten nicht wieder! Wie viele waren geblieben auf feindlicher Erde, eingescharrt in tiefem Sande, im Einzel- oder im Massengrab! Und gerade das V. Korps hatte herbe Verluste zu beklagen! Der Gesammtverlust an Todten und Verwundeten belief sich auf 388 Offiziere und 8504 Mann, wovon 97 Offiziere und 1697 Mann gefallen waren, 290 Offiziere und 5961 Mann waren schwer verwundet, und 1 Offizier und 846 Mann wurden vermißt. Tröstlich aber war der Gedanke, daß die Erfolge den blutigen Opfern entsprachen: Elsaß-Lothringen war wieder dem einheitlichen deutschen Kaiserreiche eingefügt!

---

[1]) Der menschenfreundliche Sinn der Soldaten thut sich nach der Uebergabe der Stadt kund in den Worten: „Zunächst nimm ein Stück Brot jetzt von uns hin — Du bleiche Städtekönigin" (Zündnadeln Nr. 26.) Auf die Uebergabe von Paris gehen noch folgende Lieder: Ditf. I S. 158—161; Ditf. II S. 212.

Die Erschießung zweier preußischer Bürgermeister durch die Franzosen i. J. 1806.

Von

Dr. Rodgero Prümers.

In der Nähe von Wongrowitz liegt das kleine Städtchen Gollantsch, welches bei der ersten Theilung Polens im Jahre 1772 an Preußen fiel. Es gehörte damals dem Polnischen Kron-Groß-Notar, Grafen Maximilian Mielżynski als Grundherrn und hatte noch nicht 1000 Einwohner. Die preußische Regierung nahm sich mit Eifer und Umsicht der neu erworbenen Landestheile an. So erließ sie am 6. Juni 1780 eine Verfügung, welche sich mit den städtischen Verhältnissen beschäftigte und auf eine ordentliche Regelung in der Besetzung der städtischen Beamtenstellen, wie auch in der Aufstellung städtischer Etats drang. Aus dem Antwortschreiben des Grafen Mielżynski entnehmen wir, daß er in seiner Stadt Gollantsch, welche von polnischen und deutschen Bürgern besetzt sei, in den Personen des bisherigen Bürgermeisters Anton Ziolkowski und des Senators und Stadtschreibers Johann Gottfried Schatzschneider den Magistrat bestellt, jeder dieser Magistratspersonen 50 Thaler, dem Stadtdiener und Nachtwächter aber 30 Thaler jährliches Gehalt ausgesetzt habe. Er erwähnte ferner, daß die genannten Bürgermeister und Stadtschreiber schon seit 8 Jahren ihren Dienst pflichtmäßig verwaltet und sich jederzeit so betragen hätten, daß keine Beschwerde über dieselben geführt worden wäre. Der städtische Etat für 1781/82 balancirte mit im Ganzen 174 Thl. 47 Gr. 4½ Pf.

Bis zum Jahre 1786 blieb der Bürgermeister Ziolkowski auf seinem Posten. Da er aber, seiner Profession nach ein Bäcker, ebenso wenig deutsch lesen als schreiben konnte, weshalb

sämmtliche städtische Geschäfte durch den Stadtschreiber Schatzschneider allein verwaltet wurden, so gab dies zu vielen gegründeten Klagen besonders für letzteren Anlaß. In Folge dessen schlug der Kriegs- und Steuerrath Schroeter, zu dessen Amtsbezirk die Stadt Gollantsch gehörte, dem Grafen Mielżynski vor, Schatzschneider als Bürgermeister einzusetzen. Die Genehmigung des Grafen erfolgte am 20. November 1786, die Bestätigung durch die Königl. Regierung am 11. Dezember 1786. Bis zum Jahre 1797 verwaltete Schatzschneider im Nebenamte die städtische Kämmerei. Dann aber wünschte er „bei seinem herannahenden Alter und ohnedem in kränklichen Umständen" von dieser Arbeit entbunden zu werden.

Mehr Werth scheint er überhaupt auf seinen Charakter als interpres juratus, d. i. vereideter Dolmetscher, gelegt zu haben, ein Amt, welches in pekuniärer Beziehung jedenfalls auch sein einträglichstes war. Denn selbst, als er längst Bürgermeister war, unterschreibt er sich als interpres juratus oder bedient sich doch eines Siegels mit dieser Inschrift. In den Akten findet sich Johann Gottfried Schatzschneider später noch verschiedentlich zu den Jahren 1789, 1793, 1800, 1802, 1803, 1806, ohne daß er irgendwie sonderlich hervorträte, und sein Leben wäre gewiß so ruhig dahin geflossen, wie es bei dem Bürgermeister eines Landstädchens anzunehmen ist, wenn nicht die Ergebnisse des Jahres 1806, die Niederlage der Preußen bei Jena und die Besetzung der Provinz Südpreußen durch die Franzosen ihm ein wahrhaft tragisches Geschick bereitet hätten.

Die Franzosen, und zwar das erste Regiment der Jäger zu Pferde, waren am Abend des 3. November in Posen eingerückt, bald darauf am 9. d. M. kam das ganze III. Korps der großen Armee und mit ihm jedenfalls der Kommandirende, Reichsmarschall Davoust, mit ungeheurem Jubel von den Polen empfangen.

Die Auflösung aller Verhältnisse, die große Verwirrung bei den Behörden suchten sich offenbar zunächst die Polen zu Nutze zu machen. Nach einer Proklamation des Generals von Dombrowski war am 7. November eine „Woywodschafts-Komission" eben etabliert, der jeder gehorsam sein solle, und Allen wurde

streng verboten, auf irgend eine Art Personen der vorigen Regierung zu verfolgen oder zu beleidigen.

Mit der Verlegung des Hauptquartiers des III. Korps nach Posen scheinen aber die Franzosen sofort sich der Leitung der Regierung bemächtigt zu haben. Ein Erlaß vom 11. November über das Verhältniß von Berliner, Französischen und Posener Pfunden zu einander wurde „auf Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserl. Königlichen Majestät Napoleon des Großen“ bekannt gemacht und war unterzeichnet von Tayler, Garczynski, Gruner, Oswald, theilweise wenigstens Mitgliedern der Südpreußischen Kammer. Aus einem Befehl des Generals Daultanne, Chefs des Generalstabes des III. Armeekorps, vom 13. November an die Mitglieder der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen scheint nun hervorzugehen, daß die alten preußischen Behörden noch in Wirksamkeit waren. Es würde dies mit der gewiß auch damals schon üblichen Auffassung der Franzosen stimmen, daß bei einem Regierungswechsel die alten Behörden, so weit sie nicht entfernt wurden, ohne Weiteres der neuen Regierung verpflichtet waren. Eine Correspondenz aus Posen vom 16. November besagt ferner, daß Se. Excellenz der Herr General Dombrowski nach der ihm ertheilten Vollmacht den Herrn Breza zum Kammerpräsidenten, d. h. nach unseren heutigen Begriffen, zum Chef der Regierung ernannt hat, und am 17. November werden sämmtliche zur Magistratur-Administration, welche zuvor die Kammer benannt worden, erwählte Räthe namentlich aufgeführt. Unter diesen finden sich von den Unterzeichnern des Erlaßes vom 11. November nur noch Tayler und Garczynski, Gruner und Oswald sind ausgeschieden. Schon am 20. November aber wird schon wieder von einer an die Kriegs- und Domainen-Kammer ergangenen Verordnung gesprochen und vom 26. November existirt sogar ein Publicandum der Kaiserlich Französischen Krieges- und Domainenkammer.

Einig aber waren Alle, Franzosen und Polen, in ihrem Haße gegen die Preußen und in ihrem Bestreben, deren Herrschaft möglichst rasch und möglichst gründlich zu beseitigen. Daraus erklärt sich vielleicht eine Schreckensscene, die sich am 15. No-

vember auf dem Marktplatze vor dem Rathhause zu Posen abspielte. Ich gebe hier zunächst die Darstellung, welche der Posener Kaufmann Kalkowski in einer von ihm verfaßten Chronik gemacht hat.

„Es war im Monat November 1806 Nachmittags 4 Uhr, als ich, damals ein 9jähriger Knabe, am Fenster des Hauses meines Vaters am Markte Nr. 99 stand und neugierig nach dem Rathhause hinüber schaute, wo ein Detachement französischer Soldaten mit einem Offizier aufmarschiert war und eine große Menge Volks sich gesammelt hatte. Bald kam auch mein Vater aus seinem Laden von unten eiligst und ängstlich herauf, dem die Mutter auch folgte, und beide an das Fenster neben mir traten. Auf meine Frage an den Vater: was es denn dort drüben gebe, antwortete er mir: Siehe, diese zwei Männer, die man soeben vom Rathhause herunterführt, sollen jetzt todtgeschossen werden; und der eine davon ist unser Vetter, der Bürgermeister Differt aus Obersitzko. Meine Mutter ging weinend aus dem Zimmer und auch der Vater zog sich etwas vom Fenster zurück. Ich jedoch blieb und sahe neugierig zu, was da geschehen würde. Ein wüthender Pöbel war am Rathhause beschäftigt, die Mehlbudendächer herunterzureißen und das Detachement französischer Soldaten hatte sich an der Fontaine dem Rathhause gegenüber aufgestellt. Der eine der Verurtheilten war ein alter Mann und rang oft die Hände, aufblickend verzweiflungsvoll zum Himmel. Bald darauf erschien der evangelische Prediger Stechebahr und trat zu beiden Verurtheilten. Der eine von ihnen sprach sehr aufgeregt zu ihm, und er schien tröstende Worte ihm darauf zu sagen und betete dann mit beiden Männern. Er mußte es kurz machen, denn man schien große Eile zu fordern. Kaum, daß dieser Prediger aus dem Kreise herausgeführt war, so wurden beide zum Tode verurtheilten an das Rathhaus geführt. Der Offizier kommandierte, worauf das erste Glied Feuer gab. Beide Männer stürzten darnieder, jedoch der eine war schlecht getroffen worden und richtete sich wieder auf, worauf der Offizier das zweite Glied Feuer geben ließ und auch dieser nun gut getroffen todt darnieder stürzte. Jetzt fiel das wüthende Volk über die Getödteten her und mißhandelte solche mit Fußtritten und Stößen.

Darauf brachte man den Leiterwagen eines Holzfuhrmannes herbei, auf welchen beide Leichen geworfen und zur Stadt heraus nach dem evangelischen Kirchhofe gebracht wurden, wo noch an den Leichnamen schauderhafte Mißhandlungen geschehen sein sollen. — Ein jeder wird fragen: was hatten denn diese beiden Männer verschuldet, daß solches Urtheil an ihnen vollzogen wurde? Ich antwortete: beide Männer starben unschuldig, indem sie ihre Pflicht als Beamte erfüllt hatten. Sie waren beide Bürgermeister, der eine in Gollantsch, der andere in Obersitzko. Obgleich Posen schon in französischem Besitz war, so waren dennoch viele kleine Städte nicht von französischen oder polnischen Truppen und Beamten besetzt worden, welche die neue Regierung dort auch eingeführt hätten, mithin die alten Beamten noch der alten Regierung angehörten. Der eine Beamte hatte die Fortschaffung von Kassen und der andere die Fortschaffung von Gewehren nach der Festung Graudenz bewirkt. Sie wurden darauf nach Posen gefänglich eingebracht. Man mußte das von ihnen Geschehene nicht so übel gehalten haben, da man sie aus der Haft ließ. Allein es waren dennoch wieder von einigen hiesigen polnischen Bürgern neue Anklagen gemacht worden, und dieselben wurden von einem Kriegsgericht zur Todesstrafe zum Todtschießen verurtheilt.

Der Marschall Davoust war damals hier und logierte im jetzigen Regierungsgebäude. Einige ehrenhafte Männer hatten bei ihm um Begnadigung dieser beiden Verurheilten nachgesucht, die auch gewährt wurde. Der Graf M. war mit der Ueberbringung dieser Begnadigung beauftragt worden, allein damit kaum bis an die Markt- und Jesuitenstraße gekommen, als schon die Gewehrsalve erfolgte. Er soll sich entschuldigt haben, daß er, da er in weißen seidenen Strümpfen und Schuhen war, nicht so eiligst durch den großen Gassen-Koth kommen konnte, als er wünschte. Ich glaube aber, hätte er in der Ferne noch mit seinem weißen Taschentuche ein Zeichen gegeben, so wäre vielleicht die Einhaltung des Urtheils geschehen.

Nach geschehener Exekution wurde an allen Ecken ein Plakat angeschlagen mit den Worten, daß dies zur Warnung für alle

Deutschen geschehen sei, und wehe Allen, die sich etwas dergleichen zu Schulden kommen ließen pp.

Obgleich der preußische Staat damals in sehr traurigem Zustande war, so erhielten doch die verarmten Hinterbliebenen Wittwen durch die hochseelige Königin Louise eine Pension.“ [1])

Betrachten wir nun dagegen das amtliche Material. Da muß leider von vorn herein gesagt werden, daß dasselbe sehr dürftig ist. Die Akten ergeben so gut wie gar Nichts, und wir sind hauptsächlich auf einige offizielle Bekanntmachungen in der damaligen Posener Zeitung angewiesen. Selbst die Vossische Zeitung, die sonst in dieser Zeit sich als ganz gut unterrichtet über Posen zeigt und verschiedentlich Posener Korrespondenzen bringt, schweigt sich über diesen Vorfall völlig aus, allerdings sehr natürlich, da die Franzosen die Herren von Berlin waren und eine Kritik ihres Verfahrens sich wohl kaum würden gefallen lassen haben. Die erste bezügliche Bekanntmachung nun in der Posener Zeitung lautet folgendermaßen:

Drittes Korps der Armee.

Posen, den 13. November 1806.

An die Mitglieder der Krieges- und Domainen-Kammer zu Posen.

Ich trage Ihnen, meine Herren, auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Reichsmarschalls Davoust, kommandirenden Generals en Chef des 3ten Armeekorps, hiermit auf: die bestimmtesten Befehle für jeden Landrath, Bürgermeister und Magistrat zu erlaßen, daß sie sich nicht unterstehen, den preußischen Requisitionen, die an sie gemacht werden dürften, sie betreffen einen Gegenstand, welchen sie wollen, nämlich Lebensmittel, Truppen-Aushebungen, Lieferungen, oder was es sonst seyn mag, in der zwischen der Weichsel und Oder belegenen Provinz Folge zu leisten.

Sollte dieser Befehl des Herrn Reichsmarschalls in irgend einer Art übertreten werden: so würde unmittelbar die Todes-

[1]) Original in der Bibliothek der Stadt Posen. Abgedruckt in der Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen. Band III. S. 180 ff.

strafe darauf folgen, ausgenommen den Fall, wenn etwa der Feind die Autoritäten zwingen sollte, seinen Befehlen zu folgen; alsdann aber hat die gezwungene Autorität die Verbindlichkeit, Sr. Excellenz, dem Herrn Reichsmarschall Davoust, sofort durch einen außerordentlichen Kourier davon Anzeige zu machen.

Ich mache Ihnen ferner bekannt, daß diese Befehle in polnischer und deutscher Sprache abgedruckt werden sollen, und daß Sie dieselben nicht nur der ihrer Administration und Direktion anvertrauten Provinz, sondern auch den Kammern und Autoritäten an den hierunter bezeichneten Orten bekannt machen.[1])

Der General, Chef des Generalstaabes des 3ten Armekorps.

Daultanne.

Man beachte wohl die Daten. Am 13. November ergeht an die Kriegs- und Domainen-Kammer der Befehl, die ihr untergeordneten Behörden vor einer Parteinahme für die preußische Regierung unter Androhung der Todesstrafe zu warnen; am 15. November erscheint diese Bekanntmachung zum ersten Male in der Posener Zeitung. Wollen wir nun auch annehmen, daß die Bekanntmachung durch besondere Boten auf dem platten Lande verbreitet worden ist, wie wäre dann wohl zu erklären, daß schon am 15. November die Bürgermeister von Gollantsch und Obersitzko, etwa 10 und 6 Meilen von Posen entfernt, wegen Zuwiderhandlung gegen die Bekanntmachung ergriffen, nach Posen gebracht, vor ein Kriegsgericht gestellt und erschossen werden konnten? Schon die räumliche Entfernung spricht dagegen, daß sie von dem französischen Erlaß etwas wußten, ganz abgesehen davon, daß sie sich nicht für verpflichtet zu glauben brauchten, diesem Erlasse nachzukommen, so lange die ihnen anvertraute Stadt nicht vom Feinde besetzt war.

Und doch wird die chronikalische Ueberlieferung wenigstens in der Hauptsache durch das amtliche Material bestätigt, wie sich aus der Nr. 95 der Posener Zeitung ergiebt. Dort heißt es:

---

[1]) Abgedruckt in der „Posener Zeitung Nr. 93" vom Sonnabend den 15. November 1806.

Posen, den 15. November 1806.

Der Kommandant[1]) der Stadt Posen wird sofort den Bürgermeister Johann Schatzscheider aus Gollandz erschießen lassen, weil derselbe, des vorhergegangenen Verbots ungeachtet, überführt worden ist, Truppen- und Pferde-Aushebungen für den Feind bewirkt zu haben.

Eine gleiche Strafe hat der Bürgermeister Johann Differt aus Obersitzko zu erleiden: da er überwiesen ist, daß er einen polnischen Kommandanten, den Ueberbringer der Befehle des Generals Dombrowski, dem Feinde überliefert hat; und sollen diese beyden Urtheile durch die Zeitungen und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, damit alle Deutsche wissen mögen, welches Loos denen beschieden ist, welche die Franzosen oder die Polen verrathen sollten.[2])

Der Reichsmarschall Davoust.

Die Thatsache der Verurtheilung beider Bürgermeister steht damit unbedingt fest, nur die Gründe für den Ausspruch des französischen Kriegsgerichts werden verschieden angegeben. Nach der Kalkowskischen Erzählung sollte der eine Beamte die Fortschaffung von Kassen, der andere von Gewehren nach der Festung Graudenz bewirkt haben. Nach der amtlichen Bekanntmachung dagegen sollte Schatzschneider Truppen- und Pferdeaushebungen für die Preußen bewirkt haben, Differt aber überwiesen sein, einen polnischen Kommandanten, den Ueberbringer der Befehle des Generals Dombrowski, dem Feinde überliefert zu haben. Hierbei brauche ich wohl kaum darauf hinzuweisen, daß der General Dombrowski derjenige war, welcher nach dem Einrücken der Franzosen ein polnisches National-Heer zur Hülfeleistung zu organisiren suchte. Betreffs Differts nun existirt noch jetzt eine mündliche Ueberlieferung, die zur Genüge erklärt, wie ein von Voreingenommenheit und Nationalhaß befangenes Gericht zu einem verurtheilenden Erkenntniß kommen konnte. Darnach begegnete Differt bei einem Spaziergange vor der Stadt Ober-

[1]) Oberst von Axamitowski.

[2]) Aus der „Posener Zeitung Nr. 95" von Mittwoch, den 19. November 1806.

sitzko einem polnischen Edelmanne, welcher sich bei ihm erkundigte, wie er zu einem nahe gelegenen Orte gelangen könnte. Der Bürgermeister gab bereitwillig Auskunft. Als aber der Pole sein Ziel erreichte, wurde er von den inzwischen dort eingetroffenen Preußen gefangen genommen, wenn auch nach kurzer Zeit wieder freigelassen. Bald darauf fuhr Differt mit eigenem Gespann nach Posen, um dort Einkäufe für sein Hauswesen zu machen. Schon hatte er nach Erledigung seiner Geschäfte die Stadt Posen wieder im Rücken, als ihm einfiel, daß er Etwas vergessen habe. Er kehrte zurück, wurde auf der Straße von dem Polen erkannt, den er vor Kurzem ahnungslos in die Hände der Preußen geliefert hatte. Dieser denuncirte ihn als Verräther. Er wurde verhaftet, abgeurtheilt und erschossen.

Auch über den Tod Schatzschneiders hat sich eine mündliche Nachricht erhalten, die gleichfalls zur Bestätigung des amtlichen Materials dienen kann. Die Nachricht dürfte auf Zuverläßigkeit Anspruch machen, da sie von einem im Jahre 1869 im Alter von 79 Jahren stehenden, allgemein geachteten Gollantscher Bürger, dem Wagenbauer Hofmann herrührt, der also zur Zeit des fraglichen Ereignisses 16 Jahre alt war. Derselbe erinnerte sich als geborener Gollantscher genau, daß der ihm persönlich bekannte Bürgermeister Schatzschneider, obschon mehrfach gewarnt, daß es mit der preußischen Herrschaft vorbei sei, junge Leute für die preußische Armee aushob. Darauf sei er gebunden, auf einen Leiterwagen gesetzt und nach dem 10 deutsche Meilen entfernten Posen gefahren worden, um dort vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden. Von Hörensagen wußte Hofmann noch zu berichten, daß Schatzschneider begnadigt, aber, da die die Begnadigung überbringende Persönlichkeit zu spät kam, dennoch erschossen wurde.

So starben die beiden Bürgermeister den Tod für das Vaterland, ein Opfer treuen Festhaltens an der beschworenen Pflicht, ihrer Hingebung an die preußische Regierung. Aus freiwilligen Beiträgen wurde ihnen auf dem Kirchhofe der evangelischen Kreuzkirche ein Denkmal gesetzt, welches mit so vielen anderen der Erweiterung der Festungswerke weichen mußte und seitdem verschwunden ist. Auch das Kirchenbuch der Kreuzkirche hat ihre

Namen der Nachwelt nicht aufbewahrt, sehr erklärlich, weil sie einer fremden Gemeinde angehörten.

Ihren Wittwen wurde, wie die Kalkowskische Chronik erzählt, eine Pension durch die Königin Luise ausgesetzt. Die Wittwe Schatzschneiders blieb zunächst in Gollantsch, woselbst sie ein kleines Haus ihr eigen nannte. Differts Wittwe aber zog sehr bald nach diesen Ereignissen nach Züllichau.

Wahrscheinlich durch einen Amtsrath Teitgen auf die bedrängten Umstände der Wittwe Differts aufmerksam gemacht, forderte im Jahre 1826 der Preußische Finanzminister von dem Oberpräsidenten der Provinz Posen, Baumann, einen Bericht ein. Letzterer wandte sich an den Regierungs-Präsidenten Wißmann zu Frankfurt a. O., dieser wieder an den Kreislandrath v. Schoening zu Züllichau, woselbst sich zu der Zeit die Wittwe aufhielt. Aus dessen Bericht ging nun nicht nur hervor, „daß Differt wirklich am 15. November 1806 in Posen auf den Ausspruch eines französischen Kriegsgerichts erschossen und als ein Opfer treuer Anhänglichkeit an das preußische Gouvernement gefallen ist, sondern daß auch seine hinterlassene Wittwe mit 5 Kindern, 2 Söhnen und 3 Töchtern, seit 18 Jahren in Züllichau lebt, von einer im Jahre 1808 ihr bewilligten kleinen Pension von 150 Thlr. und ihrer Hände Arbeit, — einen tadellosen Ruf genießt, und, da sie in Gefahr ist, ihr Augenlicht zu verlieren, um so mehr den wohlthätigen Absichten Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers empfohlen zu werden verdient." In Folge dessen schlug der Oberpräsident vor, eine Erhöhung der Pension von 150 Thlr. auf jährlich 200 Thlr. eintreten zu lassen. Diese wird der Wittwe gewiß bewilligt worden sein, wenn auch die Akten keine weitere Auskunft geben.[1])

[1]) Oberpräsidial-Akten Sect. I. Städtesachen. Oeffentliche Bediente. Nr. 26.

Einleitung in die polnische Münzkunde.

Von

Max Kirmis.

Fortsetzung.

V.

Johann III. (Sobieski) wurde im Jahre 1624 als Sohn des Kastellans von Krakau auf dem Schloße Olesk in Galizien geboren. Seine Mutter war Theophila Zółkiewska aus dem Geschlechte Danilowicz, die Tochter des Kronhetmanns Stanislaus Zółkiewski. Nach der Schlacht bei Zborow (1649) wurde Sobieski von Johann Kasimir zum Fähnrich der Krone (Chorąży koronny) ernannt; im Jahre 1665 wurde er Kron-Großmarschall, im Juni 1667 Großhetman von Polen. Am 28. Mai 1674 wurde er zum König gewählt, am 2. Februar 1676 gekrönt. Er starb in Willanow am 17. Juni 1696. Am 5. Juli 1665 verheirathete er sich mit Maria Kasimira, Tochter Heinrichs de la Grange, Marquis von Arquien, der Wittwe Johann Zamojskis, des Wojewoden von Sandomir, welche im Jahre 1716 zu Blois starb.

Der Titel des Königs ist: Joannes III. Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniae, Smolensciae, Kijoviae, Volhyniae, Podlachiae, Severiae Czerniechoviaeque.

Münzen der Krone.[1])

Kronschatzmeister waren: Jan Andreas Morsztyn, bis zum Jahre 1683. Wappen „Leliwa.“

---

[1]) Folgende Gepräge sind bekannt:

Dreigröscher: 1684 (R^0—R^2); 1685 (R^1—R^3).

Sechsgröscher: 1677 (R;. mit J. B. am Armabschnitt R^6); 1678; 1679; 1680 (R; mit „$16\underset{K}{—}80$“ R^6); 1681 (R^0—R^1; mit $16\underset{C}{—}81$ und T. L. B. R^5);

Martin Zamojski, gest. 1689. Wappen „Jelita.“ Im rothen Felde drei gekreuzte goldene Lanzen mit silbernen Spitzen und Handgriffen, bei zweien die Spitzen nach oben, bei der darüber liegenden dritten nach unten.

Marek Matczyński, bis zum Jahre 1692. Wappen „Jastrzembiec.“

Hieronimus Augustin Lubomirski bis 1696. Wappen „Sreniawa.“ Im rothen Felde ein silberner, zweimal von rechts nach links gekrümmter Fluß.

Während der Regierung König Michaels war nichts gethan worden, um in die Geldverhältnisse Polens Ordnung zu bringen. Daß dies geschehen müsse, wenn nicht der Ruin der Republik die Folge sein sollte, sahen alle einsichtigen Leute ein, allein man suchte persönliche Opfer zu vermeiden und scheute vor gewaltsamen Heilmitteln zurück. Einer der Kronkandidaten, der Prinz von Carignan, soll sich verbindlich gemacht haben, zwei Millionen baares Geld sofort zur vorläufigen Bezahlung der Kronarmee hinzugeben, sodann seine Güter, welche auf zehn Millionen geschätzt wurden, zu verkaufen und den Ertrag zum Besten des Staates, insbesondere aber dazu zu verwenden, das schlechte Geld auszumerzen und durch besseres zu ersetzen. Er kam nicht in die engere Wahl.

König Johann war in erster Linie Feldherr, dessen Thätigkeit und Kraft durch die Bekämpfung äußerer Feinde und die Ziele der großen Politik völlig in Anspruch genommen wurden. Für die Heilung innerer Schäden hatte er geringeres Verständniß; er sorgte mehr für seinen eigenen als für den Wohlstand des Landes, auch würde er bei reformatorischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Münz- und Geldwesens wenig Unterstützung

---

1682 (R^0—R^2); 1683 (R^0—R); 1684 (R^0—R^2); 1685 (R^1 u. R^5); (1686 (R^5), 1687 (R^5), 1692 sind gleichzeitige Falsa.)

Tympfe: 1677 (R—R^3); 1678 (R^1—R^3); 1679 (R^2); 1680 (R^3); 1684; (1685, 1686 (R^5) sind gleichzeitige Falsa.)

Thaler: Medaillenförmiger Thaler ohne Jahr (Zag. 606), mit der Rundschrift: Ingentibus ausis quo vis monstrat iter (R^7).

Dukaten: 1681 (R^4); 1682 (R^8; in der Sammlung Wilhelm Radziwill); 1683 (R^8, H. Cz. 2472).

Doppeldukaten: 1685 (R^8); ohne Jahr (R^6).

gefunden haben, denn von 12 Reichstagen kamen nur 6 zu Stande und diese verliefen mit Gezänk. Man traute dem Könige nicht, man traute sich gegenseitig nicht, man sorgte nur für die eigene Tasche. Daher ist auch wenig Erfreuliches über die Münzthätigkeit in Polen unter Johanns III. Regierung zu verzeichnen.

Auf dem zu Krakau abgehaltenen Krönungsreichstage des Jahres 1676 wurde beschlossen, daß die Münzen wieder eröffnet und solche Geldsorten hergestellt werden sollten, welche in Schrot und Korn mit den Geprägen der benachbarten Herrschaften übereinstimmen würden. Auch sollte der Dukaten 12 Gulden, der Reichsthaler 6 Gulden, der Löwenthaler 5 Gulden gelten und auf 100 Gulden der zuletzt geprägten Orte und Sechsgröscher sollten 70 Gulden Aufgeld gerechnet werden, so daß also 17 Gulden Polnisch gleich 100 Gulden Preußisch waren.[1]) Darauf wurden im Jahre 1677 in Folge Reichstagsbeschlusses die Münzstätten eröffnet,[2]) schlugen zehnlöthige Orte mit der Werthzahl 18 und achtlöthige Sechs- und Dreigröscher, und wurden im Jahre 1685 wieder geschlossen.[3]) Eine Münzkommission sollte am 24. September 1685 in Posen zusammentreten, um mit Abgesandten des Kaisers, des Kurfürsten von Brandenburg, des Herzogs von Kurland und der preußischen Städte Normen für eine künftige gleichartige Prägung festzusetzen. Die Konferenz kam zu Stande, sie verlief für Polen ohne Resultat. Die Verhandlung derselben konnte nicht aufgefunden werden.

Münzorte und Münzbeamte.

Geprägt wurde in Bromberg und Krakau. Die Bromberger Münze lag im Jahre 1672 in Trümmern.[4]) Sie muß um 1677 wieder eingerichtet worden sein, denn von 1678 ab wird Michael Habermann[5]) oder Hobermann als Wardein an derselben erwähnt. Diesen Posten bekleidete er bis zum Jahre

[1]) Vol. leg. V. S. 351. — Zag. XLVII.

[2]) Vol. leg. V. S. 457. — Zag. XLIV.

[3]) Vol. leg. V. S. 714. Zag. XLVI.

[4]) Relat. Bidg. 1672 Bl. 109. „Oblata est officiosa visio officinae monetariae Bidgostiensis seu potius ruinarum officinae eaedem.“

[5]) Inscript. Bidg. 1678 Bl. 112. Inscript. Bidg. 1679 Bl. 37 und 38 mit der Unterschrift: Michael Hoberman.

1685 und blieb nach Schluß der Münze in Bromberg wohnen.[1]) Superintendent der Münze war Santi de Urbanis Bani, Notar Joseph Benemann;[2]) als Administratoren werden im Jahre 1683 Bartholomäus Sardi,[3]) im Jahre 1686 Samuel Feller[4]) genannt. Pächter der Bromberger Münzstätte war im Jahre 1685 der Kastellan Dąbski.[5])

Im Jahre 1678 sollte dem Titus Livius Boratini durch Reichsschluß die Verwaltung und Nutznießung der Münzen der Krone und Lithauens übertragen werden, weil er noch Forderungen an den Staat hatte;[6]) er richtete jedoch 1678 nur eine Münze in Krakau ein, deren Verwaltung er bis zum Schluß aller Münzen inne hatte.

Danzig[7]) ließ während der Regierung Johanns anfangs nur Dukaten, im Jahre 1685 einige Thaler und im Jahre 1688 Schillinge prägen. Die Thalerprägung war nur ein Versuch. Es wurden 200 Stück hergestellt; von weiterer Ausprägung sah man ab, weil sich die Kosten auf 3 Gulden 21½ Groschen für den Thaler stellten. An 1½-löthigen Schillingen wurden i. J. 1688 vom Münzwardein Christian Schirmer für 453 Mark 9 Loth oder 1423 Gulden 5 Groschen hergestellt.

---

1) Zuletzt erwähnt Inscript. Bidg. 1694. Bl. 12.

2) Indicialia Bidg. 1680 Bl. 180. „Nobiles Sante de Urbanis Bani in officina monetaria Bidgostiensi superintendentem, Josephum Baneman in eadem officina notarium. . .“

3) Inscript. Bidg. 1683 Bl. 167. „Generosus Bartholomaeus Sardi S. R. M. secretarius postarum regni generalis et officinae monetariae Bidgostiensis administrator.“

4) Inscript. Bidg. 1686. Bl. 146.

5) Boßberg in Köhne „Mémoires de la société . . de St. P.“ II. S. 375.

6) Vol. legum V. S. 583. Zag. XLV.

7) Bekannt sind folgende Danziger Gepräge dieser Zeit:

Schillinge: 1688 (R).

Thaler: 1685 (R^4. In Lengnichs Auktionskatalog von 1811 sind 2 verschiedene Stempel angeführt, jetzt ist nur einer bekannt).

Dukaten: 1676 (2 Stempel. Boßb. 1113, Zag. 610, und Boßb. 1114, R^3); 1677 (R^2; nach Lengnich sollen 2 Stempel existirt haben); 1682 (R^2; 1683 (R); 1688 (R); 1692 (R^2).

Doppeldukaten: 1692 (R^3); ohne Jahr (R^4).

Fünf-Dukaten: Ohne Jahr (R^8; Boßb. 1120; war als Unikat in der Sammlung Mathy).

August II.[1]), als Kurfürst von Sachsen Friedrich August I., jüngerer Sohn des Kurfürsten Johann Georg III. und der Anna Sophie von Dänemark, wurde am 12. Mai 1670 geboren. Nach dem Tode seines Bruders Johann Georg IV. ging am 24. April 1694 auf ihn die Kurwürde über. Am 27. Juni 1697 wurde er zum Könige von Polen erwählt, nachdem er am 2. Juni den Protestantismus abgeschworen hatte und Katholik geworden war. Am 26. Juli 1697 beschwor er die Pacta Conventa, wurde am 15. September in Krakau gekrönt und hielt am 12. Januar 1698 seinen Einzug in Warschau. Im Frieden von Altranstädt am 24. September 1706 mußte er zu Gunsten von Stanislaus Leszczynski abdanken, kehrte jedoch im Jahre 1709 nach der Niederlage Karls XII. bei Pultawa nach Polen zurück und fuhr fort, zu regieren. Nach dem am 11. April 1711 erfolgten Tode Kaiser Josephs I. war er Vikar des deutschen Reiches. Am 10. Januar 1693 vermählte er sich mit Christine Eberhardine von Brandenburg-Kulmbach, welche jedoch nicht als Königin gekrönt wurde, weil sie beim Protestantismus verharrte. Christine Eberhardine starb im Jahre 1727, August II. am 1. Februar 1733 zu Warschau.

Der Titel des Königs ist: Augustus Secundus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniae, Kijoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Smolensciae, Severiae Czerniechoviaeque nec non Haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector Saxoniae.

Großschatzmeister der Krone waren: Hieronymus August Lubomirski, bis 1702. Wappen „Sreniawa."

Rafael Leszczynski, gest. 1703. Wappen „Wieniawa."

Johann Georg Przebendowski, gest. 1729. Wappen „Przebendowski."(?)

Franz Maximilian Ossolinski, Wappen „Topor."

Großschatzmeister von Lithauen: Benedikt Paul Sapieha bis 1702. Wappen „Lis."

Ludwig Pociéj, bis 1709. Wappen „Waga," oder „Pociéj."

---

[1]) S. Anm. * S. 40 u. 41.

Michael Kasimir Kociel gest. 1722. Wappen „Pelikan."
Stanislaus Poniatowski bis 1732. Wappen „Ciolek."
Jan Dowoyna Solluhub. Wappen „Prawdzic."

Die Ausprägung[1]) während der Regierung Augusts II. war ganz unbedeutend. Im Jahre 1698 wurden in Leipzig einige

---

[1]) Bekannt sind folgende, aus der Regierungszeit Augusts II. stammende, zu Polen gehörige Gepräge:

In Grodno geprägt:
Dreigröscher: 1706 (Bayer 725, R^8).
Sechsgröscher: 1706 (R^2); 1707 (R^8; wo?)

In Leipzig geprägt:
Kupferschillinge: 1720 (R^8. Probemünze).

*) Die folgende Tabelle soll das Verständniß für die Familienbeziehungen der He[…] geschlagenen Medaillen vermitteln.

Johann Georg III.
geb. 1647, Kurfürst 1680, † 1691. Gemahlin Anna Sophia von[…]

Johann Georg IV.
geb. 1668, † 27. IV. 1694.

Frie[…]
als König August II. Geb[…]
Vermählt mit Christine […]

Friedri[…]
als König August III. […]
Vermählt am 2. IX. 17[…]

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8[…]
geb. 1720, † 1721.	geb. 1721, † 1728.	Friedrich Christian, geb. 1722, verm. 20. VI. 1747 mit Marie Antonie von Baiern.	Marie Amalie Christine, geb. 1724, verm. 19. VI. 1738 mit Carl III. von Spanien.	geb. 1727, † 1734.	Marie Anna Sophie, geb. 1728, verm. 13. VI. 1747 mit Max Joseph von Baiern.	Franz Xaver August, geb. 1730, Administrator von Kursachsen v. 1763—1768, † 1806.	M[…] Jos[…] geb. […] ve[…] 9. II[…] mit[…] Dau[…] Lud[…]

Friedrich August III.
geb. 1750, Kurfürst 1763, König 1806, Herzog von Warschau 1807—1813, † 1827.

Anton Clemens Theodor
geb. 1755, König 1827, † 1836.

[…]
ge[…]

Friedrich Augu[…]
geb. 1797, König […]

Probetympfe und Sechsgröscher geprägt, in den Jahren 1702 bis 1706 ebendort durch den Münzmeister Ernst Peter Hecht wenige Dukaten, Thaler und Tympfe, dagegen Sechsgröscher in ziemlicher Anzahl. Die Ausprägung erfolgte ohne Genehmigung

Sechsgröscher: 1698 (R[8]. Probemünze); 1702 (R); 1704 (Bayer 719, R?); 1706 (R[2]).

Tympfe: 1698 (R[7]. Probemünze); 1702 (Nowy Skorowidz. R[8]); 1704 (R[6]).

Thaler: 1702 (Zag. 621 R; Zag. 622 R[2]; Zag. 623 R[8]. Es sind dies die sogenannten Beichlingsthaler. Der Minister Graf Beichling wurde wegen Hochverraths angeklagt, u. a. weil er auf dem Thaler Zag. 621 den von ihm selbst getrage-

aus dem Hause Sachsen, sowie für die zahlreichen von diesen auf Familienereignisse

ıemark, † 1717.

August
V. 1670, Kurfürst 1694, König 27. VI. 1697, † 1. II. 1733.
ıardine von Brandenburg am 10. I. 1693, † 5. IX. 1727.

gust II.
. X. 1696, Kurfürst 1. II. 1733, König 5. X. 1733, † 5. X. 1763.
t Marie Josephe von Oesterreich, welche am 17. XI. 1757 starb.

9.	10.	11.	12.	13.	14.
Carl Christian Joseph, geb. 1733, Herzog von Kurland 1758—1763, † 1790.	Marie Christine, geb. 1735, † 1782 als Aebtissin von Remiremont.	Marie Elisabeth, geb. 1736, † 1818.	Albert, geb. 1738, † 1822. Herzog von Teschen.	Clemens Wenzel, geb. 1739, † 1813. Kurfürst von Trier.	Marie Kunigunde Dorothea, geb. 1740.

milian
9, † 1804.

Johann
geb. 1801, König 1854.

des Reichstages und des Senates. In Grodno prägte man im Jahre 1706 in mäßiger Zahl achtlöthige Sechsgröscher, welche jedoch bald darauf durch die Anhänger Stanislaus Leszczynskis außer Kurs gesetzt wurden. Das Volk hatte Verlust von dieser Maßregel und legte die auf den Münzen befindlichen Schatzmeisterbuchstaben L(udwig) P(ociéj) mit „ludu płacz", Thränen des Volkes, aus.

Danzig.[1]) Die Münze blieb fast stets geschlossen. Nur ausnahmsweise, wahrscheinlich während der Anwesenheit des Königs, wurden im Jahre 1698 einige einfache und doppelte Dukaten, und später, im Jahre 1715, unter den Münzherren Reyger und Fischer durch Zacharias Arensburg eine geringe Anzahl Schillinge geprägt.

Thorn. Im Jahre 1702 ließ die Stadt einen schönen Dukatenstempel anfertigen, der auf der Hauptseite das gekrönte und geharnischte Brustbild Augusts II., auf der Rückseite das von Engeln gehaltene Stadtwappen zeigte. Das Ausmünzen selbst aber unterblieb; alle vorhandenen Stücke sind spätere Abschläge, hergestellt mit den im städtischen Archiv zu Thorn aufbewahrten Stempeln. Geringe, von Rostflecken herrührende Unterschiede in der Oberfläche der Gepräge zeigen, daß zu verschiedenen Zeiten für Liebhaber Abschläge genommen worden sind; nach Czapski sollen die Stempel jetzt zerbrochen sein.

August III., als Kurfürst Friedrich August II., wurde in Dresden am 7. Oktober 1696 geboren und protestantisch getauft. Am 27. November 1712 trat er in Bonn zum Katholizismus über. Am 1. Februar 1733 gelangte er zur Kurwürde, wurde am 5. Oktober 1733 zum König gewählt, am 17. Januar 1734

---

nen Danebrogsorden an Stelle des Elephantenordens, den der König besaß, hatte anbringen lassen).

Halb-Dukaten: 1703 (R4).

Dukaten: 1702 (Nowy Skorowidz R?); 1703 (R5).

[1]) Bekannt sind:

Schillinge: 1715 (R6).

Dukaten: 1698 (Zag. 627 R4. Zag. 628 R7).

Doppeldukaten: 1698 (R6 u. R7); 1699 (Von Zag. unter 629 abgebildet, scheint indessen auf einem Irrthume zu beruhen, da die Münze in diesem Jahre stillstand).

in Krakau gekrönt. Zweimal war er Reichsvikar, nach dem Tode Kars VI. vom 20. Oktober 1740 bis zum 12. Februar 1742, und nach dem Tode Karls VII. vom 20. Januar bis zum 4. Oktober 1745. Er starb in Dresden am 5. Oktober 1763.

Der Titel des Königs ist derselbe, wie der seines Vaters.

Großschatzmeister der Krone waren:

Fürst Franz Ossolinski, 1733 bis 1736. Wappen „Topor".

Johann Moszynski gest. 1737. Wappen „Nałęcz".

Johann Czapski, gest. 1742. Wappen „Leliwa".

Karl Siedlnicki, 1744 bis 8. Januar 1761. Wappen „Odrowąż".

Theodor Wessel, 1761—1763. Wappen „Rogala".

Großschatzmeister Lithauens waren:

Johann Dowoyna Sollohub, 1733 bis 1746. Wappen „Prawdzic."

Georg Flemming, 1746—1772. Wappen „Flemming."

Die Krongepräge.[1]) In den Pactis Conventis erklärte August III. im Jahre 1734, daß er sich weder das Recht, Geld zu prägen, zueignen wolle, noch solches, wenn auch mit Genehmigung des Senats, ausprägen lassen werde; er werde aber dafür sorgen, daß baldigst auf einem Reichstage die Neuordnung des Münzwesens vollzogen werde, damit endlich das dringende Bedürfniß des Staates nach silberner und goldener Münze befriedigt werden könnte. Es vergingen aber fast zwanzig Jahre, ehe mit der Ausprägung begonnen wurde, dieselbe erfolgte ohne Wissen eines Reichstages und ohne Einwilligung des Senats, auch nicht in Polen, sondern in Sachsen.

---

[1]) Folgende, nach polnischer Art in Sachsen geprägte Münzen sind bekannt:

Kupferschillinge: 1749 (R); 1750 (R^2 u. R^3); 1751 (R^0); 1753 (R^0), 1754 (R^0); 1755 (R^0).

Kupfergroschen: 1752 (R); 1753 (R^0); 1754 (R^6); 1755 ($R^{\prime\prime}$); 1758 (R^2).

Dreipölker: 1753 (R^2); 1755 (R^2); 1756 (R^2).

Dreigröscher: 1753 (R^1); 1754 (R^0); 1756 (R^0).

Sechsgröscher: 1753 (R^1); 1754 (R^0, Probestücke R^5); 1755 (R^0); 1756 (R^0).

Tympfe: 1752 (Reichel. R^8); 1753 bis 1756 (R^0); 1761 (?)

Im Jahre 1749 wurden in Dresden zuerst kupferne Schillinge geschlagen und 1750 in Warschau zu großer Freude des Volkes, dem es an jeglicher kleinen Münze mangelte, in den Verkehr gebracht. Da die Schillinge Anklang fanden, fing man 1752 an, auch Groschen aus Kupfer herzustellen, und richtete in Guben und in der Kupferhütte Grünthal bei Marienberg im Erzgebirge neue Werkstätten für die Kupferausprägung ein. Pächter derselben war Anfangs der Oberst Baron von Stein in Gemeinschaft mit dem Quartiermeister Hertel, bald darauf erhielt die Oberleitung der Graf von Unruh. Drei kupferne Schillinge galten einen Kupfergroschen, 30 Groschen einen Gulden, 38 einen Tympf, 1520 Schillinge zählte man auf einen Dukaten. Anfangs sollten 360 Stück Schillinge aus dem Pfunde Kupfer geschroten werden, im Juni 1753 erhöhte man die Ausprägung mit Rücksicht auf den hohen Schlagschatz auf 380 Stück. In beiden Münzstätten waren im Jahre 1753 zusammen 131 Personen beschäftigt; vom 1. September 1752 bis zum 1. Juli 1753 wurden beispielsweise 18 Centner 46 Pfund 11 Loth Kupfer zu Groschen, 620 Centner 7 Pfund 1 Loth zu Schillingen verarbeitet.

Polen war mit Kupfergeld überschwemmt, größere Summen wurden nicht gezählt, sondern abgewogen, die Groschen liefen um in Rollen zu zehn Gulden verpackt, und es konnte wohl vorkommen, daß die Besitzer, welche in der Stadt Getreide verkauft hatten, sich zum Transport des gelösten Geldes eines Wagens bedienen mußten.

Etwas später begann auch die Ausprägung von Silber- und Goldgeld. Im Jahre 1753 wurde in Leipzig unter der Direktion

---

Gulden: 1762 (Probemünze Zag. 650. R^8).
Zweigulden: 1753 (R^0); 1754 (?); 1756 (R^5); 1761 (R^5); 1762 (Mit Werthzahl LX. R^7).
Halbthaler: 1753 (R^4); 1754 (R^4); 1755 (R^4).
Thaler: 1753 (R^2); 1754 (R^0); 1755 (R^0); 1756 (R^1); 1762 (R^4).
Dukaten: 1752 (R^3); 1753 (R^2); 1754 (R^1); 1756 (R^1).
Zwei-Dukaten: 1752 (?); 1753 (R^4); 1754 (R^4).
½ Augustdor: 1753 (R^4); 1755 (?).
Augustdor: 1753 (R^2); 1754 (R^1); 1755 (R^1); 1756 (R^2) 1758 (Ephraimiten. R).
Doppel-Augustdor: 1753 (R^2); 1754 (R^3); 1756 (R^2).

des Ober-Münzraths Johann Georg Gödecke, dem später der Banquier Frege folgte, eine neue Münzstätte eröffnet, welche den Zweck hatte für Polen und Sachsen Gold- und Silbermünzen nach einem neuen Fuße herzustellen. Das vermünzte Gold war 23 Karat 7 Grän fein; man verfertigte aus der kölnischen Mark: Doppelte Augustdore gleich 10 Thalern, $19\,^{119}/_{259}$ Stück, Augustdore zu 5 Thalern und halbe Augustdore zu $2^{1}/_{2}$ Thalern im Verhältniß, Dukaten $68\,^{52}/_{283}$, Doppeldukaten $34\,^{26}/_{283}$ Stück. Für Polen waren anscheinend nur die Dukaten bestimmt, die zu 14 Tympf 8 Groschen, gleich 18 Gulden, gerechnet wurden.

An Silbermünzen wurden geprägt: ganze, halbe und viertel Thaler, Tympfe, Sechsgröscher, Dreigröscher, Anderthalbgröscher oder Dreipölker. Der Vierteltaler, gleich 8 Silbergroschen, galt 2 Gulden oder 60 Groschen Kupfer, der Thaler 8 Gulden oder 6 Tympf und 12 Groschen. Thaler, halbe und viertel Thaler waren 12 Loth 2 Grän fein, auf die rohe Mark gingen bezüglich 8, 16, 32 Stück. Das Silber zu den Tympfen und Sechsgröschern hielt 4 Loth und 9 bis 11 Grän. Es wurden $215^{4}/_{5}$ bis 217 Sechsgröscher aus der Brutto-Mark gefertigt, so daß aus der feinen Mark $748^{4}/_{5}$ Stück ausgebracht wurden; $13^{1}/_{3}$ Tympfe oder 40 Sechsgröscher galten ursprünglich einen Dukaten.

Die Ausprägung wurde durch den siebenjährigen Krieg unterbrochen. Aber das nicht allein! Die Preußen besetzten Leipzig, und der Bevollmächtigte Friedrichs II., Itzig Ephraim, fing in der leipziger Münze an mit den vorgefundenen Stempeln unterwerthiges Geld zu prägen. Mit diesem Gelde wurden die Soldaten und die Lieferanten bezahlt, und die Glaubensgenossen Ephraims führten es systematisch nach Polen ein. Im Jahre 1757 prägte Ephraim, wie Proben zeigen, die Mark Silber, welche 14 Thaler kostete, noch zu 19 bis 24 Thaler aus, in den Jahren 1758 bis 1762 fertigte er aber aus der Mark für 25, 30, 33, 40 Thaler Münze. Auch in Berlin und Breslau wurden nach Ephraims Vorgang unterwerthige Tympfe geschlagen. Man unterschied in Polen wohl ein Dutzend Kategorien derselben und bezeichnete die Gepräge aus der Zeit des siebenjährigen Krieges als Bonki, Ephraimiten, Breslauer und Berliner Tympfe. Die falschen 5 Thalerstücke Ephraims von 7 Karat Gehalt liefen mehr

Martin Zamojski, gest. 1689. Wappen „Jelita." Im rothen Felde drei gekreuzte goldene Lanzen mit silbernen Spitzen und Handgriffen, bei zweien die Spitzen nach oben, bei der darüber liegenden dritten nach unten.

Marek Matczyński, bis zum Jahre 1692. Wappen „Jastrzembiec."

Hieronimus Augustin Lubomirski bis 1696. Wappen „Sreniawa." Im rothen Felde ein silberner, zweimal von rechts nach links gekrümmter Fluß.

Während der Regierung König Michaels war nichts gethan worden, um in die Geldverhältnisse Polens Ordnung zu bringen. Daß dies geschehen müsse, wenn nicht der Ruin der Republik die Folge sein sollte, sahen alle einsichtigen Leute ein, allein man suchte persönliche Opfer zu vermeiden und scheute vor gewaltsamen Heilmitteln zurück. Einer der Kronkandidaten, der Prinz von Carignan, soll sich verbindlich gemacht haben, zwei Millionen baares Geld sofort zur vorläufigen Bezahlung der Kronarmee hinzugeben, sodann seine Güter, welche auf zehn Millionen geschätzt wurden, zu verkaufen und den Ertrag zum Besten des Staates, insbesondere aber dazu zu verwenden, das schlechte Geld auszumerzen und durch besseres zu ersetzen. Er kam nicht in die engere Wahl.

König Johann war in erster Linie Feldherr, dessen Thätigkeit und Kraft durch die Bekämpfung äußerer Feinde und die Ziele der großen Politik völlig in Anspruch genommen wurden. Für die Heilung innerer Schäden hatte er geringeres Verständniß; er sorgte mehr für seinen eigenen als für den Wohlstand des Landes, auch würde er bei reformatorischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Münz- und Geldwesens wenig Unterstützung

---

1682 (R⁰—R²); 1683 (R⁰—R); 1684 (R⁰—R²); 1685 (R¹ u. R⁵); (1686 (R⁵), 1687 (R⁵), 1692 sind gleichzeitige Falsa.)

Tympfe: 1677 (R—R³); 1678 (R¹—R³); 1679 (R²); 1680 (R³); 1684; (1685, 1686 (R⁵) sind gleichzeitige Falsa.)

Thaler: Medaillenförmiger Thaler ohne Jahr (Zag. 606), mit der Rundschrift: Ingentibus ausis quo vis monstrat iter (R⁷).

Dukaten: 1681 (R⁴); 1682 (R⁸; in der Sammlung Wilhelm Radziwill); 1683 (R⁸, H. Cz. 2472).

Doppeldukaten: 1685 (R⁸); ohne Jahr (R⁶).

gefunden haben, denn von 12 Reichstagen kamen nur 6 zu Stande und diese verliefen mit Gezänk. Man traute dem Könige nicht, man traute sich gegenseitig nicht, man sorgte nur für die eigene Tasche. Daher ist auch wenig Erfreuliches über die Münzthätigkeit in Polen unter Johanns III. Regierung zu verzeichnen.

Auf dem zu Krakau abgehaltenen Krönungsreichstage des Jahres 1676 wurde beschlossen, daß die Münzen wieder eröffnet und solche Geldsorten hergestellt werden sollten, welche in Schrot und Korn mit den Geprägen der benachbarten Herrschaften übereinstimmen würden. Auch sollte der Dukaten 12 Gulden, der Reichsthaler 6 Gulden, der Löwenthaler 5 Gulden gelten und auf 100 Gulden der zuletzt geprägten Orte und Sechsgröscher sollten 70 Gulden Aufgeld gerechnet werden, so daß also 17 Gulden Polnisch gleich 100 Gulden Preußisch waren.[1]) Darauf wurden im Jahre 1677 in Folge Reichstagsbeschlusses die Münzstätten eröffnet,[2]) schlugen zehnlöthige Orte mit der Werthzahl 18 und achtlöthige Sechs- und Dreigröscher, und wurden im Jahre 1685 wieder geschlossen.[3]) Eine Münzkommission sollte am 24. September 1685 in Posen zusammentreten, um mit Abgesandten des Kaisers, des Kurfürsten von Brandenburg, des Herzogs von Kurland und der preußischen Städte Normen für eine künftige gleichartige Prägung festzusetzen. Die Konferenz kam zu Stande, sie verlief für Polen ohne Resultat. Die Verhandlung derselben konnte nicht aufgefunden werden.

Münzorte und Münzbeamte.

Geprägt wurde in Bromberg und Krakau. Die Bromberger Münze lag im Jahre 1672 in Trümmern.[4]) Sie muß um 1677 wieder eingerichtet worden sein, denn von 1678 ab wird Michael Habermann[5]) oder Hodermann als Wardein an derselben erwähnt. Diesen Posten bekleidete er bis zum Jahre

[1]) Vol. leg. V. S. 351. — Zag. XLVII.

[2]) Vol. leg. V. S. 457. — Zag. XLIV.

[3]) Vol. leg. V. S. 714. Zag. XLVI.

[4]) Relat. Bidg. 1672 Bl. 109. „Oblata est officiosa visio officinae monetariae Bidgostiensis seu potius ruinarum officinae eaedem.“

[5]) Inscript. Bidg. 1678 Bl. 112. Inscript. Bidg. 1679 Bl. 37 und 38 mit der Unterschrift: Michael Hoderman.

1685 und blieb nach Schluß der Münze in Bromberg wohnen.[1]) Superintendent der Münze war Santi de Urbanis Bani, Notar Joseph Benemann;[2]) als Administratoren werden im Jahre 1683 Bartholomäus Sardi,[3]) im Jahre 1686 Samuel Feller[4]) genannt. Pächter der Bromberger Münzstätte war im Jahre 1685 der Kastellan Dąbski.[5])

Im Jahre 1678 sollte dem Titus Livius Boratini durch Reichsschluß die Verwaltung und Nutznießung der Münzen der Krone und Lithauens übertragen werden, weil er noch Forderungen an den Staat hatte;[6]) er richtete jedoch 1678 nur eine Münze in Krakau ein, deren Verwaltung er bis zum Schluß aller Münzen inne hatte.

Danzig[7]) ließ während der Regierung Johanns anfangs nur Dukaten, im Jahre 1685 einige Thaler und im Jahre 1688 Schillinge prägen. Die Thalerprägung war nur ein Versuch. Es wurden 200 Stück hergestellt; von weiterer Ausprägung sah man ab, weil sich die Kosten auf 3 Gulden 21½ Groschen für den Thaler stellten. An 1½-löthigen Schillingen wurden i. J. 1688 vom Münzwardein Christian Schirmer für 453 Mark 9 Loth oder 1423 Gulden 5 Groschen hergestellt.

---

[1]) Zuletzt erwähnt Inscript. Bidg. 1694. Bl. 12.

[2]) Iudicialia Bidg. 1680 Bl. 180. „Nobiles Sante de Urbanis Bani in officina monetaria Bidgostiensi superintendentem, Josephum Baneman in eadem officina notarium. . .“

[3]) Inscript. Bidg. 1683 Bl. 167. „Generosus Bartholomaeus Sardi S. R. M. secretarius postarum regni generalis et officinae monetariae Bidgostiensis administrator.“

[4]) Inscript. Bidg. 1686. Bl. 146.

[5]) Boßberg in Köhne „Mémoires de la société . . de St. P.“ II. S. 375.

[6]) Vol. legum V. S. 583. Zag. XLV.

[7]) Bekannt sind folgende Danziger Gepräge dieser Zeit:

Schillinge: 1688 (R).

Thaler: 1685 (R[4]. In Lengnichs Auktionskatalog von 1811 sind 2 verschiedene Stempel angeführt, jetzt ist nur einer bekannt).

Dukaten: 1676 (2 Stempel. Boßb. 1113, Zag. 610, und Boßb. 1114, R[3]); 1677 (R[2]; nach Lengnich sollen 2 Stempel existirt haben); 1682 (R[2]; 1683 (R); 1688 (R); 1692 (R[2]).

Doppeldukaten: 1692 (R[3]); ohne Jahr (R[4]).

Fünf-Dukaten: Ohne Jahr (R[8]; Boßb. 1120; war als Unikat in der Sammlung Mathy).

August II.[1]), als Kurfürst von Sachsen Friedrich August I., jüngerer Sohn des Kurfürsten Johann Georg III. und der Anna Sophie von Dänemark, wurde am 12. Mai 1670 geboren. Nach dem Tode seines Bruders Johann Georg IV. ging am 24. April 1694 auf ihn die Kurwürde über. Am 27. Juni 1697 wurde er zum Könige von Polen erwählt, nachdem er am 2. Juni den Protestantismus abgeschworen hatte und Katholik geworden war. Am 26. Juli 1697 beschwor er die Pacta Conventa, wurde am 15. September in Krakau gekrönt und hielt am 12. Januar 1698 seinen Einzug in Warschau. Im Frieden von Altranstädt am 24. September 1706 mußte er zu Gunsten von Stanislaus Leszczynski abdanken, kehrte jedoch im Jahre 1709 nach der Niederlage Karls XII. bei Pultawa nach Polen zurück und fuhr fort, zu regieren. Nach dem am 11. April 1711 erfolgten Tode Kaiser Josephs I. war er Vikar des deutschen Reiches. Am 10. Januar 1693 vermählte er sich mit Christine Eberhardine von Brandenburg-Kulmbach, welche jedoch nicht als Königin gekrönt wurde, weil sie beim Protestantismus verharrte. Christine Eberhardine starb im Jahre 1727, August II. am 1. Februar 1733 zu Warschau.

Der Titel des Königs ist: Augustus Secundus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniae, Kijoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Smolensciae, Severiae Czerniechoviaeque nec non Haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector Saxoniae.

Großschatzmeister der Krone waren: Hieronymus August Lubomirski, bis 1702. Wappen „Sreniawa."

Rafael Leszczynski, gest. 1703. Wappen „Wieniawa."

Johann Georg Przebendowski, gest. 1729. Wappen „Przebendowski."(?)

Franz Maximilian Ossolinski, Wappen „Topor."

Großschatzmeister von Lithauen: Benedikt Paul Sapieha bis 1702. Wappen „Lis."

Ludwig Pociéj, bis 1709. Wappen „Waga," oder „Pociéj."

[1]) S. Anm. * S. 40 u. 41.

Michael Kasimir Kociel gest. 1722. Wappen „Pelikan."
Stanislaus Poniatowski bis 1732. Wappen „Ciolek."
Jan Dowoyna Solluhub. Wappen „Prawdzic."

Die Ausprägung[1]) während der Regierung Augusts II. war ganz unbedeutend. Im Jahre 1698 wurden in Leipzig einige

[1]) Bekannt sind folgende, aus der Regierungszeit Augusts II. stammende, zu Polen gehörige Gepräge:

In Grodno geprägt:
Dreigröscher: 1706 (Bayer 725, R[8]).
Sechsgröscher: 1706 (R[2]); 1707 (R[8]; wo?)

In Leipzig geprägt:
Kupferschillinge: 1720 (R[8]. Probemünze).

*) Die folgende Tabelle soll das Verständniß für die Familienbeziehungen der He
geschlagenen Medaillen vermitteln.

Johann Georg III.
geb. 1647, Kurfürst 1680, † 1691. Gemahlin Anna Sophia von

Johann Georg IV.
geb. 1668, † 27. IV. 1694.

Fried
als König August II. Geb
Vermählt mit Christine

Friedri
als König August III. G
Vermählt am 2. IX. 171

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8
geb. 1720, † 1721.	geb. 1721, † 1728.	Friedrich Christian, geb. 1722, verm. 20. VI. 1747 mit Marie Antonie von Baiern.	Marie Amalie Christine, geb. 1724, verm. 19. VI. 1738 mit Carl III. von Spanien.	geb. 1727, † 1734.	Marie Anna Sophie, geb. 1728, verm. 13. VI. 1747 mit Max Joseph von Baiern.	Franz Xaver August, geb. 1730, Administrator von Kursachsen v. 1763—1768, † 1806.	Ma Jos geb. ve 9. II mit Dau Lud

Friedrich August III.
geb. 1750, Kurfürst 1763, König 1806,
Herzog von Warschau 1807—1813,
† 1827.

Anton Clemens Theodor
geb. 1755, König 1827, † 1836.

ge

Friedrich Augu
geb. 1797, König

Probetympfe und Sechsgröscher geprägt, in den Jahren 1702 bis 1706 ebendort durch den Münzmeister Ernst Peter Hecht wenige Dukaten, Thaler und Tympfe, dagegen Sechsgröscher in ziemlicher Anzahl. Die Ausprägung erfolgte ohne Genehmigung

---

Sechsgröscher: 1698 (R[8]. Probemünze); 1702 (R); 1704 (Bayer 719, R?); 1706 (R[2]).

Tympfe: 1698 (R[7]. Probemünze); 1702 (Nowy Skorowidz. R[8]); 1704 (R[6]).

Thaler: 1702 (Zag. 621 R; Zag. 622 R[2]; Zag. 623 R[8]. Es sind dies die sogenannten Beichlingsthaler. Der Minister Graf Beichling wurde wegen Hochverraths angeklagt, u. a. weil er auf dem Thaler Zag. 621 den von ihm selbst getrage-

aus dem Hause Sachsen, sowie für die zahlreichen von diesen auf Familienereignisse

emark, † 1717.

August
V. 1670, Kurfürst 1694, König 27. VI. 1697, † 1. II. 1733.
erdine von Brandenburg am 10. I. 1693, † 5. IX. 1727.

gust II.
. X. 1696, Kurfürst 1. II. 1733, König 5. X. 1733, † 5. X. 1763.
t Marie Josephe von Oesterreich, welche am 17. XI. 1757 starb.

9.	10.	11.	12.	13.	14.
Carl Christian Joseph, geb. 1733, Herzog von Kurland 1758—1763, † 1790.	Marie Christine, geb. 1735, † 1782 als Aebtissin von Remiremont.	Marie Elisabeth, geb. 1736, † 1818.	Albert, geb. 1738, † 1822. Herzog von Teschen.	Clemens Wenzel, geb. 1739, † 1813. Kurfürst von Trier.	Marie Kunigunde Dorothea, geb. 1740.

imilian
9, † 1804.

Johann
geb. 1801, König 1854.

des Reichstages und des Senates. In Grodno prägte man im Jahre 1706 in mäßiger Zahl achtlöthige Sechsgröscher, welche jedoch bald darauf durch die Anhänger Stanislaus Leszczynskis außer Kurs gesetzt wurden. Das Volk hatte Verlust von dieser Maßregel und legte die auf den Münzen befindlichen Schatzmeisterbuchstaben L(udwig) P(ociéj) mit „ludu płacz", Thränen des Volkes, aus.

Danzig.[1]) Die Münze blieb fast stets geschlossen. Nur ausnahmsweise, wahrscheinlich während der Anwesenheit des Königs, wurden im Jahre 1698 einige einfache und doppelte Dukaten, und später, im Jahre 1715, unter den Münzherren Reyger und Fischer durch Zacharias Arensburg eine geringe Anzahl Schillinge geprägt.

Thorn. Im Jahre 1702 ließ die Stadt einen schönen Dukatenstempel anfertigen, der auf der Hauptseite das gekrönte und geharnischte Brustbild Augusts II., auf der Rückseite das von Engeln gehaltene Stadtwappen zeigte. Das Ausmünzen selbst aber unterblieb; alle vorhandenen Stücke sind spätere Abschläge, hergestellt mit den im städtischen Archiv zu Thorn aufbewahrten Stempeln. Geringe, von Rostflecken herrührende Unterschiede in der Oberfläche der Gepräge zeigen, daß zu verschiedenen Zeiten für Liebhaber Abschläge genommen worden sind; nach Czapski sollen die Stempel jetzt zerbrochen sein.

August III., als Kurfürst Friedrich August II., wurde in Dresden am 7. Oktober 1696 geboren und protestantisch getauft. Am 27. November 1712 trat er in Bonn zum Katholizismus über. Am 1. Februar 1733 gelangte er zur Kurwürde, wurde am 5. Oktober 1733 zum König gewählt, am 17. Januar 1734

---

nen Danebrogsorden an Stelle des Elephantenordens, den der König besaß, hatte anbringen lassen).
Halb-Dukaten: 1703 (R⁴).
Dukaten: 1702 (Nowy Skorowidz R?); 1703 (R⁵).

[1]) Bekannt sind:
Schillinge: 1715 (R⁶).
Dukaten: 1698 (Zag. 627 R⁴. Zag. 628 R⁷).
Doppeldukaten: 1698 (R⁶ u. R⁷); 1699 (Von Zag. unter 629 abgebildet, scheint indessen auf einem Irrthume zu beruhen, da die Münze in diesem Jahre stillstand).

in Krakau gekrönt. Zweimal war er Reichsvikar, nach dem Tode Kars VI. vom 20. Oktober 1740 bis zum 12. Februar 1742, und nach dem Tode Karls VII. vom 20. Januar bis zum 4. Oktober 1745. Er starb in Dresden am 5. Oktober 1763.

Der Titel des Königs ist derselbe, wie der seines Vaters.

Großschatzmeister der Krone waren:

Fürst Franz Ossolinski, 1733 bis 1736. Wappen „Topor".

Johann Moszynski gest. 1737. Wappen „Nałęcz".

Johann Czapski, gest. 1742. Wappen „Leliwa".

Karl Siedlnicki, 1744 bis 8. Januar 1761. Wappen „Odrowąż".

Theodor Wessel, 1761—1763. Wappen „Rogala".

Großschatzmeister Lithauens waren:

Johann Dowoyna Sollohub, 1733 bis 1746. Wappen „Prawdzic."

Georg Flemming, 1746—1772. Wappen „Flemming."

Die Krongepräge.[1]) In den Pactis Conventis erklärte August III. im Jahre 1734, daß er sich weder das Recht, Geld zu prägen, zueignen wolle, noch solches, wenn auch mit Genehmigung des Senats, ausprägen lassen werde; er werde aber dafür sorgen, daß baldigst auf einem Reichstage die Neuordnung des Münzwesens vollzogen werde, damit endlich das dringende Bedürfniß des Staates nach silberner und goldener Münze befriedigt werden könnte. Es vergingen aber fast zwanzig Jahre, ehe mit der Ausprägung begonnen wurde, dieselbe erfolgte ohne Wissen eines Reichstages und ohne Einwilligung des Senats, auch nicht in Polen, sondern in Sachsen.

---

[1]) Folgende, nach polnischer Art in Sachsen geprägte Münzen sind bekannt:

Kupferschillinge: 1749 (R); 1750 (R^2 u. R^3); 1751 (R^0); 1753 (R^0), 1754 (R^0); 1755 (R^0).

Kupfergroschen: 1752 (R); 1753 (R^0); 1754 (R^6); 1755 (R^0); 1758 (R^2).

Dreipölker: 1753 (R^2); 1755 (R^2); 1756 (R^2).

Dreigröscher: 1753 (R^1); 1754 (R^0); 1756 (R^0).

Sechsgröscher: 1753 (R^1); 1754 (R^0, Probestücke R^5); 1755 (R^0); 1756 (R^0).

Tympfe: 1752 (Reichel. R^8); 1753 bis 1756 (R^0); 1761 (?)

Im Jahre 1749 wurden in Dresden zuerst kupferne Schillinge geschlagen und 1750 in Warschau zu großer Freude des Volkes, dem es an jeglicher kleinen Münze mangelte, in den Verkehr gebracht. Da die Schillinge Anklang fanden, fing man 1752 an, auch Groschen aus Kupfer herzustellen, und richtete in Guben und in der Kupferhütte Grünthal bei Marienberg im Erzgebirge neue Werkstätten für die Kupferausprägung ein. Pächter derselben war Anfangs der Oberst Baron von Stein in Gemeinschaft mit dem Quartiermeister Hertel, bald darauf erhielt die Oberleitung der Graf von Unruh. Drei kupferne Schillinge galten einen Kupfergroschen, 30 Groschen einen Gulden, 38 einen Tympf, 1520 Schillinge zählte man auf einen Dukaten. Anfangs sollten 360 Stück Schillinge aus dem Pfunde Kupfer geschroten werden, im Juni 1753 erhöhte man die Ausprägung mit Rücksicht auf den hohen Schlagschatz auf 380 Stück. In beiden Münzstätten waren im Jahre 1753 zusammen 131 Personen beschäftigt; vom 1. September 1752 bis zum 1. Juli 1753 wurden beispielsweise 18 Centner 46 Pfund 11 Loth Kupfer zu Groschen, 620 Centner 7 Pfund 1 Loth zu Schillingen verarbeitet.

Polen war mit Kupfergeld überschwemmt, größere Summen wurden nicht gezählt, sondern abgewogen, die Groschen liefen um in Rollen zu zehn Gulden verpackt, und es konnte wohl vorkommen, daß die Besitzer, welche in der Stadt Getreide verkauft hatten, sich zum Transport des gelösten Geldes eines Wagens bedienen mußten.

Etwas später begann auch die Ausprägung von Silber- und Goldgeld. Im Jahre 1753 wurde in Leipzig unter der Direktion

---

Gulden: 1762 (Probemünze Zag. 650. R[8]).
Zweigulden: 1753 (R[0]); 1754 (?); 1756 (R[5]); 1761 (R[5]); 1762 (Mit Werthzahl LX. R[7]).
Halbthaler: 1753 (R[4]); 1754 (R[4]); 1755 (R[4]).
Thaler: 1753 (R[2]); 1754 (R[0]); 1755 (R[0]); 1756 (R[1]); 1762 (R[4]).
Dukaten: 1752 (R[3]); 1753 (R[2]); 1754 (R[1]); 1756 (R[1]).
Zwei-Dukaten: 1752 (?); 1753 (R[4]); 1754 (R[4]).
½ Augustdor: 1753 (R[4]); 1755 (?).
Augustdor: 1753 (R[2]); 1754 (R[1]); 1755 (R[1]); 1756 (R[2]) 1758 (Ephraimiten. R).
Doppel-Augustdor: 1753 (R[2]); 1754 (R[3]); 1756 (R[2]).

des Ober-Münzraths Johann Georg Gödecke, dem später der Banquier Frege folgte, eine neue Münzstätte eröffnet, welche den Zweck hatte für Polen und Sachsen Gold- und Silbermünzen nach einem neuen Fuße herzustellen. Das vermünzte Gold war 23 Karat 7 Grän fein; man verfertigte aus der kölnischen Mark: Doppelte Augustdore gleich 10 Thalern, $19\,^{119}/_{259}$ Stück, Augustdore zu 5 Thalern und halbe Augustdore zu $2^1/_2$ Thalern im Verhältniß, Dukaten $68\,^{52}/_{283}$, Doppeldukaten $34\,^{26}/_{283}$ Stück. Für Polen waren anscheinend nur die Dukaten bestimmt, die zu 14 Tympf 8 Groschen, gleich 18 Gulden, gerechnet wurden.

An Silbermünzen wurden geprägt: ganze, halbe und viertel Thaler, Tympfe, Sechsgröscher, Dreigröscher, Anderthalbgröscher oder Dreipölker. Der Vierteltthaler, gleich 8 Silbergroschen, galt 2 Gulden oder 60 Groschen Kupfer, der Thaler 8 Gulden oder 6 Tympf und 12 Groschen. Thaler, halbe und viertel Thaler waren 12 Loth 2 Grän fein, auf die rohe Mark gingen bezüglich 8, 16, 32 Stück. Das Silber zu den Tympfen und Sechsgröschern hielt 4 Loth und 9 bis 11 Grän. Es wurden $215^4/_5$ bis 217 Sechsgröscher aus der Brutto-Mark gefertigt, so daß aus der feinen Mark $748^4/_5$ Stück ausgebracht wurden; $13^1/_3$ Tympfe oder 40 Sechsgröscher galten ursprünglich einen Dukaten.

Die Ausprägung wurde durch den siebenjährigen Krieg unterbrochen. Aber das nicht allein! Die Preußen besetzten Leipzig, und der Bevollmächtigte Friedrichs II., Itzig Ephraim, fing in der leipziger Münze an mit den vorgefundenen Stempeln unterwerthiges Geld zu prägen. Mit diesem Gelde wurden die Soldaten und die Lieferanten bezahlt, und die Glaubensgenossen Ephraims führten es systematisch nach Polen ein. Im Jahre 1757 prägte Ephraim, wie Proben zeigen, die Mark Silber, welche 14 Thaler kostete, noch zu 19 bis 24 Thaler aus, in den Jahren 1758 bis 1762 fertigte er aber aus der Mark für 25, 30, 33, 40 Thaler Münze. Auch in Berlin und Breslau wurden nach Ephraims Vorgang unterwerthige Tympfe geschlagen. Man unterschied in Polen wohl ein Dutzend Kategorien derselben und bezeichnete die Gepräge aus der Zeit des siebenjährigen Krieges als Bonki, Ephraimiten, Breslauer und Berliner Tympfe. Die falschen 5 Thalerstücke Ephraims von 7 Karat Gehalt liefen mehr

in Deutschland, wie in Polen um. Der Großschatzmeister Theodor Wessel suchte dem Uebel durch mehrere Erlasse[1]) zu steuern, in denen die umlaufenden Münzen genau tarifiert wurden, allein der Erfolg konnte nur gering sein, da der gemeine Mann die Unterschiede im Silbergehalt ähnlicher Gepräge nicht leicht zu erkennen vermag. Im Jahre 1762 scheint man der Verwirklichung eines Planes, die Einführung neuen polnischen Landesgeldes betreffend, näher getreten zu sein, wie der Thaler Madai 5639, von welchem $9^{25}/_{111}$ Stück auf die rohe Mark gehen, der seltene Gulden Zag. 650 und das Zweiguldenstück Zag. 653 mit der Werthzahl 60, beweisen.

Danzig.[2]) Nach fast zwanzigjähriger Pause wurde im Jahre 1734 die Danziger Münze vorübergehend geöffnet, um versuchsweise einige Dukaten zu schlagen. Erst im Jahre 1753 fing man an, Scheidemünze zu prägen, Schillinge, von denen drei einen preußischen Groschen galten, und Dreigröscher, im Werthe von 6 Kupfergroschen. Man rechnete in Danzig und den übrigen preußischen Städten damals nach „gutem Gelde" (na dobrą monetę) im Gegensatze zu den gleichnamigen polnischen Münzen (bieżąca moneta), welche den halben Werth der preußischen hatten. Nach Löschin schlug der Goldschmidt Wilhelm Raths im

---

[1]) Erlasse vom 12. August 1761, 19. Oktober 1761, 12. Februar 1762, Zag. S. 171—177.

[2]) Bekannt sind:

Schillinge: 1753 (R. Probestücke in Silber R^{2}, in Gold R^{3}); 1754 (R); 1757 (R); 1760 (R^{4}); 1761 (R^{0}, als Probeklippe R^{4}); 1763 (R^{0}).

Dreigröscher: 1755 (R^{0}); 1758 (R^{0}); 1760 (R^{0}, als Probeklippe R^{4}); 1763 (R^{0}).

Sechsgröscher: 1760 (R^{0}, als Dickmünze R^{4}); 1761 (R^{0}, als Probeklippe R^{3}); 1762 (R^{0}); 1763 (R^{0}).

Tympfe: 1758 (R^{6}); 1759 (R^{0}; Stücke mit dem Namen des Münzmeisters Oeckermann, aber der Jahreszahl 1759 R^{8}); 1760 (R^{0}, Probestücke rund und als Klippe R^{4}); 1763 (R^{7}; nur 26 Stück geprägt.)

Gulden: 1762 (R); 1763 (R).

2 Gulden: (= $^{1}/_{2}$ Thaler) 1760 (in 3 verschiedenen Stempeln, als Probestücke, vom Münzmeister Oeckermann geprägt. R^{4}).

Dukaten: 1734 (R^{4}; der erste gerändelte Danziger Dukaten.)

Jahre 1753 für 15,213 Gulden Schillinge und im Jahre 1755 der Münzmeister Johann Justus Jaster aus Lübeck für 150,000 Gulden Dreigröscher. Im Jahre 1758 wurde eine erneuerte Ausprägung von Dreigröschern beschlossen, welche fünf Loth halten, und von denen $128^1/_2$ Stück auf die rauhe Mark gehen sollten. Die Goldschmiede Raths und Siebert, von denen auch die wenigen Achtzehngroschenstücke des Jahres 1758 herrühren, prägten davon für 270,000 Gulden. Im Jahre 1759 berief die Stadt in der Person Conrad Heinrich Schwerdtners einen neuen Münzmeister, beschloß am 5. März die Ausprägung von Tympfen und führte den Münzfuß von 41 Gulden ein. Die Tympfe sollten 7 Loth 17 Grän halten, $68^1/_3$ Stück sollten auf die feine, $33^1/_3$ Stück auf die gemischte Mark gehen; die Stempel zu denselben schnitt der Jude Israel Abraham. Schwerdtner wurde wegen ungleicher Ausprägung angeklagt und entfloh, an seine Stelle trat im Jahre 1760 Rudolph Ernst Oeckermann, ein Neffe Jasters. Gröbere Münzsorten wurden ausgeprägt: im Jahre 1760 elflöthige Zweiguldenstücke, $14^2/_3$ aus der rauhen Mark, in den Jahren 1762 und 1763 achtlöthige Gulden, 41 Stück auf die feine, $20^1/_2$ Stück auf die rauhe Mark gehend. Seit 1760 wurden auch Sechsgröscher geschlagen von 5 Loth Feingehalt, $68^3/_4$ Stück aus der Brutto-Mark.

Thorn.[1]) Die Stadt war vom 13. Mai 1758 bis zum 4. Oktober 1762 von den Russen besetzt, prägte aber dessenungeachtet von 1760 bis 1763 Schillinge, Drei- und Sechsgroschenstücke, mit dem Bilde oder dem Namenszuge König Augusts III.

Elbing.[2]) 1760 schloß Jakob Dirkson, ein Danziger, mit dem Rathe von Elbing einen Vertrag über die Ausprägung von Schillingen. Dirkson sollte von jeder ausgeprägten Mark 15 Pro-

---

[1]) Bekannt sind:
Schillinge: 1760 (R^0; Probe R^2); 1761 (R^0—R); 1762 (R); 1763 (R^0).
Dreigröscher: 1763 (R).
Sechsgröscher: 1762 (R^2); 1763 (R^2).

[2]) Bekannt sind:
Schillinge: 1760 (R^1; mit „CHS" R^5); 1761 (R; Feinsilberproben R^4); 1763 (R; Feinsilber R^3).

zent als Schlagschatz an die Stadtkasse abliefern; man setzte einen Direktor und Inspektor der Münze ein, und nahm Carl Heinrich Schwerdtner als Münzmeister in Pflicht. Ende 1761 löste Dirkson den Vertrag. An Stelle Schwerdtners trat erst Wilhelm Sellius, dann Justus Carl Schröder. Der Rath beschloß die Ausmünzung von Sechs- und von Achtzehngröschern. Bis zum 11. Mai 1763 fertigte Schröder für 270,000 Gulden Sechser, die weitere Ausprägung unterblieb wegen Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft. Schröder ging Ende Juli nach Königsberg, an seine Stelle trat Friedrich Ludwig Stieber. Er prägte Dreigröscher (Düttchen), Schillinge und wenige Tympfe; ohne Erlaubniß des Rathes ließ er die Stempel zu einem Sechsgröscher anfertigen und schlug damit etwa zehn Stück in feinem Silber als Klippe und Münze.

Fürstenthum Severien. Man kennt Groschen mit der Inschrift: Hs: Cai(etan) Soltyk Epi(scopus) Crac(oviensis) Dux Severiae Rs: Grossus Argenteus Ducatus Severiae. A. 1761

und ähnliche Dukaten, mit „Moneta Aurea... A. 1762.“ Diese äußerst seltenen Gepräge, welche nie in Umlauf waren, verdanken einer kindlichen Idee ihre Entstehung. Michael Soltyk, der Dekan der Hauptkirche von Krakau, ließ die Stempel zu denselben um das Jahr 1800 von einem Juden Spachna Wappenstein schneiden und einige Abschläge herstellen, um den Schein des Münzrechtes zu bethätigen, welches sein Vetter, der Bischof von Krakau, Cajetan Soltyk besessen, aber nicht ausgeübt hatte.

Dreigröscher: 1761 (R^3); 1763 (R^1—R^2; Probestücke in Feinsilber und Gold R^3).

Sechsgröscher: 1762 (R^2; Abschläge in Gold zu 1½ Duk. R^5; mit 2 Engeln R^7); 1763 (R^2—R^3; in Feinsilber, Gold und als Klippe R^4; mit „F. L. S.“ R^8).

Tympfe: 1763 (mit „J. C. S. und 18 Gr.“ R^4; in Feinsilber und Gold R^5, mit der Werthzahl „18 Gr.“ auf dem Schilde R^5; mit „F. L. S. u. 1 T.“ R^4, in Feinsilber R^5, als Klippe R^6).

Zweidukaten: 1763 (R^7).

Stanislaus August Poniatowski[1]) wurde am 17. Januar 1732 in Wolczyn, in der Wojewodschaft Brześć Litewski geboren. Sein Vater Stanislaus war Kastellan von Krakau, seine Mutter Konstanze Czartoryska stammte aus dem alten lithauischen Fürstengeschlecht der Korecki. Am 7. September 1764 wurde Stanislaus August durch den Einfluß der Kaiserin Katharina II. zum König gewählt, am 25. November 1764 in Warschau gekrönt. Am 25. November 1795 entsagte er der Krone und starb in St. Petersburg am 12. Februar 1798.

Der Titel des Königs ist: Stanislaus Augustus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuanie, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kijoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae et Czerniechoviae.

Das Wappen der Poniatowski „Ciolek", ist ein rothes, nach rechts schreitendes Stierkalb im silbernen Felde.

Schatzmeister der Krone waren:
Theodor Wessel, Wappen „Rogala", bis 1775.
Adam Poniński, Wappen „Łodzia", bis 1789.
Rochus Kossowski, bis 1795.
Schatzmeister von Lithauen:
Georg Flemming, Wappen „Flemming", 1764.
Michael Brzostowski, Wappen „Strzemie", gest. 1784.
Stanislaus Poniatowski, bis 1790.
Ludwig Tyszkiewicz, Wappen „Leliwa", bis 1793.
Michael Ogiński, Wappen „Brama", bis 1795.

---

[1]) Stanislaus Poniatowski,
geb. 1675 † 1762, verm. m. Konstanze Czartoryska, geb. 1695 † 1759.

Kasimir geboren 1721 † 1801. — Stanislaus, geb. 1754 † 1833.
Franz † 1754.
Stanislaus August.
Andreas. geb. 1734 † 1773. — Marie Therese geb. 1763 † 1836. Verm. m. Vinc. Tyszkiewicz. — Joseph geb. 1766 † 1813.
Michael Georg geb. 1736, † 1794 als Bischof von Gnesen.

Die Kronmünzen.[1]) Bereits auf dem im Mai 1764 abgehaltenen Konvokations-Reichstage betonte der Fürst Primas die Nothwendigkeit nationaler Ausprägung und brachte in Vor-

---

[1]) Bekannt sind folgende Gepräge: (die Gepräge ohne Bemerkung sind gemein)

Schillinge: 1767 (R); 68 (R); 76 (R^2); 92 (R^4); ohne Jahr (R^8, das einzige bekannte Exemplar findet sich bei Czapski unter Nr. 5345).

Halbgroschen: 1766 (R); 67 (R); 68 (R); 75 (R); 76 (R); 77 (R^2); 80 (R^2); 81 (R^2); 82 (R^2); 92 (R^4).

Halbgroschen aus Landeskupfer: (Kupfermünzen aus Kupfer der Gruben von Miedziana Góra bei Kielce mit der Inschrift z Miedzi Kraiowey). 1786 (R^7).

Groschen: 1765 (R^0-R^2); 1766; 67; 68; 69; 70; 71; 72 (R^2); 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88 (R^1); 89; 90; 91; 92; 93; 94.

Groschen aus Landeskupfer: 1786 (R^3); 87 (R^2); 88 (R^2).

Dreigröscher: 1765; 66; 67 (Probem. R^2); 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94.

Dreigröscher aus Landeskupfer: 1786 (R^1); 87 (R); 88 (R^1); 91 (R^1); 92 (R^2).

Sechsgröscher: 1766 (R^4); 94; 95.

Silbergroschen: 1766 (R^0; Zag. 726 R^2); 67; 68; 72 (R^4); 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81 (R^1); 82.

Zehngröscher: 1787; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 95 (R^4).

Halbgulden: 1766; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 85; 86.

Gulden: 1766; 67; 68; 69(?); 71; 72; 73 (R^6); 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95.

Tympfe: 1766 (R^7).

Zweigulden: 1766 (R^0; Zag. 748 R^4); 1767; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83 (R^0. Probestücke R^8); 84; 85; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95.

Halbthaler: 1767 (R^1); 68 (R^2); 72 (R^2); 73 (R^3); 74 (R^5); 75 (R^3); 76 (R^2); 77 (R^2); 78 (R^2); 79 (R^2); 80 (R^3); 81 (R^3); 82 (R^4); 83 (R^2); 84 (R); 88; 92 (R^5).

Thaler: 1765 (R^8); 1766 (R^0, Zag. 763 u. 764 R^8); 68 (R^2, mit Randschrift Fidei Publicae pignus R^7); 69 (R^3); 70 (R^1); 72 (R^2); 73 (R^2); 74 (R); 75 (R); 76 (R); 77 (R); 78 (R); 79 (R); 80 (R^3); 81 (R^3); 82 (R^5); 83 (R); 84 (R); 85 (R); 88; 92 (R^5) 94; 95.

schlag, „zur Errichtung einer Münzstätte eine Kommission einzusetzen, welche über eine künftige Ausmünzung ein Projekt entwerfen und solches der Republik zur Belehrung auf dem Krönungsreichstage vorlegen sollte." Der König ernannte bald nach der Krönung am 10. Januar 1765 eine solche Komission, bestehend aus den Kanzlern von Polen und Lithauen, Zamoyski und Czartoryski, sowie den weiteren Mitgliedern Przedziecki, Jan Bork, Moszczynski, Unruh, Bielinski, Harnack, welche sich mit der Angelegenheit näher beschäftigen sollten. Die Beschlüsse dieser Kommission wurden vom Reichstage des Jahres 1766 gebilligt.[1]) Eine im März eröffnete, an den Banquier Teppen verpachtete Kupfermünze hatte kurzen Bestand, die Verhältnisse festigten sich erst, als der frühere sächsische Geheime-Rath und Bergkommissarius Peter Nikolaus Freiherr von Gar-

Dukaten: 1765 (R^{8}); 1766 (Zag. 774—76 R^{6}, Zag. 778 R^{8}; Zag. 778a R^{7}); 67 (R^{5}); 68 (?); 70 (R^{4}); 71 (R^{5}); 72 (R^{5}); 73 (R^{3}); 74 (R^{2}); 75 (R^{5}); 76 (?); 77 (?); 78 (?); 79 (R^{3}); 80 (R^{3}); 81 (R^{3}); 82 (R^{3}); 83 (R^{2}); 84 (R^{2}); 85 (R^{2}); 86 (R); 87 (R^{2}); 88 (R); 89 (R); 90 (R); 91; 92; 93 (R); 94.
Halbe Augustdor: 1794 (R^{2}).
Augustdor: 1794 (R).

Probemünzen aus Feinsilber v. J. 1771:
Silbergroschen mit: Et in parvis purus (R^{4}).
Halbgulden mit: Non timet (R^{3}).
" " Fidem servat (R^{3}).
Gulden mit: Probatus melior (R^{3}).
Zweigulden mit: Expertus credit (R^{3}).
Halbthaler mit: Vincit fraudem (R^{4}).
Thaler mit 1771: Dat justi pretium (R^{4}).

[1]) Ueber die polnische Münzgeschichte z. B. Stanislaus Augusts giebt es eine zahlreiche zerstreute polnische und auch deutsche Litteratur, doch ist zu bemerken, daß die Angaben in Hirschs Münz-Archiv nicht immer richtig sind. Am genauesten wird man durch Quellen unterrichtet, die in den „Zapiski numizmatyczne, Krakau 1884—88" abgedruckt sind. Es sind dies „Polnische Medaillen- und Münzgeschichte unter Seiner Majestät des Königs Stanislaus Augustus, von Anton von Schröder vormals Kron-Schatz-Wardein und Münz-Administrator zu Warschau 1797", aus dem in Besitz des Grafen Czapski befindlichen Manuskript ins Polnische übersetzt von Kurnatowski — und die im Wortlaut abgedruckten Kontrakte der Münzkommission, sowie die Protokolle der Münzadministrationen.

tenberg, in Polen Sadogórski genannt, mit der technischen Regelung des Münzwesens betraut wurde. Gartenberg tritt im Jahre 1762, aus Sachsen kommend, in Polen als Gutspächter auf; wegen Anfertigung falscher Tympfe angeklagt, flieht er nach Sachsen, findet sich nach dem Tode Augusts III. als Gefangener auf dem Königstein und erscheint 1765 wieder in Polen. Er war eifrigster Freimaurer und scheint durch den Einfluß dieser damals in Polen mächtigen Gesellschaft das Vertrauen des Königs und der Münzkommission erlangt zu haben.[1] Letztere adoptierte für Polen den deutschen 20-Gulden-, oder Konventionsmünzfuß, nach dem die feine Kölnische Mark zu 20 Reichsgulden oder zu 80 polnischen Gulden ausgebracht werden sollte. Außer Gold- und Silbergeld sollten kupferne Scheidemünzen in solcher Menge geprägt werden, daß auf 8 Gulden Silbergeld ungefähr ein Gulden Kupfer kommen würde.

Art, Gewicht und Gehalt der überhaupt herzustellenden Gepräge ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Münzart.	Stückzahl aus der Kölner Mark		Feingehalt	Gewicht in Grm.	Gehalt in Grm.	Werth in Gulden	Heutiger Metallwerth.
	brutto:	fein:					Mark.
Dukaten	67	$68^{22}/_{283}$	23 Kar. 7 Gr.	3,64	3,43	16 Gld. 22 Gr. $1^1/_2$ Sch	9,20
Thaler	$8^1/_3$	10	13 Loth 6 Gr.	28,062	23,385	8	3,50
Halbthaler	$16^2/_3$	20	13 Loth 6 Gr.	14,031	11,692	4	1,75
2 Gulden (8 gute Groschen)	25	40	10 Loth	9,354	5,864	2	0,87
1 Gulden (4 gute Groschen)	$43^1/_3$	80	8 Loth 12 Gr.	5,312	2,923	1	0,44
$^1/_2$ Gulden (2 gute Groschen)	70	160	7 Loth	3,34	1,961	15 Gr.	0,22
1 guter Groschen (Srebrnik)	$117^7/_9$	320	5 Loth 16 Gr.	1,99	0,98	$7^1/_2$ "	0,11

[1] Gartenberg kaufte 1771 ein Terrain in der Moldau, nahe bei Czernowitz, erbaute dort eine Kolonie Sadogura und gründete dort eine Münze und eine Loge.

Kupfer. Das Kölner Pfund zu 4 Gulden ausgeprägt.

Münzart.	Stückzahl aus dem Pfund.	Gewicht in grm.
Dreigröscher	40	11,70
Groschen	120	3,90
$^1/_2$ Groschen	240	1,95
$^1/_3$ Groschen	360	1,30

Bis zum Jahre 1772 wurde Kupfergeld nur in Krakau geprägt, später in Warschau. Die Krakauer Münze wurde 1765 unter Gartenbergs Verwaltung eröffnet, die Warschauer Werkstatt fing am 31. Dezember 1765 an zu prägen, so daß am Neujahrstage 1766 die ersten, aus ihr hervorgegangenen Münzen dem Könige überreicht werden konnten. Administrator der Warschauer Münze war Gartenberg, Generaldirektor Alexander Unruh, Münzmeister Friedrich Wilhelm Sylm, Generalwardein Anton von Partenstein, Stempelschneider Johann Philipp Holzhäuser, Kassirer und Buchhalter Karl Adolph Mehlig, Kassenassistent Christian Gutmann, Kontrolleur Anton Schröder, Oberkontrolleur Thomas Czempinski; fast sämmtliche Arbeiter waren Deutsche.

In dem Zeitraume vom Jahre 1766 bis zum Dezember 1786 wurden in der Warschauer Münze ausgeprägt: 1,779,246 Gulden, 7 Groschen, $1^1/_2$ Schilling in Gold; 43,798,830 Gulden, 7 Groschen $1^1/_2$ Schilling in Silber; 7,839,382 Gulden, 24 Groschen, $1^1/_2$ Schilling in Kupfer.

Der Münzfuß des Jahres 1766 war auf die Dauer unhaltbar, weil man für $16^3/_4$ Gulden oder 2 Thaler und 19 gute Groschen das Gold zum Dukaten nicht kaufen konnte, sondern 18 Gulden oder 3 Thaler dafür zahlen mußte. Daher ging das zu gut ausgeprägte polnische Silbergeld ins Ausland, so daß zu Anfang der achtziger Jahre kaum die zur Bezahlung der Steuern nöthige Million im Umlauf war; man mußte in Breslau polnisches Silbergeld nach Gewicht mit $6^2/_3$% Agio zurückkaufen. Der Reichstag des Jahres 1786 trat daher an die Schatzkommissionen von Polen und Lithauen mit der Forderung heran, durch Aufstellung eines neuen Münzfußes diesen Zuständen abzuhelfen. Am 31. Januar 1787 wurde ein solcher angenommen, am 1. März fing man an, die neuen Münzen auszuprägen. Die feine Kölner Mark wurde fortan zu $83^1/_3$ statt zu 80 Gulden ausgebracht, der Dukaten galt 18 Gulden oder 3 Thaler.

Folgende Tabelle verschafft Einsicht in die neue Prägung:

Münzart.	Stückzahl aus der Kölner Mark		Feingehalt	Gewicht in Grm.	Gehalt in Grm.	Werth in Gulden	Heutiger Metallwerth. Mark.
	brutto:	fein:					
Dukaten	67	$68^{52}/_{283}$	23 Kar. 7 Gr.	3,64	3,43	18	9,20
Thaler	$8^{123}/_{256}$	$10^{7}/_{16}$	13 Loth	27,58	22,405	8	3,36
Halbthaler	$16^{123}/_{128}$	$20^{7}/_{8}$	13 Loth	13,79	11,202	4	1,68
Zweigulden	$25^{91}/_{1152}$	$41^{3}/_{4}$	9 Loth 11 Gr.	9,32	5,601	2	0,84
Gulden	$43^{47}/_{96}$	$83^{1}/_{2}$	8 Loth 6 Gr.	5,377	2,8	1	0,42
Halbgulden	$69^{7}/_{12}$	167	6 Loth 12 Gr.	3,36	1,4	15 Gr.	0,21
Drittelgulden	$93^{15}/_{16}$	$250^{1}/_{2}$	6 Loth	2,49	0,933	10 Gr.	0,14

Ausgeprägt wurden nach diesem Fuße vom 1. März 1787 bis zum Juni 1794: 1,799,550 Gulden in Gold, 30,566,548 Gulden in Silber, 4,020,178 Gulden in Kupfer. Der Kupferfuß blieb unverändert.

Zum dritten und letzten Male, und nicht zum Vortheile des Landes, wurde der Münzfuß am 24. März 1794 abgeändert. Die Mark wurde zu $84^{1}/_{2}$ Gulden ausgebracht, der Thaler im Werthe von 6, der Dukaten von 18 Gulden geprägt.

Die Prägung erfolgte in folgender Art:

Münzart.	Stückzahl aus der Kölner Mark.		Feingehalt	Gewicht in Grm.	Gehalt in Grm.	Werth in Gulden	Heutiger Metallwerth. Mark.
	brutto:	fein:					
Stanislaus-Dore	$18^{266}/_{283}$	$22^{206}/_{283}$	20 Kar.	12,347	10,246	54	27,66
Halbe Stanislaus-Dore	$37^{249}/_{283}$	$45^{129}/_{283}$	20 Kar.	6,173	5,123	27	13,83
Dukaten	67	$68^{52}/_{283}$	23 Kar. 7 Gr.	3,64	3,43	18	9,22
Thaler	$9^{31}/_{192}$	$14^{1}/_{12}$	11 Loth	24,1	16,6	6	2,49
Zweigulden	$25^{11}/_{178}$	$42^{1}/_{4}$	9 Loth 9 Gr.	9,32	5,53	2	0,83
Gulden	$43^{61}/_{144}$	$84^{1}/_{2}$	8 Loth 4 Gr.	5,385	2,76	1	0,41
10 Groschen	$94^{35}/_{192}$	$253^{1}/_{2}$	5 Loth 17 Gr.	2,48	0,92	10 Gr.	0,13
6 Groschen	$147^{21}/_{32}$	673	3 Loth 9 Gr.	1,59	0,348	6 Gr.	0,05

Ausgeprägt wurden in der Zeit vom Juni 1794 bis Januar 1796: 604,432 Gulden in Gold, 7,123,356 Gulden in Silber, 19,030 Gulden 18 Groschen in Kupfer.

Danzig.[1]) Die unter Oeckermanns Leitung stehende Münze war in den Jahren 1765 und 1766 nur mit der Ausprägung einiger Scheidemünzen beschäftigt. Im Jahre 1767 finden wir bereits einen neuen Münzmeister, Friedrich Ludwig Stüber, der in diesem Jahre einen vergeblichen Versuch machte, auch gröbere Münze zu prägen. Im folgenden Jahre wurde die Münze geschlossen; im Jahre 1793 schlug man einige Probeschillinge.

Thorn.[2]) Unter dem Münzmeister S. Brückmann wurden vom 1764—1766 wenige Gepräge hergestellt; im Jahre 1766 wurde die Thorner Münze für immer geschlossen.

Verzeichniß der auf polnischen Münzen und Medaillen vorkommenden Abkürzungen*).

A. | Alexander. 1501—1505.
„ | Augustus (II.) 1702.
„ | auf Kwartniks Wladislaus Jagiellos von 1401 bis 1403, — Andreas Cramiszer, Münzmeister.

[1]) Bekannt sind:
Schillinge: 1765; 1766 (R^0, Probeabschläge in Gold R^5); 1793 (R^4).
Dreigröscher: 1765; 1766.
Sechsgröscher: 1764 (R^1, Abschläge in Gold zu 1½ Dukaten R^5; Proben eines zweiten Stempels, Cz. 5322 R^8); 1765 (R^1).
Doppelgulden: 1767 (Nur Probeabschläge in Blei bekannt, R^8).
Dukaten: 1765 (Nur Probeabschläge in Blei, R^8).

[2]) Bekannt sind:
Schillinge: 1765 (R^4).
Zweigröscher: Sollen in wenigen Stücken geschlagen sein; Exemplare davon unbekannt.
Dreigröscher: 1764 (R^1); 1765.
Sechsgröscher: 1765 (R^4).

*) Es sind weggelassen, weil leicht verständlich, Textkürzungen, wie z. B. A. (Anno), D. G. (Dei gratia), ebenso sind die Titel der Regenten nicht angeführt, weil dies im Text schon vollständig geschehen ist; dagegen sind alle zu Polen in irgend welcher Beziehung stehenden Münzen und Medaillen berücksichtigt worden. Dem Kenner werden bedeutende Abweichungen von allen bekannten Verzeichnissen nicht entgehen.

A.	Auf Münzen Heinrichs III.; Paris (1579) als Münzort bezeichnend.
"	Berlin als Münzort.
AB	(Abbas) GRD (Gradinensis). Med. auf Joh. Ponetowski v. J. 1582.
A. D. I.	Antonio de Januario (Gennaro), Stempelschneider in Rom, Neapel, Wien. † 1744. (Med. auf Livius Odescalchus.)
AK.	Arvid Karlstén, Stempelschneider in Stockholm; geb. 1647, † 1718.
A. M. SV.	Anna Maria St. Urbain, Stempelschneiderin in Nancy 1735—1759. (Med. auf Stan. Leszczynski 1755.)
A. P.	Anton Partenstein, Münzmeister in Warschau 1772 bis 1774.
A. R.	Verschlungen; Augustus (II) Rex. (1710—1720.)
A. S.	Augustus Secundus. (1702.)
A / S	Abraham Abramson, Stempelschneider in Berlin 1780, † 1811.
A 3 R.	Verschlungen; Augustus 3 Rex (1753—1760.)
A — T.	Andreas Tympf; 1650—1660 Münzmeister und Pächter in Posen und Fraustadt; 1660—1667 Münzmeister und Pächter in Krakau und Lemberg; 1659—1667 Generalwardein des Königreichs.
A — T. C. P.	Andreas Tympf, Capitaneus Piasecinensis.
B.	Bromberg (Bydgoszcz), als Münzort 1598—1600.
"	Breslau als Münzort 1796.
"	Bordeaux als Münzort 1582.
"	C. Baerend, Stempelschneider in Warschau 1816 bis 1821.
B.	Titus Livius Boratini. Siehe T. L. B.
B. A.	Stempelschneider. Auf einem in Bromberg geprägten Thaler von 1650.
B. L	Stempelschneider. Auf einem in Bromberg geprägten Thaler von 1644.
B. P.	Boleslas Podczaszynski, Stempelschneider in Warschau (Med. 1858 auf den Grafen Mostowski.)

B. S.	Stempelschneider in Bromberg (?) 1640—44.
C.	Cracovia. 1604. 1681.
C — A.	Auf 15 Kreuzer-Stücken für Oswiecim und Zatorze v. J. 1775 — (Joseph) Cronberg (?), Stempelschneider in Wien.
C — DC. C — DC	Münzbeamter in Bromberg 1644.
C. G.	Christoph Gutmann, Münzmeister in Bromberg 1639 bis 1653.
C. H. S.	Conrad Heinrich Schwerdtner, Münzmeister 1759, 1760 in Danzig, 1761 in Elbing, 1762 in Mitau.
C. I.	Constantin Jabłonowski, Münzmeister in Olkusz 1767.
C. I. L.	Christoph Johann Leherr, Stempelschneider in Augsburg. Med. auf Johann III.
C. R	Caspar Rytkyer (Wappen „Topor") 1586—1599 Münzmeister in Olkusz, 1599—1604 Generalwardein der Kronmünzen.
C. S.	Christian Schirmer der ältere, Stempelschneider. Münzwardein in Danzig 1662—1664.
„	Christian Schirmer der jüngere, Münzwardein in Danzig 1664—1688.
„	Christoph Schulz, Münzmeister in Elbing 1671—1673.
C. W.	Christian Wermuth, Stempelschneider in Gotha 1688, † 1739.
C. W. F.	Civitas Wschowa (fieri) Fecit, oder Civitas Wschowa Fraustadt. Auf Fraustädter Hellern von 1550 bis 1600.
C. W. R.	Stempelschneider. Auf Münzen Carl Ferdinands von Polen v. J. 1637.
D.	Als Münzstand. Danzig (1535.)
D — B.	Daniel Böttcher, Münzmeister in Thorn 1760—1763.
D — C.	Daniel Clüver, Münzmeister in Danzig, Pächter daselbst 1617.
D. F.	Daniel Fehrman, Stempelschneider in Stockholm. Med. auf Załuski, 1745.
D. L.	Daniel Lesse, Münzmeister in Danzig 1657—1685.

D. S.	Münzmeister in Wilna 1582. Auf einem Schatzmeister-Jeton. Racz. 89.
D. S.	Daniel Sivert, Münzwardein in Danzig 1698—1733.
E	Bezeichnet die Königsberger Münze auf Dreigröschern für Süd-Preußen 1796.
E. B.	Ephraim Brenn, Münzmeister in Warschau 1774 bis 1793.
E. C. E. D. C.	Ernst Dietrich Croll, Münzmeister in Leipzig 1753 bis 1763.
E. G.	Elias Gervais, Stempelschneider in Neuwied und Koblenz von 1750—1777, auf Trierer Münzen Clemens Wenzels von Polen.
E — I	Auf Elbinger Münzen von 1535—1536. Entweder: Elbingae — Incisus, oder: Elbinga — Justus. — Justus L. Decius Münzmeister in Elbing von 1535—1537.
E. K.	(Der Hauptstrich des K wird von einem Zainhacken gebildet.) Ernst Knorr, Münzmeister in Fraustadt, vom 15. August 1597 bis 21. Februar 1600, in Bromberg 1600—1601.
E. P. H.	Ernst Peter Hecht, Münzmeister in Leipzig 1693 bis 1714.
E. S.	E. Skarlinski, Stempelschneider in Krakau, 1869.
E V — K K E V — L X	Auf Danziger Donativen v. J. 1617.
F =|= =|=F	Auf Halbgröschern Wladislaus Jagiellos, geschlagen in Krakau zwischen 1406 und 1414. (Nikolaus Falkenberg, Münzmeister. ?)
F	Fraustadt, als Münzort, auf Hellern von 1598.
„	Münzmeister (?), auf lithauischen Münzen von 1536.
„	Firley. s. J. F.
F. C.	Friedrich Comstadius, Stempelschneider in Warschau 1769—1811.
F. G. D.	Frédéric Guillaume Dubut, Stempelschneider in Dresden, Danzig, St. Petersburg; geboren 1711, † 1779.

F. H.	Friedrich Hunger, Münzmeister in Warschau 1827 bis 1830.
F. L.	Filius Lutma, Münzmeister in Reval 1675—1681.
F. L. S.	Friedrich Ludwig Stieler, Münzmeister in Elbing 1763.
F. M.	Francois Marteau, Stempelschneider in Paris 1720 bis 1749.
F. S.	Friedrich Sylm, Münzmeister in Warschau 1765 bis 1767.
F. W. ô F.	Friedrich Wilhelm ô Feral, Münzmeister in Dresden 1736—1764.
G.	Gervais, s. E. G.
„	G. Z. Graefenstein, Stempelschneider in Mitau 1764.
G. und V. G.	Baron Peter Nicolaus von Gartenberg (Sadogorski), Münzdirektor in Krakau 1765—1772.
G. A.	verbunden. Gustav Adolph, 1630 auf Münzen für Elbing.
GAB.	TARLO. CAS(tellanus) RAD(omiensis) S(acrae) R(egiae) M(ajestatis) CU(linae) MGR (magister) C(oveliensis) C(apitaneus). — Jeton auf Gabriel Tarlo, v. J. 1564.
G. B. A.	Münzmeister in Fraustadt 1661.
G. F.	J. B. Guglielmada Fecit. G., Stempelschneider in Rom 1660—1690. (Med. Racz. 241.)
G. F. H.	Auf einem lithauischen Schilling von 1663. — Georg Franz Hoffmann?
G. G.	Auf Thalern Wladislaus IV. Gutmann in Bromberg.
G. G.	Gabriel Görloff, Münzmeister in Oppeln 1647.
G. H.	Münzmeisterbuchstaben auf Dreigröschern von 1584. Hövel in Olkusz (?).
G. H.	Georg Hautsch, Stempelschneider in Nürnberg 1683 bis 1712.
G. L. K.	Stempelschneider (?) 1699. Med. Racz. 264.
G. M.	Gotthard Martinengo, Münzmeister in Coblenz 1762 bis 1794.
G. M.	Gottfried Mainert (Vater), Stempelschneider in Warschau. Geb. 1767, † 1846.

G. P.	Gerhard Pryami, Münzmeister in Krakau 1646 bis 1650.
„	Georg Pfrundt, Münzmeister in Reval 1648—1652.
G. R.	Gerhard Rogge, Münzmeister in Danzig 1639—1656, in Thorn 1645—1648.
H.	Hieronymus Wollowicz, Großschatzmeister von Litthauen, 1603—1618.
H.	Johann Georg Holtzhey (der jüngere; der Vater starb in Amsterdam 1760), Stempelschneider in Amsterdam, † um 1799.
H.	Holzhäuser, s. J. P. H.
H.	Herkner, Stempelschneider in Warschau 1852.
H. A.	Auf Münzen Carl Ferdinands von Polen, 1637.
H. D.	Stempelschneider in Wilna um 1595. Auf dem Schatzmeisterjeton des Andreas Zawisza.
H D. L	Münzmeister in Thorn 1649—1668.
H. G. A. M.	Hoc Grati Animi Monumentum. Med. um 1777.
H. H.	Herman Haffner, Stempelschneider in Nürnberg 1637. † 1691.
H. I. W.	Hans Jacob Wohlrab, Stempelschneider in Nürnberg 1683. Med. Racz. 227.
H I — L.	Auf Thorner Münzen von 1653—1655.
H K	Künstlerbuchstaben (Hans Krug, Nürnberg?) 1597. Med. Racz. 69.
H K P L	verschlungen. Hieronymus Kryszpin Podskarbi Litewski. 1662—1668.
H. L.	Hans Lippe, Münzmeister in Thorn 1630; erscheint wieder 1650.
H. P. G.	Heinrich Peter Großkurt, Stempelschneider in Berlin und Dresden 1694—1734.
H R.	Hans Rydell, alias Rieger, Stempelschneider in Breslau 1615—1635. Med. Racz. 107.
H — R.	Hermann Rüdiger (mit oder ohne Rose im Schilde, oder ohne Schild), oberster Münzherr in Großpolen, Pächter der Münzen von Fraustadt und Posen von 1595—1601, der Münze von Bromberg von 1596—1601.

H R — H T	Hermann Rüdiger — Hans Thacke, Münzmeister in Posen 1598.
H. S.	Heinrich Sievert, Münzmeister in Thorn 1668—1671.
H. T.	Hanusz Trylner, Stempelschneider in Wilna 1621.
H. W.	Hieronymus Wollowicz (Wappen Bogoria), Großschatzmeister von Lithauen 1603—1618.
H. W.	Künstlerbuchstaben auf dem Thaler 1592, Czapski 858.
H. W.	Herrmann Winkelmann, Wardein in Riga 1621 bis (1650?).
H. W.	Heinrich Wulff, der jüngere, Münzmeister in Riga 1633—1646.
H. W. — S.	Heinrich Wilhelm Sellius, Münzmeister in Elbing 1761.
J	Ilcussia (Olkusz) als Münzort 1600.
J. A.	Jacob Abram, Stempelschneider in Stettin, Königsberg und Berlin. Geb. 1723, † 1800.
J. B.	Johann Bensheim, Stempelschneider. In Danzig um 1660.
J. B.	Jean le Blanc, Stempelschneider in Paris 1715 bis 1732.
J. B.	Johann Benicke, Münzmeister in Warschau 1811 bis 1830.
J. C.	Münzmeister in Fraustadt 1656.
J.C — (F A)	Joseph Cronberg, Münzmeister in Wien 1766, † 1804.
J. C. H.	Joh. Carl Hedlinger, Stempelschneider in Stockholm. Geb. 1691, † 1771.
J. C. R.	verschlungen. Joannes Casimirus Rex.
J. C. R.	Joseph Carl Roettiers, Stempelschneider in Paris, Nancy, Wien. † 1770.
J. C. S.	Justus Carl Schroeder, Münzmeister in Elbing und Mitau 1763—1764, in Warschau 1768—1774.
J. — D.	Jan (Przegonia) Dulski, Kron-Großschatzmeister 1581 bis 1590.
J. D.	Johann Dittmar, Münzmeister und Unterpächter der Münze von Posen 1596, von Fraustadt 1597; Zeichen: eine Blume.

J. D.	Jean Dassier, Stempelschneider in Genf. Geb. 1676, † 1763.
J. D. B.	Johann David Biller, Münzmeister in Dresden unter preußischer Verwaltung 1756—1760.
J. E.	verschlungen. Johann Ernst, Herzog von Kurland 1763.
I. E.	Johann Engelhart, Stempelschneider in Wilna um 1630.
J. F.	Jan (Lewart) Firley, Kron-Großschatzmeister 1590 bis 1609.
J. F. N.	Johann Friedrich Nürnberger, Stempelschneider in Würzburg. Med. auf Michael Radziwill († 1680.)
J. F. ô F.	Johann Friedrich ô Feral, Münzmeister in Leipzig 1763, 1764.
J. F. S.	Johann Friedrich Smickert, Münzmeister in Mitau 1764, 1765.
J. G. G.	Johann Georg Goedicke, Münzdirektor in Leipzig 1750—1753.
J. G. S.	Johann Georg Schomburg, Münzmeister in Dresden 1716—1734.
J. H.	Johann Höhn (der ältere), Stempelschneider in Danzig 1641—1687.
h Iun. J. H.	In verschiedener Ausführung. Johann Höhn (der jüngere), Stempelschneider in Danzig. Erscheint 1659, † 1693.
J. H.	Johannes Hameranus, Stempelschneider in Rom 1678, † 1705.
I — I I. I.—V. E.	Johann Jacobson von Emden, kommt nach Polen 1617, stirbt dort 1639. 1617—1623 Pächter der Bromberger Münze. 1623—1639 Generalverwalter aller Münzen der Krone und Lithauens und Pächter der Kronmünzen. 1630—1639 Pächter der Münzen von Danzig, Thorn, Elbing.
J. J. R.	Johann Jacob Reichel, Stempelschneider in Warschau 1792.
I. K.	Johann Koch, Münzmeister in Dresden 1688—1698.
I. K.	Johann Kittel, Stempelschneider in Breslau, † 1739.
I. L.	Joseph Lang, Stempelschneider in Wien. Geb. 1776, † 1835.

I. L.	J. Ligber, Stempelschneider in Warschau 1808.
I. L. H.	Johann Lorenz Holland, Münzmeister in Dresden 1698—1716.
I. M.	Jochim Meinecke, Münzwardein in Riga 1652, Münzmeister dort 1660—1673.
I. M.	Joseph Mainert (Sohn von Gottfried M.), Stempelschneider in Warschau 1640—1655.
I. N.	Münzmeister 1434—1444.
I. P.	Auf Elbinger Münzen von 1665—1667.
I. P.	Jerzy Pusch, Vorsteher der Münze von Warschau 1830—1834.
I. P. H.	Johann Philipp Holzhäuser, Stempelschneider in Warschau 1764, † 1792.
I. R.	Jakob Rokosowski (Wappen Glaubicz) Großschatzmeister, † 1580.
I. R. E.	Johann Reinhard Engelhardt, Stempelschneider in Breslau 1690.
IR — K.	Auf einem Danziger Donativ von 1634.
I. 3. R.	Verschlungen. Johannes III. Rex. Danzig 1688.
I. S.	Johann Schmeltzing, Stempelschneider in Leyden † 1697.
I. S.	Justus Schröder, Münzmeister in Warschau 1768 bis 1772.
I. S.	Johann Stockmann, Vorsteher der Münze von Warschau 1810, 1811.
I. T.	Johann Tympf(?), Münzmeister in Fraustadt 1655.
IT — MW.	Johann Tympf. — Moneta Wschowska s. Wschoviensis.
IT — SCH.	Johann Tamm, Wardein, Stanislaus Chrząstowski Vorsteher der Münze von Krakau, 1655—1657.
I. W. H.	Johann Wilhelm Höckner, Stempelschneider in Dresden 1702—1733.
K.	Auf Münzen Kasimirs des Großen. Krakau.
"	Als Münzort Krakau 1600, 1601.
K.	Martin Krafft, Stempelschneider in Wien um 1773.
K. G.	Karl Gronau, Münzmeister in Warschau 1830 bis 1833.

L.	Als Münzort: Lublin 1598—1601.
	„ „ Lobsenz 1626—1627.
	„ „ Lipsia 1754.
L.	Luttmer, Stempelschneider in Danzig 1760.
„	Leupold, Stempelschneider in Dresden 1765.
„	Carl Friedr. Loos, Stempelschneider in Nürnberg 1756—1770.
L. D. C.	Leipzig, Dietrich Croll. s. D. C.
L. F.	Lipsiae Factus 1756.
L. P.	Ludwig (Waga) Pociej, Groß-Schatzmeister von Lithauen 1706.
M.	Als Münzort: Marienburg, 1598—1600.
M.	Münzmeister (?) auf lithauischen Münzen von 1536.
M.	Friedrich Marl, Stempelschneider in Berlin 1708 bis 1743.
M.	Meyer, Münzmeister in Danzig 1808—1812.
M. B.	Martin Brunner, Stempelschneider in Nürnberg, geb. 1659, † 1725.
M. F.	Auf einer sächsischen Medaille (Rcz. 309) v. J. 1707.
M. H.	Michael Haderman, Wardein in Bromberg 1671 und 1677—1685.
M. H.	Martin Holtzhey, Stempelschneider, geb. in Ulm 1697, † in Amsterdam 1764.
M. H. O.	Martin Heinrich Omeis, Stempelschneider in Dresden † 1703.
M. K.	Moneta Kracoviensis, 1455—1478.
M. P.	Moneta Posnaniensis, 1386—1422.
M. P.	Markus Philipssohn, Münzmeister in Elbing 1628 bis 1632.
M. R.	Melchior Reisner; 1597—1598 Münzmeister, 1599 bis 1601 Superintendent in Lublin.
M. R.	Michael Rex, auf Danziger Münzen von 1670.
M. S.	Moneta Sigismundi, auf Danziger Münzen von 1539.

M. S.	Martin Schmeltzing, Stempelschneider in Leyden 1696—1712.
M. S.	Münzmeister (?), auf Danziger Münzen von 1617.
"	Münzmeister (?), auf Thorner Münzen von 1640 bis 1642.
M. W.	Moneta Wschovensis (Fraustadt), 1650—1655.
M. W.	Martin Wulff, der Jüngere, Münzmeister in Riga 1615—1633.
N.	Münzmeister; auf Kwartniks, geschlagen in Krakau 1393—1403. (Nicolaus Bochner 1397?)
N.	Nicolaus Szydłowiecki, Groß-Kronschatzmeister unter Sigismund I.
N. G.	Nicolaus Gilli, Direktor der Posener Münze 1660 bis 1662.
N. H.	Nicolaus Hövel von Kolpino, Verwalter der Münze von Olkusz 1583—1585.
N. H.	Nicolaus Henning, Münzmeister in Elbing 1652 bis 1665.
N. L.	Stempelschneider, Thorner Brandthaler 1629. (Rcz. 80,81).
N. R.	Stempelschneider in Brüssel, Paris, London. 1690 bis 1725.
O.	Oswiecim. Medaille 1563. (H. Cz. 522).
P.	Münzmeister auf Halbgroschen in Krakau geprägt 1399—1404.
P.	Posen 1598—1601. Als Münzort.
"	Posen, als Münzstand auf Hellern 1603.
P. H. M.	Philipp Heinrich Müller, geb. 1750 in Augsburg, † daselbst 1718, Stempelschneider in Nürnberg.
P. K.	als Monogramm. Philipp Klüver, Münzmeister in Danzig 1588—1610.
P. P. W.	Peter Paul Werner, Stempelschneider in Nürnberg, geb. 1689, † 1771.
P. Z.	Peter (Jastrzembiec) Zborowski, Palatin von Krakau, 1580.
R.	Rüdiger (?), Medaille 1594.

RAPHAEL.	COM(es) JN. LESZNO. LESZCZYNSKI. P(alatinus). L(eszczycensis). G(eneralis). M(agni). P(oloniae). M(osicensis). O(dolnoviensis). C(apitaneus). Med. auf Raphael Leszczynski, † 1703.
R. E. O E.	Rudolph Ernst Oeckermann, Münzmeister in Danzig 1760—1766.
R L.	Rudolph Lehmann 1590, aurifaber et sculptor instrumentorum monetariae in Olkuß; 1599, Probirer an der königlichen Münze in Posen; 1600, 1601 Wardein und Eisenschneider der königlichen Münzen von Posen und Fraustadt und der Stadtmünze von Fraustadt; 1611 Wardein, 1615 bis 1620 Pächter der königlichen Münze von Posen.
S.	Sigismundus I., auf preußischen Münzen, 1528.
„	Stephanus, auf lithauischen Münzen 1579.
„	Szydlowiecki, Groß-Kronschatzmeister unter Sigismund I.
„	Johann Friedrich Stieler, Stempelschneider in Guben, dann in Dresden 1755—1763; † 1797.
S A	verschlungen, Sigismundus Augustus, auf lithauischen Münzen 1546.
S A	Münzmeister, auf Halbgroschen Wladislaus Jagiellos in Krakau geprägt von 1399—1404.
S. A.	Samuel Ammon, Stempelschneider in Danzig 1613 bis 1621.
S. A. K.	Stanislaus Augustus Król.
S. A R.	Stanislaus Augustus Rex.
S. B.	Stenzel Boermann, Münzmeister in Danzig 1609 bis 1635. Zeichen: eine Tatze.
S. B.	Santi (de Urbanis) Bani, Superintendent der Münze zu Bromberg 1677, 1678.
S. B.	....Brückmann, Münzmeister in Thorn 1764—1768.
S. C.	Stanislaus Cikowski, Unterkämmerer von Krakau, Besitzer der königlichen Münze von Bromberg 1594—1601. Wappen „Radwan.“

S — C.	Schabel (Münzmeister) und Cloß (Wardein) in Günzburg 1765—1773; auf Münzen Clemens Wenzels.
S. D.	Sebastian Dadler, geb. in Straßburg, Stempelschneider in Augsburg, zeitweilig in Nürnberg, Hamburg, Dresden; 1619—1653.
S. K.	Siegmund Klemmer, Wardein in Wien 1765 bis 1776. (Med. auf den Tod Georg Wilhelms, des letzten Piasten).
S. M. S.	Sumptu Michaelis Sołtyk auf den Regenten-Medaillen der Sołtyk'schen Folge.
S. P. S. V. P.	Münzmeister in Krakau 1684.
S T S. T R.	verschlungen, Sigismundus Tertius Rex.
S — T.	Spytek (Leliwa) Tarnowski, 1546—1548 Kron-Großschatzmeister von Polen.
St.	Stuckhart, Stempelschneider in Warschau 1817.
S.U. u. S.UR.	Ferdinand de St. Urbain, Stempelschneider in Bologna und Rom bis 1703, sodann in Nancy, † 1738.
T. R.	Thomas Ramm, Münzmeister in Riga, 1535 (?); 1547—1557.
T. T.	Thomas Tympf, Münzmeister und Pächter in Bromberg, 1660—1668.
V.	Vilna, auf lithauischen Münzen von 1528, 1600 bis 1602.
V.	Georg Wilhelm Vestner, Stempelschneider in Nürnberg, † 1740.
V. J.	Valentin Jahn; Münzmeister und Pächter der kgl. Münzen von Posen und Fraustadt 1592—1595, der Münze von Bromberg vom November 1594 bis Juli 1595, Pächter der städtischen Münze von Fraustadt 1600—1603.
W.	Wschowa (Fraustadt). Auf Hellern 1560—1609.

W	Wilna, auf lithauischen Münzen 1601.
W=|=	Münzmeister. Auf Halbgroschen Wladislaus Jagiellos, geprägt in Krakau von 1406—1414.
W. R.	Wilhelm Raths, Münzmeister in Danzig 1753 bis 1754.
W — V E.	Wilhelm von Eck, Münzmeister in Elbing 1650 bis 1652.
Z.	Zator, Med. 1563 auf die Einverleibung von Oswiecim und Zator in Polen. (H. Cz. 522).

(Schluß folgt).

Die General-Privilegien der polnischen Judenschaft.

Von

Dr. Philipp Bloch.

Die Rechtsgrundsätze, nach denen in Polen die bürgerlichen und geschäftlichen Beziehungen der Juden zu den übrigen Staatsangehörigen geordnet waren, und welche in der Theorie wenigstens bis zur Zertrümmerung des Reiches ihre Geltung behaupteten,[1]) sind durch das von Boleslaus dem Frommen 1264 den Juden ertheilte Statut bestimmt worden. Es stammt dieses Statut ursprünglich aus Deutschland und gehört zu einer Gruppe von Privilegien, welche gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts sich namentlich über die Herrschaftsgebiete verbreiteten, wo deutsches und slavisches Wesen sich gegenseitig berührte, und welche trotz einzelner Abweichungen und Zusätze in den Maßnahmen, in der Anordnung der Paragraphen, ja sogar bis auf den Wortlaut völlig mit einander übereinstimmen. Als die gemeinsame Wurzel, aus der die sämmtlichen Absenker dieser Privilegienfamilie hervorgegangen sind, erweisen sich die Gerechtsame, welche Herzog Friedrich der Streitbare 1244 den Juden in Oesterreich verlieh.[2])

---

[1]) Bei dem Uebergang Posens an Preußen reichen auf Einfordern der preußischen Behörden „die Aeltesten und Vorsteher der gesammten hiesigen Judenschaft — Pinkus Jacob, Liepman Selig, Moses Todres, Isaak Wolff Syndikus" am 29. Juli 1793 sieben Privilegien und einen „Summarius sämmtlicher sich in dem Gewahrsam der hiesigen Synagogen-Vorsteher befindlichen Privilegia" in notariell beglaubigter deutscher Uebersetzung ein; unter den sieben Privilegien befindet sich als erstes das Boleslaus-Kasimirsche Statut. (Ungedruckt. — Kgl. Staatsarchiv zu Posen, Stadt Posen C. 84.)

[2]) Das österreichische Privileg und seine Verzweigungen sind sehr sorgfältig behandelt von Stobbe, „Die Juden in Deutschland" S. 297 ff.; das polnische Privileg wird indeß von Stobbe nicht berücksichtigt. Neuerdings ist das österreichische Privileg wieder abgedruckt in „Regesten zur Geschichte der Juden" von Aronius; zugleich wird daselbst (S. 233) eine deutsche Uebersetzung gegeben, welche jedoch in manchen Punkten fehlgreift.

Dieselben Freiheiten ertheilte dann König Ottokar von Böhmen 1254 den Juden seines Reiches, wobei er selbige insoweit abändert und erweitert, daß er die Bestimmungen über den Eid genauer spezialisirt, über die Höhe des Zinsfußes sich einer bestimmten Verordnung enthält, und einen Schutzparagraph gegen die Blutbeschuldigung hinzufügt.[1]) An das böhmische Privileg mit seinen Abänderungen und Erweiterungen schließt sich nun das polnische Statut an, welches Boleslaus am 16. August (in crastino die assumptionis b. Marie v.) 1264 zu Kalisch für die Juden Großpolens erließ. Dasselbe unterscheidet sich jedoch hinwiederum von dem böhmischen Privileg dadurch, daß es die Geldstrafen entweder nach Pfunden Pfeffer bemißt, oder sie zumeist der landesüblichen Gepflogenheit überläßt, und es fügt über das letztere hinausgehend zum Schluß noch hinzu, daß Pferde nur bei Tag als Pfand angenommen werden dürfen; daß die Münzmeister einen Juden wegen falschen Geldes nur mit Zuziehung der Beamten des Wojewoden oder ehrenwerther Bürger verhaften dürfen; daß ein christlicher Nachbar um 30 Solidi gestraft werden soll, wenn er in der Nacht auf das Geschrei eines Juden nicht zur Hülfe herbeieilt; und daß die Juden mit allen Dingen frei Handel treiben und Brod beim Einkauf berühren dürfen.

Mit dem polnischen Statut decken sich die schlesischen Schutzbriefe, mit denen Bolko I., Herzog von Schlesien und Fürstenberg, im Jahre 1295 und Heinrich, Herzog von Glogau, im Jahre 1299 ihre Juden bedenken,[2]) beinahe so vollständig, daß sie nur als Kopieen des erstgenannten angesehen werden dürfen. Zwar weist Bolko I. auf seinen Vetter Heinrich, als den ersten Urheber seines Schutzbriefes hin;[3]) da jedoch dieser Vetter als Heinrich IV., Herzog von Schlesien und Breslau, erst 1266, in Wirklichkeit sogar erst 1273, in welchem Jahr er volljährig wird, seine Herr-

[1]) Rößler, Das Altprager Stadtrecht S. 180 ff.

[2]) Sommersberg, Silesiorum rei historicae etc. III S. 91 ff. und S. 105 ff.

[3]) Das. S. 91: visis litteris et privilegiis karissimi fratris nostri domini Henrici ducis Zlezie et domini Wratizlavie et illustris principis domini Henrici felicis memorie ducis ibidem quondam et domini nostri patruelis dilecti etc.

schaft antritt,[1]) so entfällt damit jeder Zweifel an der Priorität des Boleslausschen Privilegs vor den schlesischen. Das polnische Statut hält also ungefähr die Mitte zwischen dem böhmischen Privileg, dessen Nachbildung es ist, und den schlesischen Schutzbriefen, für die es das Original bildet;[2]) es würde demnach aus einer gegenseitigen Vergleichung dieser Urkunden der ursprüngliche Wortlaut des Boleslausschen Statuts, wo es nöthig erschiene, mit einem hohen Maaß von Wahrscheinlichkeit wieder hergestellt werden können.

Ob die Boleslaussche Urkunde in allen Paragraphen sich den echten und vollständigen Wortlaut bewahrt hat, erscheint überaus zweifelhaft. Die älteste Ueberlieferung derselben verdanken wir Johann Laski; er nahm dieselbe auf Geheiß des Königs Alexander in seine vom Reichstag zu Radom sanktionierte Gesetzessammlung auf, welche unter dem Titel „Commune incliti regni Poloniae privilegium“ 1506 veröffentlicht wurde. Aber auch was Laski daselbst als Boleslaussche Urkunde giebt, ist nichts anderes, als eine Bestätigung Kasimirs des Großen, der am 9. Oktober 1334 die Rechtsbeständigkeit des Boleslausschen Statuts anerkennt. Von dieser ersten Bestätigung in Wort und Inhalt mehr oder weniger abweichend und wiederum untereinander verschieden giebt es daneben noch zwei weitere Bestätigungen Kasimirs des Großen, und zwar eine zweite vom 25. April 1367 und eine dritte ohne jegliches Datum, welche zwei ebenfalls als angeblich Boleslausches Statut umlaufen. Es liegen uns demnach drei verschiedene Fassungen vor, und sie gehen dabei sämmtlich auf Kasimir den Großen zurück.[3]) Welche

---

[1]) Grünhagen, Geschichte Schlesiens I. S. 94 ff.

[2]) Der Beweis dafür, daß die schlesischen Judenfreiheiten das Boleslaussche Statut kopiert haben, liegt nicht blos in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge; die schlesischen Privilegien zeigen auch die Eigenthümlichkeit des polnischen Originals, keine festbestimmten Strafgelder anzusetzen, und weichen in der Strafbestimmung nur beim „Pfeffer“ ab (§ 15 u. § 16), von dem sie absehen. Außerdem nehmen sie die Zusätze des polnischen Statuts ganz nach dessen Wortlaut auf, und Bolko I. erweitert dieselben noch durch die ferneren Zusatzbestimmungen, daß gefangene Juden der herzoglichen Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben, und daß auch die Bürgen noch schwören müssen, wenn der beklagte Christ die Schuld leugnet.

[3]) Bandtkie hat (Jus polonicum S. 1 ff.) die drei Privilegienformen in drei Kolumnen nebeneinander geordnet, aber im Grunde nur zwei ver-

von den dreien ist nun der echte Boleslaus? Und wie verhalten sich diese drei durchaus ungleichartigen Formen desselben Privilegs zu einander?

Um die Verwirrung noch zu vergrößern, hat der vor Kurzem verstorbene, berühmte polnische Rechtshistoriker R. Hube noch eine vierte Bestätigung Kasimirs entdeckt,[1]) vom 15. Juli 1364. Da diese letztere jedoch mit der ersten Bestätigung von 1334 im eigentlichen Text völlig übereinstimmen soll, sie also die vorhandenen Spielarten nicht um eine neue Schattirung vermehrt, so kann sie vorläufig zurücktreten; es kommt uns hauptsächlich darauf an, auf die Ungleichartigkeit der Texte und auf das Verhältniß ihrer Abweichungen näher einzugehen. Ungleichartige Texte des polnischen Judenstatuts, die an den Namen Kasimirs anknüpfen, sind also doch nur drei vorhanden, und wir wollen sie sogleich, schon um sie genauer und bequemer auseinander halten zu können, dadurch schärfer von einander sondern, daß wir

1) die Bestätigung Kasimirs vom 9. Oktober 1334 als das Boleslaussche Statut speziell,
2) die von Kasimir unterm 25. April 1367 ausgefertigte Urkunde als das Kasimirsche Privileg, zumal in derselben der Name des Herzogs Boleslaus gar nicht erwähnt wird,
3) die von Kasimir undatiert gegebene Bestätigung als das Boleslaus-Kasimirsche Statut bezeichnen.

1. Das Boleslaussche Statut.

In der ersten Bestätigung vom 9. Oktober 1334 zu Krakau erklärt Kasimir, daß er das Statut, welches Boleslaus 1264 zu Gunsten der großpolnischen Juden erließ, wortwörtlich wiedergebe und seine Gültigkeit erneue.[2]) An der Echtheit dieser Bestä-

schiedene Formen anerkannt, da er das Privileg von 1367 nur in den ersten 2 Paragraphen selbständig giebt, im Weiteren aber es als eine Variante des Boleslausschen Statuts ansieht und behandelt.

[1]) Biblioteka Warszawska 1880 S. 426 ff. Przywilej Żydowski Bolesława przez R... Hube behandelt in diesem Aufsatz ein gleiches Thema, indem er namentlich die Kasimirschen Bestätigungen auf ihre Echtheit prüft.

[2]) Diese erste Bestätigung ist oft abgedruckt: Laski, Commune incliti regni Poloniae privilegium, fol. 163; Przyluski (Prilusius), Leges seu

tigungsurkunde, die uns ausschließlich durch Laski erhalten ist, läßt sich nicht mäkeln; um so weniger, als sie im Jahr nach der Thronbesteigung Kasimirs ausgegeben wird, um welche Zeit die neuen Herrscher ja gewöhnlich den von den Vorgängern überkommenen Rechtsverhältnissen weitere Geltungskraft zu verleihen pflegten. Hiermit ist in dieser Bestätigung das ursprüngliche Boleslaussche Statut genügend verbürgt. Dafür spricht auch der Umstand, daß dieses Statut sich den böhmischen und schlesischen Schutzbriefen in den einzelnen Bestimmungen, in der Ordnung der Artikel, in der Kürze des Ausdrucks weit mehr nähert, als die beiden anderen Formen. Schließlich fällt doch auch die Ueberlieferung ins Gewicht, auf welche hin der König Alexander dieses Statut als das des Boleslaus in die Gesetzessammlung des Laski aufnehmen läßt. Die Aufnahme in jene Gesetzessammlung wird durch die Erklärung begründet,[1]) daß König Alexander sie veranlaßt habe non confirmando confirmatione speciali („nicht um sie dadurch wieder besonders zu bestätigen"), sed ad cautelam defensionis contra Judaeos („sondern als Vorsichtsmaßregel zum Schutz gegen die Juden.") Der erstere Satz dieser Verwahrung will besagen, daß die Einreihung in den Gesetzeskodex nicht etwa wie eine Neubestätigung der Judenfreiheiten wirken soll, und wenn etwa einzelne Paragraphen des Statuts durch jüngere Einzelrechte oder Allgemeinbestimmungen außer Kraft gesetzt seien, sie dadurch nicht wieder wirksam würden, vielmehr der augenblicklich bestehende Rechtszustand in Nichts hierdurch geändert werde; der letztere Satz ergiebt nur dann ein Verständniß, wenn als Voraussetzung des Königs angenommen wird, daß die Juden andere und vortheilhaftere Privilegien unter Boleslausscher Flagge unterschieben wollen, welchem Beginnen durch die amtliche Feststellung und Veröffentlichung des echten Boleslausschen Statuts vorgebeugt würde. Daraus

---

statuta ac privilegia Regni Poloniae etc.; Konarski, volumina legum I.; Codex diplomaticus Majoris Poloniae I S. 563 Nr. 605; Bandtkie, Jus polonicum S. 1 ff.; Sternberg, Geschichte der Juden in Polen S. 39 ff.

[1]) Laski fol. 163, Bandtkie Jus polonicum S. 1 Anm. 1: quod nos Alexander rex non confirmando confirmatione speciali, sed ad cautelam defensionis contra Judaeos, privilegiis regni in istum codicem digestis adscribi mandavimus.

folgt übrigens, daß das Boleslaussche Statut, insofern es nicht in einzelnen Sätzen durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich aufgehoben war, jederzeit und allgemein als unanfechtbare Rechtsbasis für das Verhältniß der Juden zum Reich angesehen wurde, wenn selbst ein Regent, wie Alexander, der seinen jüdischen Unterthanen so wenig geneigt war, es als ein Grundgesetz anerkennt, dem er nur nicht die Vergünstigung einer speziellen Neubestätigung zukommen lassen will.

Obschon im Allgemeinen anerkannt werden muß, daß wir bei Laski das Boleslaussche Originalstatut vor uns haben, so hält doch im Einzelnen der von ihm gebotene Text eine eingehende Kritik nicht überall aus, z. B. § 20: „Wenn ein Jude heimlich getödtet würde, so daß derjenige, der ihn getödtet hat, durch Zeugenaussage nicht überführt werden kann, falls nun nach erfolgter Untersuchung die Juden auf Jemanden Verdacht werfen", nos Judeis contra suspectum Judei occisorem patrocinium justitie adhibebimus jure mediante rei, „so werden wir den Juden gegen den des Mordes an dem Juden Verdächtigten auf dem Wege des Rechts den Schutz der Gerechtigkeit zu Theil werden lassen." Was in diesem Paragraphen zugesichert wird, ist ebenso unbestimmt, wie überflüssig und selbstverständlich. Vergleichen wir damit den Text der böhmischen und schlesischen Schutzbriefe, so finden wir an der betreffenden Stelle: nos Judeis contra suspectum pugilem volumus exhibere „so wollen wir den Juden gegen den Verdächtigten einen Kämpfer stellen", d. h. wo nur ein Verdacht vorliegt, soll ein Gottesgericht durch den Zweikampf entscheiden, wobei sich alsdann das Staatsoberhaupt anheischig macht, den Juden zu diesem Zweck einen Kämpfer zu stellen. So hat auch offenbar der echte Boleslaussche Text gelautet, und so besagt auch wirklich noch das Kasimirsche Privileg von 1367 (§ 21), das sich mit seinem Wortlaut an das Boleslaussche Statut anlehnt. Ob hier eine gesetzliche oder eigenmächtige Aenderung vorgenommen worden, ist für die Textkritik gleichgültig. § 21: „Wenn Christen an irgend einen Juden (alicui Judeo) gewaltthätige Hand legen, so sollen sie der Forderung unseres Landesrechtes entsprechend bestraft werden." Die von einem Christen an einem Juden verübte Gewaltthat wird viel wirksamer in den §§ 9, 10, 11 behandelt, was will also

dieser unbestimmte Paragraph denn überhaupt noch vorsehen? An diesem Punkt hat nur das schlesische Privileg Heinrichs von Glogau die richtige Lesart sich erhalten: „Wenn Christen irgend eine Jüdin (Judee) vergewaltigen, so sollen sie der Forderung unseres Landrechtes entsprechend bestraft werden.“[1]) Anders kann es auch bei Boleslaus nicht geheißen haben. Es ist dies ein alter Abschreiberfehler, der fast die gesammte Privilegienfamilie beschlichen hat.[2]) Wir wollen nur noch auf § 25 näher eingehen, weil er eine der wichtigsten und umstrittensten Bestimmungen des ganzen Statuts enthält: „Wenn ein Jude auf Grundstücke oder auf Verschreibungen unbeweglicher Güter Geld geliehen hat und das demjenigen, dessen Sache es ist, bewiesen hat, so bestimmen wir, daß dem Juden sowohl das Geld, als auch das Pfand der Verschreibung abgesprochen werde.“ Hier liegt der Angelpunkt, an dem der Kampf des Adels gegen die Judenrechte mit aller Macht eingesetzt hat. Solcher Art kann nämlich der Text im Boleslausschen Statut unmöglich gelautet haben. Man prüfe doch einmal den Inhalt der vorliegenden Worte! Ein Schuldner besitzt Grundstücke oder Verschreibungen auf unbewegliche Güter, er verpfändet sie einem Juden, der Jude erbringt bei der Klage den Beweis hierfür; was erwartet man nun als Folge des Beweises? doch nur, daß der Schuldner dann die Folgen irgendwie zu tragen hätte; nein! — heißt es — der Jude verliert das Geld und muß, wenn das Pfand eine Verschreibung auf Grundstücke ist, auch die Verschreibung herausgeben. Da ist's doch ein Widersinn, daß der Jude den Beweis hierfür erbringt, das muß und wird alsdann der Schuldner schon besorgen! Offenbar hatte der Paragraph ursprünglich ein Anderes besagt, er ist dann später nach der entgegengesetzten Seite umgebogen worden, und die Stelle, an der die Umbiegung vorgenommen wurde, hebt sich eben noch deutlich ab. Es wäre auch schwer denkbar, daß ein Statut, in welchen den Juden Rechte und Vergünstigungen zugebilligt werden, eine so ungünstige Maßregel mit solcher Schärfe aussprechen sollte; um denselben Zweck zu erreichen, brauchte es ja nur davon zu schweigen. Jeder Zweifel schwindet aber, sobald wir die beiden schlesischen

---

[1]) Sommersberg, Silesiorum rei historicae etc. III. S. 106.

[2]) Stobbe, die Juden in Deutschland, S. 300.

Privilegien zur Vergleichung heranziehen. Beispielsweise lautet der Text aus dem schlesischen Privileg Heinrichs von Glogau: „Wenn ein Jude auf Grundstücke oder Verschreibungen von Landedelherren Geld geliehen und dies durch ihre Briefe und Insiegel bewiesen hat, so werden wir dem Juden nach dem Recht anderer Pfänder die verpflichteten Grundstücke zuerkennen und sie ihm gegen Gewaltthat schützen."[1]) Hiermit stimmt richtig verstanden auch das Kasimirsche Privileg von 1367 überein (§ 26). Der Originaltext des Boleslausschen Statuts, wie er uns von Laski überkommen, ist demnach in einzelnen Punkten entweder zum Nachtheil der Juden gefälscht, oder wenn er gesetzlich umgeändert worden, ist er eben nicht mehr der Originaltext des Boleslausschen Statuts.

Wie die Bestätigung Kasimirs vom 15. Juli 1364 zu Krakau, die von Hube entdeckt worden, und deren Besprechung wir hier anschließen, in allen diesen Lesarten sich verhält, ist von Hube leider nicht angegeben worden. Wir müssen uns gegenwärtig darauf beschränken, die Worte Hubes über dieselbe hieher zu setzen. „Sie stammt" — schreibt er[2]) — „aus dem Jahre „1364, und ist nur in einer einzigen Handschrift der gräflich „Krasinskischen Bibliothek erhalten. Diese Bestätigung unter„scheidet sich von der vorhergehenden (a. d. J. 1334) haupt„sächlich darin, daß sie nicht mehr des Boleslausschen Privilegs „gedenkt und in solcher Weise sich den Anschein giebt, als sei sie „ein Privileg, das aus der eigenen Initiative Kasimirs hervor„gegangen, was sie denn doch in der That nicht ist, denn sie „wiederholt wörtlich und ausschließlich die Verordnungen des „ursprünglichen Boleslausschen Privilegs. Für ihre Authentizität „spricht, daß Kasimir in ihr den Titel eines Herrn von Reußen „trägt, was auf ihre Zeit zutrifft, und daß die Würdenträger, „welche darin als bei ihrer Niederschrift anwesend namhaft ge„macht werden, in gleichzeitigen authentischen Dokumenten sich

---

[1]) Sommersberg, a. a. O. S. 106: **Si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras et sigillum probav[er]it, nos Judeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas et eas contra violentiam defendemus.**

[2]) Hube, **Biblioteka Warszawska 1880, Przywilej Żydowski Bolesława** S. 429.

„wiederfinden. ... Die Anwesenheit des Wierzbienta, Starosten „von Großpolen, und des Otto, Kanzlers von Großpolen, läßt „vermuthen, daß die Urkunde zum Gebrauch in Großpolen aus„gefertigt wurde, wie zum Schluß der Urkunde bemerkt wird, „daß sie dem Falk, Juden von Kalisch, eingehändigt werden soll, „der gewiß der Aelteste jener jüdischen Gemeinde war (zapewne „starszemu tamtejszéj gminy żydowskiéj.) Dessen ungeachtet „wird im Eingang daran erinnert, daß die Rechte, welche das „Privileg auseinandersetzt, den in den Städten des ganzen Kö„nigreichs wohnenden Juden dienen sollen in civitatibus totius „regni Poloniae. Der Eingang des Privilegs beginnt mit den „Worten: quod magnificentia regum auctoritate fieri decrevit, „ratum atque stabile debet perpetuo permanere. Der Ort der „Ausstellung des Privilegs ist Krakau, das Datum der Tag der „Theilung der Apostel (15. Juli.)" Hube nimmt also an, daß diese Urkunde für Großpolen ausgegeben sei. Er vermuthet dies zuerst daraus, weil der Starost und der Kanzler von Großpolen als Zeugen aufgeführt sind, was allerdings sehr ungenügend beweist. Er schließt dies dann ferner aus der Bezeichnung des Falk als Juden aus Kalisch, dem die Urkunde ausgeliefert wird, weil diese Bezeichnung dafür zeugen soll, daß Falk wahrscheinlich als Aeltester dieser Gemeinde aufgetreten ist. Eine Vermuthung, und nichts mehr! Ja es ließe sich sogar bezweifeln, ob Falk in Kalisch gelebt hat. Falk, Jude von Kalisch, kann ebenso gut in jeder anderen beliebigen Stadt des großen polnischen Reiches gewohnt haben, diese Bezeichnung kann ihm schon beigelegt werden, wenn er nur in Kalisch geboren oder überhaupt einmal eine Zeit lang dort gewohnt hat. Hube giebt auch an, daß diese Bestätignng von 1364 im eigentlichen Text mit der Bestätigung des Boleslausschen Statuts von 1334 übereinstimme, und die Angabe eines so überaus gründlichen und zuverlässigen Gelehrten läßt sich nicht anzweifeln. Aber Hube erklärt ebenfalls,[1]) daß die Bestätigung von 1367, nämlich das Kasimirsche Privileg, nach ihrem wesentlichen Inhalt sich von der Bestätigung

[1]) A. a. O. S. 430: Porównywając wszystkie te trzy potwierdzenia, które, począwszy od drugiego, jak nadmieniliśmy, występują w formie nadania wprost wychodzącego od samego Kazimierza, nie dostrzegamy w nich, co do głównéj ich osnowy, żadnéj różnicy.

von 1334, also dem Boleslausschen Statut, in Nichts unterscheide. Diese Behauptung trifft jedoch nicht ganz zu, wie sich jetzt zeigen soll.

2. Das Kasimirsche Privileg.

Die unter dem 25. April 1367 zu Krakau von Kasimir ausgefertigte Urkunde ist zum ersten und einzigen Mal von Bandtkie in seinem Jus Polonicum (S. 1 ff.) aus einer Handschrift vom Jahr 1450 (Cod. B. II., Einleitung S. XII) veröffentlicht worden. Bandtkie hat indeß dieselbe bis auf die ersten zwei Abschnitte nur als Varianten zu dem Boleslausschen Statut gegeben, so daß man sehr schwer zu einer Uebersicht über ihren Inhalt gelangen kann. Ein vollständiger Abdruck würde das Verständniß fördern und soll jetzt nach handschriftlichem Material, welches im Kgl. Staatsarchiv zu Posen sich vorfindet, nebst einer deutschen Uebersetzung hier geboten werden. Das Posener Staatsarchiv besitzt zwei Abschriften dieser Urkunde. Die eine Abschrift ist der amtliche Eintrag einer Bestätigung Sigismunds I., welcher sich der Bestätigung seines Vaters Kasimir IV. anschließt; dieser Eintrag befindet sich Libri civium 1599 f. 128b, es wird dabei im Allgemeinen bemerkt, daß das Schriftstück der Kanzlei behufs der Eintragung überreicht und sein Wortlaut aufgenommen wurde. Die andere Abschrift ist der amtliche Eintrag einer Bestätigung Wladislaus IV., der als seine Vorgänger, welche das Schriftstück ebenfalls bestätigt hatten, die Könige Sigismund August, Sigismund I. und Kasimir IV. anführt; dieser zweite Eintrag befindet sich Libri civium 1638 f. 488b, er erfolgt auf Antrag des Moses Pakosch, Syndikus der jüdischen Gemeinde zu Posen, und hat zu seiner Unterlage ein Transsumpt, das Jakob Opatowczyk, Syndikus der Kazimierzschen Judengemeinde, durch die Krakauer Kanzlei von dem Originalpergament nehmen ließ. Beide Abschriften zeigen keine irgendwie beachtenswerthe Verschiedenheiten. Wir haben den älteren Eintrag aus den Libri civium 1599 f. 128b zum Abdruck gewählt; derselbe lautet:

Sigismundus dei gratia rex Polonie, magnus dux Lithuanie, Russie, Prussie, Masovie etc. dominus et heres.

Significamus tenore praesentium quibus expedit universis, quia exhibitum est coram nobis privilegium infrascriptum sigillo appenso serenissimi domini olim Casimiri regis parentis et antecessoris nostri desideratissimi communitum, salvum, illaesum, non viciatum et omni prorsus vicio ac suspicione carens, quod habuimus, vidimus et diligenter inspeximus, supplicatumque est nobis, ut hoc ipsum privilegium, quod etiam manu nostra est subscriptum, transscribi et transsumi mandaremus, cujus tenor sequitur et est talis: In nomine Domini amen. Nos Casimirus dei gratia rex Polonie nec non terrarum Cracovie, Sandomirie, Syradie, Lancicie ac Cujavie, magnus dux Lithuanie, Pomeranie Russieque dominus et heres etc. Ad perpetuam rei memoriam significamus tenore praesentium quibus expedit universis praesentibus et futuris praesentium notitiam habituris, quomodo pro parte Judeorum nostrorum de Cracovia, Sandomiria, Leopoli et aliis Russie Lublinen[sium] et Sandecen[sium] terrarum in civitatibusque et oppidis earundem terrarum habitantium oblatae petitionis tenor continebat in effectu, quatenus eorum jura, quae a predecessoribus nostris obtinuerunt, ipsis innovare ratificare et confirmare dignaremur gratiose. Quorumquidem jurium tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis: [1])

[1]) In dem nun folgenden Abdruck sind die wichtigen Paragraphen und Zusätze, die über das Boleslausche Statut erweiternd hinausgehen, durch Kursivschrift hervorgehoben worden. Eckige Klammern bezeichnen eine Textverbesserung, fast nur nach den böhmischen und schlesischen Privilegien. Die eingeklammerten Paragraphenzahlen wollen die Paragraphnummern des Boleslausschen Statuts angeben. In den Anmerkungen zum lateinischen Text bezeichnet die Numerirung durch Buchstaben die Lesarten des Boleslausschen Statuts nach Laski (= L.); die Numerirung durch Zahlen dagegen giebt die Lesarten nach Bandtkies Kodex II (= B. II.) Wenn die Lesart des letzteren in den Text aufgenommen ist, oder die beiden handschriftlichen Abschriften von einander abweichen, weist die Zahl auf die Libri civium von 1599 oder von 1638 hin (= L. C. 1599 oder L. C. 1638.) Wo eine Quelle nicht ausdrücklich angezeichnet wird, ist die vorhergehende gemeint. Für die deutsche Uebersetzung ist die vom böhmischen König Wenzel II. gegen 1300 veranlaßte deutsche Uebersetzung des böhmischen Privilegs (bei Rößler, die Stadtrechte von Brünn S. 367 ff.) zu Rathe gezogen und in zweifelhaftem Falle als Ausschlag gebend angesehen worden.

In nomine domini amen. Humani generis actiones, nisi vigeant voce testium aut testimonio litterarum, celeriter transeunt et prorsus memoria relabuntur. Igitur nos Casimirus dei gratia rex Polonie nec non terrarum Cracovie, Sandomirie, Siradie, Lancicie, Cujavie, Pomeranie Russieque dominus et heres notum facimus tam presentibus quam futuris, ad quorum noticiam devenerit presens scriptum, quod Judeis nostris in Cracovia, in Sandomiria, in Lamburga [1]) et alibi, ubilibet in regno nostro consistunt [2]) eorum statuta et privilegia, [que] a nobis obtinuerunt, de verbo ad verbum, sicut in subsequenti continetur serie, duximus declaranda:

[1]) B. II: Lancburga (was wol ein Druckfehler für Lamburga ist). — [2]) et alibi in regno nostro constitutis.

1. Primum quidem statuimus, ut pro pecunia a) mobili aut pro re immobili aut in causa criminali, que tangit personam aut res Judei, nullus Christianus contra Judeum nisi cum Judeo et Christiano in testimonium admittatur, *in casu vero crimine falso* [1]) *duobus Judeis et duobus Christianis sine omni dilacione* [2]) *et alia quavis disposicione* b).

a) L. pro pecunia aut pro quacunque re mobili vel immobili etc. b) der Absatz von in casu ab fehlt bei L.

[1]) B. II: criminis solummodo duobus etc. — L C. 1638: criminis falsi duobus etc. — [2]) B. II: aut aliqua alia disposicione testimonium deducatur.

2. Item si aliquis Christianus Judeum impedit [1]) asserens, quod ei pignora [2]) obligaverat, et Judeus hoc diffitetur, tunc a) si Christianus Judeo [3]) simplici verbo b) fidem noluerit adhibere [4]), Judeus jurando [5]) super equalitatem sibi pignore obligato c) [6]) suam intentionem probabit et transeat absolutus [7]).

a) L. et statt tunc si — b) L. judaei simplicibus verbis — c) L. super aequivalente sibi oblato suam etc.

[1]) B. II: impetit [2]) pignora sua [3]) judaei [4]) fidem dare noluerit [5]) juramento [6]) super qualitatem sibi pignoris obligati [7]) absolutus.

3. Item si Christianus obligaverit Judeo pignus asserens, quod Judeo in a) minori pecunia obligaverit, quod Judeus

a) L. pro minori

Im Namen des Herrn, Amen! Wenn die Handlungen des menschlichen Geschlechtes nicht durch die Stimme von Zeugen oder durch die Beurkundung von Schriftstücken frisch gehalten werden, so gleiten sie rasch vorüber und entschwinden völlig aus dem Gedächtniß. Also thun wir, Kasimir, von Gottes Gnaden König von Polen und Erbherr der Lande Krakau, Sandomir, Sieradz, Lenczycz, Kujavien, Pomeranien und Reußen, kund und zu wissen sowohl den Gegenwärtigen wie den Künftigen, zu deren Kenntniß die gegenwärtige Schrift gelangen wird, daß wir befunden haben, unseren Juden in Krakau, Sandomir, Lemberg und anderwärts überall in unserem Reich ihre Statuten und Privilegien, welche sie von uns erlangt haben, wortwörtlich, wie es in der nun folgenden Satzreihe enthalten ist, zu verkünden:

1. Zuerst bestimmen wir, daß um bewegliches Vermögen oder um unbewegliches Gut oder in einer Kriminalsache, welche die Person oder das Gut eines Juden angeht, kein Christ gegen einen Juden als Zeuge zugelassen werde, außer mit einem Juden und einem Christen; im Falle aber, so die Anschuldigung falsch ist, mit zwei Juden und zwei Christen, ohne jeglichen Aufschub und ohne irgend welche andere Weiterung *).

2. Ferner wenn ein Christ einen Juden belangt, indem er behauptet, er habe ihm Pfänder versetzt, und der Jude dieses leugnet, falls alsdann der Christ dem Juden auf sein bloßes Wort keinen Glauben schenken will, soll der Jude durch einen Schwur über den Werthbetrag des ihm angeblich versetzten Pfandes seine Behauptung erweisen, und er gehe frei aus.

3. Ferner, wenn ein Christ bei einem Juden ein Pfand versetzt hat, indem er behauptet, daß er es bei dem Juden für

*) In diesem Paragraphen widerspricht der letzte Passus dem oberen Theil. Der obere Theil besagt, daß sowohl in einer Civilsache, wie in

confitetur, jurabit Judeus super pignore obligato b) et jurando probabit c), Christianus sibi solvere non recuset.

b) super pignore sibi oblato — c) quod juramento probaverit.

4. Item si Judeus Christiano testibus non assumptis dicat, se pignus mutuasse, et ille negaverit, super hoc Christianus salvo a) suo juramento se expurget.

a) L. solius sui juramento (Nach dieser Lesart ist übersetzt worden, da die andere, obwohl sie in allen Texten dieses Privilegiums salvo suo juramento lautet, keinen rechten Sinn giebt. Gemeint ist, daß der Christ keiner Eideshelfer bedürfe).

5. Item Judeus recipere poterit omnia nomine pignorum, que a) ei fuerint obligata [1]), quocunque nomine vocentur, nulla de his tunc b) requisitione facta, exceptis vestibus sanguinolentis et madefactis et sacris vestibus, quas [2]) nullatenus acceptabit.

a) L. sibi — b) tunc fehlt.

[1]) B. II: quae ei fuerint oblata — [2]) quas Judeus nullatenus.

6. Item si Christianus impediverit Judeum, quod a) pignus, quod Judeus habet, ei furtim [1]) vel per violentiam sit ablatum, Judeus juret super illo pignore, quod cum recepit furtim ablatum vel raptum b) nescivit, et sic [2]) jurabit suo juramento implicito, in quanto sit ei pignus hujusmodi obligatum c), et sic expurgatione facta Christianus sortem et usuram ei det, persolvet, que medio tempore accreverit.

a) L. quia — b) vel raptim ignoraverit hoc in suo juramento implicito quanto sit etc. — c) obligatum probabit et sic.

[1]) B. II: per furtum — [2]) nescivit et sic fehlt in L. C. 1589 und 1638 (Die Uebersetzung legt als die richtigere Lesart zu Grunde: hoc in suo juramento implicito).

7. Item si aut per casum incendii aut per furtum aut per vim res suas cum obligatis suis pignoribus Judeus amiserit

einem Kriminalfall ein Christ selbstdritt, d. h. mit einem Christen und einem Juden, gegen einen Juden zeugen kann, während der letzte Passus besagt, daß in einem Kriminalfall ein Christ nur selbstfünft, d. h. mit zwei Christen und zwei Juden zum Zeugniß zugelassen wird. Möglicherweise hat Kasimir in diesem Punkte die Rechte der Juden erweitert, ohne aber zugleich den Wortlaut des Boleslausschen Statuts im oberen Theil abzuändern. Oder es ist der letztere Passus ein späterer Zusatz. Vielleicht weil der Schutzparagraph gegen die Blutbeschuldigung, § 32, durch

weniger Geld versetzt hat, als der Jude zugiebt, so soll der Jude auf das versetzte Pfand schwören, und was er durch sein Schwören erwiesen hat, soll der Christ ihm zu zahlen sich nicht weigern.

4. Ferner, wenn ein Jude sagt, daß er einem Christen, ohne Zeugen dazu genommen zu haben, das Pfand zurückgeliehen habe*), und jener es leugnet, so soll der Christ sich deßwegen durch seinen eigenen Eid allein reinigen.

5. Ferner, es darf der Jude alles als Pfand nehmen, was bei ihm versetzt wird, wie es auch heißen möge, ohne daß er darüber derzeitig eine Untersuchung anstellt; ausgenommen sind blutbefleckte oder feuchte Kleider und heilige Kleider, welche er auf keinen Fall annehmen darf.

6. Ferner, wenn ein Christ einen Juden belangt, daß das Pfand, welches der Jude hat, ihm durch Diebstahl oder durch Gewalt entwendet worden, so soll der Jude schwören: er habe, als er es empfing, nicht gewußt, daß es gestohlen oder geraubt sei; wobei er auch dies in seinen Schwur hineinzieht, um wie viel bei ihm das derartige Pfand versetzt worden. Und so soll ihm der Christ nach geschehener Reinigung das Hauptgut bezahlen und den Zins, welcher während der Zeit aufgelaufen ist.

7. Ferner, wenn ein Jude entweder durch den Fall einer Feuersbrunst oder durch Diebstahl oder durch Gewalt seine Sachen

die Nachlässigkeit amtlicher Kopisten so entstellt worden, daß die Hauptsache darin, das Erforderniß einer vermehrten Zahl von Zeugen, in Verlust gerathen ist; um diesem Uebelstand abzuhelfen, ist später dieser Zusatz hier angeheftet worden. Dazu würde der Ausdruck crimine falso sehr gut passen; dagegen spricht wiederum, daß bei B. II das „falsi" fehlt.

*) Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 233 übersetzt hier: „Wenn ein Jude behauptet, daß er einem Christen ohne Zeugen auf Pfand geliehen habe u. s. w." pignus mutuare kann nicht heißen:

et hoc institerit et Christianus in hoc obligavit a), nihilominus Judeum impediat b), Judeus juramento [1]) se proprio absolvet.

a) L. obligaverat, ebenso B. II — b) nihilominus eum impetit.

[1]) B. II: juramento suo proprie se absolvet.

8. Item si Judei inter se de facto discordiam moverint aut guerram, judex civitatis nostre nullam jurisdiccionem sibi vendicet in eosdem, sed nos tantummodo aut noster [1]) *capitaneus* a), pallatinus vel *advocatus* b) judicium exercebit, si autem reatus vergit in personam [2]), nobis tantummodo hic casus reservabitur judicandus.

a) L. fehlt capitaneus — b) vel ejus judex judicium exercebit.

[1]) B. II: nostri capitanei palatinus vel advocatus ipsorum. — [2]) verget in persona.

9. Item si Christianus Judeo vulnus qualecunque a) infli- xerit, reus nobis b) poenam solvet c), secundum quidem [1]) nostram gratiam poterit invenire, nostre camere deferendam, et vulnerato satisfaciat pro d) lesura et expensis et [2]) curatione vulnerum et vulnera solvet, secundum [3]) *judicium terrestre requiret* et jura terre nostre exigunt et requirunt.

a) L. qualitercunque — b) nobis et nostro palatino — c) solvat — d) satisfaciat pro curatione vulnerum et expensis, ut jura terrae nostrae requirunt et exigunt.

[1]) Secundum quidem geht anstatt „secundum quod" durch das ganze Privilegium hindurch; wahrscheinlich ist der Irrthum durch das Mißverständniß einer Abkürzung entstanden. — [2]) B. II: et pro procuratione vulnerum. — [3]) secundum quod.

10. Item si Christianus Judeum occiderit, digno judicio puniatur a) *collum* et omnia reorum b) mobilia et immobilia in nostram transeant potestatem.

a) L. fehlt collum. — b) rei.

11. Item si Judeum Christianus occiderit a), ita tamen quod b) sanguinem non effudit c), poena simili [1]) requiratur secundum consuetudinem nostram, *quemadmodum in terra nostra pro nobili est consuetum,* si vero [2]) pecuniam habere

a) L. ceciderit — b) ut — c) effundat, poena per palatinum requiretur secundum terre nostre consuetudinem ab eodem et percusso seu leso satisfaciat quemadmodum in terra nostra est consuetum, si vero etc.

[1]) B. II: poena simili modo. — [2]) si vero is pecuniam etc.

„auf ein Pfand leihen", sondern nur „ein Pfand leihen". Wozu bedürfte es auch im ersteren Fall der Zeugen? Das Pfand ist ja vorhanden! Der

mit den bei ihm versetzten Pfändern verliert, und dies festgestellt ist, und der Christ, der es versetzt hat, nichtsdestoweniger den Juden belangt, so soll der Jude sich durch den eigenen Schwur lösen.

8. Ferner, wenn die Juden untereinander in thätliche Streitigkeit oder in eine Schlägerei gerathen, darf sich der Richter unserer Stadt keine Gerichtsbarkeit über sie zueignen, sondern nur wir, oder unser Starost, Wojewode oder der Vogt soll Recht sprechen. Wenn aber die Klage sich gegen die Person richtet, so soll uns allein dieser Fall zur Rechtsprechung vorbehalten werden.

9. Ferner, wenn ein Christ einem Juden irgendwelche Wunde schlägt, so soll der Beklagte uns eine an unsere Kammer abzuführende Strafe zahlen, je nachdem er unsere Gnade dabei wird gewinnen können, und den Verwundeten soll er befriedigen für die Verletzung und die Ausgaben und die Heilung der Wunden; und die Wunden soll er bezahlen demgemäß, wie es das Landgericht bestimmen wird und die Gerechtsame unseres Landes es fordern und bestimmen.

10. Ferner, wenn ein Christ einen Juden erschlägt, soll er nach Fug und Recht bestraft werden am Halse, und alle Güter der Schuldigen, bewegliche und unbewegliche, gehen in unsere Gewalt über.

11. Ferner, wenn ein Christ einen Juden niedergeschlagen hat, jedoch so, daß er kein Blut vergossen hat, soll es mit einer gleichen Strafe nach unserer Gepflogenheit geahndet werden, wie man es in unserem Lande für einen Edelmann gewohnt ist; wenn er aber kein Geld wird haben können, so soll derselbe für

---

Paragraph spricht davon, wenn ein Jude ohne Zeugen das Pfand dem Christen zurück geliehen hat, bevor der letztere die Schuld bezahlt hatte. Das schlesische Privileg von Bolko I. (Sommersberg, Silesiorum rei historicae III S. 92) erklärt das mutuasse durch seu recredidisse, so daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

non poterit, idem d) pro commisso, sicut statutum fuerit, punietur *vel caput pro capite decernatur.*

d) idem pro commisso sicut justum fuerit punietur.

12. Item ubicunque Judeus dominium nostrum transiret a), nullus ei aliquod impedimentum praestabit nec [1]) molestiam b) vel gravamen, et si aliquas res merces mercimonia duxerit myta aut thelonea pervenire per omnia mytarum loca nonnisi debitam tollat mytam mytarius, quam solvet unus civitatis illius, in qua Judeus c) commoratur.

a) L. transierit. — b) molestiam inferat aut gravamen, sed si aliquas merces aut aliquas res duxerit muta debeat ex eis provenire per omnia mutarum loca et sic quoque ipse Judeus non nisi debitam solvat mutam, quam solveret unus civium civitatis. — c) eo tempore commoratur.

[1]) B. II: aut molestiam.

13. Item si Judei juxta suam consuetudinem aut quem ex mortuis suis aut de civitate in civitatem vel a) de provincia ad provinciam vel a) de una terra ad b) aliam deduxerint, nihil ab eis per mytarios nostros volumus extorquere, si autem mytarius aliquid extorserit, [1]) volumus . . . . c)

13 A. (14). . . . .
. . . . . . ut secundum terre nostre consuetudinem et jura nostra graviter puniatur et omnia sua camere nostre perveniant [2]) quocunque nomine nuncupentur.

a) L. aut . . . aut. — b) in aliam. — c) ut praedo volumus puniatur. (§ 14). Item si Christianus coemeterium eorum quocunque modo dissipaverit aut invaserit volumus ut etc.

[1]) B. II: extraxerit. — [2]) proveniant.

14 (15). Item si aliquis temerarie jactaverit super scholas Judeorum, nostro capitaneo a) volumus b) duo talenta piperis ut persolvantur.

a) L. palatino. — b) volumus, ut solvat d. t. p.

---

*) Daß ein Zolleinnehmer, der von einem Leichentransport Zoll erhebt, so schwer gestraft werde, daß außer der landesüblichen Strafe noch sein ganzes Vermögen an die königliche Kammer fällt, ist schwer denkbar und muß durch die Vergleichung mit dem Boleslausschen Statut richtig

das Begangene, wie es bestimmt werden wird, bestraft werden, oder es soll Kopf um Kopf gerichtet werden.

12. Ferner, wo nur immer ein Jude unser Herrschaftsgebiet durchzieht, soll ihm Niemand irgend ein Hinderniß in den Weg legen, auch nicht ein Leid oder Beschwer bereiten; und wenn er allerlei Sachen, Waaren oder Handelsartikel führt, ... Mauth oder Zoll zu entrichten, darf der Zolleinnehmer an allen Zollstätten nur den schuldigen Zoll erheben, wie ihn ein Bürger jener Stadt zu bezahlen hat, in welcher der Jude seinen Wohnsitz hat.

13. Ferner, wenn die Juden nach ihrer Gewohnheit einen ihrer Todten von einer Stadt nach einer andern, oder von einer Provinz nach einer andern, oder aus einem Lande in ein anderes überführen, so wollen wir, daß ihnen von unseren Zolleinnehmern nichts abgenommen werde; wenn aber ein Zolleinnehmer ihnen etwas abnimmt, so wollen wir, [daß er als ein Räuber bestraft werde.

13 A. (14). Ferner, wenn ein Christ ihren Friedhof irgendwie verwüstet oder in denselben gewaltthätig einbricht, so wollen wir,] daß er nach der Gepflogenheit unseres Landes und nach unseren Rechten schwer bestraft werde, und daß alles, was ihm gehört, welchen Namen es auch trage, an unsere Kammer fällt *).

14 (15). Ferner, wenn jemand freventlich nach den Judenschulen wirft**), so wollen wir, daß unserem Starosten zwei Pfunde Pfeffer bezahlt werden.

---

gestellt werden. Der Kopist ist beim Abschreiben aus einem Paragraphen in den andern hinübergerathen und hat die Strafe desjenigen, der den Frieden des Todtenackers stört, auf den Zolleinnehmer, der einen Leichentransport besteuert, übertragen, so daß der letztere unverhältnißmäßig bestraft wird und das Privileg um den Paragraphen gebracht wurde, welcher den Friedhof vor Beschimpfung schützt.

**) Super scholas jactare kann nicht heißen: „über die Judenschulen spotten“, wie Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 234 über-

15 (16). Item si Judeus judici suo in poena pecuniarum a), que wandel dicitur, reus inventus fuerit, poenam talentum piperis, secundum b) que [1]) ab antiquo est posita, solvet ei.

a) L. in poena pecuniaria. — b) secundum fehlt.

[1]) B. II: secundum quod ab antiquo.

16 (17). Item si Judeus per edictum sui judicis vocatur a), primo secundo non venerit, pro utraque [1]) vice poenam, que sequitur b) et consueta est ab antiquo, solvat, si ad tertium edictum non venerit, poenam c) judici suo solvere non recuset secundum consuetudinem ipsorum.

a) L. vocatur ad judicium et primo et secundo. – b) sequitur et fehlt — c) poenam quae sequitur solvat judici memorato.

[1]) B. II: pro unaquaque.

17 (18). Item si Judeus Judeum vulneraverit, lesus a) debet probare super vulneribus probis Judeis et Christianis et clamare super violentia, et si probare non poterit, reus juramento [1]) suo implicito innocentiam suam expurgabit [2]).

a) L hat statt des langen Passus hier nur die Bestimmung: poenam judici suo secundum terre nostre consuetudinem solvere non recuset.

[1]) B. II: proprio juramento, nach dieser Lesart ist übersetzt worden. — [2]) Hier hat B. II noch die Worte: dum Judeus quattuor terminos astat contra Judeum, die hierher nicht passen, allenfalls als Schluß des hervorgehenden § 16 zugelassen werden können.

18. *Item si contingat, Judeum contra Judeum omnes quattuor terminos astare, reo Judeo absente et non comparente, reus causam suam amittet, et si per tertium edictum judicis parere non curaverit, quilibet eorum causam non*

---

setzt; zum mindesten hätte es dann heißen müssen: se jactaverit. Jactare kann nur bedeuten: „werfen"; zu ergänzen sind: Steine oder dgl. In der von König Wenzel II. veranlaßten deutschen Uebersetzung (Rößler, die Stadtrechte von Brünn, S. 370) heißt es: „Ist daz jemant freveleich auf der juden schul werfe, der schol czwai phunt gewen". Bei Perles, Geschichte der Juden in Posen, S. 154 werden einige Sätze gegeben, welche offenbar aus dem Summarium eines derartigen Privilegs herrühren. Nr. 40 lautet: ששום נכרי לא ישלח ידו לזרוק אבן על בתי כנסיות או להרוס חלילה הבית עלמין בעונשין „daß kein Nichtjude es wage, einen Stein auf die Synagogen zu werfen, oder den Friedhof zu beschädigen, bei Strafe." Es kann also über den Sinn dieses Paragraphen kein Zweifel bestehen.

15 (16). Ferner, wenn ein Jude von seinem Richter zu einer Geldstrafe, dem sogenannten Wandel*), verurtheilt wird, soll er als Strafe ein Pfund Pfeffer erlegen, wie sie von altersher festgesetzt ist.

16 (17). Ferner, wenn ein Jude durch die Ladung seines Richters vorgefordert wird, das erste und zweite Mal nicht erscheint, so soll er für beide Male die Strafe, welche daraus folgt und von altersher Brauch ist, erlegen; wenn er auf die dritte Ladung nicht erscheint, so soll er seinem Richter die Strafe zu erlegen sich nicht weigern nach ihrer Gepflogenheit**).

17 (18). Ferner, wenn ein Jude einen andern verwundet hat, so soll der Verletzte betreffs seiner Wunden den Beweis führen mit ehrbaren Juden und Christen, und das Gerüfte erheben***); kann er den Beweis nicht führen, so soll der Beklagte durch seinen eigenen Eidschwur seine Unschuld lösen.

18. Ferner, wenn es sich ereignet, daß ein Jude gegen einen Juden alle vier Termine einhält, während der beklagte Jude ausbleibt und nicht erscheint, so verliert der Beklagte seinen Prozeß; wenn er aber auf die dritte Ladung des Richters Folge zu leisten sich nicht bemüht hat, so verliert jedweder von ihnen den Prozeß nicht, sondern er hat nur so

*) Wandel ist der Ersatz einer Beschädigung, die Vergütung eines Unrechts, die Buße, das Strafgeld.

**) Nach mittelalterlichem Recht brauchte der Beklagte die ersten zwei oder auch drei Termine nicht zu berücksichtigen; erst wenn er zum dritten, beziehungsweise vierten Termin nicht erschien, konnte er kontumazirt werden.

***) Der Verwundete muß sofort nach geschehener Gewalt seine Verletzungen konstatiren und durch sein Geschrei oder Gerüfte die Anklage gegen den Thäter richten. Dadurch sicherte er sich die Priorität betreffs des Eides.

amittit, sed tantummodo [1]) *poenam solvat totiens quotiens non parebit, et postea reus causam suam poena soluta judici revocabit* [2]) *coram Judeis et judice ipsorum.*

[1]) B. II: sed tantum poenam solvet. — [2]) renovabit.

19. *Item judex eorum non debet sententiam sine Judeis promulgare nec proferre sed . . . . Judei* [1]) . . *secundum jura ipsorum actore* [2]) *non comparente . . . sine Judeis, et sic actor causam suam non perdet* [3]).

[1]) L. C. 1638: Judeis. — [2]) L. C. 1638: actore vero non comparente. — [3]) Bandtkie druckt diesen Paragraphen gar nicht ab, sondern bemerkt beim vorhergehenden Paragraphen: in quo dein adhuc sequitur caput corruptum idem, quod est 24 in B. III (woselbst dieser Paragraph lautet: Item judex ipsorum judeorum non debet aliquam sententiam promulgare nec proferre aut sententiare, nisi prius habito super hoc speciali ipsorum Judeorum consensu).

20 (19). Item statuimus, quod nullus Judeus jurabit a) super rodale ipsorum, nisi se b) causa extendat usque ad quinquaginta marcas argenti puri fusi vel sit ad nostram presenciam causa revoluta, pro minoribus autem causis jurabit ad rotulam [1]) scholae implicite et inficte [2]) (?), et [3]) si datur terminus Judeis ad concordandum per judicem, judex vero [4]) dato termino ad concordandum poenam accipiet ab [5]) utraque parte per talentum piperis post concordiam inter partes factam.

a) L.: juret. — b) nisi sit pro magnis causis, que se extendunt usque ad L marcas argenti vel sit ad nostram presentiam evocatus; pro minoribus vero causis jurare debet ante scholas ante ostium dicte schole.

[1]) B. II: supra rotam. — [2]) fixe. — [3]) B. II (statt et si): De concordia. Item si. — [4]) vero fehlt B. II. — [5]) ex.

21 (20). Item si Judeus clam interemptus a) fuerit, ut in testimonium [1]) constare [2]) non possit, tunc amicis suis qui eum interemit, [3]) si post [4]) in acquisitione aliquem suspectum

a) L : interfectus fuerit, ut per testimonium contestari non possit is, qui eum interemit, si post inquisitionem suspectum habere coeperint Judei, nos Judeis contra suspectum Judei occisorem patrocinium justitie adhibebimus jure mediante rei.

[1]) L. C. 1638: in testimonio. — [2]) B. II contestari. — [3]) interemerit. — [4]) post inquisitionem factam.

oft die Strafe zu zahlen, als er nicht Folge leisten wird, und hernach, wenn er seine Strafe dem Richter bezahlt hat, wird er seinen Prozeß vor den Juden und ihrem Richter wieder aufnehmen können.

19. Ferner, ihr Richter darf ohne die Juden kein Urtheil verkünden oder fällen, sondern . . . . die Juden . . . nach ihren Rechten . . . wenn der Ankläger nicht erscheint . . . ohne die Juden, und so wird der Kläger seinen Prozeß nicht verlieren.

20 (19). Ferner bestimmen wir, daß kein Jude auf ihre Torahrolle schwören soll, wenn die Streitsache sich nicht mindestens auf fünfzig Mark reinen gegossenen Silbers erstreckt, oder die Streitsache zur Verhandlung vor uns gelangt; in kleineren Streitsachen aber soll er schwören an dem Thürring *), der an der Synagoge angebracht und befestigt ist. Und wenn den Juden vom Richter ein Termin zur Vergleichung gegeben wird, so soll der Richter dafür, daß er einen Termin zur Vergleichung angesetzt hat, von beiden Parteien je ein Pfund Pfeffer als Gewedde **) empfangen, nachdem die Parteien den Vergleich abgeschlossen haben.

21 (20). Ferner, wenn ein Jude heimlich getödtet worden, so daß es auf eine Zeugenaussage hin nicht festzustellen ist, so wollen wir seinen Freunden, wenn sie infolge der Untersuchung ihren Verdacht auf Jemanden, der ihn getödtet hat, zu lenken

*) rotula oder rota wird hier als „Thürring“ übersetzt, entsprechend dem Boleslausschen Statut, dessen Wortlaut in der Anmerkung b) hier gegeben ist. Wenn es kein Textfehler ist, kann es eben keine andere Bedeutung haben, da ja die „Torahrolle“ erst bei Streitobjekten von 50 Mark Silbers an in Gebrauch tritt.

**) Gewedde ist die Abfindungssumme, welche der Richter erhält, wenn die Parteien mitten im Prozeß eine gütliche Einigung vorziehen. Der Richter setzt einen Termin zur Einigung an, und erhält das Gewedde, sobald der Vergleich abgeschlossen ist.

habere coeperint,[5]) nos Judeis contra suspectum pugilem volumus exhibere.

[5]) Statt coeperint haben L. C. 1599 u. 1638: comperit, was ganz unverständlich ist.

22 (21). Item si Christiani alicui Judeo manum injecerint violentam, secundum quidem jus terre nostre exigerit punientur.

23 (22). Item a) si judex Judeorum secundum causam inter eos ortam ad [1]) judicium deducat, ubi per [2]) querimoniam est invitatus, Judei circa scholas [3]) vel ubi elegerint, debent judicare [3]) ante meridiem.

a) L. Item judex Judeorum nullam causam ortam inter Judeos in judicium deducat, nisi fuerit per querimoniam invitatus. Item Judei circa scholas vel ubi elegerint debent judicari.

[1]) Statt ad judicium haben L. C. 1599 u. 1633 cui judicium, was ganz unverständlich — [2]) B. II pro querimonia — [3]) circa scholam et dotem — [3]) judicari.

24 (23). Item si a Judeo Christianus pignus suum abstulerit, a) ita quod usuras non persolverit, easdem si infra mensem non dederit, illis usuris accrescant usure.

a) L. absolverit quod usuras etc.

25 (24). Item secum a) [1]) in domo Judeos nolumus hospitare.

a) L. Item nullum in domo Judei volumus hospitari.

[1]) B. II sciendum.

26 (25). Item si Judeus super possessiones aut litteras a) magnatum terre [1]) mutuaverit et hoc [2]) si per suas litteras et sigillum probaverit, nos Judeo [jure] *) aliorum pignorum possessiones [3]) assignabimus obligatas ei [4]) eas contra violentiam defendendo.

a) L. litteras bonorum immobilium pecuniam mutuaverit id quoque ille, cujus res est, probaverit, nos Judeo et literarum pignus abjudicari statuimus.

[1]) B. II: pecunias mutuaverit — [2]) hic (für hoc si) — [3]) L. C. 1599: possessionem assignabimus obligatam — [4]) L. C. 1638 et (statt ei).

*) jure ist auf Grund des Wortlautes beider schlesischen Privilegien hier eingeschoben worden, weil keine Lesart auch nur ein annähernd erträgliches Verständniß bietet. Vgl. oben S. 76 Anm. 1. Im Uebrigen ist hierbei der Text von Bandtkie benutzt.

begonnen haben, nämlich den Juden gegen den Verdächtigen einen Kämpfer **) stellen.

22 (21). Ferner, wenn Christen an irgend einen Juden gewaltthätige Hand anlegen, so sollen sie dem entsprechend, was das Recht unseres Landes fordert, bestraft werden.

23 (22). Ferner, wenn der Richter der Juden einem unter ihnen ausgebrochenen Rechtsstreit zufolge zu Gericht sich setzt, sobald er durch eine Klage dazu aufgefordert wurde, so dürfen die Juden nur in der Nähe der Synagogen oder dort, wo sie den Ort dazu ausgewählt haben, am Vormittag gerichtet werden.

24 (23). Ferner, wenn ein Christ von dem Juden sein Pfand entnimmt, ohne die Zinsen zu bezahlen, falls er dieselben nicht innerhalb eines Monats erstatten wird, so wachsen jenen Zinsen die Zinseszinsen hinzu.

25 (24). Ferner wollen wir nicht, daß die Juden bei sich im Hause Gäste beherbergen.***)

26 (25). Ferner, wenn ein Jude auf Grundstücke oder auf Verschreibungen von Landedelherren Geld leiht, und wenn er dies durch ihre Schrift und Siegel erwiesen hat, so werden wir dem Juden [nach dem Recht] anderer Pfänder die verpfändeten Grundstücke zuerkennen, indem wir sie ihm gegen Gewalt schützen werden.

**) Weil nur ein Verdacht vorliegt, soll der Zweikampf als Gottesgericht entscheiden.

***) Nach der Uebersetzung König Wenzels (bei Rößler, a. a. O. S. 370): „Wier wellen daz man chain gast icht in chains juden haus stelle", kann damit wohl nur eine Vergünstigung gemeint sein. Die Deutung, daß ein Jude niemals einen Gast bei sich im Hause aufnehmen dürfe, würde zu

27 (26). Item si aliquis vel aliqua puerum Judei a) subtraxerit, volumus ut fur condemnetur.

a) L. judeis abduxerit.

28 (27). Item si Judeus receperit a Christiano pignus, ut a) per spacium [1]) integri b) anni tenuerit, et c) si pignoris valor mutuatam pecuniam excesserit d) [2]), Judeus judici suo pignus demonstrabit. Si vero [3]) pignus bonum non fuerit e), judici suo ostendetur, postea vendendi Judeus habeat g) libertatem, et si idem pignus antequam annus transierit suo judici demonstrabitur h), et si i) aliquod pignus apud Judeum per annum et diem transierit k), nullum verbum Judeus postea respondebit.

a) L. et (statt ut) — b) integri fehlt — c) et fehlt — d) non excesserit — e) fuerit palatino nostro vel judici — f) ostendet vel — g) habebit — h) demonstrabit — i) si quidem pignus — k) remanserit (nach diesem Wort ist übersetzt worden, da transierit im oberen Text keinen rechten Sinn giebt.)

[1]) B. II per spacium unius integri anni — [2]) accesserit — [3]) et si bonum non fuerit in valore, postea judeus vendere habeat plenam libertatem. Item si idem pignus etc.

29 (28). Item volumus, ut nullus Judeum super pignus aut solucionem pignoris in a) suo die feriali cohortari presumat.

a) L. in suo feriato die audeat coarctare.

30 (29). Item quicunque Christianus per vim abstulerit pignus suum a Judeo aut [1]) violentiam in domo sua exercuerit, ut dissipator nostre camere graviter punietur.

[1]) L. C. 1599 u. 1638: aut per violentiam in domo sua exerceri ut dissipator etc.

31 (30). Item contra Judeum nonnisi in scholis vel [1]) ubi judicantur Judei omnes, prope a) dotem, exceptis nobis

a) L.: omnes in judicio procedatur exceptis etc.

[1]) B. II aut ubi judicantur prope dotem per Judeos omnes est agendum.

---

einer unerfüllbaren und unerreichbaren Forderung führen. Die Uebersetzung König Wenzels hat allerdings den Wortlaut des Laskischen Textes zur Unterlage, während dem oberen Text hier mehr die letztere, den Juden ungünstige Deutung entspricht.

27 (26). Ferner, wenn ein Mann oder eine Frau den Knaben eines Juden entführt, so wollen wir, daß er als ein Dieb verurtheilt werde.

28 (27). Ferner, wenn ein Jude von einem Christen ein Pfand angenommen hat, so daß er es ein ganzes Jahr gehalten hat, und wenn der Werth des Pfandes die geliehene Summe übersteigt, soll der Jude das Pfand seinem Richter zeigen. Wenn es aber kein gutes Pfand ist, so soll es seinem Richter gezeigt werden; und wenn selbiges Pfand, bevor ein Jahr vorübergegangen ist, seinem Richter gezeigt ist, hernach hat der Jude die Freiheit, es zu verkaufen. Und wenn irgend ein Pfand durch ein Jahr und einen Tag*) bei dem Juden zurückgeblieben ist, so braucht der Jude hernach keine Rede zu stehen.

29 (28). Ferner wollen wir, daß niemand sich herausnehme, einen Juden an seinem Feiertage wegen eines Pfandes oder der Lösung eines Pfandes zu mahnen.

30 (29). Ferner, jedweder Christ, der sein Pfand dem Juden mit Gewalt entreißt oder in seinem Hause Gewaltthätigkeit verübt, soll als einer, der unsere Kammer schädigt, schwer bestraft werden.

31 (30). Ferner darf gegen einen Juden nur in den Synagogen oder, wo alle Juden gerichtet werden, beim Rabbiner-

*) „Ein Jahr und ein Tag" bedeutet als Rechtsformel ein volles Jahr und noch sechs Wochen dazu.

aut b) nostro capitaneo, qui eos possumus ad nostram presentiam evocare.

b) nobis et nostro palatino.

32 (31). Item juxta constitutiones pape a) sancti patris districtius prohibemus, ne dicti b) Judei singuli in regno c) nostro constituti debeant inculpari, quod humano utuntur sanguine, cum juxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine se contineant et d) abstineant universi. Si e) aliquis Judeus de occisione pueri Christiani per Christianum fuerit culpatus, et (?) f) idem Judeus convincatur et postquam convictus fuerit, tunc ipse Judeus poena g) omnimode que sequitur puniatur crimine pro commisso, si vero ipsum testes supradicti h) non condemnabunt et innocentiam suam expurgabit suo juramento, extunc poenam Christianus quam Judeus pati . . . . i) non immerito sustinebit.

a) L.: pape in nomine sancti patris — b) ne de cetero Judei — c) in dominio nostro — d) et abstineant fehlt — e) Sed si aliquis — f) fuerit inculpatus tribus Christianis et totidem Judeis convinci debet et postquam etc. — g) tantummodo poena für poena omnimode — h) hier ist auch der Text bei L. verstümmelt — i) debuerat pro calumnia.

33. Item statuimus, ut Judei equos qualescunque generaliter omnis sexus nisi in die tantummodo pro pignore recipiant manifeste, si vero aliquis equus vel equa apud Judeum per Christianum arestaretur furtivus et apud Judeum inventus fuerit vel furtus arestatus, Judeus proprio juramento evadet, quod sibi in die clara pignus equus fuit obligatus de scitu judicis vel vicini.

Bei L. wird dieser Paragraph in einer anderen und verständlicheren Fassung gegeben, die aber dasselbe besagt; dort fehlt jedoch die Begründung, daß „der Richter oder Nachbar darum weiß."

34. *Item volumus prohibendum, quod apud Judeos nemo querat furtum vel aliquas res furtivas vel suspectas, nisi deponat marcam auri pro poena nostra, et si furtum invenerit vel suspectum, Judeus querenti marcam auri exolvat et pro furto poenam solvat, secundum quidem gratiam nostram poterit invenire.*

hause *) gerichtlich verhandelt werden, ausgenommen wir oder unser Starost, die wir sie vor unser Angesicht laden können.

32 (31). Ferner verbieten wir auf's strengste nach den Verordnungen des Pabstes, des heiligen Vaters, daß die genannten Juden [oder] einzelne in unserem Reich nicht beschuldigt werden dürfen, daß sie menschliches Blut gebrauchen, da sie sämmtlich nach der Vorschrift ihres Gesetzes sich von jeglichem Blut fern- und zurückhalten. Wenn irgend ein Jude der Ermordung eines christlichen Knaben von einem Christen beschuldigt wird und (?) selbiger Jude dessen überführt wird, so soll alsdann der Jude in eigner Person, nachdem er überführt worden, mit der Strafe, die darauf folgt, in jeglicher Weise belegt werden; wenn ihn aber die obengenannten Zeugen nicht verurtheilen werden, und er seine Unschuld durch seinen Eid klar stellen wird, alsdann soll der Christ der Strafe, welche der Jude hätte erleiden [sollen], nicht unverdient verfallen.

33. Ferner verordnen wir, daß die Juden was für Pferde immer im Allgemeinen jeglichen Geschlechtes nur ausschließlich am Tage als Pfand annehmen dürfen. Wenn aber irgend ein Pferd oder eine Stute bei einem Juden von einem Christen als ein gestohlenes mit Beschlag belegt wird . . . ., so wird der Jude durch seinen eigenen Eid frei ausgehen, weil ihm das Pferd am helllichten Tag als Pfand versetzt worden ist, wobei der Richter oder der Nachbar darum gewußt hat.

34. Ferner wollen wir verbieten, daß Niemand bei den Juden eine Haussuchung abhalte nach einem Diebstahl oder nach irgend welchen gestohlenen oder verdächtigen Sachen, wenn er nicht zuvor eine Mark in Gold als Buße für uns hinterlegt. Falls er den Diebstahl oder das Verdächtige gefunden hat, soll der Jude dem Haussuchenden die Mark in Gold erstatten und soll für den Diebstahl eine Strafe zahlen, je nachdem er Gnade bei uns wird finden können.

*) Das bedeutet das, was die Juden unter „Schulhof" verstanden haben, also das Rabbinerhaus u. dgl.

35 (34). Item prohibemus a), ut monetarii in regno b) nostro constituti Judeos cum falsis denariis vel rebus aliis vel c) soli absque nostro nuncio vel nostri pallatini seu absque civibus honestis detinere quoquo [1]) modo vel capere non presumant.

a) L.: inhibemus — b) in nostro dominio — c) vel fehlt.

[1]) B. II: quocunque modo.

36 (35). Item volumus, quod a) Judeus aliquis expulsus b) in nimia necessitate noctis tempore clamaverit super c) violentia [1]) sibi per quempiam facienda, et si vicini Christiani audientes d) auxilium praestare non curaverint opportunum nec venerint ad clamorem, quilibet Christianus vicinus triginta solidos judici e) vel capitaneo solvere teneatur.

a) L.: quod si Judeus — b) compulsus nimia necessitate — c) super violentia bis facienda fehlt — d) audientes fehlt — e) judici vel capitaneo fehlt.

[1]) L. C. 1638: super violentiam sibi per quempiam faciendam.

37 (36). Statuimus etiam, ut Judei omnia etiam libere vendant a) emant panem et alia omnia necessaria pro suis pecuniis ut Christiani, prohibentes vero poenam nobis b) solvere tenebuntur nostro c) capitaneo vel judici.

a) L.: vendant et emant, panem tangant similiter ut christiani — b) poenam nostro palatino pro eo solvere tenebuntur — c) dieser fernere Passus fehlt.

Et ut omnia premissa perpetue robur obtineant firmitatis, presens nostrum privilegium cum testium annotatione dictis nostris Judeis dedimus cum [1]) sigilli appensione roboratum. Actum et datum Cracovie ipso die conductus pasche sub anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo septimo praesentibus Joanne castellano, Janussio cancellario Cracoviensi, Petro Sendomiriensi, Andrea Cracoviensi pallatinis, Dobeslao Wisliciensi, Stanislao Malgostiensi castellanis et aliis pluribus fide dignis.

[1]) B. II: nostri sigilli (für cum sigilli u. s. w.)

Et nos Casimirus rex prefatus juribus prescriptorum Judeorum auditis et cum certis regni nostri consiliariis cum debita maturitate revisis ac examinatis et ponderatis singulis articulis, clausulis et conditionibus in eis expressis eisdem Judeis in Cracovia, Sandomiria, Leopoli et aliis Russie

35 (34). Ferner verbieten wir, daß die Münzmeister in unserem Reich sich herausnehmen, die Juden mit falschen Denaren oder anderen Dingen allein ohne einen Abgeordneten von uns oder unserem Wojewoden oder ohne ehrenwerthe Bürger irgendwie zurückzuhalten oder festnehmen zu lassen.

36 (35). Ferner wollen wir, wenn ein Jude von äußerster Bedrängniß getrieben zur Nachtzeit über Gewaltthat, die ihm irgend Jemand anthun will, schreit und wenn die christlichen Nachbarn, die es hören, die geeignete Hülfe zu leisten sich nicht bemühen und auf sein Geschrei nicht herbeigekommen sind, so soll jeglicher christliche Nachbar 30 Solidi dem Richter oder Starosten zu zahlen gehalten sein.

37 (36). Ferner verordnen wir, daß die Juden alles auch frei kaufen und verkaufen können, Brod und alles andere Nöthige für ihr Geld, wie die Christen; die sie aber daran hindern, sollen Strafe uns und unserem Starosten oder Richter zu zahlen gehalten sein.

Und daß all das Vorausgeschickte die Kraft immerwährender Gültigkeit erlange, haben wir dieses unser Privilegium hier mit der Aufzeichnung von Zeugen unseren besagten Juden gegeben, bekräftigt durch die Anhängung unseres Siegels. Verhandelt und gegeben zu Krakau am Sonntag nach Ostern (25. April) im Jahre des Herrn 1367, wobei gegenwärtig waren Johann, der Kastellan, Janussius der Kanzler von Krakau, die Wojewoden Petrus von Sendomir, Andreas von Krakau, die Kastellane Dobeslaus von Wislica, Stanislaus von Malogost und mehrere andere vertrauenswürdige Männer.

ac Lublinensium et Sandecensium terrarum in civitatibus et oppidis earundem terrarum habitantibus nunc presentibus et aliis undecunque in prescriptas terras advenientibus hujuscemodi jura superius descripta in omnibus eorum punctis, conditionibus, clausulis et articulis innovamus, ratificamus et confirmamus per presentes, decernentes ipsa robur habere perpetue firmitatis. Actum Cracovie feria secunda ante festum assumptionis gloriosissime virginis Marie proxima (13. August) a. d. 1453 presentibus ibidem magnificis generosis et strenuis Luca de Gorka Posnaniensi, Stanislao de Ostrorog Calissiensi palatinis, Hyncza de Rogow castellano Syradiensi et vicethesaurario, Petro de Sczekoczyni vicecancellario regni Polonie, Andrea de Thanczin, Joanne Krasska de Lubnycza pincerna Calissiensi et capitaneo Coninensi et Cresla Woyschit de Woycza supremo cubicalario nostro et aliis pluribus fide dignis circa premissa. Datum per manus magnifici Joannis de Konieczpole cancellarii et Petri de Sczekoczyni vicecancellarii regni etc. ad relationem magnifici Petri de Sczekoczyn vicecancellarii.

Nos itaque Sigismundus rex Poloniae praenominatus supplicacioni hujusmodi factae annuentes praeinsertum privilegium exemplari et transumi mandavimus, decernentes et volentes, ut huic praesenti transumpto nostro sive exemplo in locis omnibus et singulis, a quibus fuerit opportunum, plena fides adhibeatur illique perinde stetur, ac si privilegium ipsum originale in medium exhiberetur. Harum quibus sigillum nostrum est impressum testimonio litterarum. Datum Cracoviae feria sexta ante festum s. Elizabeth (17. November) a. d. 1531. Petrus episcopus et vicecancellarius subscripsit.

Was an dem hier vorliegenden Privileg von 1367 vor allem am meisten auffällt, ist der heillose, verwüstete Zustand seines Textes, und in solch verwahrloster Gestalt wurde das Schriftstück immer wieder von Bestätigung zu Bestätigung amtlich weiter geschoben [1]). Kein Paragraph ist ganz heil; bei einzelnen

---

[1]) Bandtkies Kodex, der vom Jahr 1450 herrührt (Jus Polonicum, Einleitung S. XII), zeigt ebenfalls denselben fehlerhaften Text. Da Ka-

Sätzen läßt sich der ursprüngliche Wortlaut auch vermuthungsweise nicht wieder herstellen, ja zuweilen ist selbst der Sinn und die Absicht der Worte theilweise gar nicht mehr zu ermitteln. Z. B. § 18: Item judex judeorum non debet sententiam sine Judeis promulgare nec proferre, sed judei secundum jura ipsorum actore non comparente sine Judeis et sic actor causam suam non perdet. Man ersieht aus den ersten Worten nur, daß der Judenrichter ohne die Anwesenheit der Juden nicht befugt ist, ein Urtheil zu verkünden oder zu fällen; der übrigen Rede Sinn bleibt dunkel. Hinter § 13 ist der gegen die Schändung der Friedhöfe gerichtete Absatz herausgefallen [1]), so daß dem Privileg die Maßregel zur Sicherung der Friedhofsruhe abhanden gekommen; wahrscheinlich durch das Versehen der amtlichen Schreiber, da es ja offizielle Bestätigungen sind, in denen solche Lücken sich bemerkbar machen. In dem Schutzparagraphen gegen die Blutbeschuldigung (§ 32) vermißt man die eigentliche Schutzmaßregel, wonach eine Blutbeschuldigung durch drei unbescholtene christliche und ebenso viele jüdische Zeugen erwiesen werden muß; der Punkt, an welchem der Abschreiber die folgenschwere Nachlässigkeit verübt hat, giebt sich auch hier deutlich zu erkennen. Im Allgemeinen jedoch kann Sinn und Inhalt durch die vergleichende Heranziehung des Boleslausschen Statuts klar gestellt werden, mit dem sich ja dieses Privilegium überaus nahe berührt.

Obschon also die in Rede stehende Urkunde sich genau an das Boleslaussche Statut anschließt, so geht sie doch in manchen Bestimmungen erheblich über dasselbe hinaus. 1) In einem

---

simir IV. erst 1453 das Privileg bestätigt, so scheint es, als habe er sein Siegel bereits auf den fragwürdigen Wortlaut gedrückt. Jedenfalls aber ist von Sigismund I. ab der schadhafte Textzustand durch den hier abgedruckten amtlichen Eintrag als offiziell beurkundet.

[1]) Das Weitere ist bereits in der Anmerkung zum Text gegeben, wonach das Auge des Abschreibers, als er die Strafbestimmung für die Besteuerung eines Leichentransportes kopiren sollte, von dieser abirrte und zur Strafbestimmnng für die Schändung eines Friedhofes übersprang, so daß dadurch der Schluß des § 13 und der Anfang des folgenden Paragraphen ausgestoßen wurde.

Kriminalfall muß der Kläger, um die Verurtheilung eines Juden herbeizuführen, zwei christliche und zwei jüdische Zeugen stellen, während das Boleslaussche Statut einen christlichen und einen jüdischen Zeugen für ausreichend erachtet [1]) (§ 1). 2) Während Boleslaus sich begnügt, den Mord eines Juden „durch angemessenen Urtheilspruch" zu bestrafen, fügt Kasimir hinzu, daß es dem Mörder „den Hals" kostet (§ 10), und er wiederholt „Kopf soll um Kopf gerichtet werden" (§ 11). 3) Bei der Verwundung [2]) eines Juden, wenn dabei kein Blut geflossen, betont Kasimir, daß die Strafabmessung in solcher Weise zu erfolgen habe „wie dies in unserem Lande für einen Edelmann üblich ist", wohingegen Boleslaus nur die landesübliche Strafe überhaupt gelten läßt (§ 11). 4) Bei Prozessen der Juden untereinander bedarf es der viermaligen Versäumniß angesetzter Terminsfristen, um gegen die abwesende Partei ein Kontumazurtheil zu erwirken (§ 18, neu hinzugekommener Paragraph). 5) Der Judenrichter [3]) darf ohne die Betheiligung der Juden kein Urtheil fällen oder verkündigen (§ 19, neu hinzugekommener Paragraph). 6) Die Parteien sind befugt, einen begonnenen Prozeß abzubrechen und sich zu verständigen, nur hat dann jede Partei ein Pfund Pfeffer an den Richter als Gewedde zu zahlen (§ 20) [4]). 7) Wer bei einem Juden nach

---

[1]) Es kann dies allerdings, wie in der Anmerkung zum Text hervorgehoben worden, ein späterer Zusatz sein; aber ebenso wahrscheinlich ist, daß Kasimir den Boleslausschen Text zumal zum Anfang unberührt ließ und seine Erweiterung eben anstückte, wie es ja auch bei vielen anderen Paragraphen geschehen ist, deren Echtheit sich nicht anzweifeln läßt.

[2]) Der Paragraph beginnt: Item si judeum christianus occiderit, aber entweder ist für occiderit wohl mit Laski ceciderit zu lesen, oder occiderit ist eben nur als „Verwundung, Schlagen" zu verstehen, da es für einen Todtschlag doch gleichgültig ist, ob dabei Blut geflossen ist, oder nicht.

[3]) Der Judenrichter ist der von dem Würdenträger, dem die Juden unterstehen, zu seiner Vertretung ernannte Beamte. Er bildete mit den Judenältesten zusammen den Gerichtshof für Klagen von Christen gegen Juden.

[4]) Weniger wesentliche Erweiterungen sind übergangen, wie die Hinzufügung zu § 23, daß die Juden nur während des Vormittags gerichtet werden sollen.

gestohlenen Sachen sucht, muß vorher eine Mark in Gold hinterlegen, welche bei fruchtlos ausgefallener Haussuchung an die Krone fällt (§ 34, neu hinzugekommener Paragraph). 8) Am merkwürdigsten und auffälligsten ist die Ersetzung des Wojewoden[1]) durch den Starosten, als den Beamten, dem die Juden unterstellt werden. § 8 heißt es: bei Streitigkeiten unter den Juden „wird entweder der Starost, Wojewode oder Vogt die Gerichtsbarkeit ausüben". § 15 wird nur der Starost als derjenige bezeichnet, dem die Buße von zwei Pfunden Pfeffer für das Steinewerfen gegen die Synagoge zu entrichten ist. § 31 wird neben dem König nur dem Starosten das Recht ertheilt, die Juden vor sein Angesicht zu laden. § 36 soll der christliche Nachbar, der in der Nacht auf das Geschrei des Juden nicht herbeieilt, dreißig Solidi an den Richter oder an den Starosten erlegen. § 37 sollen diejenigen, die einen Juden in der freien Ausübung seines Handels stören, an den Starosten oder den Richter Strafe zahlen. § 35 wird dagegen befremdlicher Weise nur der Wojewode insofern genannt, als mit Zuziehung seiner Person oder seiner Beamten ein Jude wegen falschen Geldes durch den Münzmeister verhaftet werden darf.

Schon der Umstand, daß in dieser Urkunde hier der Starost an Stelle des Wojewoden mit Wahrnehmung der Judenangelegenheiten betraut erscheint, wohingegen das Boleslaus'sche Statut für die Verwaltung der Judensachen nur den Wojewoden kennt, weist darauf hin, daß wir es mit keiner Bestätigung zu thun haben. Auch wird der Name des Boleslaus in ihr gar nicht erwähnt. Sie schafft eben neues Recht, wo solches noch nicht vorhanden war. Die Juden von Krakau, Sandomir und Lemberg mochten wohl bis dahin besonderer, gesetzlich geordneter Freiheiten entbehrt haben, da Boleslaus sein Statut doch nur

---

[1]) Sonst tritt immer nur der Wojewode, der Palatin als der Staatsbeamte auf, der die Machtvollkommenheit über die Juden ausübt. Es war dies stets die allgemeine Regel, und es ist daher wohl möglich, daß an den beiden Stellen, an denen hier der Palatin genannt wird (§ 8 und § 35), ein Irrthum, eine Verwechselung sich in den Text eingeschlichen hat, hervorgerufen durch die landläufige Meinung oder durch das Boleslaus'sche Statut.

auf die Juden in seinem Herrschaftsbereich, in Großpolen, erstrecken konnte. Indeß waren die altpolnischen Ländereien wieder in einer Hand vereinigt worden, neue Bezirke waren an die polnische Krone angefallen. So sah sich Kasimir in die Nothwendigkeit versetzt, die Verhältnisse der in diesen neuen Gebieten wohnenden Juden zu regeln. Wie nun Boleslaus das böhmische Privileg Ottokars unter seinem eigenen Namen auf Großpolen übertrug, so benutzte Kasimir das großpolnische Statut des Boleslaus, um dasselbe unter eigenem Namen und mit mehreren Erweiterungen „den Juden in Krakau, Sandomir und Lemberg und wo auch immer anderwärts in unserem Reich" [1]) zu ertheilen. Die Urkunde von 1367 hat damit aufgehört, ein Boleslaussches Statut zu sein, es ist das Kasimirsche Privileg, für die Juden Kleinpolens bestimmt[2]).

Gegen die Echtheit des Kasimirschen Privilegs läßt sich nichts einwenden. Wir heben nur noch hervor, daß Sigismund I. in seinen Begleitworten zum Anfang und zum Schluß erklärt, er habe die Originalbestätigung seines Vaters, Kasimirs IV., vor sich gehabt und dieselbe schon vorher durch seine Unterschrift bestätigt[3]); im Vorliegenden gestatte er, daß von dem

---

[1]) „Et alibi ubilibet in regno nostro consistunt" scheint wohl mehr Kanzleistyl zu sein, als ernste Bedeutung zu haben.

[2]) Hierzu ist zu vergleichen, was Hube a. a. O. S. 429: Potwerdzienie trzecie z r. 1367 ff. über dies Privileg äußert.

[3]) Hube a. a. O. S. 429 giebt an, daß man vier mit einander übereinstimmende Abschriften kennt: 1) Kodex Bandtkie II, 2) eine Abschrift in den Grodakten von Krakau, 3) eine Abschrift in den städtischen Akten von Przemysl, 4) in den städtischen Akten von Lemberg. Dazu treten noch zwei Einträge in den Grodakten des Kgl. Staatsarchivs zu Posen, 5) Libri Civium 1599 und 6) Libri Civium 1638. In dem letzteren werden als Könige, die das Privileg bestätigt hatten, genannt außer Kasimir IV. und Sigismund I. noch Sigismund August und Wladislaus. Kasimir IV. bestätigt es zu Krakau am 13. August 1453, Sigismund I. (eigentlich unbekannt, da er im Vorliegenden nur die Erlaubniß zum Eintrag und zu rechtsgültiger Abschrift giebt) zu Krakau am 17. November 1531, Sigismund August zu Petrikau am Aschermittwoch 8. Februar 1559, Wladislaus zu Krakau am 27. Februar 1633 (Datum Cracoviae in conventione generali regni felicis coronationis nostrae die vigesima septima mensis

Original ein Transsumpt genommen werde, und „daß diesem Transsumpt das volle Vertrauen und dieselbe Gültigkeit beigelegt werde, als wenn das Originalprivileg vorgezeigt würde.“

Februarii a. d. millesimo sexcentesimo trigesimo tertio regnorum nostrorum Poloniae et Sueciae primo anno). Hube giebt hingegen als Datum dieser Wladislausschen Bestätigung den 22. Februar 1632 an, und führt noch eine weitere Bestätigung Johann Kasimirs auf, erfolgt auf dem Reichstag zu Krakau am 13. Februar 1649 (Hube a. a. O. 431).

(Fortsetzung folgt).

Kleinere Mittheilungen und Fundberichte.

1. **Die ehemalige „Schwedenschanze" bei Baranowo A, Kreis Strelno.** Auf dem Gelände des Gutes Baranowo A, Kreis Strelno, befand sich bis vor Kurzem eine alte Schanze, welche leider jetzt der fortschreitenden Bodenkultur zum Opfer gefallen ist, deren aber, wenn sie auch auf der Generalstabskarte vermerkt ist, in der bisherigen Litteratur bei Schwartz (Materialien zur Prähistorischen Kartographie der Provinz Posen. Hauptheft und 4 Nachträge, Posen 1875—82, über die Schwedenschanzen besonders Nachtrag II.), bei Lissauer (die prähistorischen Denkmäler der Provinz Westpreußen und der angrenzenden Gebiete. Leipzig 1887) sowie bei Behla (die vorgeschichtlichen Rundwälle im östlichen Deutschland. Berlin 1888) in keiner Weise unter den bekannten Ringwällen und sogenannten Schwedenschanzen Erwähnung geschehen ist. Um so dankenswerther ist es, daß die Historische Gesellschaft für die Provinz Posen durch zwei ausführliche und sachgemäße Berichte des Besitzers des betr. Grundes und Bodens, des Herrn Landschaftsraths Stubenrauch auf Leng bei Lostau, in die Lage versetzt worden ist, das auf dieses interessante alte Bauwerk bezügliche Material für die Wissenschaft aufzubewahren. Wir entnehmen diesen beiden uns vorliegenden Berichten vom 26. Mai und 8. September v. J. folgendes:

Die sogenannte Schwedenschanze von Baranowo lag auf einer natürlichen Bodenanschwellung in der Wiesenfläche, die den Goplosee von Westen umgiebt, 480 Meter östlich von der zugehörigen Ortschaft Baranowo und etwa 600 Meter vom Goplosee selbst entfernt. Eine alte Gutskarte vom Jahre 1822 zeigt noch zwischen der Schanze und dem Goplosee einen anderen kleinen See, welcher jetzt verschwunden ist, noch früher aber bis an den Fuß des Walles gereicht haben wird. Ueberhaupt dürfte die Schanze wohl in früheren Jahrhunderten infolge der umliegenden Seen und Sümpfe sich in einem außerordentlich schwer zugänglichen Gelände befun-

den haben. Die ganze Anlage nun bildete einen einfachen Wall in Form eines Quadrats mit abgestumpften Ecken. Die Höhe des nach innen und außen sich gleichmäßig abdachenden Walles betrug etwa 10 Fuß bei etwa 20 Fuß Sohlenbreite, der Durchmesser von der Mitte der einen Seite zur Mitte der anderen innen im Kessel 128 Fuß, so daß die gesammte Schwedenschanze also eine Fläche von annähernd 200 Quadratruthen einnahm. Der Innenraum lag unerheblich höher als die äußere Umgebung, an der Nordseite war ein Eingang. Bei einer oberflächlichen ersten Untersuchung stellte sich heraus, daß der Wall fast ganz aus Asche bestand, also aus einem dem Landwirth außerordentlich willkommenen Düngemittel, welches für die Kultur der umliegenden Wiesen wie geschaffen schien. Bei der infolgedessen vorgenommenen Abtragung der Schanze ergab sich nun, daß den Kern des Walles eine etwa 3 Fuß hohe Aufschüttung des natürlichen Bodens bildete. Über diesen war die Asche von unten her aufgeworfen worden. Man konnte bei einem Querschnitte dies ganz deutlich verfolgen, die schwereren Theile waren unten geblieben, die leichteren nach oben gekommen. Zum Brennen schien nur Eichenholz verwendet worden zu sein, nach den reichlichen Kohlenresten zu schließen. Von einem Pfahlrost oder einer sich etwa an den Wall anschließenden Brückenanlage waren keine Spuren zu entdecken. Der Innenraum (Kessel) zeigte keine besonderen Vertiefungen; bei der nachherigen Bestellung fanden sich in demselben viele durch Feuer gezeichnete Feldsteine, die wohl den Eindruck machten, als wären sie zu einem großen Herde oder Feuerplatz zusammengelegt gewesen. Das Ergebniß der Nachforschungen nach Gebrauchsgegenständen irgendwelcher Art und nach menschlichen bezw. thierischen Überresten war trotz sorgfältigen Suchens nur gering, einige Gefäßreste und Scherben, ein paar nicht besonders kunstvolle Steingeräthe und eine auch nicht allzugroße Anzahl Knochen war alles, was sich vorfand, von Metall u. s. w. keine Spur. Von den Knochen, in welchen übrigens, wie der Herr Besitzer in seinen Berichten ausdrücklich betont, merkwürdiger Weise fast ausschließlich eine ganz bestimmte Spezies, nämlich der hintere Theil des menschlichen Kinnbackens mit den letzten Backenzähnen vertreten war, ist leider kein Stück für eine etwaige nochmalige genaue Untersuchung aufbewahrt worden. Dagegen sind zwei kleine Steingeräthe und zwei der gefundenen Gefäßreste in den Besitz der Historischen Gesellschaft übergegangen. Während nun die ersteren beiden, ein halber, hellgrauer Steinhammer (Schneideseite) von mäßiger Arbeit und ein Stück eines kleinen Mahlsteines(?), wenig zur besonderen Bestimmung bieten, zeigen die beiden

Thonsachen, — ein kleines ziemlich rohes, in der Form etwa einem henkellosen, etwas bauchigen Tassenkopf gleichendes Gefäß und eine größere Scherbe von einem im Verhältniß ziemlich eleganten, gut verzierten mittelgroßen Gefäß — im Bruche des Thons, Stärke des Brandes, das letztere Stück auch in der Verzierung unverkennbar den Charakter des sogen. slavischen oder Burgwall-Typus.

Soweit das vorhandene Material über die nunmehr vom Erdboden verschwundene alte Schanze. Fügen wir der Ergänzung wegen hinzu, daß, trotzdem die Bevölkerung in der betreffenden Gegend ziemlich seßhaft ist, sich keinerlei auf die „Schwedenschanze" bezügliche Sagen haben ermitteln lassen, ferner, daß in der nächsten Umgebung trotz Rübenbau und Drainierung keine sonstigen vorgeschichtlichen Funde gemacht worden sind, und endlich, daß auf eine halbe Meile in der Runde auch keine andere ähnliche Schanze bekannt ist. Zum Schluß möchten wir hier noch eine Stelle aus dem zweiten Bericht des Herrn Stubenrauch anführen, welche, von so gewichtiger Seite kommend, für die Kenntniß der vorgeschichtlichen Verhältnisse jener Gegend ein ganz besonderes Interesse beanspruchen muß. Herr Stubenrauch schreibt: „Ich will hierbei noch bemerken, daß in der oberen Netze sich überhaupt keine Spuren von Pfahlbau vorgefunden haben. Ich sitze seit 1860 in dem Vorstande der Meliorationsgenossenschaft der oberen Netze. Ich habe selbst darauf geachtet und auch die betreffenden Beamten gebeten, es mir mitzutheilen, wenn sich etwas fände. Der Goplo ist während dieser Zeit über 2 Meter gesenkt, es hat sich aber nichts gezeigt. Nur auf einer Insel bei Jankowo bei Pakosch, von der ja auch Funde eingeschickt sind, scheint etwas pfahlbauartiges gewesen zu sein."

Franz Schwartz.

---

2. **Vom alten Stadtwagegebäude in Posen.** Mit dem im vorigen Jahre erfolgten Abbruche des alten Stadtwagegebäudes, welches bisher den Platz westlich vom Posener Rathhause einnahm, hat unsere Provinzialhauptstadt wieder eins ihrer leider nicht so übermäßig zahlreichen interessanten Baudenkmäler eingebüßt. Baulich zu halten wäre das Haus wohl auf die Dauer kaum gewesen, und so ist geschehen, was geschehen konnte, wenn einerseits wenigstens das äußere Bild desselben durch eine Reihe photographischer Aufnahmen der Nachwelt erhalten worden ist, und wenn andererseits zugleich mit den gemachten Abbildungen die in einzelnen Theilen des Baues vorhandenen kleineren Alterthümer im Original der

geschichtlichen Sammelstelle unserer Provinz, dem Provinzialmuseum der Historischen Gesellschaft einverleibt worden sind.

Ehe wir zu einer Beschreibung der auf diese Weise in den Gewahrsam der Historischen Gesellschaft gekommenen Alterthümer übergehen, scheint es nicht unangebracht, einige Bemerkungen über die Entstehung des Stadtwagegebäudes vorauszuschicken. Es ist sicher, daß die Stadt Posen schon im 15. Jahrhundert ein älteres, als Stadtwage dienendes Gebäude gehabt hat, doch scheint dies, wenn auch auf dem Markte, so doch nicht auf derselben Stelle gestanden zu haben, wie das vor kurzem abgebrochene. Wann das neue, d. h. das jetzt abgerissene, erbaut worden ist, hat sich bisher nicht genau feststellen lassen. Lukaszewicz (Historisch-statistisches Bild der Stadt Posen. Deutsch von Tiesler Bd. II. Posen 1878. S. 59) meint, es sei 1470 vom Stadtschreiber Martin auf Kosten der Stadt erbaut worden. Diese Angabe ist in dieser Form jedenfalls nicht richtig. Ganz abgesehen nämlich davon, daß dieselbe in sich selbst nicht stimmt, weil es i. J. 1470 einen Stadtschreiber Namens Martin garnicht gegeben hat, so wird uns auch noch gerade für dies Jahr 1470 urkundlich beglaubigt, daß damals das alte Stadtwagegebäude bereits außer Dienst gesetzt, das neue mithin schon erbaut gewesen sein muß. In dem noch heute im städtischen Archiv aufbewahrten Schöffenbuche dieses Jahres ist nämlich einmal (Bl. 170) von einer Fleischbank die Rede, zu welcher man gelangt: „a libra olim civitatis antiqua in dextris“, also „rechts von der ehemaligen alten Stadtwage.“ Worauf die Bemerkung des Lukaszewicz zurückgeht, haben wir leider nicht feststellen können, doch lehrt die Erfahrung, daß bei derartigen nicht ganz zuverlässigen Angaben dieses Schriftstellers häufig immerhin noch die eine Hälfte richtig ist. Wollten wir darnach also, nachdem das gegebene Jahr sich als unrichtig erwiesen, wenigstens das gelten lassen, daß ein Stadtschreiber Martin der Erbauer der neueren Wage gewesen sei, so könnte nach dem von Warschauer (die Stadtschreiber von Posen und ihre Chronik, in dieser Zeitschrift Bd. III. S. 424 ff.) aufgestellten Verzeichniß für den ganzen Verlauf des 15. Jahrhunderts allein in Betracht kommen: Martin Nicz aus Koschmin, Domherr an der St. Georgenkirche in Gnesen, welcher am 3. November 1442 sein Amt antrat und sich noch im Jahre 1450 aus den Rathsakten als Stadtschreiber nachweisen läßt. Sein Nachfolger Nicolaus, des Mathias Sohn, trat am 3. September 1453 ein. Rührt demnach der Bau der neueren Stadtwage wirklich von Martin her, so könnte er nur in der Zeit von 1442 bis spätestens 1453 entstanden sein. Dann durfte 1470 die ältere Wage

mit Recht als „libra olim civitatis antiqua“ bezeichnet werden. Doch wie gesagt, dies ist nur eine Vermuthung.

Was nun die spätere Baugeschichte des neueren Wagegebäudes anbelangt, so hat den im Stadtarchiv aufbewahrten städtischen Rechnungsbüchern zufolge in den Jahren 1533 und 1534 ein kostspieliger und demnach jedenfalls nicht unbedeutender Umbau desselben stattgefunden. Möglich, daß damit die größeren baulichen Veränderungen des Hauses ihren Abschluß erreicht hatten, möglich auch, daß der große, zwei Jahrzehnte später stattfindende Ausbau des Rathhauses durch Giovanni Battista di Quadro aus Lugano auch auf das benachbarte Wagegebäude nicht ganz ohne Einfluß gewesen ist, — die letzte sicherste Quelle darüber, die städtischen Rechnungen dieser Jahre fehlen uns leider, — seitdem aber dürfte, außer der Erbauung des häßlichen, ganz unorganisch angeklebten Vorbaus auf der Nordseite, kaum noch etwas wesentlicheres geändert worden sein.

Die Raumvertheilung des Hauses ist, von Nebensächlichem abgesehen, wahrscheinlich von Anfang an, mindestens aber wohl seit dem 16. Jahrhundert dieselbe gewesen, wie zuletzt: das ganze Erdgeschoß einnehmend, mit dem Eingang von Westen her, die eigentliche Wage, und im ersten Stockwerk mit eigenem, direkten Aufgang von Norden her der mächtige Saal, welcher nacheinander zu verschiedenen städtischen Zwecken, zuletzt, in unserer Zeit, als Börsensaal gedient hat. Dieser Saal war es nun hauptsächlich, welcher durch bemerkenswerthen Sandsteinschmuck innen und außen das besondere Interesse des Beschauers in Anspruch nahm. Die hier zur Verwendung gekommenen Sandsteinstücke, von denen eine Auswahl aller wesentlichen dem Provinzialmuseum einverleibt worden ist, weisen in ihrem Äußeren durchaus auf das 16. Jahrhundert als die Zeit ihrer Entstehung zurück. In erster Linie kommen hier in Betracht die steinernen Umrahmungen, welche die vier mächtigen nach Westen und Norden herausgehenden Saalfenster einfaßten. Die interessantesten Stücke aber dieser rechteckigen, 2 m breiten und 4 m hohen Umrahmungen sind die vier, oben über den Fenstern eingemauert gewesenen, 2 m langen und 0,23 m hohen steinernen Balken, mit Inschriften in lateinischer Sprache. Der Wortlaut dieser vier Sprüche, welche Bürgertugend und Bürgerweisheit preisen, ist folgender: „Qui virtutem habet ys nullius rei ad vivendum indige(t)“, ferner: „Oportet bona civitate de virtute esse solicita“, ferner: „Frustra sunt foris arma nisi consil(ium) sit dom(i),“ und endlich: „Felix civitas que tempore pacis cogitat bell(um).“

Abgesehen von diesen Fenstereinrahmungen befand sich nun in dem Innern des Saales selbst und zwar an dessen Südseite ein höchst bemerkenswerther großer Sandstein-Kamin, dessen Äußerem allerdings ein schon aus älterer Zeit herrührender Anstrich mit grau-grüner Ölfarbe nicht gerade zur Zierde gereicht. Dies fast 2½ m hohe und ungefähr ebenso breite Werk zeigt durchaus den Styl deutscher Renaissance. Auf recht hübschen, fast 1½ m hohen Säulen ruht das eigentliche große Mittelstück, welches dann oben wieder in einer entsprechenden Krönung mit etwas vorspringendem Borde seinen Abschluß findet. Die Krönung zeigt oben in der Mitte ein, einer Getreidemandel ähnliches Gebilde, rechts und links davon, diesem zugekehrt je ein phantastisch gestaltetes liegendes Ungeheuer (Drachen), und noch weiter rechts und links an den äußersten Enden geflügelte Engelsköpfe. Das eigentliche Hauptstück des Kamins enthält rechts und links zur Flankierung, in Fortsetzung der Säulen, Blattverzierungen, fast das ganze große Mittelfeld aber von 0,56 m Höhe und 1,25 m Breite nimmt eine prächtige Darstellung des Posener Stadtwappens ein. Bemerkenswerther Weise zeigt dasselbe hier, abweichend von der sonst gewöhnlichen Form, im Schild nur die Mauer mit drei ganz gleich großen Thürmen und unten im geöffneten Thor die gekreuzten Schlüssel, während das sonstige Beiwerk: der polnische Adler, die Gestalten der beiden Apostel, Mond und Sterne, fehlt. Von besonderer Schönheit sind die beiden Schildhalter, zwei einander zugewandte, bärtige, vollgewappnete Ritter in halber Figur.

Außer diesem Sandsteinschmuck befand sich nun in dem Saale und zwar auf der nördlichen Wand ein altes mächtiges Oelbild von symbolischer Bedeutung für den ursprünglich im Rathhause, später vielleicht auch eine Zeit in diesem Raume tagenden Gerichtshof; dasselbe hat einstweilen eine andere Bestimmung erhalten. Aus den übrigen Theilen des Gebäudes wäre sonst der Aufbewahrung noch sehr wohl werth gewesen ein interessanter, an einer dunkelen Stelle der Wage befindlich gewesener, holzgeschnitzter, spätgothischer Tragbalken, doch ist derselbe leider durch die Unachtsamkeit des den Abbruch besorgenden Unternehmers verloren gegangen. Irgendwelche weiteren Alterthümer sind außer 6 alten eisernen Kanonen-Vollkugeln (von 11 cm Durchmesser) und einigen werthlosen Kupfermünzen bei der Niederlegung des Gebäudes nicht zu Tage gekommen.

Franz Schwartz.

---

3. **Zur Geschichte der jüdischen Aerzte im Posener Ghetto.** Dr. Jakob Winkler, genannt Jakob Rose, ist als ein hervorragender Arzt des Posener Ghetto, der daselbst von 1671—1710 wirkte, von Professor Dr. D. Kaufmann in Budapest wieder ans Licht gezogen, und dadurch die Geschichte des Posener Judenquartiers um eine interessante Persönlichkeit bereichert worden. Er war der Sohn des in Wien ansäßigen, ebenso gelehrten, wie hochangesehenen Arztes Dr. Leo Juda Winkler, studirte in Padua und promovirte dort 1669 als Doktor der Philosophie und Medizin. Da die Juden 1670 aus Wien vertrieben wurden, war ihm die Rückkehr nach seiner Heimath versagt. Er wandte sich nach Posen und heirathete die Tochter des Gemeindearztes Moses. Dr. Kaufmann identifizirt diesen Moses mit dem Dr. med. Moyses Judka [1]), der bei der Häuserzählung von 1641 als Hausbesitzer aufgeführt wird; doch scheint dies fraglich. 1673 wird Jakob Rose zum Gemeindearzt gewählt mit einem Gehalt von 40 poln. Gulden, das ihm in den folgenden Jahren bis auf 120 Gulden erhöht wird, jedoch mit der Maßgabe, daß ihm diese Summe von den Steuern abgezogen ward, welche schließlich die für jene Zeit ansehnliche Höhe von 150 Gulden erreichten. Die Gemeinde hatte sich noch überdies verpflichtet, jeden neu anziehenden Arzt von der privilegirten Stellung des Dr. Jakob zu verständigen und den letzteren gegen eine Verkürzung seiner Einkünfte zu schützen. Dafür übernahm er nicht bloß die Armenpraxis, sondern auch die Erwirkung billiger Medikamente für die Mittellosen bei den Apothekern, von welchen letzteren keinerlei Benefizien anzunehmen er sich verpflichten mußte. In der christlichen Bürgerschaft war ihm die Praxis wohl verschlossen, beim Adel dagegen war er, wie es scheint, sehr beliebt und sein ärztlicher Rath gesucht. Als daher Posen seit 1703 durch die schwedischen Kriegsunruhen arg mitgenommen wurde, hatte Jakob Rose durch das Fernbleiben des Adels von der Stadt einen solchen Rückgang seiner ärztlichen Praxis erfahren, daß er 1705 um Herabsetzung seiner Steuerbemessung einkommt und eine solche unter Anerkennung der Richtigkeit seiner Gründe auch erreicht. Er hatte sich nicht bloß als Arzt, sondern auch als Vorsteher um die Gemeinde verdient gemacht und hatte ihr durch seine Verbindung mit dem Adel vielfach genützt. Bis zu seinem wohl 1710 oder 1711 erfolgten Tod hat er in der Gemeinde die angesehensten und diskretesten Vertrauensämter inne gehabt, und, wie

---

[1]) „Julka“ bei Perles (Geschichte der Juden in Posen, S. 53 Anm. 71) ist ein Druckfehler für „Judka“.

ausdrücklich bezeugt wird, auch mit Erfolg verwaltet. Ganz in seine Fußstapfen trat einer seiner Söhne, Dr. Wolff. Auch dieser studirte in Padua, und wurde 1701 als Doktor der Physik und Medizin graduirt. 1712 wird er „an die Stelle seiner Väter" als Gemeindearzt auf zwei Jahre gewählt. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, das Gemeindehospital zu versehen, die armen Ortskranken regelmäßig und unentgeltlich zu besuchen und die Apothekertaxen zu kontrolliren. Dafür ward ihm jedoch kein Gehalt bewilligt, sondern nur völlige Steuerfreiheit, mit Ausnahme der Haus- und der Kehrichtsteuer. Er gehörte auch dem Vorstande an und nahm in demselben eine einflußreiche Stellung ein. Als 1736 die Katastrophe der Blutbeschuldigung über die Gemeinde hereinbrach, und der Rabbiner sowie der Syndikus gefänglich eingezogen wurden, stand ihm, als dem angesehensten Vorstandsmitgliede, das gleiche Loos bevor. Aber er erfuhr noch rechtzeitig davon und entzog sich dem Martyrium durch die Flucht. Seit dieser Zeit blieb sein Name verschollen. (Revue des Etudes Juives, Nr. 40, 1890 S. 275; Allgemeine Zeitung des Judenthums Jahrg. 54, 1890, S. 468. — Die von Prof. Kaufmann benutzten Quellen sind: 1) die Matrikeln der Universität zu Padua, 2) Mischnah in der Ausgabe von Venedig 1705, 3) die Protokollbücher der jüdischen Gemeinde zu Posen, aus denen der Referent die betreffenden Materialien für den Verfasser ausgezogen hat. Bloch.

---

4. **Eine Dorfsatzung aus dem Jahre 1636.** Zu den Besitzungen des ehemaligen Klosters der Klarissinnen zum heiligen Kreuz zu Groß-Glogau gehörten seit der Gründung bis zur Säcularisation desselben die im Fraustädter Kreise belegenen Ortschaften Hinzendorf, Kandlau und Kursdorf. Als im Jahre 1307 Heinrich III., Erbe des Königreichs Polen, Herzog von Schlesien, Herr von Glogau und Posen, zum Gedächtniß seines Vaters, weiland Herrn Konrads I., Herzogs von Schlesien und Herrn von Glogau, ein Kloster der Klarissinnen in seiner Stadt Glogau zu begründen beabsichtigt, verleiht er unterm 8. Februar der Frau Katharina, Aebtissin, und dem Konvente neben anderen im Glogauischen gelegenen Gütern auch seine Dörfer „Conradisdorf in terra Vrowenstatensi, Canidlow et iterum Canidlow et Heynemannisdorf",[1]) welche Stiftung

[1]) Von dieser Urkunde sind im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau 2 gleich untadelhaft besiegelte und gleich lautende Originale sub. Nr. 1 und Nr. 2 Klariss. Glogau vorhanden. Abgedruckt im Cod. dipl. Maj. Polon. II

Bischof Heinrich von Breslau unterm 6. Juli desselben Jahres bestätigt, indem er zugleich das Kloster selbst in der Apostel Peter und Paul, in seinen und der Breslauer Kirche Schutz nimmt.[1]) Eines der beiden genannten Dörfer, nämlich Hinzendorf, diente den Nonnen während des 30-jährigen Krieges als Zufluchtsstätte. Als Torstenson 1642 (4. Mai) die Stadt Glogau eroberte, drangen die Schweden auch bis in den Chor der Klosterkirche. Die hier zu frommer Andacht versammelten Nonnen flüchteten durch das dem Kloster angrenzende polnische Thor zunächst nach ihrem Gute Zarkau bei Glogau und von hier eben nach Hinzendorf. Nach Berndt „Geschichte der Stadt Glogau während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts" (S. 167) sind die Nonnen dortselbst 6 Jahre verblieben. Von den erhaltenen Urkunden ist die früheste wieder in Glogau von der Aebtissin ausgestellte Urkunde zwar erst vom 9. Dezember 1658 (Nr. 177) datirt, doch muß ihre Rückkehr schon mehrere Jahre früher erfolgt sein, denn bereits d. d. Glogau 1654. April 22 (Nr. 172 a) hat der Archidiakon und Offizial in Glogau, spätere Bischof Sebastian Rostock „decreta und Satzungen, welche in dem jungfräulichem Klosterstifft Ordens St. Klarae zu Großen Glogau observiret und in Obacht sollen genommen werden", erlassen, eine im Uebrigen zur Beleuchtung der Zustände jener Zeit sehr interessante Urkunde.

Aus der Zeit des Aufenthalts der Nonnen in Hinzendorf hat sich ein Bruchstück eines Schöffen-(Copial)buchs des Klosters erhalten,[2]) bestehend aus 16 zusammengehefteten und auch zusammengehörigen Folioblättern, welches Eintragungen verschiedener Art enthält: Schreiben an die Obersten Monteverques [3]) und Neurath sowie einen Commissarius Müller,

---

254 aus Nr. 1, welches Exemplar in den Endungen der Eigennamen ich statt icz in Nr. 2 hat. Außer dem dort angeführten Abdruck bei Worbs ein wie dieser gleich fehlerhafter Abdruck bei Minsberg, Geschichte von Groß-Glogau I 173.

[1]) Orig. Klariss. Glogau Nr. 4. Abgedruckt bei Worbs, Neues Archiv II 142 u. Minsberg a. a. O.

[2]) Im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau, welches auch den nicht unbedeutenden Urkundenschatz des Klosters (483 Stück) besitzt. In Heinzendorf ausgestellte Urkunden sind jedoch nur 2 erhalten: d. d. 1646 Mai 11 (Nr. 167) „gegeben in exilio in villa nostra haereditaria Hinsdorff regno Poloniae incorporata" und d. d. 1647 November 10 (Nr. 169) „geschehen und gegeben zu Hintzdorf in exilio in der chron Pohlen."

[3]) Ludwig von Lopis, Freiherr von Monteverques, Erbherr auf Domanze, Poseritz rc. im Schweidnitzischen, † 1668 als Kais. General

betreffend Erlaß von Steuern u. a. der im Glogauischen gelegenen Stiftsgüter Neuguth, Rabsen und Schlabitz, Kaufcontracte, ferner Protokolle in Sachen eines im Kretscham zu Hinzendorf ausgebrochenen Streites, Schreiben an die Schusterzeche und den Rath zu Posen wegen verweigerter Herausgabe des Geburtsbriefes eines zu einem Schuster in Posen in die Lehre gegebenen, aber in die Zeche daselbst nicht aufgenommenen Hinzendorfers u. a. m.

Von besonderem Interesse aber dürfte die auf fol. 1 und 2 eingetragene Dorfsatzung aus dem J. 1636 sein, welche wir in ihrem vollen Wortlaut zum Abdruck bringen.

Der Gemaine ihre Satzungk zu Kandlau.

Heylsahme Statuta, Ordnung undt Satzung, welche die Gemeine zue Kandel unter sich selbst gemacht undt der gnädiegen Stieftsherrschaft vorgetragen, so den 18. Julij 1636 approbiret undt confirmiret worden 1. Allzeith wan es die Zeith giebet zum Brochen, sollen die Gewende besichtieget werden; da einer uber das Gewende gebrochet oder geschrieten, der vier Pferde lang, soll 4 gr. und da er eine Forch durch ein Gewendt lang gebrochet, soll 18 gr. der Gemain verfallen sein. 2. Wann einer in der Hegewede hüttet und etwas verwahrlost, soll 18 gr. Straffe leyden. 3. Wann einer einen Ochßen kauffet auff ein Jahr zue halten, zue gebrauchen, zue füttern oder zue weyden, denselben aber unter solcher Zeith verkauffet, soll ein Achtel Bier Straffe geben, es wehre dan, daß solcher Ochsse nicht tauglich wehre, alß soll er von Gerichten besichtieget werden undt ihm vergönnet sein, den bössen zue verkauffen undt mag nach seinem Belieben ihm einen andern an die Stelle verschaffen. 4. Es soll keinem vergönnet sein, einen jungen Ochsen in die gehegte Weyde zue treiben oder gehen zue lassen, bieß er das vierde Jahr oder Graß erreichet, bey Straff ein Achtel Bihr. 5. Es sollen keinem Gärtner mehr vergönnet sein alß einen Ochsen in die gehegte Weide zu thuen, ausgenohmen Hanß Thamen wegen seines Stück Ackers; so lange er den Acker behelt und in Genieß haben wirdt, mag derselbe zwey Stückh halten. 6. Wann einer die Zeche umb die gehegte Weyde lest liegen, soll jeglichen Tag 12 gr. Straffe verfallen sein. 7. Ein jeglicher soll seine Leimgruben, so er gemacht gehabt, dasselbige Jahr auf s. Martini einfüllen, bey Straff

---

und Commandant zu Gr. Glogau. Ein aus Spanien stammendes Geschlecht, das mit Ludwig in Schlesien ausgestorben ist. Sinapius, Schles. Curiositäten, Leipzig 1710 II 304.

ein halb Achtel Bihr, so er nachläsieg ist. 8. Die Schaffe sollen nach Hubenzahl, alß fünff Schilling [1]), das ist 60 Stücke von der Huben, gehalten undt die Zählung oder Besichtiegung auf s. Martini gehalten werden; wan einer uber die Zahl helt, soll von jeglichem ubriegen Stückhe 18 gr. Straffe leidten, undt die Stücke sollen der Herrschafft heimfallen. 9. In der Aschermittwoche, wan das Vieh zur Hüttung angeschnitten würdt, da einer eine Kuhe zu wenig lest anschneiden, soll Straffe geben ein Achtel Bihr; item, von einer halben Kuhe ein halb Achtel, vom Haubt, dardurch ein Pferdt zu verstehen, ein Faß Bier. Ingleichen wan einer nicht beim Umbreithen undt Zehlen ist, auch ein Faß Straffe leydten soll. 10. Wann der Herrschaft Graß gehauen wirdt undt einer zue langsam kommet, der soll 9 gr. sträfflich sein, bleibet er aber gansz außen, soll er 18 gr. verfallen sein. 11. Wann vom Scholtzen der Herrschaft anbefohlene Hoffedienste gebothen werden zu verrichten undt einer hinterstellieg verbleibet, der sich nicht zuvor beym Scholtzen angegeben, ob es Vertrag hette bieß auf den andern Tag hernach zue fahren, soll ein Faß Bier Straffe leyden; solte er aber garr nicht nachgefahren sein undt gantz außen bleiben, soll er nach Erkändtnüß der Herrschafft gestraffet werden. 12. Wann man die Feuerstädte besichtieget undt einer befunden, der sie nicht recht und rain gehalten, soll 18 gr. strafflich sein undt wann eine Feuerstadt baufälliegk wirdt befunden undt in 14 Tagen hernach, nachdem der Schaden ist, nicht gemacht wirdt, alß es anbefohlen, soll ein halb Achtel Bier sträfflich sein. Item welcher zur Besichtiegung der Feuerstädte gehen soll undt nicht khommet, soll 12 gr. geben undt welcher zue langsahm kombt, 6 gr. Straff leydten, welches die andern Inspectores undt Besichtieger vortrincken sollen. (!) Solche abgeschriebene Satzung sollen stet vest gehalten werden, seindt zue wahrer Wissenschaft auff Pappier gebracht undt in die Schöppenlade eingeleget worden. Geschehen im Jahr und Tag wie oben.

Alphons Schuster.

---

[1]) Schilling = Schilg in der Bedeutung von „Zwölf". Noch jetzt wird auf den Breslauer Wochenmärkten Salat nach „Schilg" gleich 12 Köpfen verkauft.

Literaturbericht.

J. Ziółkowski, podręcznik statystyczno-adresowy większéj własności polskiéj w W. Księstwie Poznańskiem i Prusach Zachodnich z dodatkiem: spis duchowieństwa katolickiego w obu dzielicach. Poznań 1890. 8⁰. 175 S.

Statistisches Hand- und Adreßbuch des größeren polnischen Grundbesitzes im Großherzogthum Posen und in Westpreußen, mit einem Anhang: Zusammenstellung der katholischen Geistlichkeit in beiden Provinzen.

Die Schrift verdankt ihre Entstehung zunächst der Erwägung, daß polnische Grundbesitzer nicht selten Briefe lediglich deshalb zurücksenden, weil die Ortsangaben der Briefumschläge deutsche Formen tragen. Der Verfasser wollte daher ein Verzeichniß mit rein polnischer Namengebung schaffen. Er gerieth jedoch bei diesem Vorhaben in nicht geringe Verlegenheit. Denn er mochte wohl ahnen, daß Briefe mit polnischer Ortsbezeichnung in recht vielen Fällen für die Postbehörde als unbestellbar gelten müßten. Welcher Postbeamte würde z. B. errathen, daß ein Brief der nach Wschowa bestimmt ist, in Fraustadt abzugeben sei, oder daß der in Piaski angegebene Empfänger in Sandberg wohnt. Der Verfasser sucht sich nun in eigenthümlicher Weise, aber mit wenig Glück dieser schwierigen Lage zu entziehen. Der Name des ersten Gutes im Verzeichniß, Chobienice, bietet dafür ein belehrendes Beispiel. In der Spalte, welche die Namen der Güter enthält, liest man Chobienice, aber in der für die Bezeichnung der nächsten Poststation bestimmten Reihe steht das Wort Köbnitz. Wem nun bekannt ist, daß Chobienice denselben Ort wie Köbnitz bedeutet, wird natürlich nach wie vor auf den an den Gutsherrn des Ortes gerichteten Briefen die Bezeichnung K ö b n i t z anwenden. Dann aber ist der Empfänger wieder in der Lage, den Namen seines Gutes auf dem Briefumschlage in deutscher Sprache lesen zu müssen. Wer aber die gleiche Bedeutung von Chobienice nnd Köbnitz nicht kennt kann sich bei

diesem Verfahren des Verfassers leicht der Gefahr der Lächerlichkeit aussetzen, sobald er an N. in Chobienice bei Köbnitz schreibt. Da ferner die Angaben des Buches zum großen Theil auf den schriftlichen Mittheilungen der polnischen Gutsbesitzer selbst beruhen sollten, manche derselben aber dem Verfasser, — wie er es in der Vorrede mit Bedauern eingesteht, — auf eine entsprechende Anfrage die Antwort schuldig geblieben sind, so mußte das Werk der Vollständigkeit ermangeln. Es leidet indessen auch an dem Fehler unrichtiger Angaben, besonders hinsichtlich der Bezeichnung der Poststationen. Geradezu überraschend wirkt die Behauptung des Verfassers, daß die Poststation von Dzienczyn Pempowo und die von Woszczkowo (was nach Ziolkowski im Kreise Rawitsch liegen soll) Gostyn sei. Wird endlich noch hinzugefügt, daß das S. 147 beginnende alphabetische Namensverzeichniß mangelhaft, daß die hierauf folgende Nachweisung der katholischen Geistlichen infolge der gerade in den letzten Zeiten häufig ausgeübten Versetzungen derselben überflüssig ist, und daß der polnisch-orthographische Eifer des Verfassers Wortgebilde geschaffen hat, wie Szenwysa für Schönwiese, Szenfeld für Schönfeld, so dürfte das Urtheil gerechtfertigt erscheinen, daß dem besprochenen Buche weder ein wissenschaftlicher noch irgend ein anderer Werth innewohnt.

Skladny.

David Kaufmann. Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich, ihre Vorgeschichte (1625—1670) und ihre Opfer. Wien. Carl Konegen 1889.

Dem Verfasser, Professor an der Landes-Rabbinerschule zu Budapest, verdanken wir unter Anderem auch manchen werthvollen Beitrag zur Geschichte der österreichischen Judenschaft. Das vorliegende Buch, ursprünglich eine Programmschrift, setzt diese Studien fort und behandelt in fast erschöpfender Weise die vom Kaiser Leopold I. im Jahre 1670 ausgegangene Vertreibung der Juden aus Wien und Einziehung ihres Ghettos. Man hatte bisher nur im Allgemeinen Kunde von dem, was die nächste Veranlassung zur Austreibung gegeben, wie von mancherlei Vorgängen, die damit in Beziehung standen; aber von den inneren Verhältnissen des Wiener Ghettos, von seiner nicht unerheblichen Bedeutung war die Kenntniß entschwunden. Auch die Vorgeschichte war in ihrem ganzen Zusammenhang nicht recht klar; noch weniger wußte man, wohin die Auseinandergesprengten sich gewandt, und welches ihr Schicksal geworden, einzelne Ausnahmen natürlich abgerechnet. Auf alle diese Fragen erhalten wir aus-

führliche, und so weit es überhaupt anging, auch befriedigende Antworten. Der Verfasser hat zu diesem Zweck die österreichischen Archive durchsucht und sich in den jüdischen Gemeindebüchern umgesehen. Es muß ebenso der unermüdliche Spüreifer des Verfassers wie die erstaunliche Belesenheit anerkannt werden, mit der die allerwärts versplitterten und verschütteten Einzelheiten zusammengelesen und zu einem Gesammtbild vereinigt werden. Wiewohl die Einzelheiten mit ausführlicher und minutiöser Sorgfalt behandelt sind, hat die Darstellung darunter doch keineswegs gelitten; sie hat es vielmehr verstanden, die Ereignisse wie eine ergreifende Schicksalstragödie an unserem Geist vorüberziehen zu lassen, den Leser in die Gemüthsstimmung der Betroffenen hineinzuziehen und ihn in der Schwebe zwischen Furcht und Hoffnung zu erhalten, bis endlich die Katastrophe mit ihren Schrecken hereinbricht. Das unaufhörliche Drängen der Wiener Bürgerschaft um Ausweisung der Juden hatte, von den Jesuiten unterstützt, seinen Eindruck auf Kaiser Leopold nicht verfehlt. Da starb der Thronfolger drei Monate nach seiner Geburt, und bald darauf verheerte in der Nacht ein Brand die Hofburg, so daß die kaiserliche Familie kaum Zeit fand, das Leben zu retten. Dazu wetterleuchteten aus Ungarn herüber die Anzeichen einer sich vorbereitenden Verschwörung. Das Schicksal mußte versöhnt werden, das Opfer waren die Juden. Das Wiener Ghetto barg damals industrielle Köpfe, finanzielle Größen, hervorragende Gelehrte in sich. Niemandem wurde Schonung gewährt, sie stoben nach allen Richtungen der Windrose auseinander, nach Mähren, Böhmen, Ungarn, Bayern, Frankreich, Brandenburg, Polen. Einen interessanten Gegensatz zu dem abergläubisch verdüsterten Charakter des Kaisers Leopold bietet der helle Blick und die hochgemuthe Frömmigkeit des Großen Kurfürsten, der 50 flüchtige Familien, allerdings die angesehensten und wohlhabendsten, darunter die Veit, Ries, Mirels u. a., unter günstigen Bedingungen in Brandenburg aufnimmt. Aus ihnen hat sich die Berliner Gemeinde entwickelt. Nach Polen scheinen verhältnißmäßig wenige Exulanten gegangen zu sein. Isak Meir Teomim-Fränkel, der Kommentator talmudischer Werke, der zugleich mit Mathematik sich beschäftigt hatte, ging als Rabbiner nach Zolkiew. Ebendaselbst setzte sich Simon, der Sohn des gelehrten Efraim Juda, der ein homiletisches Werk verfaßt und sich mit der Kabbalah beschäftigt hatte. Nach Brzesc Litewski ging Abraham, der Sohn des Benjamin Wolff Briske, der im Talmud und in der Kabbalah heimisch, Homilien und talmudische Bibelerklärungen veröffentlichte. Nach Krotoschin sollen zwei Wiener Familien sich geflüchtet haben, deren

Nachkommen noch heute den Namen „Wiener" tragen. Wenn diese Tradition etwa auf den Namen allein sich stützen sollte, so genügt diese Stütze nicht, da in Posen schon 1641 „Wiener" existirten. In Schwersenz hat sich der Exulant Naftali Hirsch Oettingen niedergelassen, der von da aus mehrere gute Editionen rabbinischer Schriften besorgte und 1696 verstorben ist. Nach Posen versetzt der Verfasser den Dr. Leo Winkler „den Arzt und Berather des Wiener Ghettos", der ehedem der Lehrer und Freund des berühmten deutschen Hebraisten Christoph Wagenseil gewesen war. Indeß scheint diese Annahme nicht zuzutreffen, wohl aber hat sein Sohn Dr. Jakob Winkler sich in Posen niedergelassen und daselbst eine hervorragende Rolle gespielt. Des letzteren Sohn, Dr. Wolff, also ein Enkel des Dr. Leo Winkler, war im Posener Judenquartier nicht minder einflußreich, bis er bei dem Blutprozeß von 1736 aus Posen flüchtete. (Vgl. oben S. 111 f.). Die Kenntniß dieser Thatsachen verdanken wir dem Verfasser, dessen Buch ebenso frisch und anregend geschrieben ist, wie es weit über sein eigentliches Thema hinaus eine Fülle von Anregungen und Aufklärungen bietet.

Bloch.

Kaulfuss & Schönfeld. Geschichte des Feld-Artillerie-Regiments von Podbielski (Niederschlesischen) Nr. 5. Auf dienstliche Veranlassung bearbeitet. 193 S. 8⁰. Mit 3 Karten. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1890. 4,25 M.

Die Geschichte des Feld-Artillerie-Regiments von Podbielski Nr. 5, welches in diesem Jahre sein 75-jähriges Jubiläum feierte, ist in gewissem Sinne eine Geschichte der Artillerie des V. Armee-Korps überhaupt. Als nach dem Tilsiter Frieden die preußische Armee unter Benutzung der aus dem allgemeinen Zusammenbruche übriggebliebenen Theile vollkommen reorganisiert wurde, erhielten unter Berücksichtigung der in Zukunft für die Armeeeintheilung maßgebenden provinziellen Verhältnisse je zwei der nunmehrigen sechs, aus gemischten Waffen bestehenden „Brigaden" gemeinsam eine der drei neugebildeten Artillerie-Brigaden zugewiesen, so die Ost- und Westpreußische (Armee-) Brigade die erste, die Pommersche und Brandenburgische die zweite, die Nieder- und Oberschlesische die dritte Artilleriebrigade. In dieser Verfassung machte die preußische Artillerie die Feldzüge 1812 gegen Rußland und 1813—15 gegen Frankreich mit. Nach dem allgemeinen Frieden und nachdem inzwischen aus den alten (Armee-) Brigaden Armee-Korps geworden waren, ward auch die Artillerie in entsprechender Weise weiter entwickelt und durch Theilung der vorhan-

denen Artillerie-Brigaden nunmehr jedes Armee-Korps mit einer eigenen Artillerie-Brigade ausgestattet, und so entstand im Frühjahr 1816 aus 1) 2 Batterien und 1 Kompagnie der bisherigen ersten (preußischen) 2) 6 Batterien und 1 Kompagnie der bisherigen dritten (schlesischen) und 3) 4 im Feldzuge gebildeten provisorischen Kompagnieen, 1 Laboratorien- und 4 Parkkolonnen — die „Westpreußische Artillerie-Brigade", nach damaligem Gebrauch Feld- und Festungs-Artillerie umfassend und somit der gemeinsame Stamm aller drei Artillerie-Regimenter des heutigen V. (Posenschen) Armee-Korps. In dieser Verfassung, von Einzelheiten abgesehen, blieb die Brigade im wesentlichen bis zur Kabinetsordre vom 16. Juni 1864, durch welche die Theilung derselben in das Niederschlesische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5 und das Niederschlesische Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 5 anbefohlen wurde. Am Feldzuge 1864 hatte die Posensche Feld-Artillerie nicht Theil genommen, um so größer war dafür ihr Antheil am Feldzuge 1866 und noch größer an dem von 1870/71. Die Erfahrungen dieser Kriege waren es dann, welche die endgültige Trennung der Feld-Artillerie und der Fuß- (Festungs-) Artillerie herbeiführten. Die letztere schied daher zum Oktober 1872 ganz aus dem Brigade-Verbande aus und wurde selbständig organisiert. Die Feld-Artillerie des V. Korps dagegen gab 2 Abtheilungen zur Bildung des nachherigen Posenschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 20 — zunächst, bis 1874 „Niederschlesisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5 (Divisions-Artillerie)" genannt — ab und bildete mit diesem fortan, wie auch noch heute, die 5. Feld-Artillerie-Brigade. Dies etwa sind die Grundzüge der Geschichte des heutigen Feld-Artillerie-Regiments von Podbielski, wie sie ja auch von den Herrn Verfassern im wesentlichen anschaulich zur Darstellung gebracht worden sind. Allerdings hätten wir gewünscht daß die Form ein wenig anders ausgefallen wäre. Hätte man das späterhin in den Anlagen gebotene so sehr reiche Material wenigstens zum Theil mehr in den eigentlichen Text verwebt und sodann durch einige geringe Dispositions-Aenderungen, namentlich durch Einfügung der jedesmaligen Friedenszeit zwischen die Feldzüge, eine fortlaufende, gleichmäßige Geschichtserzählung hergestellt, so würde unseres Erachtens das Buch dadurch sehr bedeutend gewonnen haben. Nicht fehlen durften sodann in der Einleitung einige wenige Bemerkungen über die Entwickelung der preußischen Artillerie überhaupt bis zum Jahre 1816, wenigstens in der Weise, wie wir sie oben gegeben haben, da sonst die Erwähnung der Feldzüge von 1812 und von 1813—15 in der Geschichte des erst 1816 gegründeten Regiments unverständlich bleibt. Dagegen

müssen wir den Herren Verfassern zu ganz besonderem Dank verpflichtet sein für die werthvolle und bei Theilen der preußischen Artillerie im besonderen Grade mühsame Zusammenstellung der Stammlisten des Regiments und seiner einzelnen Batterieen — auch der zur Neubildung anderer Regimenter abgegebenen — (Anlage 1—3). Dadurch wird so mancher Mangel des Werkes ausgeglichen; und so können wir denn auch die Geschichte des 5. Feld-Artillerie-Regiments nicht nur allen alten und jungen Niederschlesischen und Posenschen Artilleristen vom Regiment 5 und 20, sondern auch jedem Freunde unserer Provinzialgeschichte empfehlen, sie ist auch ein Theil der Geschichte unserer Heimath.

Franz Schwartz.

Treusch von Buttlar, Kurt. Der Kampf Joachims I. von Brandenburg gegen den Adel seines Landes. Dresden 1889. 110 S. 8°. 1,80 M.

Die außerordentlich sorgfältige Arbeit Buttlars über den Kampf Joachims I. gegen den Adel seines Landes beruht in erster Linie auf reichem, bisher gänzlich unbenutzten urkundlichen Material, nämlich den Aufzeichnungen des Gerichts der kurfürstlichen Räthe, welche sich in Kopialbüchern des Königlichen Geheimen Staatsarchivs in Berlin vorgefunden haben. Als Ergänzung sind daneben auch andere Quellen, sowie die ältere und neuere Literatur herangezogen worden, doch tritt der Einfluß dieser gegenüber der unendlichen Fülle des wirklich Neuen ganz zurück. Zunächst schildert der Verfasser den Charakter des Kampfes als im Grunde beruhend auf dem wirthschaftlichen, politischen und sozialen Gegensatz des alten Feudaladels auf der einen und der erstarkenden Landesherrlichkeit im Bunde mit der Kapital-Macht des kaufmännischen Bürgerthums auf der anderen Seite. Ein weiterer Abschnitt verschafft uns einen Einblick in das Verfahren gegen die Friedensbrecher, wie es sich uns aus den Einzelheiten der Kopialbücher als Ganzes darstellt, schildert den Gerichtshof, die Anklage, die Verhandlung, die Strafen, und der letzte, sehr ausführliche Theil endlich giebt eine Geschichte des Kampfes selbst in seiner Entwickelung unter Schilderung jedes einzelnen, urkundlich belegten Falles. Eine dankenswerthe Ergänzung des Gebotenen bildet ein Verzeichniß der urkundlich erwiesenen adlichen Friedensbrecher und einige Urkundenbeilagen. — Im Interesse unserer posenschen Provinzialgeschichte müssen wir es bedauern, daß die Anlage und das eigentliche Thema des Buches dem Verfasser nicht gestattete, ausführlicher als dies geschehen, auf einige für uns besonders

interessante Punkte einzugehen, in denen die geschilderten Verhältnisse auf polnisches bezw. posensches Gebiet hinüber greifen. So in Betreff der Klagesache des Posener Bürgers Caspar Bogener gegen die adlichen Räuber Achim von Röbel und Valtin von Platow, welche damit endet, daß diese am 28. Januar 1503 durch einen Vergleich vor dem kurfürstlichen Gericht verpflichtet werden, dem Bogener seinen erlittenen Schaden, Kost und Zehrung mit 175 Gulden zu ersetzen (S. 48 u. 62); und ferner der Vertrag Joachims I. mit König Sigismund von Polen zu Beltzow am 22. Februar 1514 wegen gegenseitiger Bestrafung der adlichen Friedensbrecher, durch welchen u. A. auch ein Gericht aus zwei polnischen und zwei märkischen Räthen eingesetzt wurde, welches zweimal im Jahre, einmal im polnischen Meseritz, einmal im märkischen Driesen tagen nnd alle etwa durch Fehden u. s. w. entstehenden Streitigkeiten entscheiden sollte (S. 80). Vielleicht findet sich ein andermal in dieser Zeitschrift Gelegenheit auf diese märkisch-polnischen Grenzverhältnisse näher einzugehen.

Franz Schwartz.

Jastrow, J. Geschichte des deutschen Einheitstraumes und seiner Erfüllung. (Preisgekröntes Werk). 3. vermehrte Auflage. Berlin, Allgemeiner Verein für deutsche Litteratur. 1890. 400 S. 8⁰. 6 M.

Jastrows Werk, welches jetzt bereits in dritter Auflage vorliegt, ist eine der eigenartigsten Erscheinungen der heutigen Geschichtsschreibung. Nicht nur eine Geschichte des Einheitstraumes allein, sondern zugleich auch eine Geschichte des deutschen Volkes und Reiches überhaupt, welche echt wissenschaftlichen Geist mit der edelsten populären Darstellung und meisterhafter Beherrschung der Sprache verbindet, ist das Buch wie kaum ein zweites geeignet, die deutsche Geschichte und das deutsche Staatsleben in ihrer Entwickelung von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage verstehen zu lernen. Von den Anfängen germanischen Volksthums beginnend, führt uns Jastrow in den drei Abtheilungen: „Vielheit", „Einheitstraum", „Einheit" durch fast zwei Jahrtausende deutschen Lebens hindurch, bis schließlich auch die neuesten nnd brennendsten Fragen unseres heutigen nationalen Lebens in leidenschaftsloser, rein sachlicher Erörterung ihres Werdens und Seins an unseren Augen vorüberziehen. Die Form, in der alles dieses geboten wird, macht das Lesen des Buches zu einem Genuß.

Franz Schwartz.

Oskar Höcker: Auf der Wacht im Osten. Eine geschichtliche Erzählung aus den Zeiten der Kämpfe mit den Polen im 14. Jahrhundert. Mit vielen Abbildungen von Johannes Gehrts. Leipzig. Ferdinand Hirt & Sohn. 1891.

„Auf der Wacht im Osten" ist der zweite Band der „Merksteine deutschen Bürgerthums." Während der erste Band „Die Brüder der Hansa" in der Blüthezeit des norddeutschen Kaufmannsbundes spielte, führt uns dieser zweite, jetzt vorliegende Band in die Zeit des Ringens deutschen Bürgerfleißes und deutscher Bürgermacht gegen die Anstrengungen der Polen, die bereits halb verlorenen schlesischen Gebiete wieder zu gewinnen und durch engere Verbindung mit dem polnischen Stammlande deutschem Einfluß gänzlich zu entziehen. In anziehender Schilderung führt der Verfasser die hochgemuthen Patrizier, wie die arbeitsamen Zünfte des alten Breslau an uns vorüber, und wir freuen uns und trauern mit dem wechselnden Schicksale der beiden Hauptpersonen, des kühnen Patriziersohnes Nikolaus von Reste und der tugendsamen Elisabeth Raise, der Erben zweier feindlicher Geschlechter, welche ein freundliches Geschick später vereinte.

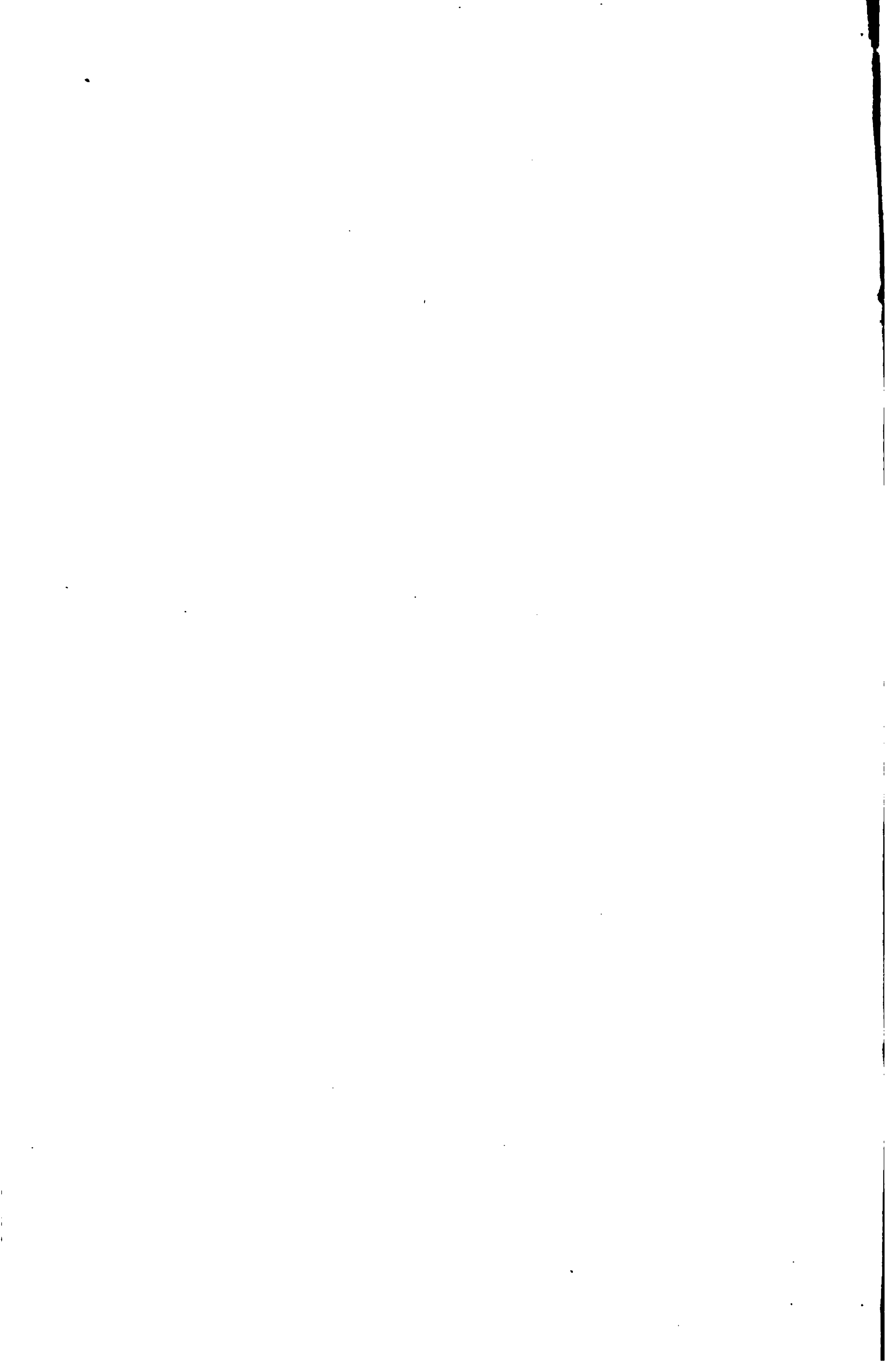
Der Verfasser schreibt für die reifere Jugend. Da muß er aber besonders vorsichtig sein in der Handhabung der deutschen Sprache. Reinheit derselben muß vor allen Dingen verlangt werden. Ausdrücke wie „Deutschland wurde vor einem Einfalle verschont", „es barmte der Alte" oder gar „Komputatorium" an verschiedenen Stellen für das französische „Comptoir" oder das deutsche „Schreibstube" wären doch gewiß leicht zu vermeiden gewesen. Abgesehen aber von diesen Kleinigkeiten liegt uns hier ein Buch vor, aus welchem unsere heranwachsende Jugend nicht nur Unterhaltung, sondern auch Belehrung schöpfen wird. Die Abbildungen, nach Zeichnungen von Johannes Gehrts ausgeführt, sind theilweise vorzüglich gelungen.

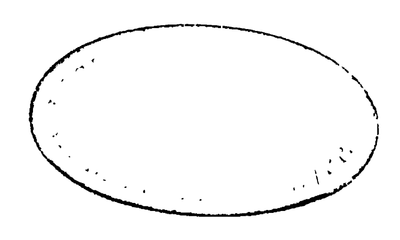
Prümers.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.







Das Kloster Paradies und die Landsberger Pfeffer-Abgabe.

Von

Dr. Albert Pick.

Wer das sich durch lange Zeiträume ziehende Hinüber- und Herüberfluthen des Germanenthums an den Grenzmarken des alten polnischen Reiches aufmerksam betrachtet, der wird in den wechselnden, bald freundlichen, bald feindnachbarlichen Beziehungen der Anwohner jener Gegenden manche Episode entdecken, welche des Interesses der Späteren werth erscheint. Solch ein Bruchstück deutsch-polnischer Geschichte finden wir in dem Verlaufe eines merkwürdigen Lehns-Verhältnisses, in welchem die im Brandenburgischen gelegene Stadt Landsberg a. d. Warthe Jahrhunderte lang wegen eines ihrer späteren Kämmerei-Dörfer zu dem zur Posener Diözese gehörigen Kloster Paradies stand [1]).

Versuchen wir es, unseren Lesern auf Grund eines selbständigen Studiums der einschlägigen Quellen und Hilfsmittel das Wesentlichste daraus vorzuführen.

---

[1]) Der vorliegende Stoff ist schon einmal von R. Eckert in Nr. 49—51 der „Neumärkischen Zeitung" vom 27. Februar bis 1. März 1889 unter der Ueberschrift „Aus Landsbergs Vorzeit. IV. der Streit um den Pfeffer" behandelt worden; doch bedarf diese Darstellung hie und da wesentlicher Ergänzungen, ist auch speziell vom Standpunkte eines märkischen Historikers aus geschrieben. Die von E. dazu benutzten Urkunden aus dem Landsberger Stadt-Archive sind schon sämmtlich veröffentlicht. Eine zweite Hauptquelle seiner Arbeit, der auch wir gefolgt sind, ist Th. Warminskis „Urkundliche Geschichte des ehemaligen Cistercienser-Klosters zu Paradies", (Meseritz 1886), bezüglich deren auf die Besprechung von Warschauer im 3. Jahrgange der „Zeitschr. der Histor. Gesellschaft f. d. Prov. Posen", S. 126—128 hingewiesen sei.

Das an der Straße von Landsberg a. W. nach Schwerin im heutigen Kreise Landsberg, etwa fünf Kilometer südlich von seiner Kreisstadt liegende Dorf Kernein, eines der der Landsberger Kämmerei unterstellten „Rathsdörfer", gehörte in ältester Zeit der Krone Polens. Nach einer bei Warminski (S. 44) gegebenen Notiz, welche auf eine Urkunde [1]) vom Jahre 1252 zurückgeht, war das im Bezirke der alten Burg Santoch (jetzt Dorf Zantoch), belegene Dorf Karnino (Karnyn, später Karnein, dann Kernein) seiner Zeit vom Herzog Wladislaus dem Speier einem gewissen Hermann mit dem Beinamen „der Schütze" (ballistarius) als erblicher und ewiger Besitz übergeben worden. Der neue Besitzer entäußerte sich jener Schenkung im Jahre 1252 „zum Heile der eigenen Seele und derjenigen seiner Nachfolger" zu Gunsten des wenige Jahrzehnte vorher vom Grafen Bronisz gegründeten Klosters der seligen Jungfrau Maria zu Paradies. Im genannten Jahre nun bestätigte Herzog Przemyslaus von Groß-Polen zu Santoch, im Beisein des dortigen Probstes Martin, diesen Akt der Frömmigkeit als zu Rechte bestehend. So wurde Kernein zur Zeit des Abtes Michael von Paradies Eigenthum dieses Klosters.

Fünf Jahre danach, im Jahre 1257, sicherte derselbe Herzog in einer zu Moder (Modrze) abgefaßten Urkunde dem Cistercienser-Kloster Paradies für die tauschweise erworbene Besitzung Pamentkowo (Pamiątkowo) seinen Schutz zu und bestätigte demselben seine Privilegien. Unter den 29 namentlich angeführten Besitzungen des Klosters befindet sich an siebenter Stelle Carnino.

Das Abhängigkeits-Verhältniß dieses Dorfes vom Paradieser Kloster muß indessen in der letzten Zeit des Mittelalters ein recht lockeres gewesen sein [2]); wenigstens weiß Warminski von der Auflehnung eines Schulzen und anderer Bewohner dieses Dorfes gegen den Abt Johannes und den Konvent von Paradies zu berichten, welche im Dezember 1359 vor Bürgermeister und Rath

[1]) Cod. dipl. Maj. Pol. I Nr. 306, S. 272—273, inhaltlich auch bei Kletke, Regesta Historiae Neomarchicae I (Märkische Forschungen X), Berlin 1867, S. 16.

[2]) Vgl. Warminski, S. 64. — C. d. M. P. III Nr. 1411, S. 140—141.

in Meseritz gesühnt worden ist. Es mochte wohl die kommende Loslösung dieses Dorfes von der alten Herrschaft ihre Schatten voraus werfen.

Die Nähe der Mark Brandenburg, mit welcher die nordwestlichen Grenzbezirke der heutigen Provinz Posen unter Waldemar dem Großen politisch verbunden waren, und auf welche die Bewohner der letzteren durch mannigfaltige materielle Interessen allzeit hingewiesen worden sind, war auch für die Klosterleute von Paradies die Veranlassung, mit dem Beherrscher des Nachbarlandes gute Freundschaft zu halten. Die dahin gehenden Bemühungen scheinen nicht ohne Erfolg gewesen zu sein.

Denn am 16. Dezember 1370 nahm der mit dem König Ludwig von Polen seit einiger Zeit verfeindete Markgraf Otto „der Finner" von Brandenburg durch eine zu Spandow [1]) gegebene Urkunde das Kloster Paradies mit allen zu demselben gehörigen Unterthanen in seinen Schutz.

In dieser Zeit erlangte die neumärkische Stadt Landsberg a. W. von dem Kloster Paradies, dessen Verhältnisse damals durch das Kriegselend sehr erschüttert waren, zuerst einige Rechte in dem nahen Kloster-Dorfe Kernein. Am Oster-Montag den 29. März 1372 nämlich gestattete der Markgraf Otto „den bescheidenen" Leuten, den „Rathmannen" zu Neu-Landsberg, das Dorf „Körnin" gleich „anderen ihren Besitzungen" zu schirmen und zu schützen; — treuherzig fügt der Regent hinzu: „und wollen ihnen darzu beholfen sein als wir beste mogen" [2]).

Dieser landesherrliche Erlaß steht im Zusammenhang mit einem jedenfalls unmittelbar vorher verabredeten Vertrage, der nun, nach eingeholter höchster Genehmigung, am darauffolgenden

[1]) C. d. M. P. III Nr. 1644, S. 359—360. Warminski, S. 64—65.

[2]) Riedel, Codex diplomaticus Brandenburg. A, 18, S. 403—404. Ein ungenauer Abdruck davon steht bei Engelien und Henning, Geschichte der Stadt Landsberg a. Warthe (Landsberg a. d. W. 1857) S. 33—34. Das Regest bei Kletke a. a. O., S. 340. — Wer nur den Wortlaut dieser Urkunde vor sich hat, könnte meinen, es habe sich schon damals um die Erwerbung des ganzen Dorfes Kernein gehandelt. Es erscheint ungewiß, ob wir es hier mit einer stylistischen Freiheit oder mit der diplomatischen Aeußerung einer zielbewußten Annektierungs-Politik seitens der Stadt Landsberg, beziehungsweise seitens des Markgrafen zu thun haben.

Tage, am 30. März 1372, zwischen den Rathsherren (consules) der Stadt Neu-Landsberg und dem Kloster Paradies abgeschlossen wurde.

In Gemäßheit dieses Vertrages[1]) erwarb der Rath von Landsberg ein bis dahin dem Kloster gehöriges und innerhalb der Mauern seiner Stadt gelegenes Gehöft (curiam vel curtem), im Volksmunde „Möncheho f“ genannt, käuflich, und zwar für 80 Schock Prager Groschen, und erhielt das fernere Benutzungsrecht verschiedener, der Stadt schon seit längerer Zeit überlassener Kloster-Ländereien zu Kernein gegen eine jährlich am St. Martinsfeste dem Paradieser Kloster zu leistende Abgabe von 12 Pfunden Pfeffers zugesichert[2]).

Außerdem wird im vorliegenden Schriftstücke den Klosterleuten für den Verkehr mit der Nachbarstadt Zollfreiheit zugesichert, wogegen die Bewohner des Dorfes Kernein für die Instandhaltung der sogenannten Mönchsbrücke (pontem.... qui vulgariter dicitur pons monachorum) Sorge zu tragen haben.

Neben dem an der Grenze üblichen Zollwesen treten bei dem Ackerbau und Viehzucht treibenden Städtchen und den benachbarten, gleichfalls auf Oekonomie angewiesenen Cistercienser-Mönchen landwirthschaftliche Fragen wie die

---

[1]) C. d. M. P. III. Nr. 1657, S. 371—372; Warminski, S. 65.

[2]) Das den Mönchen abgekaufte Gehöft war nicht der Kerneiner Lehngutshof; denn es heißt im Bekenntnisse der Landsberger Rathsherren: curiam, quam dominus abbas nec non conventus monasterii de Paradiso, hactenus in nostro oppido longe anteactis temporibus possessione legittima tenuerunt.... Was die Besitzfrage des Lehngutes von Kernein betrifft, so scheint es, als ob letzteres sich auch fernerhin unter geistlicher Verwaltung befunden habe; wenigstens steht fest, daß in Kernein, also wohl auf dem Haupt-Gute, kurz nach Ausstellung der erwähnten beiden Urkunden noch Mönche aus Paradies gewohnt und in diesem Orte geistliche Obliegenheiten ausgeübt haben. Dies beweist die Bitte, welche die Rathmänner der Stadt Landsberg am 21. Juni desselben Jahres 1372 an den Bischof Johannes zu Posen richteten, er möchte gestatten, daß die ihnen gehörenden Dörfer Eulam (Ulim) und Dechsel (Deszno) von der kirchlichen Gemeinschaft mit Kernein losgelöst und der St. Georgskirche zu Landsberg a. W. unterstellt würden. Vgl. C. d. M. P. III Nr. 1668, S. 382.

Weidegerechtigkeit, in den Vordergrund des Interesses und geben die Veranlassung zu bestimmten Festsetzungen.

Sodann erweitert sich das Abkommen bezüglich wechselseitiger Findung des Rechtes in Klagefällen. Wenn etwelche Einwohner des Dorfes Kernein, die dem Abt und Konvent von Paradies untergeben sind, mit Bürgern der Nachbarstadt in Streit gerathen, so hat der Abt oder einer der Brüder friedlich nach der Stadt zu kommen und dort Klage zu erheben, und der Rath wird im Beisein des Stadtschultheißen dem Rechte Genüge leisten. Im gegentheiligen Falle bilden der Abt und der Konvent des Klosters unter Assistenz des Dorfschultheißen die zur Sühnung von Ungebührlichkeiten berechtigte Behörde.

Schon aus dem folgenden Jahre, und zwar vom St. Katharinentage den 25. November 1373, haben wir seitens des Paradieser Abtes Andreas und des ganzen Konvents eine Bestätigung jenes Kontraktes, nach welchem die Stadt Landsberg einen gewissen Theil der Kerneiner Ländereien, der als Eigenthum des Klosters bezeichnet wird, zu Lehen trage[1]) und dafür zu der in Rede stehenden Pfeffer-Abgabe verpflichtet sei.

Die langathmigen Friedens- und Freundschafts-Versicherungen im Vertrage von 1372 geben zu denken. Es muß doch vorher dort an der politischen Grenze zweier Reiche öfter zu ernsten Mißhelligkeiten gekommen sein, deren Kosten schließlich zumeist die Klosterleute zu tragen hatten. Aber trotz aller feierlichen Versprechungen entbrannte bald wieder eine heftige Fehde zwischen den Mönchen und den streitbaren Bürgern, und bei dieser Gelegenheit wurden, wohl um Weihnachten 1384, die wichtigsten Gebäude Kerneins, Kirche und Gutshof, ein Raub der Flammen.

Nunmehr ward es den frommen Brüdern von Paradies unheimlich in der Nachbarschaft so trutziger Leute, und vermuthlich infolge einer von ihnen ausgegangenen Anregung kam es am 6. Juni 1385 zu einem förmlichen Lehnsvertrage zwischen dem Abte Andreas von Paradies und den Vertretern der Stadt

[1]) Riedel, Cod. diplomaticus Brandenburg. A, 18, Nr. 61, S. 407. — Kletke, Regest. Histor. Neomarchicae I, S. 353.

Landsberg, durch welchen das Eigenthumsrecht des Rathes, welches schon in dem vorausschauenden Geistes verfaßten Erlasse des Markgrafen Otto vom 29. März 1372 angenommen war, annähernd verwirklicht wurde. Diesem Vertrage [1]) zufolge wurde das Dorf Kernein seitens des Klosters Paradies an die Nachbarstadt abgetreten, und zwar mit dem oberen und niederen Gerichte, mit allem seinem Zubehör an Liegenschaften und mit sämmtlichen Einkünften.

Indessen mußte die Stadt Landsberg für die neue Erwerbung als für ein Lehen die Hoheit des Klosters ausdrücklich anerkennen und sich verpflichten, bei jedem künftighin neu erwählten Abte von Paradies die Belehnung, welche kostenfrei sein sollte, durch zwei zu diesem Zwecke zu entsendende Rathmannen wiederum nachzusuchen. Mit Recht betont Warminski, daß diese vom Kloster vorgeschriebene Erneuerung der Belehnung mit Kernein eine bloße Förmlichkeit war, da nach dem Wortlaute des Abkommens die Landsberger auch für den Fall der verweigerten Zustimmung eines neuen Abtes im rechtmäßigen Lehnsverhältnisse zum Kloster blieben. Die an die frühere Gebietsabtretung sich knüpfende und seit jener Zeit alljährlich am Martinstage geleistete Pfeffer-Abgabe sollte von dem gegenwärtigen Vertrage nicht berührt und also auch ferner entrichtet werden.

Am 23. Juni 1385 erfolgte, wie Warminski angiebt, die Auflassung des Gutes Kernein seitens des Klosters. Das darüber ausgestellte Schriftstück [2]) umfaßt die vom Bischof von Lehnin als dem Visitator des Paradieser Klosters und anderen befreun-

---

[1]) C. d. M. P. III, Nr. 1831, S. 557—560. — Riedel, Cod. diplomat. Brandenb. A, 18, Nr. 63, S. 408—411; das Regest bei Kletke, Regest. Hist. Neom. I, S. 281.

[2]) C. d. M. P. III, Nr. 1832, S. 560—561. — Auch der Pfarrer Nikolaus von Osieck, welcher gleichzeitig Pfarrverweser der St. Georgs-Kirche bei der Brücke in Landsberg war, und der gleich den übrigen Mitunterzeichneten die Urkunde vom 6. Juni 1385 unterschrieben hat, findet sich in der Fassung des Liber privilegiorum A Nr. 103 des Klosters Paradies, der Quelle des C. d. M. P., genannt, während derselbe in dem von Eckert benutzten, sonst gleichlautenden Schriftstücke des Landsberger Rathsarchives fehlt.

deten Geistlichen bestätigte öffentliche Erklärung der Stadt Landsberg über ihre Besitzergreifung von Kernein.

Die einzelnen Punkte des Kaufvertrages vom 6. Juni werden darin wiederholt, wobei sich die Vertreter der Stadt zur pünktlichen Innehaltung der Lehnspflichten verbinden. Außerdem wird den Mönchen des Klosters Paradies für alles Steuerbare, was sie fortan persönlich bei ihren häufigen Fahrten zu den Landsberger Märkten ein- oder ausführen würden, eine wohl schon früher thatsächlich zugestandene Zollfreiheit gewährleistet, insbesondere aber ihnen Erlaß des unter dem Namen „Brückenpfennig" bekannten Zolles zugesichert. Dieses Zugeständniß soll sich jedoch nicht auf die Bewohner der dem Kloster unterthanen Dörfer erstrecken.

Die in dem Vertrage vom 6. Juni 1385 vereinbarte Kaufsumme, von deren vollständiger Entrichtung die Urkunde spricht, war indessen damals nur zum Theil bezahlt worden; denn eine Urkunde aus dem Jahre 1386 berichtet, daß am ersten Montag nach Petri und Pauli drei Rathmannen der Stadt Landsberg „in Peter Rakows Huze" zu Frankfurt an der Oder erschienen wären und den dort gleichfalls anwesenden Vertretern von Paradies, nämlich dem Abte Andreas und dem Prior Hermann, den Rest der Schuld „umme daz Dorf Kernyn" in Gegenwart der „Rathmannen zu Frankenword" mit anderthalbhundert Schock Groschen gezahlt hätten [1]).

Wir dürfen wohl annehmen, daß der Ursprung des geschilderten Lehnverhältnisses, in welchem das märkische Städtchen zum Kloster Paradies stand, allmählich im Bewußtsein der Landsberger Bürger verblaßte. Als dann aber infolge „der Aenderung der Religion" in den Ländern des Kurfürsten Joachim II. sich ein schärferer Gegensatz [2]) zwischen den brandenburgischen Städtern

---

[1]) Riedel, Cod. diplomat. Brandenb. A, 18, Nr. 64, S. 44, und in neuhochdeutscher Sprache bei Engelien und Hennig a. a. O., S. 54. Das Regest bei Kletke Bd. I, S. 382—383.

[2]) Wir haben hier den Widerstreit zwischen polnischen und deutschen Elementen, welcher der Entwickelung des Paradieser Klosters in den letzten Jahrhunderten seines Bestehens — um mit Warschauer a. O., S. 127 zu reden — ein so „charakteristisches Gepräge" verleiht.

und den polnischen Klostergeistlichen herausbildete, da ward die alljährliche Pfefferlieferung den dazu Verpflichteten geradezu unbequem. Außerdem war sie durch die damit verbundenen Umstände recht kostspielig geworden.

Es entstand nämlich, wie uns zwei im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrte Schriftstücke [1]) aus den Jahren 1638 und 1650 beweisen, im Laufe der Zeit der Mißbrauch, daß die Aebte selbst zu Martini nach der Stadt kamen, oder es begab sich auch ein Haufen Mönche, öfter in Begleitung adelicher Herren und stets mit vielen Berittenen, nach Landsberg, nur um die zwölf Pfund Pfeffer abzuholen, und dabei wurden großartige Schmausereien und Zechgelage auf Kosten des Stadtsäckels veranstaltet. Zur Bestätigung dieser Angaben kann ein im Rathsarchiv zu Landsberg aufbewahrtes und von Engelien und Hennig [2]) angezogenes Manuskript eines Herrn Pietsch dienen, welches berichtet, daß die Klosterleute im Jahre 1576 mit 22 Pferden nach der Stadt gekommen und bei dem Bürgermeister George Jeschen [3]) 47 Gulden ohne den Hafer verzehrt hätten. Um diese unnöthige „Schwälgerey und Freßerey" abzustellen, hätten die Landsberger im Jahre 1505 mit dem Paradieser Abte Stanislaus von Romiszewski [4]) — freilich nur für die Lebenstage dieses hochwürdigen Herrn — dahin geeinigt, daß die Abholung des Pfeffers nur durch einen Mönch geschehen, als Ersatz für die weggefallene Bewirthung aber die Abgabe von zwölf Pfunden Pfeffers auf deren einundzwanzig erhöht werden sollte.

Vor den veränderten Anschauungen der neueren Zeit konnte auch die im Jahre 1385 kontraktlich für den Amtsantritt eines jeden neu gewählten Abtes bedungene Einholung einer erneuerten Belehnung mit Kernein seitens der Landsberger Stadtobrigkeit nicht mehr als zu Rechte bestehend erscheinen. Wir haben keinen

---

[1]) Angeführt von Warminski a. a. O., S. 127—128 und S. 133—134.

[2]) Geschichte der Stadt Landsberg, S. 143.

[3]) Er starb 1585 an der Pest. Engelien und Hennig, S. 98.

[4]) Derselbe wirkte als Vorsteher des Paradieser Klosters von 1600 bis zu seinem im Jahre 1611 erfolgten Tode. — Warminski, S. 104 bis 107.

Grund, an der von Bürgermeister und Rath der Stadt Landsberg unterm 17. Dezember 1650 dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm gemachten Angabe [1]) zu zweifeln, daß ihre Vorfahren sich gerade auf Antreiben eines ihrer Markgrafen — genannt wird Johann, es ist aber nicht ersichtlich, ob Johann Cicero oder Hans von Küstrin gemeint ist — sich von dieser „Recognition und Gratulation" allmählich frei zu machen gesucht hätten. Denn das hierdurch bestätigte Lehnsverhältniß hatte eine hochwichtige politische Seite. Die Stadt gerieth nämlich wegen Kerneins und dreier anderer südlich der Warthe gelegenen Dörfer (Borkow, Dechsel und Eulam) mit dem Reiche Polen in Streitigkeiten. Im Jahre 1558 verlangte [2]) der Starost von Meseritz, daß der Magistrat von diesen vier Dörfern die Türkensteuer erlegen sollte. Als dieses Ansinnen unbeantwortet blieb, forderte der König Sigismund August im Jahre 1560 den Landsberger Magistrat auf, an seinem Hoflager zu erscheinen, um sich zu rechtfertigen, da ja doch jene vier Dörfer königliche Tafelgüter wären.

Offenbar war der Anspruch des Polenkönigs nichtig. Denn von diesen Dörfern besaß der Rath von Landsberg [3]) Dechsel seit 1345; Borkow gehörte schon 1335 einem Deutschen mit Namen Albert Busch oder Pusch, der es wieder an den Rath verkaufte, und Eulam war der Stadt vom Markgrafen Ludwig 1325 übergeben worden. Dabei ist nicht einmal in Betracht gezogen worden, daß im Jahre 1316 vom Markgrafen Johann dem Erlauchten von Brandenburg beim Verkaufe von Schloß und Stadt Meseritz an Arnold von Uchtenhagen außer der Stadt Schwerin und den zwei Dörfern Morrn und Osiek gerade Eulam (Ulym) und Dechsel (Desno) für Brandenburg zurückbehalten wurden; [4]) denn diese Abmachungen haben über das Jahr 1319

---

[1]) Vgl. Warminski, S. 133—134.

[2]) Engelien und Hennig, Geschichte der Stadt Landsberg, S. 100 bis 101.

[3]) C. d. M. P. III, Nr. 2046 (1149a) S. 765; Riedel A. 18, S. 387, Nr. 27; S. 382, Nr. 17; S. 377, Nr. 13. — Kletke I, S. 100 und 163; Engelien und Hennig, S. 32.

[4]) C. d. M. P. II, Nr. 987, S. 327—328.

hinaus keinen Bestand gehabt. Der Magistrat von Landsberg erklärte also die Ladung des Polenkönigs in einem Antwortschreiben für unstatthaft und wies zugleich auf seine verbrieften Gerechtsame hin.

Noch zweimal kam es zu ähnlichen Forderungen seitens der Polen. Zunächst forderte ein Menschenalter später der General-starost von Groß-Polen, Andreas Opalinski, den Rath auf, für jene Dörfer bis Mitte April 1586 die Kontribution nach Posen zu liefern; auf die Gegenvorstellungen der Stadtobrigkeit ließ man indessen die Angelegenheit ruhen. Als jedoch im Jahre 1602 die von Seiten des Sub-Collectors Gutkowski zu Posen geforderte Zahlung der Kontribution aus jenen Dörfern, und zwar für die letzten 160 Jahre zusammen, seitens der Stadt abermals verweigert wurde, rückte ein Hauptmann mit 50 Reitern von Bentschen aus in das Vorwerk Neusorge (jetzt Berkenwerder genannt) ein, um das Geld gewaltsam einzutreiben. Erst die Entsendung einer städtischen Deputation nach Posen bewirkte die Zurückziehung der Truppen und die Aufgabe des ungerechten Anspruches.

Immerhin war der Irrthum des Polenkönigs über die Landeshoheit in einer Gegend verzeihlich, deren Grenzverhältnisse lange Zeit hindurch schwankend gewesen waren. Beispielsweise gehörte das an Borkow grenzende Dorf Morrn nach dem Grenzvertrage, welchen König Boleslaus [1]) am 19. November 1251 mit den brandenburgischen Markgrafen, mit dem Deutschritter- und dem Johanniter-Orden geschlossen haben soll, und welcher von König Kasimir [2]) am 12. Juli 1364 als echt anerkannt und bestätigt worden ist, zur einen Hälfte zum Königreich Polen und zur anderen Hälfte zur Neumark, und ausdrücklich wird bekannt, daß über die dem Dorfe gehörigen Waldungen, Fischereien, Bienenstände und Honigpächte, Wiesen, Gefälle und Gerichtsbarkeit noch keine Theilung zu Stande gekommen sei. [3]) Seitdem

---

[1]) C. d. M. P. I, Nr. 297, S. 257—263.

[2]) C. d. M. P. III, Nr. 1527, S. 254.

[3]) Pertinet autem dimidium dicte ville Mornensis ad Poloniam et alterum dimidium ad Marchiam, nulla adhuc facta divisione illius

waren freilich zweihundert Jahre vergangen, und man hätte in Posen die Grenzen doch nun besser kennen sollen.

Hatten nun auch diese Bemühungen der polnischen Regierung, über die längst von Polen abgetrennten und zur Neumark geschlagenen vier Dörfer, insbesondere über Kernein, Hoheitsrechte auszuüben, keinen Erfolg, so wurde man doch in Landsberg mißtrauisch und entzog sich um so lieber der alten Huldigungspflicht gegenüber dem polnischen Kloster Paradies. Die Pfefferlieferung erfolgte indessen bis zum Jahre 1628 ununterbrochen. Als dann aber in den Jahren 1630 und 1631[1]) infolge der in Landsberg wüthenden Pest fast alle dortigen Rathsherren gestorben, und in einer großen Feuersbrunst am 10. März 1633 im Kloster Paradies[2]) die Urkunden des Klosters verbrannt waren, da thaten die neuen Rathsherren der Forderung auf Ablieferung des Pfeffers gegenüber fremd und fragten nach den, wie sie wohl wußten, vernichteten Rechtstiteln der Mönche. So entstanden heftige Streitigkeiten, insbesondere mit einem vom Kloster als Sprecher abgesandten Pater Augustin, in welchem Warminski den gelehrten Prior und apostolischen Notar Augustin von Dobrowolski vermuthet, dessen Bild er seiner Geschichte des Klosters (zwischen S. 128 und 129) beigegeben hat.

Prior und Konvent von Paradies wandten sich hierauf im Jahre 1638 beschwerdeführend an den Kurfürsten Georg Wilhelm, welcher infolge dessen in einem Schreiben vom 14. August genannten Jahres[3]) seinen Minister Adam Grafen von Schwarzenberg mit der Untersuchung und billigen Schlichtung der Angelegenheit beauftragte. Es scheint dabei aber nicht viel herausgekommen zu sein; denn als am 6. November 1650 wiederum zwei Mönche von Paradies, welche den Pfeffer aus Landsberg

---

sylvarum, piscationum, mellificiorum, mellipensionum, pratorum, redituum, jurisdictionis. Vgl. auch Klette a. a. O., I S. 15.

Im Landbuche Karls IV. fehlen, wie so manche älteren Orte der Neumark auch jene auf dem linken Wartheufer gelegenen Dörfer.

[1]) Abschrift des genannten Briefes vom Jahre 1650; vgl. Warminski. S. 134.

[2]) Warminski, S. 134, Anm. 1.

[3]) Entwurf im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin. Vgl. Warminski S. 127—128.

holen sollten, trotz vorgezeigter Urkunden-Abschriften mit leeren Händen zurückgeschickt wurden, da hatte das Kloster nur die Drohung, wie früher schon geschehen, bei dem Kurfürsten Beschwerde führen zu wollen.

Um der angedrohten Klage zuvorzukommen, wandte sich die Obrigkeit von Landsberg unter dem 17. Dezember selbst an ihren Landesherrn. Sie legte den Sachverhalt ganz offen dar und führte als Grund für die bisherige Verweigerung der Pfeffer-Abgabe geradezu staatsrechtliche Bedenken an: „Nun wehre es so gros umb die begehrte zwölf pfundt Pfeffer nicht zu thun, van wier nicht besorgeten, das sie der Landtgrentze halben auch wieder Ew. Churf. Durchl. Hoheit hierunter etwas gefehrliches sucheten.“ Schließlich wird der Kurfürst um Verhaltungsbefehle gebeten, für den Fall, daß das Kloster seine Forderung dringender erneuerte.

Der große Kurfürst, welcher sich damals in Küstrin aufhielt, billigte in einem Schreiben vom 20. Dezember das Verfahren der Stadt Landsberg vollständig und forderte sie auf, sich auch ferner auf nichts von dem, was gefordert würde, einzulassen und alles seiner Entscheidung, beziehungsweise derjenigen der Neumärkischen Regierung, anheim zu stellen. Ein Schreiben gleichen Inhaltes[1]) wurde am selben Tage auch an die Neumärkische Regierung erlassen.

Abermals vergingen fast zwei Jahrzehnte, ohne daß die Angelegenheit gefördert ward. Das Kloster Paradies hielt Ruhe, und die Landsberger hatten natürlich keine Veranlassung, aus ihrer Zurückhaltung herauszugehen. Da trat infolge einer Eingabe des Abtes Kasimir von Szczuka an den Kurfürsten im Anfange des Jahres 1669 eine neue Wendung der Dinge ein, bis die wiedererwachte Frage von der Pfefferlieferung durch die letzte, alles regelnde kurfürstliche Entscheidung[2]) vom 12. November 1672 zum Abschluß gelangte. Der erwähnte Abt bat den Kurfürsten, ihn in seinem Rechte zu schützen. Es wurde daher

[1]) Warminski, S. 134—135, nach den Entwürfen im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

[2]) Warminski, S. 140—143.

die Neumärkische Regierung in einem vom 25. Februar (17. März) 1669 aus Königsberg datierten Schreiben aufgefordert, Erkundigungen bei dem Rathe von Landsberg einzuziehen und darüber zu berichten. Auf den unterm 30. April erfolgten Bericht der Neumärkischen Regierung zu Küstrin wußte der Kurfürst in seiner Antwort d. d. Königsberg, den 16. Mai 1669 in Anbetracht des eigenen Zugeständnisses der Stadt, „daß sie solchen Pfefferzins schuldig", nicht anders zu rathen, als daß man wegen der Sachen in Verhandlungen einzutreten habe, natürlich unter Wahrung der Interessen des Landes.

Wieder wurde alles von der so viel erörteten Angelegenheit still, bis nach einigen Jahren der Abt Szczuka die Vermittelung des Königs Michael von Polen in seinem Streite mit der Stadt Landsberg in Anspruch nahm. Der König von Polen bat in einem Schreiben vom 5. Januar 1672 (gegeben Varsoviae) den Kurfürsten Friedrich Wilhem darum, die Stadt Landsberg anzuweisen, daß sie ihren Verpflichtungen gegen das Kloster Paradies nachkomme, worauf dieser am 12. März 1672 — gegeben zu Potsdam — dem Rathe der Stadt Landsberg befahl, besagtes Kloster klaglos zu stellen und sich mit demselben endlich zu vergleichen; er forderte auch unterm 9. Mai — gegeben zu Cölln — die Neumärkische Regierung auf, zwischen dem Convent von Paradies und dem Rathe zu Landsberg ein Verhör anzusetzen und nach Anhörung beider Parteien eine gütliche Beilegung der Sache zu bewirken, selbstverständlich nur in der Weise, daß keine direkten oder indirekten Nachtheile für ihn, den Landesherrn, daraus entständen. Als nun in den nächsten Monaten noch eine Bittschrift seitens des Klosters zu Paradies in der Klagesache gegen die Stadt Landsberg beim Kurfürsten eingelaufen war, entschied letzterer am 12. November 1672, daß es bei dem von ihm am 9. Mai an die Neumärkische Regierung gerichteten Erlasse sein Bewenden haben solle; doch schärfte er der genannten Behörde den Inhalt derselben noch einmal zur Nachachtung ein.

Was uns Warminski schuldig bleibt, den bald darauf erfolgten Abschluß der langjährigen Streitfrage, das bietet uns, wie auch Eckert richtig gefunden hat, der im Manuskript des Herrn Pietsch enthaltene Bericht vom 25. Februar 1775 über

die Ablösung der Pfefferlieferung.[1]) Danach verpflichtete sich der Rath zu Landsberg, ein für allemal dem Kloster 200 Thlr. auszuzahlen, wofür er von allen Leistungen des Pfeffers und dem Besuche des neuen Abtes „entschlagen" sein sollte. Die Summe war in Theilzahlungen abzutragen: 100 Thaler den 25. Februar 1675, 50 Thlr. auf Martini desselben Jahres und die letzten 50 Thlr. auf Martini 1676. Zweitens sollten in Erneuerung eines früher gewährten Vorrechts der Abt und das Kloster zu Paradies von allen und jeden gegenwärtigen und künftigen Raths-Zöllen, insbesondere von dem also genannten Brückenpfennig, frei sein, ingleichen von jedem Getreidezoll und sonstigen auf Lebensmitteln ruhenden Abgaben. Jedoch erstreckte sich dieser Vortheil nicht auf die Unterthanen der Vorwerke. Um Mißbräuchen vorzubeugen, wurde bestimmt, daß die Angehörigen des Klosters immer einen Paß bei sich zu führen hätten, welcher die Unterschriften des Abtes, des Priors, sowie zweier anderer Brüder und das Convents-Siegel trüge.

So endete dieses merkwürdige Lehns-Verhältniß, welches sich durch drei Jahrhunderte hingezogen hatte, und das aus einem einfachen civilrechtlichen Vertrage schließlich zum Gegenstande der Verhandlungen zwischen zwei mächtigen Herrschern heranwachsen sollte.

---

[1]) Abgedruckt bei Engelien u. Henning, S. 143.

Die General-Privilegien der polnischen Judenschaft.

Von

Dr. Philipp Bloch.

(Fortsetzung.)

Von demselben Kasimirschen Privileg, das neben Krakau und Sandomir, den Vororten Kleinpolens, auch Lemberg, die Hauptstadt Reußens, nennt und in seinen Geltungsbezirk hineinzieht, scheint durch Kasimir selbst eine besondere Ausfertigung speziell für die Judenschaft von Lemberg und Reußen abgezweigt worden zu sein. Wladislaus Jagiello hat nämlich im zweiten Jahr seiner Regierung am 30. September 1387 bei seiner Anwesenheit in Lemberg eine Kasimirsche Urkunde bestätigt, gegen deren Identität mit dem Kasimirschen Privileg von 1367 auch nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann, nur daß in ihr als Nutznießer dieser Freiheiten ausschließlich die Juden von Lemberg und Reußen bezeichnet worden. Die Urkunde umfaßt die Bestätigung durch Wladislaus und das Kasimirsche Privileg, sie befindet sich unter den Handschriften auf dem Ossolinskischen Nationalinstitut zu Lemberg im Kodex L 50, und wurde im Przewodnik naukowy i literacki, dodatek do „Gazety Lwowskiéj" 1873 T. II S. 717 von Dr. W. Wisłocki veröffentlicht [1]). Es ist das eine Abschrift, die jeglichen amtlichen Charakters entbehrt [2]), und deren Wortlaut

[1]) Die Kenntniß von dieser Veröffentlichung war Hube entgangen und ist dem Schreiber dieses erst während des Druckes durch Balzer, Corpus juris Polonici medii aevi S. 50 Nr. 55 vermittelt worden.

[2]) Die Echtheit dieser Bestätigungsurkunde wird im Przewodnik a. a. O. nachgewiesen und besonders durch die gleichlautenden Worte einer anderen Bestätigung erhärtet, welche Wladislaus am 18. Oktober desselben Jahres den Lemberger Bürgern ertheilte (S. 726). Nach dieser letzteren sind hier die Textfehler der Einleitung berichtigt.

von Fehlern und Lücken so gründlich entstellt ist, daß derselbe für die Textkritik nur wenig oder fast gar nicht nutzbar gemacht worden kann. Die Einleitung lautet: In nomine domini amen. Wladislaus, dei gracia rex Polonie Lithwanieque princeps suppremus et heres etc. Ad perpetuam rei memoriam. Revera clemencia salvatoris humani generis imbecillitateque a) decursu temporis et oblivionis errore plurimis obnubilantes b), industriosissimum ad hoc indidit ingenium, ut actus suos et signanter perpetuam c) conservantes consuevit litterarum apicibus et fidedignorum testimonio pertennare d), sane Judeorum nostrorum Lamburgiensium, fidelium camere nostre servorum, oblata majestati nostre peticio continebat, quatenus litteram nostram(!) serenissimi principis domini Kazimiri, dive memorie olijm regis Polonie, ipsius sigillo majori pendenti signatam, de nostre celsitudinis benignitate consueta innotare e), ratificare, approbare et confirmare dignaremur. Cujus quidem tenor per omnia sequitur in hec verba etc. — In nomine domini amen etc. Humani generis actiones, nisi vigeant voce testium aut testimonio literarum, celeriter transeunt et prorsus a memoria relabuntur. Igitur nos Kazimirus, dei gracia rex Polonie nec non terrarum Cracoviae, Sandomirie, Sijradze, Llaczyczije, Kuijawye, Pomeranie Russieque dominus et heres, notificamus tam presentibus quam futuris, ad quorum presens devenerit scriptum, quod Judeis nostris in Lamburga et tota terra Russie constitutis, eorum statuta et privilegia, que a nobis obtinuerunt, de verbo ad verbum, sicut in sequenti continentur serie, duximus declaranda etc. (Vgl. oben S. 80). Zum Schluß heißt es: Et ut omnia optineant aut (!) robur firmitatis, presens nostrum privilegium nostri sigilli appensione firmiter corroboratum cum testibus. Actum et datum Cracovie in conductu pasche sub anno nativitatis millesimo tricesimo VII. presentibus Johanne palatino, Janussio cancellario, Petro Sandomiriensi, Andrea Cracoviensi palatinis, Dobeslao Vyslijczyensi, Stanislao Malogostiensi castellanis, et alys pluribus fidedignis. (Vgl. oben S. 98). — Nos itaque memoratorum Judeorum justis petitionibus aclinati suprascriptam literam in omnibus suis punctis, clausulis, articulis et sen-

a) lies: imbecillitati, que, — b) l. plurimum obnubilatur, — c) l. perpetuitatem. — d) l. perhennare, — e) l. innovare.

tenciis innovamus, approbamus, ratificamus et tenore presencium confirmamus, decernentes ipsam in eisdem suis punctis, clausulis, articulis et sentenciis robur obtinere perpetue firmitatis. In .... Actum Llamburgie in crastino sancti Michaelis archangeli anno domini 1387, presentibus Johanne Sandomiriensi, Spitkone Cracoviensi, Sandivogio Kalysiensi et Cristino Sandeczensi (?) vicecancellario aule nostre. Der dazwischen befindliche Text des Privilegiums selbst ist überaus mangelhaft und nähert sich mehr dem Bandtkieschen Kodex II; bei der kritischen Abwägung einzelner Ausdrucksformen dürfte er allenfalls in Betracht kommen [1]), hauptsächlich giebt er zu folgenden Bemerkungen Anlaß. In § 1 (Vgl. oben S. 80) fehlt hier der in allen andern Texten zwar vorhandene, gleichwohl nicht ganz einwandfreie Schlußpassus, daß bei einem Kriminalfall zur Verurtheilung eines Juden zwei jüdische und zwei christliche Zeugen erforderlich seien. — § 25 (bez. 24) klingt ganz abenteuerlich und liefert einen interessanten Beitrag zur Entwickelungsgeschichte eines mittelalterlichen Gesetzesparagraphen. Während der Paragraph im Boleslausschen Statut besagt: Item nullum in domo Judei volumus hospitari „Wir wollen ferner, daß man keinen Gast in das Haus eines Juden stelle“, also eine Vergünstigung für die Juden ausspricht, ihnen unbequeme Quartierlast fern zu halten, ist daraus im Kasimirschen Privileg die Verordnung geworden: Item secum in domo Judeos nolumus hospitare „Wir wollen ferner nicht, daß die Juden bei sich im Hause Gäste beherbergen“, ein Wortlaut, der entschieden zu der für die Juden nachtheiligen Deutung neigt, daß sie keine Gäste bei sich aufnehmen dürfen (Vgl. oben S. 93 Anm.); um diese Benachtheiligung aufzuheben, ist dieselbe Bestimmung von der uns vorliegenden Wladislausschen Bestätigung in ihr grades Ge-

[1]) So lautet beispielweise § 2 gegen den Schluß: Judeus jurando super equivalentem sibi oblato suam intencionem etc. — Wir stellen noch § 26 (bez. 25), betreffend das Pfandrecht an Landgut, seiner Wichtigkeit wegen her: Item si Judeus super possessiones autem litteras magnificum terre peccunias mutuaverit, ad hec per suas literas et sigillis approbaverit, nos Judeo aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas ei et eos racione violencie defendendo (Vgl. oben S. 92).

gentheil umgewandelt worden, sie lautet daselbst: Item precipimus, Judeos in domibus hospitari et hospicia ipsis prebere „Wir verordnen ferner, daß die Juden in (fremden) Häusern herbergen dürfen und einander Herberge gewähren". Ob Wladislaus selbst die Aenderung an dem Kasimirschen Privileg vorgenommen hat? Oder ob hierbei unberufene Hände nachgebessert haben mögen? Letzteres ist das Wahrscheinliche. Aber auch Ersteres kann nicht unbedingt ausgeschlossen werden, da wir ja nicht einmal mit Sicherheit die Frage zu entscheiden vermögen, ob die besondere Ausfertigung dieses Privilegs für die Juden von Lemberg und Reußen durch Kasimir den Großen selbst veranlaßt worden, oder ob nicht vielleicht doch Wladislaus den eigentlichen Textlaut des Kasimirschen Privilegs, der von Kleinpolen und Reußen spricht, um Kleinpolen gekürzt und nur Reußen beibehalten hat. So verstümmelt aber auch der Text dieser Urkunde ist, so wenig sie uns zu irgend welchen Schlußfolgerungen verhilft, sie verdient schon darum unsere Aufmerksamkeit, weil wir in ihr den einzigen urkundlichen Nachweis für die Thatsache besitzen, daß ein polnischer König in der Zwischenzeit von Kasimir III., dem Großen, bis auf Kasimir IV., den Sohn Jagiellos, ein Generalprivilegium der Judenschaft bestätigt hat. Die Thatsache gewinnt noch dadurch an Werth, daß der bestätigende Fürst grade Wladislaus Jagiello ist, von dem der Kardinal Olesnicki erzählt, allerdings in einem Ton und Zusammenhang, der wenig Vertrauen zu der unbefangenen Sachlichkeit des Erzählers einflößt, daß dieser König um keinen Preis „gewisse, ganz und gar gefälschte Privilegien" bestätigen wollte [1]). Nach verschiedentlichen Anzeichen hat man wohl ein gegründetes

[1]) In dem bitterbösen Sendschreiben von 1454 an Kasimir IV. (Monumenta medii aevi, codex epistolaris saeculi XV., Tom II. pars posterior, pag. 146) sagt Olesnicki: Pridem S. V. in fidei dedecus et offensa privilegia quaedam et libertates Judaeis concessit et falsissima quaedam sub nomine et titulo domini regis Casimiri privilegia, quae pater vester divae memoriae pro omni tempore vitae, me presente et teste et ipsa privilegia legente, licet sollicitatus multis Judaeorum largitionibus aspernabatur confirmare, confirmavit, me qui tunc Cracoviae agebam et multis baronibus inconsultis; et quosdam articulos et fidei et religioni christianae contrarios admisit.

Recht zu der Vermuthung, daß das hier behandelte Kasimirsche Privileg zu denen gehöre, welche Olesnicki für gefälscht erklärt.

3. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut.

Unter einer in der Einleitung ausdrücklich abgegebenen Erklärung, das Boleslaussche Statut zu bestätigen, ertheilt Kasimir der Große den Juden von Großpolen eine Urkunde, welche das Boleslaussche Statut wohl zu ihrer Unterlage hat, welche aber in Wort und Inhalt sich von demselben ganz erheblich entfernt und über dasselbe hinaus die Rechte der großpolnischen Judenschaft beträchtlich erweitert. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut, wie wir es deßhalb nennen müssen, befremdet schon durch diesen Zwiespalt, daß die Einleitung mit der darauf folgenden Ausführung sich nicht ganz deckt, noch mehr aber, daß zum Schluß weder der Ort, noch das Datum, noch die Zeugen der Ausstellung angegeben werden, wie es doch bei feierlichen Rechtsverleihungen üblich zu sein pflegte. Auch sonst fehlt es in dem Schriftstück nicht an allerlei Anstößen, welche einen aufmerksamen

---

Quae res quantum deum offendat, quantum famam vestram turpet et fuscet, quantum sit hominibus invisa et odibilis, V. S. ex venerabili patre domino Johanne Capitarro intellexit. Non facilem rem V. S. hanc putet nec se habere auctoritatem eam existimet, ut in rebus fidei et religionis Christianae quod velit constituat etc. Kasimir IV. hatte, vielleicht weil er Geld für den bereits vorbereiteten Feldzug gegen die Preußischen Ordensritter brauchte, am 13. August 1453 den Juden das Kasimirsche Privileg für Kleinpolen und Reußen und ebenso das Boleslaus-Kasimirsche Statut für Großpolen bestätigt. Da fügt es sich nun überaus natürlich und wirksam in den Zusammenhang, wenn Olesnicki dem König mit Bezug auf diese beiden Bestätigungen vorwirft: „Erst neuerdings hat Ew. Erlaucht zur Schmach und Beeinträchtigung des Glaubens den Juden gewisse Privilegien und Freiheiten zugestanden und hat gewisse, ganz und gar gefälschte Privilegien unter dem Namen und Titel des Königs Kasimir bestätigt, welche Euer Vater s. A. sein ganzes Leben hindurch — ich selbst war anwesend und Zeuge und habe selbige Privilegien gelesen, — trotzdem die Juden ihm große Geldspenden boten, zu bestätigen sich weigerte. Ich, der ich damals in Krakau weilte, und viele Barone wurden gar nicht um Rath gefragt u. s. w.“ Das kann schon dem Tone nach nur auf ein nicht lange zurückliegendes, bestimmtes Ereigniß zielen, wie es eben die Bestätigung dieser beiden Privilegien an einem und demselben Tage war. Hube findet eine

Leser stutzig machen müssen, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn es heftige Anfechtungen erfahren hat. Ob und welche Nachfolger Kasimirs des Großen dieses Statut bestätigt haben, ist nicht bekannt; wahrscheinlich ist es dasjenige, von dem der Kardinal Olesnicki erzählt, daß Wladislaus Jagiello dessen Bestätigung abgelehnt habe, obwohl ihn die Juden durch große Geldopfer dazu bewegen wollten. Erst Kasimir IV., der Sohn Jagiellos, hat es 1453 bestätigt, und zwar in einer Abschrift, welche die Juden ihm vorlegten, da nach ihrer Angabe die von Kasimir dem Großen herrührende Originalurkunde, die von der Judengemeinde zu Posen verwahrt wurde, bei dem großen Brande, von dem Posen am 3. August 1447 heimgesucht ward, zu Grunde gegangen war. Kasimir IV. hatte freilich bald darauf unter dem Druck des Adels und der Geistlichkeit seine Bestätigung widerrufen [1]), aber sein Sohn Sigismund I. hat die Bestätigung wiederum vollzogen, zwar nicht in der Form einer ausdrücklichen Erklärung, sondern dadurch, daß er die Originalbestätigung seines Vaters Kasimir zum Schluß mit seiner eigenen Namensunterschrift versah; genau so, wie derselbe König Sigismund, seinem eigenen Bericht zufolge, bei der Bestätigung des Kasimirschen

solche Bestätigung zweier Privilegien an demselben Tage auffallend, er hält ferner das Kasimirsche Privileg für identisch mit dem Boleslausschen Statut von 1264, so daß es schlechterdings nicht als gefälscht bezeichnet werden könnte. Demnach ließe sich auch die Olesnickische Aeußerung nicht auf den 13. August 1453 beziehen; denn es bliebe alsdann nur die Bestätigung des einzigen Boleslaus-Kasimirschen Statuts übrig, welches als gefälscht betrachtet werden kann, während Olesnicki von mehreren gefälschten Kasimirschen Privilegien spricht. Um nun die Glaubwürdigkeit der Olesnickischen Erzählung zu retten, bezieht Hube (Biblioteka Warszawska 1880 Tom. I S. 435 ff.) die Vorwürfe des Olesnickischen Sendschreibens auf frühere, längstvergangene Bestätigungen des Königs und bringt dafür keinen anderen Beweis bei, als daß er „pridem“ mit dawniéj „lange vorher„ übersetzt. Nun ist ja eine solche Auffassung des pridem wohl zulässig; zumeist aber und namentlich im mittelalterlichen Latein bedeutet es: „erst neuerdings“. Nur diese letztere Auffassung des pridem entspricht dem ganzen Zug des Sendschreibens, und schon dadurch wird die eigenthümliche Fälschungshypothese Hubes hinfällig, wie auch die volle Glaubwürdigkeit des Olesnickischen Berichtes in Frage gestellt.

[1]) Bandtkie, Jus Polonicum, Statuta Casim. IV. Niessoviae S. 289.

Privilegs für Kleinpolen verfahren ist [1]). Seitdem ist das Boleslaus-Kasimirsche Statut von sämmtlichen nachfolgenden Königen bis zuletzt bestätigt und als rechtsverbindlich anerkannt worden.

Bisher hatte man keine Kunde davon, daß Sigismund I. diese Urkunde bestätigt habe; ebenso wenig wußte man von einem Gewährsmann, der die Originalbestätigung Kasimirs IV. vor Augen gehabt zu haben irgendwie bezeugt. Beides findet sich auf dem Kgl. Staatsarchiv zu Posen in den Inscriptiones Posnanienses aus dem Jahr 1539 S. 59 ff., woselbst die Originalbestätigung Kasimirs mit der Unterschrift Sigismunds I. abschriftlich aufgenommen ist. Nach diesem amtlichen Eintrag soll jetzt das Boleslaus-Kasimirsche Statut in deutscher Uebersetzung hier wiedergegeben werden. Der Text desselben stimmt bis auf überaus wenige und geringfügige Abweichungen mit demjenigen völlig überein, der in Codex diplomaticus Majoris Poloniae III S. 88 ff. veröffentlicht ist [2]); der letztere ist ein Abdruck der Bestätigung Sigismund Augusts, wie sie auf dem Posener Staatsarchiv, Libri civium 1536—66 S. 420 ff., in einer amtlichen Abschrift enthalten ist, welcher Abdruck wohl mit Sorgfalt, jedoch nicht mit diplomatischer Genauigkeit ausgeführt

---

[1]) Vgl. oben S. 79: supplicatumque est nobis, ut hoc ipsum privilegium, quod etiam manu nostra est subscriptum, transscribi et transsumi mandaremus; vgl. S. 104.

[2]) Das Boleslaus-Kasimirsche Statut ist zuerst abgedruckt worden von Bandtkie, Jus Polonicum 1831 S. 1, Cod. B. III; es ist die Bestätigung Kasimirs IV. in einer vollständigen Rezension, die aber von der amtlichen Abschrift im Text vielfach abweicht. — Perles, Geschichte der Juden in Posen 1865, hat im Anhang S. 129 ff. die Originalbestätigung Johann Kasimirs sorgfältig abgedruckt, welche als Depositum der Posener Synagogengemeinde im Staatsarchiv A, 4 sich befindet; diese Rezension leidet an zahlreichen Textfehlern und ist überdies um mehrere Paragraphen verkürzt. — Gumplowicz, Prawodawstwo Polskie względem Żydów 1867, giebt im Anhang S. 161 die Originalbestätigung Johann Sobieskis, ohne daß er jedoch die vorhergehenden Bestätigungen berücksichtigt und ohne daß er eine genaue Aufklärung über sein Original beifügt; diese Rezension leidet am denselben Textfehlern, wie die vorhergehende, bringt aber die dort ausgefallenen Paragraphen wieder zum Vorschein. — Die letzte Veröffentlichung ist die oben genannte im Codex diplomaticus Majoris Poloniae Bd. III, 1879.

wurde. Der amtliche Eintrag aus den Inscriptiones Posn. 1539 S. 59 ff. lautet, deutsch übertragen, wie folgt:

Es erschienen persönlich vor dem Gerichtshof des Herrn Starosten die Judenältesten der Stadt Posen und zeigten eine Urkunde der heiligen königlichen Majestät, des durchlauchtigsten verstorbenen Herrn, Herrn Kasimir von Gottes Gnaden Königs von Polen vor, welche ihnen und den anderen Juden bewilligt, unter dem Siegel seiner heiligen königlichen Majestät auf Pergament geschrieben war, und sie baten, daß sie wegen verschiedener menschlicher Zufälle in das Aktenbuch des Posener Grods hierselbst eingetragen werde. Und der Herr Richter für die Angelegenheiten des Posener Grods, der Vorsitzende des Gerichtshofes, mit den anderen Herren hörte die Bitte der vorgenannten Juden aufmerksam an, prüfte eingehend die Urkunde selbst, und nachdem er sie in Allem unversehrt befunden, befahl er, daß jene nach ihrem Wortlaut in das gegenwärtige Buch eingetragen und eingeschrieben werde. Die Worte dieser Urkunde lauten also [1]):

Im Namen des Herrn, Amen! Wir Kasimir, von Gottes Gnaden König von Polen, wie auch der Lande Krakau, Sandomir, Sieradz, Lenczycz und Kujavien, Großherzog von Lithauen, Erbherr von Pommerellen und Reußen u. s. w. thun zum

---

[1]) Constituti personaliter coram judicio domini capitanei seniores Judei civitatis Posnaniensis literas sacre regie majestatis serenissimi olim domini Kazimiri dei gracia regis Polonie illis et aliis Judeis concessas sub sigillo sue sacre regie majestatis in pergameno scriptas exhiberunt, quas propter varios humanos causus(!) in librum actorum castri Posnaniensis illic referri petiverunt, et dominus judex causarum castri Posnaniensis cum dominis judicio presidens prefatorum judeorum peticione audita et exaudita, revisis diligenter ipsis litteris salvisque per omnia repertis, mandavit illas secundum illarum verba in librum praesentem referri et inscribi, quarum equidem litterarum ita verba habent.. — Der Eintrag wurde 1539 bewerkstelligt, was auch sonst mit den Posener Zeitereignissen stimmt. 1536 war die große Feuersbrunst, welche das ganze Judenquartier und die halbe Stadt vernichtete; bis 1538 dauerten die prozessualen Kämpfe, durch welche der Rath die Judenschaft aus Posen herausdrängen wollte, und als dieselben 1539 endlich durch einen Vergleich zur Ruhe kamen, beeilten sich die Juden, ihr kostbares Privileg durch amtlichen Eintrag vor allen Fährlichkeiten zu sichern.

beständigen Gedächtniß der Sache mit Gegenwärtigem allen, denen es von Vortheil ist, kund und zu wissen, den Gegenwärtigen und Zukünftigen, welche Kenntniß von Gegenwärtigem nehmen werden, daß vor unserer Majestät persönlich erschienen sind unsere Juden aus den Landen Großpolen, nämlich aus den Wojewodschaften Posen, Kalisch, Sieradz, Lenczycz, Brest, Wloclawek und den Bezirken, die dazu gehören, und in ihrer Auseinandersetzung darlegten, daß die Gerechtsame, welche sie von dem durchlauchtigsten Fürsten, glorreichen Andenkens, dem Herrn Kasimir, König von Polen, einem unserer Vorgänger, erhalten haben, und welche sie zur Zeit anderer Könige, unserer Vorgänger, und zu unserer Zeit stets bis heute benutzt haben, damals als unsere Stadt Posen während unserer Anwesenheit von einer Feuersbrunst verheert wurde, ihnen ebenfalls durch das Feuer vernichtet worden sind. Sie baten daher und flehten uns demüthig an, daß wir gnädigst geruhen möchten, dieselben Gerechtsame nach der Abschrift der Gerechtsame, welche sie uns vorlegten, zu erneuen, zu genehmigen und zu bestätigen. Der wortgetreue Inhalt dieser Gerechtsame, die in solcher Weise abschriftlich vorliegen, folgt nun und lautet also:

Im Namen des Herrn, Amen! Wir Kasimir, von Gottes Gnaden, König von Polen, wie auch der Lande Krakau, Sieradz, Sandomir, Lenczycz, Kujavien Herr und Erbherr von Posen [1]), wollen zur Kenntniß Aller, sowohl der Gegenwärtigen als der Künftigen, gelangen lassen, daß vor das Angesicht unserer Majestät und unseres landsäßigen Adels einige von unseren Juden aus unserem Reiche, welche ihre Wohnung in Großpolen haben, gekommen sind und ein Privileg überreichten, welches von dem durchlauchtigsten Herzog Boleslaus seligen Andenkens, der vormals Herzog und Herr der Lande Polens war, eben diesen Juden gegeben ward, und welches ihre Gerechtsame und Statuten in sich enthält. Da nun unsere königliche Majestät und die

---

[1]) Posnaniensis ist, trotzdem es sich in allen Handschriften findet, doch eine falsche Lesart. Vielleicht ist es verderbt aus heres Russie oder heres Pomeranie, da im Titel auch dieses letztere Herrschgebiet fehlt. Ein derartiger Titelschluß läßt sich in den Kasimirschen Ausfertigungen immerhin nachweisen.

Einsicht unserer Herren und des landsäßigen Adels das Privileg mit seinen Statuten in sorgsamer Berathung erwogen, und wir den Wortlaut des besagten Privilegs gelesen und in demselben nichts gefunden haben, was unserer Majestät mißfiele oder dem Rechte auch nur in irgend einem Artikel Abbruch zu thun scheint, so haben wir im Hinblick darauf mit der sorgfältigen Beistimmung unserer Majestät und unserer Herren und des landsäßigen Adels befohlen und veranlaßt, besagtes Privileg zu erneuen und zu bestätigen, indem wir es für gültig, genehm nnd rechtskräftig erklären.

1. Zuerst also verordnen wir, daß um Geld, um eine bewegliche Sache oder um jegliches unbewegliche Gut oder in einer Kriminalsache, welche die Person oder das Gut der Juden angeht, kein Christ gegen die Juden in irgend welcher beweglichen oder unbeweglichen Sache, welche wie oben angegeben wird, das Leben oder die Güter selbiger Juden angeht, — daß ein solcher Christ gegen die vorgenannten Juden, wenn er irgend einen in welcher Sache immer, selbst in einer Kriminalsache, beschuldigt, nicht zum Zeugniß zugelassen wird, außer mit zwei rechtschaffenen Christen und auch mit zwei rechtschaffenen Juden, welche obengenannten alle in ihrer Lebensführuug nicht bescholten sein dürfen; sondern wenn sie in solcher Weise für genehm befunden worden sind, falls nun der vorgenannte Christ einen von den Juden überführt, dann erst soll jener Jude bestraft werden in dem, worin er von dem vorgenannten Christen gescholten oder angeschuldigt worden. Diese beiden Christen sollen schwören auf das heilige Kreuz, nämlich also: So wahr uns Gott helfe und das heilige Kreuz u. s. w. nach der Weise der Christen [1]); die Juden

---

[1]) Die Rezension von Perles (= P.), welche mit der im Posener Staatsarchiv befindlichen Bestätigung Sigismunds III. (Libri civium 1604 fol. 25) fast ganz übereinstimmt, zeigt hier eine Lücke von „nach der Weise der Christen" bis etwa „so sollen die Juden auf die Kette u. s. w.", wodurch das ganze Stück unverständlich wird (secundum morem ipsorum christianorum super summam quae se extenditur quinquaginta marcis extendere videretur, tunc ipsi judaei super formicem (?) etc.) Die Rezension von Gumplowicz (= G.) zeigt hier den ursprünglichen, richtigen Text wieder auf.

aber sollen schwören auf die Thorarolle mit den zehn Geboten [1]) nach der Gepflogenheit eben der Juden, bei einer Streitsumme von 50 Mark gegossenen reinen Silbers und darüber; was aber darunter bleibt, unter der vorbesagten Streitsumme von 50 Mark gegossenen Silbers, so sollen eben die Juden auf die Kette, polnisch colcze geheißen, welche bei der Synagoge an der Thüre hängt, nach ihrer Sitte, d. h. nach folgender Formel schwören: So wahr uns Gott helfe, der erleuchtet und beobachtet [2]), und die Bücher Moses. So soll der Schwur der Juden geleistet werden und nicht anders, um welche Sache es sich immer handelt, sie sei klein oder groß [3]), indem man die Thürkette hält. Und dies muß der Beamte, polnisch woszni geheißen, anbefehlen oder der jüdische Vollzugsbeamte [4]), dem es aufgetragen wird. (Kasimirsches Privileg von 1367, § 1 und § 20).

2. Ferner, wenn irgend einer von den Christen einen Juden belangt, indem er behauptet, er habe ihm seine Pfänder versetzt, und der Jude dieses leugnet, falls alsdann der Christ dem bloßen Wort des Juden keinen Glauben schenken will, soll der Jude

---

[1]) „Auf die Thorarolle mit den zehn Geboten" d. h. der Jude soll auf die fünf Bücher Moses seine Hand legen, und zwar auf die Stelle, wo die zehn Gebote zu lesen sind. „Die fünf Bücher Moses sind es denn auch, welche bei den Formularen häufig als Rodel, Gesetz-Rotulus bezeichnet werden." Stobbe, die Juden in Deutschland S. 155. — Brünner Formel (Schöffenbuch c. 435): Recipiendus est pentateuchus Moïsi, scilicet rodale judaeorum, et quaeratur in Exodo vel in Deuteronomio scriptura decem praeceptorum domini, et super illo praecepto: non perjurabis nec assumes nomen dei tui in vanum, judaeus jurans manum ponat. Stobbe a. a. O. S. 263.

[2]) Sämmtliche Texte geben hier: observat; nur Bandtkie liest: obscurat, und ihm folgt der Codex diplomaticus Majoris Poloniae, obwohl seine Unterlage, die Bestätigung von Sigismund August, ebenfalls observat zeigt.

[3]) Sämmtliche Texte, außer dem hier zu Grunde gelegten aus den Inscriptiones Posnanienses, lesen „sie sei groß oder klein, wobei man sich an die Thürkette hält" (sit magna sive parva tenendo se feruncam). Die Thürkette ergriff man eben nur bei den Eiden um kleinere Summen.

[4]) Der jüdische Vollzugsbeamte heißt in den lateinischen oder polnischen Akten: skolny, bei den Juden heißt er: שמש עליון, später wurde er שתדלן „Schtadlan" genannt.

dem Christen schwören und dadurch frei von ihm sein. (Kas. Priv. § 2).

3. Im übrigen, wenn ein Christ irgend ein Pfand für eine geringere Summe versetzt hat, und der Jude dagegen einwendet und behauptet, es sei eine größere Summe gewesen, alsdann soll der Jude ihm einen Eid nach ihrer Weise leisten, und selbiger Christ muß dann dem Juden bezahlen und ist gehalten, die Hauptsumme des Geldes, sowie die Zinsen ohne jeden Aufschub zu erlegen. (Kas. Priv. § 3).

4. Ueberdies kann der Jude alle Pfänder annehmen, die ihm angeboten werden, wie sie auch heißen mögen, mit Ausnahme von blutbefleckten oder feuchten und heiligen Kleidern, welche für den göttlichen Dienst geweiht sind, die er in keinem Fall annehmen darf, ausgenommen, daß er dieselben einem Priester zum Aufbewahren gäbe, weil er sie allein nicht aufbewahren darf. (Kas. Priv. § 5).

5. Ferner, wenn irgend ein Christ einen Juden wegen eines Pfandes, das der Jude hat, belangt, daß es ihm mit Gewalt, durch Diebstahl entwendet worden, der Jude dagegen betreffs des Leihens [1]) auf das Pfand sagen wird: Zu der Zeit als selbiges Pfand bei mir versetzt wurde, habe ich nicht gewußt, daß es durch Diebstahl entwendet oder durch Gewalt geraubt worden, sondern ich habe geglaubt, es sei ein ehrliches und freies Pfand: dann soll der Jude in seinem Eid beschwören, um wie viel das derartige Pfand bei ihm versetzt worden, und so soll der Christ nach geschehener Reinigung dem Juden [2]) die Hauptsumme, um welche selbiges Pfand verpfändet worden, und den Zins, der von der Zeit der Verpfändung aufgelaufen, baar und richtig erstatten. (Kas. Priv. § 6).

---

[1]) Fast sämmtliche Texte zeigen hier: Judeus in dando super pignus eo tempore dicet, was dem Zusammenhang nicht recht entspricht. Bandtkie liest: Judeus jurejurando etc., ihm schreibt es der Codex diplom. M. P. nach. Diese Lesart scheint die ursprünglich richtige gewesen zu sein: „so soll der Jude eidlich betheuern u. s. w.“; aber die falsche hat bis zuletzt ihre Stelle behauptet.

[2]) Sämmtliche Texte lesen: et sic judeus.... christianus.... eidem.... persolvere debebit; nur Bandtkie, und ihm folgend der Cod. dipl. M. P., zeigt: et sic judeo etc.

6. Ferner, was nicht geschehen möge, wenn durch einen unglücklichen Zufall [1]) eine Feuersbrunst ausbricht oder die Sachen und Güter eines Juden zugleich mit irgend welchen Pfändern durch Diebstahl abhanden kommen, dann soll der vorgenannte Jude durch das Zeugniß einiger ihm benachbarten Juden darthun [2]), daß ihm die Sachen oder Güter zugleich mit den versetzten Pfändern durch Diebstahl abhanden gekommen und entwendet worden; und wenn der Christ nichts destoweniger selbige versetzte Pfänder zurück haben will, soll der Jude einen Eid nach der Sitte der Juden leisten und dann von dem Christen frei und gelöst sein. Und wenn selbiger Jude sich zu schwören weigert, alsdann soll er dem Christen eben soviel, wie er ihm vorher auf das verlorene Pfand gegeben, hinzuzufügen gehalten sein, und er wird damit von dem Christen frei sein. (Kas. Priv. § 7).

7. Ferner, wenn die Juden unter einander eine thätliche Streitigkeit oder einen Zank mit einander haben, oder ein Jude mit einem Christen [3]), und sie gegenseitig so an einander gerathend sich geschlagen oder verwundet haben, dann darf weder der Richter der Stadt noch der Rath, auch kein anderer Mensch, sondern nur der Wojewode dieser Juden oder jener, der seine Stelle vertritt, dieselben aburtheilen, und jene sollen so aburtheilen, daß sie mit den Juden sich gemeinschaftlich zu Gericht setzen. (Kas. Priv. § 8).

8. Wenn aber der vorbesagte Jude, der solchen Streit hat mit irgend einem der besagten Menschen, fordert, daß selbige Prozeßsache für unsere Majestät zurückgelegt werde, dann soll der Wojewode oder auch der von ihm jeweilig mit der Stellvertretung betraute Richter eine derartige Prozeßsache des Juden uns zur Entscheidung vorlegen; und auch wenn eine Prozeßsache vor dem Wojewoden schwebt zwischen den Juden und dem Woje-

---

[1]) P. und G. lesen casu fortuito statt casu infortuito.

[2]) Von hier ab fehlt bei P. der größte Theil des Schlusses: protestari debet talia pignora judeorum erit liber et absolutus ab ipso christiano; G. zeigt den vollständigen Text.

[3]) „Oder ein Jude mit einem Christen" (vel judeus cum christiano) gehört eigentlich nicht hierher und ist vielleicht eine Korruptel, da die beiden möglichen Fälle in § 12 und § 26 behandelt werden, und außerdem der beklagte Christ nicht vor dem Forum des Wojewoden abgeurtheilt wird.

woden oder seinem Stellvertreter, so soll sie, sobald es jene fordern, bis zur Ankunft unserer Majestät aufgeschoben werden.

9. Ferner, kein Wojewode oder Starost darf irgend welche Abgaben, auf polnisch poplathky, und Steuern, polnisch dany, bei den Juden [einfordern] [1]), außer was ihm die Juden freiwillig schenken, und zwar darum, weil wir sie für unseren Schatz aufsparen.

10. Und wir verordnen auch, daß, welche Prozeßsache auch immer infolge von Mißhelligkeiten und Streit zwischen den Juden entsteht, dies niemand außer ihren eigenen Aeltesten richten darf, ausgenommen, wenn sie selbst die Wahrheit untereinander nicht ermitteln können, sollen sie es alsdann an den Herrn Wojewoden übertragen.

11. Ferner, wenn einer von den Juden seinen Oberen nicht gehorsam wäre, alsdann wird ein solcher dem Herrn Wojewoden eine Strafe von drei Mark und seinen Oberen ebenfalls eine Strafe von drei Mark büßen.

12. Weiter, wenn ein Christ mit einem Juden auf irgend eine Weise in Streit geräth, und wenn derselbe Christ den Juden verwundet, so daß eine blutige oder blutunterlaufene Wunde entsteht, oder ihn in's Gesicht schlägt, oder die Haare ihm vom Kopfe reißt, dann ordnen wir für selbigen Juden ein solches Rechtsverfahren von unserer Seite an, daß der vorgenannte Jude, der so verwundet worden, einen Eid ableiste nach ihrer Gewohnheit auf die Kette an der Thür der Schule selbiger Juden, auf polnisch colcze geheißen, und daß alsdann ein solcher Christ, wenn er durch den Eid des Juden überführt ist, schuldig und gehalten sei, demselben Juden zu erstatten bei einer Ohrfeige für jeden Finger fünf Mark, für eine blutunterlaufene Wunde zehn Mark, für eine blutige Wunde aber die Hälfte seiner Güter, sowohl der beweglichen als auch der unbeweglichen, dem vorgenannten Juden, die übrige Hälfte aber derartiger Güter nehmen wir für uns und unsere Nachfolger und für den Wojewoden dieses Distriktes in Anspruch, und werden im Uebrigen nach

[1]) Das Verbum fehlt in sämmtlichen Texten; nur Bandtkie, und nach ihm der Cod. dipl. M. P., zeigen hier: excipere.

unserem Gutdünken über Vorbemerktes richten. Jedoch für Haare, welche einem Juden vom Kopf gerissen wurden, soll der vorgenannte Christ nach dem Dekret der den Gerichtshof bildenden Richter, wie es das Recht bestimmt, ihm zu zahlen gehalten sein. (Kas. Priv. § 9 und § 11).

13. Ferner, was nicht geschehen möge, wenn irgend ein Christ einen von den Juden erschlägt, wenn alsdann der nächste Verwandte des erschlagenen Juden selbigen Christen durch einen Schwur auf die Thorarolle der zehn Gebote nach der Sitte der Juden überführt, dann wollen und verordnen wir, daß ein solcher Christ, der so durch den Eid des Juden überführt ist, hingerichtet werde, indem man Kopf um Kopf richtet, und anders darf in einer solchen Sache nicht verfahren werden. (K. P. § 10).

14. Wenn aber ein solcher Christ, der einen Juden erschlagen hat, irgendwie entflieht, so daß man ihn nicht fassen und nicht festhalten kann, so sollen alsdann die Güter selbiges Christen, die beweglichen und die unbeweglichen, welche er hat, vorerst zur Hälfte besagter Güter und Grundstücke zu Gunsten der nächsten Blutsverwandten des getödteten Juden eingezogen werden, die übrige Hälfte aber soll an unsere königliche Kammer fallen.

15. Ferner [1]), wenn ein solcher flüchtiger Mörder eines Juden ein Freigeleit haben will, darf es ihm nicht gegeben werden, außer mit Einwilligung besagter Blutsverwandten jenes getödteten Juden.

16. Ferner [2]) wollen und verordnen wir, wenn irgend einer von den Juden in das Haus irgend eines Christen eintritt, so darf ihm keiner der christlichen Leute irgend ein Hinderniß, Leid und Beschwer anthun.

17. Ferner, jeder beliebige Jude kann von einer Stadt nach der anderen, von einer Provinz nach der anderen in unserem Reiche frei und sicher gehen, reisen oder reiten ohne jegliches Hinderniß oder Beschlagnahme [3]), nach der Weise freier Sicher-

---

[1]) Dieser ganze Paragraph fehlt bei P.

[2]) Auch dieser ganze Paragraph fehlt bei P.

[3]) Dadurch soll nicht etwa der böse Schuldner dem Arm der Gerechtigkeit entzogen werden, sondern der unschuldige Jude vor „der Beschlagnahme, dem Arrestschlag" geschützt werden, wie sie als Repressivmaßregel

heit ohne Hinderniß und Beschlagnahme, in allen unseren Städten und denen unserer Unterthanen, oder Provinzen. Und jeder beliebige Jude darf in unserem Reiche frei und sicher ohne jegliches Hinderniß seine Güter und sonstige Dinge oder Waaren, wie er wollen oder sie haben wird, mit sich führen und selbige verkaufen und andere kaufen, eintauschen und nach seinem Gutdünken verwenden, und in einer Stadt oder einem Städtchen verweilen und sich aufhalten frei und sicher ohne jegliches Hinderniß und Beschlagnahme, so lange es ihm genehm ist. In allen Städten, Städtchen, Dörfern und anderen Orten unseres Reiches möge ein jeglicher von ihnen unserer königlichen Sicherheit und unseres Freigeleits genießen, und nur die üblichen Steuern, wie sie die Christen bezahlen und nicht anders, zu entrichten haben [1]). (K. P. § 12).

18. Wenn es aber bei selbigen Juden sich ereignet, daß sie nach ihrer Gewohnheit einen todten Juden oder eine Jüdin aus einer Stadt nach einer anderen Stadt oder Provinz überführen, dann darf der Zolleinnehmer eines derartigen Ortes keine Zölle für einen solchen todten Juden einzufordern wagen; und wenn irgend einer von den Zolleinnehmern im Gegensatz zu unseren gegenwärtigen Statuten und Verordnungen von einem solchen gestorbenen Juden einen Zoll erhoben hat, alsdann verordnen und wollen wir, daß ein solcher Zolleinnehmer wie ein Dieb, Schnapphahn und Räuber abgeurtheilt werde, und seine Güter, welche es immer seien, sollen für uns eingezogen werden. (K. P. § 13).

19. Ferner wollen und verordnen wir, daß jeder beliebige Jude freien und sicheren Zutritt mit den Christen zum allgemeinen Stadtbad habe, und er soll nichts weiter bezahlen als eben die anderen Bewohner der Stadt.

---

im Mittelalter öfters gegen den Unschuldigen angewandt wurde, um einen Druck auf den Schuldigen zu veranlassen Wenn nämlich ein Schuldiger von der Jurisdiktion einer Stadt oder Körperschaft nicht erreicht werden konnte, so wurde das unschuldige Mitglied derselben Sippe oder Gemeinschaft, zu welcher der Schuldige gehörte, bei seinem Eintritt in den Bereich jener Jurisdiktion gefaßt und mit seinem Vermögen oder seiner Person für den Schuldigen verantwortlich gemacht.

[1]) solverint, während sämtliche übrigen Texte solvunt lesen.

20. Auch wo nur immer die Juden in irgend einer Stadt oder einem Städtchen unseres Reiches ihre Wohnung haben, können sie für sich großes nnd kleines Vieh zu Fleisch für ihren Gebrauch schlachten, und wenn irgend welches Fleisch ihrer Sitte entsprechend ihnen nicht nach Wunsch und Willen sein wird, dann dürfen sie es verkaufen, wie sie am besten können oder meinen werden.

21. Ferner [1]), wenn jemand von den Christen den Friedhof selbiger Juden, wo ihr Begräbniß ist, [verwüstet [2]) nnd] die Steine gewaltsam herauswirft oder fortschafft, oder andere Plätze in ihrem besagten Friedhof in irgend welcher Weise zerstört, so sollen die Sachen und Güter desjenigen, der solches begangen hat, für unsere königliche Kammer eingezogen werden, und wir wollen, daß dies so geschehe und fest gehandhabt werde, dem Recht entsprechend, welches selbigen Juden durch uns gegeben ist. (K. P. 13A).

22. Ferner, wenn irgend einer der Christen freventlich und böswillig auf ihre Schulen wirft, so soll ein solcher Christ unserem Wojewoden, als ihrem Beschützer, zwei Pfund Pfeffer als Strafe hiefür zu zahlen gehalten sein. (K. P. § 14).

23. Ferner, wenn irgend ein Jude durch ihren Richter [3]) ein erstes und ein zweites Mal vorgeladen wird, und er nicht erscheint, in welcher Angelegenheit er auch vorgeladen worden, so ist er schuldig und gehalten, für jegliches Mal je ein Pfund Pfeffer an seinen Richter zu zahlen. Wenn er aber ein drittes Mal vorgeladen nicht erscheint, in welcher Sache er auch vorgeladen würde, so soll er dieselbe ohne weiteres verlieren. (K. P. § 16).

24. Ferner soll der Richter selbiger Juden kein Urtheil verkünden oder fällen, wenn er nicht vorher dazu die ausdrückliche Beistimmung selbiger Juden erlangt hat. (K. P. § 19).

---

[1]) Dieser ganze Paragraph fehlt bei P.

[2]) In sämmtlichen Texten fehlt das hier im Deutschen ergänzte Verbum.

[3]) Der Richter der Juden ist der vom Wojewoden hierzu ernannte Beamte, der zugleich mit dem Schutze der Juden von ihm betraut war. (Vgl. oben S. 102 Anm. 3).

25. Ferner darf der Judenrichter keinen Juden in seinem Recht richten, wenn nicht ein solcher Jude durch eine Vorladung seitens des jüdischen Vollzugsbeamten [und] des Gerichtsboten vorgefordert worden, dann erst darf der Richter besagten Juden in Gemäßheit dessen richten, weswegen er vorgeladen wird.

26. Und wenn es sich ereignet [1]), daß irgend ein Christ [behauptet], durch einen Juden irgendwie verwundet worden zu sein, dann soll er die Wunden dem jüdischen Vollzugsbeamten und auch dem Gerichtsboten zeigen, und der Richter selbst darf in solchem Prozesse nirgends anders richten und die Sitzung nicht abhalten, außer in der Nähe der Schule selbiger Juden, oder auch wo besagte Juden mit ihrem Richter in beiderseitiger Uebereinstimmung einen ihnen hierzu passenden Ort ausgesucht oder bestimmt haben; und wenn daselbst der Christ durch zwei Juden und zwei Christen den Beweis führt, daß derselbe Jude die Wunden ihm beigebracht hat, dann soll sie ihm der Jude bezahlen nach der landrechtlichen Satzung. (K. P. § 31, theilweise).

27. Uebrigens, wenn irgend einem Christen irgend ein Gegenstand gestohlen und bei selbigen Juden verpfändet worden, soll er den Aeltesten ihrer Schule fragen, und jener ihr Schulältester soll unter Androhung ihres eigenen Bannes unter den Juden wegen eines solchen Pfandes Umfrage halten, und [auch] der Synagogendiener darf dasselbe mit Wissen des Judenältesten thun; und wenn je einer von den Juden vor dem Synagogendiener und dem Judenältesten selbigen gestohlenen Gegenstand ableugnet, und er nachher bei irgend einem von ihnen beschlagnahmt wird, dann verliert ein solcher Jude sein ganzes Geld, das er auf das Pfand gegeben, und ist gehalten, dem Herrn Wojewoden drei Mark als Strafe [zu zahlen].

28. Ferner verordnen und wollen wir es haben, daß niemand von den Christen selbst nach irgend welchen Pfändern, welcher Art auch immer, gewaltsamer Weise in den Wohnungen oder in den Häusern selbiger Juden suche, wenn er nicht vorher eine Mark in reinem Gold vor der Hausthür selbiges Juden

---

[1]) Der Cod. dipl. M. P. liest hier: Et si aliquem Christianum contigerint vulnera etc., welches contigerint sich in keinem anderen Text findet.

erlegt hat, welche selbiger Jude erheben darf; dann erst darf selbiger Christ nach dem besagten Pfand Haussuchung halten. (K. P. § 34).

29. Und wenn einer von den Christen, auf unsere Statuten nicht merkend und nicht achtend, gewaltsam in das Haus eines Juden eindringt, indem er irgend welche von seinen Sachen sucht, ohne das oben erwähnte Gold zu erlegen, so soll ein solcher Christ wie ein Schnapphahn und Räuber gerichtet werden.

30. Auch darf kein Christ irgend einen Juden vor das geistliche Gericht laden, auf welche Weise und für welche Sache es auch immer sei und wie die Vorladung auch immer lautet; es braucht auch der Jude vor dem Richter beim geistlichen Gericht nicht Rede zu stehen, sondern ein solcher Jude soll vor seinen eigenen Wojewoden, welcher es zur Zeit sein wird, geladen werden. Und weiterhin ist der vorgenannte Wojewode in Gemeinschaft mit unserem jeweiligen Starosten gehalten, selbigen Juden gegen eine solche Vorladung des geistlichen Gerichts zu vertheidigen, zu schützen und gegen dieselbe Einspruch zu erheben.

31. Ueberdies verordnen wir, daß jeder beliebige Jude, welcher irgend ein Pfand, welches es auch sei und welchen Werth es auch immer habe, und welches über den fälligen Verfalltermin bei ihm liegen geblieben ist, auf polnisch By ssye thaka zasthawa visthala, so daß es der Jude nicht länger verwahren will, weil es nicht liegen bleiben solle, so soll der vorgenannte Jude ein solches Pfand vor ihrem Wojewoden oder dessen Stellvertreter zeigen und vorlegen. Und hernach soll der besagte Jude den Christen durch den Gerichtsboten an die Auslösung des vorgenannten Pfandes erinnnern lassen, und wenn selbiger Christ nach der durch den Gerichtsboten bereits geschehenen Erinnerung es unterläßt, das vorbesagte Pfand auszulösen, kann es der Jude nach seinem Gutdünken verwenden, wo er es immer wollen wird. Auch [1]) wenn vorbesagter Jude das vorgenannte Pfand nicht in solcher Weise, wie es vorgeschrieben ist, gezeigt und es verkauft hat, so wird selbiger Jude gehalten sein, dem Herrn Wojewoden drei Mark als Strafe [zu zahlen]. (K. P. § 28).

---

[1]) Statt eciam, das alle anderen Texte haben, das jedoch in den Zusammenhang nicht paßt, liest G.: et.

32. Ferner verordnen und wollen wir ganz besonders kraft unserer königlichen Majestät [1]), daß jedweder unserer Juden sein Geld oder sein Gut unseren landsäßigen Adelichen, wessen Standes oder welcher Stellung er sei, leihen und eintragen lassen und die Sicherstellung jenes Geldes bewirken kann durch die Landgerichts-, Grod-, Stadt-, Raths- und Schöffenbücher. Und auf Pfänder können sie ihre Gelder leihen, welchen Werth selbige auch immer haben; und von selbigen Pfändern darf der Jude nicht mehr an Zins nehmen als wöchentlich einen Groschen von jeglicher Mark, so lange selbige Pfänder bei den Juden in Verwahrung bleiben.

33. Und wenn es sich ereignen sollte, daß einer von unseren Juden irgend welchen von seinen Schuldnern mahnt, wer es auch sei, in welcher Weise immer die Schuldner ihm verpflichtet seien, sei es durch Schuldbriefe mit ihren Insiegeln, sei es durch Eintragung in die oben angegebenen Bücher — denn wir haben den Juden nachgegeben, daß sie ihre Gelder den Landlassen leihen können auf Pfandgut, und darüber Urkunden mit angehängtem Ingesiegel annehmen können — und sobald die vorgenannten Schuldner unbedachtsamer Weise nicht Sorge getragen haben, den Juden, so wie sie sich verschrieben haben, völlige Zahlung zu leisten, ebenso wie sie für die Pfänder verpflichtet sind [2]), alsdann befehlen wir euch Wojewoden, Starosten, Burggrafen und eueren Stellvertretern und allen übrigen derzeitigen Beamten und wollen es haben [3]), daß ihr diesen unseren Juden mit unseren vorgenannten landsäßigen Adelichen, ihren Schuldnern, volle Gerechtigkeit bis zum Aeußersten schaffet und durch euere Boten oder Untergebenen schaffen lasset, ebenso

---

[1]) Nach diesem Ausdruck: Item de speciali consensu majestatis nostre statuimus et volumus habere, läßt sich vermuthen, daß hier Kasimir mit Bewußtsein über das Boleslaussche Statut hinausgehen will; vielleicht auch, daß er sich damit in Gegensatz zu anderen Faktoren stellt, welche mit solcher Verordnung nicht einverstanden sind.

[2]) Dieser Passus stimmt dem Sinne nach völlig mit den von uns im Kas. Priv. § 26 ergänzten Worten: jure aliorum pignorum überein.

[3]) Diese Formel findet sich sonst in königlichen Dekreten und Reskripten, die an Einzelne für einen bestimmten Fall gegeben werden, nicht aber in Privilegien für eine Gesammtheit. — Vgl. über diese Paragraphen: Gumplowicz Prawodawstwo Polskie względem Żydów S. 129.

für das entliehene Geld als auch für den Zins. Und anders sollt ihr nicht verfahren. Und wenn sie zur Einweisung in die Erbgüter in unseren Landen schreiten und Frohnboten verlangen auf ihre Pfänder, polnisch naczansza, so seid ihr Obengenannte und jeder von euch nach unserer königlichen Verordnung schuldig und gehalten, diesen unseren Juden volle Hülfe und Unterstützung zu gewähren nach der Form Rechtens, indem ihr dieselben Juden vor aller Beeinträchtigung schützt und vertheidigt, und diese Juden in selbige Güter unserer Landsassen einweiset. (K. P. § 26).

34. Wenn aber irgend welche von den Juden durch euch und euere Untergebenen in irgend welche Erbgüter unserer Landsassen eingewiesen worden, so verordnen und bestimmen wir, daß selbiger unser Landsasse, in dessen Güter irgend welche von den Juden eingewiesen worden, eben dem Juden Bürgen von zureichendem Besitz, welche der Jude selbst auch angenommen hat, aus jenem Distrikt, in welchem seine Güter gelegen sind, dafür stellen soll, daß selbiger unser Jude dieselben Erbgüter friedlich und ruhig behalten und besitzen kann ohne Hinderung irgend eines Menschen mit solcher Macht, wie auch sonst die Erbgüter ihre Rechtsstellung hatten, ohne daß etwas von ihrem Recht und ihrer Herrschaft daselbst gemindert werde.

35. Und wenn es sich ereignet, daß irgend einer von unseren Landsassen, dessen Erbgüter irgend einer von den Juden kraft wirklich geschehener Einweisung in Besitz hat, und eben dieser Landsasse dieselben Güter auslösen [will] bis zum Ablauf der nach alter landrechtlicher Gewohnheit festgesetzten Jahre, so verordnen wir, daß nach Ablauf dreier Jahre dieser Jude die vorgenannten Erbgüter frei verkaufen und in seinem eigenen Nutzen verwenden kann, wie es ihm besser und nützlicher zu seinem Frommen scheinen wird.

36. Und wir verordnen auch, daß welcher Jude immer in den Besitz von Erbgütern durch Einweisung gekommen ist, nicht gehalten sein wird, zu einem Kriegszug auszureiten, auch nicht etwas für den Kriegszug zu steuern, und zwar deßwegen, weil die Juden selbst zu unserem Schatz gehören.

37. Weiter verordnen wir, wenn jemand von unseren Unterthanen, es sei dies ein landsäßiger Adelicher oder ein Bürger,

der den vorgenannten Juden irgend eine Summe Geldes auf eine Schuldverschreibung oder auf einen urkundlichen Eintrag oder sonst wie schuldig ist, und wenn sich ereignen sollte, daß er selbst stirbt und seine Kinder ihn überleben, welche noch nicht mündig sind, so sollen jene Kinder die vorbesagten Juden wegen ihrer Unmündigkeit nicht hintanhalten dürfen, sondern es soll ihnen Rechtshülfe geleistet werden ihren Schuldverschreibungen gemäß, und zwar deshalb, weil selbige Juden mit ihren Geldern für unsere Bedürfnisse bereit sein müssen, wie unsere Untergebenen.

38. Ferner, wenn sich ereignen sollte, daß jemand von den Christen zu irgend einem der Juden ein junges Kind oder einen jungen Menschen hinführt, gleichsam in diebischer Weise, ohne Wissen der Juden selbst, so soll ein solcher Christ, wer es auch sei, nicht anders bestraft werden, als wie sonst ein Dieb.

39. Ferner verordnen wir, daß übrigens kein Jude von irgend einem Christen in solchem Falle beschuldigt werden darf, indem er nämlich sagt, daß die Juden jedes Jahr nothwendigerweise Blut von Christen oder Hostien der christlichen Kirche gebrauchen, da ja die Statuten des Pabstes Innocenz und die Konstitutionen uns belehren, daß sie in solchen Dingen nicht zu beschuldigen sind, weil dies ihrem Gesetz entgegen ist. Und wenn in Zukunft irgend ein Christ in seiner Verwegenheit, auf polnisch vpornosszczya, irgend einen Juden solcher Dinge beschuldigt, auf polnisch obwynylby, so geben und gestehen wir ihnen folgendes Recht zu, daß selbiger Christ, wenn er Zeugen und Beweis beibringen und diese seine Sache ausführen will, so muß er es beweisen mit drei rechtschaffenen und in unserem Reiche begüterten Juden, welche in ihrer Lebensführung unbescholten und im Glauben unerschütterlich sind, und mit vier Christen, welche ebenfalls in unserem Reiche wohlbegütert und in ihrer Lebensführung unbebescholten und im Glauben unerschütterlich sind, auf polnisch nye porwscheni. Und wenn der Christ durch ein derartiges Zeugniß gegen den Juden den Beweis geführt, so wird der Jude des Todes schuldig und mit demselben zu bestrafen sein; und wenn der Christ ein derartiges Zeugniß nicht beibringt und gegen den Juden den Beweis nicht führen kann, so wird er selbst zu derselben Todesstrafe zu verurtheilen sein, zu welcher der Jude hätte verurtheilt

werden sollen. Und wenn um solcher Dinge willen unsere landsäßigen Adelichen oder die Bürger unseres Reiches gegen selbige unsere Juden gewaltthätig verfahren, ohne daß sie rechtlich überführt sind, so sollen deren Güter für unsere königliche Kammer eingezogen werden, und ihr Leben bleibt unserer besonderen Gnade überlassen. (K. P. § 32).

40. Und wenn einer von den Landsassen unseres Reiches irgend einen Juden vor Gericht ladet, so verordnen wir auch dies, daß der vorgenannte Jude nicht gehalten ist, vor irgend einem Richter Rede zu stehen, außer dem derzeitigen Wojewoden, und nicht anderwärts.

41. Wenn es sich ebenfalls ereignen sollte, daß einige von unseren Christen ihre Pfänder lösen wollten, die sie bei einem von den Juden verpfändet haben, an einem Sabbath selbiger Juden oder an irgend einem Festtage von ihnen, an welchen Festtagen die Juden selbst sich nicht getrauen würden, das Geld für die Lösung der Pfänder zu berühren und selbiges Geld zu erheben, und der Christ ohne Rücksicht auf einen solchen Festtag von ihnen, welcher es auch immer sei, sein Pfand zurück haben will, freventlich und gewaltthätig die Wohnungen der Juden erbricht und das vorgenannte Pfand wegnimmt, so soll ein solcher Christ nicht anders abgeurtheilt werden, als wie ein Räuber und Dieb, wie es das Recht betreffs eines Diebes und Räubers fordert. (K. P. § 29).

42. Ferner können sie ihre Gelder leihen auf Pferde oder anderes Vieh, aber nur am Tage, so daß darüber klares Zeugniß abgelegt werden kann, aber zur Nachtzeit sollen sie nicht leihen. (K. P. § 33).

43. Ueberdies verordnen und beschließen wir, wenn jemand von den Juden durch jemand von den Christen oder sonst jemanden um irgend welchen falschen Geldes oder um eines Diebstahls willen oder um irgend eines kleinen oder großen Verbrechens willen, bei welchem es gegen ihr Leben und Gut geht, beschuldigt worden ist, so darf ein solcher Jude durch keinen anderen unserer Würdenträger in unserem Reich gefangen gesetzt und abgeurtheilt werden, als durch den Wojewoden selbiger Juden oder durch seinen Stellvertreter. Durch eben diesen Wojewoden

soll er gefangen gesetzt und auf Bürgschaft hin frei gegeben werden. Und in allen Punkten, um deretwillen er beschuldigt sein wird, wird der Jude näher sein, sich betreffs solcher Anschuldigung zu reinigen, indem er irgend welche andere Juden zum Zeugniß mit sich aufbringt gegen jenen, der vorgenannten Juden beschuldigt hat. Und in allen Strafen, welche der Jude selbigem Christen und dem Wojewoden büßen müßte, soll er demzufolge bezahlen wie die Landsassen nach der Gewohnheit des Landrechtes, weil wir unsere besagten Juden bei dem Adelsrecht [1]) unserer Landsassen belassen haben.

44. Weiter, wenn sich ereignen sollte, daß einer von den Juden öffentlich wegen einer Gewaltthat, die ihm von irgend einem Menschen angethan wird, zur Nachtzeit um Hülfe ruft, und seine christlichen Nachbarn, die mit ihm in einer Stadt sich aufhalten, zu Hülfe ruft, selbige christliche Nachbarn aber sich weigern, obwohl sie den Juden selbst schreien hören, ihn gegen solche Gewaltthat zu vertheidigen und ihm zu helfen, so verordnen und beschließen wir, daß alle Güter jener christlichen Nachbarn, was für welche es sein mögen, für unsere königliche Kammer eingezogen werden [sollen], ihr Leben aber stellen wir unserer Gnade anheim. (K. P. § 36).

45. Weiter verordnen wir, daß alle Juden, welche in unserem Reiche sich aufhalten frei, sicher und ohne jegliche Hinderung und Beschlagnahme alle Waaren und andere verkäufliche Dinge, wie sie auch immer heißen mögen, kaufen, erwerben und mit ihnen handeln können nach der Weise der in unserem Reiche befindlichen Christen. Und wenn irgend einer der Christen selbigen Juden verbieten würde, das Obengenannte zu thun, oder sie selbst in solchen Geschäften irgendwie störte, so würde er damit allen unseren königlichen Verordnungen entgegen handeln und sich unsere große Ungnade zuziehen. (K. P. § 37).

46. Ferner verordnen wir, daß jeder Kaufmann oder wer es auch sei, seine Dinge, die er auf dem Jahrmarkt oder dem Wochenmarkt feil hält, wie dem Christen so auch dem Juden

---

[1]) P. und G. haben hier die unverständliche, durch einen Schreibfehler entstandene Lesart: quia remansimus dictos judeos nostros circa jura mobilia terrigenarum nostrorum, anstatt circa jura nobilia.

verkaufen soll; wenn er dem entgegen handelt und die Juden sich darüber beschweren, so sollen ihre verkäuflichen Güter für uns und den Wojewoden eingezogen werden.

Und daß all dies Vorausgeschickte die Kraft beständiger Gültigkeit erlange, ist dem gegenwärtigen Privileg unser Siegel angehängt worden.

Und wir, der vorgenannte König Kasimir, haben die vorgenannten Gerechtsame der obengenannten Juden gehört und in Gemeinschaft mit gewissen Räthen unseres Reiches die einzelnen Artikel, Klauseln und Sätze, welche in denselben ausgedrückt sind, mit gebührender Aufmerksamkeit durchgesehen, geprüft und erwogen. Da wir wollen, daß selbige Juden, welche wir uns und dem Reiche für den besonderen Schatz aufsparen, zur Zeit unserer glücklichen Herrschaft sich bewußt werden, daß sie bei uns Trost gefunden haben, so erneuen, genehmigen und bestätigen wir mit Gegenwärtigem für dieselben Juden in den Ländern Großpolens, nämlich in den Wojewodschaften Posen, Kalisch, Sieradz, Lenczycz, Brest, Wloclawek und allen Bezirken, Städten und Städtchen, die dazu gehören, sowohl für diejenigen, die gegenwärtig in ihnen wohnen und leben, als auch für die anderen, welche irgend woher in diese Länder Großpolens hinkommen, die so beschaffenen Rechte, wie sie oben beschrieben sind, in allen ihren Punkten, Sätzen, Klauseln und Artikeln, indem wir beschließen, daß sie die Kraft beständiger Gültigkeit haben. Zum Zeugniß gegenwärtiger Urkunde ist derselben unser Siegel angehängt worden. So geschehen zu Krakau am Montag vor der Himmelfahrt Mariä (13. August) 1453, wobei anwesend waren die hocherlauchten, edlen und gestrengen Lukas von Gorka, Wojewode von Posen, und Stanislaus von Ostrorog, Wojewode von Kalisch, Hyncza von Rogow, Kastellan von Sieradz, Viceschatzmeister, Peter von Sczekoczim, Vicekanzler des polnischen Reiches, Andreas von Thanczin, Johannes Krasska von Lubnicza, Mundschenk von Kalisch und Starost von Konin, Czrzeslaus Woyßchik von Woycza, unser oberster Kammerherr, und mehrere andere glaubwürdige Zeugen für das Vorangegangene. Gegeben durch die Hand der erlauchten Johannes von Konieczpolie, des Kanzlers, und Peters von Sczekoczim, des Vicekanzlers des polnischen Reiches, unserer

aufrichtig geliebten; auf den Vortrag desselben erlauchten Peter von Sczekoczim, des polnischen Reiches Vicekanzlers. Es zeichnet König Sigismund [1]).

Kasimir IV., der Jagiellone, hat also am demselben 13. August 1453, wie das Kasimirsche Privileg für Kleinpolen und Reußen, so auch das Boleslaus-Kasimirsche Statut für Großpolen bestätigt; das von ihm ausgefertigte Originalpergament hat hernach Sigismund I. mit seiner Namensunterschrift versehen. Sigismund August, dem wahrscheinlich diese Originalurkunde vorgelegt wurde [2]), scheint sie eingezogen zu haben, jedenfalls hat er an die Judenältesten eine von ihm selbst unter dem 11. Dezember 1548 zu Petrikau ausgestellte Bestätigungsurkunde verabfolgt; dieselbe ist auf dem Posener Grod Libri civium 1554 S. 420 [3]) amtlich eingetragen worden. Beide Einträge, sowohl der hier übersetzte aus den Inscriptiones Posnanienses von 1539, wie der eben erwähnte aus den Libri civium von 1554, stimmen im Wortlaut bis auf ganz wenige und unerhebliche Abweichungen völlig mit einander überein. Von da ab jedoch geht mit dem Text des Statuts, veranlaßt durch die Schuld der amtlichen Schreiber, eine sehr absonderliche Wandlung vor. Sei es, daß das von Sigismund August verabfolgte Bestätigungsoriginal in Verlust gerathen, sei es, daß die verschiedenen Judengemeinden sich in den Besitz von Originalurkunden setzen wollten, dem König Stephan Bathory wird bei seiner Thronbesteigung nicht jenes Original, sondern eine Abschrift von dessen Eintrag auf dem Posener Grod mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt. Es sind auch nicht mehr die Vertreter der großpolnischen Judenschaft

[1]) Sigismundus rex significat.

[2]) Sonst hätte er ebenso, wie es in solchen Fall alle anderen bestätigenden Könige thun, das Gegentheil ausdrücklich bemerkt.

[3]) Nur dieser Eintrag konnte vom Codex diplomaticus Majoris Poloniae III S. 88 zum Abdruck gebracht sein, da die beiden anderen Einträge aus den Libri civium von 1604 f. 25 und 1620 f. 747, die dort noch angegeben werden, einen ganz verschiedenen Text haben. Jedoch ist im Cod. diplom. M. P. der Text zum Theil eigenmächtig, noch öfters nach Bandtkie Cod. III geändert worden, ohne daß darüber irgend etwas angegeben ist. Der Cod. III bei Bandtkie unterscheidet sich wieder wesentlich von allen übrigen Texten dieses Statuts.

oder der Posener Gemeinde, — die letztere hatte übrigens von Stephan Bathory ein besonders Privileg für sich erwirkt, — sondern Abgesandte der Plocker[1]) Judengemeinde, welche die Bestätigung nachsuchen. Stephan genehmigt das Gesuch der Plocker Juden, ihnen eine Bestätigungsurkunde auf Grund jener Abschrift auszufertigen, „damit sie ihre Geschäfte um so leichter und bequemer verfolgen und abwickeln können, da es ja jenen immer überaus beschwerlich und schwierig erschien, auf jene originalen und gemeinsamen Privilegien zurückzugreifen", und bezeichnet dabei die Urkunde als eine solche, welche von den ehemaligen Königen Polens sämmtlichen Juden von Großpolen und Kleinpolen bewilligt wurde. Der gleiche Vorgang wiederholt sich bei der Thronbesteigung Sigismunds III. Auch ihm wird nicht das Bestätigungsoriginal Stephans zur weiteren Bestätigung überreicht, sondern wiederum dessen amtlicher Eintrag aus dem Gostyner Grod, welchen die Plocker Judenschaft 1580 daselbst bewirken ließ, in einer beglaubigten Abschrift; die Bittsteller, die mit dieser Abschrift vor Sigismund III. erschienen, waren die Juden aus Fraustadt, „welche auf dem königlichen Grund und Boden bei der Stadt wohnten." Unter diesen verschiedentlichen Eintragungen und Umschreibungen ist der Wortlaut des Statuts arg zu Schaden gekommen. Einer der amtlichen Abschreiber, vielleicht auf dem Posener Grod, möglicherweise auf der königlichen Kanzlei, oder, was wohl wahrscheinlicher ist, auf dem Gostyner Grod, der mit seinem Latein bald zu Ende war, hat den Text durch zahlreiche Fehler, oft bis zur Unverständlichkeit, verunstaltet, und hat überdies in seiner Fahrlässigkeit ganze Stücke übersehen und ausgelassen. Drei Paragraphen, nämlich § 15, welcher das Freigeleit eines flüchtigen Mörders von der Einwilligung der Blutsverwandten des getödteten Juden abhängig macht, § 16, welcher die übele Behandlung eines Juden bei seinem Eintritt in ein christliches Haus verbietet, § 21, welcher den

---

[1]) Perles, Geschichte der Juden in Posen, Anhang S. 129 ff., wo allein alle Bestätigungen bis zu Johann Kasimir zu finden sind. Es ist übrigens eine sehr ansprechende Vermuthung Hubes (Bibl. Warsz. 1880 S. 433), daß durch die Plocker Bittsteller die Geltung des Großpolnischen Statuts auf Masovien übertragen werden sollte.

Frieden des Todtenackers sichern will, sind vollständig unter den Tisch gefallen; bei zwei anderen Paragraphen, und zwar § 1, wo es sich um die verschiedenen Eide bei einer Summe über oder unter 50 Mark handelt, und § 6, welcher den Fall bespricht, wenn die bei einem Juden versetzten Pfänder zugleich mit seinem anderen Hab und Gut durch Feuer oder Diebstahl abhanden gekommen sind, hat die Feder des Schreibers am Schluß solche Lücken hineingerissen, daß die betreffenden Rechtsbestimmungen dadurch ihren Sinn eingebüßt haben [1]). Welcher Art das Statut gewesen, das Stephan Bathory am 2. Januar 1580 mit seiner Unterschrift und seinem Siegel versehen, ist nicht zu ermitteln; von Sigismund III. dagegen ist es beurkundet, daß er bereits das Statut in so schadhafter und verstümmelter Gestalt am 12. Oktober 1592 bestätigt hat [2]). In derselben entstellten Form ist es den Königen Wladislaus und Johann Kasimir vorgelegt und von dem ersteren am 11. März 1633, von dem letzteren am 13. Februar 1649 bestätigt worden. Schließlich scheinen die Juden doch darauf aufmerksam geworden zu sein, in welch übelem Zustand sich ihr Grundstatut befinde, und daß wichtige Paragraphen theils daraus verschwunden, theils unbrauchbar geworden seien. Möglicherweise hatten sie schon unter König Michael Wisniowiecki, der am 9. November 1669 seine Bestätigung ausspricht,[3]) die Paragraphenzahl ihres Schutzbriefes nach dem alten, ursprünglichen Bestand wieder hergestellt.[4]) Bei dem

[1]) Derartig ist das Boleslaus-Kasimirsche Statut (P), das bei Perles, Geschichte der Juden in Posen, S. 129 ff. abgedruckt ist, und das die Bestätigungsurkunde Johann Kasimirs wiedergiebt.

[2]) Die Bestätigungsurkunde Sigismunds III. ist in den Libri civium zwei Mal eingetragen, 1604 f. 25 und 1620 f. 747; beide Einträge zeigen die oben geschilderte Form des Statuts und stimmen in allen Lücken und Verstümmelungen und in fast allen Textfehlern mit P. überein.

[3]) Perles, a. a. O. S. 152, XX. giebt den 5. November an.

[4]) Einen gewissen Anhalt dafür dürften doch immerhin die Worte bieten, mit denen König Michael seine Bestätigung schließt, und welche also lauten: Nos itaque Michael rex praedictae supplicationi benigne annuentes praeinserta privilegiorum jurium transactionum contenta ipsaque privilegia decreta, ut eorum authentica transsumpta approbanda confirmanda et ratificanda esse duximus, prout quidem authoritate nostra regia approbamus, confirmamus et ratificamus

Regierungsantritt Michaels erscheint nämlich Moses, der Sohn des Markus, als Syndikus der Juden Polens und bittet im Namen sämmtlicher Ältesten und Gemeinden des Reichs um Anerkennung ihrer Freiheiten;[1]) das kann wohl nichts anderes bedeuten, als daß Moses Markus mit solchem Auftrag von der Vierländer-Synode, welche die Gesammtinteressen der polnischen Judenschaft vertrat, betraut war. Da es das erste Mal ist, daß die Vierländer-Synode bei dieser Gelegenheit eingreift, so mußte dafür einerseits ein besonderer Grund vorliegen, anderseits darf man doch voraussetzen, daß eine solche Körperschaft sich mit dieser Angelegenheit nicht beschäftigen konnte, ohne den eingetretenen Übelstand zu merken und seine Beseitigung anzustreben. Unter Johann Sobieski war jedenfalls die Abhülfe bereits geschafft. Wie sie zu Stande kam, erfahren wir freilich nicht; das Statut indessen, daß diesem König vom Syndikus der Juden Polens im Namen der Ältesten aller Judengemeinden unterbreitet und von ihm am 8. Februar 1676[2]) bestätigt wurde, zeigt einen Wortlaut, der wohl dieselben sinnentstellenden Textfehler

praesentibus, decernentes eadem omnia (ita ut nec generalitas specialitati nec specialitas generalitati quidquam deroget) vim et robur perpetuae et inviolabilis firmitatis obtinere debere, cum porro saepius in diversis judiciorum subselliis judaei causas habere soleant, in quibus reproductio privilegiorum ipsis est necessaria, quorum originalia difficulter pro tempore regnata(?)*) habere possunt, praesertim per conflagrationem Varsaviae, de qua sub tempus electionis nostrae per generalem syndicum Moysem Markiewicz protestati sunt, volumus ut eorundem privilegiorum rescripta ex actis quibusvis authentice deprompta tam coram nostro, quam coram quovis alio judicio, eum perinde habeant valorem, ac si originalia reproducta fuissent. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri mandavimus. Datum Cracoviae in comitiis regni generalibus felicis coronationis nostrae die nona mensis Novembris a. d. 1669 regni nostri Poloniae primo anno. Michael rex etc. (Posener Staatsarchiv, Libri civium 1674-88 S. 110b).

[1]) Gumplowicz, Prawodawstwo Polskie S. 78; Hube, a. a. O. S. 434.

[2]) Perles a. a. O. giebt den 28. April an. Die von mir angegebenen Daten sind den Libri civium 1674-88 S. 110 entnommem.

*) Vielleicht ist dafür zu lesen: parata.

noch an sich trägt, wie die von Sigismund III. und seinen beiden Söhnen bestätigte Privilegienform, in dem aber nach älteren Urkunden die dort fehlenden drei Bestimmungen wieder ergänzt und die Lücken in den beiden andern ausgebessert worden, so daß sämmtliche Paragraphen in richtiger Zahl und mit vollem Inhalt wiederum zur Stelle sind.[1]) Diese dritte, mit falschen Lesarten belastete, sonst jedoch vollständige Privilegienform wurde alsdann vom König August II. am 14. Oktober 1697 zu Krakau, vom König August III. am 30. Juli 1736 zu Warschau[2]), und schließlich auch von Stanislaus August 1765 bestätigt.

In den Vorreden, welche die jedesmalige Bestätigung einzuleiten und zu begründen pflegen, wird das vorliegende Statut von Kasimir IV., von Sigismund III. und von Wladislaus als Inbegriff der Privilegien und Rechte bezeichnet, welche den Juden von Kasimir verliehen worden; der Urheberschaft des Boleslaus wird dabei von Niemandem gedacht. Kasimir der Große, dem diese Urheberschaft fast durchwegs zugeschrieben wird, erklärt freilich in seiner Einleitung, daß er nur die Rechte und Statuten, wie sie sein Vorgänger Boleslaus den Juden Großpolens bewilligt hat, erneuen und bekräftigen wolle, aber weder die Form noch der Inhalt des Statuts stimmt zu dieser Erklärung, ja in Wirklichkeit stellt sich ein ganz anderes Bild dar. Schon äußerlich ist dies sofort wahrzunehmen. Die Reihenfolge der Verordnungen bleibt wohl im Allgemeinem dieselbe, wie bei Boleslaus, dahingegen ist die Zahl derselben ganz ansehnlich gestiegen. Neue Paragraphen sind hinzugekommen, es sind auch einige alte gestrichen worden;[3]) zuweilen werden zwei Paragraphen in ge-

[1]) Derartig ist das Privileg (G) das von Gumplowicz, Prawodawstwo Polskie S. 161, nach der Originalbestätigung Johann Sobieskis abgedruckt worden; leider hat Gumplowicz Einleitung und Schluß der Bestätigungen nicht mit abgedruckt.

[2]) Beide Daten sind von dem „Summarius sämmtlicher.... Privilegien" (Kgl. Staatsarchiv zu Posen, Stadt Posen C. 84) gegeben.

[3]) Es fehlen dem Boleslaus-Kasimirschen Statut gänzlich: § 4 des Boleslausschen Statuts, wenn der Jude dem Christen sein Pfand ohne Zeugen zurückgeliehen und der Christ es leugnet; § 16 (Kasimirsches Privileg § 15), wenn ein Jude zum „Wandel" verurtheilt wird; § 20 (K. P. § 21), wenn ein Christ des Mordes an einem Juden verdächtigt wird;

schickter und sachlicher Weise zu einem einzigen zusammengezogen.[1]) Das Kasimirsche Privileg von 1367 ist ja auch um neue Bestimmungen erweitert worden, jedoch kennt es keine Streichung oder Zusammenziehung von Paragraphen; unverkennbar ist namentlich sein Bestreben, selbst in den neuen Zusätzen dem Styl und Ton des Boleslausschen Statuts möglichst nahe zu bleiben. Beim Boleslaus-Kasimirschen Statut dagegen macht sich bereits in Sprache und Styl ein durchgreifender Gegensatz geltend. Das Boleslaussche Grundstatut ist in seiner Sprache überall kurz, gedrungen, sententiös, als wäre es darauf bedacht, daß der Wortlaut seiner Sätze sich dem Gedächtniß leicht einpräge. Hierauf legt anscheinend das Boleslaus-Kasimirsche Statut kein Gewicht, es ist ausführlich, weitläufig, wiederholt ab und an denselben Gedanken[2]) und wird geradezu weitschweifig; es geht eben nur darauf aus, seine Bestimmungen klar zu verdeutlichen und jeden Zweifel auszuschließen. Zu solchem Zweck bedient es sich häufig sogar polnischer Worterklärungen,[3]) und es will manchmal scheinen, als sei es überhaupt polnischer Sprachgeist, der über den lateinischen Worten dieses Statuts schwebt. Besondere Ausdrücke und Wendungen[4]) verleihen dem Ganzen ein eigenes Stylge-

§ 21 (K. P. 22), wenn Christen an einen Juden gewaltthätige Hand anlegen; § 23 (K. P. 24), wenn ein Christ sein Pfand dem Juden abnimmt, ohne Zinsen zu zahlen; § 24 (K. P. 25), daß Niemand im Hause eines Juden Quartier nehmen soll. — § 22 (K. P. 23), daß der Judenrichter nur auf ausdrückliche Klage hin und zwar in der Nähe der Synagoge sein Gericht abhält, ebenso § 30 (K. P. 31), der Ähnliches besagt, kann man nicht als gänzlich fehlend betrachten, da Spuren davon im § 26 unseres Statuts sich finden. § 26 (K. P. 27), wenn das Kind eines Juden entführt wird, fehlt wohl; aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß er zu § 38 verderbt worden, welcher besagt, daß Niemand diebischer Weise den Juden ein Kind oder einen Jüngling anbieten darf.

[1]) § 19 (K. P. 20), über den Eid, ist in unserem Statut mit § 1 vereinigt, wo ja vom Beweis durch Eid die Rede ist; § 9, welcher die blutende Wunde, und § 11, welcher den blutigen Schlag behandelt, sind zu § 12 in unserem Statut zusammengezogen worden.

[2]) Vgl. § 1. 17. 25.

[3]) Polnische Worterklärungen finden sich 1. 9. 12. 31. 33. 39.

[4]) Auffällig ist der eigenthümliche Gebrauch von sibi statt ei oder eis zur nachdrücklichen Hervorhebung; ipse wird überaus häufig angewandt; talis wird meist auf Vorhergehendes bezogen; predictus, prefa-

präge. Als sollte der Abstand zwischen beiden Statuten mit aller Geflissentlichkeit zu Bewußtsein gebracht werden, ist selbst in den Paragraphen, in denen beide dasselbe vorschreiben, mindestens der Wortlaut geändert worden.[1]) Dem grundverschiedenen Stylcharakter der beiden Statute entspricht auch der tiefgehende Unterschied in ihrem Inhalt, ihren Verordnungen. In dem Boleslaus-Kasimirschen Statut sind zahlreiche Vergünstigungen neu hinzugekommen, bestehende Rechte werden erweitert oder nachdrücklich betont, Ausführungsbestimmungen, welche bis dahin dem richterlichen Belieben oder dem Gewohnheitsrecht überlassen waren, werden zum Vortheil der Juden festgestellt.

Die wichtigsten Vergünstigungen, die völlig neu hinzugekommen sind, scheinen ihre Spitze gegen die Übergriffe der Geistlichkeit zu kehren. Vor allem der bedeutsame Paragraph 30, daß der Jude vor kein geistliches Gericht geladen werden darf, und er dem geistlichen Richter nicht Rede zu stehen braucht, ja daß der Wojewode im Verein mit dem Starosten alles aufbieten soll, den Juden in solchem Fall zu schützen. § 19, daß der Jude unter denselben Bedingungen, wie der Christ, das allgemeine städtische Bad benutzen darf; § 20, daß den Juden das rituale Schlachten des Viehes nirgends gewehrt werden darf, und daß sie das religionsgesetzlich unbrauchbare Fleisch nach Belieben verkaufen können; § 16, daß der Jude unbehelligt ein christliches Haus betreten dürfe; alle diese ausdrücklichen Bestimmungen wollen vielleicht den synodalen Konstitutionen entgegenwirken.[2]) Neu ist ferner die ausdrückliche Anerkennung in

---

tus, prenominatus wechseln gern miteinander ab; terrigena wird für „Adelicher" mit Vorliebe gebraucht. Mitten in den Verordnungen tritt der Gesetzgeber zuweilen mit einer gewissen Feierlichkeit hervor: tunc nos damus ipsi judeo talem nostram jurisdicionem etc. § 12; quod volumus fieri et teneri firme secundum jurisdicionem ipsis judeis per nos datam § 21; tunc eis jus tale damus et concedimus etc. § 39. Interessant ist auch, wie zuweilen vom „Herrn Wojewoden" gesprochen wird, § 10. 11. 31.

[1]) Vgl. § 2. 3. 5. 39. 45.

[2]) Der päbstliche Legat Fr. Guido bestimmt auf der Synode zu Breslau 1267 auch für Polen: 10. Item omnibus christianis hujus provincie sub pena excommunicationis districtius inhibemus, ne judeos

§ 10, daß die Judenältesten gewisse Prozesse unter den Juden ohne den Judenrichter zu entscheiden befugt sind, und in § 11, daß Ungehorsam gegen die Judenältesten mit schwerer Geldstafe seitens der staatlichen Obrigkeit geahndet werde. Wenn der Judenrichter in seinem Urtheilsspruch nach § 24 an die Zustimmung der Juden gebunden wird, so findet sich dies auch im Kasimirschen Privileg von 1367. (Vgl. oben S. 102).

Bestehende Rechte werden schon in § 1 erweitert, wonach ein Christ einen Juden sowohl in Civilsachen wie in Kriminalfällen nur selbfünft d. h. mit zwei makellosen Juden und zwei makellosen Christen zur Verurtheilung bringt, während das Kasimirsche Privileg ein Zeugniß selbfünft nur für Kriminalfälle fordert, und bei Boleslaus ein Zeugniß selbdritt überhaupt genügt. Den Mord eines Juden bestraft Boleslaus durch „angemessenen Urtheilsspruch", das Kasimirsche Privileg setzt den Tod darauf, das vorliegende Statut fügt in § 13 noch hinzu, daß für die Verurtheilung des Mörders zum Tod der schwere Eid genügt, den der nächste Verwandte des getödteten Juden leistet; ferner in § 14, daß dem flüchtigen Mörder sein ganzes Vermögen eingezogen werde; nach § 15 darf dem flüchtigen Mörder nur mit Einwilligung der Blutsverwandten des getödteten Juden ein Freigeleit ertheilt werden. § 17 giebt nicht bloß, wie bei Boleslaus das Recht, überall im Reich umherzureisen, sondern auch allerwärts frei Handel treiben zu dürfen. § 43 geht weit über Boleslaus hinaus: nicht allein bei Falschmünzerei, sondern bei jedem Verbrechen darf die Verhaftung eines Juden nur durch den Wojewoden ausschließlich vorgenommen werden, gegen zureichende Bürgschaft ist der Jude seiner Haft zu entlassen, und er hat in Gemeinschaft mit jüdischen Eideshelfern das Näherrecht zum Eide. Ob bei der Blutbeschuldigung[1]) in § 39 das

vel judeas secum ad convivandum recipiant, vel cum eis manducare vel bibere audeant aut etiam cum ipsis in suis nuptiis vel in conviviis saltare vel tripudiare presumant, ne christiani carnes venales seu alia cibaria a judeis emant etc. 14. Prohibemus etiam ne stubas et balnea seu tabernas christianorum frequentent etc. Codex diplomaticus Majoris Poloniae I. Nr. 423 S. 370 ff.

[1]) In unserem vorliegenden Statut fehlt Verbot und Strafe für die Entführung eines jüdischen Kindes, wie es § 26 des Boleslausschen Sta-

Erforderniß von vier christlichen Zeugen gegenüber den dreien bei Boleslaus den Rechtsschutz wesentlich erhöht, dürfte fraglich sein, doch wird zum Schluß nachdrücklich betont, daß die landsässigen Edelleute die schwersten Strafen zu gewärtigen haben, wenn sie in solchem Fall mit Gewalt verfahren und den Rechtsweg nicht einhalten. § 40 schärft den Landsassen streng ein, daß ein Jude nur vor das Gericht des Wojewoden geladen werden kann und er anderwärts Rede zu stehen nicht brauche; § 9 vermahnt den Wojewoden und den Starosten, die Juden mit Erpressungen zu verschonen; § 45 bedroht die Kaufleute mit schwerer Strafe, sobald sie auf den Jahrmärkten oder Wochenmärkten den Verkauf ihrer Artikel an die Juden verweigern. Diese drei Paragraphen finden sich allerdings nicht bei Boleslaus, doch scheint ihre Wirkung mehr auf den moralischen Eindruck berechnet zu sein.

Ausführungsbestimmungen zu Gunsten der Juden, wo Boleslaus es meist bei der richterlichen Gepflogenheit bewenden läßt, finden sich gleich in § 1, wo die Eidesformeln für Christen und Juden vorgeschrieben sind, so daß der jüdische Schwurlaut, dem christlichen entsprechend, sich mit den Worten begnügt: „So wahr uns Gott helfe, der erleuchtet und beobachtet, und die Bücher Mosis." — § 6 bestimmt[1]), daß der Jude, dem das versetzte Pfand offenkundig durch einen Unfall abhanden gekommen, falls er nicht schwören will, zum Ersatz die Summe nochmals nachzahlen muß, die er als Darlehen auf das Pfand ge-

---

tutes besagt. An der Stelle dieses Paragraphen ungefähr verordnet § 38, daß ein Christ, der den Juden ohne ihr Wissen ein Kind anbietet, „wie sonst ein Dieb" bestraft werden soll. Wozu wird denn den Juden das Kind von einem Christen angeboten? doch nur zu dem angeblichen Blutritual! Und ein solcher Verbrecher sollte nur „wie sonst ein Dieb" bestraft werden. Das scheint doch undenkbar. Aus dieser Erwägung, wie aus dem sonstigen Gleichklang des § 38 bei Boleslaus-Kasimir mit § 26 bei Boleslaus scheint hervorzugehen, daß auch § 38 wohl ursprünglich die Entführung eines jüdischen Kindes enthalten haben mag, aber durch Abschreiber zu dem gegenwärtigen Wortlaut entstellt worden.

[1]) In § 5, ein gestohlenes, bei einem Juden versetztes Pfand betreffend, ist in dando, wie zur Stelle bemerkt worden, im Grunde nur ein Schreibfehler für jure jurando, so daß der Inhalt dieses Paragraphen sich von § 6 des Boleslausschen Statuts nicht unterscheidet.

geben hat. — § 8[1]) giebt dem Juden bei thätlichem Streit das Recht, jede Sache nach seinem Ermessen vor den König zu bringen, während Boleslaus nur „wenn die Klage sich gegen die Person richtet" die Entscheidung dem Staatsoberhaupt vorbehält; ebenso soll bei einem Streit zwischen der Wojewodschaft und den Juden der Streitfall vor den König kommen. Bei Mißhandlungen überläßt Boleslaus die Strafe theils dem Ermessen des Staatsoberhauptes, wenn dabei Blut geflossen, theils dem Gewohnheitsrecht, wenn es ohne Blut abging, das Kasimirsche Privileg legt überdies hiefür das Adelsrecht zu Grunde; unser vorliegendes Statut verfügt in § 12 klar und deutlich, welche Strafe durch einen Schlag in's Gesicht, welche durch das Ausraufen von Haaren u. s. w. verwirkt ist. Ob freilich die auf eine blutige Wunde gesetzte Strafe, nämlich der Verlust des ganzen Vermögens, je wirksam geworden ist, scheint sehr zweifelhaft. Nach § 25 muß der Beklagte durch den jüdischen oder christlichen Gerichtsboten in aller Form vorgeladen werden; dafür aber zieht nach § 23 schon das Ausbleiben beim dritten Termin den Prozeßverlust nach sich, während bei Boleslaus ein Kontumazurtheil erst nach vier versäumten Terminen eintritt. Der Fall, daß ein Christ von einem Juden verwundet wird, der weder bei Boleslaus, noch im Kasimirschen Privileg vorgesehen ist, wird in § 26 behandelt; es ist übrigens die einzige Stelle, an welcher die von den beiden anderen Privilegien so sehr hervorgehobene Vorschrift beiläufig erwähnt wird, daß die Gerichtsstätte in der Nähe der Synagoge sein soll, oder daß der Judenrichter bei ihrer Auswahl sich in's Einvernehmen mit den Juden setzen muß. Wenn ein Bestohlener vermuthet, daß der gestohlene Gegenstand bei einem Juden versetzt worden, so soll nach § 27 der Judenälteste oder in dessen Namen der Synagogendiener unter Androhung des Bannes danach Umfrage halten; wird der gestohlene Gegenstand bei einem Juden gefunden, nachdem er ihn

---

[1]) § 7 deckt sich wenn wir judaeus cum christiano als ein späteres Einschiebsel streichen, völlig mit § 8 des Boleslausschen Statuts; nur, daß der Schluß des letzteren von Bandtkie, dessen Paragraphenordnung wir angenommen, beim Boleslaus-Kasimirschen Statut zum Anfang des § 8 gezogen worden.

vorher abgeleugnet, so verliert er die darauf vorgestreckte Summe und hat an den Wojewoden eine hohe Geldstrafe zu zahlen. § 31 ordnet für ein nach dem Verfalltermin nicht eingelöstes Pfandstück an, daß es ebenso wie bei Boleslaus dem Wojewoden gezeigt werde, schreibt aber weiter vor, daß es erst dann verfällt, wenn der ursprüngliche Besitzer trotz amtlicher Aufforderung die Auslösung unterläßt. § 32 bestimmt die von Boleslaus unberücksichtigt gebliebene Höhe des Zinsfußes, wonach es den Juden gestattet ist, einen Groschen wöchentlich von je einer Mark zu nehmen, was etwas über 100% beträgt.[1])

Wie eine beschwichtigende Entschuldigung klingt es nach der einen, wie ein bedeutsamer Wink nach der anderen Seite, wenn in dem Statut sich die Erklärung wiederholt, daß die Juden zum königlichen Schatz gehören (§ 9. § 36.) und jederzeit für königliche Zwecke flüssiges Geld in Bereitschaft halten müssen (§ 37). Diese beiden Paragraphen geben eine derartige Begründung bei einem Anlaß, welcher den in § 43 bei Strafurtheilen ausgesprochenen Grundsatz „daß wir die Juden bei dem Adelsrecht unserer Landsassen belassen haben" auch anderwärts verwirklicht und in eigenthümlicher Weise noch ausdehnt, und zwar wo das Schuld- und Pfandwesen betreffs Landgüter behandelt wird. Die Verordnungen über Schuldverschreibungen und hypothekarische Eintragungen gehören mit zu dem Merkwürdigsten und Bedeutsamsten, was unser Statut enthält.

---

[1]) Die Mark hatte 48 Groschen, vgl. Einleitung in die polnische Münzkunde von M. Kirmis, Jahrg. 4 dieser Zeitschrift 1888 S. 340. Caro, Geschichte Polens, Th. II. S. 337 Anm. 1, rechnet die Mark zu 70 Groschen, wobei gegen 80% herauskommen würde.

(Schluß folgt).

Einleitung in die polnische Münzkunde.

Von

Dr. Max Kirmis.

(Schluß.)

VI.

Die Litteratur zur polnischen Münzkunde.

Der Begriff „Münzkunde" kann enger oder weiter gefaßt werden. Der Sammler versteht darunter anfangs meist nur eine Aufzählung, Beschreibung und Vertheilung der Gepräge seines Sammelgebietes, später empfindet er das Bedürfniß, genauere Angaben über Münzorte und Münzbeamte zu besitzen, mit einiger Kenntniß der Währungsfragen pflegt er abzuschließen. Das ist aber nicht der Inbegriff von dem, was die Münzkunde leisten soll. Dieselbe muß als ein selbständiger Theil der Kulturgeschichte aufgefaßt werden und als ein wichtiges, oft das einzige Hülfsmittel zum Verständniß vieler Abschnitte der allgemeinen Geschichte. Die genaue Kenntniß der Gepräge bildet das A B C der Numismatik. Dazu gehört die richtige Erklärung der Auf- und Umschrift, sowie der vorkommenden Bild- und Schrift-Symbole, Bekanntschaft mit dem Gewicht und der Größe der Münze und mit dem Metallgemisch, aus welchem sie besteht, endlich eine deutliche Vorstellung von der Verwandtschaft, in welcher die Münzen eines Landes untereinander und zu den Geprägen benachbarter Völker stehen. Diese Kenntniß wird durch die Münzen selbst und durch Urkunden vermittelt. Die Münzen müssen sorgfältig beschrieben, gemessen, gewogen und untereinander verglichen werden, auch ist ihr Gehalt an Edelmetall zu bestimmen; die Urkunden liefern die Erklärung für Buchstaben und Symbole. Ein weiterer Schritt ist die Kenntniß

der Münzerlasse, der Umstände und Bedingungen, unter denen in die Prägung einer bestimmten Geldsorte eingetreten wurde, der Zahl der angefertigten Stücke, des Nutzens, welchen der Staat oder Privatpersonen aus der Prägung gezogen haben. Endlich muß der ursprüngliche Kurs- und Metallwerth der Gepräge ermittelt werden, ihre ehemalige Kaufkraft ist festzustellen, und aus alledem sind Schlüsse auf den früheren Grad der Wohlhabenheit des Landes, auf alte Handelsbeziehungen, auf den Kulturzustand der Bewohner zu ziehen, Beiträge für die Erklärung solcher geschichtlicher Momente zu suchen, die wegen Mangel an unmittelbarem Urkundenmaterial noch dunkel erscheinen. Gerade der letzte Punkt macht das Studium der polnischen Münzkunde so überaus anziehend und verlockend; ich erinnere beispielsweise an die letzte Hälfte der Regierung Sigismunds III., sowie an die Zeit Johann Kasimirs, Epochen, welche ohne Heranziehung der Münz- und Geldgeschichte kaum richtig verstanden werden dürften.

Die polnische Litteratur ist reich an Schriften über heimische Münzkunde. In unübertrefflicher Weise ist namentlich der mechanische Theil, d. h. die Zugänglichmachung des Münzmaterials bearbeitet, während die Reihe der Urkunden erhebliche Lücken zeigt, und manche Irrthümer traditionell aus einem Buche ins andere übergingen. Währungsfragen hat nach Braun gründlich und wissenschaftlich nur Piekosinski behandelt.

In Folgendem wird eine Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der polnischen Münzkunde gegeben werden, welche den Zweck hat, Sammler und Forscher zurechtzuweisen und ihnen beim Suchen nach Material Zeit und Kosten zu sparen. Eine Zusammenstellung aller Veröffentlichungen, welche zu der polnischen Numismatik in Beziehung stehen, hat Anton Ryszard unter dem Titel „Bibliografia Numizmatyczna Polska“, Krakau 1882 herausgegeben. Das Buch ist zuverläßig, fast vollständig und giebt auch, soweit möglich die Buchhändlerpreise.

Sammelwerke: Czaki, Tadeusz. „O monecie polskiéj i litewskiéj“, enthalten in des Verfassers Werke: „O litewskich i polskich prawach“ Warschau 1800, Bd. II. S.

111—178 und 13 Tafeln, wieder herausgegeben durch den Grafen E. Raczynski; Posen 1843. I S. 129—201.

Czaki ist der Schöpfer der polnischen Münzkunde; das von ihm gegebene und verarbeitete Material ist noch unvollständig, daher ist das Buch, wenn auch von bleibendem wissenschaftlichen Werthe, für den Sammler entbehrlich.

Bandkie, Kazimierz. „Numizmatyka krajowa". Warschau 1839. 2 Bände mit 65 Tafeln.

Die „vaterländische Münzkunde" Bandkies diente früher den Sammlern polnischer Münzen allgemein als Leitfaden, und noch jetzt dürften manche ältere Sammlungen nach Bandkie geordnet und bestimmt sein. Das Buch ist bequem, denn es enthält neben zahlreichen Abbildungen auch eine Werthbestimmung der einzelnen Gepräge und eine Angabe der im Handel befindlichen Fälschungen. Bandkie behandelt die gesammte polnische Prägung, und da Zagórski erst mit den Münzen Sigismunds I. beginnt, könnte besonders der erste Theil des Buches zur Benutzung verlocken. Allein gerade er enthält die größten Fehler. Bandkie hält z. B. die böhmischen Denare A, I—IV für polnische, ebenso die preußischen Brakteaten C, LIV—LXII und D, LXIII—LXIV; Nr. 700, Taf. 57 gehört nicht dem Erzbischof Philipp von Gnesen an, sondern ist dem Bischof Heinrich I. von Constanz zuzuweisen; der Heller Nr. 703 Taf. 57 hat nichts mit dem Könige Alexander zu thun, sondern ist in Aachen geprägt u. s. w. Auch im zweiten Theile hat die neuere Forschung zahlreiche Irrthümer aufgedeckt und berichtigt, außerdem haben sich die Preise völlig geändert und die Fälschungen vermehrt, so daß von dem Gebrauche des Buches abzurathen ist; der Werth desselben ist heute wesentlich nur noch ein antiquarischer.

Gerade das Gegentheil gilt von einer wenige Jahre später erschienenen Neubearbeitung eines Theiles der polnischen Münzkunde, von dem Werke Zagórskis. Zagórski, Ignacy. „Monety dawnéj Polski z trzech ostatnich wieków". Warschau 1845.

In dem Buche wird die Zeit, von 1506—1795 behandelt; es enthält 104 Seiten beschreibenden und erläuternden Text, 55 Urkunden, eine gute Litteraturübersicht und auf 60 Tafeln 804

Abbildungen von Münzen. Zagórski giebt auf wenig Raum viel Inhalt, er ist wissenschaftlich knapp, äußert keine Ansichten, sondern urtheilt nach Münzen und Urkunden, sein Buch diente allen Späteren zur Grundlage, die Bestimmung der Münzen geschieht jetzt noch meist nach ihm. Die Urkunden, welche Zagórski bringt, sind leicht zugänglichen Quellen entnommen, den Kronmatrikeln, gedruckten Erlaßen und älteren Veröffentlichungen, die städtischen Archive sind nicht benutzt. Hieraus erklären sich auch die Fehler und Mängel des Buches. Die Geschichte der Prägungen unter Sigismund III. und Johann Kasimir ist theils unzulänglich, theils falsch, die Münzen, welche aus den Perioden 1588—1601 und 1650—1667 stammen, können nach Zagórski nicht richtig bestimmt werden, die Münzgeschichte von Posen und Fraustadt ist Fragment, die Lobsenzer Münzen sind für Łobzów beansprucht. Trotzdem ist Zagórski unentbehrlich.

Stronczyński, Kaźmirz. „Dawne monety Polskie dynastyi Piastów i Jagiellonów“. 3 Bde. Piotrków, 1883—1885.

Der erste Band enthält die Funde chronologisch geordnet und kritisch gesichtet, der zweite eine Übersicht der Piastenmünzen bis zum Jahre 1300, der dritte beginnt mit Wenzel von Böhmen und endet mit Stephan Batori. Stronczynski hat zuerst die polnischen Mittelaltermünzen kritisch behandelt, er ist auf diesem Gebiete Autorität, die beiden ersten Bände seines großen Werkes sind dem Forscher und dem Sammler unbedingt nothwendig. Eine frühere Bearbeitung der Piastenmünzen, die im Jahre 1847 in Warschau unter dem Titel „Pieniądze Piastów od czasów najdawniejszych do roku 1300“, erschien, litt an ungenügender Kenntniß bezüglich Würdigung der deutschen Mittelaltermünzen; dieser Mangel ist in der neuen Auflage vermieden, wenn auch das Bestreben noch hervortritt, möglichst viele Gepräge für Polen in Anspruch zu nehmen. Einige Bemerkungen Przyborowskis, welche i. J. 1884 in der „Biblioteka Warszawska“ veröffentlicht wurden,[1]) enthalten dankenswerthe Hinweise auf

[1]) Józef Przyborowski, Kilka uwag o numizmatyce średniowiecznéj z powodu dzieła K. Strończyńskiego monety dawnéj Polski.

zweifelhafte Ansichten Stronczynskis hinsichtlich mancher mittelalterlichen Gepräge. Es muß beachtet werden, daß bei Münzbestimmungen häufig noch die Nummern der ersten Auflage angeführt werden.

Catalogue de la collection des médailles et monnaies Polonaises du comte Emeric Hutten-Czapski. St. Petersburg 1871—1880. 3 Bde und 27 Tafeln.

Nach dem Titel scheint das Buch nur das Verzeichniß einer größeren Münzsammlung zu sein, in Wirklichkeit ist es eine Fundgrube von Stoff für Jeden, der sich mit polnischer Münzkunde beschäftigt, und einer der wissenschaftlichsten, zuverläßigsten, größt angelegten und vornehmst ausgestatteten Kataloge, welche die numismatische Litteratur überhaupt besitzt. Es ist eine mit großem Fleiß und peinlicher Gewissenhaftigkeit ausgeführte Lebensarbeit. Auf gegen 130 Seiten in Groß-Quart werden 6774 Münzen und Medaillen so genau beschrieben, daß der Forscher, welchem eine große Sammlung nicht leicht zugänglich ist, allenfalls die Originale entbehren kann. An die Beschreibungen, denen Litteraturnachweise und der Grad der Seltenheit beigegeben sind, schließen sich Tafeln mit den Wappen der Königsfamilien, der Provinzen und Städte, sowie der Schatzmeister, Erklärungen von Monogrammen, Zeichen und Buchstaben. Czapski hat die bis zum Jahre 1880 gehende einschlägige numismatische und historische Litteratur gründlich studiert und ausgiebig benutzt, seine Irrthümer sind nicht mehr die der Vorgänger und beschränken sich auf unrichtig gedeutete Zeichen und Buchstaben und auf anzuzweifelnde Zutheilungen; Lücken weisen namentlich die Perioden der Dreigröscher und der Tympfe auf. Czapski hat nicht die Archive durchstöbert, um Anhaltspunkte für diese oder jene dunkle Periode zu finden, der Schwerpunkt seines Werthes liegt in der feinen Kennerschaft der polnischen Gepräge, in dem richtigen Gefühl für Echtes und Gefälschtes. Czapski steht seit Jahrzehnten gewissermaßen im Mittelpunkte des polnisch-numismatischen Lebens. Nachrichten von Funden, von hier und da auftauchenden Seltenheiten gehen ihm gewöhnlich zuerst zu, er unterhält regen Verkehr mit allen Specialisten, er ist ein genauer Kenner der

Geschichte der polnischen Adelsfamilien und so kommt es, daß sich auf jeder Seite seines großen Werkes lehrreiche und interessante Bemerkungen vorfinden, welche die Lektüre des Buches, das den Charakter eines Nachschlagewerkes hat, an und für sich zu einer höchst unterhaltenden und schmackhaften machen.

Graf Czapski auf Stankow besitzt die größte Sammlung polnischer und zu Polen in einiger Beziehung stehender Münzen und Medaillen, welche augenblicklich existirt. Interessant ist das Zustandekommen dieser Sammlung. Czapski fand keinen ererbten Stamm vor, sondern fing Ende der dreißiger Jahre als Gymnasiast an zu sammeln, er besaß 25 Jahre später 3087 Stück Polen. Im J. 1854 kaufte er die große Sammlung des Grafen M. Tyszkiewicz, ordnete und katalogisierte später die meist aus konfiszierten Sammlungen polnischer und lithauischer Gymnasien bestehenden Bestände der Eremitage und erhielt dafür zu billigem Kauf die Dubletten. Im J. 1870 erwarb er die Sammlung Boltiker, später die Czarneckis, erstand auf Auktionen viele hervorragende Sachen, vervollständigte sich aus Urbanski und Zwolinski und kaufte 1889 die Piasten von Stronczynski. Seit d. J. 1880 hat sich seine Sammlung um viele Seltenheiten vermehrt und das Erscheinen eines 4ten Bandes seines Werkes steht in Aussicht.

Das Buch Czapskis befindet sich nicht im Buchhandel; dieser Umstand und der hohe Preis machen es leider zu einer schwer zu erlangenden Seltenheit.

Spezialwerke: Über Währungsfragen und Geldgeschichte schrieben: Braun, David: Ausführlich-historischer Bericht vom Polnisch- und Preußischen Münzwesen". Elbing 1722, und Anhang hierzu Elbing 1726. Für die Zeit vor dem Jahre 1500 ist Braun kaum zu benutzen, weil seine Angaben den unsicheren Quellen gemäß, aus welchen er schöpfte, lückenhaft und theilweise unrichtig sind; für das Studium der Geldverhältnisse unter den letzten Jagiellonen und unter den Wasas bildet er dagegen eine zuverlässige Grundlage, welche alle späteren Autoren benutzt haben. Brauns Gewichtsangaben sind so genau wie sie es bei der ehemaligen geringen Feinheit von Wagen und Gewichten nur sein können; historische Irrthü-

mer laufen unter, so ist z. B. die Angabe, daß 1657 und 1658 Boratini in Bromberg Orte geschlagen habe, falsch; namentlich aber muß man sich hüten, Brauns Ansichten über die Ursachen des finanziellen Rückganges Polens im 17. Jahrhundert ohne weiteres zu adoptieren. Er schrieb nach dem damals landläufigen Volksglauben alle Schuld den großen Münzpächtern Jakobson, Tympf und Boratini zu, anstatt die obersten Finanzbeamten und die Regierung verantwortlich zu machen, denen jedes Mittel Geld zu erlangen Recht war.

Hoszowski, Constantin. „Dissertatio inauguralis historico-juridica de re nummaria in Polonia.“ Krakau 1828. 44 S. In dieser Schrift hat nur das Werth, was von Braun entlehnt ist.

Piekosiński, Dr. Franciszek. „O monecie i stopie menniczéj w Polsce w XIV i XV wieku.“ Krakau 1875. 312 S. u. 7 Tafeln. Ist eine gründliche, durchaus wissenschaftliche Geschichte der polnischen Prägung vom Jahre 1300—1506. Piekosinski prüft jede Angabe eines seiner Vorgänger kritisch auf ihre Richtigkeit, für ihn sind die Gepräge und die Urkunden maßgebend, er benutzt fleißig die Wage und die Probiernadel, er ist ein guter Rechner und besitzt die Fähigkeit, die Ergebnisse seiner Forschungen in übersichtlicher, einleuchtender Form darzustellen. So hat er auch etwas fast Vollständiges geschaffen, was für die polnische Münzgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts stets Grundlage und Quelle bleiben wird.

Die Litteratur zur Münzgeschichte Preußens, der preußischen Städte Danzig, Elbing, Thorn, der städtischen Prägungen von Fraustadt und Posen, sowie der Krotoskischen Privatmünze ist an den betreffenden Stellen dieser Schrift ausführlich angegeben worden.

Übersichten und Kataloge. Es giebt mehrere Zusammenstellungen von polnischen Münzen, sowie einige Sammlungs- und Auktionskataloge, die entweder Seltenheiten, Varianten und Jahrgänge anführen, welche in den geläufigen Sammelwerken nicht enthalten sind, oder die, namentlich bei Verkaufsanzeigen, häufig citiert werden, so daß ihr Besitz wünschenswerth erscheint.

Eine Ergänzung des Werkes von Zagórski bietet hinsichtlich vieler diesem unbekannter Gepräge die Beyersche Zusammenstellung, welche nach dessen Tode von Półkowski und Bartynowski herausgegeben wurde:

„Skorowidz monet Polskich od 1506 do 1825 roku, ułożony przez Karola Beyer w roku 1862, wydany w Krakowie roku 1880“, mit 107 S. Text, 36 S. Anmerkungen und 36 Tafeln Abbildungen. Das Buch, welches die ganze reiche Erfahrung Beyers gewissermaßen konzentriert enthält, ist besonders durch die vielen neuen Varianten und durch die genaue Wiedergabe der auf den Münzen vorkommenden Zeichen für den Sammler wichtig.

„Nowy Skorowidz monet Polskich, ułożony przez gorliwych zwolenników numizmatyki.“ Warschau 1882, ist dagegen eine von Beyer und Zellt lediglich den Jahrgängen nach verfertigte Zusammenstellung aller v. J. 1506—1864 in und für Polen gefertigter Münzen, ohne Angabe von Varianten und ohne Anmerkungen, aber ein handliches praktisches Hülfsbüchlein.

Von gedruckten Verzeichnissen größerer Privatsammlungen sind als werthvoll zu erwähnen: Die Reichelsche Münzsammlung in St. Petersburg 1842—43. Bd. II, enthaltend 3845 Nummern, Livland, Kurland und Polen.

Catalogue des monnaies et médailles polonaises composant le cabinet numismatique du Prince Guillaume Radziwill. Berlin 1869, herausgegeben von L. F. Trechsel. Namentlich der Reichelsche Katalog ist sehr selten und theuer, beide sind neben Czapski entbehrlich.

In den letzten fünfzig Jahren fanden in Deutschland mehrfach Versteigerungen sehr bedeutender Sammlungen polnischer und zu Polen gehöriger Münzen und Medaillen statt. Die hierzu gehörigen Kataloge wurden meist von kenntnißreicher Seite verfaßt, und da der Sprache und des hohen Preises wegen die eigentliche polnische Fachlitteratur in Deutschland wenig bekannt ist, so ist bei kleineren Sammlungen oder bei solchen, in denen Polen nebensächlich vertreten sind, häufig nur auf die Nummern dieser Auktionskataloge verwiesen. In Betracht kommen:

Das Verzeichniß der „Sammlung Mikocki", welche i. J. 1850 in Wien versteigert wurde. Es enthält 3008 Nummern Polen und wurde früher in Deutschland ganz allgemein gebraucht. Verzeichniß der „Sammlung Matthy" mit 2754 Nummern, versteigert in Danzig i. J. 1858, wichtig wegen der vielen auf die preußischen Städte Danzig, Elbing, Thorn, auf Livland, Kurland, Riga bezüglichen Stücke, wodurch es kleinen Sammlern einigermaßen wenigstens die theueren, schwer zu erlangenden Arbeiten Voßbergs ersetzt. Der Katalog der i. J. 1867 in Berlin verkauften „Sammlung Zellt", mit 2529 Nummern wird auch häufig erwähnt. Endlich kommt in Betracht die „Sammlung des Grafen Stecki", welche von L. und L. Hamburger in Frankfurt a. M. katalogisiert und in zwei Serien in den Jahren 1873 und 1875 versteigert wurde; diese bedeutende Sammlung umfaßte 2557 Nummern.

Zeitschriften: Von älteren Zeitschriften bringt viele und wichtige Aufsätze zur polnischen Münzkunde namentlich die von Köhne herausgegebene „Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde, Berlin 1841—1846;" fortgesetzt als „Mémoires de la société d'Archéologie et de Numismatique de St. Petersbourg. Berlin 1847—1852"; als „Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Neue Folge. Berlin 1859—1862," und als „Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Berlin 1863 bis 1868". Diese Folge enthält z. B. die Arbeiten Voßbergs über die Münzgeschichte von Danzig, Elbing, Thorn. — Von polnischen Zeitschriften ist zu erwähnen die „Biblioteka Warszawska", welche z. B. Przyborowski bevorzugt, auch der früher in Warschau erscheinende „Przegląd bibl. archeol." brachte einige numismatische Aufsätze. Eine rein numismatische Zeitschrift waren die „Zapiski numizmatyczne, pismo poświęcone numizmatyce i sfragistyce", welche von Kurnatowski in Krakau herausgegeben wurden und in den Jahren 1884—1888 achtzehn Nummern mit 42 Tafeln Abbildungen brachten. Die rührige Redaktion dieser Zeitschrift bot dem numismatischen Publikum viel Neues und Gutes, besonders ausgiebig behandeln die Zapiski die Geldgeschichte Polens unter Stanislaus August. Seit dem Juli 1889 giebt die numismatische Gesellschaft in Krakau eine numismatisch-

archäologische Vierteljahrsschrift heraus unter dem Titel „Wiadomości numizmatyczno-archeologiczne“, die jedem Interessenten der polnischen Münzkunde aufs wärmste empfohlen werden kann.

Die Preise und der Einkauf polnischer Münzen.

Jeder Sammler ist sich wohl nach einiger Zeit des Sammelns darüber klar, daß er ein todtes Kapital liegen hat, er muß eben die Freude des Zusammenbringens mit den Zinsen bezahlen. Nur in seltenen Fällen wird sich beim einstigen Verkauf der Sammlung ein Überschuß erzielen lassen, berechtigt ist aber der Wunsch des Sammlers, keine zu bedeutenden Verluste zu erleiden. Hierzu beizutragen, mit der eigenen Erfahrung unerfahrene Sammler zu unterstützen, ist der Zweck dieses Abschnittes. Bei allen Münzen, also auch bei polnischen, hat sich ein gewisser Marktwerth herausgebildet, welcher durch Angebot und Nachfrage geregelt wird. Kommen z. B. mehrere bedeutende Sammlungen zugleich oder kurz nacheinander auf den Markt, dann werden die Preise im Allgemeinen fallen, durch Funde wird der Werth einzelner Münzgattungen vermindert; die Preise steigen hingegen, wenn einige zahlungsfähige neue Sammler auftauchen. Die Preise polnischer Münzen werden in Deutschland auch nicht unwesentlich durch den Kurs des Rubels und des Guldens beeinflußt. Endlich ist auch beim Sammeln von Münzen für den aufmerksamen Beobachter ein gewisser Modezug erkennbar, der am besten verstanden wird, wenn man an Kunstgegenstände und Antiquitäten denkt. In einem Menschenalter scheinen der Geschmack und die Mode zu wechseln. Werke der holländischen Kleinmalerei z. B. kosteten im Anfange dieses Jahrhunderts nichts, jetzt sind sie unbezahlbar, antike Bildwerke, um welche sich im vorigen Jahrhundert die Museen gestritten hätten, kann jetzt ein wohlhabender Privatmann kaufen, vor fünf Jahren war die Nachfrage nach Gegenständen aus der Renaissancezeit am lautesten, jetzt hat man sich dem Rokoko und der Frühgothik zugewandt. Ähnlich geht es auch mit den Münzen. Das Sammeln einer bestimmten Gattung scheint anzustecken, die Preise werden in die Höhe ge-

trieben. Gemeine Sachen und wirkliche Seltenheiten halten am konstantesten den Werth; Mittelgut, geringes und besseres ist den größten Preisschwankungen ausgesetzt. Die goldene Zeit für polnische Münzen waren die Jahre von 1850—1860, die Preise hielten sich dann ziemlich auf gleicher Höhe bis Ende der siebziger Jahre, fielen sehr stark im vorigen Jahrzehnt und scheinen jetzt wieder in einem leisen Anziehen begriffen zu sein. Doch kann diese Voraussetzung für die Zukunft auch täuschen, denn mehrere große Sammlungen sollen verkauft werden, die Besitzer zögern nur, weil sie bessere Preise abwarten wollen. Besonders bemerklich ist der Preisrückgang bei seltenen Kleinmünzen, während Specialitäten, z. B. Leszczynski-Medaillen, ihren Preis gehalten haben. Alles in allem betrachtet, ist die Gelegenheit, seine Sammlung billig zu vervollständigen, günstig, die Zeit für den Verkauf ungünstig. In der Mitte unseres Jahrhunderts war es unter den polnischen Kavalieren Mode geworden, Landesmünzen zu sammeln, für gute Stücke zahlte man jeden Preis. Ein Beispiel bietet das Ergebniß aus der Versteigerung der Sammlung Mikocki i. J. 1850. Nur die Medaillen kamen zur öffentlichen Ausgebot und erzielten sehr gute, zum Theil übermäßige Preise, die Münzen wurden zurückgezogen und in einem engen Kreise versteigert. Welche Preise dort bewilligt wurden, weiß man nicht genau, denn die im Handel befindlichen Exemplare von Mikocki mit beigeschriebenen Preisen (gedruckte Preisliste erschien nicht), geben solche nur für Medaillen; wie hoch sie aber für Münzen waren, erhellt aus einem, allerdings wohl einzigen Beispiel, welches mir Herr Graf Czapski mittheilte. Der Graf Michael Tyszkiewicz telegraphiert an Mikocki: „Koste es was es wolle, ich will Ihren doppelten Batori-Thaler haben“. Die Auktion ist beendet, die Antwort kommt: „Sie haben ihn, Brief folgt.“ Es waren 28000 Gulden zu bezahlen. Man hatte während der Versteigerung sehr viel Sekt getrunken.

Auch auf den Auktionen Matthy, Zellt, Stecki, wurden noch sehr hohe Preise gezahlt, doch schon bei Stecki kauften die Besitzer viele Stücke zurück, weil die Gebote nicht die gewünschte Höhe erreichten. Seitdem sind die Preise bedeutend gewichen, das Angebot ist entschieden größer wie die Nachfrage, erste

Seltenheiten immer ausgenommen. Wenn man die Verkaufsanzeigen verschiedener Münzenhändler durchsieht, scheint allerdings das Gegentheil der Fall zu sein, die Herren überbieten sich im Hinaufschrauben der Preise; ob sie zu den angesetzten Preisen viel verkaufen, ist allerdings eine andere Frage. Da steht z. B. eine Medaille angezeigt mit 50 Mark, in Klammern darunter RRR. Mik. 70 fl. Irgend ein harmloser Sammler, der gern billig kauft, ergreift vielleicht die günstige Gelegenheit und ersteht das Stück, andernfalls wird es im nächsten Katalog 10 Mark billiger angesetzt und gelegentlich vielleicht für 30 Mark verkauft. Wer Einblick erlangen will, versuche Doppelstücke zu verkaufen. Ich sah kürzlich die große Medaille Raczynski 142, welche auf die Wiedereinnahme von Thorn i. J. 1658 geprägt wurde und bei Mikocki 95 fl. brachte, in einem Berliner Preisverzeichniß mit 140 Mark angesetzt; vergeblich versuchte ich ein doppeltes mir gehöriges Exemplar dieser Medaille für 60 Mark anzubringen.

Wird man nun gefragt, welche Anhaltspunkte hat man jetzt für die Werthschätzung polnischer Münzen und Medaillen und wie soll man einkaufen, dann läßt sich Folgendes erwiedern. Als allgemeine Gesichtspunkte sind festzuhalten: der Werth eines Gepräges hängt ab vom Grade der Seltenheit und von der Erhaltung, beides muß genau bekannt sein. Sehr gut aussehende, oder Stempelglanz zeigende Stücke werden stets viel höher, schlecht erhaltene viel niedriger bezahlt, als der Durchschnittspreis ist. Man will keine vergoldeten oder gehenkelt gewesene oder aufgesottene Stücke. Wer Specialitäten sammelt, ist bald bekannt und thut gut, durch dritte Personen kaufen zu lassen. Man übereile sich nicht, man suche seine Begierde, dieses oder jenes Stück zu besitzen, im Zaume zu halten und bewillige keine unverschämten Forderungen; alles kommt zweimal vor.

Um sich von dem jetzigen Werthe der polnischen Gepräge eine einigermaßen richtige Vorstellung zu machen, muß man zunächst die Preisverzeichnisse zu den älteren Katalogen Mikocki, Matthy, Zellt, Pleß, Stecki besitzen, nicht weil die Preise noch gelten, sondern um zu vergleichen, zu sehen, welche Preisschwankungen dieses oder jenes Gepräge erfahren hat. Sodann fanden

im letzten Jahrzehnt einige Verkäufe statt, deren Ergebnisse ziemlich maßgebend sind. Im Jahre 1883 kaufte Fieweger in Berlin die Sammlung der Gräfin Starzynska. Ein kleiner Theil derselben wurde freihändig verkauft, ein Theil bei Adolph Weyl in Berlin versteigert, den großen Rest kaufte Belmonte in Hamburg und vertrieb ihn theis durch Verzeichniß, theils durch Auktion. Die Sammlung bestand wesentlich aus großen Gold- und Silbermünzen und aus Medaillen, die damals erzielten Preise sind jetzt noch ziemlich richtig. Dasselbe gilt von der, aus zum Theil recht seltenen Kleinmünzen bestehenden Sammlung Donnebauer, die 1884 in Berlin zum Verkauf kam, auch nach dieser Auktion erschien eine Preisliste. Leider nicht von der Sammlung Jungfer. Adolph Jungfer in Berlin, früher Photographie-Gehülfe bei Beyer in Warschau, war wohl der beste Kenner polnischer Münzen in Deutschland. Er hatte großartige Mengen von Münzen und Medaillen aufgehäuft, welche nach seinem Tode in den Jahren 1889 und 1890 in Berlin bei Weyl versteigert wurden. Darunter befanden sich sehr viele Polen, theilweise große Seltenheiten, leider fehlt, wie schon bemerkt, ein gedrucktes Preis-Verzeichniß; man muß Abschrift der Preise zu erhalten suchen, denn die Ergebnisse der Auktionen Starzynska, Donnebauer und Jungfer bieten die besten Anhaltspunkte zur Beurtheilung des jetzigen Preisstandes.

Gleichfalls im letzten Jahrzehnt fingen die Herren Dr. Merzbacher-München und Bartynowski-Krakau an, durch Katalog ihre Bestände auszubieten. Bis jetzt sind drei Hefte mit 2557 Nummern Kleinmünzen erschienen, die Preise sind aber zu hoch gestellt. Man vergleiche z. B. die bei Donnebauer und Jungfer für Fraustädter und Lobsenzer Denare erzielten Preise mit den von Merzbacher-Bartynowski geforderten.

In dem 17. Bande, 1890, der „Roczniki towarzystwa przyjaciół nauk Poznańskiego“[1]) stellt der Graf Joseph Tyszkiewicz die Preise der polnischen Münzen für den Gebrauch der Liebhaber zusammen. Die Arbeit ist auch in französischer Sprache in

[1]) Verzeichniß einer polnischen Münz- und Medaillen-Sammlung mit beigefügten Verkaufspreisen herausgegeben von Dr. Eug. Merzbacher und W. Bartynowski, Krakau 1885—1888.

besonderer Ausgabe erschienen unter dem Titel: „Guide de l'amateur de monnaies polonaises avec les prix actuels de toutes les pièces de 1506 à 1795. Posen 1890. 72 S." Da es möglich ist, daß diese Aufstellung ein Leitfaden für eine größere Zahl von Sammlern wird, und da die Angabe der Preise in deutscher Währung geschieht, die Arbeit also hauptsächlich für in Deutschland wohnende Liebhaber bestimmt scheint, so seien einige Bemerkungen über dieselbe gestattet. Allein maßgebend für den Werth des Buches sind die Worte „les prix actuels", denn der Sammler soll durch dasselbe befähigt werden, zu entscheiden, ob eine ihm angebotene Münze normalen Werth hat; er soll vor Schaden bewahrt werden. Sind die von Tyszkiewicz gegebenen Preise wirklich die gegenwärtigen? Tyszkiewicz träumt von alter Herrlichkeit. Die Preise von ganz seltenen Stücken lassen sich überhaupt nicht bestimmen, hier läuft es wohl meist auf persönliche Vereinbarung hinaus, und wenn z. B. Tyszkiewicz die Krondukaten Sigismunds I. mit 1200—2000 Mark bewerthet, so würden diese Zahlen nur Werth haben, wenn er gesagt hätte, in welchen bestimmten Fällen so viel gezahlt wurde; die Preise für gemeine Stücke fallen kaum ins Gewicht, wesentlich handelt es sich um Münzen, welche als R bis R^7 gelten. Greifen wir, um zu sehen, ob Tyszkiewicz bei diesen das richtige trifft, einige zufällige Beispiele heraus. Der halbe Thaler 1628 soll 50 Mark kosten, er kostet 25—30 Mark; 10 Dukaten 1588 mit Coelitus Sublimia Dantur kostet nach Tyszkiewicz 500 Mark, ich zahlte bei Belmonte aus Starzynska 250 Mark, der Danziger Dukaten von 1588 scheint mit 125 Mark normal, er stand jetzt bei Thieme in Leipzig mit 90 Mark angezeigt und wurde nicht verkauft, viele Doppel-Dukaten von Johann Kasimir kann man jetzt für 40 Mark kaufen u. s. w. Kurz, einige Preise für die Stücke mittlerer Seltenheit sind bei Tyszkiewicz richtig, die meisten sind zu hoch. Wer jetzt nach Tyszkiewicz kaufen wollte, würde zu viel bezahlen, und wer den heutigen Werth seiner Sammlung nach Tyszkiewicz berechnen würde, käme zu einem falschen Resultate und bezifferte seine Aktiva höher als sie sind. Das Buch ist nur wie folgt, zu gebrauchen: man lasse es mit Papier durchschießen und schreibe sich die auf den bedeutenderen Auktionen erzielten

und die jetzt in größeren Verzeichnißen geforderten Preise neben die Reihen von Tyszkiewicz, dann hat man sichere Anhaltepunkte; ich habe dieses Verfahren schon seit Jahren bei der größeren Übersicht Beyers durchgeführt.

Man kauft in Deutschland die Münzen von Händlern, meist nach gedruckten Verkaufsanzeigen, und auf Auktionen. Der letztere Weg ist vorzuziehen, weil man aufgeben kann, wie hoch man im Preise gehen will. Die bedeutendsten für uns in Betracht kommenden deutschen Händler sind L. u. L. Hamburger und Heß in Frankfurt a. M., Dr. Merzbacher in München, sowie das Auktionsinstitut von Adolph Weyl in Berlin; von polnischen Händlern ist Wl. Bartynowski in Krakau der hervorragendste. Der größte Bestand verkäuflicher polnischer Münzen liegt augenblicklich wohl bei Dr. Merzbacher in München,[1]) auch Robert Jungfer in Berlin, übrigens ein tüchtiger Kenner polnischer Münzen, dürfte viele von seinem Bruder herrührende Stücke besitzen.

Fälschungen und deren Erkennung.

Alle Kunstgegenstände werden gefälscht; je bedeutender der Unterschied zwischen dem Werth des Stoffes einschließlich des Bearbeitungswerthes und dem Verkaufspreise ist, desto größer die Versuchung, durch Nachahmung leichten Gewinn zu erzielen, desto häufiger die vorkommenden Fälschungen. So sind einigermaßen seltene Münzen und Medaillen aller Zeiten und Völker im Allgemeinen, und im Verhältniß zu ihrem Preise mehr oder weniger, Gegenstand der Nachahmung gewesen, und da wir aus dem vorigen Abschnitte ersehen, welche bedeutende Summen für polnische Seltenheiten bewilligt wurden, und da die Käufer derselben nicht gerade immer kritisch veranlagte Kenner waren, kann man sich denken, daß polnische Münzen und Medaillen ganz besonders stark gefälscht wurden. Dem Sammler geht vielfach die eingehende technische Kenntniß der Gepräge ab, welche allein

[1]) Dr. M. besitzt nicht nur viele polnische Münzen, sondern Seltenheiten ersten Ranges, wie die Monthaler von 1540 u. 1533 in Gold, ½ Monthaler 1631, Mondukaten 1641, Mondrittel 1671; 10 Dukaten für Lithauen von 1616; Die Danziger Dukaten 1548, 1557, 4 Dukaten 1586; Doppelthaler Elbing 1671. u. s. w.

es ermöglicht, Fälschungen oder Täuschungsversuche zu erkennen. Das Folgende soll versuchen, zu belehren und dadurch zu schützen.

Man muß unterscheiden:

1. Die gleichzeitige Fälschung, welche für uns kaum in Betracht kommt, da sie nur bezweckt, mit unedlem Metall den Anschein des wirklichen Werthes zu erzeugen. Meist ist sie sofort kenntlich, weil im Laufe der Zeit die färbende Oberfläche abgegriffen wurde, und der fettige, rohe, unschöne Kern zum Vorschein kommt. Alte Falschmünzerprodukte werden übrigens häufig gesammelt.

2. Die Neuprägung mit alten Stempeln. Sie kommt häufig vor, besonders bei Medaillen, und bei diesen wieder am häufigsten in Frankreich, Polen und Rußland. Während aber in Frankreich die Neuprägung, durch Angabe des Metalls — cuivre, argent, or — am Rande, als solche kenntlich gemacht wird, geschieht dies in Rußland nicht. Nun hat aber die spätere Prägung viel weniger Handelswerth, als die gleichzeitige,[1]) einmal mögen die Sammler erstere nicht, dann ist sie in der That geringwerthiger, weil durch jeden Abschlag die Schärfe des Stempels leidet. Kommen also Neuabschläge im Handel vor, ohne als solche bezeichnet zu sein,[2]) dann muß sich der Käufer selbst zu schützen suchen. Am sichersten und leichtesten erkennt man die mit alten Stempeln hergestellte Neuprägung an den Rostspuren, welche sich gewöhnlich auf der Oberfläche vorfinden. Wenn die eisernen Stempel nicht sehr sorgfältig durch einen Fettüberzug von der Luft getrennt aufbewahrt werden, rosten sie, der Rost tritt am häufigsten dort auf, wo die Feuchtigkeit dauernd ansetzt, in Kanten und Winkeln, in den Zwischenräumen der einzelnen Buchstaben, der Rost hinterläßt nach seiner Be-

[1]) Die große Medaille, Racz. 113, vom Jahre 1636, welche von Sebastian Dadler auf die Schlacht bei Smolensk gefertigt wurde, kommt z. B. jetzt häufig in Neuprägungen vor. Alte Originale kosten 80—100 Mark, Neuprägungen in Kupfer 5 Mark, in Silber 20 Mark.

[2]) In der Vorrede zu neuen Auktionskatalogen findet sich gewöhnlich die Bemerkung: Für die in Frankreich und Rußland geprägten Medaillen wird für Gleichzeitigkeit keine Garantie geleistet, weil in diesen Ländern vielfach Nachprägung stattfindet.

seitigung in dem Metalle Vertiefungen, welche auf der Medaille als unregelmäßige, warzenförmige Erhabenheiten hervortreten. Um diese zu erkennen, muß man, was übrigens in jedem Falle geschehen sollte, die Oberfläche des verdächtigen Stückes sorgfältig mit der Lupe absuchen. Außer den Rostspuren machen zu gute Erhaltung des Lackes auf Kupfermedaillen, oder reine, glänzende Metallfarbe bei Kupfer und Silber das Stück zweifelhaft, auch leidet durch das häufige Polieren des Stempels die Schärfe der Konturen, und man erhält Stücke, welche scheinbar sehr gut erhalten sind, bei genauer Besichtigung aber Mängel zeigen, die nur durch längeren Umlauf würden erzeugt sein können.

Vor dem Jahre 1700 geschnittene polnische Stempel sind, soweit bekannt, nur in geringer Zahl vorhanden, sie gehören meist den preußischen Städten an und sind selten zu Nachprägungen benutzt worden, um so häufiger wird aber mit Stempeln, welche aus dem vorigen und aus diesem Jahrhundert herrühren, Neuprägung vorgenommen. Man kennt Neuabschläge in Kupfer und Silber vieler Medaillen, die zu den Zeiten Augusts II. und III. in Deutschland und Holland verfertigt wurden, ebenso sind fast alle Stempel der zahlreichen Medaillen und medaillenförmigen Münzen, welche Stanislaus August in Warschau schlagen ließ, und die Stempel zu den Medaillen, welche unter russischer Herrschaft auf polnische Ereignisse oder Persönlichkeiten geprägt wurden, vorhanden und werden ausgiebig benutzt. Die meisten dieser Stempel befinden sich in der Sammlung der Eremitage.

3. Zustandsänderungen, an Originalstücken zu betrügerischen Zwecken vorgenommen.

Wenn Jemand durch Reinigen und Putzen das Aussehen ihm gehöriger Stücke verbessern will, so läßt sich hiergegen nichts einwenden, durchaus verwerflich sind aber alle tiefergehenden Eingriffe. Bekanntlich hängt der Werth einer Münze viel vom Aussehen ab, so daß man sich z. B. sehr schwer wird entschließen können, seltene Stücke zu erwerben, wenn die Prägung derselben stark verwischt ist. Da wird nachgeholfen. Die Zeichnung, wenn sie nur noch etwas sichtbar ist, wird mit dem Gravierstahl um-

zogen, die Vertiefung läßt man ganz allmählich in die Fläche übergehen, giebt nach einer vorliegenden Abbildung durch einige Punzenhiebe den charakteristischen Ausdruck und das gut erhaltene Stück ist fertig. Das habe ich z. B. bei dem seltenen Danziger Roththaler mit der Dohle gesehen.

Bekanntlich giebt es ganz ähnliche Gepräge, von denen das eine gemein, das andere durch irgend ein darauf befindliches Zeichen selten ist, oder von zwei gleichen Thalern ist der eine Jahrgang gewöhnlich, der andere selten, da entfernen die Fälscher ganz oder theilweise Zeichen, Buchstaben, Ziffern und setzen Neues an die Stelle, entweder indem sie die betreffenden Theile hart auflöthen, oder durch eine Deplazierung des vorhandenen Materials unter oft bewunderungswürdiger Ausnützung der Dehnungsverhältnisse des Silbers. Die Spuren der Hammerschläge werden durch leichtes Ätzen mit Salpetersäure verwischt. So werden aus gemeinen seltene Stücke gemacht, so werden ganz neue, bis dahin unbekannte Varianten und Jahrgänge geschaffen. Jeder erinnert sich an die Sterbethalerepidemie des Jahres 1888; man zahlte für den sogenannten Sterbethaler Friedrich Wilhelms IV. v. J. 1861 hundert und mehr Mark, da tauchten plötzlich, namentlich in Berlin, viele derartige Stücke auf, aber meist falsch, aus 1860 war 1861 gemacht worden. Die Münzen Zagórski 759 und 770 sind auf ähnliche Weise entstanden; Zagórski hatte sich durch gefälschte Jahreszahlen täuschen lassen. Gegen alle derartige Täuschungen hilft nur Kenntniß der Fälscherhandgriffe, richtige Anwendung der Lupe und ein grundsätzliches Mißtrauen gegen alle neu auftauchenden Unikate und gegen billig angebotene Seltenheiten.

Man schafft auch neue Varianten und Zwittermünzen, indem die Vorder- und die Rückseite, oder nur die Vorderseiten zweier verschiedener Stücke zusammengelöthet werden. Dies geschieht oft äußerst raffiniert. Der Schnitt wird nicht durch die Mitte des Randes geführt, sondern von der einen Münze wird nur eine ganz dünne Platte abgeschnitten, oder der ganze Rand wird abgesägt und um die zusammengefügten Hälften gelegt, oder eine Seite erhält nur eine Einlage, kurz es wird möglichst alles vermieden, was eine leichte Entdeckung des Betruges herbeiführen

kann. Der Klang solcher künstlich hergestellten Münzen ist zwar nicht der des kompakten, geprägten Silbers, aber, wenn die Hartlöthung gut vorgenommen wurde, auch nicht ganz unrein und um so weniger beweisend, als viele alte geprägte Stücke wegen kleiner Sprünge oder im Innern vorhandener Bläschen unrein klingen. Mißtrauen und Kratzen an geeigneten Stellen sind auch hier die besten Schutzmittel.

4. Die gänzliche Neuanfertigung.

Beim Wiederaufblühen der Künste zu den Zeiten der Frührenaissance, fing man mit Eifer an, antike Münzen zu sammeln und hohe Preise für dieselben zu zahlen. Sofort machten sich auch Fälscher ans Werk, die Liebhaber durch veränderte Originale, durch Kopien seltener alter, oder durch neuerfundene Stücke zu täuschen; dahin gehören die Paduaner, dahin z. B. die Großbronze des Otho. Die alten Künste blühen jetzt noch, und von den geschicktesten Technikern, von kenntnißreichen Künstlern werden antike und neuere Münzen und Medaillen nachgeahmt. Die Neuanfertigung geschieht durch Prägung, durch Guß, oder durch den galvanischen Strom.

Die Prägung. Vergleichen wir die neuere Technik der Ausprägung mit der früher üblichen. Jetzt wird die Zeichnung in weiches Eisen geschnitten, dieses wird gehärtet nnd mit den so erhaltenen Originalstanzen werden die Prägestempel durch Abschlagen in weiches Eisen, welches später gehärtet wird, hergestellt; nur mit den letzteren Stempeln werden die Münzen geprägt.[1]) Daher kann man mit einem Originalstempel indirekt unzählige Münzen schlagen, daher müssen alle Gepräge einander völlig gleich sein und die geringste Abweichung von der Zeichnung kennzeichnet ein vorliegendes Stück als Fälschung. Jede Münzwerkstätte hat eine große Zahl von Buchstaben, Ziffern, Zeichen, Verzierungen, Wappen, Köpfen vorräthig, mit Hülfe derer die Stempel zusammengestellt werden. In frühester Zeit prägte man direkt von dem Originalstempel, der sich leicht abnutzte und durch einen neuen ersetzt werden mußte; daraus erklärt sich die große Zahl von Typen ziemlich gleichzeitiger und in derselben

---

[1]) Siehe auch: E. Schlößer. Die Münztechnik. Hannover 1884.

Werkstatt gefertigter Münzen. Im 16. Jahrhundert wendete man in den technisch fortgeschrittenen Ländern schon obige Methode an, wenn auch nicht in der heutigen Vollkommenheit, und in Polen sind seit Sigismund III. wohl alle Münzen von deutschen Technikern auf diese Art hergestellt worden. Daher zeigen die Produkte jeder Periode und ziemlich jeder Werkstatt einen bestimmten Charakter, der sich namentlich in der Form und Schärfe der Buchstaben und Ziffern, sowie in der Zeichnung des Kopfes und Wappens kundgiebt, Abweichungen hiervon sind als Fälschungen verdächtig. Die Prägemaschinen waren im 17. Jahrhundert noch ziemlich unvollkommen, Doppelschlag kommt häufig vor. Die Justiervorrichtungen waren nicht von der heutigen Genauigkeit, d. h. ein Schlag gab nicht ein Stück von vorgeschriebenem Gewicht, es wurde mit der Scheere nachgeholfen. Daher ist der Rand alter Thaler nicht eben-kreisrund, sondern ganz schwach konisch und zeigt Schnittspuren.

Die Fälscher nun stellten ihre Produkte entweder mit gravierten Stempeln her, oder mit solchen, welche auf mechanischem Wege von den Originalen direkt entnommen sind. Mit der Hand werden die Stempel gewöhnlich nur dann gearbeitet, wenn dem Betreffenden kein Originalstück zur Verfügung steht, er sticht also nach einer vorliegenden Abbildung. Die mit gravierten Stempeln geprägten Münzen sind im Allgemeinen unschwer zu erkennen. Man betrachte aufmerksam die Form der Buchstaben und die Art des Reliefs. Kein Schreiber oder Graveur kann sich von der Manier seiner Zeit völlig frei machen, er kann wohl die Buchstabenformen früherer Jahrhunderte getreu nachzeichnen, stets aber bleibt etwas, woran sich das Neue, Gekünstelte erkennen läßt. Bei Stempeln, wie vorhin beschrieben hergestellt, sind dieselben Charaktere völlig übereinstimmend, bei gravierten Stempeln werden sich stets leise Verschiedenheiten in den Buchstabenformen herausfinden lassen, endlich arbeitet die Stanze vertikal, das Metall gewissermaßen bei Seite schiebend, der Stichel horizontal, daher haben die mit gestanzten Stempeln hergestellten Stücke eine gewisse Weichheit der Oberfläche, während die von Gravierungen erhaltenen Gepräge sich scharf und hart anfühlen.

Schwieriger ist die Erkennung von Fälschungen, welche mit Stempeln gefertigt sind, die über die Originale gearbeitet wurden. Glücklicherweise gehören ein hoher Grad von technischer Fertigkeit und wissenschaftlicher Einsicht, viel Geduld und tadelloses Material dazu, um auf diese Weise gute falsche Stempel zu schaffen. Das gewöhnlich kostbare Original soll nicht beschädigt werden, und die Kopie soll getreu und scharf sein. Czapski giebt Band II. S. 433—438 seines Kataloges bei Gelegenheit der Meinertschen Fälschungen eine Uebersicht der von Fälschern angewendeten Täuschungsmethoden im Allgemeinen und bespricht unter 1, und 2, insbesondere auch die Nachprägung. Meinert prägte mit gravierten Stempeln und mit solchen, welche auf mechanischem Wege von den Originalen entnommen waren. Wie er letztere Stempel angefertigt haben soll, beschreibt Czapski unter 2, allein die angegebene Methode ist in Wirklichkeit undurchführbar. Meinert soll über das Original Kopien in Eisen gegossen, diese gehärtet und zur Herstellung der Originalstempel benutzt haben. Silber, Gold und Erz schmelzen in flüssigem Eisen, also kann man vom Original keine Abgüsse in Eisen nehmen. Der erste Abguß wäre ein Negativ gewesen, von diesem hätte ein Positiv und von dem erst der Originalstempel gefertigt werden müssen, wodurch das endliche Falschstück gerade nicht an Sauberkeit gewonnen hätte. Meinert wird sich wohl eine Form aus Gyps oder Formsand hergestellt haben, in diese goß er den Eisenkern, arbeitete ihn mit der Hand nach und schlug mit ihm die Stempel in weichen rothglühenden Stahl ein. Möglich auch, daß er durch Versuche auf eine Methode gekommen war, die in höchster Vollendung erst in neuester Zeit bekannt geworden ist und angewendet wird. Wenn man auf einen Siegellackabdruck ein Stück Blech von Blei oder Zinn legt, und einen kräftigen Schlag darauf führt, erhält man ein scharfes Negativ, ebenso kann man eine zwischen zwei Platten von weichem, schwach rothglühendem Stahl liegende Silbermünze so in die Platten hineintreiben, daß man die Stempel zur Haupt- und zur Rückseite bekommt, nur leidet die Schärfe in Folge der Oberflächenoxydation des Eisens. Diese vermeidet man jetzt gänzlich durch luftdichtes Einsetzen des Originals in

eine Form und erzielt Kopien, die in der Prägung in nichts vom Originale zu unterscheiden sind. So ist z. B. in neuester Zeit der seltene Nassauer Münzbesuchsthaler gefälscht worden. Wir werden später sehen, daß gegen solche vollkommene Nachahmung die Untersuchung der Patina am besten schützt.

Schon seit dem 15. Jahrhundert werden die Liebhaber durch Nachprägungen betrogen. Deutschland besaß seinen klassischen Fälscher in der Person des bekannten Hofrath Becker, der meist antike Münzen anfertigte; in Polen hat sich Meinert eine ähnliche traurige Berühmtheit erworben. Josef Meinert war Stempelschneider an der Münze zu Warschau und beschäftigte sich als solcher mit Fälschungen in den Jahren 1836—1856. Entlassen, verkaufte er seine noch vorhandenen Stempel an Carl Beyer, jetzt ruhen sie in Stankow, im Besitze des Grafen Czapski.

Verzeichniß der im Besitze des Grafen Czapski befindlichen Meinertschen Stempel:

1. Brakteat, mit Figur und BOΓEZΓA.
2, 3. Av. und Rv. vom Dukaten Wenzels, Königs von Polen und Böhmen. Band. Nr. 70.
4, 5. Krakauer Groschen Kasimirs des Großen.
6, 7. Dukaten Alexander Jagiellos. Nach Köhlers Duk. Cab. B. Nr. 64.
8, 9. Sechsgröscher Sigismunds I. für Polen v. J. 1529. Zag. 16.
10, 11. Halber Thaler Sigismunds I. für Polen v. J. 1532. Zag. 25.
12, 13. Thaler Sigismunds I. für Polen v. J. 1529. Zag. 26.
14, 15. Thaler Sigismunds I. für Polen v. J. 1535. Zag. 27.
16, 17. Medaillenförmiger Thaler Sigismunds I. für Polen v. J. 1533. Zag. 22.
18. Av. zum Sechsgröscher Sigismunds I. für Polen v. J. 1530. Zag. 37.
19, 20. Sechsgröscher Sigismunds I. für Polen v. J. 1532. Zag. 38.
21, 22. Sechsgröscher Sigismund Augusts für Lithauen v. J. 1562. Zag. 82.

23. Av. zum Halbthaler Sigismund Augusts für Polen v. J. 1564. Zag. 83.
24, 25. Halbthaler Sigismund Augusts v. J. 1564. Zag. 84.
26. Av. zum Halbthaler v. J. 1564. Zag. 85. Als Revers brauchte Meinert den Stempel Nr. 25.
27. Stanze mit: 15 (S und A verschlungen) 64, zur Verfertigung der sog. Feldthaler.
28, 29. Thaler Sigismund Augusts für Polen v. J. 1547. Zag. 86. Racz. 10.
30, 31. Thaler Sigismund Augusts für Polen v. J. 1564. Zag. 87.
32. Av. zum Thaler Sigismund Augusts v. J. 1564. Zag. 88. Als Revers benutzte Meinert den Stempel Nr. 31.
33. Rev. Thaler mit Monogramm Sigismund Augusts, aber ohne Blattrand.
34, 35. Danziger Thaler Sigismund Augusts v. J. 1567. Zag. 98.
36, 37. Halber Thaler Stephan Batoris für Polen v. J. 1579. Zag. 134.
38, 39. Thaler Stephan Batoris für Polen v. J. 1579. Zag. 136.
40, 41. Thaler Stephan Batoris für Polen v. J. 1580. Zag. 137.
42, 43. Thaler Stephan Batoris für Polen v. J. 1581, mit Wappen Glaubisz und doppelter Jahreszahl.
44. Rev. Sechsgröscher Stephan Batoris für Lithauen v. J. 1585. Zag. 159.
45, 46. Halbthaler Sigismunds III. für Polen mit undeutlicher Jahreszahl; unvollendet.
47, 48. Medaillenförmiger Thaler Sigismunds III. ohne Jahr. Zag. 307.
49, 50. Thaler Sigismunds III. für Polen v. J. 1590. Zag. 305.
51, 52. Thaler Sigismunds III. für Polen v. J. 1600, beschr. bei Zag. 307a.
53, 54. Medaillenförmiger Thaler Sigismunds III. v. J. 1629. Zag. 318.

55, 56. Medaillenförmiger Thaler Sigismunds III. v. J. 1630. Zag. 319.

57, 58. Thaler Sigismunds III. für Reval v. J. 1598. Band. 242.

59, 60. Halber Thaler Wladislaus IV. für Polen v. J. 1642. Zag. 408.

61. Rev. Halber Thaler von Polen, ohne Jahreszahl mit I—I; als Av. brauchte Meinert den Stempel Nr. 59.

62. Av. Kopeke Wladislaus IV., Band. 377 und 378.

63, 64. 30 Groschen Johann Kasimirs für Polen v. J. 1665. Zag. 493.

65, 66. Thaler Johann Kasimirs für Elbing v. J. 1651. Zag. 570.

67. Groschen für Polen, v. J. 1673 mit dem Monogramm von Michael Korybut. Erfindung Meinerts.

68, 69. Dreigröscher Michael Korybuts für Polen v. J. 1670. Erfindung Meinerts.

70, 71. Thaler Michael Korybuts für Polen v. J. 1673. Erfindung Meinerts. (Dieser Thaler wurde als unbekanntes Original beschrieben und gezeichnet in der Wiener Numismatischen Zeitschrift, 1869. S. 345—348, Taf. IX).

72, 73. Halber Thaler Michael Korybuts für Elbing v. J. 1671. Sehr gute, mit geschlagenem Stempel verfertigte Kopie des bei Köhne IV. S. 215 abgebildeten Originals.

74, 75. Halber Thaler Michael Korybuts für Elbing v. J. 1671. Zag. 588.

76, 77. Thaler Michael Korybuts für Elbing v. J. 1671. Zag. 589.

78, 79. Halber Thaler Johanns III. Sobieski für Polen, ohne Jahr. Erfindung Meinerts.

80, 81, 82. Thaler Johanns III. Sobieski für Polen. Zag. 606. Zersprungener Stempel.

83, 84. Gulden Augusts III. für Polen v. J. 1762. Zag. 650.

85, 86. Probethaler Stanislaus Augusts für Polen v. J. 1766, mit Talerus Polonicus. Zag. 763.

87, 88. Danziger Donatif für Sigismund August ohne Jahr, mit Monumentum Regiae ... Band. 711.
89, 90. Medaille Stephan Batoris ohne Jahr, zur Erinnerung an die Einnahme von Livland und Polock. Racz. 52.
91, 92. Medaille Wladislaus IV. vom Jahre 1643, zur Erinnerung an die Säule Sigismunds III. Racz. 120. Erfindung Meinerts.
93, 94. Medaille auf Jan Zamojski mit: Utraque civis. Racz. 91.
95, 96. Medaille: Unia Litwy z Koroną. Erfindung Meinerts.
97, 98. Medaille auf Kościuszko, mit dem Brustbild in Av. und | UR. 1746. | † 1817. | auf dem Rev. Erfindung Meinerts.
99. Rev. Sense, Lanze und Freiheitsmütze mit der Umschrift: Wolność Rowność Niepodległość. Erfindung Meinerts; als Av. brauchte er 97.

Außerdem befand sich Meinert im Besitz folgender Originalstempel:

100. Av. zum Solidus Sigismund Augusts für Danzig.
101. Rev. zur Medaille für Stephan Batori: Dies mensis et annus ꝛc.
102. Av. Zehngröscher für Polen 1821.
103. Rev. Dreigröscher für Polen. 1828.
104. Rev. Solerti, von Lorbeer umgeben.

Gravierte Stempel sind die Nummern: 1—17, 23—30, 36—39, 42—44, 49, 50, 53—56, 62, 65—79, 83, 84, 91, 92; die übrigen sind geschlagen.

Es ist gut, sie zu kennen, denn sicher befinden sich in manchen Sammlungen noch Meinertsche Stücke als Originale eingereiht, die leider häufig, auch versuchsweise, als Originale auf den Markt kommen. Meinert ist nicht der einzige Fälscher polnischer Münzen; ein Goldschmied, Namens Igel, welcher in der Nähe von Warschau lebte, hat z. B. die seltenen Dukaten des 16. Jahrhunderts mit neuen Stempeln nachgeprägt. Die Igelschen Dukaten haben einen dünnen, fast scharfen Rand, röthliche Farbe und keine oder falsche Patina. Im Ganzen läßt sich behaupten, daß es kaum eine seltene polnische Münze oder Medaille giebt, die nicht auf diese oder jene Weise nachgeahmt worden wäre.

Ueber Nachgüsse soll gleich gesprochen werden, bei Prägungen beachte man außer den angeführten Merkmalen den Rand, welcher keine Feilstriche zeigen darf.

Der Nachguß. Um eine Münze oder Medaille abzugießen, wird zunächst eine Form hergestellt, welche aus zwei Theilen bestehen muß, es muß ferner eine Oeffnung zum Eingießen des flüssigen Metalls vorhanden sein, und etwa sich bildende Gase müssen auf irgend einem Wege entweichen können. Die beiden Formtheile so genau aneinander zu bringen, daß nicht wenigstens eine feine Nath da entsteht, wo sie sich aneinander schließen, ist unmöglich, die Nath muß sich also mit abgießen. Ebenso bleibt in der Einflußöffnung stets etwas Metall stehen, beides, die Nath und das Gußzäpfchen, müssen mit der Feile oder sonst wie entfernt werden, die Abnahmestellen bleiben bemerkbar und sind ein sicheres Zeichen des Gusses. Die Randverzierung oder die Randschrift neuerer geprägter Stücke fehlt beim Guß entweder gänzlich oder ist ungeschickt ersetzt.

Alle Metalle dehnen sich beim Erwärmen aus und ziehen sich beim Abkühlen zusammen.[1]) Wenn daher das geschmolzene leichtflüssige Metall auch den kleinsten Raum der Form anfüllt, so wird es doch beim Erkalten von den Formwänden in sich selbst zurücktreten, es wird schwinden, und die Umrisse des fertigen Gusses werden nicht scharf wie bei der Prägung, sondern stumpf abgesetzt erscheinen. Das Schwinden geschieht nicht immer gleichmäßig, sondern an einer Stelle mehr, als an der anderen, namentlich stellt sich starken Erhabenheiten gegenüber gern ein verstärktes Zurückweichen ein. Solche Schwindstellen oder Saugflecke zeigen gern ein krystallinisches Aussehen, sie sind, einmal gesehen, nicht zu verkennen und ebensowenig mit den vertieften, nicht völlig ausgeprägten Stellen zu verwechseln, daher ein sicheres und gutes Anzeichen des Gusses.

Je schwerer schmelzbar das Metall ist, desto größer die Ausdehnung beim Verflüssigen, um so bedeutender das Zurückweichen beim Erkalten. Blei und Zinn werden also im Allgemeinen schärfere Abgüsse geben, wie Gold, Kupfer, Silber, Erz und man

---

[1]) Die Fälle, bei denen das Gegentheil in Folge von Krystallisation stattfindet, kommen hier nicht in Betracht.

hat bei sogenannten Originalabschlägen in Blei oder Zinn besonders aufzumerken.

Die Oberfläche des Gusses hängt in erster Linie von der Feinheit des Formmaterials ab. Man wendet als solches feinen Formsand, Cement, Gyps u. s. w. an; um das Anhängen des Formmittels an das Metall zu verhindern wird dasselbe häufig mit einer Schicht gepulverter Holzkohle überzogen. Es giebt kaum ein Formmittel, welches so fein und zugleich so fest wäre, um den Gußflächen das glatte Aeußere der Prägung zu verleihen, vielmehr haben die Güsse fast stets eine rauhe körnige Oberfläche und Unregelmäßigkeiten, welche davon herrühren, daß der Kohlenüberzug bei Berührung mit dem glühenden Metall ungleichmäßig verbrannte. Häufig auch erstarrt das erkaltende Metall an der Oberfläche in krystallinischer Form, welche mit einem guten Vergrößerungsglase sehr wohl wahrnehmbar ist und sogar durch das Gefühl an der eigenen Schärfe, welche die reibenden Finger bei einer gegossenen Münze antreffen, erkannt werden kann. Ferner zeigen gegossene Münzen häufig Gußbläschen, das sind oft sehr feine, kleine, runde Blasenlöcher, mit welchen die Oberfläche mehr oder minder überzogen ist. Wo nur ein solches Bläschen sich vorfindet, da kann man fest überzeugt sein, daß die Münze gegossen ist. Zwar giebt es echte Münzen, welche über gegossene Formen oder Platten geprägt sind und ähnliche Vertiefungen zeigen, die letzteren können aber nicht mehr perlrund sein, sondern müssen plattgedrückt erscheinen.

Fassen wir den Unterschied zwischen dem Aussehen einer geprägten und einer gegossenen Münze zusammen. Mögen die Stempel schlecht geschnitten sein, sei die Politur vernachlässigt oder von den Prägestrahlen verdrängt, seien zu der Prägung unzureichende Maschinen gebraucht worden, stets wird sich die Gravierung in scharfen bestimmten Umrissen von der reinen Ebene abheben, immer wird die geprägte Münze das Aussehen der Festigkeit haben, welches nur die Prägung allein geben kann, und welches mit dem Ausdruck „Prägeansehen“ bezeichnet wird. Das Gußansehen einer Münze dagegen wird bedingt durch stumpf abgesetzte Umrisse, körnige Oberfläche, Schwindstellen, Gußbläschen, stumpfe Ränder, Spuren der Nath und des

Zapfens; außerdem fühlen sich gegossene Münzen rauh an. Ein scharfes Unterscheidungsmittel für Gepräge und Güsse ist das specifische Gewicht, welches genau zu bestimmen aber nicht Jedermanns Sache ist.

Natürlich kennen die Fälscher die schwachen Seiten des Gusses und sind bemüht, sie zu verbergen. Die rauhen Flächen werden mit Kohle, Bimstein, Tripel abgeschliffen, poliert und matt gebeizt, der Zeichnung wird mit dem Grabstichel und dem Punzen nachgeholfen, Bläschen sucht man durch Lack und Schmutz zu verdecken.

Wohl kann ein geübtes Auge den Schleifglanz und die Mattbeize entdecken, auch die Arbeit des Ciseleurs ist kenntlich, denn der Grabstichel muß eine geschabte oft, wellenartige Spur hinterlassen, die nie, wie die Prägespur, ausschließlich vom Mittelpunkte nach dem Umfange geht. Aber selbst der erfahrene Kenner wird zweifeln, wenn er jene Güsse in Silber vor sich hat, die in neuester Zeit in tadelloser Vollendung in München und Berlin angefertigt werden. Es sind reine Güsse ohne jede Spur von Nacharbeit, die ihre Vollendung dem feinem Formmateriale, wohl Ossa sepiae, und einer eigenen, nicht bekannt gegebenen Technik verdanken. Hauptsächlich scheinen bis jetzt antike Münzen und seltene ältere Thaler derartig nachgeahmt zu sein. Man erkennt sie eigentlich nur durch aufmerksame Untersuchung der Patina und des Umlaufsschmutzes, sowie, wenn man öfter derartige Stücke in Händen gehabt hat, an der Technik und am Gefühl, sie sind eigenartig glatt.

Von besonderer Wichtigkeit, namentlich auch für den Sammler polnischer Medaillen, ist die Unterscheidung alter und neuer Güsse. Die meisten Medaillen des 16. Jahrhunderts, besonders die Portraitmedaillen, wurden von den Künstlern gegossen, etwas später, ungefähr von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, schnitt man wohl auch Stempel, prägte aber, um diese zu schonen, nur wenige Exemplare in Gold und Silber ab und fertigte dann nach den Geprägen Güsse in Silber und Bronze. Diese ersten Originalabgüsse sind meist von schöner, scharfer Arbeit und mitunter des weichen Tones halber dem Gepräge gleichwerthig. Je weiter sich der Nachguß vom Originale

entfernt, desto werthloser wird er, weil die stets erneute Zusammenziehung des Metalls immer mattere, verschwommenere Formen bewirkt. Ist öfter nachciseliert worden, dann ist schließlich der ganze Ausdruck und die Aehnlichkeit des Portraits verloren gegangen. Man kann alte und neue Güsse unterscheiden: an der Größe, die Medaille muß sorgfältig gemessen, und das erhaltene Maß mit dem bekannten Durchmesser des Originals verglichen werden; am Ausdruck, die alte Gußtechnik war eine andere, wie die jetzige, und der Ciseleur benutzte früher theilweise andere Werkzeuge, wie heute gebraucht werden; an der Patina und am Lack. Es giebt von vielen seltenen polnischen Thalern gute Neugüsse und fast alle älteren, einigermaßen seltenen Medaillen sind im vorigen und in diesem Jahrhunderte nachgegossen worden. Bei den Münzen sucht man das Gußansehen durch allerlei Raffiniertheiten zu verstecken. Ich sah z. B. auf der Durchreise bei einem Berliner Münzhändler den seltenen halben Thaler Johann Kasimirs v. J. 1649. Derselbe fühlte sich etwas scharf an, ich äußerte mein Befremden und erhielt den Bescheid, das Stück entstamme einem Funde (den ich sah,) von polnischen und preußischen Orten aus der Zeit von 1650—1680, man habe zur Reinigung zu starke Schwefelsäure gebraucht, daher das eigene scharfe Gefühl. Da das möglich ist und der Händler mir von lange her genau bekannt war, erstand ich das Stück, ohne besonders zu prüfen, für 225 Mark. Die lange Bahnfahrt ließ mir Zeit, mich meines Erwerbes zu erfreuen, aber ich fand einen neuen Guß, der ohne Anstand wieder zurückgenommen wurde. Man soll sich also beim Kauf nicht übereilen, man soll den ersten Regungen des Mißtrauens folgen und sich nicht durch die Begierde, eine Seltenheit billig erwerben zu können, zum Ankauf von werthlosen Fälschungen verleiten lassen.

Die Portraitmedaillen kommen ohne Ausnahme in vorzüglichen Nachgüssen im Handel vor. Die hohen Preise, welche für polnische Seltenheiten bewilligt wurden, spornten die Fälscher zu künstlerischen Leistungen an, die Thorheit der Sammler, die Begierde Unika zu besitzen, und der Umstand, daß von vielen Stücken überhaupt mit Bestimmtheit kein Original nachgewiesen werden kann, erleichterten ihnen die Arbeit. Die Gräfin Star-

szyńska z. B. hat lächerliche Summen für neue Falsa ausgegeben, manche Stücke wurden nur mit Rücksicht auf ihren Kaufeifer angefertigt, und als ihre Sammlung verkauft wurde, da konnte man auf jeder Seite des Katalogs lesen: anscheinend alter, nicht gleichzeitiger, gut ciselierter neuerer u. s. w. Guß. Damals wurde kein Stück für alt verkauft, welches nicht wirklich alt war, später aber konnte man öfter von der Starszyńska stammende Neugüsse ohne jede Bemerkung zu hohen Preisen angezeigt finden. Diese Neugüsse sind fast ohne Ausnahme mit wenigen kräftigen Strichen nachgearbeitet, haben sehr glatte Fläche und glatten Rand, sowie eine blaugraue Patina.

Die galvanische Kopie. Bekanntlich besitzt der galvanische Strom die Eigenschaft aus den Lösungen gewisser Metallsalze das Metall am Zinkpol kompakt abzuscheiden. Die Ausscheidung erfolgt so fein und dicht, daß die Oberfläche der Elektrode aufs genaueste in dem ausgeschiedenen Metall abgeformt erscheint. Diese Thatsache hat eine gewisse Umwälzung im Kunstgewerbe hervorgerufen, denn von einem Modell lassen sich auf mechanischem Wege ohne besondere Kosten beliebig viele Kopien herstellen. Man kann Niederschläge in Kupfer, Silber, Gold, Bronze, Messing herstellen, man kann die Niederschläge beliebig stark werden lassen und den Strom so regulieren, daß das Metall kompakt wird, ziemliche Festigkeit besitzt, ja sogar Klang hat. Wer die von Otto Auflieger in München gefertigten und gezeichnet in den Handel gebrachten galvanoplastischen Nachbildungen griechischer Münzen aufmerksam betrachtet hat, wird begreifen, welche Gefahr dem Sammler aus dem galvanischen Nachbildungsverfahren erwächst. Man sieht keinen Unterschied, nur der Klang verräth die Löthung und schwache Körnchen die Spuren des Stromes. Am besten werden einseitige Medaillen kopiert, getreu in Ausdruck, Größe und Gewicht. Glücklicherweise besitzen die gewerbsmäßigen Fälscher nicht die Einsicht des wissenschaftlich durchgebildeten Elektrikers, daher sind ihre Produkte kenntlich. Der Strom scheidet das Metall krystallisiert aus, die krystallinische Struktur wird mit der Lupe erkannt an dem regelmäßigen Ausbau der kleinsten Theilchen zur Fläche, der Strom arbeitet nicht immer gleichmäßig in der Nähe der Buchstaben,

an den Erhabenheiten der Zeichnung wird man kleine warzenförmige Gebilde vorfinden, die ein untrügliches Zeichen der galvanischen Kopie sind. Endlich scheidet der Strom die Metalle, insbesondere auch Silber, chemisch rein ab, man muß also den Probierstein gebrauchen. In neuester Zeit hat man versucht, direkt über die Originale Stempel auf galvanischem Wege zu fertigen, und es soll gelungen sein. Welche Gefahr liegt darin! Nur die Untersuchung der Ueberzüge wird schützen können.

Die Patina. Wir sahen aus dem Vorhergehenden, daß die Kunst des Fälschens in der neuesten Zeit auf einen so hohen Grad der Vollkommenheit gebracht worden ist, daß die Kopien in allen Punkten den Originalen gleichen können. Sogar der Graveur arbeitet bewunderungswürdig. In Mannheim mit gravierten Stempeln geprägte preußische Krönungsthaler z. B. gleichen völlig den ihrer Zeit in der königlichen Münze hergestellten, und der Fabrikant konnte nur deshalb nicht bestraft werden, weil sie an Stelle des „A“ ein „M“ trugen. So ist dem Betrug Thür und Thor geöffnet. Glücklicherweise ist es theils unmöglich theils sehr schwer, den neuen Stücken das Aussehen und den Charakter des Alters zu geben. Alle diejenigen Ueberzüge, welche durch den Einfluß des Bodens, der Luft und des Umlaufs auf Metallen enstanden sind, bezeichnet man mit dem Namen „Patina“; Kenntniß der verschiedenen Arten derselben ist nöthig, um neue von alten Stücken unterscheiden zu können.

Gold. Gold ist gegen die Einflüsse des Bodens und der Atmosphärilien sehr widerstandsfähig, doch aber zeigen alte Münzen und Geräthe von Feingold oft eine eigenartige Patina, die mitunter einen grauen Ton hat, meist aber ins Kupferfarbige spielt und ein ganz sicheres Kennzeichen für das Alter des betreffenden Stückes ist. Diese Patina sitzt meist in den Kanten und Vertiefungen, ist dort am dunkelsten und hellt sich in die Fläche ab. Bei genauer Betrachtung durch die Lupe sieht man, daß sie keinen gleichmäßigen Ueberzug bildet, sondern aus zahlreichen kleinen Pünktchen und Vertiefungen besteht. Sie erträgt ziemlich hohe Hitzegrade und wird durch reine Salpetersäure nicht angegriffen. Die Goldpatina wird nachgemacht, indem man die Münze in erschöpfte Vergoldungsflüssigkeit legt; die so er-

haltene Patina bildet aber einen gleichmäßigen Ueberzug, und wird durch Hitze und Salpetersäure zerstört.

Silber. Das Silber, auch in reinem Zustande, ist tiefgehenden Veränderungen ausgesetzt. Im Allgemeinen wird die Silberpatina durch Einwirkung von Schwefel- und Chlorverbindungen erzeugt, ist also Schwefelsilber oder Chlorsilber. Die Bezeichnung „Oxyd" ist durchweg falsch, denn Sauerstoffverbindungen des Silbers kommen auf Münzen nie vor. Die Art und Größe der chemischen Veränderung, die Farbe und die physikalischen Eigenschaften des neugebildeten Produktes hängen wesentlich von der prozentischen Zusammensetzung der Silberlegierung, aus welcher die Münze besteht, ab. Wenn man sich also über ein fragliches Stück ein Urtheil bilden will, so muß man überlegen, aus welchem Metall echte derartige Münzen bestehen, und ob solche Veränderungen, wie sie vorliegen, sich auf natürlichem Wege bilden konnten. Vierzehn- und fünfzehnlöthiges Silber verhält sich fast wie feines, einen ganz anderen Ton aber, wie z. B. Thalersilber, zeigen die Anlauffarben von vier-, sechs- oder achtlöthigem Silber, wenn auch die Münzen verhältnißmäßig neu waren, d. h. der Sud noch nicht abgegriffen war. Der Ton ändert dann von lichtgrau bis in dunkles graubraun ab. Sind die legierten Münzen stark abgegriffen, dann ist die Anlauffarbe des Kernmetalls, also der abgegriffenen Stellen eine andere, wie in der danebenliegenden Fläche; es darf aber keine plötzliche Aenderung eintreten, sondern der Uebergang muß allmählich erfolgen, gerade wie die abgegriffene Stelle keine sich scharf abhebende Fläche darstellen darf. Würde dies der Fall sein, dann hätte man Grund zu der Annahme, daß die Fläche künstlich angeschliffen ist, oder daß zu der Prägung ein neuer Stempel diente, in welchen die abgegriffenen Stellen gleich mit hineingeschnitten wurden. Ebenso ist Grund zum Argwohn, wenn bei legierten abgegriffenen Münzen ein und dieselbe Anlauffarbe das ganze Stück bedeckt.

Man muß die durch Umlauf erzeugten Ueberzüge von der im Boden entstandenen Patina unterscheiden.

Die thierische Haut scheidet fortwährend geringe Mengen flüssiger und gasförmiger Verbindungen aus, die der Wäsche und

allen Gegenständen, welche mit dem Menschen in Berührung kommen, anhaften und wohl geeignet sind, das Silber anzugreifen. Daher erklärt es sich, daß neue stempelglänzende Silberstücke schon beim Aufbewahren allmählich mit einem Anfluge von Schwefelsilber anlaufen, welches in den Vertiefungen braun erscheint und sich allmählich in die Fläche abtönt; — jeder Hauch von gleichmäßiger blauschwarzer Patina ist verdächtig. Nicht so gleichmäßig erfolgt die Bildung von Schwefelsilber auf umlaufenden Münzen, denn es wird fortwährend abgegriffen und wieder neugebildet; nur in den Vertiefungen hält sich eine stärkere Schicht gemischt mit einem sehr bezeichnenden feinen, grauschwarzen Umlaufsschmutz. Die Oberfläche guthaltiger Silbermünzen, die lange im Umlauf waren, zeigt eine schöne eisengraue Farbe, den sogenannten Altsilberton. Die Ursache derselben ist aber kein gleichmäßiger Ueberzug, sondern eine Aenderung in der Oberflächenbeschaffenheit, bewirkt durch die Summierung sehr vieler und kleiner chemischer Einwirkungen. Mit der Lupe sieht man zahllose unregelmäßige feine Punkte und Vertiefungen, in denen sich, mit fettigem Schmutze vermischt, Spuren von Chlorsilber und Schwefelsilber vorfinden.

Viel tiefer und viel gleichmäßiger können die Umänderungen sein, welche Silbermünzen im Boden erfahren. Hauptsächlich wird Chlorsilber und Schwefelsilber erzeugt; bei stark legierten Münzen treten auch Kupfersalze auf. Die Umwandlung erfolgt selten gleichmäßig, weder in der Stärke noch in der Farbe; ein sehr gleichmäßiger Ueberzug würde sogar Verdacht erregend sein.

Die Schwefelsilberpatina ist seltener, wie ein Ueberzug von Chlorsilber, und wird nie so dick. Sie ist braun bis braunschwarz, selten tiefschwarz, nie blauschwarz, stumpf bis matt glänzend und geschmeidig. Durch eine kalte verdünnte Lösung von Cyankalium wird sie nur ganz wenig und erst nach längerer Einwirkung angegriffen.

Chlorsilber bildet sich häufig im Boden und im Seewasser. Letzteres indessen löst das Chlorsilber wieder auf, so daß Münzen, welche lange im Salzwasser gelegen haben, zu dünnen glatten Metallscheiben reduziert werden. Im Boden dagegen bildet sich

eine Masse, welche dem mineralogisch vorkommenden, gleich zusammengesetzten Hornsilber durchaus ähnlich ist. Oft ist die Münze bis in bedeutende Tiefe in Chlorsilber verwandelt, so daß man erst mittelst eines kräftigen Kerbschnittes durch das Hornsilber hindurch auf den härteren Metallkern gelangt, dann hat das Volumen der Münze, infolge der Chloraufnahme zugenommen, die Oberfläche zeigt oft unregelmäßige Erhebungen, das absolute Gewicht ist größer geworden, während das Volumgewicht abnahm. Die Hornsilberpatina ist bleigrau bis braun, schwach fettglänzend, nimmt durch Bürsten Glanz an, ist geschmeidig, wachsartig, in dünnen Lagen durchscheinend. Die künstliche Erzeugung von Schwefelsilber und Chlorsilber auf metallischem Silber ist leicht; eine der echten, in langen Zeiträumen entstandenen, ganz gleiche Patina herzustellen, ist unmöglich. Das Schwefelsilber spielt ins Blaue, der Farbenton des Chlorsilbers ist zu ausgesprochen braun, auch ist die künstliche Patina nie so stark, wie die natürliche, und da sie rasch erzeugt wurde, ist sie so gleichmäßig, daß nach ihrer Entfernung das Metall noch glänzend erscheint. Antike Patina wird schwer, frisch erzeugte leicht von Cyankalium gelöst; tropft man daher Cyankalilösung auf die gereinigte Fläche, so darf nach einiger Zeit das weiße Metall nicht zum Vorschein kommen. Auf die Beurtheilung des anhängenden Schmutzes ist besonderes Gewicht zu legen. Ist derselbe durch langen Umlauf erzeugt, so besteht er aus feinen, zähe und fettig miteinander verbundenen, dem Metalle fest anliegenden Bestandtheilen. Gründlich läßt er sich meist nur durch Wasser, dem etwas Salmiakgeist zugesetzt ist, entfernen; er färbt das Wasser braun, hält sich längere Zeit in demselben schwebend, giebt wenig Bodensatz, und dieser zeigt sich aus farblosen oder schwach gefärbten Theilchen bestehend. Der eingeriebene Schmutz dagegen, meist fettiger Ruß, läßt sich leicht entfernen; er färbt das Wasser nur schwach oder gar nicht, fällt bald zu Boden, der Absatz besteht aus schwarzen oder doch dunklen Theilen.

Erz. Darunter sind zu verstehen: reines Kupfer, Bronze d. i. Kupfer-Zinn und Messing d. i. Kupfer-Zink. Die Farbe und die Beschaffenheit der Ueberzüge hängt von dem Metall und von dem Boden, in dem die Patinierung erfolgte, ab. Man

unterscheidet Patina mit grünen, rothen und braunen Tönen, harte, dichte, glänzende, lockere und blasige Patina.

Die grüne Patina (der Edelrost, aerugo nobilis, vert de gris) ist basisch kohlensaures Kupfer, also nicht mit Grünspan zu verwechseln, welcher essigsaures Kupfer ist. Im Freien bildet sie sich durch lange Einwirkung feuchter kohlensäurehaltiger Luft, im Boden können zu ihrer Entstehung sehr verschiedenartige Faktoren beitragen. Am schönsten entsteht sie auf dem antiken Bronzegemisch, Kupfer läuft fast nie grün an, die Zinklegierung steht in der Mitte. Sind die Bedingungen für die Patinabildung günstige gewesen, dann kann das entstandene Produkt so dick sein, daß nur ein geringer Erzkern übrig geblieben ist; je langsamer die Patina entstand, desto gleichmäßiger erscheint sie, sie ist dann glänzend, hart und emailleartig. Sie kommt in allen Schattierungen des Grün vor, vorherrschend sind aber malachitgrün und blaugrün.

Die rothe Patina besteht aus Kupferoxydul, bildet sich auf den Kupfergemischen, ist hellroth, rubinfarben oder violett. Selten überzieht sie die ganze Fläche, sondern bildet auf braunem oder grünem Grunde Felder. Sie ist ein gutes Zeichen des Alters.

Die braune Patina ist Kupferoxyd, sie entsteht am leichtesten auf reinem Kupfer und besser in geschlossenen Räumen, wie im Boden. Sie kann auf Kupfer und Erz durch Aetzung mit salpetersaurem Kupfer leicht erzeugt werden und zeigt dann einen lederbraunen Ton, den man, einmal gesehen, sofort wiedererkennt. Die ersten Medaillen aus Raczynski kommen häufig vor in Neugüssen aus Kupfer oder Erz, welche auf diese Art alt aussehend gemacht sind.

Für die Unterscheidung von alter und neuer Patina halte man fest, daß die antike Patina kein Ueberzug, sondern eine Umwandlung des Metalls ist, und daß sie stets meßbare Stärke hat, daß nach ihrer Entfernung also keine glatten Metallflächen zum Vorschein kommen dürfen. Künstliche Patina wird durch Lack oder durch Aetzung erzeugt. Der Lack kann in der Farbe täuschend sein, verschmiert aber das Gepräge, ist in Alkohol oder in Terpentinöl löslich und weicher wie Patina. Bohrt man eine scharfe Spitze langsam und vorsichtig weiterritzend in die

Patina, so erhält man abspringendes Pulver und der Bruch ist matt; Lack dagegen läßt sich abschälen und zeigt fette Schnittflächen. Durch Aetzung erzeugte Patina ist meist grünspanfarbig oder dunkelgrün mit einem grauen, wie Reif oder Schimmel aussehenden Anfluge. Sie hat eine geringe Stärke, ist oft nicht gleichmäßig, haftet nicht fest und widersteht chemischen Lösungsmitteln, Säuren und Ammoniak nicht derartig wie antike Patina. Ganz unmöglich ist es, die emailleartige, türkisen- und indigofarbige, sowie die harte rothe Patina einigermaßen gut nachzumachen.

Die Reinigung und Aufbewahrung der Münzen.

Die Münzen sollen ihren natürlichen Zustand zeigen, d. h. sie sollen so aussehen, wie es dem Metall, aus welchem sie bestehen, ihrer Herstellungsart und ihrem Alter entspricht. Es giebt aber sehr viele Reinigungsfreunde, welche stets über ihren Münzen putzen und scheuern, sie mit ätzenden Stoffen behandeln und dadurch entwerthen; es ist daher mehr festzuhalten was nicht geschehen soll, als was zu thun ist. Will man aus ästhetischen Gründen den Umlaufsschmutz entfernen, so lasse man die Münze einige Stunden in warmem Seifenwasser liegen, dem allenfalls einige Tropfen Salmiakgeist zugesetzt werden können, und reibe dann entweder zwischen den Fingern oder mit einer weichen Bürste den Schmutz ab. Man versuche aber nie die Patina zu entfernen, auch nicht den braunen oder schwarzblauen Hauch, welcher sich auf der Fläche sonst stempelglänzender Silbermünzen befindet, denn man nimmt ihnen damit ein charakteristisches Zeichen der Echtheit und des Alters. Man glühe nicht aus und vermeide die Anwendung von Schwefelsäure und starker Ammoniakflüssigkeit. Kupferne Medaillen reinige man nur mit Wasser oder mit milder Fettseife, denn selbst Spuren von Ammoniak entfernen schon den Lacküberzug.

Die Münzen werden in einem Schrank mit flachen Schubladen aufbewahrt; jede Münze liegt in einem besonderen, oben offenen Kästchen. Diese Kästchen, etwa 1 cm. hoch, fertigt man am besten selbst aus Karton, indem man durch scharfe Biegungen die Bodenfläche bestimmt, Einschnitte macht, in die Höhe biegt

und festklebt. — Man achte darauf, daß die Münzen nur am Rande angefaßt werden.

Die Behandlung von Münzfunden. Etwas ganz anderes als die Reinigung aus dem Verkehr gezogener oder Sammlungen entstammender Gepräge ist die Behandlung von Münzfunden. Während es sich dort nur darum handelt, die Münzen in einen angenehmen Zustand zu versetzen, ohne ihnen den Charakter des Alters zu nehmen, müssen bei Münzfunden oft tiefgehende chemische und mechanische Eingriffe vorgenommen werden, um die Stücke zu isolieren und die Gepräge erkennbar zu machen, d. h. um die Möglichkeit zu bieten, den Fund in allen seinen Theilen genau bestimmen zu können. Um so besser, wenn es gelingt, neben der Erfüllung dieser ersten Forderung die Münzen aus dem Reinigungsprozesse in schönem Zustande hervorgehen zu lassen. Es gehen alljährlich so viele Gepräge durch unangemessene Reinigung zu Grunde, daß eine etwas eingehendere Besprechung dieses Punktes gerechtfertigt erscheint, um so mehr, als von anderer Seite wenig darüber veröffentlicht worden ist und in dem alten Polen Funde leicht zerstörbarer Denare und Brakteaten häufig sind. Für den Laien, d. h. für denjenigen, welcher sich nicht befähigt glaubt, einen in seinen Besitz gekommenen Münzfund sachgemäß behandeln zu können, muß es Regel bleiben, denselben möglichst bald der Verwaltung der nächsten öffentlichen Sammlung oder dem Hauptmünzkabinet des Landes zu übergeben, wobei er sich ja sein Eigenthumsrecht in jeder Weise wahren kann. Wer selbst reinigen und bestimmen will, muß numismatisches Verständniß und einige specielle chemische Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Die letzteren sind leichter, wie ersteres zu erwerben. Gut ist also, wenn der Münzforscher selbst reinigt. Keinesfalls vertraue man Funde Handwerkern, z. B. Goldarbeitern gewöhnlichen Schlages an; dieselben werden ausglühen und in Schwefelsäure weißsieden und dadurch, unter zehn Fällen neunmal, die kleinen Münzen verderben. Staub und lose anhängende Bodentheile entfernt man durch Bürsten. Man halte sich einige Bürsten von verschiedener Härte der Borsten vorräthig, keine Zahnbürsten, sondern jene langen, schmalen, aus bestem Material gefertigten Bürsten, welche die Goldarbeiter brauchen;

Patina, so erhält man abspringendes Pulver und der Bruch ist matt; Lack dagegen läßt sich abschälen und zeigt fette Schnittflächen. Durch Aetzung erzeugte Patina ist meist grünspanfarbig oder dunkelgrün mit einem grauen, wie Reif oder Schimmel aussehenden Anfluge. Sie hat eine geringe Stärke, ist oft nicht gleichmäßig, haftet nicht fest und widersteht chemischen Lösungsmitteln, Säuren und Ammoniak nicht derartig wie antike Patina. Ganz unmöglich ist es, die emailleartige, türkisen- und indigofarbige, sowie die harte rothe Patina einigermaßen gut nachzumachen.

Die Reinigung und Aufbewahrung der Münzen.

Die Münzen sollen ihren natürlichen Zustand zeigen, d. h. sie sollen so aussehen, wie es dem Metall, aus welchem sie bestehen, ihrer Herstellungsart und ihrem Alter entspricht. Es giebt aber sehr viele Reinigungsfreunde, welche stets über ihren Münzen putzen und scheuern, sie mit ätzenden Stoffen behandeln und dadurch entwerthen; es ist daher mehr festzuhalten was nicht geschehen soll, als was zu thun ist. Will man aus ästhetischen Gründen den Umlaufsschmutz entfernen, so lasse man die Münze einige Stunden in warmem Seifenwasser liegen, dem allenfalls einige Tropfen Salmiakgeist zugesetzt werden können, und reibe dann entweder zwischen den Fingern oder mit einer weichen Bürste den Schmutz ab. Man versuche aber nie die Patina zu entfernen, auch nicht den braunen oder schwarzblauen Hauch, welcher sich auf der Fläche sonst stempelglänzender Silbermünzen befindet, denn man nimmt ihnen damit ein charakteristisches Zeichen der Echtheit und des Alters. Man glühe nicht aus und vermeide die Anwendung von Schwefelsäure und starker Ammoniakflüssigkeit. Kupferne Medaillen reinige man nur mit Wasser oder mit milder Fettseife, denn selbst Spuren von Ammoniak entfernen schon den Lacküberzug.

Die Münzen werden in einem Schrank mit flachen Schubladen aufbewahrt; jede Münze liegt in einem besonderen, oben offenen Kästchen. Diese Kästchen, etwa 1 cm. hoch, fertigt man am besten selbst aus Karton, indem man durch scharfe Biegungen die Bodenfläche bestimmt, Einschnitte macht, in die Höhe biegt

und festklebt. — Man achte darauf, daß die Münzen nur am Rande angefaßt werden.

Die Behandlung von Münzfunden. Etwas ganz anderes als die Reinigung aus dem Verkehr gezogener oder Sammlungen entstammender Gepräge ist die Behandlung von Münzfunden. Während es sich dort nur darum handelt, die Münzen in einen angenehmen Zustand zu versetzen, ohne ihnen den Charakter des Alters zu nehmen, müssen bei Münzfunden oft tiefgehende chemische und mechanische Eingriffe vorgenommen werden, um die Stücke zu isolieren und die Gepräge erkennbar zu machen, d. h. um die Möglichkeit zn bieten, den Fund in allen seinen Theilen genau bestimmen zu können. Um so besser, wenn es gelingt, neben der Erfüllung dieser ersten Forderung die Münzen aus dem Reinigungsprozesse in schönem Zustande hervorgehen zu lassen. Es gehen alljährlich so viele Gepräge durch unangemessene Reinigung zu Grunde, daß eine etwas eingehendere Besprechung dieses Punktes gerechtfertigt erscheint, um so mehr, als von anderer Seite wenig darüber veröffentlicht worden ist und in dem alten Polen Funde leicht zerstörbarer Denare und Brakteaten häufig sind. Für den Laien, d. h. für denjenigen, welcher sich nicht befähigt glaubt, einen in seinen Besitz gekommenen Münzfund sachgemäß behandeln zu können, muß es Regel bleiben, denselben möglichst bald der Verwaltung der nächsten öffentlichen Sammlung oder dem Hauptmünzkabinet des Landes zu übergeben, wobei er sich ja sein Eigenthumsrecht in jeder Weise wahren kann. Wer selbst reinigen und bestimmen will, muß numismatisches Verständniß und einige specielle chemische Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Die letzteren sind leichter, wie ersteres zu erwerben. Gut ist also, wenn der Münzforscher selbst reinigt. Keinesfalls vertraue man Funde Handwerkern, z. B. Goldarbeitern gewöhnlichen Schlages an; dieselben werden ausglühen und in Schwefelsäure weißsieden und dadurch, unter zehn Fällen neunmal, die kleinen Münzen verderben. Staub und lose anhängende Bodentheile entfernt man durch Bürsten. Man halte sich einige Bürsten von verschiedener Härte der Borsten vorräthig, keine Zahnbürsten, sondern jene langen, schmalen, aus bestem Material gefertigten Bürsten, welche die Goldarbeiter brauchen;

bei vorsichtig rotierender Bewegung wird man mit denselben, ohne zu schaden, selbst zarte Brakteaten reinigen können. Fester haftenden Schmutz entfernt man von gröberen Stücken mit feinem, weißen, runden, gesiebten Flußsande. Die Anwendung desselben ist in vielen Fällen ganz unbedenklich, mitunter sogar nothwendig. Wenn nämlich durch chemische Lösungsmittel eine die Prägung verdeckende Schicht gelockert ist, muß sie entfernt werden und das geschieht am besten, indem die nasse Münze zwischen den Fingern mit feuchtem Sande andauernd und vorsichtig gerieben wird.

Gold verändert sich im Boden fast garnicht, es genügt also abzubürsten und mit Wasser nachzuspülen, wobei etwa vorhandene Patina sorgfältig geschont werden muß; auch bei Kupfer und Erz ist die Anwendung chemisch wirkender Stoffe zu vermeiden, da Säuren und Ammoniak die Patina und das Metall angreifen. Die größte Sorgfalt muß auf die Behandlung von Silbermünzen verwendet werden. Das Silber verliert durch langes Lagern im Boden seine Zähigkeit und Dehnbarkeit und wird brüchig. Diese veränderten Eigenschaften zeigen nicht nur dünne Bleche, sondern auch kompaktere Massen, wie man z. B. an antiken Schmucksachen aus Cypern und an dem berühmten Hildesheimer Silberfunde beobachtet hat. Außerdem erscheint die Oberfläche des Silbers verändert; der Metallglanz hat einer grauen bis schwarzen Farbe Platz gemacht, rostfarbene Flecke kommen vor. Das Metall ist angefressen oder von einer gleichmäßigen, blasig aufgetriebenen Schicht bedeckt. Mitunter sind die einzelnen Stücke durch diese Schicht fest verbunden, oder sie bilden einen zusammenhängenden Klumpen. Die Größe und Art der Veränderung hängt von der Bodenbeschaffenheit und von der Legierung des Metalls ab; je mehr Kupfer dasselbe enthält, desto größer die Einwirkung. Der Uebergang in die brüchige und blättrige Struktur erfolgt wahrscheinlich derart, daß die stets vorhandene kleine Menge Kupfer den Prozeß einleitet, indem sich Kupferchlorid bildet, welches wieder eine entsprechende Menge Silber in Chlorsilber verwandelt, wobei sich gleichzeitig das nie fehlende Gold von dem Silber abscheidet. Die von der Oberfläche ausgehenden Umwandlungsprodukte sind Chlorsilber

oder Schwefelsilber oder auch grünes Kupfersalz. Mitunter haften auch andere, dem Lagerungsorte entstammende Stoffe sehr fest an der Oberfläche des Metalls. Chlorsilber und Schwefelsilber werden durch Ausglühen und nachheriges Ablöschen in verdünnter Schwefelsäure zerstört. Nur ungern und wenn nichts anderes hilft, auch nur bei dicken Stücken wendet man diese Methode an; man muß sich aber vorher klar machen, daß die Münze in jedem Falle blank und sudfarben weiß wird, und daß in vielen Fällen die Oberfläche durch Abblättern in der Hitze oder durch zu gewaltsame Zersetzung tiefer liegender Schichten von Chlor- oder Schwefelsilber unregelmäßig und unschön wird. Bevor man auf nassem Wege reiniget, muß man die Art der Veränderung, welche die Münze erfahren hat, zu bestimmen suchen und danach sein Vorgehen regeln. Jeder Fall erfordert eigenartige Behandlung, namentlich was die Concentration der angewendeten Lösungsmittel anlangt, daher hält man die betreffenden Chemikalien in reiner Form vorräthig und stellt sich die Lösung in jedem Falle frisch her. Chlorsilber löst sich in Cyankalium oder in Ammoniak; da aber letzteres das Kupfer angreift, ist die Anwendung von Cyankalium vorzuziehen. Um Silberflächen von dünnen Schichten Schwefelsilbers zu befreien, dient entweder übermangansaures Kali oder eine kalte Lösung von Cyankalium; auch eine Lösung von Salpeter und Soda wirkt günstig. Kupfersalze werden durch heißes Wasser oder ganz verdünnte Säuren gelöst, andere Ueberzüge oder Bindemittel entfernt man durch Aetzkali oder durch verdünnte Säuren. Wo Schwefelsäure zu kräftig wirken würde, nimmt man Zitronensäure oder Weinstein. Man hält sich also vorräthig: Seifenlösung, hergestellt durch Schütteln von reiner Seife in Regenwasser, Aetzkali, Cyankalium, Salmiakgeist, Schwefelsäure, im Verhältniß von 1: 5 verdünnt, und Weinstein. Im übrigen wende man nur Regenwasser an.

Grobe Münzen können mehr vertragen, wie Denare und Brakteaten. Oberflächenüberzüge entfernt man durch Erhitzen mit dünner Kalilauge und nachheriges Abreiben mit Weinstein und Sand. Sind die Münzen, grobe und kleine, zu einem Klumpen verbunden, dann erwärme man mehrere Tage mit sehr schwacher Kalilauge. Hilft das nichts, so spüle man ab

und setze mit Schwefelsäure angesäuertes Wasser, etwa 1: 50, zu; in den meisten Fällen wird man dann durch sanften Druck die Münzen ablösen können.

Ist aber die Oberfläche der Münzen mit Chlorsilber überzogen, und sind die einzelnen Stücke durch Chlorsilber verbunden, dann nützt die Säure gar nichts; man nimmt zuerst kalte Lösung von Cyankalium und sollte die nichts wirken, so erhitzt man mit heißer und ziemlich konzentrierter Lösung, und ersetzt ab und zu durch frische.

Das Chlorsilber löst sich, und das Metall wird nicht angegriffen. Sollte die Prägung nicht erkenntlich sein, so war sie eben vorher schon zerfressen. Ammoniak löst allerdings auch Chlorsilber, aber entzieht zugleich dem Metall das Kupfer und macht es noch leichter zerbrechlich, als es vorher war. Fleißiges Abspülen mit Regenwasser ist in jedem Falle dringend anzurathen.

Das Gepräge gänzlich abgegriffener Silbermünzen kann auf folgende Weise wieder sichtbar gemacht werden: Man erhitzt die fragliche Münze vorsichtig von unten, entweder über einer Spiritusflamme oder indem man sie auf die gereinigte Ofenplatte legt, dann oxydieren die früher erhabenen Stellen (welche am wenigsten kompakt sind) zuerst und die Zeichnung tritt ganz deutlich hervor.

Kleinere Mittheilungen und Fundberichte.

1. Münzfund von Kiekrz. Im verflossenen Jahre wurde im Garten des Herrn Rittergutsbesitzers, Major Endell zu Kiekrz von mehreren Arbeitern ein Münzfund gemacht, aber wie dies gewöhnlich geschieht, verheimlicht. Erst durch einen Streit, welcher sich unter den inzwischen nach Mrowino verzogenen Findern über die Theilung entspann, wurde man auf die Sache aufmerksam, und der Fund gelangte in den Besitz des Herrn Majors Endell, welcher uns denselben zur Beschreibung bereitwilligst zur Verfügung stellte.

Es sind im Ganzen 274 Münzen, welche mir zur Untersuchung vorgelegen haben, ein buntes Gemisch von Thalern, Halb- und Viertelthalern, Ortsthalern, Sechsgröschern, Dreigröschern u. a. Brandenburg-Preußen, Oesterreich mit Kärnthen, Steiermark und Tyrol, Polen, Sachsen, Schweden, Spanien, die vereinigten Niederlande, König Gustav Adolph und sein größter Gegner, der Wallensteiner, die Städte Nürnberg, Bromberg, Danzig, Thorn, Elbing, Riga, St. Gallen, Kampen und Zwolle sind hier vertreten. Auch ein Schilling von August III. von Polen aus dem Jahre 1753 ist mit eingeliefert worden, doch gehört dieser jedenfalls nicht zum Funde, sondern ist erst nachträglich hinzugekommen.

Das älteste Stück des Fundes ist ein Ortsthaler Sigismunds III. aus dem Jahre 1615, das jüngste ein Ortsthaler Johann Kasimirs aus dem Jahre 1654 für Thorn, so daß der ganze Fund nur 40 Jahre umfaßt. Die Veranlaßung zum Vergraben dieser Münzen liegt sehr klar. Am 29. Juli 1655 waren die Schweden in Posen eingerückt.

Brandenburg — Preußen.

Kurfürst Georg Wilhelm.

a) für Brandenburg.

Ortsthaler: 1621 (1), 1623 (1).

Dreigröscher: 1622 (2), 1623 (3), 1624 (1).

b) für Preußen.

Dreigröscher: 1624 (1), 1625 (4), 1626 (4).

Friedland.

Herzog Albrecht (v. Wallenstein).

Dreikreuzer: 1627 (1), 1628 (1).

Nürnberg.

Thaler: 1624 (1).

Oesterreich.

a) für die Krone.

1. Kaiser Ferdinand II.

Thaler: 1624 (1).
Dreikreuzer: 1624 (8), 1626 (1), 1627 (3), 1628 (4), 1629 (1), 1631 (1), 1632 (1), 1633 (1), 1635 (1), 1637 (1), Jahreszahl unkenntlich (2).

2. Kaiser Ferdinand III.

Dreikreuzer: 1637 (3), 1638 (2), 1639 (2), 1647 (1).

b) Kärnthen.

Kaiser Ferdinand II.

Dreikreuzer: 1636 (1).

Kaiser Ferdinand III.

Dreikreuzer: 1638 (1).

c) Steiermark.

Kaiser Ferdinand II.

Dreikreuzer: 1626 (1).

d) Tirol.

1. Erzherzog Leopold V. 1625—32.

Dreikreuzer: Jahreszahl unkenntlich (2).

2. Erzherzog Ferdinand Karl. 1632—62.

Dreikreuzer: 1648 (2).

Polen.

1. König Sigismund III.

a) für die Krone.

Ortsthaler: 1621 (2), 1622 (4), 1623 (3), 1624 (1).
Sechsgröscher: 1625 (1), 1626 (5), 1627 (1).

Dreigröscher: 1619 (1), 1621 (4), 1622 (4), 1623 (2), 1624 (6).
Groschen: Jahreszahl unkenntlich (1).
Poltoraks: 1619 (1), 1620 (2), 1621 (3), 1622 (19), 1623 (23), 1624 (24), 1625 (11), 1626 (4), 1627 (3), Jahreszahl unkenntlich (15).

b) für Danzig.

Ortsthaler: 1615 (2), 1616 (1), 1617 (1), 1619 (1), 1621 (1), 1623 (2), 1624 (2).

2. König Johann Kasimir.

a) für die Krone.

Ortsthaler: 1650, 2 Varianten (4), 1651, 2 Varianten (2), 1653, 2 Varianten (2), 1653, Posnan. fac., 2 Varianten (2), 1654, Posnan. fac. (3), 1655, Posnan. fac. 2 Var. (24), Jahreszahl unkenntlich (2).

b) für Bromberg.

Ortsthaler: 1651, 2 Varianten (3).

c) für Danzig.

Thaler: 1650 (1).
Ortsthaler: 1650 (1).

d) für Thorn.

Ortsthaler: 1654 (2).

Sachsen.

Kurfürst Johann Georg.

Vierteltaler 1620 (1).

Schweden.

1. König Gustav Adolph.

a) für die Krone.

Dreigröscher: 1632 (3), 1633 (5).

b) für Elbing.

Dreigröscher: 1629 (1).

c) für Riga.

Dreigröscher: 1624 (1).

2. Königin Christine.

Für die Krone.

Dreigröscher: 1634 (1).

Spanien.

König Philipp IV.

Viertelthaler: 1628 (1).

St. Gallen.

Thaler: 1622 (1).

Vereinigte Niederlande.

Halber Thaler: 1625 (1).

Kampen.

Thaler: 1647 (1).

Zwolle.

Halber Thaler: 1650 (1).

R. Prümers.

---

2. **Die Marktabgabe (Targowe) nach polnischem Recht.**[1]) „Targowe" ist der Form nach ein mit einer im polnischen sehr gewöhnliche Adjectiv Endung von dem Hauptwort targ der Markt abgeleitetes Eigenschaftswort sächlichen Geschlechts. Zu ergänzen ist offenbar ein sächliches Hauptwort mit der Bedeutung von „Abgabe" oder „Leistung", welches allerdings in Wirklichkeit in den Quellen nie hinzugesetzt wird. In das Lateinische wird Targowe abgesehen von andereu später noch zu erwähnenden Ausdrücken gewöhnlich in ähnlicher Bildung wie im polnischen mit forale — auch pluralisch foralia — oder forense übersetzt. Im deutschen dürfte die Übersetzung mit „Marktabgabe" oder „Marktgeld" einer jeden speciellen charakterisirenden Widergabe vorzuziehen sein.

Eine genaue Erklärung über die Bedeutung von Targowe giebt keines der in den Volumina legum gesammelten Gesetze, so wie auch sonst keine aus polnischer Zeit vorliegende Urkunde. Auch ist mir nicht bekannt, daß ein Rechtshistoriker die Natur dieser Abgabe schon einer Untersuchung unterzogen hätte, vielmehr lassen die sonst in ähnlichen Fällen zu Rathe gezogenen Hülfsmittel hier völlig im Stich.

---

[1]) Die folgende Darlegung ist als Rechtsgutachten entstanden. Die Schwierigkeit der Materie und die praktische Wichtigkeit der Deutung auch für den heutigen Rechtszustand ließen die Veröffentlichung um so eher angezeigt erscheinen, als durch dieselbe vielleicht Anregung gegeben wird, die Frage noch weiter zu verfolgen.

Es war demzufolge nothwendig, aus den zugänglichen gedruckten und ungedruckten Urkunden des ehemaligen polnischen Reiches, so wie aus den vorliegenden Gesetzesvorschriften desselben alle diejenigen Stellen zu sammeln, in welchen von dem Targowe die Rede ist. Diese Zusammenstellung hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwickelung des öffentlichen Rechts in Polen zu dem im Folgenden dargestellten Ergebniß geführt, zu dessen Begründung allerdings nur die nach meiner Meinung wichtigsten und klarsten der gesammelten Stellen angeführt wurden.

Die ältesten Urkunden, in welchen des Targowe erwähnt wird, stammen aus dem 12. und 13. Jahrhundert. In denselben wird das Targowe fast überall zusammen mit einer großen Reihe ebenfalls nur mit polnischen stehenden Ausdrücken bezeichneten Frohnden und Leistungen aufgeführt, deren Genuß sämmtlich in jener Zeit dem Landesherrn von seinen Unterthanen zustand. Der Inhalt dieser Urkunden ist durchweg der, daß der Landesherr ein Dorf oder einen Gütercomplex von diesen Leistungen befreit oder auch einer grundbesitzenden geistlichen Körperschaft oder einem verdienten Edelmann den Genuß dieser Leistungen von Seiten seiner Hintersassen abtritt. So befreit z. B. Herzog Mesko von Polen 1181 die Hintersassen des Klosters Ląd mit folgenden Worten von jenen Leistungen: „absolvimus homines in omnibus villis predicte domus commorantes... a povoz, a prewot, a stroza, a dania naraz, podvorove, targove, mosthne... et ab omnibus juribus in Polonia constitutis quibuscunque censeantur nominibus“ (Cod. dipl. Maj. Pol. I Nr. 26). Man hat demnach in dem Targowe ein herzogliches, später königliches Regal zu erblicken, und diese Annahme ist um so gerechtfertiger, als noch bis in die spätesten Zeiten des polnischen Staates dem Landesherrn allein das Recht zustand Jahr- und Wochenmärkte nicht nur in den königlichen, sondern auch in den geistlichen und adligen Gütern einzuführen. Schon aus dem Umstand nun, daß das Targowe rechtlich dem Landesherrn auch in den geistlichen und adligen Gütern also auch dort zustand, wo er nicht Grundbesitzer war, folgt, daß es als „Standgeld“ nicht aufgefaßt werden darf. Gegen diese Auffassung spricht auch, daß man noch aus dem 16. Jahrhundert deutliche Spuren davon hat, daß das Targowe nicht nur von den Verkäufern, sondern auch von den Käufern entrichtet wurde. So verleiht der König Sigismund der Stadt Schrimm 1521 einen Jahrmarkt: „cum ea videlicet libertate, quod omnes convenientes ad hoc ipsum forum sive ad vendendum sive ad emendum nichil omnino

praestabunt ratione foralium"[1]). Ebenso beschweren sich 1528 die Bürger von Posen bei dem König Sigismund über den Generalstarosten, daß er von ihnen gegen ihre besonderen Gerechtsame, wenn sie „ad fora annualia vel septimanalia, causa emendi vel vendendi res venales veniunt", die foralia erhebe. Und im Jahre 1523 wurde ein Reichsstatut über das forale erlassen, in welchem die Worte vorkommen: „Qui vero ad revendendum aliquid emunt in civitatibus vel oppidis, illi foralia solita et licita solvere tenebuntur". Ebensowenig aber ist es statthaft, das Targowe im ursprünglichen Sinne als einen Marktzoll zu betrachten, welcher von denjenigen zu entrichten wäre, welche von auswärts her Waaren zu Markte bringen. Denn es ist gewiß, daß das Targowe auch von den Bewohnern des Marktortes selbst geleistet werden mußte. So verleiht z. B. Herzog Przemisl i. J. 1247 dem Klosterdorfe Wielatowo einen Markt mit dem Vorrecht, daß in ihm „tam ab incolis ville, quam ab aliis omnibus undecunque venientibus foralia, que vulgarites targowe nuncupantur, nullus exigat" (Cod. d. Maj. Pol. I. Nr. 260). Auch die so häufigen Befreiungen eines Dorfes von dem Targowe können nur den Sinn einer Entlastung der Bewohner selbst haben. Ebenso wenig ist es mit der Auffassung von Targowe als Zoll lediglich für Fremde zu vereinen, wenn im Jahre 1282 die Bürger der Stadt Kalisch sich für eine jährliche Abgabe von 12 Mark das Recht erkaufen, daß in ihrer Stadt das Targowe nicht mehr gezahlt werden soll: „Targowe vero in nova et antiqua civitate in perpetuum non solvetur, sed pro hujusmodi solucione, pariter ex tabernis, castellanus duodecem marcas percipiet in moneta" (Cod. dipl. Maj. Pol. I. Nr. 511).

Wenn also das Targowe in alter Zeit als Regal von Einheimischen und Fremden, von Käufern und Verkäufern gezahlt wurde, so bleibt nichts anderes übrig, als in ihm eine allgemeine Marktabgabe zu sehen, welche von jedem, der den Markt zu seinem Vortheil benutzte, entrichtet werden mußte. Diese Annahme entspricht der mittelalterischen Rechtsauffassung auch vollkommen: der Markt gehörte dem Landesherrn, er hatte also bei jedem Markte — vorausgesetzt daß er die Nutzung nicht freiwillig aus der Hand gegeben hat — das Recht, von allen Marktbesuchern eben dafür, daß er die Abhaltung des Marktes gestattete, eine Leistung zu verlangen. Freilich geben unsere Quellen nicht genauer an, in welcher Weise diese

[1]) Diejenigen Urkunden, für welche eine Fundstelle nicht angegeben ist, sind ungedruckt und befinden sich im kgl. Staatsarchiv zu Posen.

Abgabe erhoben wurde; wahrscheinlich ist es, daß von den einzelnen Marktbesuchern jeder dieselbe Summe zahlte. Wenigstens giebt die einzige mittelalterliche Urkunde, in welcher überhaupt von der Höhe des Targowe die Rede ist, ein altes Recht für die Stadt Przeworsko bestätigend, an: jus forense alias targowe de omnibus et singulis mercatoribus... diebus tantummodo forensibus per quatuor obulos (Akta grodzkie i ziemskie VII S. 129).

Eine indirekte Bestätigung für unsere Auffassung des Targowe geben auch die verschiedenen Ausdrücke, welche zur Bezeichnung desselben in den lateinischen Urkunden außer den oben schon angeführten wörtlichen Nachbildungen forale und forense angewandt werden. Eine dem deutschen „Standgeld" entsprechende Übersetzung kommt überhaupt nicht vor, der Ausdruck theloneum kommt selten vor, ist aber nachweisbar (Lekszycki, Aelteste Großpolnische Grodbücher I Nr. 2374: debuit ducere testes pro forensi theloneo wlgo targowe), wobei jedoch zu bemerken ist, daß nach Klöden, „Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters" das Wort theloneum ebensowohl Zoll, wie Stättegeld von Scharren, Schuh- und Brodbänken, Tuchkammern u. s. w. bedeuten kann. Besonders characteristisch für die allgemeine Natur der hier in Rede stehenden Abgabe sind Ausdrücke, wie tributum sive vectigal, quod thargowe appellatur (1538), solucio forensis alias targowe (1426), jus forense (1473), exaccio oder datio juris forensis, quod in Polonico dicitur targowe (1366), pecunia ratione thelonei seu fori, quod targowe dicitur (1363). Bemerkenswerth ist auch, daß der berühmte Rechtshistoriker Lengnich aus dem vorigen Jahrhundert in seinem Jus Publicum regni Poloniae (Danzig 1766) II S. 169 bei einer gelegentlichen Erwähnung der Marktabgabe bei den Hoflagern, sie folgendermaßen definirt: forale, hoc est p e c u n i a p r o m e r c a n d i f a c u l t a t e.

Es ist nun von wesentlicher Bedeutung, daß das Targowe in dem oben angegebenen ursprünglichem Sinne sich nicht lange erhalten hat. Die Entwickelung erfolgt in der Art, daß an Stelle der Auffassung des Targowe als einheitlicher persönlicher Abgabe der Marktbenutzer eine Auffassung desselben als eines Systems aller derjenigen Nutzungen, welche der Markt für den Grundherrn haben kann, wie Aus- und Eingangssteuer, Miethsgeld für Scharren und Buden, Standgeld etc., trat. Schon im Jahre 1351 spricht eine Urkunde von o m n i a f o r a l i a, que dicuntur targowe (Ulanowski, Dok. Kuj. S. 320), eine andere 1402 von proven*tus* utili-

ta*tes*que regios, forale videlicet, vulgariter vero targowe dic*tos* (Mon. med. aev. hist. res gest. Pol. ill. V S. 356), eine dritte 1576 von telon*ea* anti*qua* et fora*lia*, exactio*nes* a*lias*, quae vulgo targowe vocantur. Hervorgerufen wurde diese Entwickelung dadurch, daß durch die unausgesetzten Verleihungen des Targowe an die Grundherrschaften dasselbe nach und nach aufhörte, als Regal zu gelten, vielmehr als natürliches Nutzungsrecht der Grundherrschaft aufgefaßt wurde, trotzdem die Verleihung des Marktrechtes selbst — wie schon erwähnt — bis zum Untergang des polnischen Staates ein ausschließliches Recht des Landesherrn blieb. Daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts diese Entwickelung im Wesentlichen schon abgeschlossen war, und das Targowe schon als Ausfluß des grundherrlichen Rechtes angesehen wurde, zeigt mit voller Klarheit eine Urkunde des Königs Stephan Batory vom Jahre 1576, wo dem Generalstarosten von Posen verboten wird, das Posener Domcapitel in der Erhebung der foralia auf der ihm gehörigen Wallischei zu hindern, nicht nur weil dasselbe das Besitzrecht an diesen foralia längst schon geübt habe, „sondern auch weil es gegen den Begriff der vollen Grundherrschaft selbst sei, welche es an der Wallischei habe" (quod tamen sit non solum contra eorum jura tam diuturna possessione ejusmodi foralium obfirmata, sed etiam contra ipsam dominii plenarii rationem, quod illos ad oppidum praedictum Chwaliszewo habere nec ipsa synceritas tua ambigit).

Im Einzelnen stellte sich die Entwickelung in den von der Krone direkt abhängigen Ortschaften etwas anders als in den Mediatherrschaften.

Wenn nämlich auch zugegeben werden muß, daß die veränderte Rechtsauffassung von dem Targowe auch für die Kronbesitzungen nachwirkte, so hat dieselbe hier doch nicht einen solchen Einfluß geübt, wie in den Mediatstädten. Nach den Beschränkungen durch die Reichsgesetze von 1496, 1523 und 1538 (Volumina legum I 269. 400. 520), wodurch die Edelleute und ihre Hintersassen beim Verkauf aller durch ihre Wirthschaft producirten Objekte und beim Einkauf für ihre häuslichen Bedürfnisse von der Marktabgabe befreit wurden, hat sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in den königlichen Städten das Targowe wohl immer mehr als bloßer Waareneinfuhrzoll herausgebildet, welcher übrigens sehr häufig den Städten von der Krone zur Förderung ihrer Interessen überwiesen wurde. So weist König Sigismund III der königlichen Stadt Schrimm im Jahre 1581 bei Verleihung eines Jahrmarkts die foralia mit folgenden Worten

zu: Ut vero maius gratiae nostrae erga hanc civitatem extet argumentum, ex liberalitate nostra regia damus et concedimus prefatae civitatis proconsuli et consulibus pro commodo et utilitate dictae civitatis ab hujusmodi mercibus et rebus, quaecunque adducentur et venum exponentur, foralia vulgariter targowe nuncupatum praefato dumtaxat tempore exigere. Bei Einrichtung eines Fleischmarktes in der königlichen Stadt Kosten im Jahre 1682 stellt es König Johann III. geradezu schon als alte Gewohnheit hin daß die foralia nur von Auswärtigen eingetrieben werden: salva tamen juxta veterem consuetudinem aliis civitatibus et oppidis in regno et dominiis nostris existentibus servari solitam ab extraneis tantummodo hominibus foralium exactione: solvi vero ejusdem oppidi incolas juxta antiquam consuetudinem ab ea liberos facimus. Der Endpunkt der Entwickelung tritt mit dem Reichsgesetz von 1764 ein, durch welches für die königlichen Städte das Targowe völlig aufgehoben wurde „weil es die Kaufleute beeinträchtigt und eine unerträgliche Theuerung in den königlichen Städten verursacht" (Vol. leg. VIII S. 333).

Ganz anders wirkte die Auffassung des Targowe als Ausfluß des Grundherrnrechts in den Mediatstädten. Die einzige Regel über seine Erhebung, seine Gestaltung und Ausdehnung wurde hier der Wille des Grundherrn. Die Krone begnügte sich damit den Städten die Jahr- bez. Wochenmärkte zu verleihen, fügte bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts wohl noch in einer formelhaften Wendung hinzu, daß das Targowe dem Grundherrn gehöre, eine Bemerkung die später übrigens immer seltener wird, da sie nur etwas selbstverständliches, also überflüssiges, sagt, und überließ es im Übrigen dem Grundherrn die diesbezüglichen Abmachungen mit den Bürgern zu treffen. Wir besitzen sonach eine ganze Reihe von Urkunden, in welchen die Grundherrschaften über dies Targowe ihren Hintersassen Anweisungen ertheilen, und man findet fast in jeder nicht nur eine verschiedene Gestaltung dieser Abgabe, sondern auch eine verschiedene Vertheilung ihres Ertrages zwischen Grundherrn und Bürgerschaft. So ordnet — um einige Beispiele anzuführen — der Bischof von Krakau im Jahre 1412 die Rechte seiner Stadt Bodzętyn und bestimmt dabei, daß gewisse Tische auf dem wöchentlichen Fleischmarkt auswärtigen Fleischern überwiesen werden sollen, das Targowe von diesen Tischen aber — hier also gewiß nur als Standgeld aufzufassen — weist er dem Rath der Stadt zu: item ordinamus mensas dictas vulgariter sochaczki, in qui-

bus mensis quarumcunque villarum kmethonibus et aliarum civitatum incolis liceat pecudes et pecora mactare et feria secunda die fori carnes libere vendere, de quibus mensis thargowe juxta consuetudinem pro melioratione dicte civitatis consulibus assignabunt. In der Stadt Przeworsko überweist der Erbherr den Bürgern 1473 das Targowe von allen Kaufleuten und Fischern, welche nicht seine Hintersassen sind, für die Markttage: jus forense alias targowe de omnibus et singulis mercatoribus solummodo et piscatoribus, qui nostri non sunt censite, diebus tantummodo forensibus per quatuor obulos (Akta grodzkie i ziemskie VII S. 129). Ein Beispiel einer sehr ausgedehnten Ausnutzung des Targowe durch den Grundherrn giebt der herrschaftliche Erlaß für die Mediatstadt Czempin von Jahre 1561. Hier wird das Targowe vom Salz, vom Vieh, von den anderen Nutzungen (od ynnich pozithkow) und sogar vom Recht Wein auszuschenken von den Bürgern und gewiß auch von den Auswärtigen der Herrschaft vorbehalten. Auch in Rawitsch behält sich der Grundherr im Jahre 1644 alle Foralien eines Fleischmarktes seiner Bürgerschaft gegenüber vor und weist auf den Erlaß einer besonderen Taxe hierfür hin: foralia tamen de integro mihi et successoribus meis reservando, quorum aestimium in peculiori scripto magistratui civitatis traditum est. Wieder anderswo wird als Targowe eine bestimmte Pauschalleistung betrachtet, welche ausgesprochen deshalb von den Bürgern an den Grundherrn abgeführt wird, damit sie nicht durch Abgaben beschwert werden, so für Gostyn in einer Urkunde von 1561: A tho wzgliędem thego, aby poddani spolni angariowani soszami nyebyli, od ktorych sobie y pothomkom naschim pulwierthela soly na każdy tharg thargowego zosthawiamy. — So wurde also für die Mediatstädte das Targowe ein Sammelbegriff, der jede mögliche Nutzung vom Markte zu bezeichnen im Stande war.

A. Warschauer.

---

3. **Nachträgliches zu der Abhandlung: „das Kloster Paradies und die Landsberger Pfeffer-Abgabe".** Daß auch im fünfzehnten Jahrhundert die Ansprüche Polens auf die südlich der Warthe gelegenen Rathsdörfer Sommerlate (Berkenwerder), Dechsel, Borkow, Glienick (Altensorge), Kernein und Eulam nicht ruhten, zeigt Rudolf Eckert in seiner kürzlich erschienenen, Geschichte von Landsberg a. W. Stadt und Kreis. I. Theil. Bis zum Beginn der Hohenzollern-Herrschaft in der Neumark (1455). 1. Theil „die allgemeine Geschichte." S. 82—85.

Aus den dort gegebenen Ausführungen, die sich auf einige Urkunden im Raths-Archiv zu Landsberg a. W. aus den Jahren 1408 und 1409 stützen, ersehen wir, daß der Bischof von Posen, wohl veranlaßt durch König Wladislaus Jagiello, welcher damals die Herausgabe des jene Orte umfassenden Landstriches vom deutschen Ritterorden forderte, den Zehnten von den genannten Dörfern verlangt und, als derselbe verweigert worden, über die Stadt Landsberg den Bann verhängt hat. Indessen ließ sich der Rath von Landsberg die Exkommunikation des Bischofs nicht gefallen und erhob beim Pabste Gregor XII. darüber Beschwerde. Zur Begründung der letzteren wurde gesagt, daß der Bischof unrechtmäßiger Weise von den Dörfern auf der linken Seite der Warthe den Zehnten verlangt hätte, da diese Dörfer von Alters her von jeder derartigen Abgabe befreit gewesen wären, und daß andererseits dem Posener Bischof keine Jurisdiktion über die zum Caminer Bisthum gehörige Stadt Landsberg zustände. Ein vom Pabst bestellter Schiedsrichter, der Probst an der Hedwigskirche von Deventer, verfügte nach einer zur Prüfung des Streites angesetzten Verhandlung zu Lucca am 6. Juni 1408 die Aufhebung des Bannes. Damit waren jedoch die polnischen Ansprüche auf die in Rede stehenden Grenz-Dörfer nicht beseitigt, und um den Streit zu schlichten, fand im Jahre 1409 eine Zusammenkunft des Bischofs Albrecht von Posen und der Landsberger Rathsherren an Ort und Stelle statt. Man einigte sich über ein Schiedsgericht, dessen Ausspruche sich beide Parteien unbedingt fügen wollten, und welches aus dem Bischof Nikolaus von Camin, dem Abte Andreas von Paradies, dem Domherrn Michael von Baden in Posen und dem Pfarrer Johann von Schivelbein bestand. Wie der Spruch dieser Schiedsrichter ausgefallen ist, wissen wir nicht; jedenfalls bestanden die Grenzstreitigkeiten zwischen der Stadt Landsberg und dem Bischof von Posen, beziehungsweise zwischen dem deutschen Orden und dem Könige von Polen, noch im Jahre 1421, wie eine in diesem Jahre stattgehabte Bereisung der Grenze durch eine neue gemischte Kommission beweist, — ebenso war von denselben die Rede zur Zeit des Hussiteneinfalls in die Neumark i. J. 1433. — Vgl. auch das zu den Jahren 1406 und 1409 von Eckert bemerkte a. a. O., 2. Theil „die Sonder-Geschichte", S. 3, 5, 6, 13, 14, 38, 39.

A. Pick.

---

4. **Eine kritische Bemerkung zur Herausgabe der General-Privilegien der polnischen Judenschaft.** In dem ersten Hefte dieser Zeitschrift

Jahrgang 1891 bemerkt der Herausgeber der General-Privilegien der polnischen Judenschaft am Fuße des ersten Statuts S. 81: „In diesem Paragraphen widerspricht der letzte Passus dem oberen Theile. Der obere Theil besagt, daß sowohl in einer Civilsache wie in einem Kriminalfall ein Christ selbdritt, d. h. mit einem Christen und einem Juden gegen einen Juden zeugen kann, während der letzte Passus besagt, daß in einem Kriminalfall ein Christ nur selbfünft, d. h. mit zwei Christen und zwei Juden zum Zeugniß zugelassen wird. Möglicherweise hat Kasimir in diesem Punkte die Rechte der Juden erweitert, ohne aber zugleich den Wortlaut des Boleslausschen Statuts im oberen Theile abzuändern. Oder es ist der letztere Passus ein späterer Zusatz. Vielleicht weil der Schutzparagraph gegen die Blutbeschuldigung § 32 durch die Nachläßigkeit amtlicher Kopisten so entstellt worden, daß die Hauptsache darin, das Erforderniß einer vermehrten Zahl von Zeugen, in Verlust gerathen ist: um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist später dieser Zusatz hier angeheftet worden."

An sich ist es nicht wahrscheinlich, daß schon die erste Bestimmung einer Privilegienurkunde, die doch von den Geschützten wie von dem schützenden Fürsten mit Sorgfalt gehütet wurde, einen so offenkundigen Widerspruch enthalten habe. Unschwer aber ist es nachzuweisen, daß der Widerspruch nur in der Auffassung des Herausgebers seinen Grund habe. Der Schlußsatz nämlich, welcher dem Anfange widersprechen soll, lautet in casu vero crimine falso duobus Judeis et duobus Christianis sine omni dilacione et omni quavis disposicione. Dieser offenbar verkürzte Satz wird durch die als sehr authentisch gerühmte Urkunde, welche mit B II bezeichnet ist und das Kasimirsche Privileg mit besonderer Treue wiedergeben soll, sofort verständlich, nämlich durch die dort enthaltenen Aenderungen und Zusätze: in casu vero criminis falsi duobus Judeis et duobus Christianis sine omni dilatione et alia quavis disposicione testimonium deducatur. In solcher Gestalt bedeutet der Satz offenbar, daß im Falle einer falschen Anschuldigung das Zeugniß des einen Juden und einen Christen durch das Zeugniß zweier Juden und zweier Christen (welche der angeschuldigte Jude zu seinen Gunsten beibringt), ohne jeden Aufschub wie ohne jede andere Bestimmung abgeführt, d. h. beseitigt werde.

Der Zusatz ohne jeden Aufschub u. s. w. wird hierbei erst verständlich, und der mittelalterlichen Gesetzgebung dürfte die Bestimmung nicht fremd

sein, daß die Aussage von Zeugen durch die entgegenstehende Aussage einer doppelten Anzahl von Schutzzeugen beseitigt und widerlegt werde. Es soll in solchem Falle jedes gerichtliche Verfahren gegen den angeschuldigten Juden sofort eingestellt werden. Vielleicht war auch die kürzere Lesart der einen Urkunde dem sachkundigen Leser schon verständlich. Die Uebersetzung der Stelle hätte übrigens nicht lauten sollen: im Falle aber, so die Anschuldigung falsch ist, sondern mindestens: so die Anschuldigung falsch sein soll d. h. nach der Behauptung des Angeschuldigten. Ein Widerspruch zwischen den beiden Hälften des ersten Statuts ist jedenfalls nicht vorhanden. Zu welchem Zwecke die Juden gegen die Blutbeschuldigung im § 32 unter diesem wirksamen Schutze des § 1. noch einer besonderen schützenden Bestimmung bedürft hätten, ist nicht ersichtlich. War doch übrigens solcher Schutz schon in der Bestimmung gewährt, daß der Urheber einer falschen Blutbeschuldigung, nachdem ihm die Falschheit derselben nachgewiesen worden, diejenige Strafe erleiden sollte, welche den beschuldigten Juden im Falle der Wahrheit getroffen hätte.

Nach Obigem konnte auch die in unserem § 1. enthaltene Bestimmung nicht, wie S. 102 geschehen ist, als Beweis für Erweiterung des Boleslaus'schen Privilegs durch König Kasimir angeführt werden.

W. Feilchenfeld.

Die vorstehende Erklärung der fraglichen Stelle in § 1. des Kasimirschen Privilegs ist wohl interessant und würde die vorhandene Schwierigkeit lösen, wenn sie nur bewiesen werden könnte, und nicht mancherlei dagegen spräche.

1) Es müßte bewiesen werden, daß testimonium deducere bedeuten kann „ein Zeugniß beseitigen", welcher Beweis wohl kaum gelingen dürfte. Zwar giebt Ducange unter deducere die Bedeutung von negare an, aber die einzige Belegstelle, die er dafür anführt, ist völlig unzutreffend.

2) Gegen eine solche Erklärung spricht der Umstand, daß der Fall widersprechender Zeugengruppen, soweit meine Erfahrungen reichen, in keinem Judenprivileg, weder in einem generellen, noch in einem speziellen, berücksichtigt wird.

3) Diese Erklärung der fraglichen Stelle ist nur möglich, wenn beide Texte, sowohl der aus den Libri civium, wie der von Bandtkie, mit einander kombinirt werden; die Berechtigung hierzu müßte nachgewiesen werden. Der Text aus den Libri civium giebt gar keinen Anhalt dafür; ebenso ist leicht zu ersehen und bedarf keiner besonderen Ausführung, daß

der Text von Bandtkie dieser Auffassung widerstrebt. Der letztere lautet: in casu vero criminis solummodo duobus Judeis et duobus Christianis sine omni dilacione aut aliqua alia disposicione testimonium deducatur.

Ph. Bloch.

---

5. Doebbelins Plan eines Aktientheaters in Posen i. J. 1796. Die Geschichte der Anfänge des Theaters in Posen ist in der letzten Zeit sowohl von deutscher wie von polnischer Seite Gegenstand eingehenderer Untersuchungen gewesen. Das deutsche Theater insbesondere hat behandelt Ehrenberg in seiner: „Geschichte des Theaters in Posen" (Posen 1889). Wir erfahren daraus, wie nach der preußischen Besitznahme im Jahre 1793 Karl Kasimir Doebbelin es unternahm, mit königlichem Privileg ausgestattet und von der Regierung unterstützt, dem deutschen Schauspiel in der Hauptstadt der neugewonnenen Provinz Eingang zu schaffen. Nachdem er bereits im Sommer 1794, auf Grund eines älteren Privilegs für alle preußischen Provinzen mit Ausnahme von Ost-, Westpreußen und Schlesien (vom Jahre 1788), in Posen Vorstellungen gegeben, hatte er am 1. Juni 1795 noch ein besonders königliches Privileg für Südpreußen erhalten, in welchem für ihn die Verpflichtung ausgesprochen wurde, in den vier Wintermonaten November, Dezember, Januar und Februar in der Stadt Posen regelmäßig zu spielen. Was aber trotz dieser viel versprechenden Anfänge lähmend wirkte, war der Mangel an einem einigermaßen genügenden Lokal für die Aufführungen. Man spielte nämlich einstweilen in einer alten Reitbahn, dem „Geisler'schen Reitstall" vor dem Wronker Thore, auf dem Grundstück, welches heut das Gebäude der Festungs-Bau-Direktion (Kanonenplatz- und Magazinstraßen-Ecke) einnimmt. Da der ziemlich klägliche Zustand des auch nicht sehr günstig gelegenen Gebäudes weder gegen Regen noch auch gegen Kälte genügend Schutz gewährte, ja das Spielen im strengen Winter einfach unmöglich machte, faßte Doebbelin endlich den Plan, ein eigenes Theatergebäude zu errichten. Wir wollen hier nicht im Einzelnen ausführen, welche Phasen dieser Plan bis zu seiner endlichen Verwirklichung nach Jahren durchzumachen hatte, dieselben sind bereits von Ehrenberg (a. a. O.) genügend beleuchtet worden, uns interessirt hier nur besonders eine auch von diesem kurz erwähnte Episode aus dieser weiteren Entwickelung, nämlich das Vorhaben Doebbelins, die für den Theaterbau nöthigen Gelder durch ein Aktienunternehmen zu beschaffen. Erhalten ist uns dieser Plan des Aus-

führlichen in einem Aufruf, welchen Doebbelin unterm 9. September 1796 in der Gazeta południowa-pruska an die Einwohner Posens erließ. Da ein deutsches Exemplar dieser Zeitung bisher nirgends aufzufinden war, andererseits aber auch ein polnisches Exemplar dieses Jahrganges allem Anschein nach als Unikum anzusehen ist — die Redaktion der Posener Zeitung besitzt dasselbe — geben wir hier in vollem Wortlaut eine deutsche Uebersetzung des erwähnten Aufrufes aus der „Gazeta południowa-pruska w środę dnia 14. Września 1796. Nr. 74 Dodatek" (Südpreußische Zeitung, Mittwoch den 14. September 1796. No. 74. Beilage):

„An das Publikum. Nach dem Privilegium, welches S. K. Majestät für die hiesige Provinz mir gnädigst zu ertheilen geruht hat, habe ich die Verpflichtung, in den vier Wintermonaten zur Aufführung von Komödien in der Hauptstadt Posen anwesend zu sein; doch bin ich wegen der Unzulänglichkeit des Lokals außer Stande, diese Verpflichtung zu erfüllen. Davon hat sich das geehrte Publikum selbst am besten überzeugt und hat als thatsächlich anerkannt, daß wegen verschiedener, häufig vorkommender Unzuträglichkeiten nicht nur der Zuschauer eine Störung empfand, sondern auch die Schauspieler selbst ihre Leistungsfähigkeit weniger zu zeigen im Stande waren. Verschiedene meiner Freunde und Liebhaber von Theaterstücken äußerten häufig den Wunsch, daß ich ein bequemeres Lokal für die Vorstellungen ausfindig machen solle, welches nicht nur in der Nähe der Stadt liegen müsse, sondern bei dem das Gebäude auch so beschaffen sein müßte, daß jeder bei schlechtem Wetter für sich ein Unterkommen finden könnte. In dem Bestreben, dies zu Stande zu bringen, habe ich mich auf das eifrigste darum bemüht; aber ungeachtet aller Anstrengungen gelang es mir auf keine Weise, dieses mein Vorhaben zu verwirklichen, da es immer an einer geeigneten und genügend bequemen Oertlichkeit mangelte, jetzt erst habe ich nach großen Schwierigkeiten eine solche gefunden.

Der Platz ist unbebaut und liegt zwischen der Stadtmauer in der Nähe des Wronker Thores und dem Wasserpförtchen, gegenüber von dem Casino, es ist der sogenannte Stadthof; und dieser Platz ist sehr bequem, davon kann sich jeder, der ihn sich ansieht, leicht überzeugen, und ich habe bereits die Genehmigung sowohl eines edlen Magistrats, wie auch der erlauchten Kriegs- und Domänenkammer nachgesucht, hier ein Komödienhaus erbauen zu dürfen.

Da dieser meiner Bitte, welche ja allein die Zufriedenstellung des geehrten Publikums zum Ziele hat, wohl nichts entgegenstehen kann, darf

ich also wohl hoffen, daß auch dieses mir nichts in den Weg legen wird. Und deswegen habe ich schon einige Vorbereitungen zur größten Beschleunigung des Baues getroffen, damit dieser bis spätestens Mitte Januar künftigen Jahres vollendet sein kann; ich habe den Bau dem Herrn Maurermeister Schultz und dem Herrn Zimmermeister Nerger übertragen, welche beide ihre Kunst wohl verstehen, und die, sobald ich nur die Erlaubniß erhalten haben werde, schleunigst mit der Bauarbeit beginnen werden.

Wenn nun auch die Ausgaben für die Ausführung eines solchen Baues für mich beträchtliche sind, so soll mich dies doch nicht davon abschrecken, da ich mich der Hoffnung hingebe, das geehrte Publikum wird vieles dazu beitragen, welchem ich denn auch von meiner Absicht Kenntniß zu geben nicht versäumen will.

Nach der Schätzung Sachverständiger sind zu einem solchen Bau 6000 Thaler nöthig; daher fordere ich nicht nur den hohen Adel dieser Provinz, sondern auch das geehrte Publikum und vor allem die Verehrer und Beschützer dieser Künste und Talente, wie auch jeden, der sich für die Sache interessiert, auf, aß ein jeder zu dieser gemeinnützigen Veranstaltung beitragen möge. Um aber dies um so leichter zu erreichen, habe ich beschlossen, eine Subskription vorzunehmen auf Aktien im Betrage von 25, 50, 75 und 100 Thalern, welche ich jährlich zu 4 v. H. zu verzinsen gedenke. Es steht einem jeden frei, diese Zinsen nach Ablauf des ersten Jahres entweder in baarem Gelde oder auch in Theaterbilletten in Empfang zu nehmen. Für die Sicherstellung aber dieser Zinsen bürge ich nicht nur mit jenem aufzuführenden Gebäude, sondern auch mit allen meinen Maschinen und Dekorationen im Werthe von 3000 Thalern, welche ich in Magdeburg habe. Alle diese Aktien lasse ich amtlich hypothekarisch eintragen. Wenn aber die ganze Summe solcher Aktien beträchtlich genug sein wird, daß ich mit den Komödien in den ersten Tagen des Januars beginnen kann, so werde ich nicht nur mannigfaltige Vorstellungen aufzuführen, sondern außerdem auch Reduten, Bälle, Ballette, Konzerte und ähnliches, was nur den menschlichen Geist erfreuen kann, zu geben nicht versäumen. Ich bin überzeugt, daß die Gesammtzahl sämmtlicher Aktien so bedeutend sein wird, daß ich jährlich je 600 Thaler werde zurückzahlen können, wozu ich mich feierlich verpflichte.

Da ich mich nicht länger hier aufhalten kann, wird Herr Kammergerichtsrath Kuehtze und Herr Kriegsrath Schmaling die Güte haben, alle Subskribenten aufzuschreiben, das Geld in Empfang zu nehmen und die

Aktien auszugeben; wer sich also daran betheiligen will, den bitte ich, sich sobald als möglich zu einem der beiden genannten Herren bemühen zu wollen. Daß es dem allgemeinen Wohle gilt, will ich nicht noch einmal wiederholen, da ich überzeugt bin, daß jeder gern zur Verwirklichung meines Planes beitragen wird. Posen den 9. September 1796. Karl Doebbelin."

Soweit der Plan Doebbelins. Leider hatte er mit demselben etwas die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Zunächst erhielt er nämlich den Platz nicht, da der Magistrat erklärte, eben diesen nicht entbehren zu können. Und als dann endlich die Platzfrage entschieden worden, und die Regierung, die sich für die Angelegenheit sehr interessirte, eine Baustelle auf dem heutigen Wilhelmsplatz angewiesen hatte, war Doebbelin trotz aller Bemühungen nicht im Stande, die nöthigen Geldmittel in der Höhe und in der Weise, wie er es sich gedacht, zusammen zu bringen. Das schließlich im Jahre 1804 eingeweihte Posener Theater ist dann auch nicht durch ihn und seine Aktien, sondern ausschließlich auf Kosten der preußischen Regierung hergestellt worden; der Bau hat auch nicht 6000 Thaler, sondern 46 840 Thaler gekostet.

Fr. Schwartz.

---

6. **Zur Geschichte der Schützengilden in Zduny, Strelno, Schubin und Schwersenz.** Der plötzliche Ausbruch des polnischen Aufstandes im Jahre 1848 wirkte so überraschend auf die deutsche Bevölkerung, daß in den ersten Tagen desselben die meisten Ortschaften unserer Provinz ihm nur geringen Widerstand zu leisten im Stande waren. Um so ruhmvoller ist daher das Verhalten einzelner Städte, deren Bewohner sofort mit wackerem Muth und in treuem Festhalten an der deutschen Sache zu den Waffen griffen und den Aufständischen mit allem Nachdruck und gutem Erfolg die Thore wiesen. Dies gelang ihnen mit Hilfe der Schützengilden, denen zur Erinnerung hieran vom Könige „das Ordensband des Königl. Hausordens der Hohenzollern als Fahnenband", oder „das Kreuz des Königl. Hausordens der Hohenzollern in einem Ring an der Spitze der Fahne" verliehen wurde. Folgendes sind die Thatsachen, welche dieser seltenen Auszeichnung zu Grunde lagen.

In Zduny war, wie in allen Städten, bei Ausbruch des Aufstandes eine polnische Abordnung erschienen, welche in öffentlicher Anrede zur Empörung aufforderte. Erbittert über diese Zumuthung vereinigten sich

schnell und in aller Stille die Schützen von Zduny und trieben unter dem Rufe: Es lebe Se. Majestät der König von Preußen! Hurrah! die Aufwiegler aus der Stadt. Von dem Tage an hielt die Gilde treue Wacht in und um Zduny, und verhinderte so den für den 22. April geplanten Ueberfall der Stadt, verhinderte ferner die Schmach, daß der preußische Adler vom Stadthaus durch ruchlose Hände herabgerissen wurde und dem polnischen Adler Platz machte. Auch weiterhin bemühten sich die Schützen mit Erfolg, während des Aufstandes die Ruhe und Ordnung in Zduny gegen die Unheil sinnende Menge aufrecht zu erhalten.

Zu derselben Zeit traten in Strelno die deutschen Mitglieder der Schützengilde und zwei polnischer Nationalität zusammen, um mehrere Wochen hindurch Wachtdienst gegen die Insurgenten zu üben; sie trieben das dortige polnische National-Komitee samt einer Schaar Sensenmänner aus der Stadt; ja es gelang ihnen am Ostersonnabend, die gegen Strelno in großer Zahl vorrückenden Aufständischen durch geschicktes und anhaltendes Feuer fern zu halten.

Zu ernsterem Kampf wurden die Schützen in Schubin genöthigt. Nachdem sie einige Wochen hindurch die Stadt durch Wachtdienst beschirmt hatten, kam es zwischen ihnen und den Insurgenten beim Dorfe Volwark, das westlich von Schubin am Lusowiny-Bruch liegt, zu einem Gefecht, an welchem auch die Bürgerwehr theilnahm. Während auf deutscher Seite der Zimmermann Neumann verwundet wurde, mußten die Polen nach Verlust eines Todten mit einigen Verwundeten abziehen.

Auch die Gilde unseres Nachbarstädtchens Schwersenz, welche nun schon über 100 Jahre besteht, bewies in jenen schweren Tagen eine tadellose Haltung. Gleich bei Beginn des Aufstandes, am 22. März, übernahmen die ungefähr 50 Mann zählenden Mitglieder derselben mit einigen Bürgern die Sicherheitswache der Stadt bei Tag und Nacht. Anfangs blieb alles ziemlich ruhig. Am 30. April aber begann sichs in der Stadt und der Umgegend zu regen: einzelne Schaaren polnischer Landleute überfielen die Deutschen, deren sie auf der Landstraße zwischen Posen und Schwersenz habhaft werden konnten, bedrohten und mißhandelten sie. In steigender Aufregung bewaffneten sich die Aufständischen mit den Pfählen der Straßenbäume und drangen auf Schwersenz in hellen Haufen vor. Auf die Kunde hiervon wurde die Schützengilde durch den Bürgermeister Buttel zusammen berufen und rückte unter Anführung ihres Hauptmanns, des Kämmerers Pflanz, gegen die unruhigen Banden,

welche am jüdischen Kirchhof eine feste Stellung eingenommen zu haben vermeinten. Bald wurde man handgemein. In dem Gefecht wurde zwar mancher Bürger durch Baumpfähle und Steinwürfe verwundet; es gelang jedoch in kurzer Frist, die Theilnehmer am Aufstand zu zerstreuen und die Stadt vor Raub und Brand zu bewahren.

Für dieses mannhafte Auftreten wurde den Schützengilden in Zduny und Strelno das Ordensband des Kgl. Hausordens der Hohenzollern, und denen zu Schubin und Schwersenz das Kreuz dieses Ordens im Juni 1855 verliehen. Mit welchem Jubel diese Auszeichnung in Empfang genommen worden ist, zeigt die Beschreibung des in Schwersenz gefeierten festlichen Tages. Sie ist in der Nr. 261 der Posener Zeitung für 1855 zu lesen.

Skladny.

Literaturbericht.

Meyer, Dr. Christian, Geschichte der Provinz Posen. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1891. — X S., 1 Bl., 371 S. 8°. Mk. 6,00.

Als ich desselben Verfassers vor zehn Jahren erschienene „Geschichte des Landes Posen" im Literarischen Centralblatt (1882 Nr. 29) anzuzeigen hatte, befand ich mich in der wenig angenehmen Lage das Buch als ein stark verfrühtes und übereiltes und darum durchaus verfehltes und unbrauchbares bezeichnen zu müssen und, wie ich glaube, ausreichend zu erweisen. Das einzig Erfreuliche, wenn unter solchen Verhältnissen überhaupt etwas erfreulich sein kann, war dabei, daß auch Professor Caro in Breslau, dem wohl niemand ein maßgebendes Urtheil auf diesem Gebiete absprechen darf, in der Deutschen Literaturzeitung vollständig den Stab über die Arbeit brach. Während der inzwischen verflossenen Zeit, zuerst in seiner Stellung als Staatsarchivar in Posen selbst und dann auch als Archivar in dem nicht fernen Breslau, wo doch immer der engste Zusammenhang mit der polnischen Geschichte aufrechterhalten werden muß, hätte der Verfasser Zeit und Gelegenheit genug gehabt sich in ehrlicher Arbeit mit derselben vertraut zu machen. So manche Vorwürfe, die bei den Besprechungen seines ersten Werkes erhoben, manche Winke, die ihm dort gegeben worden waren, scheint er auch in der That nicht ganz unbeachtet gelassen zu haben. Vergleicht man das soeben erschienene Werk mit dem ältern, so nimmt man leicht wahr, das man eine völlig neue Arbeit vor sich hat, welche nur, was ja in vollem Maße natürlich und verzeihlich ist, an einigen Stellen mit der andern gewisse Uebereinstimmung zeigt; man wird ferner gewahr, daß der Verfasser nicht bloß die schon 1880 vorhandene einschlagende Literatur besser kennt und ausgiebiger benutzt hat als das erste Mal, sondern sich auch mit den seitdem erschienenen Hülfsmitteln einigermaßen bekannt gemacht hat und sie tüchtig heranzieht, wenigstens die deutschen, während leider Alles, was in polnischer Sprache

geschrieben ist, für ihn nicht vorhanden war. Aber bei genauerem Zusehen entsteht für den Kenner dieser Hülfsmittel sehr bald der Verdacht, daß die Benutzung doch am Ende eine zu weit gehende sein müßte, und der erste Versuch einer eingehendern Vergleichung zunächst mit angegebenen Vorlagen ergab sofort, daß der Verfasser dieses Buches die Grenzen, welche dem anständigen Benutzer literarischer Quellen, dem wissenschaftlichen Arbeiter, der die Eigenthumsrechte Anderer gebürend berücksichtigen und schonen will, gezogen sind, über alles Maß, stellenweise geradezu sträflich überschritten hat. Sobald ich erst diese Arbeitsweise Meyers nicht bloß hier und dort, an vereinzelten Stellen seines neuen Buches angewendet fand, sondern sie das ganze Buch von Anfang bis zu Ende, den Text wie die Anmerkungen, Seite für Seite in gleicher Rücksichtslosigkeit und Dreistigkeit durchziehend erkannte, glaubte ich der Aufforderung der Redaktion eine Besprechung der Arbeit für die Zeitschrift zu liefern genügend nachzukommen, wenn ich zur Warnung für Käufer und Leser nur diese eine Seite ausreichend und voll beweisend beleuchtete, ohne auch nur im Geringsten auf den sachlichen Inhalt einzugehen. Denn ein schriftstellerisches Werk, welches unter dem Scheine der Wissenschaftlichkeit an das Licht tritt, aber sich als aus lauter Plagiaten der schlimmsten Art zusammengestoppelt erweist, hat sich selbst jedes Rechtes begeben; eine sachliche Beurtheilung und Würdigung zu beanspruchen. Uebrigens wissen Alle, welche den Arbeiten Christian Meyers, wenigstens nach dem Erscheinen seiner „Geschichte des Landes Posen", aufmerksam gefolgt sind, daß es hier durchaus nicht etwa das erste Mal ist, wo er sich auf dem Pfade des im großartigsten Maßstabe ausgeübten literarischen Raubes bewegt. Während seiner amtlichen Thätigkeit in Posen gab er bekanntlich eine „Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen" heraus, deren drei Bände in den Jahren 1882 bis 1884 erschienen sind, und brachte in derselben auch eine ganze Reihe von Abhandlungen unter seinem eigenen Namen zum Abdruck. Aber es läßt sich leicht erweisen, daß schon alle diese Arbeiten nichts weniger als sein geistiges Eigenthum, daß sie vielmehr zum weitaus größten Theile nur versteckte Abschreibereien ärgster Art sind; den genauern Beweis für diese Kennern längst bekannte Thatsache zu führen, ist natürlich hier nicht der Ort, Einzelnes wird aber im Folgenden zur Sprache kommen.

Bei dem Durcharbeiten des vorliegenden neuesten Erzeugnisses der Meyer'schen Feder und bei der Erinnerung an seine nunmehr seit zehn

Jahren ungescheut ausgeübte Art zu arbeiten kam mir ein Ausspruch von Ottokar Lorenz ins Gedächtniß, der in seinem neuesten Werke den „alten Historikergebrauch“ (er meint da natürlich den Gebrauch der alten Historiker und nicht den alten Gebrauch der Historiker) dahin beschreibt, daß sie „die im Allgemeinen als glaubwürdig betrachteten Schriftsteller nicht sowohl zu Grunde legten, als geradezu herübernahmen“. Nur ist es Schade, daß wir heutzutage diese Art bei unseren Geschichtsschreibern zu sehen nicht mehr gewöhnt sind, noch auch — und wohl mit gutem Grunde — zu sehen lieben; wo sie aber doch gehandhabt wird, da fordern wir — und das ohne Frage auch mit Recht —, daß davon offen Eingeständniß gemacht und genau Nachweis gegeben wird, will der Verfasser sich nicht unliebsamen Bezeichnungen ausgesetzt sehen.

Die im Folgenden gegebenen Einzelnachweisungen wäre ich selbst im Stande noch durch so manche zu vermehren, und ich bin ebenso überzeugt, daß es Anderen gelingen wird, Stellen des Buches, deren Herkunft mir entgangen ist, richtig unterzubringen; ich möchte aber meinen: was ich hier beibringe, reicht vollkommen aus.

Gleich der Anfang bietet ein charakteristisches, aber, wie es mir scheinen will, unwiderlegliches Beispiel für die Arbeitsweise des Verfassers, d. h. für die unverfrorene Ausnutzung der von ihm benutzten Bücher. Er behandelt auf S. 3—7 den Handel der Urvölker seines Landes und die angeblichen Handelsstraßen römischer Händler und beruft sich dabei auf das bekannte, aber seiner Hauptsache nach längst verworfene Buch von Sadowski. Doch nicht dieses selbst hat er für seinen Text benutzt, sondern nur eine eingehende Besprechung desselben, welche im ersten Bande der erwähnten, von ihm selbst herausgegebenen Zeitschrift Warschauer geliefert hat, während er für seine eigenen Anmerkungen auch Stellen des Buches selbst verwerthet. Zuerst schließt er sich mehr nur dem Sinne nach an seine Vorlage an, dabei jedoch einzelne Sätze und Wendungen derselben wörtlich herübernehmend, von S. 4 unten aber findet ein fast wörtliches Abschreiben statt. Daß eine solche Bezeichnung für die von dem Verfasser beliebte Verwendung fremder Arbeiten zu weitgehend, unverdient scharf wäre, wird doch niemand aus gelegentlichen kleineren oder größeren Auslassungen und aus geringen Wortveränderungen entnehmen wollen, so z. B. wenn er statt „in trockenen und wegsamen Ufern“ „zwischen trockenen Ufern“ setzt, statt „übergangen werden“ „überschritten werden“, statt „gelegen ist“ „liegt“ u. s. w., wenn er „die Netze, welche man auch den polnischen Nil

genannt hat," umwandelt in „die Netze, mit Recht der polnische Nil genannt" oder endlich wenn er Namensformen leicht verändert, wie Slup in Slupp. Daran schließt sich noch auf S. 4 selbst eine gleichgeartete, wenn auch nur kurze Benutzung einiger Stellen aus einem Aufsatze, in welchem Hockenbeck die Behauptungen des Polen Szulc über die Ureinwohner zwischen Weichsel und Elbe widerlegt hat (Bd. I dieser Zeitschrift, S. 520 fg.), wobei übrigens in einer zugehörigen Anmerkung (S. 245) die Arbeit von Szulc genau mit denselben Worten angeführt wird wie bei Hockenbeck selbst. — Der Haupttheil des ersten Buches soll im Weitern die Darstellung der äußern Geschichte der die heutige Provinz Posen bildenden Gebiete bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts bringen, und es ist dabei nur anzumerken, daß der Verfasser sich mehr Mühe gegeben hat das Hergehörige aus dem Rahmen der polnischen Gesammtgeschichte herauszuschneiden, als es ihm in seinem ersten Werke gelungen war, aber als an sich selbst gelungen kann die Arbeit doch nicht bezeichnet werden, da er eben etwas Unmögliches hat ausführen wollen, denn eine mittelalterliche Geschichte eines Gebietes welches im Mittelalter als solches gar nicht vorhanden gewesen ist, kann selbstverständlich nicht zur Darstellung gebracht werden: was an ihrer Stelle hier geboten wird, sind und bleiben zusammenhangslose Brocken. Als Grundlage dient hier natürlich dasjenige Werk, das allein als die Hauptgrundlage dienen kann und darf, die Geschichte Polens von Röpell und Caro, die im Augenblicke bekanntlich selbst mit dem Ende des bezeichneten Zeitraumes abschließt. Verfolgt man nun aber den Text Meyers so wie die wenigen Anmerkungen, so findet man, daß es auch hier, wenn auch in weit geringerm Maße als auf den ersten Seiten, an wortgetreuen Entlehnungen und Anspielungen nicht fehlt, und wenn ich mich durch die kaum ein halbes Dutzend zählenden Berufungen auf Andere und die geringfügigen Quellenanführungen nicht in der Vermuthung irre machen lasse, daß der Verfasser in dieser Partie lediglich mit Röpell-Caro in der Hand gearbeitet hat, so wird man mich nach Kenntnißnahme dessen, was ich leider weiterhin auszuführen genöthigt bin, schwerlich als zu argwöhnisch betrachten. Auch daß hier und an anderen Stellen Urkunden nach neuen Sammelwerken, etwa nach dem pommerellischen und dem neuen großpolnischen Urkundenbuche, angeführt werden, darf nicht täuschen, denn bei näherm Zusehen macht man meist — soweit ich es wenigstens verglichen habe — die Bemerkung, daß die angeblich angezogenen Urkunden sämmtlich auch in den Vorlagen schon be-

nutzt waren, daß also weniger in der Sache selbst als vielmehr nur in der Form des Citates ein Fortschritt zu finden ist.

Zu den allerschlimmsten Partieen in Bezug auf die Art, wie der Verfasser seinen Stoff zusammengebracht und musivisch, rein äußerlich zusammengereiht hat, gehören die Abschnitte über die Städte Posens, und ganz besonders, was er über die einzelnen Städte beibringt. Betrachten wir z. B. in dem die „inneren Zustände" seiner ersten Periode schildernden zweiten Buche die Seiten 63—67. Die Sätze über Fraustadt sind von der zweiten Zeile ab bis zu Ende, abgesehen von der Auslassung zweier Sätze und einigen unbedeutenden Aenderungen („dadurch" für „mit diesem", „nach Przemysls Ermordung" für „nach der Ermordung des Przemislaus"), Wort für Wort aus einem Aufsatze von Kirmis (in Meyers Zeitschrift, III 338 fg.) entnommen; warum hier aber vorzeitig abgebrochen ist, ersieht man nicht. Für Posen hat zuerst Warschauer herhalten müssen, aus dessen „Beiträgen zur Verfassungs- und Culturgeschichte der Stadt Posen" (in derselben Zeitschrift, I S. 277 fg.) die ersten 13 Zeilen, von „Im Laufe" u. s. w. ab, theils wörtlich theils auszugsweise entnommen sind, und in unmittelbarem Anschlusse daran und in ganz gleicher Benutzung Wuttkes „Städtebuch des Landes Posen" S. 393 fg. Doch soll nicht verschwiegen werden, daß die Urkunde von 1252 in der That von zwei und nicht, wie Wuttke hat, von einem Herzoge ausgestellt ist. Wuttke entstammt ferner auch Meyers Wissen über Gnesen und Nakel. Ob Meyer es aber wirklich nicht gemerkt hat, daß derjenige pommerellische Fürst, welchem er oben S. 24, wo er Röpell folgte, den bei den abendländischen Schriftstellern gewöhnlichen Namen Mestwin gegeben hatte, eine und dieselbe Person ist mit dem hier unter Nakel erwähnten Mßyog (Wuttke druckt Mßyng)?

Wie wenig der Verfasser berechtigt ist, was er den Lesern seines Buches unter dem Scheine selbständiger Arbeit bietet, als sein geistiges Eigenthum auszugeben, wird deutlich genug die folgende Gegenüberstellung der das erste Eindringen der Reformation in das posener Land schildernden Seite (83) mit den ausgeraubten Stellen aus M. Bärs Aufsätzen über die Geschichte der lutherischen Gemeinde der Stadt Posen und über Johannes a Lasco (Meyers Zeitschrift, I) augenfällig darthun.

Meyer.	Bär.
.... Dazu trat ein schroffer Gegensatz zwischen dem polnischen Adel und der Geistlichkeit: diese	(S. 65) Dazu kam ein schroffer Gegensatz zwischen dem polnischen Adel und der Geistlichkeit: Diese

Meyer.

stets geneigt zu Uebergriffen und Erweiterungen ihres Machtgebietes, jener eifersüchtig wachend über seiner unbeschränkten Freiheit.

Wie überall, so waren auch in Posen die Städte die ersten, welche sich der Lehre Luthers zukehrten. Noch war in ihnen das deutsche Element wenigstens in geistigen Dingen das tonangebende und zugleich dasjenige, welches sich eine lebendige Fühlung mit den Vorgängen in der alten Heimat bewahrt hatte; Handel und Wandel brachten täglich neue Berührungen mit dieser. Danzig wurde der Vorort der reformatorischen Bewegung in Polen. Schon 1518 erhob daselbst der Dominikanermönch Jakob Knade seine Stimme wider die Mißbräuche der Kirche, und seine Worte fanden rasch Widerhall in den übrigen preußisch-polnischen Städten. Auch in unserem Lande war es ein Dominikaner, Samuel in Posen, der zuerst ums Jahr 1520 im Sinne Luthers predigte. Wenige Jahre später, 1525, trat Johannes Seklucyan, ein geborener Bromberger, in Samuels Fußstapfen. Auf der Universität Leipzig vorgebildet, war er daselbst ein eifriger Anhänger der lutherischen Lehre geworden. Später hatte er die Stelle eines

Bär.

stets geneigt zu Uebergriffen und Erweiterungen ihres Machtgebietes, jener eifersüchtig wachend über der Unversehrtheit des höchsten Gutes eines Polen, seiner Freiheit.

(S. 97) Wie überall, so waren auch in Polen die deutschen Städte die ersten, welche sich der neuen Lehre zuwendeten. (S. 66) Noch günstiger lagen die Verhältnisse in den Städten, in welchen allen, zumal in Großpolen und Preußen, das deutsche Element das tonangebende war und lebendige Fühlung mit den Vorgängen in der alten Heimat sich bewahrt hatte. . . . Handel und Wandel brachten täglich neue Berührungen. .... So mußten des deutschen Reformators deutsche Worte in diesen Städten einen freudigen Wiederhall finden. ... Danzig, die deutscheste Stadt, ward der Vorort dieser Bewegung im polnischen Gebiete. Schon 1518 erhob daselbst ein Dominikanermönch, Jacob Knade, seine mannhafte Stimme wider die Mißbräuche der Kirche. (S. 69) Der erste, welcher es wagte, in Posen im Sinne der lutherischen Lehre die Satzungen der katholischen Kirche zu bekämpfen, war ebenso wie in Danzig ein Posener Dominikaner, von dem uns nur der Vorname, Samuel, überliefert ist. ... Das war ums Jahr 1520. Wenige Jahre später, 1525, trat Johannes

Meyer.	Bär.
deutschen Predigers an der Maria Magdalenenkirche zu Posen erhalten und wirkte hier nun eifrig für die neue Lehre, bis er auf Veranlassung des Bischofs von Posen von dieser Stelle entfernt wurde. Vor weiteren Verfolgungen schützte ihn die mächtige Familie Gorka, die ihm auch nach seiner Vertreibung eine Anstellung am Posener Zollamt auswirkte. Ein dritter Verbreiter der lutherischen Lehre in Posen wurde der um das Jahr 1530 vom Bischof Johann Latalski als Lehrer der alten Sprachen an die Lubranskische Schule berufene Christoph Endorf aus Leipzig. Diese Schule erfreute sich gerade damals eines großen Zulaufes nicht nur aus Großpolen, sondern auch aus Kleinpolen und Schlesien.	Seklucyan, aus Bromberg gebürtig, in seine Fußstapfen. Dieser war auf der Universität Leipzig vorgebildet und ein eifriger Anhänger der lutherischen Lehre geworden, für deren Verbreitung er um so mehr wirken konnte, als er an der Maria-Magdalenen-Kirche die Stelle eines deutschen Predigers bekleidete. Freilich wurde er von dieser seiner Stelle auf Veranlassung des Posener Bischofs .... entfernt. Das hinderte ihn aber nicht .... denn der Schutz der mächtigen Familie Gorka, welche ihm auch eine Stelle am Posener Zolle ausgewirkt hatte, deckte ihn vor den Angriffen und Verfolgungen der Geistlichkeit. Gleichzeitig, um 1530, wurde Christoph Endorfin vom Posener Bischof Johannes Latalski an die Lubranskische Schule als Lehrer der alten Sprachen berufen. Es war das gerade zu der Zeit, wo die Schule am meisten blühte, wo nicht nur aus Großpolen allein, auch aus Kleinpolen und Schlesien die Jugend ihr zueilte. Endorfin war ein Leipziger ....[1])

[1]) Dennoch wagt es Meyer (S. 277 in der Anmerkung zu S. 105) gegen Bär den Vorwurf zu erheben, sein Aufsatz über „die Bamberger bei Posen", welchen Meyer selbst im ersten Bande seiner Zeitschrift zum Abdruck gebracht hatte, „beruhe, ohne jedoch nur einmal den Namen seiner Quelle anzuführen, in den meisten Stücken völlig auf" einer bereits im 3. Bande der „Zeitschrift für preuß. Geschichte und Landeskunde" (1866) enthaltenen Abhandlung Beheim-Schwarzbachs über denselben Gegenstand.

Gleiche Zusammenstoppelungen getrennt hergeholter Flicken werde ich noch manche nachweisen können, wer sich aber die Mühe des Suchens nicht verdrießen lassen und auf so unliebsame und undankbare Arbeit Zeit verwenden mag, wird deren ohne Frage noch weit mehr finden.

Das Ende des dritten Buches, die die Schicksale Posens im Siebenjährigen Kriege behandelnden zwei Seiten 90—92, geben sich trotz ihrer Kürze doch ganz deutlich als ein Auszug des im vorigen Bande dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatzes von Schwartz (die Provinz Posen als Schauplatz des Siebenjährigen Krieges) zu erkennen, obwohl der Verfasser es nicht für nöthig gehalten hat, wie er es doch, um jedem üblen Vorwurf zu entgehen, hätte thun müssen, seine Vorlage auch nur zu nennen.

Was S. 97 - 99 über die Schicksale der Evangelischen in der Stadt Posen nach der Aufnahme des Jesuitenordens, vom Ende des 16. bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts, erzählt wird, ist ein wörtlicher Auszug der schon erwähnten Arbeit von Bär über die dortige lutherische Gemeinde (Meyers Zeitschrift, I 75 ff.), obwohl es dem Verfasser in einer zugehörigen Anmerkung (S. 276) wieder beliebt hat, seine Hauptquelle garnicht anzugeben. Bei dieser Gelegenheit sei zugleich auf ein gegen den sonst üblichen Brauch verstoßendes, aber vom Verfasser vielfach angewendetes Verfahren aufmerksam gemacht, da dasselbe in der nächsten Anmerkung, zu S. 98, wieder einmal entgegentritt: am Ende dieser Anmerkung beruft er sich zwar auf eine ihm vorliegende ältere Arbeit, unterläßt aber, was man schicklicher Weise stets zu thun pflegt, durch Anführungszeichen anzuzeigen, daß qie ganze Anmerkung seiner Vorlage Wort für Wort entnommen ist. — S. 100 fg. wieder, die Geschicke der evangelischen Gemeinde in Lissa im 16. und 17. Jahrhundert, ist ein wörtlicher Auszug aus Wuttke S. 355 ff., während für Meseritz (S. 104 oben) ganze Sätze aus den Aufzeichnungen von Zachert (Meyers Zeitschrift, I 43) entlehnt sind; doch hat der Verfasser in dem letztern Falle zu bemerken vergessen, daß die betreffenden Thatsachen nicht in das Jahr 1604, wie es bei ihm den Anschein hat, sondern in das Jahr 1608 gehören. — S. 106 fg., Fraustadt im 16. Jahrhundert, besteht aus lose aneinandergereihten, theils wörtlich, theils auszugsweise übernommenen Sätzen Wuttkes (zunächst S. 296 und 298). —

In der That erwähnt Bär die ältere Arbeit garnicht, aber offenbar nur weil sie ihm irgendwie entgangen war, denn eine unbefangene Vergleichung läßt bei ihm keine Spur einer Abhängigkeit von jener bemerken.

Sehr bunt zusammengesetzt sind die Seiten 112—116: zunächst wortgetreue, wenn auch kurze Plagiate aus der Einleitung zu Beheim-Schwarzbachs im 1. Bande dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsatze „Aus Südpreußischer Zeit" (S. 241), dann einige Sätze, die ich nicht unterbringen kann, die aber in ihrer Allgemeinheit auch wohl Meyer selbst angehören könnten, darauf über die Juden zuerst (S. 113 Mitte) wörtlich Wuttke S. 122 fg. S. 113 Ende und 114 wörtlicher Auszug aus Warschauer, der große Brand und der große Judenprozeß 1536—1538 (Meyers Zeitschrift, II 110 ff.), endlich wieder Wuttke S. 403 und 405 fg. Daß der Verfasser bei dieser Gelegenheit einmal, indem er in der Anmerkung Warschauers Aufsatz anführt, die Sachlage der Wahrheit gemäß zugiebt, wäre an und für sich gewiß zu billigen, wenn nicht dadurch erst recht der Anschein erweckt würde (oder vielleicht erweckt werden sollte?), daß alles Uebrige sein eigenstes Eigenthum wäre.

Wenn ich im Stande bin von dem umfangreichen Abschnitte des fünften Buches, welcher der aufbessernden Thätigkeit Friedrichs des Großen im Netzedistrikt gewidmet ist, S. 128—160, nachzuweisen, daß der weitaus größte Theil wörtlich abgeschrieben ist, und zwar zumeist ohne jede Angabe der ausgebeuteten Geisteserzeugnisse Anderer, so wird man mir wohl für die wenigen und kurzen zwischenliegenden Stücke, für welche mir ein Gleiches augenblicklich noch nicht gelungen ist, das weitere Suchen gern erlassen. Nachdem der letzte Absatz auf S. 128 mit zwei aus Bergmann, zur Geschichte der Entwickelung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen seit 1824 (Tübingen 1883), S. 12 entnommenen und auch wirklich mit Anführungszeichen versehenen Stellen aus einem amtlichen Bericht jener Zeit begonnen hat, folgt bis zur 15. Zeile der folgenden Seite ein wörtlicher in der schon bekannten Weise gekürzter Abdruck Bergmanns selbst (z. B. Meyer: „Diesen Zuständen entsprach dann auch die Bodenkultur"; Bergmann: „Diesen Verhältnissen .... entsprach nun aber auch der Zustand der Bodenkultur damals"). Weiter sind im unmittelbaren Anschlusse daran zwei Anmerkungen Bergmanns (Anmk. 44 und 49 auf S. 270—272) wiedergegeben, nur freilich mit dem nicht gerade für ein bei Meyer vorhandenes Uebermaß schriftstellerischen Ehrgefühls zeugenden Unterschiede, daß Bergmann die Stellen in Anführungszeichen schließt und die beiden Arbeiten, welchen er sie entnommen hat, namhaft macht, während Meyer, jeden Hinweis auf den wahren Sachverhalt verschweigend, die ganzen zwei Seiten als sein Eigenthum erscheinen läßt —

und dazu rührt, wohlgemerkt, die zweite Stelle, eine volle Seite („Wer sich dem Dorfe nahte .... sie dies Geschick."), aus Gustav Freytags: „Friedrich der Große und Westpreußen" her. S. 130 Z. 13 von unten bis S. 131 Z. 3 enthält zwei willkürlich getrennte, aus Stadelmann, Friedrich der Große, S. 72 herübergenommene Sätze, S. 131 von Z. 3 bis zum Ende des Absatzes und der folgende Absatz mehr oder weniger im Wortlaut Stellen aus Meyers eigener Arbeit über Friedrich den Großen und den Netzedistrikt (seine Zeitschrift, I 149 und 153), die wieder wörtliche Auszüge aus Lippe-Weißenfeld, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, S. 24 ff. sind. Wenn dann weiter hauptsächlich Lippe-Weißenfeld und Stadelmann benutzt sind, so wäre dagegen und selbst gegen einen recht engen Anschluß an sie wenig zu sagen, wenn der Verfasser nur die Pflicht anerkannt hätte, dieses Verhältniß offen einzugestehen, und wenn er nicht zuletzt wieder in den ganz unstatthaften Fehler des wörtlichen Abschreibens verfallen wäre, welches auf der Mitte von S. 137 („Immer wieder aufs neue") beginnt und bis S. 143 fortgeht — Stadelmann S. 76—81. Ob das ganz unsinnige „Treugut" (S. 138 Z. 4) für „Trenngut" und die falsche Jahreszahl 1770 (S. 140 Z. 5) für 1777 Schreibfehler oder Druckfehler sind, mag dahingestellt bleiben, sicher aber fällt es dem Abschreiber zur Last, wenn sich bei ihm S. 138 Z. 19 „die genannte Ordre" auf den unmittelbar vorhererwähnten Erlaß vom 3. Februar 1782 bezieht, während Stadelmann selbst damit die „Graudenzer Ordre" vom 8. Juni 1777 im Sinne gehabt hat. Ein ganz ähnliches Versehen beim Abschreiben ist Meyer auf Seite 147 entschlüpft, wo er die mehr als eine Seite füllende Darstellung der Einführung der Post ohne Angabe der Quelle wörtlich Reimanns „Geschichte des preußischen Staates", I 545 ff. entlehnt. Reimann zählt nämlich da „drei Hauptzwecke" auf, die der König bei Einführung der Posten in der neuen Provinz im Auge gehabt hätte, Meyer aber übersprang beim Abschreiben hinter dem Worte „Verbindung" genau eine Zeile und glaubte später, wohl bei der Druckkorrektur, wo er sein Original nicht vor Augen hatte, die Zahl verändern zu müssen, freilich ohne zu bemerken, daß der Sinn des Satzes dadurch völlig unverständlich geworden war.

Ganz in derselben unerhörten Weise, wie Meyer bei der Darstellung der administrativen Einrichtungen, welche Friedrich II. in seinen polnischen Erwerbungen getroffen hat, mit Lippe-Weißenfeld, Stadelmann und Reimann umgegangen ist, ja man könnte mit vollem Rechte sagen: noch sehr

viel ärger hat er für die kirchlichen Verhältnisse und deren Neuordnung seine Quelle, und zwar bis auf eine verschwindende Kleinigkeit diese einzige, ausgeraubt. Zunächst stimmt zwar der ganze Abschnitt von der letzten Zeile der Seite 150 ab bis zur Mitte von Seite 160 mit dem eigenen, im zweiten Bande seiner Zeitschrift veröffentlichten Aufsatze Meyers über „die katholische Kirche in der Provinz Posen seit deren Anfall an Preußen", soweit der letztere die hier in Rede stehende Zeit betrifft, Wort für Wort, abgesehen davon, daß nur einzelne, die Entstehung der augenblicklich vorhandenen Verhältnisse etwas weiter ausführende Absätze fortgelassen sind. Aber wie alle Arbeiten, welche Meyer in seiner Zeitschrift unter eigenem Namen veröffentlicht hat, fast durchweg, wie bereits in der Einleitung bemerkt ist, nichts weiter als Nachdrucke sind (von den 251 Seiten z. B., welche im zweiten Bande der Zeitschrift unter seinem Namen gehen, sind zum Mindesten 191 sicher, wahrscheinlich aber auch noch erheblich mehr, als bereits anderwärts gedruckt nachzuweisen), so auch die eben erwähnte. Die ersten fünf Absätze dieser Partie in dem vorliegenden Buche sind der ganz und gar unverändert nachgedruckte Text von Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, I (1840) S. 388—393 [1]). Von dem mit den Worten „Der katholischen Kirche wurde" beginnenden Absatze auf S. 154 stammen die ersten acht Zeilen aus Laspeyres S. 438 (mit einer leichten stilistischen Aenderung), dann drei Zeilen aus der Note 27 (ebenda), acht Zeilen wieder aus dem Text von S. 438, endlich der Schluß aus der Note 29. Von Seite 155 aber (oder genauer von S. 154 letzte Zeile) bis zur Mitte von S. 160 erhalten wir wieder einen fortlaufenden wörtlichen Nachdruck von Laspeyres S. 438—446, so jedoch, daß Meyer öfter die Absätze anders abgetheilt und zugleich wieder große Stücke aus den Anmerkungen seiner Vorlage in den eigenen Text hineingearbeitet hat, offenbar in keiner andern Absicht, als um das Abschreibeverfahren zu verschleiern und den Schein einer größern Gelehrsamkeit zu erreichen.

S. 164 fg., von „In Berlin berechnete man" bis „als abgeschlossen betrachten" ist, obwohl im Text Anführungszeichen fehlen und in den Anmerkungen jede Hinweisung unterlassen ist, aus v. Sybel entnommen, wie auch noch in dem ältern Buche (S. 315) richtig zugestanden war. — Als

[1]) Ganz am Ende S. 153 Z. 16 ist das von L. als Titel des Erzbischofs von Gnesen angegebene „Primas regni et Princeps senatus" von Meyer sowohl in der Zeitschrift wie im Buche in das unverständliche „Primas Regni etc. princeps senatus" umgewandelt.

Meyer den letzten Absatz von S. 167 aus seiner „Geschichte des Landes Posen" (S. 320) abschrieb, änderte er das ihm inzwischen unverständlich gewordene Trock in Plock. Auf Seite 167 verschmäht der Verfasser auch nicht das bekannte zweibändige Lehrbuch der Weltgeschichte von Weber. Es heißt da bei

Weber, 20. Aufl., Theil II S. 391.	Meyer S. 167.
Am 4. November wurde die Vorstadt Praga von Suwaroff mit großer Kühnheit gestürmt und furchtbare Rache geübt. 12 000 Wehrlose wurden theils erschlagen, theils in der Weichsel ertränkt. Das Angstgeschrei der Gemordeten schreckte die Bewohner der Hauptstadt und machte sie willig zur Ergebung. Am 9. November hielt Suwaroff als Sieger seinen glänzenden Einzug in Warschau. Poniatowski erhielt Befehl die Krone niederzulegen. Er lebte bis zu seinem Tode (1798) in Petersburg von einem Jahrgehalt, der verdienten Verachtung der Nachwelt preisgegeben.	Am 4. November begann durch die vereinigte russisch-preußische Armee der Sturm auf die Warschauer Vorstadt Praga. 12 000 Wehrlose wurden theils erschlagen, theils in der Weichsel ertränkt. Das Angstgeschrei der Gemordeten schreckte die Bewohner der Hauptstadt und machte sie willig zur Ergebung. Am 9. November hielt Suwaroff als Sieger seinen glänzenden Einzug in Warschau. Stanislaus Poniatowski erhielt Befehl die Krone niederzulegen. Er lebte bis seinem Tode (1798)... in Petersburg von einem Jahrgehalt, der verdienten Verachtung der Nachwelt preisgegeben.

Für S. 168 Mitte beruft sich Meyer in der Anmerkung auf Beheim-Schwarzbach („Aus Südpreußischer Zeit" im 1. Bande dieser Zeitschrift, den er hier und auf der folgenden Seite in ganz angemessener Weise benutzt, verschweigt aber weislich, daß die erste Hälfte von S. 168 ganz und S. 170 fast ganz wortgetreu daraus abgeschrieben sind. — Der auf S. 171 unten beginnende längere Absatz ist viel mehr als eine Abschrift denn als ein Auszug aus Stadelmann, Friedrich Wilhelm II, S. 32 fg. zu bezeichnen; der Absatz über die Behandlung der Kirchengüter (S. 172 fg.) dagegen ist geradezu eine Abschrift von Laspeyres S. 454 nebst Anmerkung 27, S. 173 Mitte („Nach Niederwerfung") bis S. 174 Z. 11 eine solche aus Stadelmann S. 33 fg. [1]), worauf in unmittelbarem Anschluß („Der König

[1]) Zehn Zeilen des Anfanges: „Die Starosteien und geistlichen Güter.... behandelt und benutzt" sind — um wieder ein anderes Beispiel

nahm jedoch") eine fast zwei Seiten, bis S. 175 unten, füllende wörtliche Wiedergabe des Schlusses von Meyers eigenem Aufsatz über die katholische Kirche (Zeitschrift, II 244 fg.) folgt, freilich ohne jede Hinweisung auf den Sachverhalt. Der auf der Mitte von S. 177 anfangende Absatz („In einer Kabinetsordre") gehört wieder nicht dem Verfasser selbst an, sondern Stadelmann, aus dessen eben angeführtem Werke (S. 9 fg.) er abgesehen von zwei unbedeutenden Auslassungen und den üblichen leichten Aenderungen wörtlich entnommen ist [1]), und doch geschieht allein, um diesen Thatbestand zu verdecken, der Vorlage keine weitere Erwähnung, als daß in einer Anmerkung nur für den zweiten der herangezogenen königlichen Erlasse auf den Abdruck bei Stadelmann hingewiesen wird. — S. 182 fg. („Die Zahl der böhmischen Kirchen") ist aus einzelnen Sätzen zusammengestoppelt, welche aus dem schon mehrmals als Quelle Meyers angeführten Aufsatze Beheim-Schwarzbachs über die südpreußische Zeit (S. 165, 166, 167, 169, 170) herrühren.

Was S. 193 – 197 über die Güterverschleuderungen in Südpreußen beigebracht wird, ist in einer solchen Weise aus dem 2. Bande von Philippson, Geschichte des preußischen Staatswesens seit dem Tode Friedrichs des Großen, entnommen, daß der Verfasser seinen offenbaren Raub unmöglich mit der Hinweisung darauf decken kann, er hätte ja das Werk für diese Darstellung zweimal in seinen Anmerkungen erwähnt, und das gewiß um so weniger, wenn sich herausstellt, daß die eine dieser beiden Anmerkungen (zu S. 197) selbst, wieder ohne Anwendung von Anführungszeichen, nichts weiter als zwei Sätze aus der Vorlage enthält [2]).

für des Verfassers Täuschungsmethoden anzuführen — nichts weiter als eine durch passende Umwandlung der Verbalformen zugestutzte Stelle eines Kabinetsbefehls. Für zwei aus Stadelmanns Fußnoten in den Text hinaufgenommene Stellen citiert er in seinen Anmerkungen nicht diesen selbst, sondern die dort angegebene Vorlage (Philippson).

[1]) Für die Gedankenlosigkeit des Abschreibens zeugen zwei starke Versehen: der erste Kabinetsbefehl ist nicht vom 17. Februar, sondern vom 17. November (1793); weiter unten muß es 2000 Thaler statt 2300 heißen.

[2]) Daß auf S. 197 aus dem Schwager Zerbonis Dr. Kausch ein Rausch geworden ist, mag noch als Druckfehler gelten; fast spaßhaft aber ist es, wenn es auf der vorhergehenden Seite „ein ehemaliger Stallmeister von Leberenz erhielt unter dem Namen Krackewitz" heißt statt „.... Stallmeister Leberenz erhielt unter dem Namen v. Krackewitz", denn L. ist thatsächlich unter dem Namen v. Krackewitz geadelt.

Der mit den Worten „Anfang 1794 erhielt" beginnende Absatz auf S. 200 besteht wiederum aus vereinzelten Sätzen, welche Beheim-Schwarzbach (a. a. O. S. 390 fg.) dem Verfasser hat herleihen müssen, während der folgende einen Auszug aus S. 396 ff. bringt, den Meyer ebenfalls nicht als solchen zu kennzeichnen für nöthig befunden hat. Und genau ebenso verhält es sich mit dem, was S. 201 ff. über die Entstehung des Großherzogthums Warschau erzählt wird: einzelne Sätze, zumal im Anfang, sind wörtlich aus Beheims viertem Kapitel entnommen, die große Masse ist aber ein Auszug daraus.

Am Allerleichtesten hat es sich Meyer mit dem Schlusse seines Buches, in welchem der polnische Aufstand von 1848 dargestellt wird, gemacht, indem er abwechselnd Stellen aus dem bekannten Buche von Major Knorr, die polnischen Aufstände seit 1830, und mehr noch aus dem 3. Theile der unter dem Titel „Aus dem Leben des Generals Dr. Heinrich von Brandt" veröffentlichten Memoiren desselben, an welchen er schon im 2. Bande seiner eigenen Zeitschrift einen geradezu sträflichen Nachdruck verübt hatte, in mehr oder weniger wortgetreuer Wiedergabe aneinanderreiht.

Meyer S. 220 Z. 6—22 = Knorr S. 42 Z. 1—17;
Z. 22—31 = Brandt S. 12 Z. 12—20;
Z. 31 — S. 221 Z. 19 = Knorr 43 Z. 3 — S. 44 Z. 10;
S. 221 Z. 20—41 = Brandt S. 17 Z. 28 — S. 18 Z. 16 [1]);
Z. 41 — S. 222 Z. 14 = Brandt 19 Z. 28 — S. 20 Z. 4;
S. 222 Z. 32 ff. = Brandt S. 24 Z. 28 ff.;
Z. 39 — S. 223 Z. 24 = Brandt 25 Z. 1 — S. 26 Z. 10;
S. 223 Z. 25—39 = Brandt S. 27 Z. 23—36;

und so geht es in ziemlich gleicher Weise bis ans Ende fort.

Besehen wir uns zum Schlusse, um in die Werkstatt des Verfassers noch immer bessern Einblick gewinnen zu können, auch einige seiner Anmerkungen etwas näher.

Die Anmerkung zu S. 10 Z. 6 (S. 246 fg.) ist ein mit vielen wörtlichen Entlehnungen gespickter Auszug aus der hier und sonst öfter angeführten Abhandlung von Zeißberg über Miseco I S. 69 fg.; dabei glaube ich es nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß die Ansicht Röpells,

[1]) Man wird schwerlich behaupten wollen, daß Meyer durch die von ihm beliebte Uebersetzung des à haute voix seiner Vorlage in das deutsche „laut" berechtigt wäre, nunmehr von einer selbstständigen Bearbeitung derselben zu sprechen.

das Abhängigkeitsverhältniß des ersten Polenfürsten zu Kaiser und Reich wäre ein persönliches, nicht aber „ein sachliches, eine am Lande haftende Verpflichtung", nicht erst von Meyer, wie er selbst glauben machen will, sondern bereits sowohl von Zeißberg wie von Wersche (am dort angeführten Ort) bestritten worden ist. — Auf S. 248 ist die 6. Anmerkung aus der citierten Stelle von Röpell, die letzte aus dem nicht citierten Zeißberg (S. 87) wörtlich abgeschrieben, ebenso die 2., die 3. und die 5. Note der folgenden Seite aus den angezogenen Stellen des Letztern, aber immer wieder ohne Anführungszeichen. Die letzte Note auf S. 250 und die erste auf der folgenden Seite stammen diese fast ganz, jene in ihrem Haupttheile aus Wersche. Wenn auch in Betreff der letzten Anmerkung auf S. 260 zuzugeben ist, daß für das erste Drittel derselben eine offenbare Verhehlung des wörtlichen Anschlusses an Röpell (S. 604) nicht gerade stattgefunden hat, so tritt doch bei näherm Zusehen die Absicht Meyers unbestreitbar hervor, nicht erkennen zu lassen, daß der größere Rest der Note (von „Diese Eigenthümlichkeit besteht" ab) eine wortgetreue Abschrift von Röpell S. 613 fg. ist.

Mit einer kurzen Zerlegung der für Meyers Verfahren äußerst belehrenden Note zu S. 86 (auf S. 276) glaube ich nunmehr die Reihe der Beweise für mein in der Einleitung ausgesprochenes Urteil abschließen zu dürfen. Nachdem Meyer zuerst in durchaus unanfechtbarer Weise auf eine Stelle aus Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, (S. 609) hingewiesen und dabei angegeben hat, was man dort über gewisse Verhältnisse der böhmischen Brüder findet, fährt er ohne jede Quellenangabe fort: „Außerdem besaßen die Brüder höhere Schulen in Lissa u. s. w.", wodurch natürlich der Schein entstehen muß, als wäre nun alles Folgende sein volles Eigenthum; aber nichts weniger als das, denn die Stelle ist aus einer Fußnote auf S. 422 desselben Werkes abgeschrieben.

K. Lohmeyer.

Herzog Albrecht von Preussen. Eine biographische Skizze. Von Carl Lohmeyer. Danzig, A. W. Kafemann 1890.

Der 17. Mai 1890 bezeichnet einen für Preußen recht bedeutsamen Gedenktag. An diesem Tage waren 400 Jahre verflossen, seit Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach (in Ansbach) geboren wurde, der letzte Hochmeister des Deutschen Ordens und erster Herzog von Preußen und so der Begründer des Staates, von welchem unser Staat den Namen, die

Landesfarben und das Wappen entlehnt hat, und dessen Besitz für Brandenburg-Preußen die Erlangung der Königswürde und über die Stellung eines Deutschen Reichsstandes hinaus politische Beziehungen von europäischer Bedeutung ermöglichte.

Als Festschrift für diesen Gedenktag hat Professor Carl Lohmeyer in Königsberg die oben gedachte „biographische Skizze“ herausgegeben, die einen erweiterten und theilweise umgearbeiteten Abdruck seines Aufsatzes in der Allgem. deutschen Biographie Bd. I. S. 293 ff. bildet. (In einem besondern Excurse, Separatabdruck aus der Altpreuß. Monatsschrift Bd. 27 Hft. 1 u. 2, 1890, weist der Verfasser nach, daß der 17. Mai 1490, nicht, wie er früher angenommen, der 16. Mai der Geburtstag des Markgrafen Albrecht ist).

Für uns hier ist es wohl nicht ohne Interesse, daß Markgraf Albrecht im Herbst 1512 mit einer stattlichen Begleitung von edlen Herren und Reisigen Posen passirte, als er, über Leipzig und Berlin kommend, weiter über Thorn und Graudenz sich nach dem Ordenslande begab, zu dessen Herrscher er im Jahre vorher erwählt war. Die namentlich durch die Beziehungen des Ordenslandes zu Polen bedingten Verhältnisse führten dann bekanntlich den Markgrafen dahin, daß er zuerst von allen deutschen Fürsten, indem er im Jahre 1525 sein geistliches Fürstenthum in ein weltliches umwandelte, die aus den Grundsätzen der Reformation sich ergebenden politischen Konsequenzen verwirklichte und diesen Grundsätzen gemäß die inneren Verhältnisse und die Verwaltung seines Landes umgestaltete, unterstützt insbesondere durch den Bischof Georg von Polenz, ohne daß dabei, wie L. S. 25 bemerkt, irgendwo von einer innigen Anhänglichkeit der Gemeinden an die alte Lehre und von daraus hervorgegangenem Widerspruch besonders merkbar die Rede ist. Die Reformation hatte vielmehr hier im Volke selbst bereits sehr weite Verbreitung und eifrigen Anhang gefunden. — Die Gründung der Universität Königsberg im Jahre 1544 bezeichnet einen besondern Glanzpunkt in der Regierung des Herzogs Albrecht. Die spätere Zeit macht einen trüben Eindruck durch die damals in Deutschland so verbreiteten, in Königsberg mit besonderer Heftigkeit geführten theologischen Streitigkeiten und andererseits durch die tiefgehenden Differenzen mit den Ständen, welche schließlich sogar zur Absendung einer Königl. Polnischen Untersuchungs-Kommission nach Königsberg führten.

Die Schrift Lohmeyers giebt über diese Verhältnisse einen interessanten, wenn auch nur skizzenhaften Ueberblick. Ein Anhang „Albrechts-

Bibliographie, S. 55—62 zeigt, wie bewandert der Verfasser auf diesem Gebiete ist.

J. Meisner.

An Gottes Hand. Geschichte des Diakonissen-Mutterhauses in Posen und seiner Arbeitsfelder von E. Klar. Posen, 1891. Verlag der Diakonissen-Anstalt. 79 S. 8⁰.

Unter dem vorstehenden Titel hat der Anstaltsgeistliche, Pastor Klar, zum fünfundzwanzigsten Jahresfeste des Posener Diakonissenhauses eine Festschrift verfaßt und der Oberin des Hauses zu ihrem fünfundzwanzigjährigen Diakonissen-Jubiläum zugeeignet. Die Festschrift berichtet zunächst von den Ursachen, welche die Gründung des Diakonissenhauses in Posen zur Folge hatten, und von den ersten Anfängen des Hauses in der auf der Zagórze gelegenen Bursa, in welche am 21. November 1865 die beiden ersten Diakonissen einzogen; eine derselben ist die gegenwärtige Oberin. Im nächsten Jahre wurde die Gewährung von Korporationsrechten an die Anstalt beantragt und durch Allerhöchste Cabinetsordre aus dem Hauptquartier Nikolsburg vom 28. Juli 1866 ertheilt. Die große Theilnahme, welche die Diakonissensache in allen Kreisen der Provinz fand, die reichen Liebesgaben, welche von nah und fern eingingen, vor allem der höhere Segen, welchen das „Senfkorn, arm und klein", erfuhr, ermöglichten es, im Jahre 1874 am Königsthore den Grundstein zu einem Neubau zu legen, der durch verschiedene Erweiterungsbauten die gegenwärtige Gestalt erhalten. Die Zahl der Diakonissen hat sich langsam, aber stetig vergrößert; Ende 1890 waren 125 Schwestern vorhanden. In dem großen Kriege von 1870—1871 gingen von den 16 Schwestern, die damals das Haus zählte, 4 auf den Kriegsschauplatz zur Pflege der Verwundeten.

Die Haupteinnahmequellen bestehen in den Pflegekosten für die in das Hospital des Mutterhauses eingelieferten Kranken. Für arme und unbemittelte Kranke sorgen die Freibettstiftungen. Andere Stiftungen und Legate, regelmäßige Beiträge aus der Stadt Posen, Geschenke aus Stadt und Provinz und von außerhalb der Provinz decken die laufenden Bedürfnisse des Hauses. — Im Anschluß an die seit 1861 herausgegebenen ersten evangelischen Kalender für die Provinz Posen, deren Jahrbücher für die Geschichte der evangelischen Kirche Posens von außerordentlichem Werthe sind, erscheint seit 1874 im Verlage der Anstalt ein evangelischer Volkskalender, welcher wie die seit 1889 ausgesandten Blätter aus dem

Posener Diakonissenhause das Interesse für das Werk wecken und beleben wollen.

Mit dem Mutterhause sind verbunden das Mädchen-Rettungshaus und die Frauen-Siechenstation, beide in der oben erwähnten Bursa, die 1886 umgebaut worden ist. Außerdem werden von den Diakonissen des Mutterhauses in Stadt und Provinz Posen noch 9 Krankenhäuser, ein Rettungshaus und zwei Siechenstationen bedient, 21 Gemeindepflegen geleistet und 7 Kleinkinderschulen geleitet.

Weiter wird in besonderen Abschnitten eines großen Wohlthäters gedacht, dem das Haus viel verdankt, der früheren und gegenwärtigen Mitglieder des Vorstandes, der Geistlichen und Ärzte der Anstalt, und zuletzt der 16 Schwestern welche aus der Arbeit zur ewigen Ruhe eingeführt worden sind.

Springborn.

Zu Gottes Ehre. Erinnerungsblätter an die fünfundzwanzigjährige Jubelfeier der Diakonissen-Anstalt in Posen gesammelt von Klar. Posen 1891. Verlag der Diakonissen-Anstalt. 35 S. 8°.

Die soeben erschienene Schrift, gleichfalls von dem Anstaltsgeistlichen verfaßt, will den Freunden des Diakonissenhauses zu Posen eine bleibende Erinnerung an die Feier des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums bieten, zugleich aber auch für die große erfahrene Liebe die Dankesschuld abtragen. Die Schrift enthält eine ausführliche Beschreibung der Jubelfeier der Anstalt. Voran steht die Ansprache, welche der Anstaltsgeistliche am Vormittage des Jubiläumstages gehalten. Es folgen dann die Begrüßungen und Beglückwünschungen, welche von den Spitzen der Behörden und auswärtigen Diakonissenhäusern dargebracht wurden, sowie die Erwiederungen seitens des Vorsitzenden des Vorstandes. Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin ist eine mit Allerhöchst eigenhändiger Widmung versehene Bibel dem Hause überwiesen worden. Mehrere Mitglieder des Vorstandes und die Oberin haben anläßlich der Jubelfeier der Anstalt besondere Auszeichnungen erhalten. Eine stattliche Reihe von Geschenken und Stiftungen hat die Feier des Festtages begleitet. Unter denselben steht völlig einzigartig die Jubiläumsgabe der Diakonissen da, die durch kleine Sammlungen und Beiträge von ihrem Taschengelde ein Freibett begründet haben, ein Zeichen und Zeugniß der Liebe zu der Mutter des Hauses und zu den Ärmsten unter den Elenden. Und diese Gabe verdient

um so größere Bewunderung, da zur Stiftung eines Freibetts ein Kapital von nicht weniger als 12000 Mark gehört. Den Schluß der Schrift bildet die Festpredigt des General-Superintendenten D. Schultze, welcher, vor 25 Jahren in Posen, die Seele des damaligen Vorstandes des Diakonissenhauses war.

Springborn.

A. Chudziński, kwestya polska w Prusiech. Wiązarek dla społeczeństwa naszego z powodu obchodu uroczystości 3. maja. W komisie A. Wienbracka w Lipsku. 1891. 28 S. 8°.

A. Chudziński: Die polnische Frage in Preussen. Aus dem Polnischen übersetzt von Ossowski. Berlin 1891. (Ernst Siegfried Mittler und Sohn). 32 S. 8°.

Die zahlreichen Abhandlungen, welche seit Beginn dieses Jahrhunderts über die polnische Frage geschrieben worden, haben nur vorübergehende Aufmerksamkeit erregen können. Denn theils träumten die Verfasser von der Möglichkeit der Wiederherstellung des polnischen Reichs von Meer zu Meer, sei es aus eigner Kraft, sei es mit Hilfe dieses oder jenes Staates, theils erschien ihnen alles Polnische als ein Gegenstand, der durch Zwang und Gewalt schnell aus der Welt geschafft werden kann. Der Straßburger Gymnasiallehrer Chudzinski stellt seine Betrachtungen von der Höhe eines andern Standpunktes an. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate regelt von selbst die Rechte und Pflichten auch der polnisch sprechenden Mitbürger, das ist der Grundgedanke der Schrift, welcher gerade durch seine Einfachheit und Wahrheit überraschend wirkt. Die Untersuchung des Verfassers über die den Polen des preußischen Unterthanenverbandes zustehenden Rechte führt zu dem durch Thatsachen belegten Ergebniß, daß die Polen von diesen Rechten weder zum Wohl des Staates, noch zu eigenem Heil Gebrauch gemacht haben. Nicht minder scharf lautet das Urtheil über ihr bisher bewiesenes Unvermögen, den politischen Pflichten nachzukommen. Die Ursache dieser für die Provinz Posen so traurigen Erscheinung findet der Verfasser in der aufreizenden polnischen Literatur, und zwar nicht nur in dem politischen Liede der romantischen Poesie, sondern insbesondere in den unreifen Erzeugnissen polnischer Tagesblätter, zu denen er in erster Reihe den Dziennik und den Goniec zählt. Auf sie läßt Chudzinski die wuchtigsten Keulenschläge scharfer Logik und grimmen Spottes niederregnen. Die Rettung vor dem Untergang des polnischen Namens findet er nur darin, daß die Masse des

polnischen Volkes unumwunden seine Uebereinstimmung mit der in der Reichstagssitzung vom 25. November 1890 abgegebenen berühmten Erklärung des Abgeordneten von Komierowski bekundet, daß sie sich voll und ganz als zu Preußen gehörig betrachtet. Fürwahr, es gehörte für Chudzinski großer Muth dazu, seinen polnischen Landsleuten so herbe Wahrheiten zu sagen. Aber auch nur viel Befangenheit und starres Festhalten an eingesogenen Wahnvorstellungen kann sich den überzeugenden Darlegungen des Verfassers verschließen.

Die Schrift verdient von allen, denen der innere Friede der Heimath am Herzen liegt, sorgfältig gelesen und ernst überdacht zu werden: von den Deutschen, damit sie aufmerken auf den preußisch-treuen Geist, der auch im polnischen Osten lebt, und damit sie den Mitbürgern polnischer Zunge, die guten Willens sind, auf halbem Wege freudig entgegen kommen; von den Polen, damit sie Gelegenheit nehmen, den brüderlichen Worten der wohlmeinenden Warnung zu lauschen. Vielleicht finden auch sie den Muth, anfangs im stillen Kämmerlein, später öffentlich dem „Angebinde“, das ihnen Chudzinski widmet, zuzustimmen.

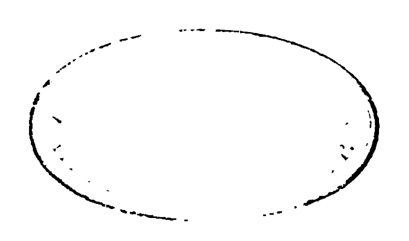
Skladny.

Cohausen, A. v. Die Alterthümer im Rheinland. Ein Wegweiser durch das Alte zum Neuen für Geistliche, Lehrer, Forst- und Landwirthe. Mit 170 Abbildungen. Wiesbaden, Bechtold & Comp. [1891] 80 S. 8° und 19 Tafeln. 1,50 M. In Partien für Vereine von 12 Stück ab 1,20 M.

Bei dem großen Mangel an systematischen Handbüchern der vaterländischen Alterthumskunde verdient die vorliegende Schrift des Obersten von Cohausen, des bekannten Konservators des Museums zu Wiesbaden, doppelte Beachtung. Behandelt das in seiner Weise klassische, aber leider etwas gar sehr knappe, im Auftrage des Ministeriums herausgegebene „Merkbuch Alterthümer aufzugraben etc.“ nur die vorgeschichtliche Zeit, so giebt Cohausen hier eine Anleitung zur Erkennung, Erklärung und sachgemäßen Beschreibung aller für den Alterthumsfreund interessanten Stücke nicht nur prähistorischer, sondern auch mittelalterlicher und neuerer Zeit. Wenn der Verfasser in der Vorrede sagt: „Wir beschränken uns, nur die Rheinlande zu nennen, glauben aber, daß das, was wir sagen, meist auch anderwärts wahr bleibt“, so können wir uns dem, trotzdem ja für unsere Provinz die für die Rheinlande so wichtige Römerzeit so gut wie ganz ausfällt, im Großen und Ganzen nur anschließen. Die gelegentlich

immer gegebenen praktischen Anweisungen, z. B. über das Abklatschen von Inschriften (S. 38), das Anfertigen einer Planskizze (S. 15) u. A. m. verrathen den bewährten Fachmann und werden Vielen besonders willkommen sein. Was allerdings, um eins hier zu erwähnen, — die Aufgrabung eines Hügelgrabes (S. 19) anbetrifft, so möchten wir persönlich doch lieber der Praxis des „Merkbuches" (S. 27/28) den Vorzug geben vor der von Cohausen empfohlenen Art, wenigstens insofern als man gut thun wird, nicht gleichmäßig ringsherum den ganzen Hügel, sondern zunächst nur die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel desselben abzutragen. Doch mag das immerhin Ansichtssache sein. Einige kleine Wunderlichkeiten des Verfassers, wie der geschmackvolle Vergleich des Ornamentes des Rococco-Stils mit „Kalbsgekröse in Spitzengarnierung" thun dem Werthe des Buches keinen Abbruch. Können wir somit dem Obersten von Cohausen für seinen „Wegweiser durch das Alte zum Neuen" nur dankbar sein, so muß auf der anderen Seite der Verlagsbuchhandlung auch alle Anerkung gezollt werden, welche für den außerordentlich mäßigen Preis 80 Druckseiten und 19 Tafeln mit über 170, wirklich ganz vorzüglichen Abbildungen hergestellt hat. Fehler entdeckt haben wir uur im Text Seramasax statt Scramasax (S. 42), und in den Tafeln ist bei Abbildung 115 (Schläfenring) der in diesen hineingezeichnete kleine Spiralring (Fingerring?) nicht hingehörig und störend.

Franz Schwartz.



Das Interregnum. Wahl und Krönung von Stanislaw August Poniatowski.

5. Oktober 1763 bis 7. Dezember 1764.

Von

R. Roepell.

1. Der Eintritt des Interregnums. Die Stellung der großen Mächte zu einander und zu Polen.

Am 5. Oktober 1763 starb August III. von Polen in Dresden. Am Sonntag den 9. Oktober war die Nachricht hiervon in Warschau und erregte eine so große Furcht vor einem stürmischen Zwischenreich, daß man allgemein sofort daran dachte, sein Vermögen in Sicherheit zu bringen. Am 11. traf bereits der Erzbischof von Gnesen, Wladislaw Lubienski, dort ein, welchen das Staatsrecht der Republik zur Leitung aller öffentlicher Geschäfte während des Interregnums berief. Er stammte aus einer angesehenen Familie des Landes Sieradz, aus welcher schon mehrmals hohe Würdenträger der Kirche hervorgegangen waren; ein milder, frommer, den Wissenschaften und Künsten zugeneigter Mann, wie er denn die erste ausführlichere Geographie in polnischer Sprache geschrieben und die Kathedrale in Gnesen auf eigene Kosten hat herstellen lassen. Im Jahre 1703 geboren, stand er jetzt in seinem 60. Jahre, seine Gesundheit war schwankend, sein Charakter durch Kränklichkeit und Alter weich und schwach geworden. Die allgemeine Meinung hielt ihn seiner gegenwärtigen Aufgabe für garnicht gewachsen. Sein Emporkommen verdankte er der Gunst des Hofes, wie er sich denn von vornherein an das Haus

Sachsen angeschlossen hatte, und auch noch jetzt als ein Freund desselben galt.[1])

Nach ihm fanden sich die Mitglieder des Senats erst recht allmählich in Warschau ein, so daß das verfassungsmäßig zu haltende Senatus-Consilium erst am 7. November stattfinden konnte, an welchem nur etwa 30 Mitglieder theilnahmen.[2]) In der Rede, mit welcher der Primas die Berathungen eröffnete, gab er zunächst der Trauer über den Tod des Königs und sodann dem Vertrauen warmen Ausdruck, daß der Senat seine „zur Rettung des allgemeinen Besten abzielenden Absichten willigst unterstützen werde". Dann sprach er sich ohne Rückhalt über die zahlreichen Gebrechen aus, an welchen das Vaterland litte.

„Wir sehen und wissen" — sagte er — „in was für einem „betrübten Zustande sich unser verwaistes Vaterland befindet. Ein „jeder muß bekennen, daß dessen Fall nahe sei, ja ein jeder ver„wundert sich, wie diese so unordentliche Maschine noch bis „hierher hat gehen können. Seit 37 Jahren haben wir schon „keinen freien, glücklich bestandenen Reichstag mehr. Die so „weitläuftigen Länder der Republik, die mit den mächtigsten „Nachbarn umgeben, sind fast ein ganzes halbes Jahrhundert „ohne einzigen Rath, die beschworenen Gesetze ohne Wirkung, die „Gerechtigkeit durch Unruhe und Gewalt gestört, die Freiheit „durch Macht und Gewalt gefesselt, der innerliche Handel ver„fallen, die Städte gänzlich verwüstet, die Dörfer und adlichen „Güter fremdem Raube ausgesetzt, wer der mächtigste, der will „herrschen und regieren. Wir selbst sind ohne Macht, die Grenzen „offen, ohne Schutz und ohne Vertheidigung; der allgemeine „Schatz ohne Geld, das Geld selbst ohne innerlichen Werth. Wer „nur die Geschichte gehöret oder gelesen, wird nirgends ein Bei-

[1]) Benoits Depesche vom 12. Oktober. — Bericht des englischen Gesandten in Dresden bei Raumer, Beiträge III. S. 321.

[2]) Benoits Bericht von 9. November. — Im 3. Stück der „Sammlungen der Schriften und Nachrichten von dem Interregno rc." Dresden und Warschau. 1764. S. 25 werden als anwesend genannt die Bischöfe von Kujawien, von Plock, von Luck, Przemysl und Kiew, der Krongroßfeldherr und die Woiwoden von Krakau, Posen, Kiew, Inowrazlaw, Reußen und Wolhynien.

„spiel einer dergleichen Unordnung gehöret oder gefunden haben, „und muß also bekennen, daß dergleichen unordentliche Reiche „entweder unter das Joch kommen, oder den Feinden zur Beute, „oder in wüste Felder, wie die Tartarei, verwandelt werden „müssen."

Bei dem allen aber — fuhr er fort — sei es noch Zeit das Vaterland aus diesem traurigen Zustand zu retten, wenn nur der Senat seine Berathschlagungen einmüthig und einträchtig anfange, und auf Gott und die Liebe zum Vaterlande gründe. Gebe er, der ja den Namen der älteren Brüder führe, das Beispiel, daß er „fest am Glauben halte, das Vaterland liebe, allen Eigennutz verachte, Haß und Feindschaft ablege, und das, was am ehrlichsten und redlichsten, für das Beste halte," so würden die jüngeren Brüder, der Ritterstand, diesem Beispiel folgen und könne man auf „einen glücklichen Erfolg rechnen und alle dadurch „Ruhm und Ehre erwerben."

Für die Berathungen hatte der Primas sieben Punkte aufgezeichnet, über welche er die Meinung der Senatoren zu erfahren wünschte. Die ersteren sechs betrafen die in jedem Interregnum herkömmlichen Maßregeln: Sicherstellung der Grenzen der Republik und Erhaltung ihrer inneren Ruhe; Absendung von Gesandten, welche den Tod des Königs den ausländischen Höfen mittheilen sollten; Sicherstellung der Kroneinkünfte für den Schatz der Republik; Feststellung der Obsequien für den verstorbenen König und der Kosten; Bestimmung des Termins, an welchem die Landboten zum Convocationsreichstag gewählt werden, und ob der letztere 2 oder 6 Wochen dauern solle. Der siebente Punkt aber fragte, ob man nicht die Palatinate, welche es tief fühlten, daß seit 30 Jahren kein Reichstag mehr zu Stande gekommen, und die in Folge hiervon aller Mittel beraubt gewesen, die Gesetze anzuwenden und die dem Lande so nothwendige öffentliche Ordnung aufrecht zu halten, auffordern solle, über die Mittel nachzudenken, durch welche in Zukunft die Reichstage vor dem Zerreißen bewahrt, und dadurch dem Vaterland fruchtreicher werden könnten, diese Mittel aber in die den Landboten mitzugebenden Instruktionen aufzunehmen, oder diesen Vollmacht zu geben, auf dem Convocationsreichstage das Noth-

wendige ohne Beeinträchtigung der Freiheit zu beschließen, wofür die Constitution von 1659, betreffend die Mittel zur Erhaltung der Reichstage, als Motiv dienen könnte.

Man sieht, auch in diesem Senats-Consilium trat sofort die Idee der Reform hervor, welche einen Theil der Nation seit längerer Zeit schon erfüllte. Mehrere Senatoren sprachen sich dafür aus, daß die Nation die Zeit des Interregnums benutzen müsse, um die Gebrechen ihres Staatsorganismus zu heilen. „Wir sind", sagte der alte Krongroßmarschall Bielinski, „dem Untergange nahe, und unsere Freiheit hat sich zu solcher Anarchie entwickelt, daß diese noch unerträglicher scheint, als die äußerste Knechtschaft."[1]) Zur Heilung aber dieser Gebrechen, gebe es, meinten mehrere, kein sichereres Mittel, als die Einführung der Stimmenmehrheit in allen Berathungen. Einen offnen Widerspruch fand diese Ansicht selbst von denen nicht, die sie nicht theilten. Vor allen nahm sich der Palatin von Inowrazlaw, Zamoyski, der sich bereits den Ruf eines Patrioten erworben, der Reformideen an, fügte aber gleichzeitig hinzu, daß eine große Armee für Polen nicht geeignet sei, denn sie sei mit der Natur einer Republik unvereinbar und würde sofort die Eifersucht der Nachbarmächte erwecken. Auch der Primas sprach sich dahin aus, daß er in den Instruktionen für die Landtage der Vermehrung der Armee nicht gedenken werde.[2])

In zwei Tagen waren die Berathungen geendet. Am 12. November wurden die Beschlüsse veröffentlicht, durch welche die während eines Interregnums herkömmlichen Anordnungen getroffen wurden, und unter demselben Datum erließ der Primas die Universalien, in denen er die kleinen Landtage und den Convocationsreichstag, deren Zeitbestimmung der Senat ihm überlassen, auf den 6. Februar und 7. Mai 1764 ansetzte. Auch in diesen Universalien, sowie in einem besondern Schreiben vom 22. November schilderte er der Nation den traurigen Zustand des Vaterlandes mit starken Farben und forderte sie eindringlich zur

[1]) Schmitt, Panowanie Stanislawa Augusta, I. S. 165.

[2]) Nach einem Bericht von Benoit vom 29. Oktober und 9. November 1763.

Eintracht auf, damit „die Gesetze erneuert, die Freiheit wiederhergestellt, und die Reichstage und Berathungen, von denen alle Wohlfahrt des Vaterlandes abhange, wieder zum Bestand gebracht und erhalten würden.“ [1])

Allein für die Erfüllung so frommer Wünsche ließ die wirkliche Lage der Dinge nur eine höchst geringe Hoffnung. Kurz vor dem Tode des Königs hatte die Nation bereits hart an der Schwelle eines Bürgerkrieges gestanden. Beide miteinander um die Herrschaft ringenden Parteien, in die sie zerfiel, die Czartoryskis auf der einen und die sogenannten Patrioten auf der anderen Seite, standen gerüstet einander gegenüber, und beiden mußte, wie einmal die Verhältnisse lagen, die Entscheidung der Königswahl in ihrem Sinne als eine Lebensfrage erscheinen. Denn nur eine solche konnte sie vor der Niederlage durch ihre Gegner retten. Weder die eine noch die andere Partei konnte den Kampf, in dem sie miteinander einmal standen, aufgeben, ohne sich selbst nicht nur in ihrer politischen, sondern auch in ihrer sozialen Existenz zu vernichten. Aus diesem Gesichtspunkt, der beiden Parteien gemeinsam war, muß man die Geschichte dieser Wahl betrachten, deren eigenthümlicher Charakter und Gepräge eine Frucht der gesammten geistigen, politischen und sozialen Geschichte der Nation war. [2])

---

[1]) Diese Universalien, sowie das Schreiben vom 22. November in deutscher Uebersetzung in den „Sammlungen“ 3. Stück, S. 42 ff. Vgl. Stolterfoth, Entwurf einer pragmatischen Geschichte von Polen. Leipzig 1768 S. 721 ff.

[2]) Hennin, der französische Geschäftsträger in Warschau, berichtet am 1. August 1764 nach Paris: J'ai cherché à parler à M. Poniatowski, qui sembloit m'éviter. Au premier mot, que je lui ai dit, il m'a interrompu par ces paroles „tenez, mon ami, depuis votre declaration, il n'y a plus moyen de parler avec vous autres. Je vois, que votre cour reprend son ancien système. Le grand général a la force en main: il veut nous écraser; nous allons au plus pressé, arrive ce qui pourra“. Le prince Adam Czartoriski m'a dit à peu près la même chose, ajoutant „Esclavage pour esclavage, celui des Russes est moins à craindre que celui du grand-général.“ Vgl. Saint Priest, Etudes diplomatiques etc. I, S. 135. Eine ganz ähnliche Äußerung August Czartoryskis führt Meinert im Przewodnik 1885 S. 223 aus einem Bericht von Monnet vom 21. März an.

Und keine der beiden Parteien war für eine Fortdauer der Herrschaft des Hauses Sachsen. Die Czartoryskis standen seit langer Zeit in schroffer Opposition gegen dasselbe, und die Patrioten hingen mehr Frankreich als ihm an. Dennoch gab das Haus die Hoffnung nicht auf. Nicht nur der neue Kurfürst, sondern auch seine jüngeren Brüder Xaver und Karl traten anfangs als Bewerber auf, und letzterer, der durch Katharina bereits vertriebene Herzog von Kurland, veröffentlichte sofort sehr bezeichnend seine bisher sehr geheim gehaltene Ehe mit Franziska Krasinska.[1]) Vor allen aber wünschte die Kurfürstin Marie Antonie, die geistreiche, hochstrebende Tochter Kaiser Karls VII., aufs lebhafteste, ihren Mann mit der Königskrone geschmückt zu sehen, so lebhaft, daß sie selbst vor dem Gedanken nicht zurückschreckte, diese Krone, wenn es nicht anders ginge, nöthigen Falls mit einer Theilung Polens zu erkaufen.[2]) Noch vor dem Tode des Schwiegervaters hatte sie durch den in österreichischen Diensten stehenden General Andreas Poniatowski, einen Bruder Stanislaws, die „Familie" für sich und ihr Interesse zu gewinnen versucht. In einer mündlichen Unterredung mit ihm in Dresden erklärte sie sich bereit, mit allen Kräften dafür zu wirken, daß nicht nur die Brühls entfernt, sondern daß auch in Zukunft kein Ausländer als Minister in den polnischen Angelegenheiten verwandt werden solle. Um jeden Verdacht in dieser Beziehung zu vermeiden, solle ein besonderer sächsischer Hofstaat gebildet werden, der niemals mit nach Polen käme. Zugleich versprach sie, im Verein mit der „Familie" nicht allein zu der von dieser geplanten Reform die Hand zu bieten, sondern auch ihren Schwager Karl, den Herzog von Kurland, nicht nur nicht in seinen Anspüchen auf Kurland zu unterstützen, sondern ihn auch, so weit dies irgend möglich, von allen polnischen Geschäften und Intriguen fern zu halten.[3])

---

[1]) Morawski, Dzieje V, S. 9. Nach einem Berichte von Paulmy hatten die Brüder dem Kurfürsten ihr Wort gegeben, nicht als Kandidaten aufzutreten, doch zweifelte ihre Schwester, die Dauphine, sofort an der Ehrlichkeit Karls. S. Boutaric, Correspondance secrète. Paris 1866. I, S. 131. 300.

[2]) Vgl. Arneth, Maria Theresia VIII. S. 38.

[3]) General Poniatowski berichtete hierüber am 18. Juni 1763, bei Schmitt, Panowanie etc. I, S. 343 ist ein Auszug davon gedruckt. Vergl. Beer, Erste Theilung Polens I, S. 110, II, S. 324.

Nach dem Tode Augusts wandte sie sich sofort um Beistand nach Wien und Paris, sowie nach Berlin und Petersburg. War ja in der That seit mehr als einem Menschenalter jede Wahl eines Königs von Polen nicht durch die Nation für sich, sondern durch die Einmischung der benachbarten Mächte entschieden worden, und hatten sich die einheimischen Parteien eben so lange daran gewöhnt, ihre Stütze im Auslande zu suchen. So geschah es auch jetzt. Die Czartoryskis stützten sich auf Rußland; ihre Gegner stellten ihre Hoffnung auf Oesterreich, Frankreich und die Pforte. Die einen wie die andern sprachen selbst es unumwunden aus, daß die Polen für sich, ohne die Nachbarmächte, nichts vermöchten.[1]) Viel mehr als von der Nation selbst hing die Entscheidung über ihren Thron von der Constellation der allgemeinen politischen Weltverhältnisse ab.[2])

Nur wenige Monate vor dem Tode Augusts III. hatte der Friede von Hubertsburg (Februar 1763) den siebenjährigen Krieg beendet, in welchem die alten Hauptmächte Europas, Frankreich, Oesterreich und Rußland, versucht hatten, das in ihrer Mitte seit 1740 emporgestiegene Preußen in seine frühere untergeordnete Stellung zurückzuwerfen. Es war ihnen nicht gelungen. Friedrich II. hatte im Frieden nicht ein Dorf an seine Gegner abgetreten. Immer aber hatte doch dieser Krieg die ganze althergebrachte Stellung der Mächte zu einander verändert. Der politische Gegensatz der Häuser Bourbon und Habsburg, der so lange die allgemeine Politik beherrscht hatte, war verschwunden, und da das Versailler Bündniß zwischen Oesterreich und Frankreich auch nach dem Hubertsburger Frieden fortdauerte, und der sogenannte bourbonische Familienpact (1761, Aug. 15) die Politik aller

[1]) Benoits Bericht vom 15. Oktober 1763.

[2]) Daß die Thronfolge nicht von den Nation selbst entschieden werden würde, sah der Gesandte Frankreichs in Warschau, Marquis Paulmy, wie andere, bereits vor dem Tode Augusts III. voraus. Am 4. Mai 1763 schrieb er in der Instruktion für Hennin, den er als Residenten bei seiner Uebersiedelung nach Dresden in Warschau hinterließ, que dans l'état de foiblesse, où est la Pologne, les dispositions de la nation ne seront pas ce, que décidera l'affaire. Vgl. Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France. Vol. V. Pologne, ed. Farges II, S. 234.

um so größere Bewunderung, da zur Stiftung eines Freibetts ein Kapital von nicht weniger als 12000 Mark gehört. Den Schluß der Schrift bildet die Festpredigt des General-Superintendenten D. Schultze, welcher, vor 25 Jahren in Posen, die Seele des damaligen Vorstandes des Diakonissenhauses war.

Springborn.

A. Chudziński, kwestya polska w Prusiech. Wiązarek dla społeczeństwa naszego z powodu obchodu uroczystości 3. maja. W komisie A. Wienbracka w Lipsku. 1891. 28 S. 8°.

A. Chudziński: Die polnische Frage in Preussen. Aus dem Polnischen übersetzt von Ossowski. Berlin 1891. (Ernst Siegfried Mittler und Sohn). 32 S. 8°.

Die zahlreichen Abhandlungen, welche seit Beginn dieses Jahrhunderts über die polnische Frage geschrieben worden, haben nur vorübergehende Aufmerksamkeit erregen können. Denn theils träumten die Verfasser von der Möglichkeit der Wiederherstellung des polnischen Reichs von Meer zu Meer, sei es aus eigner Kraft, sei es mit Hilfe dieses oder jenes Staates, theils erschien ihnen alles Polnische als ein Gegenstand, der durch Zwang und Gewalt schnell aus der Welt geschafft werden kann. Der Straßburger Gymnasiallehrer Chudzinski stellt seine Betrachtungen von der Höhe eines andern Standpunktes an. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate regelt von selbst die Rechte und Pflichten auch der polnisch sprechenden Mitbürger, das ist der Grundgedanke der Schrift, welcher gerade durch seine Einfachheit und Wahrheit überraschend wirkt. Die Untersuchung des Verfassers über die den Polen des preußischen Unterthanenverbandes zustehenden Rechte führt zu dem durch Thatsachen belegten Ergebniß, daß die Polen von diesen Rechten weder zum Wohl des Staates, noch zu eigenem Heil Gebrauch gemacht haben. Nicht minder scharf lautet das Urtheil über ihr bisher bewiesenes Unvermögen, den politischen Pflichten nachzukommen. Die Ursache dieser für die Provinz Posen so traurigen Erscheinung findet der Verfasser in der aufreizenden polnischen Literatur, und zwar nicht nur in dem politischen Liede der romantischen Poesie, sondern insbesondere in den unreifen Erzeugnissen polnischer Tagesblätter, zu denen er in erster Reihe den Dziennik und den Goniec zählt. Auf sie läßt Chudzinski die wuchtigsten Keulenschläge scharfer Logik und grimmen Spottes niederregnen. Die Rettung vor dem Untergang des polnischen Namens findet er nur darin, daß die Masse des

polnischen Volkes unumwunden seine Uebereinstimmung mit der in der Reichstagssitzung vom 25. November 1890 abgegebenen berühmten Erklärung des Abgeordneten von Komierowski bekundet, daß sie sich voll und ganz als zu Preußen gehörig betrachtet. Fürwahr, es gehörte für Chudzinski großer Muth dazu, seinen polnischen Landsleuten so herbe Wahrheiten zu sagen. Aber auch nur viel Befangenheit und starres Festhalten an eingesogenen Wahnvorstellungen kann sich den überzeugenden Darlegungen des Verfassers verschließen.

Die Schrift verdient von allen, denen der innere Friede der Heimath am Herzen liegt, sorgfältig gelesen und ernst überdacht zu werden: von den Deutschen, damit sie aufmerken auf den preußisch-treuen Geist, der auch im polnischen Osten lebt, und damit sie den Mitbürgern polnischer Zunge, die guten Willens sind, auf halbem Wege freudig entgegen kommen; von den Polen, damit sie Gelegenheit nehmen, den brüderlichen Worten der wohlmeinenden Warnung zu lauschen. Vielleicht finden auch sie den Muth, anfangs im stillen Kämmerlein, später öffentlich dem „Angebinde", das ihnen Chudzinski widmet, zuzustimmen.

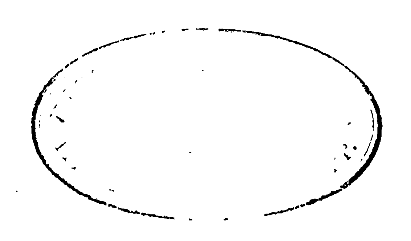
Sklabny.

Cohausen, A. v. Die Alterthümer im Rheinland. Ein Wegweiser durch das Alte zum Neuen für Geistliche, Lehrer, Forst- und Landwirthe. Mit 170 Abbildungen. Wiesbaden, Bechtold & Comp. [1891] 80 S. 8° und 19 Tafeln. 1,50 M. In Partien für Vereine von 12 Stück ab 1,20 M.

Bei dem großen Mangel an systematischen Handbüchern der vaterländischen Alterthumskunde verdient die vorliegende Schrift des Obersten von Cohausen, des bekannten Konservators des Museums zu Wiesbaden, doppelte Beachtung. Behandelt das in seiner Weise klassische, aber leider etwas gar sehr knappe, im Auftrage des Ministeriums herausgegebene „Merkbuch Alterthümer aufzugraben etc." nur die vorgeschichtliche Zeit, so giebt Cohausen hier eine Anleitung zur Erkennung, Erklärung und sachgemäßen Beschreibung aller für den Alterthumsfreund interessanten Stücke nicht nur prähistorischer, sondern auch mittelalterlicher und neuerer Zeit. Wenn der Verfasser in der Vorrede sagt: „Wir beschränken uns, nur die Rheinlande zu nennen, glauben aber, daß das, was wir sagen, meist auch anderwärts wahr bleibt", so können wir uns dem, trotzdem ja für unsere Provinz die für die Rheinlande so wichtige Römerzeit so gut wie ganz ausfällt, im Großen und Ganzen nur anschließen. Die gelegentlich

immer gegebenen praktischen Anweisungen, z. B. über das Abklatschen von Inschriften (S. 38), das Anfertigen einer Planskizze (S. 15) u. A. m. verrathen den bewährten Fachmann und werden Vielen besonders willkommen sein. Was allerdings, um eins hier zu erwähnen, — die Aufgrabung eines Hügelgrabes (S. 19) anbetrifft, so möchten wir persönlich doch lieber der Praxis des „Merkbuches" (S. 27/28) den Vorzug geben vor der von Cohausen empfohlenen Art, wenigstens insofern als man gut thun wird, nicht gleichmäßig ringsherum den ganzen Hügel, sondern zunächst nur die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel desselben abzutragen. Doch mag das immerhin Ansichtssache sein. Einige kleine Wunderlichkeiten des Verfassers, wie der geschmackvolle Vergleich des Ornamentes des Rococco-Stils mit „Kalbsgekröse in Spitzengarnierung" thun dem Werthe des Buches keinen Abbruch. Können wir somit dem Obersten von Cohausen für seinen „Wegweiser durch das Alte zum Neuen" nur dankbar sein, so muß auf der anderen Seite der Verlagsbuchhandlung auch alle Anerkung gezollt werden, welche für den außerordentlich mäßigen Preis 80 Druckseiten und 19 Tafeln mit über 170, wirklich ganz vorzüglichen Abbildungen hergestellt hat. Fehler entdeckt haben wir nur im Text Seramasax statt Scramasax (S. 42), und in den Tafeln ist bei Abbildung 115 (Schläfenring) der in diesen hineingezeichnete kleine Spiralring (Fingerring?) nicht hingehörig und störend.

Franz Schwartz.



Das Interregnum. Wahl und Krönung von Stanislaw August Poniatowski.

5. Oktober 1763 bis 7. Dezember 1764.

Von

R. Roepell.

1. Der Eintritt des Interregnums. Die Stellung der großen Mächte zu einander und zu Polen.

Am 5. Oktober 1763 starb August III. von Polen in Dresden. Am Sonntag den 9. Oktober war die Nachricht hiervon in Warschau und erregte eine so große Furcht vor einem stürmischen Zwischenreich, daß man allgemein sofort daran dachte, sein Vermögen in Sicherheit zu bringen. Am 11. traf bereits der Erzbischof von Gnesen, Wladislaw Lubienski, dort ein, welchen das Staatsrecht der Republik zur Leitung aller öffentlicher Geschäfte während des Interregnums berief. Er stammte aus einer angesehenen Familie des Landes Sieradz, aus welcher schon mehrmals hohe Würdenträger der Kirche hervorgegangen waren; ein milder, frommer, den Wissenschaften und Künsten zugeneigter Mann, wie er denn die erste ausführlichere Geographie in polnischer Sprache geschrieben und die Kathedrale in Gnesen auf eigene Kosten hat herstellen lassen. Im Jahre 1703 geboren, stand er jetzt in seinem 60. Jahre, seine Gesundheit war schwankend, sein Charakter durch Kränklichkeit und Alter weich und schwach geworden. Die allgemeine Meinung hielt ihn seiner gegenwärtigen Aufgabe für garnicht gewachsen. Sein Emporkommen verdankte er der Gunst des Hofes, wie er sich denn von vornherein an das Haus

Sachsen angeschlossen hatte, und auch noch jetzt als ein Freund desselben galt.[1])

Nach ihm fanden sich die Mitglieder des Senats erst recht allmählich in Warschau ein, so daß das verfassungsmäßig zu haltende Senatus-Consilium erst am 7. November stattfinden konnte, an welchem nur etwa 30 Mitglieder theilnahmen.[2]) In der Rede, mit welcher der Primas die Berathungen eröffnete, gab er zunächst der Trauer über den Tod des Königs und sodann dem Vertrauen warmen Ausdruck, daß der Senat seine „zur Rettung des allgemeinen Besten abzielenden Absichten willigst unterstützen werde". Dann sprach er sich ohne Rückhalt über die zahlreichen Gebrechen aus, an welchen das Vaterland litte.

„Wir sehen und wissen" — sagte er — „in was für einem „betrübten Zustande sich unser verwaistes Vaterland befindet. Ein „jeder muß bekennen, daß dessen Fall nahe sei, ja ein jeder ver„wundert sich, wie diese so unordentliche Maschine noch bis „hierher hat gehen können. Seit 37 Jahren haben wir schon „keinen freien, glücklich bestandenen Reichstag mehr. Die so „weitläuftigen Länder der Republik, die mit den mächtigsten „Nachbarn umgeben, sind fast ein ganzes halbes Jahrhundert „ohne einzigen Rath, die beschworenen Gesetze ohne Wirkung, die „Gerechtigkeit durch Unruhe und Gewalt gestört, die Freiheit „durch Macht und Gewalt gefesselt, der innerliche Handel ver„fallen, die Städte gänzlich verwüstet, die Dörfer und adlichen „Güter fremdem Raube ausgesetzt, wer der mächtigste, der will „herrschen und regieren. Wir selbst sind ohne Macht, die Grenzen „offen, ohne Schutz und ohne Vertheidigung; der allgemeine „Schatz ohne Geld, das Geld selbst ohne innerlichen Werth. Wer „nur die Geschichte gehöret oder gelesen, wird nirgends ein Bei-

---

[1]) Benoits Depesche vom 12. Oktober. — Bericht des englischen Gesandten in Dresden bei Raumer, Beiträge III. S. 321.

[2]) Benoits Bericht von 9. November. — Im 3. Stück der „Sammlungen der Schriften und Nachrichten von dem Interregno 2c." Dresden und Warschau. 1764. S. 25 werden als anwesend genannt die Bischöfe von Kujawien, von Plock, von Luck, Przemysl und Kiew, der Krongroßfeldherr und die Woiwoden von Krakau, Posen, Kiew, Inowrazlaw, Reußen und Wolhynien.

„spiel einer dergleichen Unordnung gehöret oder gefunden haben, „und muß also bekennen, daß dergleichen unordentliche Reiche „entweder unter das Joch kommen, oder den Feinden zur Beute, „oder in wüste Felder, wie die Tartarei, verwandelt werden „müssen."

Bei dem allen aber — fuhr er fort — sei es noch Zeit das Vaterland aus diesem traurigen Zustand zu retten, wenn nur der Senat seine Berathschlagungen einmüthig und einträchtig anfange, und auf Gott und die Liebe zum Vaterlande gründe. Gebe er, der ja den Namen der älteren Brüder führe, das Beispiel, daß er „fest am Glauben halte, das Vaterland liebe, allen Eigennutz verachte, Haß und Feindschaft ablege, und das, was am ehrlichsten und redlichsten, für das Beste halte," so würden die jüngeren Brüder, der Ritterstand, diesem Beispiel folgen und könne man auf „einen glücklichen Erfolg rechnen und alle dadurch „Ruhm und Ehre erwerben."

Für die Berathungen hatte der Primas sieben Punkte aufgezeichnet, über welche er die Meinung der Senatoren zu erfahren wünschte. Die ersteren sechs betrafen die in jedem Interregnum herkömmlichen Maßregeln: Sicherstellung der Grenzen der Republik und Erhaltung ihrer inneren Ruhe; Absendung von Gesandten, welche den Tod des Königs den ausländischen Höfen mittheilen sollten; Sicherstellung der Kroneinkünfte für den Schatz der Republik; Feststellung der Obsequien für den verstorbenen König und der Kosten; Bestimmung des Termins, an welchem die Landboten zum Convocationsreichstag gewählt werden, und ob der letztere 2 oder 6 Wochen dauern solle. Der siebente Punkt aber fragte, ob man nicht die Palatinate, welche es tief fühlten, daß seit 30 Jahren kein Reichstag mehr zu Stande gekommen, und die in Folge hiervon aller Mittel beraubt gewesen, die Gesetze anzuwenden und die dem Lande so nothwendige öffentliche Ordnung aufrecht zu halten, auffordern solle, über die Mittel nachzudenken, durch welche in Zukunft die Reichstage vor dem Zerreißen bewahrt, und dadurch dem Vaterland fruchtreicher werden könnten, diese Mittel aber in die den Landboten mitzugebenden Instruktionen aufzunehmen, oder diesen Vollmacht zu geben, auf dem Convocationsreichstage das Noth-

gleichgültig sein, wenn Frankreich und Oesterreich die bevorstehende Wahl eines neuen Königs entschieden. „Wenn Preußen und Rußland stets mit einander enge verbunden wären," — schrieb der preußische Resident Benoit am 16. September 1762 aus Warschau seinem Hofe — „so würden sie den Polen einen König geben, der ihnen gefalle."

Friedrich aber ging sofort auf diese Andeutungen ein. Er hatte im siebenjährigen Kriege hinlänglich erfahren, was für ihn und seinen Staat die Feindschaft oder Freundschaft Rußlands bedeute. Demgemäß gab er, als er im Oktober den Grafen Solms nach Petersburg sandte, ihm die Weisung mit, daß er, wenn russischerseits die Frage der polnischen Thronfolge berührt würde, davon ausgehen solle, es sei für Preußen die Hauptsache, einen Prinzen aus dem Hause Oesterreich fern zu halten; im übrigen würde es leicht sein, sich über jeden anderen Kandidaten, Prinz oder Piast, zu verständigen, vorausgesetzt, daß der erstere nicht aus einem Hause stamme, dessen Macht die Nachbarn allarmiren könne; in diesem Punkte seien die Interessen Rußlands und Preußens die gleichen.

Auf weitere Eröffnungen Keyserlings an Benoit in Warschau (Dezember) sandte er ganz insgeheim seinen Geheimen Legationsrath von Korff dorthin, um näheres zu erfahren. In ihren Unterredungen betonte Keyserling, Frankreich werde im Verein mit Oesterreich in Polen entschieden das Uebergewicht erhalten, sofern Rußland und Preußen sich nicht verständigten, habe aber Frankreich einmal einen König de sa façon in Polen, so würde es sich mächtig genug fühlen, jeden Augenblick die Ruhe des Nordens zu stören.

Bei alledem kamen die Verhandlungen in Petersburg jedoch nur höchst langsam vorwärts. Allerdings wechselten Kaiserin und König gegen Ende 1762 freundliche Briefe, aber erst im Anfang des folgenden Jahres, nach dem Abschluß des Hubertsburger Friedens und nachdem Friedrich nochmals erklärt hatte, daß er bereit sei, sich mit ihr in Betreff Polens zu verständigen, und sie hierbei auf ihn durchaus rechnen könne, erhielt er von ihr die Mittheilung, daß auch sie einen Piasten allen anderen Kandidaten vorziehe (4. März 1763). Schon damals meinte

Solms, dieser Piast würde kein andrer als Stanislaw Poniatowski sein. Immerhin aber vergingen noch mehrere Monate, während deren sie auch in Wien und Paris wegen einer Verständigung in Betreff Polens anklopfte, ehe sie Friedrich aufforderte, ihr den Entwurf einer Allianz zwischen ihnen zu senden (18 Juli).[1])

Wie früh Katharina den Gedanken gefaßt hat, Stanislaw Poniatowski auf den Thron Polens zu erheben, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Nur aus wenigen Andeutungen kann man schließen, daß bereits während ihres Liebesverkehrs in Petersburg, wenn sie sich in Träumen der Zukunft ergingen, zwischen ihnen hiervon die Rede gewesen ist.[2]) Kaum aber hatte sie den Thron bestiegen, so schrieb sie ihm (2./13. August 1762), sie sende den Grafen Keyserling nach Warschau, um ihn, oder, wenn das nicht durchzusetzen, den Prinzen Adam Czartoryski, seinen Vetter, auf den Thron zu setzen. Seitdem blieb sie mit ihm und der Familie in vertraulichem Briefwechsel, und wie schon früher ihr Liebesverhältniß an den Höfen bekannt war, so sprach man in diplomatischen Kreisen Petersburgs noch bei Lebzeiten Augusts davon, daß Poniatowski oder Adam Czartoryski ihr Thronkandidat sein würde.[3]) Im November 1763 scheint sie noch einmal, obwohl sie persönlich Poniatowski vorzog, zwischen den beiden geschwankt und gewünscht zu haben, daß sie sich untereinander freundschaftlich verständigen möchten.[4]) Sobald aber die Nachricht von dem

---

[1]) Vergl. mein „Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts," S. 166—172.

[2]) Am 2. November 1763 schrieb er ihr: „Vous vous souvenez, Madame, que vous avez été la première à m'offrire des vues d'ambition, dont je ne vous avais pas parlé. Vous avez donc nourri la mienne par l'objet même de ma plus forte passion. Si j'ai désiré le trône c'est ce que je vous y voyais." (bei Schmitt, Panowanie St. Augusta I, S. 343).

[3]) Bericht des englischen Gesandten aus Warschau v. 2. Februar 1763 bei Raumer, Beiträge, III S. 315. Solms Bericht v. 22. Februar 1763 im Sbornik 22. S. 27. Vgl. Brückner, Katharina II. S. 258, der Solowjew 25, 304—312 dafür anführt, daß noch bei Lebzeiten Augusts die russische Partei in Polen die Parole für die Erhebung Stanislaws erhalten hätte. Vgl. Buckinghams Bericht aus St. Petersburg vom 7. October 1762 im Sbornik 12, S. 40.

[4]) Depesche von Solms v. 26. Juli 1763.

Tode Augusts nach Petersburg gekommen war, faßte sie ihren Entschluß und theilte noch am demselben Tage (17. October) Friedrich II. mit, daß Poniatowski ihr Kandidat sei. „Er ist" — schrieb sie — „von allen Bewerbern um die Krone Polens derjenige, der die geringsten Mittel, zu ihr zu gelangen, hat und daher der dankbarste sein wird gegen diejenigen, aus deren Händen er sie erhält. Dasselbe ist von den Häuptern unserer Partei dort nicht zu erwarten: wer von diesen sie davonträgt, wird sein Glück nur halb uns, halb seinem eigenen Geschick zuschreiben. Ew. Majestät wird mir sagen, daß Poniatowski nicht zu leben hat, ich glaube indeß, daß die Czartoryskis, deren großes Interesse darin liegt, daß einer ihrer Familie den Thron besteigt, wohl dahin gebracht werden können, seine Einnahmen seiner Würde angemessen zu gestalten. Mir scheint, daß wir keinen Kandidaten finden können, der besser als dieser unsern beiderseitigen Interessen entspräche. Ich trenne die Ew. Majestät nicht von den meinigen, im Gegentheil, ich liebe es, sie unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten, bin entschlossen die Freundschaft Ew. Majestät mir zu erhalten und zu pflegen, und hoffe, daß Ew. Majestät auch Ihrerseits Ihren Gesandten in Warschau anweisen werden, mit dem meinigen übereinstimmend zu handeln, alles um die Wohlthat des Friedens zu erhalten, den ich so lange, als ich die Absichten Ew. Majestät nach den meinigen beurtheilen werde, für gesichert erachte."[1]) Auch dem Kurfürsten von Sachsen, der ihr den Tod des Vaters und seine Absicht auf den Thron Polens gemeldet, rieth sie sofort ab, sich um diesen zu bewerben, weil er niemals einstimmig erwählt werden würde: ja sie verhehlte ihm nicht, daß sie, wenn in Polen eine Spaltung eintreten sollte, ihre Truppen einrücken lassen werde, um die Einstimmigkeit auf die Seite zu bringen, welche sie wolle.[2])

Friedrich war sofort einverstanden nnd handelte demgemäß. Obwohl sein Bündniß mit der Kaiserin noch nicht abgeschlossen war, wies er seinen Residenten in Warschau an, sich im Einverständniß mit Keyserling in allen polnischen Fragen zu halten.

---

[1]) Häusser in den Forschungen 9, S. 89.

[2]) Boutaric, Correspondance secrète. I, S. 305.

Der Kurfürstin von Sachsen aber, die sich, wie wir schon wissen, an ihn gewandt, schrieb er bereits am 8. Oktober: er fürchte, daß Rußland ihr mehr entgegen sei, als sie glaube; sie möge nichts übereilen, und sich nicht in eine Unternehmung einlassen, welche ihm höchst gewagt schiene, ohne Rußlands sicher zu sein. „Ich beschwöre Sie, sich in nichts zu stürzen, was Europa in neue Unruhen stürzen kann." Dann wieder am 3. November: wenn die Kaiserin nicht die sächsischen Wünsche unterstütze, sei nichts zu machen; in Petersburg aber wolle man einen Piasten; sie wisse, die Prozesse großer Fürsten würden nicht wie die der Privaten von Zivilgerichten entschieden. Das Recht des Stärkeren ist die Jurisprudenz der Souveräne. Der Schwächere müsse sich, wenn er klug sei, auf keinen Kampf einlassen, in welchem er nothwendig unterliege. Wer würde sie unterstützen? Alle Souveräne seien vom Kriege ermüdet, wer würde sich in Polen einmischen wollen! (2. Dezember 1763.)

Auch über seine eigene Stellung sprach er sich so offen wie nur möglich aus. Er könne, schrieb er ihr, sich nicht mit einer Macht brouilliren, die sich von seinen Feinden getrennt habe, als ganz Europa ihn habe vernichten wollen, die er menagiren müsse, und gegenüber der er die größten Rücksichten zu nehmen habe und nehme. Man sei in Petersburg entschlossen, einen Piasten wählen zu lassen, und fordere ihn auf, dies zu unterstützen. Dem könne er sich um so weniger entziehen, als ihm die Kaiserin ein Bündniß biete, auf welches er, ohne Alliirte wie er sei, eingehen müsse; er könne sich keinen Glückswechseln von neuem aussetzen. [1])

In der That waren diese Gründe für ihn die entscheidenden. [2]) Sollte er etwa im Bunde mit den Polen die Freiheit ihrer Kö-

[1]) Die Korrespondenz Friedrichs mit der Kurfürstin in den Oeuvres Tome 24.

[2]) In einem Briefe vom 5. November 1763 an Katharina schreibt er auch ihr: De tous les pays où la guerre s'est portée, le mien a le plus souffert: il faut, Madame, du tems et de la tranquillité pour le rétablir, et de plus mon âge m'avertit, que je toucherai dans peu aux bornes de ma vie. Ce n'est plus sur le fin de ma carrière, que je dois m'occuper ou m'engager dans de vastes projets; ces tems sont passés. Je désire de descendre au tombeau sans troubles et sans guerre, pour laisser à mes successeurs un pays heureux et une situa-

nigswahl gegen Rußland schützen? Nicht im entferntesten konnte und durfte er damals daran denken. Schrieb doch selbst der französische Gesandte Paulmy in diesen Tagen (17. April 1764) aus Warschau: „Jetzt die Freiheit Polens aufrecht halten, heißt einen offenen Ort vertheidigen, ohne Besatzung, ohne Offiziere, ohne Kriegsmaterial, ohne Lebensmittel, ohne Befestigungen“. [1])

Schlug er dagegen die Verbindung mit Rußland ab, mischte er sich garnicht in die polnischen Dinge, so war Oesterreich bereit, sich mit jenem zu verständigen, und welche Gefahr für ihn darin lag, bedarf keines Wortes.

Nahm er aber den Antrag an, so kam er nicht nur aus der isolirten Lage heraus, in der er sich nach dem Hubertsburger Frieden befand, sondern auch die Erhaltung des allgemeinen Friedens, die für ihn das erste Bedürfniß war, um die Wunden des siebenjährigen Krieges zu heilen, war menschlicher Berechnung nach am sichersten zu erhoffen, da, wenn Oesterreich und Frankreich ihn und Katharina enge verbündet sich gegenüber sahen, sie sich doppelt und dreifach schwer entschließen würden, in der polnischen Thronfrage zum Schwert zu greifen. Entschied er dann gemeinsam mit Rußland, wie vorauszusehen, diese Wahl, so ward auf Jahre hinaus der französisch-österreichische Einfluß in Polen zurückgedrängt, der seinen Interessen noch feindlicher war, als der Rußlands.

Nicht im entferntesten hat er damals an einen Erwerb polnischen Landes gedacht. Im Gegentheil, als Panin einmal im Verlaufe der Verhandlungen andeutete, daß, im Falle andere Mächte wegen der polnischen Thronfolge gegen Rußland und Preußen zum Schwert greifen sollten, sie beide sich an Polen würden schadlos halten können, wies Friedrich diesen Gedanken auf das entschiedenste zurück, weil durch dergleichen Pläne erst recht ein europäischer Krieg entzündet werden könne. [2]) Und hiermit vollständig übereinstimmend sind alle Weisungen, die er

tion assurée. Je désire à cette fin de former des alliances, qui puissent consolider ce système. Voilà, Madame, toute ma politique. Häusser in den Forschungen 9, S. 104.

[1]) Vgl. Raumer Beiträge III, S. 319.

[2]) Solms Bericht vom 19./30. Dezember 1763 im Sbornik 22, S. 188 u. 194. Häusser, Forschungen 9, S 105.

seinem Residenten in Warschau zukommen ließ, darauf gerichtet, die bisweilen schroffe Sprache der russischen Gesandten und die von diesen ergriffenen Maßregeln zu mildern, um dort die Dinge nicht zu den Extremen zu treiben und hierdurch den anderen Mächten Veranlassung oder Vorwand zu geben, sich mit den Waffen einzumischen.

Zum Abschluß des Bündnisses jedoch kam es noch lange nicht, so daß Friedrich bisweilen recht ungeduldig ward. Die Verhandlungen schleppten sich vielmehr den ganzen Winter bis in das Frühjahr von 1764 hin. Der Grund war einerseits die träge Betreibung der Geschäfte in Petersburg und die Gegenwirkung, welche von Orlow und dem alten Kanzler Bestuschef, den Gegnern Panins, ausging. Der Kanzler, der alte Gegner Friedrichs, zog jetzt noch das Bündniß mit Oesterreich dem mit Preußen vor, und Orlow, gegenwärtig der Favorit Katharinas, war gegen ihre polnischen Pläne, weil er noch immer fürchtete, daß sie den früheren Liebling, wenn er die Krone auf dem Haupte hätte, zu heirathen sich entschließen könnte. Auf der anderen Seite war es Friedrichs Bedenklichkeit, sich auf irgend etwas einzulassen, was ihm einen neuen Krieg zuziehen könnte, die das raschere Fortschreiten der Unterhandlungen verhinderte. Selbst nach Bestuschefs Entlassung schritten sie nicht rascher fort. Panin forderte, daß Preußen, wenn Poniatowski gewählt würde, sich aber gegen ihn eine Konföderation bilden sollte, ein militärisches Einschreiten Rußlands gegen diese gleichfalls mit den Waffen unterstützen solle. Friedrich dagegen, der im wesentlichen nur eine Defensivallianz im Auge hatte, lehnte jene Forderung ab, weil dann Oesterreich ebenfalls, wahrscheinlich auch Frankreich einschreiten und ein allgemeiner Krieg entstehen würde. Er war der Ansicht, daß man auch durch Bestechungen und Drohungen zum Ziele kommen werde, und wollte nur, wenn Oesterreich wirklich zum Schwert greife, was er jedoch, sofern das russisch-preußische Bündniß thatsächlich geschlossen sei, bezweifelte, Preußens militärischen Beistand für Rußland in Aussicht stellen. „Ich wünsche“ — schrieb er an Solms (27. Dezember 1763) — „wohl für die Sicherheit meines Staates eine Defensiv-Allianz mit Rußland, aber ich würde gegenüber meinem Staat und der Nach-

welt mich verantwortlich machen, wenn ich aus Liebe für Rußland und ohne Grund leichtfertig einen Krieg beginnen wollte, der mich Millionen von Menschen und enorme Summen kosten und mein Land, welches sich noch nicht von den Leiden eines Krieges, der bestanden werden mußte, erholt hat, von Grund aus ruiniren würde. — Wiewohl mein Hauptgesichtspunkt in Betreff Polens die Erhaltung der Republik in ihrer Freiheit und gegenwärtigen Verfassung sein muß, und daß kein König despotisch ihre Rechte und Prärogativen zertrümmere, so muß es doch, abgesehen hiervon, mir gleichgültig sein, ob von den Piasten die Familie Poniatowski oder Czartoryski oder irgend eine andere auf den Thron gelangt; hierfür mich in einen verderblichen Krieg einzulassen, dessen Last ich in erster Reihe zu tragen haben würde, liegt nicht in meinem Interesse. Anstatt in eine so gefährliche Bahn zu treten, würde ich — ich wage es auszusprechen — es vorziehen, den Kurfürsten von Sachsen auf dem Throne zu sehen, ungeachtet aller der Nachtheile, die daraus zu meinem Bedauern mich treffen könnten, welche aber niemals einem verderblichen Kriege gleichkommen würden, wie das Beispiel des verstorbenen Königs von Polen beweist, dessen Maßregeln mir öfters unbequem, aber niemals von großen Folgen waren.“ [1])

2. Stimmungen und Strebungen in der Nation. Die Politik der auswärtigen Mächte.

Der ganze Winter von 1763 auf 1764 ward begreiflich einer der bewegtesten, welche Warschau und Polen seit langer Zeit erlebte. Kaum war der Tod Augusts III. dort bekannt geworden, so ward die Wahlfrage der Brennpunkt aller Gespräche des gesammten Parteitreibens. Gleich anfangs aber zeigte es sich unzweifelhaft, wie geringe Wurzeln die sächsische Dynastie trotz ihrer sechsundsechzigjährigen Herrschaft im Lande getrieben hatte. Wohl hatten der neue Kurfürst und neben ihm seine Brüder Xaver und Karl einzelne Freunde, welche sich für deren Wahl interessirten, die große Mehrheit der Magnaten aber wie des Adels überhaupt wollte so wenig von der Wahl eines Sachsen wissen, daß sie offen

[1]) An Solms 27. Dezember 1763, im Sbornik 22, S. 179.

aussprachen, wenn es der Kurfürstin, welche in Petersburg Himmel und Erde für sich in Bewegung setze, glücke, würden sie selbst unglücklich sein. Wie viel zu dieser Abneigung die körperliche Gebrechlichkeit des Kurfürsten, — er war von Jugend auf an den Füßen gelähmt, — oder auch seine bekannte Abhängigkeit von seiner energischen Frau beitrug, mag dahingestellt bleiben. An dieser Stimmung änderten aber auch die Briefe nichts, welche er sofort nach dem Tode des Vaters an sämmtliche Bischöfe und Woiwoden, seine Frau an die hervorragendsten Damen schrieb. Im Gegentheil, sie verstimmten durch ihre Form noch mehr. Man vermerkte es übel, daß der Kurfürst den Primas nicht mit mon cousin angeredet, welchen Titel selbst die Könige von Frankreich allen Woiwoden zu geben gewohnt wären, und daß überhaupt Form und Stil dieser Briefe ganz dieselben wären, in welchen die Könige von Polen an ihre Unterthanen zu schreiben pflegten. [1])

Auch einen Piasten wollte man nicht. Man sagte, wenn man sich für einen solchen erkläre, würde die Zahl der Bewerber unendlich groß, und die Folge davon ein Bürgerkrieg sein, in welchem sie sich gegenseitig erwürgen würden. Die Magnaten wollten keinen Piasten, weil keine der großen Familien einer andern den Thron gönnte; die Masse des Adels nicht, weil sie sich einen auswärtigen Prinzen auf den Thron wünschte, der kein eigenes Reich daneben habe und viel Geld zum Austheilen mitbringe. [2]) „Mehrere Palatine“ — berichtete Benoit am 19. Oktober — „haben mir gesagt, daß die Nation sich eher in Stücke hauen lassen würde, als es dulden, daß man ihnen einen Ihresgleichen zum Könige setze“. Er selbst war der Ansicht, der Marschall Mniszek und die Woiwoden von Kiew, Potocki, von Posen, Jablonowski, und von Kalisch, Twardowski, würden — wie es

---

[1]) Ein solcher Brief des neuen Kurfürsten an den Woiwoden von Krakau und Unterfeldherrn der Krone, Wazlaw Rzewuski, ist in polnischer Uebersetzung gedruckt in der Kronika Podhorecka S. 221.

[2]) Englischer Bericht aus Dresden vom 9. Oktober 1763 bei Raumer a. a. O. S. 321: „was ihre Freunde in Polen anlangt, so glaube ich, sie beschränken sich auf die Anhänger Brühls und seines Schwiegersohnes“ (Mniszek). Vgl. die Berichte von Benoit vom 15. und 19. Oktober aus Warschau.

später in der That geschah, — lieber einen Sachsen vorziehen, nur um nicht einem Ihresgleichen sich unterwerfen zu müssen.

Den geringsten Anklang aber fand der Thronkandidat Katharinas, schon weil er ihr Kandidat und der Haß gegen Rußland in der Nation bereits groß und allgemein war. Dazu war er selbst persönlich unpopulär. Sein Geschlecht gehörte nicht zu den alten, historischen Familien des Landes. Erst sein Vater war durch eigenes Geschick und Glück und durch seine Heirath mit einer Schwester der Brüder Czartoryski emporgekommen. Er selbst, ein schöner, junger Mann von jetzt 31 Jahren, talentvoll und mannigfach gebildet, rechtlich und vaterlandsliebend, und wenn er wollte, hinreißend liebenswürdig, hatte schon früh durch seinen Stolz die Herzen seiner Landsleute sich entfremdet.[1]) Jetzt aber, der Unterstützung ihrer hochfliegenden Pläne durch Katharina ziemlich sicher, trugen er und die Familie den Kopf um so höher, und war ihr Verhalten noch rücksichtsloser.[2]) Zwar waren nicht alle Mitglieder der letzteren grade einverstanden und befriedigt davon, daß Katharina den jungen Poniatowski den anderen vorzog: sein Oheim August und dessen Sohn Adam glaubten einen größeren Anspruch auf diesen Vorzug erheben zu dürfen, und wären, namentlich der erstere, wahrscheinlich auch der Nation lieber gewesen[3]); immer aber hielt die Familie, wie früher, so auch in dieser Krisis fest zusammen. Kein Mitglied unterließ es, für den von Katharina Erwählten nach Kräften zu wirken, allen voran der alte Kanzler. Er arbeitete Tag und Nacht in ungebrochener Kraft, „Man könnte“ — schreibt der sogenannte sächsische Agent (1764. Mai 2.) — „auf ihn mit Grund das Sprüchwort anwenden, ein umsponnener Topf halte lange aus.“[4]) Und

---

[1]) Bericht aus Warschau vom 2. Februar 1763 bei Raumer a. a. O. S. 316.

[2]) Aus Benoits Bericht vom 19. Oktober.

[3]) Auch v. d. Osten, der Gesandte Dänemarks in Petersburg, der zur Zeit von Poniatowskis Aufenthalt in Petersburg mit diesem befreundet und vertraut geworden war und den Briefwechsel mit Katharina vermittelt hatte, erwähnt in seiner Depesche vom Ende 1763, daß die Czartoryskis keineswegs die Wahl des Neffen gern gesehen. Historisk Tidskrift IV. 1. S. 656, 661.

[4]) Büschings Magazin 13, S. 28. Characteristisch für die Haltung der Familie ist eine Unterredung August Czartoryskis mit der Fürstin

da die Familie, wie einmal der österreichische Botschafter, Graf Mercy d'Argenteau, gesagt haben soll, mitten in der polnischen Anarchie ein Muster eines in sich festgeordneten Gemeinwesens, und anderseits unter ihren Gegnern kein Mann vorhanden war, der ihnen an Geschicklichkeit überlegen, oder in irgend einer Beziehung ihnen zu vergleichen gewesen wäre, so war es nur

---

Lubomirska, Woiwodin von Lublin, über welche Paulmy nach Paris berichtete, und die Saint-Priest in seinen Etudes diplomatiques I. S. 141 erwähnt, ohne das Datum des Berichts anzugeben. Hiernach habe der Fürst eines Tages der Fürstin Lubomirska gesagt, niemand anderes werde König werden als der Stolnik, Katharina sei für ihn, und Friedrich sei mit ihr einverstanden. Als sie erwiderte, wie das ohne gewaltige Unruhen im Lande herbeizuführen abgehen solle, habe der Fürst geantwortet: ich, der ich viele Güter habe, fürchte diese Unruhen wie einer; der einzige Weg aber sie zu vermeiden sei, sich dem Willen Katharinas zu unterwerfen; die Mehrzahl der Magnaten wäre auch seiner Meinung, obwohl es sie alle und ihn voran schmerze und kränke, daß sie sich einem so jungen Menschen, und der von geringerer Geburt wäre als sie, unterwerfen sollten. Obwohl der Stolnik der Sohn seiner Schwester sei, denke er im Grunde seines Herzens hierüber eben so wie die Potocki, Radziwill, Sapieha. Allein was sei zu thun? Wir können die Unruhen nur vermeiden, wenn wir uns unterwerfen. Ich wiederhole, wenn es einige Unruhen geben wird, werden sie kurz und leicht sein. Einige Leute werden auf dem Convocationsreichstage schreien, sie werden aber nicht unterstützt werden. Eure sächsischen Prinzen werden keinen Beistand haben. Der Türke ist schwer in Bewegung zu bringen, und Wien und Paris fürchten eine Erneuerung des Krieges. Wir haben gute Beweise, daß der König von Frankreich trotz aller Reden seines Gesandten nicht viel sich daraus macht, wie es bei uns wird. Die anderen Mächte nehmen ein noch geringeres Interesse daran oder sind weit entfernt. So wird sich leicht alles arrangiren und in einem Jahr werden Sie selbst den Stolnik um eine Starostei für ihren Gemahl bitten. — Rabielak, der im 5. Bande der Biblioteka Ossolińskich, nowy poczet, S. 52, dieselbe Unterhaltung unter Berufung auf einen Bericht Paulmys erzählt, setzt noch hinzu, daß der Fürst schließlich der Fürstin eine Pension von 20,000 Rubel angeboten, wenn sie sich für den Stolnik erklären und für ihn arbeiten wolle. — Stanislaw August aber schrieb in späteren Jahren in seinen Mémoires (Posen 1862, S. 87), im Rückblick auf diese Zeit: „et je me serais épargné toutes les chagrins et ma patrie tous les malheurs, dont nous verrons dans la suite de ce mémoire, la cause primitive en ce, que mon oncle (Auguste Czartoryski) ne m'a jamais pardonné, que ce n'est pas lui, qui est devenu roi."

natürlich, daß sie ihre Gegner überflügelten, zumal ihnen der Schutz Rußlands zur Seite stand.[1])

Seit den ersten Tagen des November war Poniatowski unterrichtet davon, daß er Katharinas Thronkandidat sei.[2]) Wenn er sich aber damit geschmeichelt hatte, daß sie ihn, nachdem er König geworden, heirathen würde, so täuschte er sich gewaltig. Sie war jetzt von diesem Gedanken, wenn sie ihn jemals gehabt hat, weit entfernt, so weit, daß sie ihm noch im Oktober durch Keyserling als ein Mittel, seine Wahl zu fördern, eine Heirath mit der Tochter eines seiner Hauptgegner, des Woiwoden von Kiew, Potocki, vorschlagen ließ.[3]) In der höchsten Aufregung

[1]) Bericht aus Dresden vom 9. Oktober bei Raumer a. a. O. S. 321. Auch der sg. sächsische Agent schreibt schon am 4. Januar 1764: „La famille peut tout,- plusieurs seigneurs des plus zélés jusqu' ici se rangent de son parti. Le Primat même, oui le Primat Lubienski, qui a feint d'être bien intentionné pour la maison royale, est soupçonné avec raison de Poniatowskiser — — — — tandis que la famille agit et reçoit tous les jours de nouveaux partisans". Er klagt überhaupt über den Mangel an Unternehmungsgeist auf Seiten der sächsischen Partei, wogegen die Familie außerordentlich rührig sei. Am 20. Januar schreibt er: „Pour trancher court, si la quantité compense la qualité, nous ferons beau jeu. Car la multitude est pour nous, pendant qu'une partie du corps politique, mais la plus robuste et la mieux dirigée tient publiquement pour le stolnik et en secret pour le prince Adam Czartoryski, général de Podolie." Vgl. Büschings Magazin, XIII, S. 5 u. 7. Aus derselben Quelle (S. 25) entnehme ich die Aeußerung Mercys über die Familie: „Domum Czartoryskianam esse parvam rempublicam bene ordinatam in magna republica male se dirigente existentem." Er setzt hinzu: „On n'oseroit nier, qu'en ce peu de mots la famille soit bien characterisée."

[2]) Solms, Depesche vom 7./18. Oktober im Sbornik 22, S. 132. Häusser in den Forschungen 9, S. 89. Bericht des englischen Gesandten vom 5. November bei Raumer, Beiträge III, 327.

[3]) Bericht des englischen Gesandten aus Wien vom 3. Dezember 1763 bei Raumer a. a. O. III, S. 340. Der Gesandte war gut unterrichtet, wie sich aus den Mémoires de Stanislaus Poniatowski (Posen 1862, S. 89) ergiebt, der freilich diesen Vorschlag in die Mitte des Winters von 1763 auf 1764 setzt, während die richtige Zeitbestimmung sich aus seinem eignen Briefe an Katharina vom 2. November (bei Schmitt, Panowanie I, S. 373) ergiebt. Aus dem angeführten Artikel in der dänischen historischen Zeitschrift S. 555 möchte man schließen, daß Katharina Poniatowski schon vor dem Tode Augusts dringend aufgefordert habe, an seine Vermählung zu denken.

schrieb er an sie am 2. November: „Ich habe Sie mit der aufrichtigsten Liebe, welche vielleicht jemals dagewesen, geliebt, sicher Sie geliebt um Ihrer selbst willen. Sie wissen, daß ich Ihren Rang stets vielmehr als ein Unglück für mich betrachtete, als daß er eine Anziehung mehr für mich gewesen wäre, und ich habe, ach! geahnt, daß Ihre Erhebung auf den Thron der Anfang meiner Ungnade sein würde. Von jeder anderen Frau würde ich es für möglich gehalten haben, daß sie wechsle, aber Sie, Sie, und o mein Gott, warum? Aber ich verirre mich, mein Herz reißt mich fort, und Sie wollen es nicht mehr hören. Ich kehre daher zu meinem traurigen Gegenstande zurück. Sie erinnern sich, Madame, daß Sie die erste gewesen, welche mir Aussichten des Ehrgeizes eröffneten, von welchen ich zu Ihnen nie gesprochen hatte. Sie haben mir oft gesagt, daß ein Mann ohne Ehrgeiz Ihnen nicht gefallen würde. Sie haben den meinigen durch den Gegenstand meiner stärksten Leidenschaft selbst genährt. Wenn ich einen Thron mir gewünscht, so war es, weil ich Sie auf einem solchen sah. Sonst würden sich meine Wünsche stets in den Grenzen meiner Pflichten gehalten haben, in der Arbeit, in der Sphäre, in der ich mich fand, zum Glück meines Vaterlandes. Alles, was seit dem Juni vorgegangen ist, alle Befehle, welche Sie seitdem erlassen haben, rauben uns auf dieses fast alle Hoffnung.[1]) Ich weiß noch nicht sicher, was Sie gegenwärtig aus mir machen wollen, aber Sie kennen mich hinlänglich, um nicht zu fühlen, daß ein solcher Thron, mit den Schranken, mit welchen Sie ihn umgeben wollen, mit der Geringfügigkeit, um nicht schlimmeres zu sagen, meines Vermögens, sicher keine Stellung ist, in welcher ich mir viel Genuß oder Ruhm versprechen könnte. Und nun will man noch mich ihn um den Preis einer Heirath erkaufen lassen, welche mich unglücklich machen würde, ganz abgesehen noch davon, daß ich Ihren Verlust zu betrauern hätte. Es wäre in der That zu viel Grausamkeit von Ihnen, wenn Sie mich zu einer solchen Verbindung zwingen. Kann ich auch nicht mehr auf Ihr Wohlwollen rechnen, so darf ich doch wenigstens von Ihrer Gerechtigkeit hoffen, daß

---

[1]) Vgl. Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, S. 189, 191 ff.

Sie mich davon entbinden werden. Ich staune noch immer darüber, daß ein so kluger und aufgeklärter Mann, wie Ihr Gesandter, ernstlich sich diesem Gedanken hat hingeben können. Denn wenn Sie nach einfacher Empfehlung nichts als eine gleichgültige Zuschauerin bei dem kommenden Ereigniß bleiben wollen, werden diese Heirath und zehn andre es nicht herbeiführen. Wenn Sie dagegen Ihre Macht und Ihre Mittel zur Vergebung dieser Krone anwenden, wird sie unfehlbar dem zufallen, welchem Sie dieselbe bestimmen, ohne daß die Potockis noch irgend jemand in Polen daran denken wird, eine ähnliche Bedingung für ihren Zutritt zu Ihren Absichten zu stellen. Aber sicher ist es wahr, daß man hier nur dieselben Mittel respektiren wird, welche Ihre Festigkeit und Ihre natürliche Liberalität Sie hat anwenden lassen, um zu der Stellung zu gelangen, in der Sie sich befinden. Denn man darf sich nicht in dem Glauben täuschen, daß Frankreich, erschöpft, wie man es hält, hier kein Geld verwende. Je stolzer und zu rechter Zeit Ihre Sprache sein wird, je weniger wird die Sache kosten. Denn schließlich wird doch alle Welt den Bürgerkrieg vermeiden wollen, ausgenommen vielleicht nur ein so verbissener und gewaltthätiger Mann wie Radziwill oder irgend ein armer und beutelustiger Räuber. Zu all dem werde ich nur noch ein einziges Wort hinzufügen. Haben Sie die Güte, sich zu erinnern, daß ich nicht gewagt habe, Ihnen den Gedanken des größten Glücks, nach welchem ich je habe streben können, mitzutheilen. Sie sind es selbst gewesen, welche mir erlaubt hat, es ins Auge zu fassen. Ich sage noch, daß wenn es, dies Glück zu erreichen, nöthig wäre, jedem Ehrgeiz zu entsagen, so würde ich mit Freude es thun."

Wir wissen nicht, ob er hierauf eine Antwort erhielt, möchten es jedoch bezweifeln, da er in einem zweiten, ähnlichen Briefe (14. November) einer solchen nicht erwähnt, und einen dritten (27. Mai), welchen er durch seine Cousine, die Oginska, persönlich überreichen ließ, uneröffnet zurück erhielt.[1]) Seine Heirath mit der Potocka zu fordern, ließ damals Katharina fallen, kam aber kurz vor der Wahl auf diese Frage noch einmal zurück.

---

[1]) Gedr. bei Schmitt a. a. O. I. S. 377—381 und S. 390—391.

Bei all diesem Herzenskummer waren er wie die Familie unermüdlich darauf bedacht, sich den Schutz Katharinas zu sichern und sie zu rascherem Vorgehen zu bewegen. An demselben Tage, an welchem das Senats-Consilium stattfand (7. November) richteten sie eine Denkschrift an Katharina. Sie stellten ihr darin vor, daß das Ziel, welches zu erreichen sei, eine möglichst einstimmige Wahl sei. Diese sei aber um so schwerer zu erreichen, je länger sie zögere, mit ihren Absichten öffentlich hervorzutreten. Denn wie jede Partei durch die Hoffnung auf einen Sieg ermuthigt, so werde auch jede durch die Ueberzeugung von einer Niederlage entmuthigt. Nun wäre aber in Polen jedermann überzeugt, daß gegen den Willen Rußlands keine Wahl aufrecht zu halten sei. Zögere sie noch länger und erwecke dadurch die Meinung in der Nation, daß Rußland abwarten wolle, wie die Dinge sich gestalteten, so würde hiervon nur die Folge sein, daß auch andere und vielleicht die Rußland am wenigsten freundlichen Mächte die Zeit gewinnen würden, in und außer Polen mächtige Parteien für ihre Absichten zu Stande zu bringen, deren Besiegung Rußland mehr Geld und Mannschaften kosten werde, als wenn es ihrer Organisation zuvorkomme. Aus diesen Gründen forderten sie, daß die Kaiserin 1) eine Erklärung erlasse, daß Rußland sich nicht auf Polens Kosten zu vergrößern beabsichtige und auch niemals eine Theilung desselben, von welcher Seite sie auch ausgehe, dulden werde, 2) wenn auch nicht sofort den Namen ihres Kandidaten, so doch öffentlich verkünde, daß sie die Wahl eines Piasten und zwar, um die baldige Wiederkehr des Interregnums zu vermeiden, keines hoch in Jahren stehenden wolle und diesen im Falle einer Spaltung bei der Wahl mit den Waffen auf dem Thron erhalten werde, und daß sie 3) für die nothwendigen Geldmittel sorge, welche mindestens 3—400,000 Dukaten betragen dürften. Sie selbst könnten, sagten sie ihr schließlich in der Erinnerung daran, daß auch die bestangelegten und vorbereiteten Pläne bisweilen scheiterten, nicht das für sie ungeheure Risiko der Unternehmung auf sich nehmen, ohne nicht des Willens der Kaiserin und der ausreichenden Mittel fest versichert zu sein. Die Kaiserin werde diese Vorsicht nicht tadeln, wenn sie erwäge, daß die „Familie“ und alle diejenigen, die sich ihr an-

geschlossen, im Falle ihr Unternehmen scheitere, für ihr ganzes Leben der Mißachtung und der Verfolgung der Sieger ausgesetzt sein würden.[1])

Schon acht Tage nach dieser Denkschrift schrieb Stanislaw Poniatowski persönlich der Kaiserin (14. November). Nachdem er, wie in dem Briefe von 2. November, versichert, daß er sie mehr liebe, als die Krone, die ihm nur eine harte und undankbare Arbeit und vielleicht weder Ruhm noch Freude bringen werde, kommt auch er auf die Geschäfte zu sprechen. Sie möge, sagt er ihr, wenn sie ihn in der That zum König machen wolle, doch erwägen, daß ihm, wenn er, nachdem er vor den Augen Europas nach der Krone gestrebt, nicht gewählt würde, für seine übrige Lebenszeit nichts als Unglück und was schlimmer sei, Schande zurückbliebe. Unmöglich könne sie seine ganze Lage noch verschlimmern wollen, und damit dies nicht eintrete, sei es nothwendig, diese Lage ihr der Wahrheit gemäß zu schildern. Seine Familie sei unter jedem Gesichtspunkt hoch angesehen im Lande, und er selbst durch sie nicht unbekannt geblieben. Aber alle Welt wisse, daß er nicht reich und nicht in der Lage gewesen sei, sich zahlreiche Klienten zu erwerben. Aus diesem Grunde werde die öffentliche Meinung, trotz der Achtung, die man ihm vielleicht zolle, und trotz der Anhänglichkeit einiger Freunde und seiner Familie, sicher immer über den Vorzug erstaunt sein, welcher ihm vor anderen Leuten zu theil wird. Zweimal habe er das Amt eines Vicekanzlers abgelehnt, um nicht verhindert zu sein, zu ihr zurückzukehren. Er habe damals nicht vorausgesehen, daß dies Opfer vergebens von ihm gebracht werde. Jetzt wären seine Gegner wie seine Freunde gleich überzeugt davon, daß die Kaiserin, wenn sie alle ihre Macht gebrauche, und wenn der König von Preußen sich nicht widersetze, wen sie wolle auf den Thron erheben könne. Bei alledem aber sei es, wie er ihr nicht verheimlichen dürfe, sehr schwer, seine besten Freunde davon zu überzeugen, daß die Kaiserin überhaupt etwas in Betreff Polens entschlossen und unwandelbar wolle. Die Denkschrift vom 7. habe ihr auseinandergesetzt, was nothwendig zu thun sei. Sie möge ihm

[1]) S. Schmitt, Panowanie etc. I. S. 375–377.

ohne Rückhalt mittheilen, was sie in dieser Beziehung thun wolle und könne. Diese Gunst möge sie ihm erzeigen, auf daß nicht er, seine Familie und seine Freunde, von einer schmeichelhaften Einbildung getäuscht, in einen Abgrund von Schande und Unglück sich stürzten. Unzweifelhaft werde dies Geschick sie treffen, wenn der Plan der Kaiserin scheitere, da dann sicher das Haus Sachsen von Leuten auf den Thron erhoben werden würde, welche hierzu weniger durch Anhänglichkeit an dieses Haus, als durch die Eifersucht gegen ihresgleichen bestimmt werden würden.

Dann spricht er von Oginskis Bestrebungen und daß, wenn sie wirklich für ihn eintreten wolle, es durchaus nothwendig sei, die Raubeinfälle, welche seit einiger Zeit an der lithauisch-russischen Grenze in der Gegend von Smolensk nicht nur von russischen Unterthanen, sondern selbst von Korps von 1000 bis 1500 Mann regelmäßiger russischer Truppen stattgefunden, zu verhindern. Zahlreiche Freunde schrieben ihm, daß man ihnen hierbei 100—200 Familien von Bauern hinweggeführt und den Rest geplündert habe, und stellten ihm die Frage, ob das die Russen wären, von welchen er ihnen so oft Schutz versprochen, und auf die sie ihre Hoffnung gesetzt hätten. Die Starostei Wielisz, die seinem Onkel, dem Woiwoden von Rußland, gehöre, sei solchergestalt geplündert, und wenn sie geruhe, einmal das zu hören, was polnischerseits in Betreff dieser Grenzraufereien gesagt werden könne, so werde sie selbst darüber erstaunen, wie weit die Berichte der Herrn von Smolensk von der Wahrheit entfernt wären.

Mit der Wendung, es sei zu aller Zeit, wie sie wisse, für ihn die größte Freude gewesen, jedem ihrer Schritte zustimmen zu können, kommt er schließlich auf die Sendung des Fürsten Repnin zu sprechen, welchen Katharina zur Unterstützung des bereits alternden Grafen Keyserling nach Warschau zu senden beschlossen hatte. Mehrere Gründe, welche sie selbst errathen werde, ließen ihn fürchten, daß derselbe mit für ihn ungünstigen Instruktionen komme. Die Freundschaft, welche Keyserling für ihn habe, seine Kenntniß der polnischen Verhältnisse und die wahre Achtung, welche er im Lande seit langer Zeit genieße, hätten den Wunsch hervorgerufen, daß er, oder doch jemand, der in seinem Geist

handle, dauernd mit den polnischen Angelegenheiten betraut werde. Sollte Repnin schon abgereist, und es unmöglich sein, seinen Auftrag wieder zurückzunehmen, so würde es ihr nicht an Vorwänden fehlen, denselben abzukürzen, und für den Fall, daß Alter und die Gesundheitszustände Keyserlings eine Krisis plötzlich herbeiführten, dessen Sohn im voraus zu bevollmächtigen, die Geschäfte sofort weiter zu führen.[1])

Obwohl nun etwa um diese Zeit ein Brief Katharinas an Poniatowski einlief (2. November), in welchem sie ihm, freilich in sehr allgemeinen Ausdrücken wiederholte, daß er auf ihre Unterstützung rechnen könne, und ihn zugleich mahnte, ja darauf zu denken, daß die Wahl möglichst in Ruhe stattfinde[2]), sandte die Familie unter dem 22. November und 12. Dezember noch zwei Denkschriften nach Petersburg. In der ersten drang sie von neuem darauf, daß Rußland jetzt den Namen seines Thronkandidaten offiziell bekannt mache, und theilte zugleich mit, daß mindestens 50,000 Dukaten für die Landtage und 20,000 für die Armee nöthig sein würden. In der zweiten aber erbat sie im Hinblick auf die Rüstungen anderer Magnaten, um Ueberlassung von 800—1000 Kosaken, um ihren Gegnern, wenn diese zur Gewalt schreiten sollten, die Stange halten zu können.[3])

Erst als Repnin kurz nach der Mitte Dezembers in Warschau ankam, erhielt Poniatowski und mit ihm die Familie durch diesen im Namen Katharinas die bestimmte Versicherung, daß sie zur Durchsetzung seiner Erhebung auf den Thron alle ihre Truppen und all ihr Geld aufwenden wolle.[4])

In Folge hiervon hielten dann (23. Dezember) die hauptsächlichsten Führer der Partei in der Wohnung Poniatowskis, der durch Unwohlsein verhindert war auszufahren, eine eingehende Berathung über die Mittel und Wege, durch welche der drohende Bürgerkrieg vermieden werden könne. An dieser Berathung nahmen

---

[1]) Abgedruckt bei Schmitt a. a. O. I. S. 377—381. Nach Benoits Bericht von 2. November war Fürst Repnin in der Zeit des Aufenthalts Poniatowskis in Petersburg dessen Freund und Vertrauter gewesen.

[2]) Gedruckt bei Schmitt a. a. O. I. S. 382.

[3]) Gedruckt bei Schmitt a. a. O. I. S. 381 - 383.

[4]) Nach einer Aufzeichnung Poniatowskis. Schmitt a. a. O. I. S. 384.

die beiden alten Czartoryskis, die Brüder des künftigen Königs, Andreas Zamoyski und Stanislaw Lubomirski, sowie die beiden russischen Gesandten Theil. Man erwog, daß der Hof von Dresden seine drei in Polen stehenden Uhlanenpulks dem Kommando des Krongroßfeldherrn förmlich unterstellt, und dieser bereits einem derselben befohlen habe, die Korrespondenz mit Dresden zu besorgen, daß er hierdurch seinen Eid, der ihm verbiete, die Stärke des Heeres der Republik weder zu verringern noch zu vermehren, gebrochen habe, und daß daher jeder Gutgesinnte für die Mittel sorgen müsse, sich und das Land vor der Uebermacht zu schützen, nach welcher der Krongroßfeldherr offenbar strebe. Auf Grund dieser Erwägung kam man zu dem Schluß, daß es nothwendig sei, die Bitte an die Kaiserin zu richten, entweder ihren Freunden in Polen die Mittel zu gewähren, daß diese ein hinlänglich starkes Heer zum Widerstande gegen jene Umtriebe aufstellen könnten, oder, da die Zeit zu kurz sei, einen Theil ihres Heeres zu entlassen, damit dieser in den Dienst der in der Konferenz gegenwärtigen Herren und ihrer Freunde treten könne. Als diesem Schluß Stanislaw Poniatowski allein widersprach, und ihm Keyserling entgegnete, „wenn keine russischen Truppen einrücken, werden auch Sie nicht König sein“ erwiderte er: „mag ich es dann auch nicht sein, ich will nicht, daß man uns später mit Recht etwas vorwerfe.“ Der Woiwode von Rußland und Zamoyski aber sprachen sich wörtlich dahin aus: „es handelt sich hauptsächlich nicht darum, ob der Herr König wird, sondern darum, dem drohenden Bürgerkriege vorzubeugen, und dies einzige Mittel, den Gegnern die Lust ihn anzustiften zu nehmen, ist, sie davon dadurch abzuschrecken, daß wir ihnen unsere Kräfte zeigen und daß wir sie vereint mit unseren Bundesgenossen vernichten können. Wir werden die Feindseligkeiten nicht beginnen, aber es handelt sich jetzt darum, dieser Bundesgenossen für den Fall sicher zu sein, daß der Krongroßfeldherr, und die mit ihm gehen, gegen das Recht zur Gewalt greifen.“ Diese Meinung siegte und Graf Keyserling versprach, hierüber der Kaiserin zu berichten.[1])

[1]) Nach einer eigenhändigen Aufzeichnung Poniatowskis bei Schmitt a. a. O. I. S. 384.

In der That war ein Bürgerkrieg zu fürchten. Zwar hatte sich diesmal, — was im Hinblick auf frühere Epochen der Geschichte Polens bemerkenswerth erscheint, — neben den sächsischen Fürsten kein anderer Prinz eines fürstlichen Hauses als Bewerber um die Krone gemeldet, sei es, weil es allgemein bekannt war, daß Oesterreich und Frankreich die sächsische Dynastie auf dem Thron zu erhalten wünschten, oder weil der Besitz dieser Krone seinen früheren Reiz überhaupt verloren hatte. An Einheimischen aber, welche die Krone gern auf ihr Haupt gesetzt hätten, fehlte es keineswegs.

Bereits vor dem Tode Augusts III. hatte man in Petersburg von dem Grafen Oginski, einem Schwiegersohn des Großkanzlers Czartoryski, als einem solchen gesprochen, und Ende Oktober glaubte Benoit nach einer Unterredung mit Oginski seinem Hofe berichten zu dürfen, daß derselbe lebhaft wünsche, König zu werden. Noch vor Ende des Jahres reiste er[1]), unter dem Vorwande sich für die Verleihung des Andreasordens zu bedanken, nach Petersburg, um dort für sich zu wirken, obwohl sein Schwiegervater, mit welchem und der Familie überhaupt jener bisher zusammengehalten, ihm ausdrücklich gesagt, daß er seine Absichten niemals unterstützen würde, auch versucht hatte, ihn von der Reise zurück zu halten.[2])

Obwohl Graf Oginski ein reicher und angesehener Magnat war, der vielfache Verbindungen, namentlich in Lithauen hatte, so war doch von seiner Bewerbung weniger zu befürchten, als von der eines anderen Kandidaten, von dem man in diesen Monaten lauter zu sprechen begann. Am 26. October meldete Benoit, daß der Palatin von Kiew, Potocki, im Einverständniß mit andern „Herren," obgleich sie alle Gegner der Wahl eines Piasten wären, sich dennoch für den Fall, daß die Nation einen solchen

[1]) Am 19. November war er nach dem Bericht von Benoit bereits dorthin abgereist.

[2]) Benoits Berichte vom 22. und 26. Oktober und 19. November. Brief Stanislaw Poniatowskis an Katharina, bei Schmitt a. a. O. I, S. 378—379. Solms nennt ihn im Bericht vom 17. August: einen homme avide et vain, der, wie er selbst gesagt, nach Petersburg gekommen sei, pour mettre sa personne en sûreté contre les attentats de ses ennemis. Sbornik 22. S. 296.

wolle, sich entschlossen hätte, die Krone dem Krongroßfeldherrn Branicki anzutragen, auch ihm hierüber bereits geschrieben hätte.

In den nächsten Wochen scheint diese Kandidatur im Lande einen nicht geringen Anklang gefunden zu haben, obwohl Branicki damals bereits in seinem 75. Lebensjahre (geb. 1688) stand. Von jeher mehr eitel als ehrgeizig, mehr um den Schein als das Wesen des Einflusses und der Macht besorgt, dazu bequem, genuß- und prachtliebend, war er viel mehr durch Geburt, Reichthum und Glück, als durch eigne Thatkraft und am wenigsten durch militärisches Talent auf der Stufenleiter der Aemter und Würden emporgestiegen, und galt seit lange als das Haupt der sogen. patriotischen Partei, welche sich im Gegensatz gegen Rußland zu Frankreich hielt. Kein auf sich selbst ruhender und am wenigsten ein militärisch geschulter oder erfahrener Mann, unterlag er schon in jüngeren Jahren leicht dem Einfluß anderer[1]) und gab sich auch jetzt um so mehr den Einflüsterungen der Potockis hin, je mehr die alten Czartoryskis ihn bisher ihre Geringschätzung hatten fühlen lassen, und er selbst seinen Schwager Stanislaw August Poniatowski gradezu haßte.[2]) Zwar trat er nicht öffentlich als Bewerber um die Krone auf, aber es war ein öffentliches Geheimniß, daß er seine Wahl mit Freude annehmen würde,[3]) wenn er auch zunächst als Anhänger des Kurfürsten erschien. Der Hof von Dresden aber ließ sofort nach dem Auftauchen dieser Kandidatur durch seine Agenten verbreiten, er werde zu Gunsten dieser Wahl alle seine eignen Anhänger anweisen, weil der Krongroßfeldherr seine Wahl nicht lange überleben könne und die Neuwahl dann viel leichter auf den Kurfürsten fallen werde.[4]) Zugleich überließ der Kurfürst, wie schon erwähnt, einen der

---

[1]) Bereits 1752 October 28. urtheilten die Bevollmächtigten Preußens: „le grand général, qui est naturellement indolent et que son âge et ses infirmités mettent absolument dans le cas d'être gouverné et mené."

[2]) Vgl. die Characteristik Branickis in den Pamiętniki Stanisława Augusta. S. 20 ff. — Bericht Benoits 26. Dezember 1763.

[3]) Englischer Bericht von 16. November bei Raumer a. a. O. III, 328.

[4]) Benoits Bericht von 10. Dezember 1763. — Bericht des Nuntius bei Theiner, Monumenta Poloniae et Lithuaniae. Romae 1864. IV, 2, S. 24.

drei Uhlanenpulks, welche in sächsischem Dienst standen, dem Krongroßfeldherrn, während ein anderer in den Dienst des Großschatzmeisters und die Hälfte des dritten in den des Woiwoden von Kiew trat.[1]) Der Oberst dieser Uhlanen, von Bronikowski, erhielt den Befehl, allem, was Branicki von ihm und den Truppen unter seinem Befehl fordern würde, nachzukommen. Man meinte damals in Warschau allgemein, es sei das Ganze nur ein Scheinmanöver und die Uhlanen blieben nach wie vor im sächsischen Solde und Dienst. Verstärkten aber solchergestalt Branicki und Potocki ihre Haustruppen, so folgten ihnen rasch auch andere Magnaten nach, in der Krone ebenso wie in Lithauen.[2])

Da traf ein unerwarteter harter Schlag die sächsische Partei. Am 17. Dezember erlag der ohnehin gebrechliche Kurfürst den Blattern. Sein Tod lähmte und zersetzte die gesammte Partei, und dies um so mehr, als jeder der sächsischen Prinzen, Xaver sowohl als Karl, nach wie vor für sich selbst zu wirken bemüht war.[3]) Wie bald nach dem Tode Augusts III. die Kurfürstin den Versuch gemacht hatte, die „Familie“ für ihr Interesse zu gewinnen, so ließ jetzt Prinz Karl den sächsischen Geheimen Rath Schmidt in Warschau zu dem Versuch auffordern, ob es nicht möglich sei, den jungen Poniatowski durch Verheißung einer großen Entschädigung zu einer Verzichtleistung auf seine Bewerbung zu Gunsten Karls zu bewegen.[4])

---

[1]) Nach Benoits Bericht vom 26. November 1763. —

Nach Wolski, Obrona Stanisława Augusta im Rocznik, Paryż 1867, S. 102 gingen auf Befehl des Kurfürsten alle drei Pulks in die Kronarmee über.

Nach Morawski a. a. O. S. 9 entließ der Kurfürst die außer jenen drei Pulks in Polen nach stehenden sächsischen Truppen, damit sie Dienste in der Kronarmee nehmen konnten.

[2]) Benoits Bericht vom 14. Dezember 1763.

[3]) Die hauptsächlichsten Freunde des Prinzen Karl waren Lubomirski, Woiwode von Lublin, und Godzki, Woiwode von Podlachien. Benoits Bericht vom 28. Dezember.

[4]) Benoits Berichte vom 28. und 31. Dezember. — Die Memoiren Stanislaws (Posen, S. 83) vermischen diesen Versuch mit dem früheren der Kurfürstin.

3. Die Wahlbewegung und die Landtage (Sejmiki).

Inzwischen nahmen, wie in jedem Interregnum, die Störungen des öffentlichen Friedens gewaltig zu. Nach polnischem Staatsrecht stellten alle Gerichte, weil sie im Namen des Königs sprachen, sofort nach dem Tode desselben ihre Thätigkeit ein, und es traten die sogenannten Kapturgerichte an ihre Stelle, deren Richter auf den Landtagen, welche die Landboten zum Convocations-Reichstage wählten, gleichfalls gewählt wurden. Da nun aber diese Landtage erst Anfang Februar 1764 stattfinden sollten, war das Land viele Monate lang ohne alle und jede Handhabung des Rechts, und die natürliche Folge hiervon Gewaltthaten aller Art, namentlich auf dem platten Lande. „Die Polen", schreibt Benoit, „leben gegenwärtig im reinen Naturzustande: jeder einzelne ist darauf angewiesen, sich selbst mit seinen eigenen Mitteln gegen solche Gewaltthaten (brigandages), so weit er vermag, zu schützen". [1])

Daneben tobte der Kampf der Parteien, welche kein Mittel verschmähten, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Wie früher, so sendeten auch jetzt die Parteiführer ihre Agenten in alle Woiwodschaften zur Vorbereitung der bevorstehenden Wahlen, erließen nach allen Seiten Briefe an ihre Vertrauten und streuten zahlreiche Flugschriften aus, in welchen die eignen Ansichten entwickelt oder die der Gegner bekämpft wurden. [2]) Alle

---

[1]) Benoits Bericht vom 9. November. Bereits in dem Senats-Consilium erwähnte der Krongroßfeldherr, es wären sichere Berichte eingegangen, daß Herr Karlowski, Starost zu Kruszwice im Kujavischen, in seinem Hause ausgeplündert worden. „Sammlungen" etc. 3. Stück, S. 28.

[2]) Nach Schmitt, Panowanie Stanisl. Augusta. Lemberg 1868 I. S. 206 sollen sich viele dergleichen Briefe erhalten haben. An derselben Stelle giebt er auch eine Analyse des wesentlichen Inhalts der Flugschriften, ohne jedoch leider die Titel auch nur der hervorragenderen mitzutheilen. Zwei derselben erwähnt der sogenannte sächsische Agent. Die eine führte den Titel Réflexions pendant l'interrègne, die andere Réfutation des réflexions. Beide waren anonym doch wußte man, daß die erstere von Rzewuski, die zweite vom Großkanzler in Lithauen (Michel Czartoryski) herrühre. Je ne puis entrer en aucun détail, mais selon les réflexions les Russes renversent l'état; et selon la réfutation ils en sont les anges tutelaires, par lesquels Dieu marque de son doigt divine celui,

die Ideen einer durchgreifenden Reform, von welchen ein Theil der Nation bereits vor dem Tode Augusts III. mehr oder weniger ergriffen worden war, kamen jetzt in Zusammenkünften aller Art und Flugschriften erst recht lebhaft zur Verhandlung. Die Fragen über das liberum veto, über die Vermehrung der Armee, die Verbesserung des Justiz- wie des Finanzwesens, endlich die Einschränkung der bisherigen Befugnisse und Gewalt der großen Kronämter. Ueber all dieses schwirrten die Meinungen und Strebungen chaotisch durcheinander. Die einen wollten das liberum veto, welches man bisher den Augapfel der Freiheit genannt hatte, in der ganzen Ausdehnung, zu der es sich entwickelt, festhalten und bewahren, die anderen es mit Stiel und Stumpf ausrotten, die dritten einen Mittelweg einschlagen, so daß es theils aufgehoben, theils erhalten werde. Die Vermehrung der Armee, wie die bessere Ordnung des Justiz- und Finanzwesens wurden zwar in weiten Kreisen als ein dringendes Bedürfniß empfunden; wie man aber die Mittel dazu aufbringen sollte, ohne die Steuerlast des Einzelnen zu steigern, hierüber gingen die Ansichten weit auseinander und nicht weniger auch die über Einschränkung der Befugnisse der großen Kronämter, namentlich der Großfeldherrn.

Zu diesen Fragen, welche die Nation bewegten, gesellten sich nun noch die Fragen, welche die bevorstehende Königswahl mit sich führte. Daß die Wahl eine vollkommen freie, von keiner fremden Macht beeinflußte, sein müsse, forderten alle Parteien, obwohl sie alle zu gleicher Zeit um die Unterstützung dieser Mächte sich bewarben, von ihnen Geld forderten und nahmen. Nach den Erfahrungen, welche die Nation in zwei Menschenaltern unter der Herrschaft der Sachsen gemacht, war in ihr die Neigung, keinen fremdländischen Prinzen, sondern einen Einheimischen, einen

---

qu'il donne à la nation pour restaurateur unique de leur république bouleversée. Büsching Magazin XIII. S. 26. Die Kronika Podhorecka bestätigt S. 47, daß der Woiwode von Krakau und Unterfeldherr W. Rzewuski im März 1764 Myśli o niezawodnem utrzymaniu Sejmow i liberi veto für die Aufrechthaltung des letzteren herausgab, der Stanislaw Konarski mit der Schrift Rozmyślanie nad myślami i t. d. gegenübertrat, der wieder Rzewuski mit Myśli o mądrych uwagach i t. d. antwortete.

Piasten, zu wählen, so vorherrschend, daß selbst die Freunde des Kurfürsten und Gegner der „Familie" es, wie wir sahen, sehr bald nach dem Anfange des Interregnums, für angezeigt hielten, auch ihrerseits an einen piastischen Kandidaten zu denken, den sie dem der Familie mit einiger Aussicht entgegenstellen könnten. In den von ihrer Seite ausgehenden Schriften wurde zwar das sächsische Regiment, die ganze Mißwirthschaft Brühls, welche die „Familie" schonungslos darstellen ließ, nicht vertheidigt, — weil es nicht zu vertheidigen war, wohl aber desto heftiger Rußland angegriffen und hiermit indirekt dessen Thronkandidat. Aus der Politik Katharinas in Betreff Kurlands wurde der Schluß gezogen, daß Rußland und Preußen sich in die Königswahl nicht im Interesse Polens, sondern im eigenen einmischten. Rußland gehe trotz aller seiner Freundschaftsversicherungen auf den Untergang Polens aus und wolle nur deshalb einen Piasten auf dem Thron, um durch denselben hinterher Polen allein und um so leichter zu beherrschen, als ein solcher ohne Verwandtschaftsbeziehungen zu irgend einem der in Europa herrschenden Häuser ohne deren Unterstützung bleiben und solchergestalt allein von der Gnade der Czarin abhängen werde. Dagegen ließ die Familie in Erinnerung bringen, daß Rußland im letzten Interregnum selbst einen Krieg auf sich genommen, ohne von der Republik irgend eine Entschädigung zu fordern, oder gar einen Landstrich derselben mit Gewalt sich anzueignen. Auch jetzt werde Polen am besten fahren, wenn es den Wünschen dieses so machtvollen Nachbars, in welche auch Preußen einstimme, nachkomme und einen Piasten wähle. Zu keiner Zeit hätten die Könige, welche die Nation von auswärts auf ihren Thron berufen, ihr Segen gebracht: wie viel mehr könne man nicht von einem Piasten erwarten, der im Lande geboren und aufgewachsen, mit dessen Gesetzen und Sitten vertraut, so zu sagen von ihrem Fleisch und Blut sei und die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande mit der Muttermilch eingesogen habe. Und nicht nur über die Wahl an sich, sondern auch über die Form derselben stritten sich die Parteien. Die „Familie" empfahl, die Wahl durch Landboten vornehmen zu lassen, ihre Gegner forderten, daß von dem gesammten Adel, wer wolle (viritim), an ihr theilnehmen dürfe, ja es fehlte

selbst nicht an solchen, welche es für das Beste hielten, gar keinen König mehr zu wählen, sondern die Republik nach dem Beispiel Venedigs und Genuas regieren zu lassen. [1])

Je näher nun der Termin der Landtage kam, desto eifriger war man auf Seiten aller Parteien bemüht, durch persönliche Beziehungen, Ansprachen und Verheißungen, Drohungen oder Bestechung Stimmen zu gewinnen. War ja ohne die letztere seit vielen Generationen in Polen nichts zu erreichen, woher denn auch Katharina in richtiger Voraussicht ihren Gesandten in Warschau bereits Anfang Dezember die nöthigen Summen — anfangs 100000 Rubel — zur Verfügung gestellt hatte. [2]) Auch der Hof von Dresden spendete zu diesem Zwecke, so viel er vermochte. Frankreich aber und Oesterreich waren diesmal in der Art Spenden zurückhaltender, und ihrem Beispiel folgte Friedrich II. Desto eifriger aber waren jene Höfe bemüht, Gerüchte in Umlauf zu setzen, geeignet die Stimmung der Nation gegen Rußland und Preußen zu erbittern. Während der sächsische Hof wiederholt verbreitete, daß das Einverständniß zwischen Katharina und Friedrich II. keineswegs so innig, wie man vorgebe, sei, und man vielmehr Aussicht habe, Friedrich werde schließlich die Wahl des Hauses Sachsen unterstützen, [3]) trat das Gerücht immer wieder von neuem und immer bestimmter auf, daß die Politik Rußlands und Preußens kein anderes Endziel habe, als von der Republik große Landstriche abzureißen und sie zu zertheilen. [4])

Sehr begreiflich daher, daß die beiden russischen Gesandten es je länger je mehr in Uebereinstimmung mit den Czartoryskis

[1]) Letzteres erwähnt Benoit im Bericht vom 26. November 1763. Rulhière, Oeuvres. Paris 1819. II. S. 123 schreibt diese Idee dem Großschatzmeister Wessel zu, der bald darauf starb

[2]) Benoits Bericht vom 10. Dezember. Daneben brachten auch die Parteigenossen der „Familie“ Geld zusammen. Der sogenannte sächsische Agent schreibt am 25. April 1764: „Les partisans de la famille se sont quasi cottisés en sa faveur, de peur de manquer d'argent dans l'exécution de leur projet. Les jeunes Dombski p. e. lui ont avancé jusqu'à 28000 ducats, et les autres en ont fait, ou en veulent faire de même.“ Büsching Magazin XIII. 26.

[3]) Benoits Bericht vom 10. und 21. Dezember.

[4]) Benoits Bericht vom 14. und 21. Dezember.

für nothwendig hielten, diesen Gerüchten durch eine förmliche Erklärung entgegenzutreten, und Benoit drängten, sich mit ihnen zu einer solchen zu vereinigen. Letzterer wich eine Zeitlang dieser Forderung aus, schließlich aber, kurz vor dem Schluß des Jahres verstand er sich dazu in der Form einer note préliminaire, welche er dem Primas am 27. Dezember bei einem Diner übergab, zu welchem derselbe ihn und die Russen eingeladen, und zu dem er auf Wunsch der letzteren, um ein äußeres Zeichen „de notre concert“ zu geben, in einem und demselben Wagen mit ihnen hinfuhr.[1])

In beiden Erklärungen wurde jenen Gerüchten auf das bestimmteste widersprochen und vielmehr versichert, daß beide Höfe nichts als das wahre Wohl der Republik im Auge hätten, wenn sie die Wahl eines Piasten empföhlen.

Drei Tage hierauf (30. Dezember) theilte der Primas den in Warschau gegenwärtigen Senatoren und Ministern — die Hauptführer der antirussischen Parthei fehlten, — diese Erklärungen mit und richtete am 31. Dezember auf deren Wunsch ein Schreiben an die russischen Gesandten. In diesem sprach er zunächst ihrer aller besonderen Dank für die „so gnädige als gütige Gesinnung der Kaiserin gegenüber der Republik“ aus, aber auch zugleich, „da man nicht zweifeln dürfe, Ihre Majestät wären gewillt, der polnischen Nation in allen Fällen wirkliche Proben ihrer Freundschaft zu geben,“ die Hoffnung, daß sie 1) die russischen Truppen, welche sich noch im polnischen Preußen befänden, sofort zurückziehen, 2) die Einfälle russischer Unterthanen und Soldaten an der lithauischen Gränze verhindern und den durch dieselben verursachten Schaden ersetzen und 3) von den Forderungen, welche polnische Unterthanen wegen durch die russischen Truppen während des ganzen siebenjährigen Krieges verursachten Schäden zu erheben hätten, die bereits durch die Kommissionen zu Grodno und Thorn liquidirten bezahlen und die noch nicht liquidirten zur Liquidation zulassen würde. Schließlich bat er um eine baldige Antwort, damit die Senatoren, welche im Begriff wären, zu den

---

[1]) **Benoits** Bericht von 28. Dezember. Beide Erklärungen in deutscher Uebersetzung in den „Sammlungen“ 2c. 4. Stück, S. 97—102 und bei Stolterfoth, a. a. O. S. 1057—1064.

Landtagen in die Woiwodschaften abzureisen, im Stande wären, den Adel über diese Punkte zu beruhigen.

Die russischen Gesandten ließen auf ihre Antwort nicht lange warten. Bereits am 2. Januar 1764 reichten sie diese ein und erklärten auf den ersten Punkt, daß die russischen Truppen sofort das Gebiet der Republik verlassen würden, sobald die letztere für die Sicherheit der vorhandenen russischen Magazine hinreichend gesorgt haben werde. In Betreff der Grenzeinfälle bemerkten sie, daß man auch russischerseits über gleiche Gewaltthaten von Seiten der Polen zu klagen und daß die Kaiserin bereits die schärfste Untersuchung anbefohlen habe.[1]) Uebrigens ließen sich diese Uebel gegenwärtig nicht von Grund aus heilen, wogegen man auf dem Convocationsreichstage Vorkehrungen treffen könnte, wozu die Kaiserin die Hand zu bieten stets bereit sein werde. Die Verzögerung des Liquidationsgeschäftes habe endlich seinen Grund darin gehabt, daß man russischerseits nicht gewußt, ob die noch von dem verstorbenen Könige hierzu ernannten Kommissarien und deren Instructionen auch noch nach dem Tode des Königs nach polnischem Staatsrecht Gültigkeit gehabt oder nicht. Uebrigens hätten die Gesandten die Note des Primas nach Petersburg mitgetheilt, und man dürfe hoffen, daß die Kaiserin auch bei dieser Gelegenheit solche Befehle werde ergehen lassen, die der Gerechtigkeit ebenso wie der Freundschaft entsprächen, welche sie mit der Republik zu pflegen wünsche.[2])

Friedrich, welcher bereits am 25. November ein sehr scharfes Edict an seine Unterthanen erlassen hatte, sich aller Excesse oder Gewalthätigkeiten in den polnischen Gebieten zu enthalten[3]), war anfangs — sein Bündniß mit Rußland war noch nicht formell abgeschlossen — mit dem Schritt Benoits insofern nicht zufrieden, als dieser in seiner Note auch der Wahl eines Piasten

---

[1]) Auch der Nuntius berichtete am 29. Februar, daß man im letzten Jahre eine Menge Menschen von den Grenzen dieses Reiches habe wegführen lassen, unter dem falschen Vorwande, daß sie Russen oder Abkömmlinge von Russen, die früher über die Grenze geflohen wären. S. Theiner, Mon. Pol. Vol. IV. 2. S. 26.

[2]) Beide Schreiben in den „Sammlungen" 4. Stück, S. 102—107 und bei Stolterfoth a. a. O. 1064—1070.

[3]) Abgedr. in den „Sammlungen" 4. Stück S. 109.

gedacht hatte. Er ging hierbei von der Ansicht aus, daß, wenn Preußen sich solchergestalt in die Thronfrage mische, auch andere Höfe dasselbe thun würden, und hieraus leicht ein Krieg entstehen könne, welcher eben so kostbar als der eben beendete sein dürfte, und den zu vermeiden Rußland ebenso viel Interesse habe, als er selbst.[1]) Als dann aber Benoit meldete, daß der Eindruck der Erklärungen, namentlich der preußischen, auf die öffentliche Meinung ein recht günstiger sei, und daß sie ihre Wirkung auf die bevorstehenden Landtage nicht verfehlen würden,[2]) sprach sich Friedrich in den ersten Tagen des Januar 1764 in der Audienz, welche er dem General Gadomski gewährte, der ihm im Namen der Republik das Ableben Augusts III. anzuzeigen nach Berlin gesandt war, sehr bestimmt und noch rücksichtsloser als Benoit aus. Er sagte dem Polen gleich anfangs, er sei in der That (effectivement) mit Rußland verbündet, und nach dem, worüber sie übereingekommen, würde es ein Piast sein, der den Thron besteigen werde. Dies würde, so viel er sehe, für die Republik kein Nachtheil, sondern ruhmvoll und vortheilhaft sein, da sie dadurch dem Vorwurf entgehe, sie habe selbst in sich keinen Mann, würdig und fähig zum Herrscher, und müsse daher auf einen Ausländer denken. Zugleich versicherte er auf das bestimmteste, daß zwischen ihm und der Kaiserin keine Verabredung bestehe, irgendwelche Gebietstheile der Republik zu entreißen, wohl aber wären sie übereingekommen, die gegenwärtige Regierungsform Polens zu erhalten, weil dies das einzige Mittel sei, der Nation ihre Freiheit und Prärogativen zu sichern, welche durch die geringste Aenderung in der Regierungsform Gefahr liefen, vernichtet zu werden. Auf die Aeußerung Gadomskis, man spreche von der Wahl Stanislaw Poniatowskis, ging der König nicht weiter ein, als daß er antwortete, dies könne sein, und hinzufügte, der Vater desselben habe in der Nation große Achtung genossen und seinen Kindern eine gute Erziehung gegeben. Dann bemerkte er noch, was den Polen nicht gefalle, sei, daß sie, unter der Herrschaft des Hauses Sachsen daran gewöhnt fast alle Einkünfte der Krone

---

[1]) K. Rescript von 31. Dezember.

[2]) Benoits Bericht vom 31. December.

selbst zu genießen, fürchteten, daß ein Piast als König diese für sich brauchen und daher nicht in der Lage sein werde, ihnen so viel Gunstbezeugungen, wie früher zu erweisen. Auf die weitere Aeußerung des Gesandten, ob nicht der Krongroßfeldherr den Thron besteigen könne, erwiederte Friedrich, es sei nicht seine Sache, Könige ein= oder abzusetzen; der beste Rath, den er der Nation zu geben wisse, wäre der, keinen in hohen Jahren zum Könige zu wählen, damit sie nicht so oft von den mit der Wahl verbundenen Verhetzungen und Ränken (tracasseries et chicanes) zu leiden hätten. Ferner warnte er aufs dringendste vor jeder Conföderation, welche sicher ihren Zweck verfehlen würde, da sie auf keine Hilfe von auswärts zu rechnen habe und zuletzt sich doch vor dem Willen des russischen Hofes werde beugen müssen. Würden andere Mächte in Polen Truppen einrücken lassen, so könnte auch er genöthigt sein, die seinigen in Marsch zu setzen. Um dieses Unglück zu verhüten, gab er schließlich den Rath, die Polen möchten sich in die Umstände freiwillig fügen und keinen Widerstand, der doch zu nichts führen würde, versuchen.[1])

Fast in denselben Tagen, in welchen Friedrich diese Warnung aussprach, am 31. Dezember 1763, fand bei dem Krongroßfeldherrn in Bialystok eine Versammlung der bedeutendsten Führer der Opposition gegen die Familie statt, um sich darüber zu ver=

[1]) Rescript für Benoit von 10. Januar 1764. In den Forschungen zur deutschen Geschichte 9, S. 126 ist ein Bericht über diese Unterredung für Solms in Petersburg mitgetheilt, der im wesentlichen mit dem Rescript für Benoit übereinstimmt, aber den Schlußsatz nicht hat, weshalb ich denselben aus dem Original abdrucke — et que pour épargner donc ces malheurs à leur patrie, je leur conseillois de faire plutôt les choses de bonne grace, que de tenter des oppositions, qui n'abouteroient à rien. Gadomski machte in den Warschauer Zeitungen einen kurzen Bericht über seine Audienz bekannt, wonach S. Majestät ihm gesagt hätten, er solle seinen Landsleuten vermelden, daß S. Majestät alles, was von Dero Residenten in seinem und Selbstdero Namen erklärt worden wäre, vollkommen genehmigten, und der Republik eine einträchtige Wahl wünschten, damit nicht, wenn etwa wegen innerlicher Unruhen und Trennungen fremde Truppen in Polen einrücken sollten, Selbige auch gezwungen würden, ebenfalls ihre Truppen einrücken zu lassen und dadurch das Unglück von Polen zu vermehren. Vgl. Stolterfoth a. a. O. S. 1100 und in den „Sammlungen" 4. Stück, S. 115.

ständigen, was von ihrer Seite zu thun sei. Auch Fürst Karl Radziwill, als „Herrchen liebes" bekannt, Woiwode von Wilna, war zugegen.[1]) Man beschloß 1) sich mit allen Patrioten dahin zu bemühen, daß die zum Convocationsreichstage zu erwählenden Landboten Instructionen im Sinne der Opposition erhielten, 2) so viel Truppen als irgend möglich zu versammeln und 3) von Wien, Paris und Madrid Unterstützung zu erbitten und deshalb an die beiden erstgenannten Höfe besondere Gesandte zu schicken. Fürst Radziwill und Potocki, der Woiwode von Kiew, verpflichteten sich für den Fall, daß die Nation in ihrer überwiegenden Mehrzahl einen Piasten wolle, die Kandidatur Branickis mit ihrem ganzen Einfluß und all ihren Machtmitteln zu unterstützen, welchem bereits durch einen Brief Hennins vom 19. Dezember die Hilfe Frankreichs zugesichert war, falls die Wahl eines sächsischen Prinzen sich unmöglich erweisen sollte.[2])

Alle waren von der Größe der Gefahr gleich überzeugt, aber auch ebenso davon, daß wenn die Opposition nur einig, muthig und rasch handle, die Gefahr beseitigt werden könne. Man berechnete, daß die „Herren" wohl im Stande wären, an 40000 Mann aufzustellen, daß man für die Landtage und den Convocationsreichstag mindestens 200,000 Dukaten[3]) und außerdem einen sechsmonatlichen Sold für die Truppen werde aufbringen müssen. Um nicht zu tief in den eignen Beutel greifen zu müssen, beschloß man, sich mit einer Denkschrift an den französischen Gesandten Paulmy zu wenden, um durch ihn in dieser Bezie-

---

[1]) Zaleski, Żywot księcia Adama Jerżego Czartoryskiego. Poznań 1881, I, S. 84 führt einen Ukas Katharinas an den General-Gouverneur Livlands vom 14. Februar 1764 an, in welchem sie als Feinde Rußlands die Radziwill, Pac, Sapieha, Abramowicz, Ciechanowiecki, Zabiello, Wolodkowicz, Bohusch, Strus, Rzewuski, den lithauischen Fähnrich, und Brzostowski, Starosten von Bystrzyck, nennt, überwiegend lithauische Familien.

[2]) Am 31. Dezember theilte Branicki eine Abschrift dieses Briefes von Hennin an W. Rzewuski mit. Vergl. Leon Rzewuski, Kronika Podhorecka 1706—1779. Krakau 1860, S. 45 und S. 222—224.

[3]) Rulhiere II, S. 158 spricht von 30,000 Mann und 3 Millionen und mehr Kosten.

hung eine Unterstützung von Frankreich zu erhalten.[1]) Paulmy sandte die Denkschrift nach Paris (4. Januar); dem Großfeldherrn aber schrieb er, er und seine Freunde hätten gewiß ein Recht auf Unterstützung, wenn sie bereits etwas zum Besten der Republik gethan.

Das Ministerium in Paris meinte: „wenn wir dem Grundsatz folgen wollten, jedem polnischen Patrioten so viel Geld zu geben, als er verlangt, würden die Kassen des Königs sehr bald leer sein.“[2])

Wir kennen bereits die Gesichtspunkte, von welchen aus damals die Politik Frankreichs in Betreff Polens geleitet wurde. Man wollte keinesfalls sich in die Wahlfrage irgend wie zu tief einlassen, dabei aber doch den Schein wahren, als ob man sich für die Erhaltung der Freiheiten und des Besitzstandes der Republik ernst interessire. Demgemäß waren auch die Instruktionen für die Vertreter Frankreichs in Warschau, den Gesandten Paulmy und den Residenten Hennin, von welchen der letztere im Geheimniß des Königs war, der erstere nicht. Sie waren angewiesen, sich für keinen Thronkandidaten besonders zu erwärmen, mit allen Parteien in Verbindung zu bleiben, zugleich aber auch durchscheinen zu lassen, daß Ludwig XV. in Rücksicht auf seine Schwiegertochter, die Schwester des neuen Kurfürsten, es gern sehen würde, wenn das Haus Sachsen im Besitz des Thrones bliebe. Nichts desto weniger ward gegen Ende des Jahres noch ein dritter Vertreter Frankreichs unter dem Titel eines General-Konsuls nach Warschau gesandt, um auch mit der „Familie“ in nähere Fühlung zu kommen.

Diese Sendung war die verspätete Folge eines Berichtes von Hennin vom 20. September 1763. Nach diesem Bericht habe Stanislaw Poniatowski eine vertrauliche Unterredung mit dem Residenten gesucht und in dieser, so zu sagen, sein ganzes Herz ausgeschüttet. Käme er auf den Thron, so werde es in Polen zur durchgreifendsten Reform kommen. Nicht nur das liberum veto und die Konföderation müßten für immer ab-

---

[1]) Nach Rabielak in der Biblioteka Ossolinskich. Poczet nowy V. S. 56.

[2]) Nach Meinert in Przewodnik naukowy 1885. XIII. S. 132.

geschafft werden, und ein parlement régulier an die Stelle der Anarchie der bisherigen Reichstage treten, sondern auch die Vertheilung der Aemter und Würden durch die Krone besser geregelt werden. Durch diese für Polen durchaus nothwendigen Reformen würde Polen gerettet, seine alte Macht und sein Einfluß in Europa wiederhergestellt werden. Mit Enthusiasmus rezitirte er dabei die Verse Voltaires aus dessen Mahomet:

Chaque peuple à son tour a régné sur terre.
Le temps de l'Arabie est à la fin venu.

An Hennins Frage, mit welchen Mitteln er diese wünschenswerthe Reform durchzusetzen hoffe, knüpfte sich eine längere Unterhaltung, aus welcher der Resident entnahm, daß Poniatowski wohl sicher auf die Unterstützung Rußlands zur Thronbesteigung rechne, viel weniger jedoch auf sie in Betreff seiner Reformideen vertraue, und deshalb bei dem Franzosen anklopfe, ob er sie nicht von Frankreich finde könne. Er bat Hennin, in Paris anzufragen, ob nicht Frankreich für den Fall, daß bei der Wahl die Mehrzahl der Stimmen auf den Kandidaten der „Familie" fiele, seine Partei im letzten Augenblick anweisen wolle, ihre Stimmen mit denen der Familie zu vereinigen. Gehe Frankreich hierauf ein, so werde er, zur Regierung gelangt, ein politisches System befolgen, welches, zum Vortheile beider Nationen und der Ruhe Europas, auf der engsten Verbindung Polens mit Frankreich beruhe. Hierfür verpfändete er sein Ehrenwort, bat aber zugleich in höchster Erregung um Bewahrung des strengsten Geheimnisses, weil, wie er sagte, die Verhandlungen mit Rußland bereits so weit gediehen wären, daß man, wenn man diesem das geringste Mißtrauen zeige, fürchten müsse, alles zu verlieren.[1])

[1]) Broglie, le secret du roi. Paris 1878 II, S. 226 ff. Ich habe diese Erzählung mit aufgenommen, weil der Vorgang genau in die Zeit fällt, in welcher die „Familie" höchst verstimmt gegenüber Katharina war (vgl. mein Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts S. 191 ff.), und es mir nicht unwahrscheinlich erscheint, daß Poniatowski in dieser Verstimmung den von Hennin berichteten Schritt wirklich gethan hat. Vgl. auch den englischen Bericht aus Warschau von 15. Oktober 1763 bei Raumer, Beiträge III. S. 325. — Selbst noch in einem späteren Stadium des Interregnums sprach sich Poniatowski ganz ähnlich aus. Nach einem Bericht Monnets vom 28. März 1764 sagte er diesem: „Mein lieber Ge-

In Paris glaubte man diese Mittheilung nicht unberücksichtigt lassen zu sollen und sandte einen Herrn Monnet nach Warschau, welcher vor Jahren Erzieher (gouverneur) im Hause der Czartoryskis gewesen und, seit 1755 nach Frankreich zurückgekehrt, im auswärtigen Amt beschäftigt worden war. Seine Instruktion (vom 19. November)[1]) schrieb ihm vor, überall zu versichern, daß der König sich weder als Freund noch als Feind irgend einer Partei in Polen, sondern als Freund der Nation betrachte, und daß er denjenigen, welchen die Nation wähle, als seinen Freund behandeln und anerkennen werde, vorausgesetzt, daß seine Wahl eine freie gewesen, und weder die Gesetze der Republik, noch ihr Besitzstand dabei irgendwie beinträchtigt worden. Als Garant des Friedens von Oliva sei der König auch formell zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Norden verpflichtet, welches auf das empfindlichste gestört werden würde, sobald Polen einer neuen Theilung unterläge.

Man kann sich leicht die Wirkung dieser Politik auf die Polen denken. Während der Gesandte Ludwigs XV. bisher, wenn auch nicht grade eifrig, so doch beständig für das Haus Sachsen sich ausgesprochen[2]), der Resident den Verkehr und Zusammenhang

---

neral, wir sehen recht gut ein, von welchem großen Gewicht für den künftigen König eine enge Allianz mit dem Könige von Frankreich sein kann, um die Republik aus der Erstarrung und der Anarchie heraus zu reißen, in der sie das Interesse unserer Nachbarmächte seit lange festhält; wir wissen auch ganz gut, daß nur Ihr Hof uns dazu die Mittel gewähren kann, um uns nach Abschluß eines Traktats mit ihm von der Anarchie zu befreien. Sie sind ja Zeuge meines Auftretens in der Welt gewesen und kennen die Denkungsart meiner ganzen Familie; ich schmeichle mir, daß Sie uns für Leute erachten, welche ihr Wort zu halten verstehen: wer von uns auf den Thron kommt, er wird nicht versäumen, mit Ihrem Hofe in das engste Verhältniß zu treten, und jeder von uns wird die Neutralität Frankreichs zur Zeit des Interregnums als den stärksten Beweis seines Wohlwollens für uns betrachten." Meinert im Przewodnik naukowy 1885 S. 223.

[1]) Recueil des instructions etc. V. 2, S. 243, woselbst auch bemerkt ist, daß Monnet gegen Ende des Jahres 1793 mit dem Titel eines Generalmajors der Armee des Königs von Polen gestorben ist.

[2]) Paulmy soll nach Meinert (im Przewodnik naukowy 1885 S. 226) nach Paris geschrieben haben: „J'ai compris vos instructions et je tiens aux patriotes tous les jours des propos amphibologiques."

mit der alten französischen Partei, den Patrioten, vermittelt hatte, schloß sich nun Monnet an die Czartoryskis an, erschien vornehmlich in deren Gesellschaft und ließ es merken, daß er so auf höheren Befehl handle. „Die Parteigänger Sachsens sind wie niedergeschmettert" — schrieb Hennin nach Paris — „und der Gesandte wie ich selbst haben hierüber die unangenehmsten Dinge zu hören."[1]) (Dezember). Und einige Wochen später (29. Februar 1764) „Ich versichere Ew. Excellenz, es ist eine sehr bittere Pflicht, so angesehene Leute mit der Versicherung leeren Wohlwollens zu täuschen, während ihre Gegner sich thatsächlicher Hilfe erfreuen. Es ist traurig, die Knechtung dieser armen Leute anzusehen, welche seit zwanzig Jahren unsere Parteigänger waren."[2]) In Paris aber hielt die Regierung den einmal eingenommenen Standpunkt fest. Hennins Bericht kreuzte sich mit einem Schreiben des Ministers, im welchem er ihn anwies: „Sie werden gut thun, Herrn von Poniatowski zu kultiviren. Die Prinzipien, zu welchen wir uns bekennen, können nicht verfehlen, sein Vertrauen zu gewinnen, da er aus ihnen ersehen kann, daß er, im Falle er ohne gewaltsame Mittel gewählt wird, von unserem Könige anerkannt und auf dem Throne erhalten werden wird. Freilich kann ich Ihnen nicht verhehlen, daß unsere Instruktion den Zweck hat, die ihm entgegengesetzte Partei zu ermuthigen."[3])

Täuschten sich solchergestalt die Patrioten in ihrer Hoffnung auf Frankreich, so täuschten sie sich auch nicht weniger in der auf die Pforte und Oesterreich. Noch vor der Versammlung in Bialystok hatte der Krongroßfeldherr, eines herkömmlichen Vorrechts sich bedienend, mit dem Großwesir in Korrespondenz zu stehen, an diesen den Obersten Stankiewicz mit Briefen abgesandt, in welchen er den Obersten als polnischen Residenten bei der Pforte bevollmächtigte und die letztere gegen die russische Partei in Polen und hiermit gegen die Wahl Poniatowskis zu stimmen suchte. Der Großwesir antwortete mit allgemeinen Versicherungen von

---

[1]) **Broglie**, le secret du roi II. S. 240 ff.

[2]) Nach Nabielak in der Biblioteka Ossolinskich N. P. V. S. 60.

[3]) Vom 27. Februar 1764, bei S. Priest, Etudes etc. I. S. 135.

der Fortdauer der Freundschaft der Pforte für Polen und der Erhaltung des Carlowitzer Friedens. Gleichzeitig aber schrieb er auch an den Primas, der ihm offiziell das Ableben Augusts III. gemeldet hatte, der Sultan sei entschlossen, Polens Freiheiten ohne Einmischung fremder Höfe aufrecht zu halten.[1])

Um so enttäuschter mußten die Patrioten sein, als Ende Januar oder Anfang Februar ein Brief des russischen Gesandten in Konstantinopel, Obrestow, an seine Collegen in Warschau eintraf (vom 3. Januar), in welchem mitgetheilt ward, die Pforte habe den Entschuß gefaßt, sich den Gesichtspunkten der Höfe von Petersburg und Berlin insofern anzuschließen, als auch sie den Polen volle Freiheit lassen wolle, sich einen König unter den Piasten, den Gesetzen und Konstitutionen der Republik gemäß zu wählen, und es keinesfalls (absolument) dulden werde, daß ein Ausländer den Thron bestiege.[2])

Die Bestürzung aller Gegner der Familie war groß. Sie erklärten den Brief für apokryph, und der österreichische Gesandte Mercy d'Argenteau, welcher vor kurzem von Petersburg nach Warschau gekommen war, nachdem er einen längeren Aufenthalt in Bialystok beim Krongroßfeldherrn gemacht hatte,[3]) that sein Möglichstes, um eine Veröffentlichung des Briefes zu verhindern.

---

[1]) Hammer, Geschichte des osmanischen Reichs 2. Auflage, IV, S. 509 ff. Seiner Angabe nach waren die Schreiben Branickis von 22. November datirt. Oberst Stankiewicz muß aber schon viel früher von Branicki nach Konstantinopel gesandt sein, denn in einem Schreiben des Ministeriums aus Paris an den Residenten Hennin vom 19. September wird bereits erwähnt, daß die Pforte sich lange geweigert habe, Stankiewicz zu empfangen, und erst durch Vergennes hierzu bewogen worden sei. Vgl. Recueil des instructions etc. V. 2, S. 240, wo freilich Storkewitz statt Stankiewicz gedruckt ist.

[2]) Benoits Bericht von 8. Februar 1764. Das Schreiben aus Konstantinopel von 3. Januar im Auszuge bei Stolterfoth, a. a. O. S. 1091, vollständig, wie es scheint, aber ohne Datum in den „Sammlungen" 4. Stück S. 125. Daselbst ist auch noch ein zweites Schreiben des Großwesirs an Branicki gedruckt. Vgl. das Schreiben des Preuß. Gesandten in Konstantinopel von 15. Dezember 1763 im Sbornik 20, S. 189.

[3]) Graf Mercy d'Argenteau traf den 7. Februar in Warschau ein und hatte seine erste Audienz beim Primas am 13. Vgl. Stolterfoth a. a. O., S. 1095.

Allein die Russen, welche die Sache sehr ernst nahmen, setzten beim Primas den Druck durch.[1])

Während der österreichische Gesandte, wie in dieser Frage, so auch überhaupt für die sogenannten Patrioten Partei nahm und in deren Sinne eifrig arbeitete, erfuhr die „Familie", und zwar aus bester Quelle, etwa in derselben Zeit, daß Maria Theresia weit davon entfernt sei, sich ernstlich der Wahl Poniatowskis widersetzen zu wollen.

Andreas Poniatowski, der Bruder Stanislaws, welcher gegen Ende November nach Wien gereist war, um sich für die ganze Zeit des Interregnums einen Urlaub zu erbitten und zugleich zu versuchen, ob Maria Theresia nicht bestimmt werden könne, ihre starken Empfehlungen des Kurfürsten zu ermäßigen, und ob es nicht möglich sei, sie dahin zu bringen, daß sie der Familie des Generals in dieser Angelegenheit wenigstens nicht entgegen (contraire) sei, [2]) kam um die Mitte Januar 1764 von Wien zurück nach Warschau. Er theilte, unter Verpfändung seines Ehrenwortes für die Wahrheit, dem preußischen Gesandten mit, daß die Kaiserin-Königin ihm nach dem Tode des Kurfürsten nicht nur den gewünschten Urlaub gegeben, sondern ihm auch erlaubt habe, alles, was ihm gut scheine zu Gunsten seines Bruders, zu unternehmen. Sie selbst, habe sie hinzugefügt, werde sich dessen Wahl nicht widersetzen und sich überhaupt in dieselbe nicht mischen. Nur eins solle er dem Bruder ans Herz legen, nämlich, daß er, falls ein auswärtiger Prinz, um auf den Thron zu gelangen, anfange, sich eine Partei unter den Polen zu bilden, sich mit all' seinem Einfluß dagegen stemme und lieber den Krongroßfeldherrn erwählen lasse. [3]) Da der General mit diesen Mittheilungen

[1]) Benoits Bericht von 11 Februar. Bis zur Ankunft Mercys vertrat sei Anfang November van Swieten als Resident die österreichischen Interessen in Warschau. Vgl. auch Sbornik, 20, S. 199.

[2]) Benoits Bericht vom 26. November.

[3]) Es muß für jetzt dahingestellt bleiben, ob Maria Theresia hierbei das im Dezember in Polen verbreitete Gerücht im Auge gehabt, daß mehrere Polen sich an Friedrich II. mit der Bitte gewandt hätten, seinen Bruder Heinrich auf ihren Thron zu erheben. Benoit berichtete hierüber am 10. Dezember und fügte (in Chiffern) hinzu: Le nombre de la moyenne noblesse le souhaiteroit sincèrement, mais les seigneurs, qui

überhaupt nicht hinter dem Berge hielt, so verbreiteten sie sich rasch. Der Muth der Familie stieg, der ihrer Gegner sank. [1])

In diesem Augenblick aber hatte dies um so mehr zu bedeuten, als der Termin nahe rückte, an welchem die Landtage (seymiki) stattfinden mußten (6. Februar). Auf diesen Landtagen wurden sowohl die Landboten zum Convocationsreichstag als auch die Capturrichter gewählt, und der Ausfall der Wahl der letzteren war vielleicht noch wichtiger als der der ersteren. Denn wie einmal die Handhabung des Rechts damals in Polen beschaffen war, hing Wohl und Wehe zahlreicher großer und kleiner Adelsgeschlechter von diesen Richtern ab. [2])

Da trat kurz vor den Landtagen ein Ereigniß in Lithauen ein, durch welches alle Welt überrascht ward. Seit langer Zeit standen sich dort die Familien Radziwill und Massalski feindlich gegenüber. Jetzt kam es zu einem Vertrage zwischen ihnen, dessen wesentlicher Inhalt in vier Punkten zusammengefaßt war. [3]) Die Häupter der beiden Familien, einerseits Fürst Karl Radziwill, Woiwode von Wilna, und andererseits der Großfeldherr von Lithauen, Massalski, kamen bei einem Besuch des letzteren in Nieszwiesz beim Woiwoden überein: 1) Es solle zwischen ihnen eine dauernde und unverletzliche Freundschaft von nun an bestehen, und beide verpflichten sich, sich bei allen Gelegenheiten mit allen Kräften zu unterstützen. 2) Die Freunde und Alliirten des einen sollen auch die Freunde und Alliirten des anderen sein, in Folge wovon auf allen Landtagen Stimmeneinhelligkeit herrschen wird zu gegenseitiger Befriedigung. 3) Beide werden niemals Vor-

---

voudroient, que V. M. leur offrit son frère, semblent vouloir jetter par là le pomme de discorde entre V. M. et l'impératrice de la Russie. Im Hinblick auf die Sorge, welche in Betreff der Absichten Friedrichs II. auf Polen in Wien herrschte, und in Rücksicht darauf, daß man von keinem anderen Prinzen als den sächsischen sprach, welche aber Oesterreich begünstigte, erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß Maria Theresia zu dieser Warnung durch jenes Gerücht veranlaßt ward.

[1]) Bericht von Benoit vom 18. Januar 1764.

[2]) Vgl. mein „Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts" S. 20—23.

[3]) Nach Stolterfoth a. a. O. S. 1099 erscheint es wahrscheinlich, daß dies Abkommen eine Frucht der Bemühungen des Primas war, die beiden Familien auszusöhnen.

schläge anhören oder Maßregeln ergreifen und Verbindlichkeiten eingehen, ohne davon einander Mittheilung zu machen. 4) Beide verpflichten sich insbesondere, in der bevorstehenden Wahl nichts ohne einander zu thun und ihre Stimmen nur übereinstimmend einem Piasten zu geben, weil der Ruhm und das Glück des Vaterlandes einen solchen erfordern. [1])

---

[1]) In den Berichten v. Benoit aus dieser Zeit liegt die Abschrift einer Relation de la réception, que le prince Radzivil, palatin de Vilna, a faite au C. Massalski, grand général de Lithuanie, et du traité d' alliance et d' amitié, conclu entre ces deux seigneurs avant la tenue des diettines en Lithuanie, en Février 1764. Aus dieser Relation habe ich obiges entnommen. Da jedoch der Bericht über diese Zusammenkunft in Nieszwiesz höchst charakteristisch für die Sitten der Zeit ist, lasse ich ihn in extenso noch abdrucken:

„Der Großgeneral erwiderte eine Visite des Fürsten Woiwoden von Wilna bei diesem in Nieszwiesz. Er wurde glänzend empfangen. Der Fürst ritt, mit 500 Edelleuten und von zahlreicher Dienerschaft begleitet, mehr als eine halbe Meile dem kommenden Gast entgegen. Mehr als 2500 Haustruppen bildeten Spalier und eine zahlreiche Artillerie feuerte Salve auf Salve. Darauf folgte ein splendides Souper, wobei die Gesundheit des Gastes und seines Hauses, von Kanonenschüssen begleitet, getrunken wurde. Den hierauf folgenden Ball eröffnete der Großgeneral mit der Cousine des Fürsten, Prinzeß Radziwill. Der Fürst gab sich der lebhaftesten Freude so hin, daß er sich stark betrank. Mit Mühe machte sein Beichtvater ihm begreiflich, daß er hierdurch einen schlechten Eindruck auf den Großgeneral machen werde, und bestimmte ihn dadurch, sich in seine Zimmer zurück zu ziehen.

Am folgenden Morgen, als gegen Mittag der Großgeneral sich erhob, wartete der Fürst auf ihn im Vorzimmer. Dann folgte ein prachtvolles Diner unter fünfstündigen Kanonensalven. Hierauf folgte eine kurze Conferenz, in welcher der Fürst die Freude seines Herzens offenbarte, indem er dem Großgeneral oft die Hand küßte und ihn um Verzeihung für den Herrn Wolodkowicz*) bat, der gegenwärtig war und auf Geheiß des Fürsten sich auf die Kniee vor dem Großgeneral werfen mußte, wobei der Fürst ihm eine sehr ernste Strafrede hielt (très sévère réprimande).

Dann führte der Fürst seinen Gast in den Opernsaal, wo Konzert und Ball stattfand. Der zweite Tag verlief ebenso vergnügt. Man machte Jagd auf wilde Schweine, wobei siebzehn erlegt wurden, von welchen sieben allein durch den Großgeneral mit einer bei seinem hohen Alter seltenen Kraft und Beweglichkeit (agilité vigoureuse) erlegt wurden.

---

*) Vgl. mein „Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts" S. 184.

Allein die Dinge gestalteten sich in Lithauen doch sehr anders, als man nach diesem Vertrage hätte erwarten können. Als die Wahltage (6. Februar) heran kamen, zogen die Herren mit ihren Haustruppen und ihren Klienten, alle bewaffnet, zum Wahlort, an dem sich gleichzeitig auch die Masse des kleineren, oft so gut wie völlig besitzlosen, zu Tausenden zählenden Adels einfand. Auch Abtheilungen der Kronarmee, von Branicki beordert, erschienen dort, um einen Druck auf die Wahlen zu üben. „Es ist bekannt, schreibt ein neuerer Historiker Polens, [1]) diese Landtage wurden mit dem Säbel und dem Becher gehalten. Die Herren kamen mit vollen Küchen und Kellern, mit Hofdienern, welche auf Säbel und Becher eingeübt waren. Der gewöhnliche Edelmann zog einen Lederkoller an, setzte eine gut gepolsterte Mütze auf, hüllte, so gut er nur konnte, den Hinterkopf ein, gürtete sich den Säbel mit dem Katzenkopf um, steckte Pistolen in den Leibgürtel und in die Stiefel, und hing häufig noch eine gezogene Büchse um die Schulter. In der Sacristei ward das sanctissimum bereitet, welches der Kaplan im Augenblick der höchsten Wuth erhob, um die Streitenden zu trennen. Nach jedem Landtage war der Massenadel betrunken zu sehen, schlafend, wo jeder einzelne hingefallen war, unter dem Tisch, am Zaun, im Rinnstein; er erwachte ohne Mütze und Gürtel, welche ihm der Prinzipal ersetzte, wenn er in der Wahl gesiegt hatte, im entgegenge-

---

Schließlich schlossen beide einen Vertrag, dessen Substanz" . . ., nun folgen die vier im Text erwähnten Punkte. Dann fährt der Bericht fort:

„Kaum war dies Abkommen unterzeichnet, als der Fürst sich seiner Freude und Dankbarkeit völlig überließ. Er küßte die Hände des Großgenerals, umfaßte seine Kniee und nannte ihn seinen Wohlthäter und Vater. . . Und obwohl er im Exzeß seiner Freude stark getrunken hatte, beging er doch keine Thorheit oder irgend eine Unschicklichkeit. Im Gegentheil, seine Lebhaftigkeit drückte aus, was in seinem Herzen vorging. Er lief auf den Bastionen umher, ermunterte seine Kanoniere und brannte selbst mit dem Rufe „es lebe mein General und mein Vater" eine Kanone ab. Zuletzt stieg er zu Pferde und gab dem Großfeldherrn über eine halbe Meile das Geleit". Der Bericht schließt mit den Worten: „Voilà le fruit de deux visites, qui étonneront certainement bien la Pologne et la Lithuanie et qui seront l'espérance des citoyens vertueux et désespoir des perturbateurs du repos public.

[1]) Morawski, Dzieje V. S. 16.

setzten Fall mußte er sich mit dem begnügen, was er von oben (z gory) dafür erhielt, daß er seine Ohren, auch wohl sein Leben aufs Spiel gesetzt hatte".

Mochte nun Radziwill wirklich, wie einige angeben, [1]) im Vertrauen auf den alten Einfluß seiner Familie und den mit den Massalskis geschossenen Vertrag, es versäumt haben, die für die Wahl nothwendigen Vorbereitungen zu treffen, genug, er erlitt in den Hauptorten Lithauens, in Wilna, Kowno und Minsk, eine entschiedene Niederlage. Die Massalskis setzten ihre Kandidaten, welche zugleich die der „Familie" waren, sowohl zu Landboten als auch zu Capturrichtern durch. An anderen Orten kam es zu blutigen Raufereien und Doppelwahlen, wie z. B. in Wolhynien, wo der Großjägermeister der Krone, Fürst Czartoryski, mit fünf anderen, größtentheils Gleichgesinnten, trotz aller Gegenbemühungen Potockis, des Woiwoden von Kiew, und des Krongroßgenerals, welche sonst dort den größten Einfluß gehabt, von mehr als tausend Edelleuten gewählt ward, seine Gegner aber mit nur vierzig Edelleuten in einer besonderen Versammlung gleichfalls sechs Landboten und Capturrichter wählten. [2]) In Braclaw kam es dadurch zu einem Handgemenge, daß vierhundert Kosaken im Dienste Potockis den versammelten Adel plötzlich umzingelten. In dem Tumult ward der Woiwode, Fürst Jablonowski, so gewaltsam mit dem Kopf gegen eine Mauer geprellt, daß er ein paar Wochen darauf starb. [3]) Ueberhaupt fehlte es auch in den diesmaligen Wahlen nicht an zahlreichen Verwundeten und einzelnen Erschlagenen. [4])

In den Woiwodschaften der Krone verlief die Wahl im Ganzen ruhiger. In Warschau ward Stanislaw Poniatowski selbst, nebst einem Anhänger Szydlowski, einstimmig zum Land-

[1]) Schmitt, Panowanie I, S. 212.

[2]) Benoits Bericht vom 21. Februar 1764.

[3]) Benoits Bericht vom 25. Februar. Stolterfoth a. a. O. S. 1100.

[4]) Schrieb doch selbst Branicki in seiner Rechtfertigung: „In der allgemeinen Aufregung kam es hier und da zum Streit unter dem Adel; nach alter Gewohnheit griff man zum Säbel, aber im Ganzen kann man nicht mehr als vier erschlagene und zwölf verwundete Edelleute rechnen und das auf mehr als sechzig Landtagen". Vgl. Rabielak in der Bibliotheka Ossolińskich N. P. V. S. 68.

boten, und der alte Fürst Czartoryski, Woiwode von Rußland, zum Präsidenten des Capturgerichts erwählt. Alle die Tage, welche der Landtag dauerte, bewirtheten Oheim und Neffe den gesammten Adel auf das prächtigste im Augustinerkloster. [1]) Eben so einstimmig fielen die Wahlen in Zakroczin, Czersk, Rawa, Zator und Halicz aus, so daß von den hier gewählten sechzehn Landboten vierzehn der „Familie" anhingen. In Belz wollte der Woiwode von Kiew den jungen Grafen Brühl erwählen lassen, es ward aber Kasimir Poniatowski, der ältere Bruder Stanislaws, und in Sendomir Lubomirski, der Schwiegersohn des lithauischen Großkanzlers, mit anderen dieser Partei, wenn auch nicht ohne Widerspruch, gewählt. [2]) Desgleichen auch der jüngere Adam Czartoryski in Wisnia, wogegen in Cujavien, Dobrzyn und den Woiwodschaften Sieradz und Posen eine zwiespaltige Wahl stattfand. In Schroda erhoben der Bischof von Posen, Czartoryski, und der Woiwode Jablonowski beiderseits Anspruch darauf, den Landtag zu eröffnen, wovon die Folge war, daß der eine an einem Ende des Kirchhofs, der andere am anderen seine Anhänger wählen ließ. [3])

Welche von beiden Parteien im Ganzen die Mehrheit der Landboten für sich gewonnen hatte, ist schwer zu sagen; [4]) und wenn man erwägt, welche Menge der verschiedensten Einflüsse und Hebel sich bei den polnischen Wahlen geltend zu machen pflegten, so wird man Bedenken tragen, aus der etwaigen Mehrheit einen Schluß auf die vorwiegende Stimmung in der Nation zu ziehen. Bei dem Massenadel war überhaupt kein Bewußtsein,

---

[1]) Stolterfoth a. a. O. S. 1092—1095.

[2]) Benoits Bericht vom 11. Februar.

[3]) Stolterfoth a. a. O. S. 1096.

[4]) Benoit stellt in seinen Berichten den Verlauf der Wahlen als höchst günstig für die „Familie" dar. Am 15. Februar schreibt er: „jamais on s' étoit attendu à voir réussir les choses à un pareil degré." — Kitowicz (in seinen Pamietniki, Posen 1840 S. 73) schreibt, fast überall hätten Doppelwahlen stattgefunden, und viele Landtage seien zerrissen worden mit Vergießung von Bruderblut. — August Czartoryski sagte zu Monnet im Mai 1764, „mit uns geht der Primas, fast alle Bischöfe und 128 Landboten, d. h. in der That zwei Drittel aller Gewählten." Meinert im Przewodnik naukowy 1885, S. 317.

geschweige denn ein klares, darüber vorhanden, um was es sich in Wahrheit handelte. Der Strom der öffentlichen Meinung, der noch vor Kurzem (1762 und 1763) für durchgreifende Reformen die Nation erfüllt und bewegt hatte, schien völlig vorübergerauscht, und an dessen Stelle nur die Parteileidenschaft mit der Frage: „welche Wahl entspricht am meisten meinem eigenen persönlichen Interesse,“ getreten zu sein. [1])

---

[1]) Belehrend hierfür ist ein Schreiben des französischen Gesandten Paulmy vom 4. Januar 1764, mit welchem er die „Réflexions d'un gentilhomme polonais“ von Stan. Konarski an den Herzog von Choiseul sandte, und aus dem Nabielak a. a. O. VI. S. 80 eine längere Stelle in polnischer Uebersetzung veröffentlicht hat:

„Herr Hennin hat Ew. Excellenz bereits über das Projekt berichtet, welches einige der hervorragendsten Polen entworfen haben, nämlich dies Interregnum und den bevorstehenden Convocationsreichstag zu benutzen, um das liberum veto aufzuheben und Stimmenmehrheit einzuführen. — — Aber unglücklicherweise hat die polnische Nation zwei große Fehler: einen ungewöhnlichen Leichtsinn und eine sehr große Neigung zu kleinen Intriguen und Bestrebungen zum eigenen privaten Vortheil, welche ihr nicht gestatten, ihre Gedanken zu erhabeneren Gegenständen zu erheben, noch in einmal gefaßten Plänen auszuharren.“

„Aus diesen Ursachen ist auch jenes schöne Project jetzt schon wieder gänzlich vergessen. Die Leidenschaft, diesen oder jenen Thronprätendenten, welchen jeder von ihnen vom Standpunkt seines eigenen Interesses den anderen vorzieht, auf dem Throne zu sehen, ist an die Stelle des Strebens für das allgemeine Wohl getreten, und kaum giebt es heute noch einen, der daran denkt, daß es viel nützlicher für das Land wäre, auf dem nächsten Convocationsreichstage eine neue und gute Form der Regierung festzustellen, als alles der künftigen Königswahl zu opfern, welche ein paar Monate später stattfinden könnte. Das aber ist eine unbestreitbare Wahrheit: zur Beiseitesetzung des früheren Projektes hat nichts so viel beigetragen, als daß die Gesandten Rußlands und Preußens dagegen sind. Sie äußern sich zu jedem, der mit ihnen darüber spricht, abrathend. Rußland namentlich spricht es offen aus, es werde keine Veränderung in der polnischen Regierungsform gestatten, noch zugeben, daß der polnische Adel irgend eines seiner Privilegien beraubt werde. — — Die Häupter der Czartoryskischen Familie sprechen vor Vertrauten es aus, wie sehr es sie betrübe, daß sie auf dem bevorstehenden Convocationsreichstage nichts besonderes zur Befestigung der Regierungsform werden thun können, weil Rußland sich dem nachdrücklich widersetze. Dabei geben sie zu verstehen, daß, wenn sie zum Thron gelangen sollten, sie sich der nothwendigen Reformen eifrigst annehmen würden, da sie selbst bei ihnen am meisten interessiert wären.

Das Nachspiel aber, welches den Wahlen folgte, war, wenigstens in Lithauen, schlimmer als diese selbst. Fürst Radziwill gerieth in Folge der Niederlagen, die er erlitten, geradezu in Wuth. Er beschloß, die Gegner seine Rache fühlen zu lassen und die Capturgerichte derselben mit den Waffen in der Hand auseinander zu treiben. In Wilna, Rzeczyca, Orsza und Minsk gelang ihm das durch das Uebergewicht, welches er, da der lithauische Großfeldherr sich nicht entschließen konnte, die Truppen der Republik gegen ihn zu gebrauchen, augenblicklich hatte, vollkommen. In Wilna war er in Person dabei, drang zur Nachtzeit in den Palast des Bischofs und bedrohte ihn mit dem Märtyrerthum des heiligen Stanislaw, sofern er fortfahre, sich in die öffentlichen Angelegenheiten zu mischen. Er habe — soll er gesagt haben — 100 000 Dukaten in Vorrath, um in Rom seine Absolution zu erreichen. Gleichzeitig ließ er überall nach den ihm entgegengestellten Capturrichtern suchen, um ihnen einen Denkzettel auf ihren Rücken zählen zu lassen, und er wie seine Anhänger überließen sich seitdem allen möglichen Excessen. Sie überfielen die Güter ihrer Gegner und verübten gegen diese jede Art von Gewaltthaten. Ganz Lithauen gerieth in Aufregung, und die Anhänger der Familie, die sich zunächst schutzlos sahen, fingen an, den Muth für deren Sache zu verlieren. [1])

Aber Gott weiß, ob sie das dann leichter als jetzt werden thun können. Ich sehe das Ende klar, daß auf dem Convocationsreichstag die Stimmenmehrheit nicht durchgeführt werden wird; die Anarchie wird weiter fortdauern und mit irgend einer traurigen Katastrophe endigen. Die Réflexions werden ein Denkmal davon bleiben, was geschehen sollte und nicht geschehen wird."

Paulmy vergaß hierbei völlig, daß seine Regierung in Paris, ganz ebenso wie alle anderen, die Erhaltung der Anarchie in Polen in ihrem eigenen Interesse fand, wie sie das in der ihm selbst mitgegebenen Instruktion deutlich genug ausgesprochen hatte.*) Bekannt ist, daß die „Familie" die Reformidee niemals aufgegeben und mindestens zum Theil auch auf dem Convocationsreichstage ausgeführt hat.

[1]) Bereits Rulhiere a. a. O. II, 165 hat diesen Ueberfall erzählt. Der sogenannte sächsische Agent berichtet am 20. März von diesem Vorfall

---

*) Flassan, Histoire générale de la diplomatie française. Paris, 1811 VI. S. 134—141.

Als die Nachricht von diesem allen nach Warschau kam, war der Primas untröstlich und schrieb sofort an Radziwill. Schon

---

ausführlicher als Rulhiere. Er schreibt (a. a. O. S. 18.) — Le palatin de Vilna, Prince Radzivil, a rendu, je ne sais quel jour, une visite nocturne à l'Evêque de Vilna Massalski. La sentinelle s'opposant à son entrée dans une heure aussi indue (il étoit once heures passées) succombe au nombre. La porte enfreinte, ils donnent lui et ses compagnons le bon soir à l'Evêque stupefait, qui leur demandant le sujet d'une venue aussi inattendue, eut pour réponse, que S. A. le prince choit ses ennemis. „Ce n'est donc par ici, que Vous les trouverez." Voulez-vous Monseigneur, demanda l'un d'entr' eux au Palatin, que nous hachions ce maudit moine en morceaux? „Non, j'ai l'honneur de vous donner le bon soir et vous prier d' m'en excuser de ma liberté"; „et moi repartit l'Evêque je vous demande pardon de ma surprise et de ma frayeur; jusqu 'au revoir! à dieu!"

Suivons ces athlètes et nous trouverons qu' ils ne s'empressent de sortir de chez l'Evêque, que puisque de plus grands exploits les appelloient ailleurs. Les voici entrer chez la castellane, amie de l'Evêque, où le vin entretenant leur fougue, ils renversent tout sans dessus dessous, armoires, chaises, miroirs, tout ce qu'il faut d'utensiles pour orner les appartements d' une dame de qualité, est brisé, dérangé ou même dépécé sans misericorde. —

Auch Benoits Bericht vom 7. und 17. März, sowie Solms Bericht vom 20. März im Sbornik 20. S. 223 und des Nuntius Bericht vom 14. März bei Theiner Monum. Pol. IV. 2, S. 26 sprechen hiervon. Der letztere schreibt: „ein solches furioses Vorgehen kann gewiß in keiner Weise entschuldigt werden — aber die Anwendung von Kirchenstrafen gegen den Fürsten sei nicht weniger unnütz als gefährlich in den gegenwärtigen gewaltthätigen Zuständen, da sie vielleicht Ursache größerer Skandale zum Nachtheile des Klerus werden würde." Dem Bericht Benoits vom 11. April liegt ein Brief des Bischofs, datirt Wilna d. 4. April bei, in welchem dieser mittheilt, daß die allgemeine Stimmung in Lithauen sich auf die Bildung einer Konföderation richte, afin de se garantir contre les outrages multipliés, les attentats inouies et les violances perpétuelles, que le prince palatin de Vilna fait depuis longtemps à nos personnes, à nos lois et nos tribunaux. Charakteristisch für das Parteitreiben ist, was Branicki in seiner sogenannten Rechtfertigung gegen die Anklagen, welche der Vicekanzler Galiczyn in Petersburg vor den fremden dortigen Gesandten erhoben hatte, über das Verhalten Radziwills schreibt: „Den Woiwoden von Wilna klagt der Vicekanzler unerhörter Mißbräuche an, in Betreff deren er sich selbst leicht rechtfertigen kann. Inzwischen hält es der Krongroßfeldherr für seine Pflicht, der Wahrheit gemäß auszusprechen,

längere Zeit vorher hatte sich Benoit, im Auftrage Friedrichs [1]) bemüht, die hauptsächlichsten Führer der Gegner, vornehmlich Branicki, wie man sich ausdrückte „zur Vernunft zu bringen.“ Allein alle Versuche der Art scheiterten. „Der Krongroßfeldherr“ schrieb Benoit am 21. Februar „hat fortwährend die Krone im Kopf, worin er durch die sächsische Partei bestärkt wird, die ihn zum Könige erheben möchte, sobald Prinz Xaver keine Aussicht mehr hätte. Die russischen Minister sowie die Czartoryskis sind der Ansicht, daß man sich mit dem Versuch, ihn zu gewinnen, nicht überstürzen müsse. Er werde dadurch nur noch hartnäckiger werden und von seiner großen Wichtigkeit überzeugter, während, wenn man ihn eine Zeit lang vernachlässige und gleichsam vergesse, und er den ernsten Willen der beiden Mächte erkenne, ihren Kandidaten durchzusetzen, er von selbst auf andere Gedanken kommen werde.“ [2]) Auch jetzt (Anfang März) schloß Benoit sich den Bemühungen des Primas in Betreff Radziwills an und es schien ihm anfangs, als ob es ihm mit diesem und dem Woiwoden von Kiew besser glücken würde. Allein er täuschte sich hierin. Von Potocki schrieb er: „Zwanzigmal hat er mir gesagt, daß er sich nach den Wünschen Ihr. Majestät richten werde, und zwanzigmal hat er das System gewechselt. Es giebt zu viel Einbläser, welche zu viel Vergnügen daran finden, Unkraut zu säen.“ [3]) Ueber Branicki vermochte in dieser Beziehung selbst sein sonstiger Günstling Mokranowski nichts, der wenigstens Benoit versicherte, daß er sich in Bialystok alle Mühe gegeben habe, den

daß alle dem Fürsten zur Last gelegten Gewaltsamkeiten, obwohl sie thatsächlich sind, doch nicht von der Art sind, um den Einmarsch russischer Truppen in das Gebiet der Republik zu rechtfertigen. . . . Der Fürst hat sich mit einem der Senatoren geistlichen Standes, gegen den er zum Zorn gerechte Ursache hatte, etwas lebhaft ausgesprochen. Diesem Vorgange, der leicht durch die Vermittelung wohlwollender Personen hätte ausgeglichen werden können, ist nur deshalb eine so große Bedeutung beigelegt worden, um ihn als Grund zu einer Konfoederation unter dem Schutz fremder Waffen zu gebrauchen.“ Nabielak in der Bibl. Ossol. V. S. 69.

[1]) Benoits Bericht vom 7. März.

[2]) Friedrich schrieb mehrmals hierüber an Benoit, z. B. am 10. Februar.

[3]) Benoits Bericht vom 7. März.

alten Herrn milder zu stimmen. Dieser aber sei viel zu sehr gegen die „Familie" eingenommen, worunter seine Frau (die Schwester der Poniatowskis) unsäglich litte. Er selbst (Mokranowski) könne in den gegenwärtigen Umständen den Krongroßfeldherrn nicht verlassen, ohne in den Augen von aller Welt als ein undankbarer Mensch zu erscheinen. Von ganzem Herzen würde er alles mögliche thun, um den Alten zurückzubringen; das beste und sicherste Mittel aber würde sein, die Ankunft desselben mit seinen Freunden in Warschau zu erwarten, welche nächstens erfolgen werde; dann könnte man sich gegenseitig besprechen und in irgend eine Verhandlung eintreten. [1])

Während diese vergeblichen Versuche gemacht wurden, die Gegner des russischen Kandidaten für diesen zu gewinnen, trat unerwartet ein neuer auf, der Podstoly koronny, Fürst Stanislaw Lubomirski, einer der reichsten, aber auch verschuldetsten Männer des Landes. Er hatte sich bisher zur „Familie" gehalten, obwohl alle anderen Mitglieder seines Hauses zur sächsischen Partei gehörten. Jetzt jedoch kam er Anfang März mit dem Palatin von Kiew nach Warschau, meldete sich in Begleitung desselben beim Primas als Thronbewerber, und als dieser ausweichend antwortete, es sei hierzu noch nicht Zeit, man müsse den Convocationsreichstag abwarten, bis zu diesem werde er die Bewerbung geheim halten, erwiederte der Woiwode von Kiew, dies sei nicht nothwendig, die Nachbarmächte wünschten einen Piasten, der noch nicht alt sei. Er selbst sei nicht mehr jung genug, um nach der Krone zu streben, würde aber mit seiner ganzen Familie für Lubomirski eintreten und zugleich allen seinen Kredit aufbieten, dessen Wahl durchzusetzen. [2])

Alle Welt in Warschau war auf's Höchste hierüber erstaunt. Fürst Lubomirski, damals etwa vierzig Jahre alt, [3]) war ein Mann

---

[1]) Benoits Bericht vom 13. März.

[2]) Benoits Bericht vom 13. März. Nach dem sogenannten sächsischen Agenten (a. a. O. S. 16) meldete sich Lubomirski beim Primas am 5. März. Derselbe Agent bestätigt auch Benoits Meldung, daß auch Mercy d' Argenteau hierbei die Hand im Spiele gehabt habe, und daß das Ganze nichts weiter bezwecke, als pour contrecarrer la famille.

[3]) Er soll, wie in den „Sammlungen" 3. und 4. Stück S. 176 mitgetheilt wird, bevor er sich beim Primas meldete, die Czartoryskis aufgefor-

nicht ohne Geist, der den Scherz liebte, aber durch seine Leidenschaft für das Spiel und seine Neigung zum Trunk zwar Popularität, jedoch kein Vertrauen genoß. Die vorherrschende Meinung in Warschau war, seine Meldung sei die Frucht einer Intrigue des Palatins von Kiew in Verbindung mit dem österreichischen Gesandten, welche hierdurch der Familie einen „Matador" rauben wollten, während Lubomirski selbst weniger dabei an den Thron für sich selbst dachte, als daran, durch diese Bewerbung der Nothwendigkeit zu entgehen, sich für eine der beiden Parteien zu erklären, in welchem Falle beide, welche auch siege, ihn schonen würden. [1])

Inzwischen nahmen die Dinge von Tage zu Tage eine immer ernstere Gestalt an. Selbst in Warschau nahm die Unsicherheit der Straßen so zu, daß eines Abends der preußische Resident in seiner Karosse insultiert ward, und er sich in Folge hiervon von seinem König ein Dutzend Husaren erbat, nachdem die russischen Minister sich bereits zu ihrem persönlichen Schutz Kosaken hatten kommen lassen. [2]) In Lithauen aber dauerten die Excesse Radziwills fort. Außerdem rüstete er sich mit aller Macht. Er versammelte ein paar Tausend seiner Bauern und

---

dert haben, sich um die Krone für ihr eigenes Haus zu bewerben, und erst nachdem diese auf das bestimmteste abgelehnt, zum Primas gegangen sein.

[1]) Mit Benoits Bericht stimmt der des Nuntius vom 14. März bei Theiner Monum. Pol. IV, S. 26 vollständig, auch in der Charakteristik Lubomirskis, überein, nur daß der Nuntius noch hinzufügt, Lubomirski sei populär, „da die Masse der Nation nach solchen Dingen den wahren Compatrioten bemißt und sich leicht durch solche Gewohnheiten imponiren läßt.' Nabielak a. a. O. S. 47 nennt ihn dziwak, d. h. einen wunderlichen Heiligen, einen Sonderling, und setzt hinzu, daß Polen im letzten Jahrhundert an solchen reich gewesen sei. Hennin soll nach demselben Nabielak (S. 49), als er diese Candidatur seinem Hofe meldete, geschrieben haben: „Es giebt in Polen keinen etwas hervorragenden Edelmann, dem nicht einmal bei Lebzeiten des Königs der Gedanke in den Kopf kommt, selbst König zu werden, doch in der Zeit des Interregnums wagt er es nicht, sich zu melden, aus Furcht ausgelacht zu werden."

[2]) Benoits Bericht vom 24. März. Während des letzten Interregnums (1733) war in Warschau das Haus des russischen Gesandten überfallen, geplündert, demolirt ꝛc., das sächsische Palais angegriffen, und nur durch die Tapferkeit von etwa 100 sächsischen Offizieren und Leuten gerettet worden. Droysen IV. 3. S. 213.

ließ sie einexerzieren. Waffen hatte er freilich für dieselben nicht, aber er erwartete solche aus Schlesien oder Sachsen. [1]) Unter solchen Umständen war auch Friedrich, der bisher stets gerathen hatte, den Bogen nicht zu straff zu spannen, der Ansicht, daß Benoit im Verein mit den russischen Gesandten energischer mit den Branicki, Potocki ꝛc. sprechen und sie auf die Folgen ihres Treibens für sie selbst aufmerksam machen müsse. Er hoffte noch, daß dies hinreichen werde. [2]) Der alte Keyserling aber und Repnin theilten nicht mehr seine Hoffnung. Sie waren vielmehr der Meinung, daß, wenn Rußland und Preußen das Ziel erreichen wollten, welches sie ins Auge gefaßt, sie dann auch vorbereitet sein müßten, der Gewalt der Gegner Gewalt entgegenzusetzen. Sie sagten Benoit, ihre Kaiserin sei schon zu weit gegangen, um jetzt noch zurückweichen zu können. Sie sei vollkommen entschlossen, ihre Freunde in Polen nicht von deren Gegnern unterdrücken und vernichten zu lassen, sondern sie mit allen Kräften zu vertheidigen. Schon drohe Branicki damit, mit den Krontruppen nach Warschau zu kommen, er sowohl wie Potocki und Radziwill würden in ihrer Hartnäckigkeit durch die Einflüsterungen der Gesandten von Frankreich und Oesterreich bestärkt, welche ihnen vorredeten, daß die Czartoryskis auf keine reelle Hilfe Rußlands zu hoffen hätten, dessen Versprechungen nur leere Worte bleiben würden. Hieran wären bisher alle ihre und seine Vorstellungen gescheitert, und schon beginne aus Furcht, schließlich nicht unterstützt zu werden, die eigene Partei zu schwanken. Demgemäß faßten sie den Entschluß, dem Fürsten Daschkow in Kurland die Weisung zu ertheilen, sich mit einem kleinen Korps von drei Schwadronen Husaren, drei Schwadronen Kürassiere, einem Bataillon Grenadiere und zwei

[1]) Benoits Bericht vom 28. März. Unter dem 7. April schrieb Friedrich an Benoit, daß er jede Waffenausfuhr aus Schlesien nach Polen verboten habe, daß aber dergleichen Sendungen aus Sachsen dorthin gingen.

[2]) Rescript vom 19. März. Am 7. April Rescript an Benoit: „Au surplus tout ce que vous me mandez des apprêts, que les Polonais malintentionnés font pour s'armer, n'est autant que rien et un jeu tout pur, qui s'en ira en fumée, dèsque les ministres de Russie parleront à grosses dents à ceux qui s'en érigent en chefs.

Bataillonen Infanterie in Marsch nach Lithauen zu setzen und über Kowno und Grodno ziehend in Miendzyrzecz, an der Grenze zwischen den Palatinaten Podlachien und Brzesc Litewski Stellung zu nehmen, in der er nicht weit von Bialystok und Biala entfernt war. [1]) Gleichzeitig bemühten sich der Bischof Massalski von Wilna und dessen Freunde, in Lithauen eine Konföderation gegen Radziwills Gewaltsamkeiten zu Stande zu bringen, und wurden hierin durch 30 000 Dukaten unterstützt, welche Keyserling und Repnin ihnen sandten. [2])

Schon fing man in Warschau an, öffentlich von dem bevorstehenden Einmarsch der Russen zu sprechen, als die Gesandten Frankreichs und Oesterreichs nach dem Beispiel der Russen und Preußen auch ihrerseits dem Primas eine feierliche Erklärung übergeben zn müssen glaubten. Ob sie hierzu, wie Benoit meinte, durch jene Gerüchte bestimmt wurden, oder überhaupt nur den Zweck hatten, ihre Parteigänger neu zu beleben (animer), mag dahingestellt bleiben. Genug, sie fuhren an ein und demselben Tage (13. März) zum Primas und übergaben ihm, jeder im Namen seines Hofes, feierlich eine Erklärung. Beide stimmten darin überein, daß sie die lebhaftesten Wünsche für die Erhaltung der Rechte, Freiheiten und Besitzungen der Republik aussprachen, demgemäß eine vollkommen freie Königswahl, ohne irgend welche Ausschließung verlangten und den solchergestalt frei gewählten König anzuerkennen verhießen. Nur für den Fall, daß die Freiheit der Wahl von irgend einer Seite beeinträchtigt werden sollte, lautete die Erklärung Frankreichs etwas schärfer und verheißender als die Oesterreichs. Letzteres begnügte sich mit der Versicherung, es habe Grund zu glauben, daß man um so weniger etwas gegen die Freiheit der Polen unternehmen werde, als in diesem Falle alle Mächte, welche ein Interesse an der Erhaltung der Rechte der Republik hätten, sich verpflichtet sehen würden, sich einer solchen Unternehmung zu widersetzen. Die französische Erklärung aber sprach es deutlich aus, daß der König, wenn jener Fall eintreten sollte, der Republik auf alle Art und

[1]) Benoits Bericht vom 13. März.

[2]) Benoits Bericht vom 17. März.

Weise, welche in seinen Kräften stehe, beispringen werde, sie sicher auf diesen Beistand rechnen und ihn in vollem Vertrauen anrufen könne. [1])

Der Eindruck dieser Erklärungen auf die antirussische Partei der Polen war ein sehr verschiedener. Die einen sahen sich in ihren Hoffnungen auf den Beistand beider Höfe gestärkt und gehoben, den anderen, und unter ihnen selbst den besten Freunden Frankreichs, thaten sie nicht genug, zumal sie nicht förmlich unterzeichnet waren; ein Mangel, den die Gesandten beider Höfe durch eine in den öffentlichen Blättern eingerückte neue Erklärung vom 29. März gut zu machen versuchten. [2]) Der alte Kanzler aber sagte einige Tage nach der Uebergabe in einer Unterredung mit dem General Monnet zu diesem: „Sie versichern uns, daß ihre Deklaration in einem Tone gehalten ist, wie ihn jeder Patriot nur wünschen kann, und daß wir uns dabei beruhigen könnten. Dies würde wahr sein, wenn nicht Branicki nach Uebergabe der Deklaration sich für berechtigt hielte, durch die Krontruppen jede Art von Gewaltthaten unterstützen zu lassen, und nicht allen, die auf ihn hören, versicherte, daß ein österreichisches Heer zum Ein-

[1]) Beide Erklärungen in deutscher Uebersetzung in den „Sammlungen" 4. Stück S. 117—121, und bei Stolterfoth a. a. O. 1103—1109, welcher die Uebergabe auf den 13. März ansetzt, wogegen der Abdruck des französischen Textes der österreichischen Deklaration im Recueil des traités — — concernant la Pologne par le comte d'Angeberg S. 16 dieselbe vom 16. März datirt; ein Unterschied, der sich dadurch aufklärt, daß die Erklärungen zwar am 13. März dem Primas übergeben, aber erst am 16. März veröffentlicht wurden. Stolterfoth a. a. O. S. 1114. Auch weicht die deutsche Uebersetzung am Schluß des dritten Absatzes von dem französischen Text bedeutend ab. In jener heißt es: „wie aber dieselben der Nation bei der vorzunehmenden Wahl auf keinerlei Weise irgend Zwang anzuthun gesonnen sind, also werden sie es auch mit gleichgültigen Augen nicht ansehen können, wenn dawider etwas unternommen werden sollte. Der französische Text aber lautet: D'ailleurs Sa Majesté étant résolue de ne point gêner le suffrage de la nation, directement ni indirectement, elle ne voit pas, quels obstacles on serait fondé d'y apporter — Der originale Text der Deklaration Frankreichs, welcher auffallender Weise von d'Angeberg nicht abgedruckt ist, findet sich bei St. Priest, Etudes I. S. 122—124 und stimmt mit der deutschen Uebersetzung a. a. O. überein.

[2]) Abgedruckt in den „Sammlungen" 4. Stück S. 122 und bei Stolterfoth a. a. O. 1113—1114. Vgl. Benoits Bericht vom 21. März.

marsch in unser Land bereit stände, und daß Ihre Regierung diesem jede Hilfe zu leisten bereit sei." Als dann Monnet widersprach, entgegnete der Kanzler lebhaft: „Sie wünschen zu wissen, welchen Eindruck Ihre Deklaration auf die größere Zahl gemacht hat? Entweder Sie unterstützen Branicki und die Partei, welche Sie die sächsische nennen, ausreichend und geben hierdurch derselben, welche nicht zahlreicher als die unsrige ist, die Mittel, der Republik vielen Schaden zu thun, was möglicherweise die Losung zu einem allgemeinen Kriege in Europa werden kann, welchen gegenwärtig keine Macht wünscht; oder nur dem Branicki schmeichelnd, werden Sie hinterher doch gezwungen sein, den gewählten König anzuerkennen. In dem einen wie in dem anderen Fall werden Sie Niemanden gewinnen, sondern sich auch noch den Theil der Nation entfremden, welchen Sie für Ihnen anhänglich erachten. Es scheint mir, daß Ihre Regierung, da sie keinen Kandidaten der Nation empfehlen will, besser thun würde, wenn sie ihre Vertreter bei uns anweisen würde, für eine Versöhnung der verfeindeten Parteien bei uns zu arbeiten, d. h. diejenigen, welche uns bedrohen, zu einer Vereinigung mit uns zu bringen, als die Zerklüftung der Geister zu nähren, welche gegenwärtig herrscht und die Kräfte der Republik verzehrt." Als Monnet nochmals auf die Deklaration zurückkam, daß diese ja ausspräche, Frankreich werde jeden einstimmig erwählten König anerkennen, entgegnete der Kanzler: „Mein lieber General, nach Ihrer Deklaration müßten wir ernst, wenn wir nicht untergehen wollen, an eine uns unentbehrliche Unterstützung denken. Die Art, wie die Gesandten sich über die Hoffnungen aussprechen, zu welchen die Deklaration berechtige, erlaubt uns nicht, müßig dem Gang der Dinge zuzusehen. Die Gewaltthaten Branickis und Radziwills berechtigen uns vollauf, über sie dort, wo und bei wem es angebracht ist, Klage zu führen. [1])

Und in der That, während Friedrich II. durch jene Deklarationen doch etwas bedenklich ward und durch Benoit die Russen in Warschau warnen ließ, die Erklärungen der beiden

---

[1]) Nach einer Depesche Monnets vom 24. März 1764 bei Meinert im Przewodnik naukowy 1885, S. 228.

Höfe nicht auf die leichte Achsel zu nehmen, [1]) ließen sich Keyserling, Repnin und die Czartoryskis auf dem einmal betretenen Wege nicht aufhalten. Gegen Ende März oder Anfang April überschritt das Korps des Generals Fürsten Daschkow die Grenze Lithauens, worauf dann auch bald die inzwischen in den einzelnen Woiwodschaften durch Radziwills Gewaltthaten hervorgerufenen Konfoederationen in Wilna zu einer Generalkonfoederation zusammentraten (16. April). Mehr als 1500 Edelleute und Würdenträger, voran der Bischof Massalski von Wilna, unterschrieben die Akte dieser Generalkonfoederation, an deren Spitze als Marschall Brzostowski, Großstallmeister des Großherzogthums, trat, und der auch der Großfeldherr Massalski sich anschloß.[2])

Etwa um dieselbe Zeit, als die Russen einrückten, fand auch der Generallandtag des polnischen Preußens statt, auf welchem die Landboten zum Convocationsreichstage gewählt werden sollten. Herkömmlich folgte dieser Landtag erst nach allen anderen und hatte dadurch eine besondere Wichtigkeit, daß diese Provinz das Vorrecht besaß, so viel Landboten zum Reichstage zu senden, wie ihr gut dünkte. Welche Partei hier den Sieg davontrug, konnte also auf das Stimmenverhältniß des Reichstages sehr bedeutend einwirken. Sehr natürlich daher, daß sich auch diesmal

[1]) Friedrichs Rescripte an Benoit vom 24. und 29. März.

[2]) Die Konfoederationsakte ist in den Konstytucye wielkiego xięstwa litewskiego gedruckt, welche sich unpaginirt hinter S. 108 der Konfederacya generalna omnium ordinum regni et magni ducatus Lithuaniae, na konwokacyi głôwney warszawskiey uchwalona, dnia 7 miesiąca Maji, roku panskiego 1764, w Warszawie, w drukarni rzeczypospolitey w Collegium X. X. Scholarum piarum o. J. finden, wie auch in der neuen Ausgabe der Volumina legum im VII. tom. In französischer Uebersetzung wurde sie gleich damals in Petersburg in einer Broschüre gedruckt, welche dort unter dem Titel: Exposé historique de la confédération générale du grand duché de Lithuanie, publié par autorité de la cour 1764 erschien, und von der sich ein Exemplar in den sogenannten Kabinetsakten des Geheimen Staats Archivs in Berlin befindet. — Benoit giebt in seinem Bericht vom 21. April die Zahl der Unterschriften auf mehr als 1500 Edelleute und 4 Senatoren an. Im Bericht vom 25. April spricht er von dem Beitritt Massalskis mit der Armee und der raschen Ausbreitung der Konfoederation über eine Reihe von Distrikten; er nennt Oszmian, Lida, Troki, Smolensk, Starodub, Slonim, Mozyr Braclaw.

die Aufmerksamkeit Aller früh auf diesen Landtag richtete, [1]) zumal es auch dort an heimischen Gegensätzen und Hader nicht fehlte. Die Czapski, deren einer damals Woiwode von Marienburg war, verweigerten dem Woiwoden von Pommerellen, Mostowski, die Anerkennung, weil er kein indigena sei. Seit dem letzten Interregnum (1733) war in der Provinz kein Generallandtag, durch welchen solche Anerkennung ausgesprochen werden mußte, mehr zu Stande gekommen. [2]) Ueber diese Frage — die Czapski gehörten dort zu den angesehensten, einflußreichsten Familien — spaltete sich der gesammte Adel. Vergebens blieb die Bemühung des Primas, diesen Streit, der schon sieben Jahre dauerte, [3]) auszugleichen, so daß man einen stürmischen Landtag voraussehen konnte und voraussah, zumal bereits die kleinen Landtage, auf welchen die Deputierten zum Generallandtage gewählt werden mußten, und deren Wahlorte von den Russen geräumt worden, nicht ohne Streit, Doppelwahlen und Raufereien vorübergegangen, in welchen Blut geflossen und Leben verloren worden waren. [4])

Nun aber hatten die Russen in Graudenz, wo die Generallandtage der Provinz abgehalten zu werden pflegten, noch Magazine und zu deren Schutz eine kleine Garnison von 1496 Mann unter dem

---

[1]) Bereits am 18. Februar hatte Mercy d'Argenteau den Dresdener Hof darauf aufmerksam gemacht, daß es sehr viel auf den Ausfall der Wahlen in Preußen ankommen werde. „Die Familie Czartoryski hat soeben 15000 Dukaten hingesandt, und wenn man nicht schnell das entsprechende Heilmittel anwendet, so glaube ich, und General Golz versichert mich, daß die Gegenparthei in jener Provinz unfehlbar siegen wird." — — Am 14. März meldete ein Anhänger des sächsischen Hauses, der Krongroßreferendar Podoski, nach Dresden: „Da die preußischen Landtage nahe sind, so haben wir Einrichtungen getroffen, um für uns die Mehrheit zu erlangen, und ich habe die Gemahlin des Woiwoden von Wolhynien (Ossolinski) bewogen, uns 40 000 Dukaten zu borgen, welche dem Woiwoden von Kiew (Potocki) zur Verfügung stehen sollen, indem ich es auf mich genommen habe, Ew. Kgl. Hoheit zur Wiedererstattung zu gewinnen." Der Administrator, Prinz Xaver, antwortete, er könne nichts mehr geben. Reimann, im Archiv für sächsische Geschichte S. 223.

[2]) Vergleiche Stolterfoth a. a. O. S. 1109.

[3]) Das letztere nach Angabe der „Sammlungen" a. a. O. S. 137.

[4]) Stolterfoth S. 1110. Theiner Monum. Polon. IV. 2, S. 38.

General Chomutow. [1]) Solche Magazine und Garnisonen hatten sie während des ganzen siebenjährigen Krieges in Polen gehabt, und Niemand hatte selbst für die Zeit der Landtage daran Anstoß genommen. Jetzt aber, da während des Interregnums alle fremden Truppen gesetzlich das Land zu räumen hatten, ward sofort die Forderung laut, daß die Russen noch vor dem Generallandtage Graudenz verlassen sollten.

Bereits Anfang Januar 1764 fragte Benoit im Auftrage Keyserlings und Repnins in Berlin an, ob Friedrich nicht gestatten wolle, 1) daß die Truppen Chomutows, welche nur 20 Patronen pro Mann hätten, sich in Königsberg und Marienwerder Pulver kauften, 2) daß dieselben Truppen, wenn sie etwa das polnische Gebiet räumen müßten, Winterquartiere zwischen Willenberg und Goldap nehmen könnten, 3) daß sie, die keine Geschütze hätten, 6 oder 7 Feldkanonen geliehen erhielten, und preußische Artilleristen die zur Bedienung der Geschütze bestimmten russischen Mannschaften einexerzierten. [2])

Mitte Januar meldete dann Benoit weiter, daß General Chomutow von Petersburg Befehl erhalten habe, für die Zeit des Generallandtages von Graudenz unter der Bedingung abzuziehen, daß polnische Truppen inzwischen die Magazine bewachten. Da aber der polnische Generalmajor v. d. Goltz, der zunächst aufgefordert sei, hierzu die Mannschaft zu stellen, erklärt habe, daß er das aus Mangel an Menschen, und weil er Elbing nicht entblößen dürfe, nicht könne, so wären die Russen in Graudenz zunächst geblieben.

Hierauf ordnete der Krongroßfeldherr an, daß von den Krongarden in Warschau 300 Mann nach Graudenz gehen sollten, erhielt jedoch auf seine Mittheilung hiervon von den russischen

---

[1]) Benoits Bericht vom 4. Januar giebt diese Stärke an.

[2]) Benoits Bericht vom 4. Januar. Erst am 16. März schreibt der König an Benoit, daß er auf eine ihm durch Solms zugekommene Bitte Panins den General Lehwald angewiesen habe, den Mannschaften Chomutows für den Mann mindestens 60 Patronen zu liefern, Kanonen aber habe er dort nicht. Lehwald sei zugleich instruirt, daß die Russen, wenn sie durchaus abziehen müßten, in den kleinen preußischen Städten an der polnischen Grenze einquartiert werden könnten.

Gesandten die Antwort, sie könnten, ohne eine Antwort von Petersburg auf ihren Bericht in Betreff Golzens zu haben, den General Chomutow nicht anweisen, abzuziehen. Trotzdem setzten sich die 300 Mann Garde (21. Januar) nach Preußen in Marsch, [1]) wo man inzwischen die unglaublichsten Gerüchte absichtlich verbreitete. Es hieß — und man nannte hierfür als Quelle den Woiwoden von Sieradz, Dombski, — daß Friedrich sich mit Oesterreich, Frankreich und Spanien verbunden habe, um den sächsischen Prinzen Xaver auf den Thron zu bringen, und daß Katharina, hierüber erschrocken, bereits dem Grafen Keyserling geschrieben habe, sie gäbe die Erhebung eines Piasten vollständig auf, worüber Keyserling und Poniatowski krank geworden.[2]) Der erstere aber gab gerade in diesen Tagen nach Graudenz die Weisung, daß die Russen, um in keiner Weise den Generallandtag zu hindern, Graudenz räumen und die Bewachung der Magazine dem Magistrat übergeben sollten. Jedoch ward Chomutow zugleich eingeschärft, daß er, sobald er sähe, daß Krontruppen dort einrücken wollten, um, wie es in Braclaw geschehen, einen Druck auf die Wahl auszuüben, sofort wieder, um das zu verhindern, die Stadt besetzen solle. [3])

Unter so drohenden Aussichten kam der Termin des Generallandtages (27. März) heran. Neben dem zahlreichen Adel der Provinz fehlten auch die Bürgermeister der großen Städte, Danzig, Thorn und Elbing, nicht. Aus der Krone und Lithauen kamen von der einen Seite der österreichische General Poniatowski,

---

[1]) **Benoits** Bericht vom 15. und 21. Januar.

[2]) Aus einem Briefe des Generallieutenants Ulrich Radziwill vom 1. März aus Thorn an Benoit, der ihn in Abschrift seinem Bericht vom 17. März beilegte und diesen Radziwill als connu sous le nom de gros Radzivil bezeichnete. Der Brief schließt mit der Bitte, ihn in Stand zu setzen, diese Ausstreuungen zu widerlegen, und fährt dann fort: „Au nom de Dieu, que le roi de Prusse ne nous abandonne pas, comme on nous appouvante; je me rende sous sa protection et suis avec une entière dévouement etc.“

[3]) Nach dem Bericht des Nuntius vom 4. April (**Theiner** a. a. O. S. 27) beruhte dies auf einer mit den russischen Gesandten getroffenen Verabredung, nach welcher zwar die russischen Truppen zur Wahlzeit Graudenz räumen, aber auch die Gegner keine Truppen in die Stadt führen sollten.

von der anderen der Woiwode von Kiew, Potocki, der von Posen, Jablonowski, und andere, welche Einzöglinge in Preußen waren. Die Czartoryskis hatten keine Haustruppen hingesandt, die anderen aber kamen alle mit bewaffnetem Gefolge, ohne welches auch die preußischen „Herren" nicht erschienen, so daß alle Welt mehr zum Kampfe gerüstet erschien, als zu friedlicher Berathung. [1])

Bereits am 23. März, mehrere Tage vor dem Wahltermin, verlegte der russische General sein Hauptquartier von Graudenz nach Cwerkoczine und Owszarka, etwa eine Meile nördlich von der Stadt. Gleich am folgenden Tage erhielt er die Nachricht von der Annäherung verschiedener Truppen, deren Zahl man auf 7000 angab, eine Nachricht, welche sich am 25. zum Theil bestätigte. Es waren theils Potockische theils Branickische theils Radziwillsche Truppen, letztere etwa 250 Mann, theils Dragoner, theils Husaren und Uhlanen. Sie verdrängten die Russen aus ihren Quartieren. An demselben Tage erschien ein polnischer Offizier im russischen Hauptquartier mit der Meldung, daß er mit zwei Compagnieen auf Befehl Branickis käme, um den Palatin von Kiew zu eskortiren, und forderte für sich und seine Leute Quartiere. Als man sie ihm abschlug, blieb er dennoch mit den Kosacken zusammen in Nitzwald nördlich von Engelsburg. An einem anderen Ort fand sich ein Regiment Dragoner und mehrere Compagnieen Husaren unter der Führung des Strażnik de la couronne, des uns bekannten Mokranowski ein, während auf Schloß Tarpen, welches dem Palatin von Marienburg gehörte, zwei Compagnieen Dragoner eintrafen, auch etwa 200 Mann von Stargard kamen, 50 Uhlanen den Starosten von Kosteritz und 40 den Bischof von Kaminiec begleiteten.

Am folgenden Tage fuhr General Chomutow, der inzwischen erfahren, daß auch in Graudenz selbst dergleichen polnische Truppen

---

[1]) Benoit bemerkt in seinem Bericht vom 31. März ausdrücklich, daß Radziwill, der Woiwode von Wilna, in Person nicht zugegen gewesen sei, wohl aber eine Abtheilung seiner Haustruppen. — Stolterfoth a. a. O. S. 1117—1118 spricht von 500 Husaren, welche unter dem Vorgeben, daß sie Czartoryskische wären, auf ihrem Zuge viele Gewaltthätigkeiten verübt hätten. Letzteres wird dadurch bestätigt, daß August Czartoryski, Woiwode von Rußland, gegen diese Ausstreuung ein eigenes Manifest erließ.

eingerückt waren, dorthin zurück und sandte seinen Adjutanten v. Saltza nach Tarpen [1]), woselbst inzwischen auch der Woiwode von Marienburg und der Starost von Tuchel eingetroffen waren, und ließ ihnen sagen, sie möchten jene Truppen entfernen, widrigenfalls er wieder in Graudenz einrücken müsse. Der Woiwode lehnte das rund ab. „Wir sind, sagte er, die Herren und Regenten des Landes. Unsere Freiheiten gestatten uns, zur Sicherung unserer Personen Truppen zu halten, und wer will uns verbieten, 1000 Mann oder nur einen einzigen zu haben. Wir bezahlen sie, und das hängt nur von uns selbst ab. Es genügt unsererseits die Versicherung, daß wir unsere Truppen nicht herbeigeführt haben, um den Herrn General zu beunruhigen (inquiéter), sondern nur zu unserer eigenen Sicherheit. Wir unterhalten sie auf unseren Gütern und denen unserer Freunde, gemäß unserer Mittel, und wenn einer von uns (Polen) über diese Truppen unzufrieden oder von ihnen verletzt sein sollte, so werden wir keine Genugthuung von dem Herrn General fordern, sondern uns bemühen, unter uns selbst uns wieder auszugleichen (s'accommoder)."

In Folge dieser Antwort besetzte Chomutow von neuem Graudenz. Die Polen aber unterhandelten in der That unter sich. Der Woiwode von Pommerellen, Mostowski, und der Starost von Mirchow, welche der Familie anhingen, schlugen vor, daß, da der Senat von Preußen nicht vollzählig wäre, die noch nicht vereidigten Würdenträger, zu welchen auch Mostowski gehörte, zunächst den Eid leisteten, und daß sodann in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Provinz nur der in ihr eingeborene und begüterte Adel zur Wahl zugelassen würde; als Marschall nannten sie den Grafen Prebendau. Würde man hierüber übereinkommen, so sollten alle Truppen, wie auch alle, welche nicht

---

[1]) In seinem Manifest vom 1. April hat der russiche General statt Tarpen Dargenau genannt. Vergl. „Sammlungen' rc. 4. Stück S. 151. Dies Manifest ist auch in der „Geschichte der Staatsveränderungen von Polen rc." Aus dem Französischen. Leipzig 1777 I, 213 gedruckt, doch stimmt der Text mit dem in den Sammlungen nur im wesentlichen überein. Das Original erschien unter dem Titel „Histoire des révolutions en Pologne, à Varsovie 1776 in 3 voll. Verfasser soll ein französischer Offizier Joubert sein.

als geborene und ansässige Preußen das Recht hätten, an den Berathungen theilzunehmen, Graudenz verlassen und sich bis auf zwei Meilen von dort zurückziehen, damit der Generallandtag in vollständiger Freiheit abgehalten werden könne. Dies Abkommen solle schließlich von den hervorragendsten zum Landtage gekommenen Personen, namentlich denen, welche Truppen mitgebracht hätten, unterschrieben werden. Allein die Gegenpartei verwarf stolz (avec hauteur) diese Vorschläge. Ihre ganze Antwort war, vor allem sollten die Russen erst abziehen; sie fühlte sich ihren Gegnern überlegen.[1])

Am 27. März setzten sich die Radziwillschen und Potockischen Truppen, welche noch außerhalb der Stadt lagen, gegen dieselbe in Bewegung, wichen aber vor den russischen Patrouillen zurück. Um 9 Uhr Morgens erschien dann ein Graf Potocki, Starost von Smotrys, mit zwei Begleitern beim General Chomutow und forderte im Namen der Senatoren die Entfernung der russischen Truppen. Sie erhielten nochmals die Antwort, die Russen würden Graudenz räumen, sobald die polnischen Truppen in die Umgegend zurückgezogen würden. Hierauf gingen indeß die Polen nicht ein, ergingen sich aber in drohenden Reden der Art, daß der Kastellan von Brzesc, Dombski, äußerte, er werde die Russen in Stücke hauen, wenn man ihm das Kommando über die polnischen Truppen anvertrauen wollte, und dergleichen mehr. Unter großem Tumult ward der Landtag eröffnet, aber noch ehe es zur Wahl eines Marschalls gekommen war, zerrissen. Jede Partei legte beim Grodgericht ein Manifest zur Rechtfertigung ein. In der Nacht aber kam es noch zu blutigen Conflicten. Um 11 Uhr brach ein Haufe von etwa 150 Menschen aus dem Schloß hervor und griff die russischen Schildwachen, selbst die bei der Wohnung Chomutows an, von welchen sie drei erschossen. Ein anderer Haufe griff das Haus an, in welchem General Poniatowski

[1]) Diese Verhandlung habe ich aus einem Blatt der Petersburger Zeitung entnommen, welches Benoit seinem Bericht vom 11. April beigelegt hat. Sein übriger Inhalt stimmt im Wesentlichen mit Chomutows Bericht überein. Vergleiche Solms Bericht vom 1. Mai, im Sbornik 22, S. 249. Auch der Bericht des Nuntius vom 4. April (Theiner a. a. O. S. 28) spricht von dieser Verhandlung.

wohnte. Er saß eben mit drei seiner Bekannten beim Abendessen, als einige Schüsse durch die Fenster kamen. Von dreien seines Gefolges, welche das Haus verließen, um zu sehen, was es gebe, wurden zwei getödtet, [1]) einer verwundet. Sofort allarmirten natürlich die Russen und jagten die Tumultuanten auseinander, welche in das Kloster flüchteten, in dem der Woiwode von Kiew wohnte. Ein Offizier Radziwills, der die vor der Stadt versammelten Truppen seiner Partei hereinrufen sollte, ward am Thore angehalten und festgenommen. [2])

Solchergestalt endete dieser Generallandtag in Graudenz, auf dessen Ausgang alle Parteien gespannt gewesen waren, ohne ein Resultat. Er zeigte der „Familie", was sie vom Convocationsreichstage zu erwarten hatte, wenn sie nicht gerüstet war, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen. [3]) Der Krongroßfeldherr hatte sich schon früher vernehmen lassen, daß er mit der Kronarmee zum Reichstage nach Warschau kommen wolle, und ein russischer Major, der an den Fürsten Radziwill abgesandt war, um ihn darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn er in seinen Gewaltthaten fortfahre, er nicht allein mit seinen Gütern, sondern auch mit seiner Person für dieselben zu bezahlen haben werde, berichtete jetzt, daß der Fürst 200 Dragoner, 400 Husaren, 400 Chasseurs und etwa 1000 Mann schlechter Infanterie

---

[1]) Auch der Nuntius weiß im angeführten Bericht vom 4. April von zwei getödteten Polen und drei verwundeten Russen. In seinem Manifest vom 1. April spricht Chomutow von acht seiner, theils durch Pistolenschüsse, theils durch Säbelhiebe verwundeten Soldaten.

[2]) Für die Vorgänge in Graudenz haben mir die Berichte Benoits vom 31. März und 11. April, der dem letzteren in Abschrift beiliegende Bericht des Generals Chomutow, sowie desselben Manifest vom 1. April (in den „Sammlungen" a. a. O. S. 149) und der Bericht des Nuntius vom 4. April bei Theiner a. a. O. vorgelegen.

Stolterfoth a. a. O. S. 1113. „Man konnte den andern Tag an den Wänden und Fenstern der Häuser sehen, wie die Kugeln aus dem Gewehr herumgeflogen sein müssen". Vergl. A. Solms Bericht vom 24. April im Sbornick 22, S. 240.

[3]) In Dresden warf man, wie Friedrich am 13. April an Benoit schrieb, der Partei es als einen Fehler vor, daß sie den österreichischen General Poniatowski nicht gleich bei seiner Ankunft in Graudenz festgenommen hätte,

auf den Beinen halte. Auf seine Mahnung aber habe er geantwortet, er werde bei seiner Ankunft in Warschau sehen, was er zu thun habe, und nicht früher als auf dem Convocationsreichstage sich für die Partei entscheiden, die er zu ergreifen habe; er habe sicher nicht Lust, seine Güter auszusetzen, aber er müsse sich vorher mit seinen Freunden berathen.[1]) Diese Partei dachte jetzt daran, den Convocationsreichstag entweder nicht zu Stande kommen zu lassen, oder wenigstens so lange als möglich zu verschieben, um Zeit zu gewinnen, die allgemeine politische Lage zu verwickeln, in der Erwartung, daß irgend ein Thronwechsel in Rußland eintreten werde. Es wat dies letztere ihr grand cheval de bataille, mit dem sie sich theils selbst, theils ihre Anhänger täuschte.

Allein je länger je mehr zeigte sich, daß von Frankreich und Oesterreich keine wirkliche Hilfe zu erwarten sei, und das sächsische Haus kaum noch auf die Krone zu rechnen scheine.[2]) In einer Unterredung des Bruders Poniatowskis, des Großkämmerers, mit dem französischen Residenten Hennin, sagte der letztere zwar sehr nachdrücklich, Frankreich werde nicht zugeben, daß Rußland jedesmal den König von Polen mache, setzte aber, als die Rede auf das Einrücken russischer Truppen kam, hinzu: „Nun wohl, gebrauchen Sie die Russen, wenn dies nicht anders sein kann, aber mögen diese nur schnell vollbringen, was sie zu thun haben, und rasch wieder abziehen". Auch der General Monnet sprach sich nicht viel anders aus. Als die Prinzeß Radziwill diesem sagte, jetzt, da die Russen eingerückt wären, sei es Zeit, daß der König von Frankreich die in seiner Declaration gemachten Versprechungen erfülle, antwortete er, dieses könne nur geschehen, wenn die gesammte Republik die Hilfe Frankreichs fordere.[3])

Solche Reden waren nicht geeignet, den Muth und die Zuversicht auf Seiten der sogenannten Patrioten zu steigern, am wenigsten ihnen ihre Anhänger in den Kreisen des mittleren und kleineren Adels zu erhalten, dessen Familien bei bescheidenem Besitz und Wohlstand vor allem Ruhe und Frieden liebten. In

[1]) Benoits Bericht vom 31. März.

[2]) Bericht des Nuntius vom 4. April bei Theiner a. a. O.

[3]) Berichte Benoits vom 24. und 28. März.

derselben Richtung wirkte der Vormarsch der Russen aus Lithauen nach der Weichsel, während General Chomutow mit seinen Truppen von Norden her in das Kronland einrückte und bereits gegen die Mitte April in Zakroczin unweit Warschau stand.[1]) Diesen Thatsachen gegenüber verloren alle die Ausstreuungen an Glauben, welche von den Patrioten ausgingen und von dem österreichischen und französischen Gesandten, namentlich dem ersteren genährt wurden, als ob die Kaiserin Katharina und König Friedrich es nicht ernst meinten, und ihre Drohungen doch nicht ausgeführt werden würden.[2]) Schon um diese Zeit meldete Benoit, daß einzelne Polen — er nennt den Grafen Dunin, Starosten von Zator, und die Kastellanin von Braclaw — sich an ihn mit der Bitte gewandt hätten, ihnen in den preußischen Staaten ein Asyl vor dem kommenden Sturm zu verschaffen.[3])

Da that Friedrich einen Schritt, der den Polen und aller Welt unzweifelhaft zeigte, welche Stellung er zur Throncandidatur Poniatowskis einnehme. Ende Februar hatte der letztere dem Könige geschrieben[4]) und dieser ihm um die Mitte März sehr

---

[1]) Bericht von Benoit vom 11. April. Chomutow zog nach Stolterfoth a. a. O. S. 1115 am 5. April mit ein Paar 1000 Mann Infanterie und 800 Kosaken von Graudenz ab, woselbst etwa 100 Kosaken zur Bewachung der Magazine zurückblieben. — In seinem Bericht vom 25. April schreibt Benoit: La facilité, avec laquelle la Lithuanie s'est conféderé pour la bonne cause, prouve ce que l'assurance d'un appuy d'argent et de troupes peut faire chez les Polonais, car à present ce n'est plus les Russes, mais les Polonais, qui agissent. — — Beaucoup de sénateurs ne sont encore d'aucun parti et veulent attendre l'évènement, pour se décider. Cependant la plus part panche déjà pour les Czartoryski, voyant qu'ils seront pourtant obligés d'en venir là au bout du compte.

[2]) Benoits Bericht vom 31. März und öfter.

[3]) Benoits Bericht vom 4. April. In dem vom 14. April meldet er, daß auch der Großmarschall Bielinski, der zur sächsischen Partei gehörte, die gleiche Bitte an ihn gerichtet habe.

[4]) Benoit sandte diesen Brief mit seiner Depesche vom 29. Februar ein. Den Wortlaut kennen wir nicht. Nur die „Geschichte der Staatsveränderungen in Polen“ etc. I, 39 giebt an, daß Poniatowski in demselben den König gebeten habe, seinen Absichten nicht zuwider zu sein.

huldvoll geantwortet. [1]) Schon dieser Brief hatte, zumal er bald bekannt ward, einen großen Eindruck in Polen gemacht. Die alten Czartoryski wie ihr Neffe sagten dem preußischen Residenten, der Brief wiege schwerer als alle Declarationen der Welt, und daß ihre ganze Familie nicht dankbar genug für ihn sein könne. Indem der Resident dies mittheilte, fügte er hinzu, Repnin habe ihm gesagt, seine Kaiserin habe sich entschlossen, dem jungen Poniatowski den Orden des heiligen Andreas zu verleihen. Friedrich möge dasselbe mit seinem schwarzen Adler thun, um ihrem Candidaten den möglichsten Glanz zu geben und zugleich der ganzen Opposition Respect einzuflößen. [2]) Friedrich besann sich nicht lange. Bereits am 31. März schrieb er aus Breslau dem Residenten, er werde den Orden senden, sobald er nach Berlin zurückgekehrt sein werde, und begleitete die Verleihung mit einem schmeichelhaften Briefe an Poniatowski (5. April). Natürlich war die Freude der Familie groß, als Benoit Orden und Schreiben übergab (10. April). Poniatowski, welchem die Verleihung ganz unerwartet kam, brach in die Worte aus: „Mein Gott, wie süß ist es, die Zeichen der Achtung eines so großen Mannes zu empfangen, in meinem ganzen Leben habe ich nie empfunden, was ich jetzt fühle“. [3])

Wie durch eine Ironie des Schicksals traf an demselben Tage noch vor Abend der Krongroßfeldherr der Krone und als Kastellan von Krakau der erste weltliche Senator des Reiches,

---

[1]) Es ist dies wohl der Brief Friedrichs, welchen Stolterfoth a. a. O. S. 1115 in deutscher Uebersetzung mit Weglassung des Datums hat abdrucken lassen. Er fehlt auch in der neuen Ausgabe der Werke Friedrichs, ist aber französisch, jedoch auch ohne Datum in dem Bericht des Nuntius vom 28. März abgedruckt bei Theiner Mon. Pol. IV. 2, S. 27.

[2]) Benoits Bericht vom 21. März, que cela valoit mieux que toutes les déclarations de l'univers. Sie hatten offenbar hierbei die am 13. März von den Botschaftern Frankreichs und Oesterreichs übergebenen Declarationen im Auge. Vgl. S. 316. — In dem Pamiętnik Moszczynskiego. Poznań 1867, S. 58 wird diese Verleihung als die Frucht einer Intrigue Benoits dargestellt, welcher den Czartoryski nicht günstig gesinnt, wohl aber Poniatowski befreundet war.

[3]) Das Datum der Uebergabe giebt Stolterfoth a. a. O. S. 1116. Der sogenannte sächsische Agent bei Büsching a. a. O. S. 24. Benoits Bericht vom 11. April.

Branicki, mit seiner Frau und zahlreichem militairischen Gefolge in Warschau ein. [1]) Schon vorher hatten Repnin und Benoit dem Primas vorgestellt, daß es, um in Polen den öffentlichen Frieden, wie ihre Höfe es dringend wünschten, zu erhalten, nothwendig scheine, der Krongroßfeldherr käme nicht mit vielen Truppen, weil sonst auch die anderen Herren dasselbe beim Convocationsreichstage thun würden. Der Primas, der um diese Zeit schon ganz für Poniatowski gewonnen war, hatte den Bischof von Cujavien, Ostrowski, und den Woiwoden von Inowrazlaw, Zamoyski, mit dieser Mission an Branicki gesandt, von ihm jedoch die Antwort erhalten, er habe nicht die Absicht, gegen irgend Jemanden etwas feindliches zu unternehmen, noch die öffentliche Ruhe zu stören, er werde höchstens 30 Mann mehr als seine gewöhnliche Leibwache mitbringen; diese Vorsicht jedoch müsse er gebrauchen, da bereits so zahlreiche Haustruppen der Herren in Warschau ständen. So kam er denn, wie er gewollt, ward in Praga von mehreren „Herren" eingeholt, am Abend in seinem Palais von allen Würdenträgern der Republik begrüßt und machte gleich am folgenden Tage, von den Woiwoden von Posen und Kiew, Potocki und Jablonowski, begleitet, dem Primas seinen Besuch. [2]) Dann hielt er mit seinen Freunden mehrfache Berathschlagung, in deren Folge er sich am 13. April, Nachmittags, von einem Dutzend etwa der „Herren" begleitet, zum Primas begab. Sie forderten von diesem, daß er ein Schreiben an die russische Kaiserin unterzeichne, dessen Entwurf sie mitbrachten, und in dem sie sich über alles, was von ihren dortigen Gesandten gethan war, beklagten, als wenn diese ohne Wissen der Kaiserin die russischen Truppen hätten einrücken lassen. Außerdem verlangten sie von ihm, daß er den Zusammentritt des Convocationsreichstages um vier Monate vertage, inzwischen aber den allgemeinen Heerbann (pozpolite ruszenie) aufbiete, um nöthigenfalls die Russen aus dem Lande zu treiben. Es kam zu einer heftigen Scene. Der Krongroßfeldherr, der überhaupt

[1]) Stolterfoth a. a. O. S. 1117 und Benoits Bericht vom 11. April stimmen im Datum überein. Letzterer giebt noch an, daß Branicki von 124 Dragonern, 60 Janitscharen und 80 Husaren begleitet war.

[2]) Benoits Depesche vom 11. April. Stolterfoth a. a. O.

hierbei sich von dem Woiwoden von Kiew leiten und antreiben ließ, hielt sich meistens zurück, der letztere aber gerieth in Feuer und Flamme und drängte den Primas auf das lebhafteste, unterstützt von dem Bischof von Kaminiec, Krasinski. Als der Primas, der keinen seiner Freunde zur Seite hatte, fragte, was denn die Republik dazu sagen würde, — der Heerbann durfte gesetzlich nur von dem Reichstage aufgeboten werden — rief Potocki aus: „Ich bin die Republik". Schon hatte der Bischof von Kaminiec unterschrieben und der Krongroßfeldherr schickte sich eben dazu an, als schließlich der Woiwode von Volhynien, ein Freund Branickis, dazwischentrat, indem er den Bischof von Kaminiec fragte, wie er es wagen könne, ein Actenstück zu unterzeichnen, welches, obwohl der Primas von ihm nichts wissen wolle, dennoch als ein officielles der Republik gelten solle. Worauf Potocki seine Mütze aufsetzend sagte, es müsse so sein und wer von den Anwesenden ein Ehrenmann sei, würde unterzeichnen, da fiel Grodzki dem Krongroßfeldherrn mit den Worten in den Arm: „Nein, der Krongroßfeldherr wird nicht auf die dem Vaterlande verderblichen Rathschläge, die ihr ihm gebet, hören, er wird nicht unterzeichnen. Der Primas hat nicht unterzeichnet und ist der erste Ehrenmann unter uns, und obwohl ich auch nicht unterzeichnen werde, werde ich Euch zeigen, daß ich es auch bin". Das machte auf alle eine große Wirkung, zumal der Woiwode nun noch seine Haltung kurz, aber mit großer Energie rechtfertigte. Die Versammlung ging unverrichteter Sache auseinander. [1])

Nichtsdestoweniger entschloß sich der Primas, ein Schreiben an die russischen Gesandten zu richten, in welchem er sich auf seine Pflicht als Interrex berufend um Aufklärung über den Einmarsch der russischen Truppen bat, der nach den wiederholten Versicherungen der Kaiserin, durch nichts die Freiheiten und Gesetze der Republik stören zu wollen, die Nation beunruhige (16. April). Bereits am 17. antworteten die Gesandten. Nicht mit Unrecht wiesen sie darauf hin, daß auf keinem der Landtage russische Truppen zugegen gewesen oder gar sich in die Wahl eingemischt hätten, wohl aber die Haustruppen vieler „Herren"

[1]) Benoits Bericht vom 14. u. 18 April. Stolterfoth a. a. O. S. 1119 f.

auf ihnen erschienen und durch die Gewalt zu erzwingen versucht hätten, was sie durch eine freie Abstimmung nicht erreichen konnten. Dies sei allgemein bekannt und brauche nicht durch einzelne Beispiele bewiesen zu werden. Das Einrücken der russischen Truppen habe keinen anderen Zweck, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, der Rechte und Wahlfreiheit der Repulik. Man wolle nur die Funken löschen, bevor aus ihnen eine Feuersbrunst entstehe, und werde die Berathungen des Reichstages ebensowenig, wie die der Landtage stören. [1]) Die Wahrheit war, wie Benoit in diesen Tagen schrieb, Rußland wollte und konnte, ohne sein eignes Interesse zu schädigen, seine vieljährigen Freunde in Polen der Gefahr nicht aussetzen, von ihren Feinden vernichtet zu werden. [2])

Es war eben nicht anders. Beide Parteien, in einem Kampf auf Leben und Tod begriffen, suchten, wie längst üblich war, ihre Stütze im Ausland. Fast unmittelbar nach dem

---

[1]) Beide Schreiben bei Theiner Monumenta histor. Poloniae. Romae 1864. IV. 2. S. 37 und 38. Bei Stolterfoth a. a. O. S. 1122—1126 in deutscher Uebersetzung.

[2]) Benoits Bericht vom 4. und 14. April. In dem ersteren schreibt er, die Leidenschaften wären so gestiegen, qu'ils parloient déjà de faire assassiner le Stolnik; im zweiten, man spräche von nichts anderem, als daß es zu Tumulten kommen werde. „Les mécontents souhaitent, qu'on put se défaire à cette occasion de deux ou trois personnes, qui seront obligés de paroitre à la chambre des nonces, parce qu'elles sont élus telles et du nombre des quelles est le Stolnik. Plusieurs parmi les adversaires n'ont pas honte de parler d'un dessein aussi noir, qui pourroit leur coûter bien cher." Daß dergleichen Reden umliefen, wird durch Kitowicz bestätigt, der S. 71 seiner Pamiętniki es als einen Beschluß der antirussischen Partei darstellt, falls die gesetzliche Opposition nichts fruchte, mit offener Gewalt über die Familie herzufallen, den Poniatowski zu fangen, ihm den Kopf abzuschlagen, die Familie mit ihren Anhängern für Verräther am Vaterlande zu erklären, sie aus dem Lande zu verbannen, ihre Güter einzuziehen, und dann erst an einen Kandidaten für den Thron zu denken. — — Mit diesen Gerüchten wird die Erklärung wohl im Zusammenhang stehen, welche die russischen Gesandten in Warschau am 7. März erließen und in der sie im Namen Katharinas versicherten, daß diese, quand même quelque désastre, que dieu veuille empêcher, arriveroit à la personne du comte Stanislaw Poniatowski, Stolnik de Lithuanie, ihren mächtigen Schutz den Familien Czartoryski und Poniatowski und deren Anhängern nicht entziehen werde. Gedruckt bei Zaleski Żywot Adama Czartoryskiego S. 498.

Sturm auf den Primas versammelten sich die Führer der sogenannten Patrioten beim Großfeldherrn und richteten sowohl nach Petersburg und Berlin, wie nach Wien und Paris Briefe, welche sie aus dem Palais des Primas datierten, was der letztere dem preußischen Residenten gegenüber sofort für die größte Lüge erklärte. In dem Schreiben nach Petersburg und Berlin klagten sie über den Einmarsch der Russen und forderten die Neutralität beider Mächte, während sie die Höfe von Wien und Paris um Unterstützung baten. Gleichzeitig sandte Branicki an den Obersten Stankiewicz, seinen Agenten bei der Pforte, eine von 14 Herren unterzeichnete Schrift, welche der Oberst mit einer Denkschrift (13. März) dort einreichte. In dieser Denkschrift ward der Pforte aufs nachdrücklichste die Gefahr dargestellt, in welche sie selbst gerathen würde, wenn Polen gänzlich unter die Herrschaft Rußlands gerathe, und zugleich ihre Hilfe in Anspruch genommen (19. April [1]).

[1]) Nach dem sogenannten sächsischen Agenten fand die Zusammenkunft der Herren bei Branicki am Sonntag vor dem 18., also am 15. April statt. Er giebt auch die Zahl der Unterschriften auf 14 an, und unterscheidet die représentations aux cours de Pétersbourg et de Berlin von einer Denkschrift, durch welche die Unterzeichner die Höfe von Wien und Konstantinopel zur Intervention aufforderten. Im Einklang mit diesem Bericht weiß auch Benoit bereits am 18. April von der Denkschrift nach Konstantinopel zu melden, während v. Hammer Geschichte des osmanischen Reichs, 2. Ausg. Pest 1840, IV. S. 550 als Datum für Branickis Schreiben den 19. April angiebt. Der sogenannte sächsische Agent versichert bestimmt, (je sçais bien) qu'on n'y demande aux cours respectives, qu'une neutralité sans tare. Benoit theilt noch mit, daß Keyserling das ihm überreichte Schreiben, obwohl rien d'offensant darin enthalten, dennoch nicht angenommen habe, parceque on y avoit omis le titre de toutes les Russies. Er (Benoit) habe das für Friedrich bestimmte angenommen, weil er aus der ihm zugleich eingehändigten Copie ersehen, daß es au reste nichts enthalte, qui puisse choquer. Von beiden dieser Actenstücke ist meines Wissens nur die Denkschrift an die Pforte, unter dem Datum des 13. April gedruckt in d'Angeberg Recueil etc. S. 18 mit 15 Unterschriften. Adam Korwin Krasinski, évêque de Kaminiec; Jean Clément Branicki, castellan de Cracovie, grand général de la couronne; Joseph André Zaluski, évêque de Kiovie; Antoine Prus-Jablonowski, palatin de Poznanie; Jean de Hülzen, palatin de Minsk; Gostawicki, palatin de Sieradie; Antoine Dombski, palatin de Kujavie; François de Sales Potocki, palatin de Kijovie; Antoine Lubomirski,

Dieser Schritt rief indeß sofort von Seiten der Familie eine Gegenwirkung hervor. Am 20. April erließ sie mit einigen ihrer Parteigenossen ein Schreiben an die Kaiserin Katharina, in welchem sie unter Bezug auf das Schreiben Branickis und Genossen ihrerseits Klage über die Gewaltthaten der Gegner, namentlich bei den Landtagen erhob, der Kaiserin für die Unterstützung, welche sie durch den Einmarsch ihrer Truppen zum Schutz der Gesetze und Freiheiten geleistet, lebhaft dankte, und die dringende Bitte hinzufügte, sie möge bis zur gänzlichen Beendigung des Interregnums in ihrer bisherigen Haltung beharren. [1])

---

palatin de Lublin; François Bielinski, grand maréchal de la couronne; Michel Alexandre Sapieha, palatin de Polotsk, vice grand général de Lithuanie; Joseph Alexandre Jablonowski, palatin de Nowogrodeck; Adam Brzostowski, castellan de Polotsk; Alexandre Simon Dzierzbicki, castellan de Brzeziny; Joseph Glembocki, castellan de Kruswica; vu et expédiée par Gabrien — Jean — Junosza Podoski, grand référendaire de la couronne, en absence du grand sécrétaire. —

[1]) Dieses Schreiben vom 20. April befindet sich, leider ohne die Unterschriften, in dem „Exposé de ce, qui s'est passé en Pologne, depuis de la rupture de la diétine général de Graudentz jusqu' à la diette générale de convocation à Varsovie, contenant les motifs, qui ont porté la cour impériale de Russie, à y prendre part" S. 7. Ein Exemplar dieser offenbar officiellen Schrift fand ich in den sogenannten Kabinetsacten des Geh. Staatsarchiv in Berlin. — In diese Zeit werden wahrscheinlich auch die von Monnet unter dem 25. April nach Frankreich gesandten Schreiben der Partei der Czartoryski an die Höfe von Paris und Wien gehören, deren Meinert (Przewodnik naukowy 1885 S. 314) gedenkt, und in welchen sich die Familie in Betreff des Einmarsches der Russen rechtfertigte. Sie waren, wie Meinert angiebt, von 27 Mitgliedern der Partei eigenhändig unterzeichnet, nämlich von Antoni Ostrowski, Bischof von Cujavien; Hieronym Szepticki, Bischof von Plock; Andreas Zamoyski, Woiwode von Inowrazlaw; August Czartoryski, Woiwode von Rußland; Ignaz Cetner, Woiwode von Belz; Joseph Sollohub, Woiwode von Witepsk; Anton Morski, Kastellan von Przemysl; Michael Czartoryski, Großkanzler von Lithauen; Joseph Massalski, Großfeldherr von Lithauen; Kasimir Poniatowski, Kronunterkämmerer; Roch Kossowski, Unterschatzmeister der Krone; Jeremias Wielopolski, Kronmundschenk; Stanislaw Czartoryski, Hofoberjägermeister; Stanislaw Poniatowski, lithauischer Tafeldecker; Stanislaw Lubomirski, Großgrenzaufseher der Krone; Gerwasius Oskierka, lithauischer Mundschenk; Adam Czartoryski, General von Podolien; Anton Potocki, Starost von Blonia; Franz Sulkowski, Starost von Cudno; Joseph Czartoryski, Starost von Luck;

In diesen Apriltagen, in welchen die öffentliche Meinung in Warschau so tief aufgeregt war, kam endlich auch das Bündniß zwischen Rußland und Preußen zum formellen Abschluß. Obwohl Kaiserin und König über die Hauptfrage längst einig geworden waren und demgemäß in Warschau eine übereinstimmende Haltung beobachtet hatten, ward der Tractat erst am 11. April unterzeichnet.

Am 12. Mai schrieb Friedrich, der von vornherein der Zuversicht gewesen war, daß die Wahl in Polen keinen Krieg hervorrufen werde, an Katharina: „wie ich es stets gesagt habe, wird Ihre Kaiserliche Majestät Ihren Plan so durchsetzen, wie Sie ihn sich vorgesetzt haben. Dieses Orakel ist sicherer als das des Calchas.“ [1])

4. Das russisch-preußische Bündniß vom 11. April 1764.

Der Tractat war zunächst ein Defensiv-Bündniß, durch welches sich beide Mächte ihren Besitz garantirten und sich gegen jeden Angriff dritter Mächte zu gegenseitiger Unterstützung verpflichteten. An dieses Bündniß, welches Friedrich aus der politischen Isolirung, in der er sich seit dem Hubertsburger Frieden befand, befreite, ihn gegen einen neuen Angriff von Seiten Oesterreichs menschlicher Berechnung nach schützte und zugleich den Frieden Europas sicherte, und dessen Dauer auf acht Jahre zunächst bestimmt war, schloß sich eine geheime Convention in Betreff Polens, durch welche sie sich gegenüber der Republik zu einer gleichen, von beiden gemeinsam einzuhaltenden Politik ver-

Hyacinth Malachowski, Starost von Petrikau; Stanislaw Kossowski, Starost von Sieradz; Anton Malachowski, Starost von Ostrolenka, Andreas Poniatowski, österreichischer General; Ignaz Przebendowski, Starost von Mirchau; Stanislaw Slugocki, Kastellan von Lublin; Xawer Korwin Kochanowski, Kastellan von Czersk. — — In seinem Begleitschreiben gab Monnet seiner Regierung den Rath, durch ihren Gesandten die französisch-österreichisch-sächsische Partei zur Wahl August Czartoryskis zu bestimmen, um den Stolnik vom Throne abzuhalten und Rußland im Schach zu halten. Er sei, schrieb er, überzeugt, daß die Czarin deshalb keinen Krieg beginnen, und der Woiwode annehmen werde, wenn er auch sicher keinen Schritt hierzu selbstständig thun werde.

[1]) Im Sbornik, 20, S. 203.

banden. Die Gesichtspunkte, von welchen sie hierbei ausgingen, die Ziele, die sie ins Auge faßten, Erhaltung der bestehenden Verfassung der Republik und Wahl eines ihnen genehmen Königs, waren keineswegs neu, oder gar nur Rußland und Preußen eigenthümliche. Vielmehr hatten alle europäischen Mächte seit länger als einem Jahrhundert auf jede Wahl eines Königs von Polen Einfluß zu gewinnen gesucht, um sie nach ihrem Interesse zu entscheiden, und es war nicht weniger ein ihnen allen gemeinsamer Grundsatz ihrer Politik gewesen, das Wahlkönigthum in Polen zu erhalten und mit ihm die bestehende Verfassung der Republik.[1]) Denn auf diesem Wahlkönigthum, dieser Verfassung und der aus ihr hervorgehenden Anarchie beruhte in letzter Instanz für jede Macht die Möglichkeit, einen erfolgreichen Einfluß in Polen zu gewinnen und die Republik dem eigenen Interesse dienstbar zu machen. Die Abschaffung des Wahlkönigthums, die Einführung der Erbmonarchie und eine hiermit im Zusammenhang stehende Erweiterung und Stärkung der Krongewalt gegenüber der Adelsfreiheit und -Herrschaft mußte nicht nur Polens unmittelbaren Nachbarn gefährlich, sondern auch den entfernteren Mächten bedenklich erscheinen, weil sie über kurz oder lang zu einer Erstarkung der Macht Polens und hiermit zu einer Selbstständigkeit seiner Politik führte. Wer die Machtstellung ins Auge faßt, welche die Jagellonen im Anfange des 16. Jahrhunderts in der Welt einnahmen, wird einräumen, daß wenn diese Dynastie sich in derselben zu behaupten verstanden hätte, ein Emporkommen weder Oesterreichs noch Preußens noch Rußlands möglich gewesen wäre.

Für Brandenburg-Preußen war von Anfang an sein Verhältniß zu Polen von der höchsten Bedeutung, und im Hinblick hierauf ist es gewesen, daß der große Kurfürst zuerst in diplo-

[1]) Auch Oesterreich hatte bald nach dem Tode Augusts III. in Berlin durch seinen Gesandten erklären lassen, es wünsche zwar, daß der Kurfürst von Sachsen gewählt würde, sollte aber seine Wahl auf unübersteigliche Hindernisse stoßen, so würde dem Wiener Hofe die Person au fond assez indifférent sein, pourvu que le choix tombât sur quelqu'un, qui ne changeât rien aux constitutions de la république et n'excitât d' ailleurs aucun trouble au dehors, wie Hertzberg an Solms am 22. Oktober 1763 schreibt. Sbornik 22, S. 124.

matische Beziehungen zu den Czaren von Moskau trat. Dann aber, als Polens Macht immer tiefer herabsank und dagegen seit Peter dem Großen Rußland je länger je mehr gegenüber Polen und Schweden emporkam, wurden die Beziehungen zwischen dem jungen Königreich Preußen und dem Czarthum immer häufiger und wichtiger. Im Bunde mit Peter dem Großen hat Friedrich Wilhelm I. Stettin und die Odermündungen für Preußen gewonnen und im Frieden mit Schweden behauptet. Gegenüber Polen aber hatten beide ein gleiches politisches Interesse. Wie man von Peter eine Aufzeichnung kennt, in welcher er neben anderm Rußland empfiehlt, dafür stets Sorge zu tragen, daß Polen in seiner gegenwärtigen Verfassung erhalten bleibe, [1]) so hat auch Friedrich Wilhelm I. in einem 1722 aufgesetzten politischen Testament die Erhaltung von Polen in seiner damaligen Staatsform für im Interesse Preußens erklärt. [2]) Ein zweites Moment, welches diese beiden Mächte gegenüber der Republik verband, war ein religiös-kirchliches. Im Frieden von Oliva (1660) und dem sogenannten ewigen Frieden (1686) hatte sie versprochen, ihre protestantischen wie griechisch-gläubigen Unterthanen in deren Rechten und Freiheiten zu erhalten, und hierdurch einerseits Preußen, andrerseits Rußland einen Rechtstitel in die Hand gegeben, auf welchen gestützt sie sich in die inneren Verhältnisse Polens einmischen konnten, falls jenes Versprechen nicht gehalten wurde.

Und es ward nicht gehalten. Als gegen Ende des 2. Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts ein frischer Zug katholischer Propaganda durch die Welt ging, wurden von ihm auch die Polen ergriffen. In dem sogenannten Warschauer Tractat, welchen der „stumme Reichstag" (1717 Februar) bestätigte, wurde bestimmt, daß die Akatholiken nur die vor 1632 besessenen Kirchen behalten, alle anderen, welche seitdem aufgerichtet wären, ohne weiteres niedergerissen werden sollten. Auf dem nächsten Reichstage zu Grodno (Ende 1718) verweigerte man bereits akatholischen Landboten das Recht, ihren Sitz einzunehmen, und als gleich damals der Gesandte Preußens bei August II. mit Bezug auf den

[1]) Im Archiv für sächsische Geschichte 4 Heft 1.

[2]) von Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte. 3. S. 32.

Frieden von Oliva forderte, daß der König deren Recht schützen solle, begnügte sich dieser damit, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß er, „wie einmal der Nation Gemüther seien", nichts thun könne. [1]) Die Folge aber war, daß, als Rußland und Preußen im Herbst 1719 über ein Concert unterhandelten, in dem Entwurf zu demselben, zum erstenmale, so viel ich weiß, neben einem die Erhaltung der polnischen Verfassung betreffenden Artikel auch ein solcher zum Schutz der Rechte der Dissidenten sich findet.

In Polen aber ward deren Verfolgung je länger, je allgemeiner und härter. Tumultuarische Angriffe auf die Kirchen und Schulen, Geistliche und Lehrer der Akatholiken, gewaltsame Wegnahme ihrer Kirchen, Verhinderung der Reparatur verfallender, Vorladungen aller Art vor die katholischen Consistorialgerichte, Aufhetzungen des Fanatismus des Adels und der Massen von Seiten des Klerus durch Wort und Schrift, waren an der Tagesordnung; ein Treiben, welches seinen Höhepunkt in der blutigen „Tragödie" in Thorn einerseits (November und Dezember 1724) und andererseits in dem Reichstagsbeschluß von 1733 fand, durch welchen alle Akatholiken unfähig erklärt wurden, zu Landboten, Mitgliedern der Tribunale und Commissionen gewählt oder mit Ehrenämtern betraut zu werden.

Die „Tragödie" in Thorn rief in der gesammten protestantischen Welt die tiefste Bewegung hervor. Friedrich Wilhelm sandte sofort nach Verkündigung des Bluturtheils die dringendsten Vorstellungen an den König nach Warschau, aber es war vergebens. Am 7. Dezember ward das Urtheil vollzogen. Zugleich mit seinem Schreiben nach Warschau hatte der König von Preußen auch die Geranten des Friedens von Oliva, die Höfe von London, Stockholm und Kopenhagen aufgerufen, sich der Sache anzunehmen. Sie zeigten anfangs alle den besten Willen, und auch der Czar versprach, sich ihnen anzuschließen. Aber er starb gleich darauf (1725 Februar 8.), und wenn nun auch Katharina I. zunächst dieselbe Haltung einnahm, sogar in Kurland Truppen sammelte, und Friedrich Wilhelm in den Verhandlungen,

[1]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik. IV, 2. S. 250.

welche zu seinem Tractat mit England (Hannover 1725 September 3.) führten, erklärte, daß man ohne ernste Mittel nichts erreichen werde, so kam es doch aus anderen politischen Gesichtspunkten nicht hierzu, obwohl der Primas von Polen im Verein mit vielen Bischöfen ihrem Könige eine Denkschrift überreichten, in der sie das „allgemeine Aufgebot" gegen Preußen forderten. [1])

Sehr begreiflich daher, daß als es um die Mitte des Jahres 1726 zu neuen Verabredungen zwischen Rußland und Preußen in Betreff Polens kam, beide darin einverstanden waren, dahin zu wirken, daß bei der nächsten Thronerledigung ein Fürst aus der Wahl hervorgehe, welcher weder der polnischen Freiheit noch seinen Nachbarn gefährlich sei, und von dem sich ewarten ließe, daß er die alten Verträge der Republik mit Preußen und Rußland beobachten werde. Schon damals dachte man in Petersburg wie in Berlin, es werde am besten sein, einen polnischen Edelmann, Piasten, auf den Thron zu erheben, der den Mächten, welchen er seine Erhebung verdanke, sich verpflichtet fühlen würde. Selbst in Wien, wo der Hof alle Rücksicht auf das Haus Sachsen zu nehmen pflegte, war man hiermit einverstanden. [2])

Freilich nur für kurze Zeit. Bereits im Herbst des nächsten Jahres 1728 ließ Oesterreich in Dresden, um das Haus Sachsen zur Anerkennung der pragmatischen Sanktion zu bewegen, die Unterstützung der Wahl des Kurprinzen hoffen und versuchte auch Preußen hierfür zu gewinnen. Der Plan scheiterte jedoch an den hochgespannten Forderungen, die König August II. für seine Anerkennung der pragmatischen Sanction stellte, so daß 1729 wiederum zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland darüber verhandelt werden konnte, ob nicht die drei Mächte bei der eventuellen Neuwahl in Polen, wie den Stanislaw Leszczynski als Creatur Frankreichs, so auch den Kurprinzen von Sachsen namentlich

[1]) Droysen a. a. O. IV, 2. S. 361 ff. 379. 384. Herrmanns Geschichte Rußlands IV. S. 478.

[2]) Stenzel, Geschichte von Preußen III S. 548 und 645. Ranke a. a. O. III und IV S. 190.

ausschließen sollten. [1]) Da Oesterreich jedoch, um einen Bruch mit Sachsen zu vermeiden, gegen diese namentliche Ausschließung sich sträubte, gaben die beiden andern nach und blieben bei den allgemeinen Ausdrücken des früheren Vertrages stehen, so daß der im Oktober 1729 geschlossene und von der Kaiserin Anna 1730 bestätigte Vertrag im wesentlichen nur eine Wiederholung des früheren blieb, nur daß der Artikel in Betreff der Dissidenten eine verstärkte Fassung erhielt. [2])

Neue Verhandlungen zwischen den drei Mächten in Betreff Polens führten dann Ende 1732 zu einem neuen Vertrage, der nach dem russischen Unterhändler, Grafen Loewenwolde, unter dem Namen des Loewenwoldischen in der Geschichte bekannt ist. In dessen geheimen Artikeln verpflichteten sich die drei Höfe, Alles, was mit dem freien Wahlrecht der Polen, das man erhalten wollte, nur irgend vereinbar sei, zu thun, um den Infanten von Portugal, Don Emanuel, nach dem Tode Augusts II. auf den Thron in Warschau zu erheben, für diesen Zweck eine gemeinschaftliche Kasse zu bilden und Truppen an der Grenze zusammenzuziehen. Dieser Vertrag kam zu keiner Ausführung, da die Kaiserin von Rußland ihn nicht ratificirte und der Wiener Hof, um Sachsen zur Anerkennung der pragmatischen Sanction zu bewegen, sich für den Kurprinzen als Nachfolger seines Vaters (gestorben 1. Februar 1733) erklärte, der dann auch von Rußland und Oesterreich kräftig unterstützt sich auf dem Throne erhielt.

Schon damals ist von den in dieser Krisis sich gegenüberstehenden Parteien, von Rußland wie von Frankreich, König Friedrich Wilhelm aufgefordert worden, sich des polnischen Preu-

---

[1]) In einer species facti, welche Friedrich Wilhelm selbst dictirt hat, findet sich folgende Stelle: „In Polen ließen wir den Kurfürsten von Sachsen schalten und walten, wie er wollte, ohngeachtet dessen Befestigung eine pernicieuse Sache vor uns und unsre ganze königliche Posterität wäre: derowegen auch vor erfolgtem Absterben des Königs von Polen der kaiserliche Hof uns allemal fest und beständig versichert hatte, es solle der damalige Churprinz, jetziger Kurfürst von Sachsen zu der polnischen Krone nie und in Ewigkeit nicht gelangen. S. Ranke a. a. O. S. 232.

[2]) Ranke a. a. O. III IV S. 191.

ßens zu bemächtigen, und selbst König Stanislaus erbot sich ihm zu einer Landabtretung dort, um Ostpreußen und Pommern in unmittelbare Verbindung mit einander zu bringen. Der König lehnte das eine Angebot wie das andere ab und hielt an seiner Neutralität fest, obwohl seine Minister ihm in einer Denkschrift (1734 Februar 6.) sagten, es sei eine „ewige und unveränderliche Maxime des Hauses Brandenburg", die Verwandlung der Republik in ein souveränes Königreich nie zuzugeben, denn wenn ein souveräner König in Polen wäre, der noch dazu seine Macht recht zu gebrauchen wüßte, so würde derselbe mächtiger als alle seine Nachbarn und denselben insgesammt, absonderlich aber uns im äußersten Grade formidable und gefährlich sein. [1])

Seitdem lockerte sich das bisherige Verhältniß zwischen den drei Großmächten je länger, je mehr. Zwar kam es im Jahre 1743 noch einmal zum Abschluß eines Vertrages zwischen Friedrich II. und der Kaiserin Elisabeth, dann aber schloß sie sich aufs engste an Oesterreich und Sachsen an, und ward im siebenjährigen Kriege einer seiner gefährlichsten Gegner. Die Republik selbst als solche nahm keinen Theil an dem Kriege, aber sie duldete es und mußte es in ihrer Anarchie und Ohnmacht wohl dulden, daß die russischen Heere als Bundesgenossen ihres Königs durch ihr Gebiet zum Angriff gegen Preußen zogen, jahrelang ihre Winterquartiere dort nahmen, Magazine anlegten, Lieferungen ausschrieben, mit einem Wort als die Herren des Landes sich benahmen.

Kaum aber hatte die Kaiserin Elisabeth die Augen geschlossen und Peter III. den Thron bestiegen (1762 Januar 5.), so schloß er mit dem Könige von Preußen fast sofort (März 16.) einen Waffenstillstand, welchem nach wenigen Wochen der Friede (Mai 5.) und diesem ein Bündniß folgte (Juni 19.). In Betreff

[1]) Stenzel a. a. O. III S. 654. Ranke a. a. O. III IV. S. 218. Droysen a. a. O. IV, 3, S.237. Auch Kaunitz erklärte sich in einer Depesche vom 31. Mai 1764 gegen die Abschaffung des liberum veto, weil hiedurch „der König von Polen zu einer sehr „formidablen" Macht gelangen könnte, welches mit unserm Staatsintresse auf keine Weis zu vereinbaren und von der allerschädlichsten Folge wäre." v. Arneth Maria Theresia. VIII S. 64 und 550.

Polens gingen beide hierbei von den alten Gesichtspunkten aus. Sie verpflichteten sich, gemeinsam jedem Versuche, von wem er auch ausgehe, das Wahlkönigthum in eine Erbmonarchie zu verwandeln oder zur Unumschränktheit zu erheben, selbst mit den Waffen sich zu widersetzen und die Dissidenten zu schützen. Für die nächste Thronerledigung nahmen sie zugleich einen Piasten in Aussicht, über dessen Person sie sich vereinbaren würden. Zwar ratificirte Katharina, als sie ihren Gemahl vom Throne gestürzt (9. Juli), nur den Frieden, den er geschlossen, nicht aber das Bündniß; der Tractat jedoch, den sie (11. April) mit Friedrich schloß, war im wesentlichen nichts als eine neue Formulirung von jenem. Man sieht, das eigene Intresse trieb beide Mächte, auch wenn sie eine Zeitlang auseinander gewichen waren, doch immer wieder gegenüber Polen in dieselben Bahnen zurück. [1])

[1]) Nach der Mittheilung Arnold Schäfers in Sybel Historische Zeitschrift 31 S. 507 forderte der russische Entwurf zu der Alliance von 1762, wie Goltz berichtete, que V. M. s' engageroit à donner son assistance à tel candidat au trône de Pologne, que cette cour proposeroit. Goltz nahm daran Anstand und faßte den Artikel in seinem Gegenentwurf, qu'en cas de vacance du dit trône l' élection d' un Piast seroit la plus convenable au bien de la république et à l' intérêt des voisins. Friedrich war hiermit nicht zufrieden, er rescribirte (Juni 19.), Goltz solle nur auf den Ausschluß eines österreichischen Prinzen bestehen; unter Umständen könne dem Könige auch ein sächsischer oder anderer Prinz genehm sein, aber Rußland müsse sich verpflichten, sich mit ihm über den Candidaten zu verständigen. Als diese Weisung nach Petersburg kam, hatte Goltz den Vertrag bereits unterzeichnet, nachdem seine Fassung dieses Artikels von Rußland angenommen war.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber den Gerichtsstand und die richterlichen Befugnisse der großpolnischen Schulzen im 13. und 14. Jahrhundert.

Von

Emil Rummler.

Nach den Ausführungen Hubes in seinem „Prawo polskie w wieku trzynastym. Warszawa 1874, sind für das 13. Jahrhundert in Polen zwei Klassen der Bevölkerung zu unterscheiden: Edelleute und Nichtedelleute. Davon waren jene, welche mit der Zeit einen streng abgeschlossenen Stand bildeten, vor allen andern Bewohnern des Landes bevorzugt durch frei vererblichen Allodialbesitz und durch Befreiung von öffentlichen Lasten. Später traten zu diesen Vorrechten des Edelmanns noch hinzu die Gerichtshoheit über die Hintersassen und die Berechtigung, ihnen die staatlichen Lasten, welche der Landesherr von den letzteren zu fordern, jedoch zu Gunsten der Grundherrn nachgelassen hatte, zu seinem Vortheile aufzuerlegen. Endlich muß noch als eine Begünstigung des Adels angesehen werden, daß ein Vergehen oder Verbrechen härter bestraft wird, wenn es gegen die Person eines Edelmannes, als wenn es an einem Bauer begangen worden ist.

Dem Adel tritt die, die breite Masse des Volkes ausmachende nichtedle Bevölkerung gegenüber, die im wesentlichen in Freie und Unfreie zerfällt. Diese wie jene wohnen fast nur in Dörfern und werden bei dem Mangel einer andern zeitgenössischen Bezeichnung in den Urkunden nur „Leute, die auf den Dörfern wohnen," genannt. Von diesen waren die Unfreien,

für welche meist die Bezeichnung ascripticii gebraucht wird, im Besitze eines größeren oder kleineren Ackergrundstückes, das ihnen vom Grundherrn zur Bebauung überlassen war. Dafür waren sie dem Herrn zu mancherlei Dienstleistungen und Abgaben verpflichtet, indem sie nämlich einen jährlichen Grundzins zahlen, den Acker des Dominiums bestellen, Getreide mähen u. a. verrichten mußten, oder jenem als Jäger, Köche, Brauer u. s. w. Dienste zu thun gehalten waren. Wegen dieser Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen wurden sie oft als „servi“, ihre Lage als „servitus“ bezeichnet, während sie doch nicht eigentlich Sklaven waren und im ganzen und großen den Hörigen in Deutschland zu vergleichen sind. An ihren Grundstücken hatten sie volles Nutzungs- und ein gewisses Eigenthumsrecht, welches ihnen gestattete, dieselben zu vererben; doch war es ihnen nicht erlaubt, das Gut zu verkaufen, ja sie durften es nicht einmal ohne Einwilligung ihres Herrn verlassen. Sie waren allerdings, wie erwähnt, Hintersassen des adelichen Grundherrn und ihm zu Diensten und Abgaben verpflichtet, doch standen sie im 13. Jahrhundert eigentlich noch direct unter dem Könige, welcher als Inhaber des Dominialrechtes sie beliebig versetzen, ja sie von Haus und Hof vertreiben konnte.[1]) Sehen wir von dieser letzteren, gewiß nicht oft angewendeten Berechtigung des Landesherrn ab, so erscheint uns die Stellung der unfreien Bauern zu Anfang des 13. Jahrhunderts als eine allerdings gebundene, doch nicht allzu ungünstige, da sie, um das noch hinzuzufügen, im Falle eines Rechtsstreites mit ihrem Grundherrn vor dem Fürsten zu Gericht stehen mußten.

Ungleich besser als die Unfreien (ascripticii) standen die freien Dorfbewohner, die coloni oder inhabitatores, für welche sich allmählich die Bezeichnung emethones einbürgerte. Sie waren mit wenigen Ausnahmen Ackerbauer. Auch sie mußten dem Grundherrn Zins zahlen und waren ihm zu gewissen Dienst-

[1]) Hube a. a. O. S. 46. „hominibus, quorum fuerunt predicte sortes, injungimus, quatinus infra quadragesimam proximo venturam de villa S. recedant et domos suas removere procurent, alioquin canonici ipsos ejiciant et domos eorum si voluerint faciant penitus demoliri. Cod. dipl. der Krakauer Kathedrale 1261.

leistungen verpflichtet, doch waren letztere geringfügig und beschränkten sich auf etwa drei Tage im Jahre. Ueber sein Gut hatte der freie Bauer uneingeschränktes Verfügungsrecht. Seinen Gerichtsstand endlich hatte er vor dem Landesherrn, bezw. vor dessen Beamten, dem Starosten oder Wojewoden.

Da trat in Polen ein völliger Umschwung ein. Um sein Seelenheil besorgt, wetteiferte der Adel mit den Fürsten in Stiftungen von Klöstern und reichen Vergabungen an Kirchen und Ordenshäuser. [1]) Aber den geistlichen Häusern und Stiftern wurden nicht nur Grundstücke überlassen, sondern man überwies ihnen auch Bezüge von mancherlei Art, die bis dahin den Fürsten zugekommen waren. Gleich eine der ältesten Großpolen betreffenden Urkunden, die Confirmationsbulle Innoncenz II. für den Besitz der Gnesener Kirche [2]) vom Jahre 1136 enthält die Bestimmung, das erwähnte Gotteshaus solle in einer ganzen Reihe namentlich aufgeführter Bezirke außer dem Zehnten von Getreide, Honig, Eisen, Marder- und Fuchsfellen auch den zehnten Theil des Ertrages der Schenken, der gerichtlichen Bußen (placitorum) und der Zölle erhalten. [3])

Trotz dieser Vergabungen war die Stellung der Kloster- und Weltgeistlichkeit immer noch eine bedrängte, denn sie unterlagen für ihre Grundstücke sowohl als für ihre freien und leibeigenen oder doch wenigstens hörigen Bauern der Jurisdiction

---

[1]) Recht charakteristisch für den Geist der damaligen Zeit ist die Urkunde des Codex diplomaticus Majoris Poloniae. Posnaniae 1877—1881. Nr. 9, in welcher die Herzogin Salome dem Kloster Mogilno ein Gut überträgt. Die fromme Ausstellerin der Schenkungsurkunde berichtet, es sei ihr im Traume ihr verstorbener Gatte erschienen, habe es beklagt, daß er bei Lebzeiten nichts für das Kloster in Mogilno gethan habe, und hinzugefügt, es würde ihm ohne Zweifel von großem Nutzen sein, wenn sie, die Herzogin, das Versäumte nachholte.

[2]) C. d. M. P. Nr. 7.

[3]) Daß unter „placita" hier Bußgelder zu verstehen sind, ergiebt sich aus der noch älteren Urkunde Nr. 3, in welcher Herzog Boleslaus den in Mogilno angesiedelten Benedictinern neben vielen andern Einkünften auch die gerichtlichen Bußen für Todtschlag überläßt. Denn dort heißt es: „Item homicidia tam inter duos ascripticios quam inter duos liberos, vel ex una parte liberi ex alia parte ascripticii villarum supradicte domus, per totum eidem ecclesie cedant.

der fürstlichen Beamten und waren außerdem zu der stetig wachsenden Fülle von Leistungen an den Staat verpflichtet, die unter dem Namen der Lasten des polnischen Rechtes um so drückender waren, je weniger genau ihr Umfang abgegrenzt war. Es sind das theils Leistungen, welche der Landesherr für seine Person fordert, wie die Verpflichtung, die jungen Falken aus den Nestern zu heben und aufzuziehen, sowie die Falken- und Biberjäger in die Häuser aufzunehmen und zu verpflegen, theils solche halb oder ganz staatlicher Art z. B. die Verpflichtung zum Brücken- und Burgbau, zur Gestellung von Vorspann für den Fürsten und seine Beamten u. s. w.

So lange die Stifter die erwähnten Lasten zu tragen hatten und dazu noch der Willkür der herzoglichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Richter preisgegeben waren, nützten ihnen die Schenkungen an Grund und Boden, wenn sie auch noch so reichlich waren, recht wenig, denn das durch stete Kriege beunruhigte Land war fast verödet, große Strecken lagen völlig unangebaut da, Kolonisten aber aus dem zu jener Zeit in gewissem Sinne übervölkerten Deutschland herbeizuziehen, was für die meist diesem letzteren entstammenden Mönche der großpolnischen Klöster am nächsten gelegen hätte, war unmöglich, so lange der erwähnte Druck auf den geistlichen Gütern lastete. Da kam ihnen auch des weiteren die oben erwähnte geistige Strömung der Zeit zu statten: Wie in Deutschland, so bewilligten auch in Polen die Fürsten dem Klerus für seine Güter Befreiung von jenen Lasten, „weil es sich nicht schicke, das Gott dargebrachte Geschenk den Gesetzen der Landesherren zu unterwerfen," wie Herzog Wladislaus gelegentlich der großen Landschenkungen an das Kloster Leubus in Schlesien sagt [1]) Mit diesen Bewilligungen wurden zunächst geistliche Häuser begnadigt, doch bald beschränkten sich die Herzöge von Polen nicht auf diese, denn schon im Jahre 1241 befreiten Herzog Przemislaus und sein Bruder Boleslaus die Güter des verdienten Grafen Predpelco von der Hofstättenabgabe, dem Wachtkorn und der Verpflichtung,

[1]) Nr. 152. quia donum deo collatum non expedit legibus principum subiacere.

Gütertransporte für die Landesherren zu übernehmen. [1]) Die Privilegien, mit denen Kirchen, Klöster und Edelleute beschenkt werden, sind ihrer Ausdehnung nach recht verschieden, denn bald wird ihnen nur diese oder jene Leistung oder Abgabe erlassen, bald gewinnen sie Befreiung von allen. In der zuletzt genannten glücklichen Lage scheinen diejenigen Grundherrn gewesen zu sein, von denen es heißt: sie, beziehungsweise ihre Dorfinsassen sollen frei sein von jeglichem Schoß, sowie von Geldabgaben und Diensten aller Art," [2]) oder wie in einem Generalprivileg für Gnesen gesagt wird: „sie sollen frei sein von allen Lasten (angarie et perangarie) nämlich von jeglicher Geldabgabe, Schoß, Dienst und der Verpflichtung vor dem fürstlichen Beamten zu Gericht zu stehen.[3]) So ganz allgemein und umfassend befreiten nun allerdings die Fürsten in den älteren Zeiten wenigstens selten die Grundherrn von den erwähnten Leistungen und Abgaben: weder sprachen sie die Exemtion für die sämmtlichen Güter eines solchen aus, noch enthoben sie die einzelnen Güter desselben aller und eder Last. [4]) In den Urkunden finden sich, um mit ein paar Worten auf die Einzelheiten einzugehen, einige stets wiederkehrende Abgaben und Leistungen, die für sich allein oder in Verbindung mit andern nachgelassen werden: außer der oben erwähnte Hofstättenabgabe, dem Wachtkorn und der Verpflichtung zum Transporte fürstlicher Güter (podworowe, stroza und powoz) besonders

---

[1]) Nr. 231. stroze, podworowe, powoz.

[2]) Freibrief des Herzogs Conrad von Masovien für die Güter der Posener Kirche in dem Bezirk von Sochaczew, Czersk und Skrzynno hominos earum ab exactionibus, solutionibus et serviciis ad nos pertinentibus absolventes. Nr. 132. Vergl. auch Nr. 152.

[3]) omnes incolas ipsius ecclesie ab omnibus angariis et preangariis absolventes, videlicet ab omni solucione, exactione, servitute ac juridicione seu dominio totaliter liberantes Nr. 542.

[4]) Nr. 251. In dieser Urkunde, welche in das Jahr 1246 fällt, wird seitens des Herzoges Premislaus I. dem Bischof Bogusal von Posen das Recht eingeräumt, geringfügige Sachen selbst zu entscheiden oder durch seine Schulzen entscheiden zu lassen, schwere Fälle behält sich aber der Herzog für das Hofgericht vor. Und auch dieses Reservatrechts begeben sich die Fürsten später, wie die Urkunden 302, 369, 1300, 1301 zeigen.

prewod [1]) ferner narzaz, [2]) poradlne und aedificatio castrorum vel pontium d. h. Scharwerksdienst bei dem Bau von Burgen und Brücken. Weniger häufig tritt die Befreiung von Zöllen, von den Verpflichtungen des Districtsverbandes [3]), von den Bußen für einen in der Dorfmark geschehenen Mord [4]) sowie endlich von dem Zwange, die fürstlichen Hundewärter, Falkner und Biberfänger aufzunehmen und zu verpflegen, ein.

Endlich finden sich hier und da zerstreut Befreiungen von mancherlei Lasten, die entweder selten nachgelassen wurden oder nicht allgemein waren, wie z. B. die Abgabe von den Rauchfängen. [5])

Diese oft recht weit gehenden Begünstigungen sind nun meist noch mit der Loslösung von dem Gerichte der fürstlichen Beamten verbunden. [6]) Es gestatteten nämlich die Herzöge von Polen den Grundherrn, wie das oben angeführte Beispiel des Posener Dom- (vergl. S. 347 Anm. 4) zeigt, leichte Fälle vor ihr, beziehungsweise ihrer Beamten Gericht zu ziehen, gaben dann auch das Gericht über schwere Fälle preis [7]) und behielten sich nur die Berufung an das Hofgericht, sowie die Entscheidung in einigen Fällen, die weiter unten besprochen werden sollen, vor. Durch die Verleihung so ausgedehnter Privilegien an Grundherrn geistlichen und weltlichen Standes wurde die Stellung nicht nur der unfreien, sondern auch der freien Landbevölkerung wesentlich geändert. Denn infolge der Ausdehnung der Patrimonialgerichtsbarkeit bis zur völligen Exemtion vom landesherrlichen Gerichte unterstanden zunächst die unfreien Hintersassen der Edelleute u.

---

[1]) Nach Stenzel S. 17 hat man darunter die Verpflichtung zu verstehen, Geleitsmänner zu stellen.

[2]) narzaz ist wahrscheinlich eine Abgabe in Vieh, denn in der Urkunde Nr. 477 heißt es: absolvimus ab omnibus solucionibus ab equo, vacca videlicet porco et ariete, quod vulgariter narsaz dicitur.

[3]) Opole lateinisch vicinia. Vergl. Roepell I 615.

[4]) glowa lateinisch caput oder auch solutio capitis.

[5]) Nr. 477 a fumigacione, quod podimne. Was das in derselben Urkunde erwähnte sron ist, weiß ich nicht; der lateinischen Uebersetzung nach heißt die Abgabe „pruina“. Nach Nr. 1689 ist es eine Jagdlast.

[6]) Nr. 26, 33, 66, 81, 117, 148 und öfter.

[7]) Dr. 757, 761, 765 u. a.

s. w. in geringfügigen wie wichtigen Dingen dem Gerichte ihres Grundherrn, von dem sie allerdings an die öffentlichen Rechtsstätten Berufung einzulegen befugt waren. Ebenso fand eine Verschlechterung ihres Besitzrechtes statt, denn hatte früher nur der Fürst das Recht, den unfreien Mann von seinem Gute zu vertreiben, so maßte sich diese Befugniß bald auch der Edelmann an und gewöhnte sich an den Gedanken, unbedingtes Verfügungsrecht über den bäuerlichen Besitz zu haben.

Auch die freien Bauern verloren nun auch ihren Gerichtsstand vor dem Landesherrn bezw. vor den fürstlichen Beamten, und zwar ging dieser Verlust schrittweise vor sich, denn während in der ersten Zeit der Fürst oder sein Vertreter am Gericht theilnahm, welches der Edelmann abhielt, wurde letzterem eben später die Handhabung der hohen wie der niederen Rechtspflege gänzlich überlassen, und der Landesherr behielt sich nur einen Antheil an der erkannten Buße vor, auf den er schließlich auch noch zu Gunsten jenes verzichtete.

Sicherlich begaben sich die Landesherren mit den oben erwähnten ausgedehnten Privilegien eines erheblichen Theiles ihrer Rechte, doch wurden sie für diesen Verlust entschädigt durch die mannigfachen Abgaben, welche die nun in Polen einströmenden deutschen Kolonisten von den bisher keinen oder nur unbedeutenden Ertrag bringenden Aeckern zu leisten hatten, vor allem aber durch den mächtigen Aufschwung, den bei der verdichteten Bevölkerung Handel und Verkehr nehmen konnten. Richten wir unser Augenmerk auf die Zeit, in der die erwähnten Befreiungen von mancherlei Lasten und von der Verpflichtung, vor fürstlichen Beamten zu Gericht zu stehen, sowie die Begabung mit deutschem Rechte erfolgte, so stellt sich ungefähr folgendes heraus.

Den Anfang macht die Begnadung der Klöster und Domstifter mit allerlei Freiheiten, unter denen gleich im ersten hierhergehörenden Privileg die Befreiung vom Gerichte der Beamten eine große Rolle spielt (Nr. 3. 7. (für Gnesen) 11. 20. u. s. w. Doch sind das zum Theil nur Gnadenbriefe für ein bestimmtes Gut, während Generalprivilegien für den ganzen Besitz eines Stiftes erst im Jahre 1257 mit der Urkunde für Paradies beginnen (Nr. 350), von da an aber in rascher Folge

allen größeren geistlichen Häusern bewilligt werden. Viel weniger zahlreich sind die verdienten Edelleuten ausgestellten Privilegien gleichen Inhalts, auch treten sie erst später auf, denn das erste Beispiel einer solchen findet sich erst im Jahre 1238 (Nr. 214) Noch viel seltener sind Generalprivilegien für sämmtliche Güter eines Edelmanns. (Nr. 718 aus dem Jahre 1294.) Auch bezüglich der Erlaubniß, deutsches Recht einzuführen, gestattet das vorliegende Material in gewisser Beziehung einen Entwickelungsgang zu verfolgen. Während schon im Jahre 1210 (Nr. 66) dem Kloster Pforta in Thüringen für seine Güter in und bei Priment deutsches Recht bewilligt wird, vergehen 22 Jahre, ehe sich der Landesherr zu einem gleichen Schritte den Templern in Koschmin gegenüber entschließt (Nr. 142). Nachdem dann Herzog Premislaus dem Kloster Tremessen für das Dorf Wielatowo (Nr. 260) im Jahre 1247 die gleiche Berechtigung ertheilt hat, folgen zahlreiche Einzelbewilligungen, denen sich endlich die oben erwähnten Generalprivilegien anschließen, welche für alle Güter eines Stifts ausgestellt alle Freiheiten und Rechte desselben aufzählen. [1]) Hinsichtlich der adelichen Güter liegt die Sache ebenso, wie bei den Exemtionen: sie beginnen später als die Bewilligungen an geistliche Güter, — der erste Fall im Jahre 1238 (Nr. 214), — sind nicht allzu zahlreich und kommen verhältnißmäßig am häufigsten in der Zeit von 1250—1310 vor, werden dann aber viel seltener.

In Deutschland übte seit der Zeit, daß die Dorfgemeinden zum größten Theil in Abhängigkeit von einem geistlichen oder weltlichen Grundherrn gekommen waren, der von diesem eingesetzte Dorfvorsteher, der gewöhnlich als Meier oder Schulze bezeichnet wurde, im Namen seines Herrn die Rechtspflege aus, und verband damit die Befugnisse des ehemaligen Vorstehers der freien Gemeinden, des sogenannten Bauermeisters. Dieser letztere hatte als Vorsteher der bäuerlichen Genossenschaft das Recht und die Pflicht, über Ordnung im Dorfe und in der dazu gehörigen Feldflur zu wachen und darauf abzielende Bestimmungen zu treffen. Indessen unterstanden dem herrschaftlichen

---

[1]) Nr. 350 für Paradies, (459 bestätigt) 396 für Gnesen, 473 für Fehlen, 1088 für Leubus, 1049 für Krone a. B. u. s. w.

Schulzen nur geringfügige Sachen, während schwere Fälle dem Gerichte des vom Grundherrn eingesetzten Vogtes überlassen werden mußten, der fast überall die Functionen des Grafen im Landgericht an sich gezogen hatte. [1]) Als diese Gemeinde- und Gerichtsverfassung den von deutschen Bauern bewohnten Dörfern in Polen bewilligt wurde, erhielten die Vorsteher der neuen Gemeinden, die Schulzen, sämmtliche Rechte der grundherrlichen Meier oder Schulzen in Deutschland. Sie wurden, wie in den Beilagen zu den Osterprogrammen des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen von 1891 und 1892 von dem Verfasser dieses Aufsatzes ausführlich dargelegt worden ist, bezw. dargelegt werden wird, dem deutschen Gebrauche entsprechend als Schulzen bezeichnet und waren angesehene Männer, die bisweilen sogar das Kriegsdienstrecht besaßen, wodurch sie in gewisser Beziehung den Edelleuten zur Seite gestellt werden konnten. Handelte es sich um die Anlage eines neuen Dorfes, so war der Schulze zugleich der „locator", d. h. der Mann, welcher als Generalunternehmer das ganze für das zu gründende Dorf ausgeworfene Land vom Grundherrn vorläufig in Pacht nahm, die nöthige Anzahl von Bauern herbeischaffte und diesen je nach ihrem Vermögen die einzelnen Parcellen, die er vorher sorgfältig vermessen hatte, zutheilte. Für seine mit der Anlage und Verwaltung des Dorfes verbundene Mühewaltung erhielt der Schulze ein oft recht ansehnliches, bisweilen 6—7 Hufen umfassendes Gut, für welches von ihm in der ersten Zeit der Colonisation ein Kaufpreis nicht gefordert wurde, während im Verlaufe des 14. Jahrhunderts die Schulzen für ihre Güter bis zu 100 Mark zahlten. Außer dem Grund und Boden wurde dem Schulzen häufig noch die Berechtigung der freien Hütung für eine ziemliche Anzahl — bis zu 400 — Schafe sowie die Benützung einer Wiese und bisweilen freier Holzschlag im herrschaftlichen Forste bewilligt. Endlich stand ihm das nicht zu unterschätzende Recht zu, eine Schenke, ferner eine Fleisch-, Brot- und Schuhbank anzulegen und zu verpachten oder

[1]) Nach dem Sachsenspiegel II 13, 1. durfte der Bauermeister nur Streitigkeiten über Objecte, die weniger als drei Schillinge werth waren, vor sein Gericht ziehen.

in eigenen Betrieb zu nehmen. Und alle diese Grundstücke und Gerechtigkeiten wurden dem Schulzen in älterer Zeit als völlig freies, verkauf- und vererbbares Eigenthum überlassen, späterhin jedoch machte sich seitens der Grundherren das Bestreben geltend, das volle Eigenthumsrecht der Schulzen an ihren Gütern zu schmälern, die freien Grundbesitzer in Erbzinsleute zu verwandeln. Für sein Gut mußte, wie schon erwähnt, der Schulze eine entsprechende Summe zahlen, war aber außerdem noch zu mancherlei Leistungen verpflichtet, die eben in seiner Stellung als Oberhaupt eines grundherrlichen Gutes lagen; so hatte er vor allem den Getreide- und Geldzins der Bauern einzusammeln und dem Herrn zu überbringen. Bei dem allgemeinen Landaufgebote zog er mit seinem Herrn zu Felde in einer genau vorgeschriebenen Ausrüstung und auf einem Pferde, dessen Werth im Kaufbriefe des Schulzen mit peinlicher Genauigkeit bestimmt wurde, weil er ihm im Falle des Verlustes ersetzt werden mußte. Hierbei ist zu bemerken, daß die Verpflichtung zum Kriegsdienst keine grundherrliche sondern eine staatliche Last ist, die auf dem Grund und Boden des Dorfes ruht. Als im Laufe der Zeit die Stellung des Schulzen eine gedrücktere, als ihr Besitzrecht geschmälert, als, wie weiter unten gezeigt werden soll, ihre rechtliche Stellung wesentlich verschlechtert wurde, da mußten sich die Schulzen auch zu Diensten herbeilassen, die man vorher freien Männern nicht zugemuthet hatte: sie mußten, wenn ihr Herr eine Reise unternahm, den Wagen desselben zu Pferde begleiten, ja es findet sich sogar in einem Schulzenbriefe die Bestimmung, daß der Schulze, wenn er mit seinem Herrn zu Felde zieht, diesem die Waffen nachtragen müsse. — Alle diese Dinge sind in den erwähnten Programmabhandlungen ausführlich dargelegt worden, so daß, um ein vollständiges Bild eines mittelalterlichen Schulzen einer deutsch-rechtlichen Gemeinde Großpolens zu gewinnen, nur noch die Darstellung seiner richterlichen Befugnisse und seines Gerichtsstandes übrig bleibt. Diesem Zwecke sollen die folgenden Zeilen gewidmet sein. —

In ihrer Eigenschaft als genossenschaftliche Gemeindevorsteher hatten die Schulzen zunächst das Recht, Ortsstatuten zu erlassen, welche für alle Dorfinsassen verbindlich waren. Weil dies eine

dem deutschen Rechte entstammende allgemein gültige Befugniß war,[1]) mußte der Herzog Premislaus II. allen Schulzen und Bürgermeistern seines Reiches erst ausdrücklich verbieten, Satzungen oder Verordnungen ergehen zu lassen, die den von ihm in Schutz genommenen Mönchen des Dominikanerklosters in Wronke nachtheilig sein könnten.[2])

Während dies die einzigen Dokumente in der ganzen Urkundensammlung des „Codex diplomaticus Majoris Poloniae" sind, in denen eine der genossenschaftlichen Stellung des Schulzen entspringende Function desselben erwähnt wird, ist von ihrer Berechtigung, Gericht zu halten, fast überall die Rede.[3]) Ja es wird dieselbe geradezu als die wesentlichste Seite des Schulzenamtes bezeichnet[4]) und sogar als eine Pflicht des Gemeindevorstehers hingestellt.[5]) Denn als der Bischof Johann von Posen im Jahre 1335 den beiden Brüdern Paul und Michael das bischöfliche Gut Plewiska zur Aussetzung nach deutschem Rechte über-

[1]) Sachsenspiegel II. 55. Swaz (so) der burmeyster schaffet des dorfes vromen mit willekore der meisten menie der gebure, des en mac die minnere teil nicht widerreden.

[2]) Nr. 493. Ut autem hii, qui domino famulantur in prefata domo, vivant pacifice et quiete, precipimus et statuimus, ut nullus scolthetorum vel consulum seu rectorum civitatum terre nostre nunc et in perpetuum aliqua statuta in gravamen eorundem fratrum presumat statuere ausu temerario vel nefando. Eine ähnliche Bestimmung Nr. 626. liberos fecimus . . . ab aratura et omni servitute villana de concilio sculteti dicte ville. Ferner Nr. 423 Absatz 5. Diesen Beweisstellen kann noch hinzugefügt werden das folgende Citat, welches entnommen ist dem „Prawo polskie w wieku trzynastym" von R. Hube Warschau 1874 S. 30. Anmerkung 1: omnes illos, qui statuta ediderunt contra libertatem ecclesie, excommunicamus. Antiquiss. constitutiones synodales, Petropoli 1856 S. 62.

[3]) Eine Ausnahme bilden die Urkunden Nr. 672. 690. 1070, in denen vom Gericht des Schulzen gar nicht gesprochen wird. Indessen wird in der Urkunde Nr. 1070 wenigstens auf die Einrichtung anderer Dörfer hingewiesen, in denen der Schulze die niedere Rechtspflege auszuüben berechtigt war.

[4]) Nr. 1019 scultecia sive judicium.

[5]) Nr. 1152. Et si quos kmetones in mansis suis, aut eciam nos in nostris mansis, locaverimus seu locaverint, ipsi eos judicare tenebuntur.

gab, erklärte er ausdrücklich, die beiden Schulzen seien gehalten, die Bauern, die der Bischof oder sie selbst in ihren jeweiligen Antheilen ansetzen würden, zu richten.

Was nun diese Berechtigung, beziehungsweise Pflicht des Schulzen, Gericht zu halten, anbelangt, so werden wir zu unterscheiden haben, ob es sich um den Schulzen eines fürstlichen Privatgutes, oder um einen solchen eines mit allerlei Immunitätsrechten ausgestatteten Grundherrn geistlichen oder weltlichen Standes handelt; auch werden sich vielleicht Unterschiede, welche veränderte Zeitverhältnisse, d. h. eine Verschiebung des Angebots und der Nachfrage hervorrufen, bemerken lassen.

Betrachten wir zunächst die Schulzen solcher Dörfer, deren Grundherr zugleich der Landesherr ist. Nachdem die Herzoge von Polen längst den Ansiedelungen der großen Stifter deutsches Recht bewilligt und den Nutzen, welchen deutsche Colonisten dem Lande brachten, wahrgenommen hatten, entschlossen sie sich zum gleichen Schritte für ihre eigenen Besitzungen. Der erste urkundlich überlieferte Fall gehört in das Jahr 1243. Damals übergab nämlich der Herzog Boleslaus, des Wladislaus Odonicz Sohn, einem gewissen Balduin 56 Hufen Land in Powidz, um auf diesem Grund und Boden eine Stadt deutschen Rechtes anzulegen. Wir wollen jedoch von diesem Falle absehen, da er eine Stadtgründung betrifft, so viele Berührungspunkte auch die Gründungen von Städten und Dörfern mit einander haben, und uns denjenigen Urkunden zuwenden, welche die Einrichtung einer Dorfgemeinde deutschen Rechtes zum Gegenstande haben. Zwar ist der Zeitfolge nach die erste diejenige, welche der schon erwähnte Herzog Boleslaus für den Schulzen des neu zu gründenden Dorfes Pniewo ausstellt,[1]) doch lassen wir auch diese aus gewissen Gründen zunächst außer Acht und wenden uns der unter Nr. 416 im Codex diplomaticus Majoris Poloniae verzeichneten Urkunde zu. Es ist wiederum Boleslaus, welcher dem Schulzen — es müßte eigentlich heißen Vogte — Rithwin von Kalisch seine Dörfer Tyniec und Cobilnic zur Besiedelung übergiebt. Ueber den Punkt, der uns hier am Herzen liegt, über die ge-

[1]) Nr. 412.

richtlichen Functionen, welche der Schulze der neuen Dörfer haben soll, läßt sich der Herzog gar nicht aus, sondern sagt mit dürren Worten, er solle die Dörfer nach dem Rechte einrichten, welches die Ortschaften im Gebiete von Neumarkt in Schlesien hätten, und fügt hinzu, der Schulze solle den dritten Theil der Gerichtsgefälle beziehen, wobei stillschweigend vorausgesetzt wird, daß zwei Drittel in die herzogliche Kasse fließen. Er bezieht sich also auf die in Schlesien seit fast 150 Jahren übliche und auch in Polen seit geraumer Zeit eingeführte Art der Selbstverwaltung eines Dorfes, nach welcher dem Schulzen das Recht zustand, geringe Rechtsfälle in erster Instanz zu richten. In ähnlicher Weise unbestimmt und doch in gewissem Sinne den Zeitgenossen verständlich, läßt er sich in einigen anderen den Locatoren ertheilten Urkunden aus. [1]) In wieder anderen Schulzenbriefen äußert sich der fürstliche Verleiher rücksichtlich der Amtsbefugnisse des Schulzen deutlicher, indem er die Bestimmung hinzufügt, es werde dreimal im Jahre ein fürstlicher Commissar im Dorfe erscheinen, um an des Herzoges Statt Gericht zu halten. [2]). Welche Fälle diesem sogenannten Dreidinge vorbehalten waren, ersieht man, von unzähligen anderen Schulzenbriefen abgesehen, gleich aus der Urkunde Nr. 419, worin es heißt, dem Schulzen von Jerzeń (bei Pudewitz) sei es während der Freijahre gestattet, leichte und schwere Sachen zu richten. [3]) In einer größeren Anzahl von Fällen wird die Befugniß des Schulzen negativ ausgedrückt, indem es heißt, die Aburtheilung dieses oder jenes Verbrechens, oder die Verhängung dieser oder jener Strafe ist ihm verboten. So sagt z. B. der oft erwähnte Boleslaus, der Schulze von Pniewo dürfe ohne Mitwirkung des herzoglichen Commissars alle möglichen Straffälle vor sein Forum ziehen und nach den Grundsätzen des

---

[1]) Nr. 392a. 682.

[2]) Nr. 448. Item per circulum anni tribus vicibus noster procurator aut noster nuncius loco nostri habere debet judicium in villa prenotata.

[3]) Nr. 419. Insuper omnes causas magnas et parvas, ut decolationes et suspensiones, membrorum mutilaciones, durante libertate, sine nostro assessore, qui alio nomine lanthwoyd dicitur, habeat judicare.

deutschen Rechts aburtheilen mit Ausnahme solcher, auf welche Hinrichtung und Verstümmelung gesetzt sei. [1])

In allen diesen Fällen hat sich also der Landesherr nicht zu Gunsten seines Schulzen seiner Gerichtshoheit begeben, sondern sich dieselbe urkundlich vorbehalten. Doch finden wir endlich auch Privilegien, in denen der Herzog einem seiner Schulzen auch die hohe Gerichtsbarkeit, d. h. die Berechtigung, Criminalsachen vor seinen Stuhl zu ziehen, ertheilt. Ein solcher Fall liegt in der Urkunde für den Schulzen Zdislaw von Kamień vor. [2]) In derselben überträgt Premislaus II. dem erwähnten Schulzen gegen die Erlegung von 40 Mark Silber die Location seines Gutes Kamień, stattet ihn mit je der sechsten und siebenten Hufe des zum Dorfe gehörigen Ackerlandes, sowie mit mancherlei Bezügen aus und setzt endlich fest, er solle leichte und schwere Sachen richten. Daß er ihm wirklich die sonst dem fürstlichen Commissar übergebene Machtbefugniß überträgt und nicht etwa nur an den Bezug der Gerichtsgefälle denkt, ergiebt sich daraus, daß der Vogt der benachbarten Stadt Kalisch im Dorfe gar nichts zu sagen haben solle. Es handelt sich also hier offenbar um eine an erblichen Grundbesitz — dieser wird ihm in der Urkunde ebenfalls zugestanden — geknüpfte Verleihung der Gerichtshoheit, welche den Schulzen dem Stadtvogte gleichstellt und ihn für seinen Bezirk dem Grafen der Karolingerzeit vergleichen läßt. Noch deutlicher bezeichnet die volle Gerichtsbarkeit des Schulzen das im Jahre 1365 dem Martin von Pietrowiec seitens des Königs Kasimir ausgestellte Privileg für Stawki.[3]) Hier heißt es nämlich: Eximimus insuper et perpetue liberamus sculteturn, kmethones et quoslibet incolas supradicte ville ab omnibus judiciis et potestatibus omnium palatinorum . . . In causis autem capitalibus et criminalibus supradicto sculteto memorate ville judicandi, sentenciandi et condemnandi plenam et omnimodam

---

[1]) Nr. 412. Judicia causarum omnium secundum jus Novi fori judicanda, exceptis ultimis suppliciis et mutilacione membrorum quorumlibet, non presente nostro nunctio sentenciabuntur.

[2]) Nr. 642. . . . parvas et magnas causas judicet, eorundem judicorum (sic) tertium denarium cum suis successoribus integraliter percipiendo.

[3]) Nr. 1551.

tribuimus facultatem. Indem es an einer anderen Stelle des Privilegs heißt ... ita quod coram eis (den herzoglichen Beamten) vel eorum aliquo pro causis tam magnis quam parvis, puta furti, sanguinis, homicidii, incendii et aliis universis cittati, minime respondebunt, sed tantum kmethones et incole coram iporum sculteto ... tunc de se querulantibus non alio nisi suo jure Theutonico, scilicet Sredensi respondere si(n)t astrictus (i), wird dem Schulzen die hohe Gerichtsbarkeit, welche die vier sogenannten hohen Rügen umfaßte, ertheilt. [1])

Ueberblicken wir das Gesagte, so ergiebt sich, daß die Landesherren ihren Schulzen zunächst nur die Befugnisse einräumten, welche die Gemeindevorsteher auch anderwärts hatten, daß sie aber im Laufe der Zeit — die zuletzt erwähnte Urkunde fällt in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts — den Schulzen größere Berechtigungen gaben, ja sie zu selbständigen Richtern machten, die das hohe Gericht suo jure als ihr patrimonium besaßen. — Es nahm alles in allem gerechnet die Stellung der Schulzen auf herzoglichen bezw. königlichen Gütern eine Entwickelung, die wir fast eine aufsteigende zu nennen versucht sind. Wesentlich anders gestaltete sich die gerichtliche Machtbefugniß derjenigen Schulzen, die einem adelichen oder geistlichen Grundherrn unterworfen waren. Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß die Regenten Polens

---

[1]) Zöpfl: Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. Leipzig und Heidelberg 1860 I S. 66: Regelmäßig waren noch im XIV. Jahrhundert die vier sogenannten hohen Rügen „notnunfte, furtum, homicidium et vulnera fluentia von der Jurisdiction der Dinghofherrn ausgenommen." Jacob Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. S. 872. rechnet dazu eigentlich nur drei Dinge: tuft (Diebstahl), notnunft und todschleg, aus einer andern als der vorstehend herangezogenen Urkunde führt er aber auf: vehtat, notnunft, nahtprant, heimsuochunge et furta. Nach Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte VIII. S. 62 fällt auf Grund einer Urkunde Heinrichs V. für das Kloster Johannisberg unter die hohen Rügen furtum, rapina, incendium. homicidium. Vgl. auch das Stadtrecht von Löwenberg in Schlesien (Tzschoppe und Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte der Städte... in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832 4°. S. 277. Urkunde Nr. 4. He (der Herzog) gap in (den Vögten Thomas und Hartlieb) ouch daz Recht, was Not si antrete, von Dube, von Roube, von Luiunge (hinterlistige Nachstellung auf der Heerstraße), von Mortbrande, ab si den nachvolgen wolden mit Rechte.

nicht unähnlich den deutschen Kaisern mit dem Kronlande und den Rechten der Krone ziemlich verschwenderisch umgingen und besonders Domstifter und Klöster mit großem Grundbesitze ausstatteten. Doch gingen auch verdiente Edelleute nicht leer aus, und die Sammlung des Codex diplomaticus Majoris Poloniae enthält eine Reihe von Urkunden, die Landschenkungen an den Hofadel zum Gegenstande haben. Die neuen Inhaber dieser Güter wurden nun, wie ebenfalls bereits erwähnt, mit allerlei Privilegien ausgestattet, die ihre Hintersassen vor allem dem Gerichte der fürstlichen Beamten entzogen. Indessen eben nur dem Forum der Beamten, denn der Landesherr behielt sich mindestens die Berufung an seine eigene Person vor, und diese Beschränkung wurde sogar dem hoch begünstigten Bischofe von Posen gegenüber zur Anwendung gebracht. „Die freien Insassen der Domgüter", sagt Herzog Wladislaus im Jahre 1237, [1]) „sollen dem Gerichte der Kastellane u. s. w. entzogen sein und nur auf besondere gesiegelte Ladung vor mir sich verantworten." Und noch deutlicher wird in dem Generalprivileg für Gnesen vom Jahre 1234 bestimmt, daß die freien Hintersassen des Domcapitels, nicht die deutschen Colonisten (hospites), sondern die freien Polen (indigene), vor ihm, dem Herzog, zu Gericht stehen sollen, [2]) und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze: zum Zeichen der fürstlichen Oberhoheit. [3]) Bisher handelte es sich nur um Uebertragung des landesherrlichen Vorrechtes der Rechtspflege nach polnischen Gesetzen; bald trat die ebenfalls schon oben kurz berührte Erlaubniß hinzu, Deutsche oder auch freie Polen nach deutschem Rechte anzusiedeln. Da hiermit eine einschneidende Aenderung der gesammten Rechtsverhältnisse Hand in Hand ging, so ist es erklärlich, daß die Landesherren mit Bewilligungen nach dieser Richtung hin sehr

---

[1]) Nr. 203. Liberi vero villas ecclesiarum inhabitantes hac gaudeant libertate, quod coram nullo officialium vel castellanorum conveniantur, nec coram me compareant nisi meo sigillo evocati speciali.

[2]) Nr. 174. ... eo tamen excepto, quod liberi homines, non hospites sed indigene, villas ecclesiarum inhabitantes, coram me tantum citati respondeant, et hoc in signum dominii.

[3]) Aehnliche Festsetzungen: Für den Bischof Christian von Oliva 77; für Lekno 79, 87, Lubin 119, Lond 148, Leubus (bezüglich seiner Besitzungen in Nakel) 152.

sparsam waren, woraus sich auch die S. 350 dargelegte Verschiedenheit der Privilegien in verschiedenen Zeiten erklärt. —

Mit der Erlaubniß polnisch-rechtliche Dörfer in Gemeinden deutschen Rechts umzuwandeln, war selbstverständlich auch den adelichen und geistlichen Grundherren die Befugniß ertheilt, auf ihren Gütern die niedere Gerichtsbarkeit durch Schulzen ausüben zu lassen. Doch blieben die freigebigen Fürsten dabei nicht stehen, sondern entäußerten sich bisweilen auch des Rechtes, die Criminalgerichtsbarkeit vor ihren Stuhl zu ziehen. Schon im Jahre 1233 gestattet Herzog Wladislaus Odonicz gelegentlich der reichen Schenkung an das Kloster Leubus in der Gegend von Nakel den Mönchen, schwere Criminalfälle aller Art durch ihre Vögte richten zu lassen, [1]) und dieser Vergünstigung folgt die gleiche Berechtigung für Olobok seitens der Herzoge Boleslaus und Premislaus. [2]) Aber durchaus nicht immer begab sich der Landesherr damit aller seiner Macht hinsichtlich der Rechtspflege, sondern er behielt sich eine Art Oberaufsicht vor, indem er oft festsetzte, daß schwere Fälle trotzdem vor ihn gebracht, [3]) oder vor ihm in Beisein des geistlichen Grundherrn erledigt würden. [4]) Natürlich konnten die vielen Fälle schwerer Verbrechen nicht dem Spruche des Herzogs selbst unterstellt werden; sie wurden deshalb an Ort und Stelle in dem sogenannten Dreiding verhandelt, in welchem ein herzoglicher Commissar, von dem in den Urkunden so vielfach die Rede ist, den Vorsitz führte. Das ist nun zwar für ein geistliches Gut nur an einer einzigen Stelle und hier auch nur mit halben Worten bestimmt, [5]) aber wenn der Grundherr die Befugniß, schwere Fälle zu richten nicht hat, wer anders als der Commissar soll es denn thun, falls dieselben

---

[1]) Nr. 152.

[2]) Nr. 311. Desgleichen für Dobrilug 387, Lubin 467, Fehlen 473, Posen 504, Gnesen 396.

[3]) Nr. 251. 281. 298.

[4]) Nr. 177. 744.

[5]) Nr. 311. Concedimus etiam dictis dominabus (den Nonnen von Olobok) in predictis villis per suos judices in omnibus judicandi causis et utilitates ex hiis provenientes percipiendi potestatem, preter quod in decollatione capitis et suspensionis actionis nostri assessores cum memoratarum dominarum judice percipient portionem.

nicht vor den Herzog selbst kommen? Solche Commissarien müssen besonders auf den zu deutschem Recht ausgesetzten Dörfern des Adels das Dreiding abgehalten haben, und diese Einrichtung muß die allgemeine gewesen sein, denn wir finden mehrfach ausdrücklich eine Befreiung adelicher Grundherren von dieser ohne Zweifel mindestens unbequemen Bevormundung ausgesprochen. [1]) Was sich der Landesherr aber in jedem Falle ausbedang, war das Recht der Appellation an sein eigenes Gericht. [2]) Ferner war der Rechtszug an den Herzog vorgeschrieben für die Fälle, in denen die Grundherren eine vor sie gebrachte Klage nicht zu entscheiden vermochten, [3]) und endlich, wenn sich letztere einer Rechtsverweigernng schuldig machten. [4])

Wenn wir nun fragen, in welcher Weise sich der Grundherr der ihm übertragenen Gerichtsbarkeit bediente, so ergiebt sich bei genauer Durchforschung des urkundlichen Materials Folgendes: In der älteren Zeit erbitten sich Grundbesitzer vom Landesherrn die Vergünstigung, daß er ihren Schulzen das Recht verleihe, schwere Criminalfälle so gut wie Bagatellsachen im Dorfgerichte zu entscheiden. Im Jahre 1257 ertheilt Herzog Premislaus den Mönchen von Paradies ein Schutzprivileg, [5]) in welchem er von vielen anderen Bewilligungen abgesehen, den durch das Kloster einzusetzenden Schulzen das Recht einräumt, Diebe und Landes-

---

[1]) Nr. 549. Privileg für den Grafen Stephan: nullo assessore nostri dominii sive cujuslibet dignitatis mediante vel contradicente. Desgl. 568, 639, 641, 680, 718, 807.

[2]) Nr. 347, 367, 497, 501 u. s. w.

[3]) Nr. 367, 488. Si vero in prememorata villa tam enormis causa orta fuerit, que congrue diffiniri non poterit nisi in audiencia nostra, nullus omnino aliquam inde porcionem extorquere presumat.

[4]) Nr. 532. Privileg für Gnesen bezüglich des Gutes Polanowo: ipsos in causis ... jurisdictioni sui domini tantummodo relinquentes: excepto dumtaxat casu negligencie in reddenda justicia: ut tantum per nostrum sigillum ad nostram citati presentiam debeant comparere... Eine gleiche Bestimmung findet sich in dem Locationsprivileg für den Stadtvogt von Mrotschen. Nr. 1937.

[5]) Nr. 350. Preterea scoltetis villarum, quas fratres supradicti cenobii jure Teutonicali locaverint, fures et malefactores puniendi et majora judicia cum minoribus exercendi potestatem perpetuo conferimus.

schädiger (malefactores) bestrafen und hohes wie niederes Gericht ausüben zu lassen, und giebt im Jahre 1278 dem Kloster für das auf den neuerworbenen Gütern des erst zu errichtenden Tochterklosters Fehlen dieselbe Berechtigung. [1]) Erinnern wir uns nun, daß wenigstens in den ersten Zeiten der Colonisation das deutsche Recht, welches den geistlichen Besitzungen gewährt wurde, auf die Erlaubniß, geringfügige Dinge im Dorfgericht selbst zu entscheiden, beschränkt war, und daß erst allmählich die Stifter eine weitergehende Gerichtsbefugniß erhielten, daß endlich schwere Fälle auch später noch dem Spruche der von Geistlichen bestellten Richter entzogen waren, so gewinnen wir ein Verständniß für die Bestimmungen der erwähnten beiden Urkunden. Es ist nicht anders: die Fürsten mußten erst ausdrücklich gebeten werden, sich eines so wichtigen Theiles ihres Hoheitsrechtes zu entschlagen, und das Resultat der Bitte ist das Privileg der hohen Gerichtsbarkeit. Dieselbe aber wird nun nicht den Grundherren, sondern den Schulzen derselben bewilligt, ihnen als Eigenthum übertragen. Es ist wohl unzweifelhaft, daß der Wortlaut der vorliegenden Urkunden eine andere Auffassung ausschließt. Denn warum hätte, wenn etwa der Aussteller des Privilegs die Absicht hatte, die Grundherren mit der vollen Gerichtsgewalt auszustatten, jener das Verständniß des Documents durch Einschieben der Mittelsperson des Schulzen verdunkelt? Warum findet sich in keiner der noch heranzuziehenden Urkunden der später so häufig auftretende Satz: wir verleihen dem Kloster oder dem Bischofe das Recht, schwere wie leichte Fälle selbst oder durch ihre Richter entscheiden zu lassen? Und endlich ist nicht zu übersehen, daß in dem Privileg für das Kloster Byssowo (Krone a. B.) sich der Herzog ausdrückt: „dantes facultatem per scoltetum et scabinos omne judicium nomine abbatis pro causa qualibet exercendi [2]). Wollte also wie in dem vorliegenden Falle der Herzog bestimmen, daß der Schulze nicht ganz selbständig richten sollte, so standen ihm auch hierfür gebräuchliche Formeln zu Gebote, deren Nichtanwendung uns eben zu dem Schlusse zwingt, daß ausgedrückt werden solle, der Abt u. s. w. habe keinen Antheil an der Aus-

[1]) Nr. 473.
[2]) Nr. 637.

übung der Rechtspflege. Allzu zahlreich sind die Urkunden, welche die genannte Bestimmung haben, daß die Schulzen berechtigt seien, hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, grade nicht, denn es enthält das dieser Untersuchung zu Grunde gelegte Urkundenwerk deren überhaupt nur vier,[1]) die sich auf Schulzen geistlicher und drei, [2]) die sich auf Schulzen weltlicher Grundherren beziehen. Von diesen ist besonders die zuletzt angeführte Urkunde wichtig, weil sie durch ihren klaren, nicht mißzuverstehenden Wortlaut, beweist, daß dem Schulzen das Richteramt vom Könige als Eigenthum übertragen werde, denn dieser sagt: „In allen Capital- oder Criminalsachen geben und übertragen wir den Schulzen der vorgenannten Dörfer (der Brüder Andreas und Peter, Erbherren von Drzeczkowo) volles und allseitiges Recht zu richten, ein Urtheil zu ertheilen und zu strafen".

Bisher handelte es sich um Fälle, in denen Grundherren für ihre Schulzen das volle Recht, Gericht zu halten, erwarben; bald erwarben sie, wie mehrfach erwähnt, für sich die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit mit der Beschränkung, daß sie gezwungen waren, die Berufung an das herzogliche Gericht zuzulassen. Nun waren sie in der Lage, ihrerseits dieses Recht den Schulzen zu übertragen. Und das kam in der That vor, denn im Jahre 1291 stellte Graf Johann, des Czechoslaus Sohn, dem Martin von Staniewo eine Locationsurkunde für sein Erbgut Radlin aus, in welcher er ihm erlaubte, alle, die im Dorfe gefrevelt haben würden, vor sein Gericht zu ziehen und nöthigenfalls auf Tod oder Verstümmelung zu erkennen, [3]) und ebenso weit geht Graf Hector von Lanczko in seiner Bewilligung für den Schulzen Bogutha, [4]) indem er mit kurzen Worten erklärt, der Schulze solle alle vorkommenden Fälle, schwere wie leichte Sachen der Civil- wie der Criminalgerichtsbarkeit, nach Culmer Recht entscheiden. Daß ein dritter Grundherr weltlichen Standes [5])

---

[1]) Außer den oben erwähnten Urkunden noch 492, 1211.

[2]) Nr. 549, 680, 1474.

[3]) Nr. 667. Concedimus M. sculteto et sue posteritati facultatem judicandi capitis truncationem et membrorum mutilacionem in his, qui in villa deliquiverint memorata.

[4]) Nr. 1393.

[5]) Nr. 934.

die Entscheidung über Todtschlag dem Schulzen vorenthält, liegt vielleicht daran, daß sie ihm selbst nicht zugestanden war.

Aber nur wenige Edelleute gewannen es über sich, ihren Schulzen ein so ausgedehntes Recht einzuräumen, die weitaus überwiegende Mehrzahl wollte von einer so bedeutenden Stellung ihrer Dorfvorsteher nichts wissen, und der Klerus endlich hat, nach Ausweis der im Codex Diplomaticus Majoris Poloniae gesammelten Urkunden wenigstens, auch nicht in einem Falle die ihm verliehene Gerichtsgewalt einem Schulzen übertragen. In nach Hunderten zu zählenden Fällen sind die Schulzen der Immunitätsbesitzer auf die Entscheidung geringfügiger Dinge in erster Instanz beschränkt, während sich die Herren das Gericht über schwere Fälle selbst vorbehielten.

Es waren also die Schulzen der geistlichen und weltlichen Grundherren mit wenigen Ausnahmen bezüglich ihrer richterlichen Functionen recht dürftig ausgestattet. Auch ist nicht zu verkennen, daß sich mit der Zeit eine Verschlechterung in der Stellung der Dorfvorsteher bemerkbar macht, denn während in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Kloster Paradies seinen Schulzen vom Könige große Machtbefugnisse auswirkt, hört man mit einer einzigen Ausnahme später von solchen Privilegien der Schulzen grundherrlicher Dörfer gar nichts mehr, und die Klöster u. s. w. behalten die ihnen im Laufe der Zeit eingeräumte Gerichtsgewalt für sich selbst. Auch der Adel wandelt in diesen Bahnen, wenngleich die Uebertragung hoher Gerichtsbarkeit an Schulzen seitens adelicher Grundbesitzer häufiger ist und sogar noch im Jahre 1357 vorkommt.

Wie weit aber auch die Competenz der Schulzen in vielen Fällen ausgedehnt wurde, so gab es doch einige Dinge, welche abzuurtheilen jenen, und um es gleich hinzuzufügen, auch den Stadtvögten, ja sogar den Immunitätsherren nicht gestattet war. Es sind das Gesetzesübertretungen, die sich als Verbrechen gegen den Staat als solchen kennzeichnen. Diese werden ihnen meist stillschweigend oder durch die ganz allgemein gehaltene Bemerkung: „ausgenommen sind alle herzoglichen Rechte", entzogen, bisweilen aber auch mit Aufzählung der einzelnen Fälle dem

fürstlichen Gerichte vorbehalten. [1]) Darunter gehört die Klage gegen ein Mitglied des regierenden Hauses, Uebergabe einer Burg an die Feinde und Landesverrath im allgemeinen. [2]) Auch Falschmünzerei und Nichttheilnahme an einem allgemein angesagten Kriegszuge unterstanden dem Gerichte des Landesherrn, so daß es als eine außergewöhnliche Vergünstigung angesehen werden muß, wenn dem Bischof von Włocławek seitens des Herzogs gestattet wird, daß der Schulze den säumigen Krieger um eine Mark Silber strafe, den Falschmünzer aber auf die Klage eines herzoglichen Commissars in des letzteren Gegenwart richte. [3]) Schließlich waren den Schulzen auch Erbschaftssachen entzogen, die überhaupt nur am herzoglichen Hofe zur Erledigung kommen konnten. [4])

Nach deutschem Brauche richtete der Schulze nicht selbständig, sondern hegte das Gericht mit Schöffen. Da aber diese Antheilnahme der letzteren an der Rechtspflege vom deutschen Rechtsverfahren untrennbar war, so darf es uns nicht wundern, daß die Mitwirkung derselben zunächst am Schulzen- bezw. Dorfgerichte nur selten erwähnt wird. Ich kann im ganzen nur drei derartige Zeugnisse herbeibringen: Nr. 419. 637. 1169. [5]) Ueber die Anzahl dieser Beisitzer findet sich nur eine einzige Angabe, [6])

[1]) „Salvo jure ducali" heißt es in dem Privileg des Herzogs Boleslaus für den Bischof von Breslau. Nr. 606. Aehnlich Nr. 698.

[2]) Nr. 302. Nec a quoquam nisi coram episcopo vel suis dominis in jus evocentur, exceptis eis que (sic) aut in tradicione castri convicti fuerint, aut familias nostras eduxerint, vel hostes in terram duxerint.

[3]) Nr. 608. qui si venire neglexerit (der vertragsmäßig seitens der Dorfgemeinde zu einem Kriegszuge zu stellende Bewaffnete) marcam argenti usualis nobis solvet, si sue absencie sufficientem non ostenderit causam, quam scultetus loci illius, si fuerit, et si non fuerit, discutiet procurator. Sed si quis inventus fuerit falsam habens monetam, per scoltetum loci illius causa judicabitur ad querelam nostri nuncii.

[4]) Nr. 477. 787. Vgl. auch Rzyszczewski und Muczkowski, Codex diplomaticus Poloniae II. Nr. 445.

[5]) In Nr. 419 werden die Schöffen als seniores bezeichnet. Der Ausdruck ist ungewöhnlich, doch ist nicht zu zweifeln, daß hier damit die Schöffen gemeint sind.

[6]) Nr. 1169.

nach der es ihrer nur zwei gegeben haben müßte. Da nun nach Waitz [1]) stets eine größere Zahl derselben erforderlich war, so könnte man die Worte der Urkunde: „ad tria generalia judicia unusquisque scultetus cum duobus scabinis tenebitur adstare“ auch so auffassen, daß der Schulze zu dem in Gostyn abzuhaltenden Dreidinge zwei Schöffen mitbringen solle, was dann eine Reihe weiterer Schöffen in jedem Dorfe nicht ausschlösse.

Das Gericht wurde im Hause des Schulzen abgehalten; [2]) wahrscheinlich auch in dem Falle, wenn die Schulzen gar nicht im Dorfe wohnten, [3]) sondern Bürger einer Stadt waren.

Für seine Mühewaltung erhielt der Schulze stets eine Entschädigung, die aber nicht in einer förmlichen Besoldung, sondern der Gewohnheit des Mittelalters entsprechend, in einem Antheil an der erkannten Geldbuße und den sogenannten Eidpfennigen bestand. Letztere, welche dem Richter bei Abnahme oder Erlaß eines Eides gezahlt werden mußten, [4]) werden einmal ausdrücklich aus dem Magdeburger Rechte abgeleitet [5]) und fielen, von einer einzigen Ausnahme (Nr. 1230) abgesehen, dem Schulzen ganz zu, während er von den Bußgeldern stets ein Drittel bezog, zwei Drittel aber dem Grundherrn überlassen mußte. Wenn in einer Reihe von Urkunden Bezüge der Schulzen an Bußgeldern u. s. w. gar nicht erwähnt werden, so scheint das auch nach der angezogenen Stelle (Nr. 1365) nicht erforderlich gewesen zu sein und sich von selbst verstanden zu haben. [6]) Wenn ferner in zwei

---

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte VIII. 58 und 77 Anmerkung.

[2]) Nr. 1834. Habent eciam facere magna tria judicia quolibet anno in domo sua.

[3]) So ohne Zweifel der unten erwähnte Schulze von Gurtschin, gewiß auch die Nr. 933, 1004, 1897 erwähnten Dorfvorsteher.

[4]) Tzschoppe und Stenzel S. 278. Anmerkung 1.

[5]) Nr. 1365. Preterea damus dicto sculteto de omni judicio judicato in eadem villa tercium denarium; et totum juramentum, si, quod absit, fuerit, pro se habebit, sicut est juris Magdeburgensis. Nr. 1153. Preterea scultetorum quilibet, bestimmt die Aebtissin von Owinsk in einem Locationsprivileg für die Schulzen des Klostergutes Dembagora, suo anno (das Dorf war an zwei Brüder vergeben) juramentales denarios de judicio percipient, sicut ubique est consuetudo scultetorum.

[6]) Einige Beispiele für den Antheil des Schulzen am Bußgelde: Nr. 448. 453. 461. 699. 789. 1124. 1415. 1525., und für die Berechtigung

Fällen (Nr. 639 und 761) dem Grundherrn die gesammte Buße überlassen wird, so will der Herzog, der hier jenem ein Immunitätsprivileg ertheilt, damit nur sagen, daß er auf den ihm sonst zustehenden Antheil an der Buße verzichte und ihn dem Grundbesitzer überlasse, nicht will er aber bestimmen, daß der von dem letzteren eingesetzte Schulze von dem Bezuge eines Antheils ausgeschlossen sein solle. Ganz von der sonst geübten Praxis abweichend, überläßt der Herzog Premislaus II. im Jahre 1284 dem Posener Bürger Heinrich von Thonch die Scholtisei von Gurtschin mit dem Vorrechte, daß derselbe auch von solchen Straffällen, die nicht seiner Gerichtsbarkeit unterstanden, — er hatte nur das niedere Gericht —, wie Mord u. s. w., wo sie auch abgeurtheilt würden, den dritten Theil der Buße beziehen sollte. [1]) In Gurtschin besaßen auch die im Dorfe angesessenen Polen das deutsche Recht, wie man das ja sehr häufig findet. Bisweilen gab es aber in einer mit deutschem Rechte begabten Dorfgemeinde einzelne Leute, welche an dieser Vergünstigung keinen Antheil hatten. Es hätten dieselben also der Jurisdiction der zuständigen fürstlichen Beamten unterliegen sollen, doch haben sich die Immunitätsherren geistlichen und weltlichen Standes anscheinend mit Erfolg bemüht, auch diese Einmischung abzuwehren, indem sie, natürlich mit herzoglicher Erlaubniß, ihren Schulzen das Recht, auch jene vor ihren Stuhl zu ziehen, übertrugen und ihnen für diese Bemühung gleichwie vom deutschen Gerichte den dritten Theil der erkannten Bußen überließen. [2]) In Dörfen königlichen Dominiums scheinen die Schulzen diese Vergütigung

---

der Schulzen, die Eidpfennige zu erheben: Nr. 506. 690. 1153. 1239. u. a. m.

[1]) Nr. 547. Nihilominus earundem causarum et aliarum omnium, ubicunque locorum in ipsa villa vel alibi determinate fuerint, dictus Henricus et sua posteritas tercium denarium percipere teneantur: ut est suspensio, homicidium et sentencia capitalis.

[2]) Nr. 1789. ... tercium denarium de omnibus judiciis tam in Theutonico quam in Polonico per ipsum in dicta hereditate judicatis. Aehnlich Nr. 1867. Totum juramentum pro se percipiet, et qualicunque judicio judicabit, Theutonicali seu Polonicali, tercium denarium habebit. Weniger bestimmt drücken sich die Urkunden Nr. 1353. 1441. 1524. 1558. 1570. 1648. 1742. 1751 aus.

nicht immer erhalten zu haben, wenigstens glaube ich dies aus dem Wortlaute der schon mehrfach erwähnten Urkunde für Heinrich von Thonch schließen zu dürfen. [1])

Wenn dem Schulzen nicht gestattet war, eigentliche Criminalfälle zu richten, ihm also nur die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit zustand, so erschien regelmäßig dreimal im Jahre der Grundherr entweder in Person oder sein Abgesandter im Dorfe, um das sogenannte Dreiding abzuhalten, [2]) welches als judicium bannitum, [3]) provinciale, [4]) generale [5]) oder magnum [6]) bezeichnet wird. Gehörte das Dorf dem Könige oder der Krone, so wurde von ihm zur Hegung des Gerichtes ein Commissar entsendet, der in einigen Fällen als Landvogt bezeichnet wird. [7]) Stand dagegen das Dorf unter einem geistlichen oder weltlichen Grundbesitzer, so hielt dieser das Dreiding ab oder entsendete dazu einen Vertreter. Besaß ein Edelmann mehrere Güter, die womöglich um eine ihm gehörige Stadt herum gelegen waren, so waren die Schulzen verpflichtet, sammt den Schöffen sich zum Dreidinge in der Stadt einzufinden. [8]) Dasselbe war der Fall bei den Kämmereidörfern, welche den Städten bei ihrer Gründung zugewiesen worden waren. So sind die Schulzen der Stadtdörfer

---

[1]) Nr. 547. Polonus ibidem existens incola, sicut alter Theutonicus subjacere juri Theutonico teneatur; ita ut nullus nostrorum castellanorum seu aliorum superiorum, cujuscunque condicionis fuerint, aliquem respectum habeant ad eandem (villam?).

[2]) Hat der Schulze die hohe Gerichtsbarkeit, so wird in den Urkunden vom Dreiding überhaupt nicht geredet.

[3]) Nr. 1306. 1543.

[4]) Nr. 511. 1315.

[5]) Nr. 1335.

[6]) Nr. 1449. Der Schreiber der Urkunde hat die polnische Uebersetzung hinzugefügt „woytowo vyecze."

[7]) Nr. 419. . . . assessor noster (qui alio nomine Lanthwoyd dicitur, fügt eine andere Stelle derselben Urkunde erklärend hinzu) in tribus colloquiis ter in anno interesse debebit.

[8]) Nr. 864. Insuper statuimus (der Palatin Nicolaus von Kalisch, Grundherr von Kobylin) quod ville nostre dicte Cobilino, Rambechowo et Starcowecz ter in anno judiciis generalibus debent interesse. Nr. 1169. Ad tria generalia judicia unusquisque scultetus (der Dörfer der Herrschaft Gostyn) cum duobus scabinis tenebitur astare.

von Kalisch zum Besuche des in der Stadt abzuhaltenden Dreidinges verpflichtet. [1]) Hatten die Stadtdörfer keine eigenen Schulzen, so übte der Stadtvogt zugleich die Schulzenrechte in ihnen aus, wie wir das z. B. in Moschin (Nr. 848) und Posen (Nr. 321) finden. In Kolo lag die Sache insofern etwas anders, als dort zwei Dörfer der neuangelegten Stadt deutschen Rechtes einverleibt wurden. Daß der Stadtvogt zugleich die Functionen eines Schulzen in einem zur Stadt gehörigen Dorfe ausübt, findet sich von andern Landschaften abgesehen auch in Schlesien, wo ein gewisser Walter in Ujest die Vogtei über die Stadt und die Machtvollkommenheit eines Schulzen über die zu jener gehörigen Dörfer besitzt. Er verwaltet also beide Aemter; aber seine Stellung ist hier und dort nicht die gleiche, denn er bezieht als Stadtvogt den dritten, als Schulze aber nur den vierten Theil der erkannten Buße. [2]) Auch das Stadtoberhaupt von Wansen war Vogt und Schulze in einer Person, wie aus der bei Stenzel S. 335 abgedruckten Urkunde hervorgeht, doch ist hier von einer Unterscheidung der verschiedenen Aemter, wie bei dem vorher erwähnten Falle, nicht die Rede. Noch merkwürdiger ist es, wenn wir in Neumarkt in Schlesien zu gleicher Zeit einen Schulzen und einen Vogt vorfinden, [3]) von denen Stenzel jenen dem wahrscheinlich zuerst angelegten deutschen Dorfe unter der Burg, diesen der erst später entstandenen Stadt zuweist und annimmt, es hätten zwei Gemeinden verschiedener rechtlicher Stellung neben einander-bestanden, die später miteinander vereinigt worden seien. Etwas dem Aehnliches könnte in Grätz stattgefunden haben, denn im Jahre 1303 erklärt der Grundherr, der Graf Prandota, daß der Schulze Hermann von

---

[1]) Nr. 511. Ville vero que in districtu predicte civitatis sunt sitte, videlicet Tlokina, Tyniec, Borkowo, Russowo, Kokanino, Maykowo, Piwonice, Dobrzec et adhuc omnes situande intererunt provinciali judicio ter in anno. Nr. 684 wird der Schulze von Jersitz durch ein Urtheil Herzog Premislaus II. ausdrücklich von der Verpflichtung, das Dreiding des Vogtes von Posen zu besuchen, befreit.

[2]) Tzschoppe und Stenzel. S. 283. Urkunde Nr. 7. . . . tertiam partem judiciorum eidem cum suis heredibus, nomine advocati, et quartam partem nomine sculteti concedimus et confirmamus.

[3]) Tzschoppe und Stenzel. S. 96.

seinem, des Grafen, Vater Petrico die Vogtei und das Schulzenamt zugleich mit einer gewissen Mühle gekauft habe. [1]) Die Vereinigung beider Aemter, die also möglicherweise vorher in verschiedenen Händen gewesen waren, bot jedenfalls bei der Thatsache, daß Stadtrecht und Dorfrecht im Grunde genommen dasselbe [2]) waren und jenes sich aus diesem entwickelt hat, keine Schwierigkeiten.

Der zum Dreidinge ins Dorf kommende Grundherr bezw. sein Vertreter mußte sammt seiner Begleitung von der Gemeinde aufgenommen und beköstigt werden. Daher ist in zahlreichen Urkunden diese Aufnahme, in deren Kosten sich Schulze und Bauern im Verhältniß von 1:2 theilen, vorgesehen und festgesetzt, wie viele Leute der Richter mitbringen dürfe und was für den Fall, daß Ablösung dieser Last gewünscht wird, jede Partei dem Herrn zu zahlen habe. [3])

Wenn der Schulze, um das zu wiederholen, die Obergerichte nicht hatte, so kam zum Dreiding ein grundherrlicher Abgesandter, der den Vorsitz führte. Diese Einschränkung ihrer Machtbefugnisse mußten sich aber nicht nur die Schulzen, sondern auch bisweilen Stadtvögte gefallen lassen, [4]) denen für gewöhnlich allerdings freie Ausübung auch der höheren Gerichtsbarkeit zugestanden wurde. Indessen führte, während der Schulze thatsächlich das Gericht abhielt, jener Vertreter der Grundherrschaft oft bei dem Dreiding eben nur den Vorsitz, griff wohl nur ein, wenn das Verfahren nicht ordnungsgemäß war oder wenn sein Urtheil

---

[1]) Nr. 879. ... a patre nostro Petricone comite antedicto et a nobis cum scultecia et advocacia sua emptum.

[2]) Vgl. Nicolaus Wurm in Tzschoppe und Stenzel S. 229: Eynen Burger und eynen Gebawer czweit nicht mehr wenne Czawn und Mawer.

[3]) Nr. 1335. Deinde scoltetus cum suis posteris ter quolibet in anno judicium generale celebrabit, quibus in judiciis nobis et nostris successoribus communitas de duobus, scultetus tamen de uno prandio providebunt. Nr. 1333 der Grundherr will mit einem, 1469 mit zwei, 1348 mit vier, 1353 mit fünf Begleitern erscheinen. In den beiden zuletzt angeführten Fällen ist es dem Schulzen gestattet, die Verpflegung des Richters und seiner Begleiter mit sechs Skot abzulösen, wogegen Nr. 1424 sechs Groschen als Abfindungssumme bestimmt werden.

[4]) Nr. 615. 1299.

gescholten wurde, und war hauptsächlich nur deshalb anwesend, damit bei der Bemessung der Bußen, an denen er oder sein Herr ja einen gewissen Antheil hatte, letzterer nicht zu kurz kam. Daher wird auch vom Schulzen gesagt, er solle das Dreiding halten in Gegenwart unseres (des Grundherrn) Vertreters. [1]) Bisweilen war es sogar während des Dreidinges dem Schulzen, der überhaupt nach den vorstehenden Ausführungen auch im Obergerichte große Befugnisse hatte, erlaubt, ganz selbständig aufzutreten, wie sich zunächst aus einer Urkunde des Herzogs Boleslaw vom Jahre 1266 für den Schulzen des bei Pudewitz gelegenen Dorfes Jerzeń ergiebt [2]) Derselbe gestattet nämlich dem erwähnten Dorfvorsteher, während das Dreiding abgehalten wird, selbständig und ohne Hinzuziehung des fürstlichen Kommissars Strafsachen zu erledigen. Obwohl diese Bestimmung, da dieselbe Urkunde noch manch andere, von allem sonstigen Brauche abweichende Festsetzung enthält, auffällig ist, so muß das Document doch für echt gehalten werden, da eine ähnliche Abmachung in dem Locationsprivileg des Bischofs Gerward von Włocławek zu finden ist. [3]) Nachdem nämlich darin von dem Dreidinge gesprochen worden ist, an dem des Bischofs Vertreter zugegen sein soll, fährt der Aussteller fort, es solle (doch sicher eben bei Gelegenheit dieses Obergerichtes) bei leichten Fällen, deren Object vier Schillinge nicht überschreite, der Schulze berechtigt sein, Erlaß der Strafe eintreten zu lassen.

Nach deutschem Gebrauche stand es den Schöffen, die das Urtheil zu finden hatten, frei, sich anderwärts Raths zu erholen,

---

[1]) Nr. 568. noster (des Herzogs Premislaus II.) interesse non debebit procurator aut lantwoith, sed dominus Thi (lo) ipsas (schwere Fälle) cum suo judicans sculteto, judicata optinebit. Nr. 412 non presente nunctio. Nr. 684 nostro cum advocato ..judicare debet. Nr. 419 assessor noster in tribus colloquiis ter in anno interesse debebit.

[2]) Nr. 419. Durante hujusmodi colloquio scultetus ville, irrequisito nostro assessore, gratiam quam voluerit faciet cum delinquente.

[3]) Rzyszczewski und Muczkowski Codex diplomaticus Poloniae II Nr. 223 (vom Jahre 1317.) Hoc addito quod in causis precipuis et colloquiis noster procurator vel nuncius generalis seu specialis, quem ad hoc miserimus, presens erit. Et admisimus sibi in actu judicandi existenti, in minutis causis, que ad quatuor solidos se extendunt, penam parcere, cui voluerit, vel graciam facere de eadem.

falls sie in der vor sie gebrachten Sache ein Urtheil zu fällen nicht im Stande waren. Sie wandten sich dann in herkömmlicher Weise an ein benachbartes Gericht, von dem sie unentgeltlich die gewünschte Rechtsbelehrung erhielten. [1]) Diese um Rath angegangene Schöffenbank bildete sich häufig, doch nicht immer, für die Fragesteller zum Oberhofe aus, an den sich zu wenden sie im Laufe der Zeit geradezu gezwungen waren. [2]) Dementsprechend waren sicher auch in Großpolen die Schulzen verpflichtet, sich im gegebenen Falle an ein anderes Gericht um Rechtsbelehrung zu wenden, doch lassen uns die Urkunden hier im Stiche, denn in dem ganzen Codex diplomaticus wird eine derartige Einrichtung nur zweimal erwähnt. Das erste Mal handelt es sich um den Schulzen von Jerzen, der von dem Herzoge Boleslaus im Jahre 1266 angewiesen wird, in dem benachbarten Pudewitz Rechtsbelehrungen nachzusuchen, [3]) und das andere Mal betrifft eine ebendahin gehende Festsetzung die Schulzen der bischöflichen Dörfer um Slupce, welche im Falle, daß sie eine Streitsache nicht entscheiden können, gehalten sein sollen, sich an die Schöffenbank der Bezirkshauptstadt Slupce zu wenden und dort um ein Urtheil zu bitten. [4]) Aber wenn auch nur zwei urkundliche Festsetzungen vorliegen, so genügen sie doch, um uns ein Bild der Sachlage zu geben, denn sie scheinen viel Typisches zu enthalten. Da ist zunächst das Verfahren bestimmt, welches die Schöffen eines königlichen Dorfes einzuschlagen haben, indem sie die Weisung erhalten, sich an die Schöffenbank der Bezirkshauptstadt zu wenden, die in diesem Falle ja auch dem Könige direct unterstand. Diese Anordnung ist der Sachlage durchaus entsprechend und wird daher sicherlich für alle königlichen Dörfer ähnlich gewesen sein. Allerdings könnte man fragen, warum denn nur in dem einzigen vorliegenden Falle eine ausdrückliche Verfügung getroffen worden ist. Aber es ist ja be-

[1]) Jacob Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer S. 793.

[2]) Grimm S. 835.

[3]) Nr. 419. Jus si dubium fuerit, in civitate nostra Pobedisc requiratur.

[4]) Nr. 757. Item omnes ville nostre Theutonicales, jure Theutonico locate vel locande .... sententias, quas apud se invenire non possunt, ibi requirant.

kannt, daß in den Urkunden sehr häufig viele Dinge, die sich von selbst verstanden, gar nicht berührt, dagegen diejenigen ausführlich behandelt wurden, die etwa einer verschiedenen Auffassung unterliegen und daher zu Streitigkeiten Anlaß geben konnten. Für die Unterthanen der großen geistlichen und weltlichen Immunitäten ist dagegen typisch sicherlich die Bestimmung der an zweiter Stelle citierten Urkunde. Es bleiben daher nur die Schulzen bezw. die Schöffenbänke der zerstreut liegenden und keinem größeren Verbande angehörigen herrschaftlichen Dörfer übrig, von denen nun freilich garnichts gesagt ist.

Ohne Zweifel bestanden ähnliche Einrichtungen auch in anderen Theilen des polnischen Reiches, denn die Dörfer um Radziejewo in Cujavien waren gehalten, sich an die Schöffenbank der erwähnten Bezirksstadt, [1]) und die Stadtschöffen von Argenau (Gniewkowo) an diejenige von Inowrazlaw zu wenden, während Vogt und Schöffen von Schulitz im gegebenen Falle in Wloclawek Auskunft über zweifelhafte rechtliche Fragen erbitten sollten.

Von dem Rechtsspruche des Schulzen konnte man, falls derselbe die Obergerichte nicht hatte, an das Dreiding des Grundherrn bezw. des königlichen Landvogts, im entgegengesetzten Falle aber an das Hofgericht des Landesherrn Berufung einlegen. Ueber die Zusammensetzung der Berufungsinstanz findet sich in der ganzen Urkundensammlung für Großpolen nur eine einzige Stelle. Der Herzog Premislaus II. bestimmt nämlich im Jahre 1280, daß Unterthanen des Vinzenzklosters in Breslau, welche mit dem Urtheile ihrer Schulzen unzufrieden wären, befugt sein sollten, sich an das Hofgericht zu wenden. Dieses letztere soll der Urkunde nach aus Schulzen der Klostergüter und herzoglichen Vögten zusammengesetzt sein [2]), und es saß ihm der Starost vor,

---

[1]) Rzyszczewski und Muczkowski II 556, 591.

[2]) Nr. 492. Quicunque vero, contempto judicio scultetorum sepius dictorum, ad nostram presenciam recursum habere voluerit de ipsis querulando, per litteram nostro sigillo roboratam citati coram nobis comparebunt, nichilominus scultetorum eorum et nostrorum advocatorum Theutonico judicio judicandi. Vgl. auch Nr. 744. abbas (von Lubin) circa nos (Premislaus II.) sedens eosdem homines judicabit.

„des Königs wegen", wie es in einer späteren kleinpolnischen Urkunde heißt. [1]) Dementsprechend dürfte der Schluß nicht allzu gewagt erscheinen, daß in Prozeßsachen von Eingesessenen herzoglicher Güter ein aus fürstlichen Schulzen und Vögten zusammengesetztes Gericht als Berufungsinstanz seines Amtes gewaltet haben wird. Und dieses fürstliche Gericht muß auch für die Berufungen von den Schulzengerichten derjenigen Edelleute, die wegen der geringen Ausdehnung ihres Grundbesitzes kein aus eigenen Schulzen oder Vögten zusammengesetztes Gericht bilden konnten, bestimmt gewesen sein. Ob nun in Großpolen ein ständiges Gericht dieser Art vorhanden gewesen, ist, trotzdem die Existenz derartiger Gerichte in Kleinpolen feststeht, zweifelhaft, da sich nirgends auch nur eine Andeutung eines solchen findet und bekanntermaßen jenes Land in mancher Beziehung andere Einrichtungen als das letztgenannte hatte. [2]) Ja, ich möchte behaupten, gerade die Zusammensetzung des oben erwähnten Gerichtes schließt mit Nothwendigkeit eine ständige Thätigkeit desselben aus. Daher bin ich geneigt, mit Piekosiński, [3]) der sich auf eine Urkunde König Wenzels für das Kloster Mogila stützt, anzunehmen, daß, wo eben wie in Großpolen kein festes Gericht höherer Instanz vorhanden war, der Starost die Befugniß hatte, Rechtsfälle zu entscheiden, die eigentlich vor das fürstliche Hofgericht kommen sollten, an welches zuletzt doch noch die Berufung offen stand. Dafür spricht auch der Umstand, daß in mehreren Urkunden, in denen Unterthanen von Edelleuten der Gerichtsbarkeit polnischer Beamter entzogen werden, bestimmt wird, sie sollen coram nobis vel capitaneo de se querulantibus respondere. [4])

---

[1]) Kod. Mał. I. 204.

[2]) Caro: Geschichte Polens II. S. 520 Anm.

[3]) Fr. Piekosiński: O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wiekow średnich. In Rozprawy i Sprawodzania z Posiedzeń wydziału historyczno-filozoficznego Akademii Umiejętności tom XVIII. W Krakowie 1885. S. 29 Anm. „ut nullus judex dictos incolas judicet, nisi eorum domini, fratres ordinis supradicti, aut tunc solum noster capitaneus, cum iidem essent negligentes in justitia querulantibus de prefatis facienda". Zbiór dypl. Klaszt. Mogilskiego Nr. 42.

[4]) Nr. 1188. Privileg für Maczko, den Sohn des Pribislaw. Nr. 1215. für Targowa Górka.

Es bleibt nun noch die Frage des Gerichtsstandes der Schulzen selbst zu erörtern. Aus der Betrachtung ist dabei von vornherein auszuscheiden der in der Urkunde Nr. 722 vorliegende Fall, in welchem eine Anzahl von Bürgern von Kalisch, sowie von Müllern und Schulzen verschiedene Dörfer und Ortschaften des Gnesener Kapitels mit Mord und Brand heimgesucht hatten. Sie wurden vor das Gericht des Herzogs geladen und zum Verluste ihrer Güter verurtheilt. Da hier offenbar Landfriedensbruch vorliegt, scheint ein anderes als das gewöhnliche Verfahren eingeschlagen worden zu sein, und es scheint das Verbrechen der Uebelthäter unter die oben erwähnten Fälle, welche dem Gericht aller anderen Instanzen entzogen und dem Fürsten selbst vorbehalten waren, gerechnet werden zu müssen.

Sehen wir von diesem ganz besonderen Falle ab, so ergiebt sich zunächst aus den Urkunden, daß die Schulzen nicht königlicher Dörfer vor ihrem Grundherrn zu Gericht stehen mußten. So wird in dem Schulzenbriefe, welchen im Jahre 1291 der Graf Johannes, des Cechoslaus Sohn, dem Martin von Staniewo für sein Dorf Radlin ausstellt, [1]) ausdrücklich bestimmt, der erwähnte Martin solle, falls er verklagt werde, von einem anderen Schulzen unter seinem, des Grundherrn Vorsitz gerichtet werden.

Ferner setzt der König Kasimir in der Urkunde Nr. 1474 [2]) fest, daß sämmtliche Schulzen der Edelleute Andreas und Peter, Erbherren von Drzeczkowo, welche die Obergerichte zu halten befugt waren, vor ihren Herren oder vor dem Könige, bezw. vor des letzteren Hofgericht sich verantworten sollten. Auch der Schulze des dem Probste der Laurentiuskirche vor Kalisch gehörigen Gutes Pietrowo untersteht dem Gerichte des Grundherrn, vor welchem er auf eine gesiegelte Ladung erscheinen muß. [3]) Das Gericht, dem

[1]) Nr. 667. si de sculteto coram nobis questio facta fuerit vel querela, nonnisi coram sculteto alio jure Teutonico respondebit.

[2]) scultetus vero cujuslibet ville prenotate coram domino suo aut coram nobis vel judicio nostro generali . . . de se querulantibus jure sibi competente respondere sunt astricti.

[3]) Nr. 1070: Excipimus insuper ipsos scultetos (es hatten drei Brüder gemeinschaftlich die Scholtisei erworben) ab omnibus citationibus, que fieri possunt (vacuum) annulo domini regis seu nostro sigillo fue-

sich der Schulze unterwerfen mußte, fand unter dem Vorsitze des Grundherrn oder dessen Vertreters statt, Schöffen aber waren des Verklagten Standesgenossen, welche nach deutschen Rechtsgrundsätzen entschieden. Einen solchen Fall führt uns die Urkunde Nr. 2040 (910a) aus dem Jahre 1307 vor. [1]) Der Schulze Zdetha von Komorniki hatte sich eines nicht weiter bekannten Verbrechens schuldig gemacht und wurde auf Antrag des Posener Domherrn Muthina, der als Anwalt für den Grundherrn auftrat, in einem von Schulzen gebildeten Gerichte (in judicio ipsorum Theutonico) zum Verluste seines Gutes, welches dem Bischof wieder zugesprochen wurde, verurtheilt. Das Verfahren in diesem Gerichte läßt sich aus einer Urkunde für den Schulzen des Tremessener Klostergutes Lysinin [2]) in Verbindung mit einem Schulzenbriefe, den der Bischof Johannes von Wloclawek im Jahre 1437 ausstellte, [3]) ersehen. Begeht der Schulze von Lysinin ein schweres Verbrechen, so wird in seinem Dorfe — das ist hier nicht offen ausgesprochen, wird aber in einer Reihe cujavischer Urkunden ausdrücklich hervorgehoben: Rzyszczewski und Muczkowski II. Nr. 271. 281. 289. 296. 325. — unter dem Vorsitz eines herrschaftlichen Kommissars von einem Standesgenossen gerichtet. Bemerkenswerth dürfte es sein, daß das so oft vorkommende Wort „de se querulantibus respondebit" in der cujavischen Urkunde durch eine genauere Bestimmung ersetzt

---

rint evocati. Der Zusatz „nostro sigillo" ist ganz ungewöhnlich und daher auffällig, während die Citation vor den König stets als mittels gesiegelten Briefes erfolgend erwähnt wird.

1) Nr. 2040. (910a) Gerthramo .. sculteciam in villa nostra dicta Komornyky, nobis pertinentem et ad nos de jure devolutam ex eo, quod Zdethe cum fratibus suis ipsam, domino Muthina quondam nostro procuratore canonico Poznaniensi contra ipsos pro culpis quibusdam agente in judicio ipsorum Theutonico, per sentenciam perdiderunt, que nobis extitit adjudicata . . . conferimus.

2) Nr. 1353. quod si idem scoltetus vel aliquis de sua familia aliquod homicidium, furtum, incendium vel aliud quodcunque vicium perpetraverit, licet ipse vel alter suo nomine judicet. . . .

3) Rzyszczewski und Muczkowski a. a. O. II. Nr. 389. et si nos querulari de ipso sculteto contingat, secundum jus privilegii posita ydonea persona loco sui, tenebitur respondere.

wird. Er soll nämlich, falls er ein Verbrechen begangen, gerichtet werden von einem Richter, der an seiner Stelle (im Dorfe) das Gericht abhält. Handelt es sich aber nur um eine Appellation, so will der Grundherr einen Kommissar ins Dorf senden, der bei dem vom Schulzen abzuhaltenden Gerichte nur den Vorsitz führt. [1])

Derartige Gerichte waren, wenn auch die Zeugnisse fehlen, ganz gewiß auf allen geistlichen Gütern zu finden. Ohne Zweifel hatten Inhaber größerer geistlicher Besitzungen auch besondere Beamte, die für sie den Vorsitz in den Lehnsgerichten über Schulzen übernahmen. In cujavischen Urkunden wenigstens wird vielfach von einem Generalbevollmächtigten gesprochen, den der Bischof von Włocławek zum Gericht über einen Schulzen absenden will, und es wird dieser Beamte eben so oft einem besonders zu ernennenden Kommissar gegenübergestellt. [2]) Als einen solchen Vertreter des Grundherrn möchte ich im Bereiche von Großpolen den Landvogt ansehen, den der Besitzer von Kobylin eingesetzt hat. [3])

Da nämlich der erwähnte provincialis in der Stadt selbst gar keine richterliche Amtshandlung vornehmen darf, so hätte er ja, da noch dazu die Stadtdörfer zum Dreiding ihre Schulzen nach Kobylin schicken mußten, außer dem Vorsitze im Lehensgerichte gar keine Amtsgeschäfte gehabt.

Aus kleinpolnischen Urkuuden ergiebt es sich ganz unzweifelhaft, daß nur Standesgenossen die Richter des Schulzen sein

---

[1]) So verstehe ich den Satz der Urkunde de se querulantibus coram nobis vel quem nos loco nostri ponemus jure suo tenebitur respondere. Darauf folgt die weiter oben herangezogene Stelle. Nach den obigen (S. 369) Ausführungen über die Stellung des Schulzen im Dreidinge gegenüber dem herrschaftlichen Kommissar ist nur die hier beliebte Auffassung der Urkunde möglich.

[2]) Rzyszczewski und Muczkowski II 223. procurator noster vel nuncius generalis vel specialis.

[3]) Nr. 864.... provincialis noster ibidem non abeat (!) aliquid judicare. Als Zeuge in einer Urkunde erscheint Nr. 934 neben dem Vogte Lutold von Gostyn ein gewisser Jasco dictus de Smogorow tunc provincialis.

konnten. [1]) Daher muß es auffällig erscheinen, daß der Schulze von Jerzeń durch Gemeindevertreter gerichtet werden soll.[2]) Diese eigenthümliche Bestimmung erfährt nun freilich eine Stütze durch ein Privilegium, welches der Erzbischof von Krakau dem Schulzen von Jaworsk ausstellt, [3]) in dem er anordnet, daß derselbe nur in letzterem Orte durch seine eigenen Schöffen gerichtet werden solle.

Aber das Original der zuletzt erwähnten Urkunde ist, wie Piekosiński bemerkt, nicht mehr vorhanden, und so fällt denn auch ihre Beweiskraft.

Gerichte von Schulzen und Vögten über Schulzen sind ohne Zweifel in ganz Großpolen zu jeder Zeit abgehalten worden, doch muß die Frage, ob ständige Gerichtshöfe dieser Art in den Immunitäten vorhanden waren, eine offene bleiben, da kein einziges direktes Zeugniß dafür vorhanden ist. Indessen dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß die großen Immunitäten, wie die Gnesener und Posener Domcapitel, derartige Einrichtungen gehabt haben werden, da bei der Ausdehnung ihrer Besitzungen das Bedürfniß derselben sich geltend gemacht haben wird, und da ferner ähnliche Grundherren, wie der Bischof von Cujavien und der Abt von Tiniec, hoch entwickelte Lehensgerichtshöfe, letzterer sogar deren zwei hatten. [4])

Daß schließlich Schulzen von adelichen und geistlichen Gütern an das Hofgericht zu appellieren befugt waren, ist an sich selbstverständlich, außerdem aber auch direct bezeugt. Der schon oben erwähnte Schulze von Drzeczkowo [5]) soll, falls er sich eines

---

[1]) Piekosiński a. a. O. S. 22. Privileg für das Dorf Brzecnica vom Jahre 1282: Eciam et ipsum (scultetum) in nullo judicare permittimus, nec suos heredes, nisi fiat de ipso novem feodalium presencia mediante.

[2]) Nr. 419. Scultetus vero et villani de dicta villa Gyrzyno, etiamsi in civitate Pobedisc deliquerint, per suos seniores in villa eadem judicentur.

[3]) Piekosiński a. a. O. S. 33.

[4]) Rzyszczewski und Muczkowski a. a. O. II Nr. 324. Piekosiński 29.

[5]) Nr. 1474. coram domino suo aut coram nobis vel judicio nostro generali .. respondere sunt (der Schulze und auch der Grundherr) astricti.

Verbrechens schuldig macht, von seinem Grundherrn oder dem Könige, bezw. dem Hofrichter zur Verantwortung gezogen werden. Achtet man auf den Unterschied der Synonyma aut und vel, so kann man nur zu vorstehender Erklärung des lateinischen Textes kommen, die ja aber auch nur allein richtig sein kann. Denn es will der König sicherlich nicht bestimmen, daß der Schulze beliebig vor dem Edelmanne oder dem Könige seinen Gerichtsstand habe, sondern er will durch den Zusatz aut coram nobis nur andeuten, daß jenem der Recurs an das Hofgericht offen stehen solle, also den Instanzengang, den der Schulze im gegebenen Falle einzuschlagen habe, vorzeichnen.

Verweigerte der Grundherr, dem die Gerichtsbarkeit über den Schulzen zustand, demselben das Recht, so stand letzterem ohne weiteres der Zug an den König frei.

In cujavischen Urkunden ist das Hofgericht als Berufungsinstanz für Vögte mehrfach erwähnt [1]); daß es für Schulzen nicht ausgesprochen wird, liegt daran, daß Privilegien zur Gründung einer Stadt deutschen Rechtes stets besonders vom Landesherrn ausgestellt werden mußten, während das vielen adelichen und geistlichen Immunitätsbesitzern ausgestellte allgemeine Locationsprivileg zur Gründung deutschrechtlicher Dorfgemeinden ausreichte. Aber wenn es sich auch in allen den angezogenen Urkunden um Stadtvögte handelt, so wird es doch erlaubt sein, sich auf dieselben zu berufen, da ja Stadtrecht und Dorfrecht, wie schon erwähnt, durchaus nicht prinzipiell verschieden sind.

Einen weiteren Beleg für meine Behauptung liefert die Urkunde Nr. 1989. Als nämlich im Jahre 1398 der König Wladislaus dem Kloster Mogilno erlaubte, das gleichnamige Dorf in eine deutschrechtliche Stadt zu verwandeln, setzte er fest, daß der Vogt der neu zu gründenden Stadt vor ihm zu Gericht stehen sollte, wenn der Grundherr [2]) ihm nicht zu seinem Recht verhelfen wolle. Es bezieht sich nun freilich auch diese Urkunde

[1]) Rzyszczewski und Muczkowski. I. S. 169. II. 386, 547.

[2]) Nr. 1989: advocatus vero ... coram abbate ... vel coram nobis vel nostro judicio generali, dum per literam nostram nostro sigillo sigillatam evocatus fuerit, si idem abbas conventus vel substitutus ab eis vel eorum successores in reddenda ju-

auf einen Stadtvogt, doch zweifle ich im Hinblick auf die im Grunde genommen gleiche Stellung der Vögte nicht, daß dem durch Rechtsverweigerung geschädigten Schulzen eben so gut Hülfe geschafft wurde, wie er ja auch an den Herzog zu appellieren befugt war.

Handelte es sich um eine Erbschaft, so unterstanden die Schulzen niemals dem Gerichte des Grundherrn, denn diesen Fall behielten sich die Landesherren fast stets vor. So nimmt Herzog Premislaus II. in dem Generalprivilegium, welches er im Jahre 1290 dem Kloster Tyniec für dessen Besitzungen ausstellte, gerade die Jurisdiction in Erbschaftssachen für sich in Anspruch und entzieht sie dem Kloster bezw. dessen Beamten. [1]) Einen hierher gehörigen Fall enthält anscheinend eine Eintragung in das Grodbuch von Kosten vom Jahre 1397. [2]) Die Tochter und der Sohn des Vorbesitzers der Scholtisei von Gnyno verklagen den gegenwärtigen Besitzer wegen dieses Gutes, erscheinen aber in dem Termine, welcher unter dem Vorsitz des Königs selbst abgehalten wird, nicht und verlieren deshalb den Prozeß. In ebendieselbe Kategorie gehört anscheinend das Protokoll des Grodgerichtes zu Gnesen vom 14. März 1398. [3]) Der Schulze

stitia negligentes forent vel remissi, tunc non aliter quam suo jure Teutonico Maydeburgensi predicto cuilibet ad objecta respondere sit adstrictus. Vgl. auch Nr. 1937.

[1]) Nr. 650. exceptis hereditariis questionibus.

[2]) Lekszycki II Nr. 2001. Janna, relicta Johannis olim de Gnyno, et Adam filius suus de Pnevy (Pinne) et Martinus ac Margaretha, mater ipsius eciam de Pnevy, Hanconem de Gnyno et Hedwigem, uxorem ejus, ac Johannem, filium ipsius, citaverant pro scultetia. Tandem predicti, scilicet Hanco de Gnyno cum uxore et filio comparuerunt, illi autem, scilicet Janna cum filio et Martinus cum matre comparere minime curaverunt. Ex tunc memorati terminum suum pro eadem scultecia et alia objicienda astiterunt.

[3]) Lekszycki II Nr. 1111. Item veniens ad nos totam zuppam Szandzivogius, scultetus de Stawani, ostendit privilegium ipsius super sculteciam ibidem in Stawani. Et ipsa filia ipsius nomine Magdalena ostendit similiter privilegium secundum. Nos auditis tenoribus privilegiorum et perlectis adjudicavimus dicto Zandzivogyo prefatam sculteciam in villa prenominata Stawani et justo judicio mansit circa ipsam.

Szandziwogius von Stawani (bei Wongrowitz) streitet mit seiner (Stief?)-tochter Magdalena um den Besitz der Scholtisei. Beide zeigen Besitzurkunden (privilegia) vor. Der Rechtsstreit endet damit, daß dem Vater das Gut zugesprochen wird. Endlich führen wir noch das Protokoll des Grodgerichtes in Peisern vom 27. Oktober 1397 an (Lekszycki II 389), welches den Vermerk einer Besitzklage gegen den Schulzen Staszo von Wola enthält.

Streitigkeiten zwischen Schulzen und Grundherrn endlich gehörten vor das Hofgericht, wofür die Urkunde Nr. 684 zum Beweise diene. Der Schulze von Jersitz bei Posen hatte sich beharrlich geweigert, das Dreiding des Posener Stadtvogtes zu besuchen. Er wurde daher von dem Vogte Rinold bei dem Hofgerichte belangt, jedoch von jeder Verpflichtung gegen jenen ledig gesprochen.

Bei der Erwähnung des Streitfalles, welchen der Schulze von Jersitz mit dem Stadtvogte von Posen hatte, habe ich schon den Gerichtsstand der Schulzen landesherrlicher Dörfer berührt. Sie standen also zunächst vor des Landesherrn Vogte, dem sogenannten Landvogte. [1]) Letzterer war aber ein Beamter, der im Namen des Fürsten in einem gewissen Bezirke die obere Gerichtsbarkeit ausübte und in seinen Befugnissen einem mit vollem Gericht ausgestatteten Grundherrn gleichkam. Vor ihm hatte sich der Schulze zunächst zu verantworten; Beisitzer des Vogtgerichts waren aber ohne Zweifel fürstliche Schulzen und Vögte, wie es das Lehnsgericht erforderte. War der Schulze mit dem Urtheile des Landvogtes nicht zufrieden, so stand es ihm frei, an das Hofgericht zu appellieren, wie das aus den Worten der herangezogenen Urkunde „vor uns oder vor unserem Vogte“ hervorgeht.

Während nun aber derartige niedere und höhere Lehnsgerichte deutschen Rechts für Vögte und Schulzen in Kleinpolen und Cujavien nicht für den einzelnen Fall einberufen wurden, sondern nach Piekosińskis Untersuchungen ständig waren und ihre Sitze in Krakau, Sandecz, Sendomir und Belsk, bezw. Łagowo

---

[1]) Nr. 684. ita quod idem Petrus et successores ejus non nisi coram nobis nostro sigillo vel annulo nostro provocati de se conquerulantibus tenebuntur respondere, vel coram nostro advocato.

hatten, ist für Großpolen eben so wenig ein ständiges Lehnsgericht nachzuweisen, als es ein ständiges Appellationsgericht giebt [1]).

[1]) Im Jahre 1283 ertheilte Herzog Premislaus II. der Stadt Kalisch ein Privileg (Nr. 528), inhaltlich dessen alle Städte und Dörfer des Kalischer Distrikts nur in der genannten Bezirkshauptstadt Urtheile holen, und die Sentenzen der Kalischer Schöffen durchaus und ohne Widerrede Geltung haben sollten. Dieses Privileg wurde in den Jahren 1297 und 1314 bestätigt (Nr. 760, 973). Da es aber offenbar nicht überall beachtet worden war, sah sich König Kasimir im Jahre 1365 veranlaßt, den Bürgern von Kalisch einen neuen Gnadenbrief auszustellen, nach welchem der Rechtszug an eine auswärtige Schöffenbank verboten wurde (Nr. 1519), weil das den Armen viele Kosten mache: „omnibus civibus et incolis civitatis supradicte utriusque sexus tam juvenibus quam adultis, et universis, qui ad gremium civitatis predicte ab antiquo pertinere dinoscuntur, qui hactenus ad jura seu leges Noviforenses suis pecuniis emenda vel emendas judicium civitatis postponendo se traxerunt, concedimus, damus, tribuimus et incorporamus perpetuis temporibus omnia jura ipsorum civilia, dum et quando seu quociescunque opus et necessarium fuerit, nullas alibi querere, petere, invenire nec emere, nisi inter se ipsos intra murum civitatis supradicte. Impertimur eciam aliud consolacionis salubre remedium civitati et civibus nostris prelibatis, statuentes ac precipientes hoc inviolabiliter observari: quod omnes tractatus, evocaciones seu appellaciones, quibus se placitantes extra ipsorum judicium civile ad nostrum conspectum, curiam, cameram, lectum vel sinum, quibuscunque nominibus vocentur, evocaverint, nullas alias, quam in nostro castro regali Kalissiensi, quociens hoc opportunum fuerit, judicentur judicio Thewtonicali; et sedes seu scampna hujusmodi per civiles scabinos decernimus possideri, ab hujusmodi temeraria acquisicione seu empcione legum extranearum nec non placitacionis evocacione, presumptores frivolos, per has pauperibus gravamina plurima inferentes, revocando verbo nostre regie majestatis". Aus dem Wortlaute des Privilegs ergiebt sich, daß hier nicht von einer bloßen Rechtsbelehrung die Rede ist, sondern von dem Einholen eines rechtsverbindlichen Spruches einer höheren Instanz. Positiv wird in derselben Urkunde die Errichtung einer Schöffenbank für Berufungssachen auf dem Schlosse von Kalisch angeordnet, welche nach Bedürfniß (quociens hoc opportunum fuerit) Gericht abhalten soll; ein ständiger Gerichtshof höherer Instanz ist aber dem Texte der Urkunde nach ausgeschlossen. — Als eine Berufungsinstanz möchte ich ferner trotz der Bedenken Piekosińskis das Gericht des Stadtvogtes von Posen für den Distrikt dieser Stadt ansehen, denn wenn gesagt wird, kein deutscher Insasse des letzteren solle (sich unter Verschmähung der hier etwa zu ertheilenden Rechtssprüche Nr. 321. Et cives prenominate civitatis jus secundum formam Mayde-

Dagegen findet sich eine Spur, wonach es scheint, als ob an verschiedenen Orten die königlichen Hauptleute (Starosten) gelegentlich über Vögte und Schulzen Gericht zu halten befugt gewesen wären. Im Jahre 1326 bestimmt nämlich König Wladislaus, daß der Hammermeister von Ruda (Rogasen), dem er volle Gerichtsbarkeit im Bezirke des Hammerwerkes verliehen hat, nur vor dem Landesherrn oder seinem Starosten sich verantworten solle. [1]) Gerade der letztere Zusatz ist ungewöhnlich, da sich neben der häufigen Formel „coram nobis" (vor uns, dem Fürsten) sonst nur noch die Bestimmung findet, der Schulze oder der Vogt solle vor dem Herzoge oder dem obersten Landesgerichte (judicium generale) zur Verantwortung gezogen werden. Wir können um so unbedenklicher eine derartige Einrichtung auch an anderen Distriktshauptstädten annehmen, als sie sich, wie bereits oben erwähnt, auch in Kleinpolen findet. Wir würden indessen fehlgreifen, wenn wir glauben wollten, die Lehnsgerichte der Starosten, die natürlich nur im gegebenen Falle in Wirksamkeit traten, wären überall iu Großpolen zu finden gewesen, denn einer solchen Annahme widerspricht die mehrfach herangezogene Urkunde für den Schulzen von Jersitz.

Indessen könnten wir uns trotz alledem einer dahin gehenden Ansicht zuneigen, wenn wir mit Sicherheit die Eintragungen in die Grodbücher, die, wie erwähnt, J. v. Lekszycki herausge-

---

burgensis civitatis ... perpetue gaudeant possidere, ea racione mediante, ut ullus Theutunicorum in districtu dominii nostri constitutus, ipsa iura vilipendendo, preter jam dictam civitatem alias requirere non presumat) in irgend einer anderen Stadt Recht holen, so kann sich diese Vorschrift nicht auf eine erste Klage, die ja für die Bürger von Posen und der Städte des Distriktes bei den Stadtvögten, für die Insassen der zugehörigen Dörfer bei ihren Schulzen anzubringen gewesen wäre, sondern nur auf eine Berufung beziehen. Ob aber in Posen eine **besondere** Schöffenbank für solche Sachen eingerichtet werden soll, ist aus dem Document nicht ersichtlich, und daher ist die Existenz einer solchen **ständigen** Berufungsinstanz in Posen vorläufig noch anzuzweifeln.

[1]) Nr. 1068. Si vero predictus magister Johannes in malleo sive alias personaliter excesserit vel delinquerit (!), coram nullo alio, nisi coram nobis vel coram capitaneo nostro seu wlodario tenebitur respondere.

geben hat (I. Band Leipzig 1887. II. Band ebenda 1889.) zu interpretieren im Stande wären. Es sollen nachstehend einige Eintragungen in dieses Gerichtsbuch vorgeführt werden, ohne daß der Anspruch erhoben wird, ihre Bedeutung für die vorliegende Frage festzustellen.

Am 2. November des Jahres 1400 wurde vor dem Starosten von Peisern verhandelt gegen den Schulzen Radost von Podstolice, welcher der verübten Gewaltthätigkeit angeklagt war[1]. Er hatte sich nämlich der Pfändung gewaltsam widersetzt. Im nächsten Termine erfolgte der Spruch des Gerichtshofes, welcher den Angeklagten verurtheilte. Das ist die urkundlich beglaubigte Thatsache. Wie es möglich war, den Schulzen, der zu deutschem Rechte auf seiner Hufe saß, vor ein doch offenbar polnisches Gericht zu ziehen, dürfte schwer zu erkären sein. Vielleicht handelte es sich gar nicht um die Scholtisei, sondern um ein anderes Besitzthum, welches er nicht nach deutschem Rechte besaß. Und noch ein Fall, der ebenfalls schwer zu deuten ist.[2] Vor dem Landgerichte in Gnesen wird eine Klage des Probstes von Tremessen gegen die Schulzen Stanislaus und Sbilut von Szarley (Dorf im Distrikte von Inowrazlaw) verhandelt. Letztere haben einen Tremessener Bürger erschlagen und sind flüchtig geworden, worauf man ihr Hab und Gut mit Beschlag belegt hat. Die gesammte Habe der Frevler wird nun dem Probste zugesprochen. Leider ist die Eintragung in das Gerichtsbuch so lakonisch, daß wir auf ein wirkliches Verständniß des Sachverhaltes verzichten und zugestehen müssen: wir wissen nicht, wie die Sache zusammenhängt.

Weil nun anscheinend wenigstens keine völlig durchgeführte Einheitlichkeit des Rechtsverfahrens vorhanden war, weil ferner direkte Zeugnisse fehlen, weil endlich die Landschaft Großpolen insbesondere in mancher Beziehung eine Sonderstellung einnahm, fällt es sehr schwer zu glauben, daß Klagen gegen großpolnische Schulzen in letzter Instanz an das von Kasimir eingerichtete höchste Gericht auf der Burg zu Krakau sollen verwiesen worden

[1] Lekszycki II Nr. 957.

[2] Lekszycki II Nr. 1235.

sein, ja das Privileg für Kalisch vom Jahre 1365 scheint anzudeuten, daß der König selbst an der Möglichkeit, das nach Piekosiński 1361 errichtete Krakauer Gericht zum obersten Gerichtshofe für das ganze Reich zu machen, zweifelte und daher der Stadt Kalisch jene weitgehende Vergünstigung ertheilte.

In der Untersuchung besonders der richterlichen Functionen der Schulzen kamen wir zu dem Endergebniß, daß den Schulzen der königlichen Güter im Laufe der Zeit immer bessere Bedingungen gestellt wurden, daß dagegen die Befugnisse der grundherrlichen Schulzen immer geringfügiger wurden.

Und dieser gar nicht wegzuleugnenden Verschlechterung läuft, wie oben erwähnt, parallel eine Verringerung ihres Besitzrechtes, die sie aus erblichen und völlig unabhängigen Eigenthümern in Männer emphyteutischen Besitzes umwandelt, [1]) die sich mancherlei Beschränkungen der freien Erbfolge sowie des Verkaufsrechtes gefallen lassen müssen. Was der Grund dieser Erscheinung ist, liegt auf der Hand: es ist die steigende Macht der Edelleute, welche ganz wie ihre Standesgenossen in Deutschland sich energisch bemühten, die weniger begüterten Freien sowie auch die der Hörigkeit noch nicht unterworfenen Kmethen in den Stand der Unfreiheit hinab zu drücken, sich selbst aber zu einer Genossenschaft umzubilden, die alle politischen und wirthschaftlichen Vorrechte zu beanspruchen berechtigt wäre. Dies Bestreben richtet sich auch gegen die Schulzen der deutschrechtlichen Dörfer und macht sich ihnen gegenüber schon im 14. Jahrhunderte geltend. Schon damals wurden Schulzen bisweilen, ich möchte fast sagen, als Inventarienstücke der Güter, als Sachen angesehen und demgemäß behandelt. Denn anders ist es wohl nicht aufzufassen, wenn wir in den Protokollen des Grodgerichts zu Kosten vom 2. November 1396 [2]) die Eintragung finden: Johannes Lodzky erschien im Termine als Kläger gegen Peter Bodzeszefski bezüglich seines

---

[1]) Vgl. Programm des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen. Ostern 1892.

[2]) Lekszycki II 1933: Johannes Lodzky astitit terminum super Petrum Bodzeszefsky pro sculteto suo quem sibi depulit, wlgariter otbyl.

Schulzen, welchen ihm jener vertrieben hatte. Oder wenn in einem anderen Falle ein Schulze seinem Grundherrn bei Nacht entläuft und von einem anderen Edelmanne aufgenommen wird, worauf denn der eigentliche Besitzer gegen jenen klagbar wird. [1]) Oder wenn endlich ein Grundherr vor Gericht Klage führt, daß sein Nachbar seinen Schulzen ohne Berechtigung gefangen gesetzt habe. Der eine thut einem Schulzen Gewalt an, und der Grundherr jenes reklamiert vor Gericht seine Rückgabe. Macht das nicht ganz den Eindruck, als wenn sich zwei Nachbarn um irgend ein nicht ganz klares Besitzrecht stritten? [2])

Wie man sieht, wurden die Schulzen in der Praxis schon längst nicht mehr den umfangreichen Privilegien ihrer Vorgänger entsprechend behandelt. Aber diese Behandlung war noch immer eine gesetzwidrige, denn noch schützte sie in der Theorie wenigstens das deutsche Recht, nach welchem sie angesiedelt waren. Ob inzwischen eine Veränderung in dem Besitzrechte der Schulzen eingetreten ist, ob sie etwa durch Auskauf seitens der Grundbesitzer zu Setzschulzen herabgedrückt worden sind, läßt sich allenfalls vermuthen, keineswegs aber nachweisen. Doch entbehrt selbst diese Vermuthung der rechten Begründung, denn um die traurige Lage, in der wir die Schulzen später finden, zu erklären, reicht der Hinweis auf die Willkür der Grundherren vollkommen aus, zeigt sie sich doch in den durchschnittlich sehr verringerten Bedingungen, die den Erwerbern eines Schulzengutes im Laufe des 14. Jahrhunderts gestellt werden. Endlich wurde auch noch der Schein einer unrechtmäßigen Behandlung seitens des Adels beseitigt, wurde die Willkür legalisiert durch gesetzliche Bestimmungen, die sich freilich der Adel selbst machte. Es wurde 1423 auf dem Reichstage zu Wartha, der unter dem Vorsitze des Königs Wladislaus abgehalten wurde, das Gesetz erlassen, [3]) daß ein Grundherr berechtigt sei, einem untauglichen und aufsässigen Schulzen das Gut zu entziehen und zu verkaufen. Finde sich kein Käufer, so solle er mit dem Schulzen vor das Landgericht gehen und sich

[1]) Lekszycki I 1616.

[2]) Lekszycki I 1672.

[3]) Statut Wartski bei Helcel S. 322. Nr. 24 und 23.

zwei kluge und unparteiische Männer erwählen, denen die Abschätzung der Scholtisei übertragen wurde. Gegen Erlegung der Taxe solle dem Herrn das Schulzengut einzuziehen erlaubt sein.

Einen durchaus in dem Rahmen dieser Bestimmung sich bewegenden Fall, der bei dem Landgerichte in Peisern verhandelt wurde, enthält das Grodbuch (Leksz. II. 392). Da dieser Rechtsfall in das Jahr 1394 gehört, das Statut von Wartha aber erst im Jahre 1423 erlassen wurde, so sieht man recht deutlich, wie die Praxis der gesetzlichen Feststellung vorauseilte.

Die General-Privilegien der polnischen Judenschaft.

Von

Dr. Philipp Bloch.

(Schluß.)

Sechs Paragraphen, von 32 bis 37 einschließlich, beschäftigen sich mit dem Rechtsverhältniß der Juden bei Darlehnsgeschäften mit den Adelichen, und ordnen dasselbe in einem den Juden durchaus günstigen Sinn; sie behandeln den Gegenstand überhaupt so eingehend und lebhaft, als sollten entgegenstehende Bestrebungen beiseite geschoben werden, so daß diese Bestimmungen ihr Hinausgehen über Boleslaus offen und unverhohlen kundgeben, ja daß sie fast aus dem Rahmen eines Privilegienstatuts herauszutreten scheinen. § 32 verordnet unter Betonung der hierbei eingreifenden königlichen Machtvollkommenheit, daß die Juden an jeden Adelichen ohne Unterschied Darlehen geben dürfen, daß es ihnen frei steht, eine Schuld durch Eintrag in ein beliebiges amtliches Buch beurkunden zu lassen [1]), und daß bei Dar-

[1]) Hube hat (Biblioteka Warszawska S. 438 Anm. 1) den Inhalt des § 32 nicht genau angegeben, wenn er denselben dahin zusammenfaßt, daß er den Juden das Leihen auf unbewegliche Güter gestattet. Es kommt wohl in der Hauptsache darauf hinaus, aber im Grunde erlaubt dieser Paragraph nur das Leihen auf Schuldbrief oder auf Eintrag, während der folgende § 33 von Darlehen auf liegende Gründe handelt. Im § 33

lehen auf Pfand der Zinsfuß nicht höher sein darf, als wöchentlich 1 Groschen auf 1 Mark (= 48 Groschen). § 33 ertheilt den Juden die Befugniß, adeliche Güter zu beleihen und das Pfandrecht an ihnen auszuüben; hierbei ergeht ein eindringlicher Aufruf an alle hohe und niedere Beamte, die Juden mit aller Macht in diesem Recht zu schützen, welcher Aufruf für einen Gesetzesparagraphen höchst überflüssig ist, weil er sich ja von selbst versteht. § 34 verpflichtet den Schuldner, dessen Erbgut in die Hand des jüdischen Gläubigers übergegangen, noch überdies zureichende Bürgen zu stellen, welche dem Juden den ruhigen, unanfechtbaren Besitz des Landgutes gewährleisten sollen. § 35 gewährt dem Schuldner zur Einlösung seines Gutes eine dreijährige Frist, nach deren Ablauf das Gut in das volle Eigenthum des jüdischen Gläubigers übergeht. § 36 befreit den Juden, der in das Gut seines Schuldners eingewiesen worden, von der sonst an Gutsbesitz geknüpften Verpflichtung, bei einem Krieg mitzuziehen oder mitzusteuern. § 37 bestimmt, daß die minderjährigen Erben eines mit dem Tode abgegangenen Schuldners auf Grund ihrer Unmündigkeit das verpfändete Gut dem jüdischen Gläubiger nicht vorenthalten können [1]).

Durch diese sechs Paragraphen werden die Juden in gewisser Beziehung, soweit es eben angeht, unter Adelsrecht ge-

---

heißt es an der wichtigen Stelle: „denn wir haben den Juden nachgegeben, daß sie ihre Gelder den Landsassen leihen können super bona obligatoria u. s. w." Statt bona obligatoria, was ebenso wohl bewegliches, wie unbewegliches „Pfandgut" bezeichnen kann, erwartet man hier bona hereditaria „Erbgüter", wie es sonst in diesem und den folgenden Paragraphen stets heißt. Vielleicht hat bona obligatoria auch speziell die Bedeutung von „Erbgüter", jedenfalls kann es in diesem Paragraphen dem ganzen Zusammenhang nach nichts anderes bedeuten.

[1]) Gumplowicz (Prawodawstwo etc. S. 149) hält dafür, daß diese Paragraphen — er nennt zwar nicht gerade 6, aber er meint sie wohl — als ein besonderes Ganzes sich aus dem Boleslaus-Kasimir'schen Statut herausheben. Einzelerlasse Kasimirs seien hier zu einem Ganzen vereinigt und dann dem genannten Statut einverleibt worden. Es trifft dies eigentlich nur auf § 33 zu, allenfalls noch auf § 32 (vgl. o. S. 158 Anm. 3, wo S. 129 ein Druckfehler statt 149 ist.)

stellt[1]), denn es wird ihnen die Fähigkeit zuerkannt, Landgüter erwerben und besitzen zu dürfen, allerdings nur solche, welche ihnen hypothekarisch verpfändet und zur Verfallzeit nicht eingelöst wurden. Dieselbe Fähigkeit, Landbesitz in solcher Weise zu er-

[1]) Die Fähigkeit, Landgüter zu erwerben, war ein Vorrecht des Adels, und mußte an Leute anderen Standes vom König verliehen werden. Durch dieses den Juden zugebilligte Recht wurde also der Satz ergänzt und verwirklicht, der in § 43 bei Strafurtheilen ausgesprochen wird: quia remansimus dictos Judeos nostros circa jura nobilia nostrorum terrigenarum (o. S. 162). Das Kasimirsche Privileg von 1367 hat in § 11 (o. S. 84), wo von dem Niederschlagen eines Juden die Rede ist, einen ähnlichen Ausspruch: daß der Niederschlagende büßen soll, quemadmodum in terra nostra pro nobili est consuetum. Aus jenem Satz in § 43 des großpolnischen Judenstatuts ist, wie wir vermuthen möchten, ursprünglich der Brauch entstanden, daß die Juden in Polen durch die Taufe den Adelsstand erhielten. Diesem Satz zufolge mußte der Jude, der aus dem Judenthum ausschied, adelich werden, sobald er den für den Adelsstand erforderlichen Grundbesitz hatte. Er verlor den Stand und die Gerichtsbarkeit des Juden, in welche Gerichtsbarkeit sollte er nun übertreten, falls er nicht gerade in einer Stadt wohnte, welche ihn als Bürger aufnahm? Im 17. Jahrhundert wurde das circa jura nobilia durch fahrlässige Schreiber in die sinnlosen Worte: circa jura mobilia verwandelt; auch das kleinpolnische Privileg gerieth um diese Zeit etwa in Vergessenheit, da das Boleslaus-Kasimir'sche Statut für alle Kronländer Geltung gewann. Als nun die Quelle, der nach unserer Vermuthung dieser Brauch seine Entstehung verdankt haben kann, verschüttet war, berief man sich auf einen Paragraphen im Lithauischen Statut, wie die Konstitutionen des Konvokations-Reichstages von 1764 (Volumina legum T. VII fol. 73) bezeugen. Gegenüber von Bandtkie (Prawo Prywatne Polskie Warschau 1851 S. 22) u. a. hat Marcelli Janecki (Vierteljahrsschrift für Heraldik u. s. w. 1888 Jahrg. XV Heft 4) nachzuweisen gesucht, daß dies kein alter Brauch war, sondern nur eine Zeit lang im 18. Jahrhundert ein solcher Unfug herrschte. Die thatsächlichen Gründe, die hiefür beigebracht werden, sind, daß „das schärfste Späherauge unter den bis zum Jahre 1764 Geadelten weder einen Juden... noch einen Neophyten zu entdecken vermag", daß „wir unter den Neophyten, denen nachmals d. i. in den Jahren 1764 und 1768 auf Grund des eingerissenen Usus der Adelstand bestätigt oder vielmehr ertheilt worden ist, kein bereits ausgebreitetes Geschlecht finden, u. s. w." „Ja wir finden unter den Geadelten nur direkte Neophyten und Kinder solcher. Wohl ein schlagender Beweis dafür, daß der Usus nicht alt war." Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Täuflinge ihre Abstammung nicht besonders zu betonen

werden, wird auch von der gesammten Privilegiengruppe des 13. Jahrhunderts, welche auf die Judengesetze des Herzogs Friedrich von Oesterreich zurückgeht, bereits anerkannt und ausgesprochen. Mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit darf man voraussetzen, daß auch das Boleslaussche Statut von 1264 diesen Grundsatz nicht verleugnet habe [1]), aber erst Kasimir macht damit vollen Ernst und trifft die oben angegebenen Bestimmungen, um diese Rechtsanschauung zu verwirklichen und durchzuführen. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut unterscheidet sich überhaupt von dem Boleslausschen Statut nicht etwa durch die Aufstellung neuer Grundsätze [2]) betreffs der Juden, sonderu nur dadurch, daß es die Konsequenzen aus den bereits gegebenen allgemeinen Sätzen nicht scheut, daß es sie auf die derzeitigen Verhältnisse anwendet und durch Ausführungsbestimmungen im Einzelnen wirksam macht. Wird auch als hierbei leitender Gedanke angegeben, daß die Juden als ein Steuerobjekt betrachtet werden, dessen ungeschmälerte Verwerthung die Krone und der Staat sich für ihre besonderen Bedürfnisse vorbehalten, das daher in seiner Ertragsfähigkeit geschont werden muß, so wurden sie doch niemals vom polnischen Staatsrecht auf die Stufe von Kammerknechten herabgedrückt, deren Leben und Eigenthum, wie das von Sklaven, der unbeschränkten Willkür und Laune ihres Herrn überantwortet war. Die Kasimirsche Gesetzgebung bezeichnet vielleicht das höchste

pflegen, vielmehr alles aufbieten, um dieselbe vergessen zu machen und in die Gesellschaft, die sie aufnimmt, ganz aufzugehen; allenfalls erhält sich die Erinnerung noch zuweilen bis zum dritten Geschlecht, über dieses hinaus erlischt das Gedächtniß daran völlig, wobei die Verschwägerung mit angesehenen, als alt anerkannten Geschlechtern das ihre thut. Es ist daher schon an sich kein Wunder, wenn unter den 1764 und 1768 Geadelten „nur direkte Neophyten und Kinder solcher“ genannt werden; als „schlagenden Beweis“ für die Jugend des Brauches, durch die Taufe den Adel zu erhalten, kann man es durchaus nicht gelten lassen.

[1]) Dieser Punkt soll weiterhin eingehend erörtert und begründet werden.

[2]) Das im Mittelalter so wichtige Näherrecht zum Eide wird bereits von Boleslaus den Juden fast durchweg eingeräumt, Kasimir dehnt es nur insofern aus, als er das Beweismittel des Eides häufiger zur Anwendung bringt.

Maaß von Vergünstigungen, welches während des Mittelalters und bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in irgend einem Lande einer jüdischen Gesammtheit zugestanden wurde. Jedes politische Recht blieb den Juden freilich versagt, auch die Bewegungsfreiheit ließ viel zu wünschen, aber die Sicherheit ihrer Person, die Eigenthümlichkeiten ihres religiösen Lebens und die Bedingungen ihres Erwerbs werden durch das Boleslaus-Kasimirsche Statut mit so umfassendem Rechtsschutz umgeben, wie es nirgends anderwärts mehr der Fall war, so daß die polnische Judenschaft in dieser Richtung fast dem niederen Adel gleichgestellt erscheint.

Jedoch grade das hohe, ungewöhnliche Maaß von Freiheit und Rechtsschutz weckt ein gewisses Mißtrauen gegen die Zuverlässigkeit des besagten Statuts. Der Argwohn steigert sich noch bei der Betrachtung der äußeren Umstände, unter denen dasselbe in der Bestätigung Kasimirs IV. für uns zu Tage tritt. Die Originalurkunde geht infolge einer Feuersbrunst zu Grunde; bei Kasimir IV. wird nur eine Kopie eingereicht, die der König allerdings anerkennt und bestätigt. Konnten die Juden nicht aus dieser Gelegenheit Nutzen gezogen haben? haben sie vielleicht zu ihren Gunsten ein Statut fabrizirt und es als Kasimirsches untergeschoben? oder haben sie mindestens vortheilhafte Verordnungen in die Abschrift hineingeschmuggelt? Solche Erwägungen haben zuerst den Geschichtsschreiber der Juden, Grätz, dazu geführt [1]), die Echtheit der Urkunde in Frage zu stellen und Zweifel dagegen zu äußern, ob das Privileg in der uns vorliegenden Gestalt aus der Hand Kasimirs des Großen hervorgegangen sei. Möglicherweise dürfen wir uns gegen diesen Verdacht auf das Zeugniß des Kardinals Olesnicki berufen, der jedenfalls bekundet, daß mehrere von Kasimir IV. bestätigte Privilegien, welche auf den Namen Kasimirs des Großen hin gefälscht sein sollten, mit den schon bei Wladislaus Jagiello eingereichten, die der Kardinal

[1]) Geschichte der Juden, B. VIII Kap. 8 S. 208 ff., S. 440 Note 5, wo auch nachgewiesen ist, daß man um jene Zeit unter den Juden die Folgen von Kapistranos Eintreffen in Polen mindestens fürchtete.

selbst gesehen und gelesen, identisch sind; es spricht viel für die Vermuthung, daß darunter auch unser Statut sich befunden habe, vielleicht gar, daß es überhaupt damit gemeint sei.[1]) Sicherlich klingt es wenig glaubhaft, daß um 1453, zu einer Zeit, wo der Mönch Kapistrano, der die Verfolgung der Juden gewerbsmäßig betrieb, auf eine Einladung Kasimirs lauerte, um seine Wirksamkeit auf Polen zu übertragen, die Juden, denen alle diese Dinge genügend bekannt waren, ein so gefährliches Spiel mit dem König gewagt haben sollten. Damit ist freilich noch immer nichts für die eigentliche Frage gewonneu, ob das Statut nicht eine Fälschung ist, welche schon zur Zeit des Wladislaus Jagiello oder gar vor seiner Zeit hergerichtet ward. Da alle Nachrichten darüber versagen, und Olesnickis Aeußerungen keinen bestimmten Stützpunkt gewähren, so bleibt eben zur Beantwortung dieser Frage nichts weiter als das, was das Statut selbst bei einer Prüfung nach Form, Wortlaut und Inhalt ergiebt.

Form und Wortlaut der Urkunde sind nicht geeignet, das Mißtrauen zu zerstreuen, es zeigen sich vielmehr dabei so bedenkliche Unregelmäßigkeiten, daß sie das Vorhandensein dunkler Punkte unverkennbar andeuten. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß zwischen Einleitung und Ausführung ein Mißverhältniß besteht, indem die erstere die Bestätigung der Boleslausschen Freiheiten verheißt, während die letztere ein grundverschiedenes Statut darbietet; ferner werden am Schluß der Urkunde, wie wir ebenfalls bereits vermerkt haben, der Ort, das Datum und die Zeugen der Ausstellung vermißt. Von der-

[1]) So oft ein Privilegium Kasimirs zum Vorschein kommt, gehört es einer der drei Gattungen an, die wir hier schildern; wenn dieselben in größerer Zahl gefälscht worden wären, so würde doch eines oder das andere zu unserer Kenntniß gelangt sein. Wir dürfen daher unter Berücksichtigung dessen, was oben S. 142 Anm. 1 dargelegt wurde, wohl vermuthen, daß die Privilegien, die Olesnicki bei Wladislaus Jagiello gesehen und für gefälscht erklärt, auch unter diese Gattungen fallen, und wahrscheinlich das kleinpolnische Privileg und das großpolnische Statut Kasimirs waren. Das letztere war durch den Schutz, den es den Juden gegen geistliche Willkür angedeihen ließ, allerdings geeignet, den ganzen Zorn Olesnickis zu entflammen.

artigen Gesichtspunkten ausgehend, hat Hube die Frage nach der Echtheit untersucht, wobei er dem Bericht Olesnickis trotz dessen leidenschaftlicher Voreingenommenheit insoweit Glaubwürdigkeit zuerkennt, als er daraufhin die Existenz gefälschter Judenprivilegien als zweifellos betrachtet. Das Ergebniß, zu dem Hube gelangt, ist die entschiedene Erklärung, daß das Boleslaus-Kasimirsche Statut durchweg nichts weiter sei, als eine pure Fälschung, und daß Kasimir der Große an dem Machwerk nicht Theil noch Schuld habe. Außer den beiden verdächtigen Anzeichen, die wir eben angeführt, bringt Hube folgende Beweisgründe vor, die zumeist der Einleitung entnommen sind: [1])

1) Bei der Aufzählung der Titel wird Kasimir zum Schluß als heres Posnaniensis „Erbherr von Posen" bezeichnet. Diese Bezeichnung, welche von sämmtlichen uns überlieferten Texten wiedergegeben wird, ist so sonderbar und ungewöhnlich, daß sie eben nur von einem Fälscher herrühren kann.

2) Kasimir trägt in der Urkunde noch nicht den Titel heres oder dominus Russie, was darauf hinweist, daß dieselbe vor 1360 ausgestellt worden, weil dieser Titel nach 1360 in den Kasimirschen Urkunden ständig wird. Nun hat Kasimir 1364 an Falk von Kalisch eine Bestätigung nach dem alten Boleslaus'schen Statut ausgegeben (vgl. oben S. 76 ff.), was ganz unerklärlich wäre, falls der König vorher der großpolnischen Judenschaft ungleich größere Freiheiten ertheilt hätte.

Diese beiden Begründungen haben keine sonderlich zwingende Kraft. In der Titulatur macht sich ohnedies ein Mangel fühlbar, der wohl schwerlich einem Fälscher zur Last gelegt werden dürfte; es fehlt die Bezeichnung als dominus Pomeranie, welche sonst die bedeutenderen Kasimirschen Urkunden fast ausnahmslos aufzeigen.[2]) Obschon sämmtliche vorhandene Texte im „heres Posnaniensis" übereinstimmen, so kann dieser Irrthum ebenso gut wie andere Mängel der Fahrlässigkeit amtlicher Schreiber auf Rechnung gestellt werden; keinesfalls bietet die Titelaufzählung einen genügend festen Anhalt, um daran eine

[1]) Hube, Biblioteka Warszawska a. a. O. S. 437 ff.

[2]) Vgl. oben S. 147 Anm. 1.

Vermuthung zu höherer Gewißheit zu erheben. Auch die an Falk von Kalisch verliehene Urkunde gestattet keine weiteren Schlußfolgerungen; dazu ist sie zu allgemein gehalten, und außerdem kennen wir weder die Gesichtspunkte, noch die Veranlassungen, welche für eine Abzweigung von Privilegien in Betracht kamen. Ueberdies läßt sich über die Zeit, in der unser Statut ausgegeben wurde, schlechterdings nichts ermitteln. Viel gewichtiger fällt dagegen der Umstand in die Wagschale, daß

3) in der Einleitung sich Ausdrücke wiederholen, welche dem Kanzleistyl Kasimirs völlig fremd zu sein scheinen. Wenn es daselbst heißt: Quia ad nostre majestatis nostrorumque nobilium terrigenarum presenciam venientes etc., ferner: nostra regalis majestas nostrorumque dominorum ac nobilium terrigenarum providentia etc., endlich zum Schluß: majestatis nostre ac nostrorum dominorum nobiliumque terrigenarum maturo cum consensu etc., so sind das Ausdrücke, nach denen man sonst in Kasimirschen Urkunden vergebens sucht, und welche dafür zeugen, daß hier Leute ihre Hand im Spiele hatten, welche mit den Verhältnissen und Kanzleiformeln jener Zeit unbekannt waren.[1])

[1]) Wiewohl das letzte Urtheil „von der völligen Unbekanntschaft mit den Kanzleiformeln jener Zeit" beträchtlich einzuschränken ist, so muß man doch zugeben, daß der Einwand vom ungewöhnlichen Kanzleistyl zutrifft und zu denken giebt. Indeß sind Kanzleiformeln keine Naturgesetze, welche mit ausnahmsloser Regelmäßigkeit eintreten. Die Formeln der Kasimirschen Kanzlei wechseln immerhin; z. B. dem gewöhnlichen barones gegenüber heißt es Codex diplomaticus Majoris Poloniae III. S. 221 Nr. 1493: quomodo veniens ad nos et nostrorum consiliariorum presenciam etc.; das. S. 254 Nr. 1527: quod accedentes ad nostram procerumque presentiam etc.; das. S. 313 Nr. 1596: quod accedentes ad nostram, baronum, procerum et aliorum nobilium presenciam etc. u. a. m. Allerdings läßt sich der Ausdruck terrigena in solcher Verbindung nicht auffinden, sonst kommt er bei Kasimir doch vor; so findet er sich im großpolnischen Statut Cod. dipl. Maj. Pol. III S. 592 § 37 zweimal und fehlt auch anderwärts nicht. In unserem Judenstatut kommt er überaus oft vor, wie sonst nicht bei Kasimir. Dagegen wird terrigena verhältnißmäßig häufig in einem Privileg des Königs Wladislaus, 1388 zu Petrikau ausgegeben, angewendet (Bandtkie, Jus Polonicum S. 191). Terrigena scheint besonders den niederen Adel zu bezeichnen.

4) Den schlagendsten Beweis für die Fälschung, mit dem wir uns eingehend beschäftigen müssen, erblickt Hube in den Verordnungen, welche den Gebrauch von Schuldscheinen und das Beleihen von Grundstücken den Juden gestatten. Wir setzen daher seine Ausführungen wörtlich her: „Noch größere Zweifel „betreffs der Authentizität des Kasimirschen Privilegs erzeugt „in uns sein Inhalt; andere, obwohl überaus wichtige Einzel„heiten beiseite lassend, wollen wir einen von den wichtigsten „hervorheben. — Wir besitzen über das Aufnehmen von Darlehen „bei den Juden eine Verordnung. Das Originalprivileg des „Boleslaus — sowohl dieses selbst, als auch die Privilegien, „aus denen es geschöpft ward — verstattet, nach dreimaliger „Bestätigung durch Kasimir den Großen, keine andere Darlehen „bei den Juden, als nur solche auf bewegliche Pfänder. Auf „solche Weise wollte man einerseits dem leichtsinnigen Schulden„machen vorbeugen, und anderseits den Juden den Weg, sich in „den Besitz unbeweglicher Güter zu setzen, abschneiden. Diese „Maßnahme verstärkte Kasimir der Große noch durch eine Auf„stellung des großpolnischen Statuts, in der ausdrücklich gesagt „wird: daß die Juden gemäß einer längst geübten Gepflogen„heit (secundum consuetudinem antiquitus observatam) Geld „auf Verschreibungen (super literarum obligationes) nicht leihen „dürfen, sondern nur auf Pfänder (ad pignus). — Das gerade „Gegentheil bestimmt das großpolnische Judenprivileg, von dem „wir sprechen; was um so mehr die Aufmerksamkeit erregt, da „es in seiner Einleitung heißt, daß infolge der Vergleichung der „zuzusichernden Freiheiten mit den Statuten und infolge der ge„wonnenen Ueberzeugung, daß selbige in Nichts dem bestehenden „Recht Abbruch thun, ihnen die Bestätigung ertheilt wird."

Ob diese Darlegung Stich hält, oder nicht, hängt von der Beantwortung der Frage ab: wie stand es nach alter Gepflogenheit um das Recht der Juden, verpfändete Grundstücke, wenn die Schuld nicht getilgt wurde, in Besitz nehmen zu dürfen? Das Boleslaussche Statut spricht in seinem § 25 den Juden ein solches Recht ab; wir haben indeß bereits oben (S. 75) nachgewiesen, daß dieser Paragraph einen anderen Wortlaut

gehabt hat, als er uns gegenwärtig in der Ueberlieferung Laskis vorliegt. Wie verhielt sich nun das Boleslaussche Statut und die Kasimirsche Zeit in Wirklichkeit zum Beleihen von Grundstücken seitens der Juden? Zur Lösung dieser Frage ist es nothwendig, die gesammte Privilegiengruppe über den betreffenden Punkt zu Rathe zu ziehen.

Da befindet sich Hube in einem auffälligen Irrthum, wenn er behauptet, daß „die Privilegien, aus denen das Boleslaussche Statut geschöpft ward, keine anderen Schulden verstatten, als nur solche auf bewegliche Pfänder.“ Das grade Gegentheil ist der Fall; sie geben insgesammt den Juden das Recht, verpfändete Grundstücke sich aneignen zu dürfen, um sich für die unbezahlte Schuld schadlos zu halten. Das österreichische Statut von 1244, das allen übrigen zu Grunde liegt, verfügt in § 25: [1]) Item si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos Judeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violenciam defendemus. Das ungarische Judenprivileg Belas von 1251, welches das in Rede stehende Recht noch am meisten beschränkt, bestimmt gleichwohl in demselben Paragraphen: [2]) Item si Judeus super possessionem aut literas magnatum regni pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos Judeo possessionem assignabimus obligatam, et eos contra violenciam defensabimus et faciemus eum percipere fructus provenientes, donec Christianus appareat, qui velit redimere omnes possessiones taliter obligatas. Super Christianis tamen in eisdem possessionibus existentibus Judeum aliquam jurisdictionem nolumus exercere. Der Jude darf also die Güter, die ihm wegen einer unbezahlten Schuld verfallen waren, nur so lange besitzen, bis ein Christ sie ihm abkauft, d. h. es wird ihm nur der Nießbrauch solcher Grundstücke ge-

---

[1]) Stobbe, die Juden in Deutschland S. 300. Oesterreichisches Statut von 1244 § 25.

[2]) Endlicher, Rerum hungaricarum monumenta arpadiana S. 473 ff.; Jireček, Codex juris Bohemici I S. 139 ff. contextus Fridericianus et Belaenus.

währleistet; er darf auch über die auf solchen Gütern befindlichen Christen keine Gerichtsherrschaft üben. Das böhmische Judenprivileg Ottokars von 1254, das für uns um so bedeutsamer ist, da ihm das polnische Statut entlehnt ist, lautet in § 25:[1]) Item si Judaeus super possessiones aut literas magnatum terrae pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit: nos Judaeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas et eis eas contra violentiam defendemus. Dieselbe Fassung des böhmischen Statuts kehrt nun in den schlesischen Judenprivilegien wieder, was für die vorliegende Frage noch belangvoller wird, weil die schlesischen Schutzbriefe, wie wir nachgewiesen haben (oben S. 71), aus dem polnischen Statut unmittelbar geflossen sind, und dieselben von Bandtkie (Jus Polonicum S. 1 ff.) geradezu als Varianten dieses Statuts betrachtet werden. Der Schutzbrief Bolkos besagt:[2]) Item si Judeus super possessionem aut litteras magnatum terre aut aliorum, cujuscunque conditionis fuerint, pecuniam mutuavit et per suas litteras et sigillum mutuum probavit, nos Judeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas,

[1]) Jireček Codex juris Bohemici I S. 139 ff. Contextus Otocarensis et Brunensis. Rößler, das altprager Stadtrecht, böhmisches Judenstatut S. 181 zeigt einen lückenhaften Text, der aber schon durch Vergleichung mit dem österreichischen Privileg, wie durch Anwendung der philologischen Methode leicht zu heilen und herzustellen ist. Die Uebersetzung desselben Statuts durch König Wenzel II. in deutscher Sprache lautet: Ist daz ein jude eim lantherren oder eim ainvoltigen herren sein guet leicht auf erbe oder auf hantveste und bewert er daz mit seim prief und mit seim insigel, demselben Juden, get im sein not, so geantwurt wier im ander erbe vur die andern phant und di selben erbe gelub wir im cze schirmen vor aller gewalt. (Rößler, die Stadtrechte von Brünn S. 370.) Die Wenzelsche Uebersetzung ist verstümmelt oder hat einen verstümmelten lateinischen Text zur Unterlage gehabt, welcher mit Auslassung des jure etwa gelautet hätte: nos judeo aliorum pignorum alias possessiones assignabimus obligatas etc. Da „Erbe" soviel wie „Landgut" bezeichnet, so geht auch daraus jedenfalls klar hervor, daß dem Juden in der Noth einer sonst nicht einzutreibenden Schuld der Besitz von Landgut gewährleistet wird.

[2]) Sommersberg, Silesiorum rei historicae etc. Tom III S. 93 § 25 (fälschlich 24).

ei easdem contra violentiam defensuri: non inficians debitum contra suas litteras audietur, sed condemnabitur ad solutionem ejus quod invenitur expressum, nec nisi suo juramento poterit se purgare, quin ad solutionem debiti contenti in litteris teneatur. Der Wortlaut dieses Paragraphen bringt neben leichten Abänderungen noch den Zusatz, daß bloßes Läugnen einem Schuldschein gegenüber nichts hilft, sondern erst ein Eid den Schuldschein beseitigt; hingegen bietet der Paragraph im Schutzbrief Herzog Heinrichs von Glogau fast genau dieselben Worte, wie das böhmische Statut, er lautet:[3]) Item si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras et sigillum probavit, nos Judeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas et eas contra violentiam defendemus. Sämmtliche Privilegien also, aus denen das Boleslaussche Statut mittelbar und unmittelbar geschöpft ist, sprechen den Juden das Recht zu, verpfändete Landgüter in Besitz nehmen zu dürfen; ebenso erkennen die Schutzbriefe, welche wiederum aus dem Boleslausschen Statut geschöpft haben, dieses Recht in vollem Umfang an. Da wir überdies bereits dargelegt haben, daß der gegenwärtige Wortlaut dieses Paragraphen im Boleslausschen Statut nicht der ursprüngliche sein kann, muß da nicht jeder Zweifel schwinden, daß Boleslaus das Recht, verpfändetes Landgut sich aneignen zu dürfen, den Juden ebenfalls bewilligt habe? Die höchste Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Boleslaus dem Paragraphen dieselbe Fassung gegeben hat, wie sie im Schutzbrief Ottokars von Böhmen und Heinrichs von Glogau gleicherweise zu lesen ist; denn im Kasimirschen Privileg von 1367, welches trotz einiger Erweiterungen im Grunde doch nur das Boleslaussche Statut von Großpolen auf die Juden von Kleinpolen überträgt (vgl. o. S. 104), kommt eben diese Fassung zum Vorschein (o. S. 93): Item si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre mutuaverit et hoc si per suas litteras et sigillum probaverit, nos Judeo [jure] aliorum pignorum possessiones assignabimus

---

[3]) Daselbst III S. 106.

obligatas ei eas contra violentiam defendendo. Also hat auch Kasimir der Große das Recht der Juden, sich an den Gütern ihrer Schuldner schadlos zu halten, nicht angetastet; oder sollte er wirklich den Juden Großpolens abgesprochen haben, was er den Juden Kleinpolens zugebilligt hat? Noch 1388, als Witold den lithauischen Juden ein ähnliches Privileg ertheilte, wobei er doch gewiß polnisches Recht zu Grunde gelegt haben wird, heißt es in dem betreffenden Paragraphen 24 [1]): „Ferner, wenn ein Jude auf Grundstücke oder auf Schuldbriefe vornehmer Herren Geld leihen und dies durch ihre Schuldbriefe oder Siegel beweisen wird, so werden wir dem Juden an Stelle anderer Pfänder die verpfändeten Grundstücke zuerkennen und ihm diese Grundstücke gegen Anwendung von Gewalt schützen."

In Widerspruch mit dem nun gewonnenen Ergebniß steht einzig und allein der Paragraph des großpolnischen Statuts, der besagt [2]): „Ferner, da das Ziel jüdischer Schlechtigkeit sich darauf „richtet, die Güter und die Reichthümer der Christen nieder„zudrücken und an sich zu reißen, so hat man es für nicht un„gebührlich befunden, zu bestimmen, daß kein Jude fernerhin sein „Geld irgend einem Christen in unserem eben geordneten Reich „auf Schuldbriefe darbiete oder leihe, sondern er wird nur auf „zureichendes Pfand gemäß einer von altersher beobachteten „Gepflogenheit leihen dürfen." Das Verbot von Schuldbriefen trifft natürlich auch das Beleihen von Landgütern, Beides wird also den Juden untersagt. Indeß ist es mit dem großpolnischen Statut eine eigene Sache; es scheint fast, als sei dieser Paragraph gar nicht ernst gemeint gewesen, zumal nichts darüber verfügt wird, wie es mit denen gehalten werden soll, welche

---

[1]) Działyński, Zbiór Praw Litewskich, S. 106; Sternberg, Geschichte der Juden in Polen, S. 75 § 24.

[2]) Codex diplom. Majoris Poloniae III S. 593 § 43; Bandtkie, Jus Polonicum S. 116 Nro 139. Wenn in diesem Paragraphen das Leihen auf Pfand als „eine von altersher geübte Gepflogenheit" bezeichnet wird, so ist es insoweit richtig, daß die Juden zwar nicht ausschließlich, jedoch zumeist auf Pfänder zu leihen pflegten; andererseits scheint es der polnischen Gesetzgebung eigen, sich beim Erlaß eines Gesetzes mit Vorliebe auf altes Herkommen zu berufen, auch wenn es, wie in diesem Fall, durchaus nicht ganz berechtigt ist.

bereits vor dem Erlaß dieses Verbots in den Besitz von Schuldbriefen gekommen waren. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut will vielleicht gar, indem es den § 32, woselbst den Juden das Leihen auf Eintrag in die amtlichen Bücher gestattet wird, mit den Worten eröffnet: Ferner verordnen und wollen wir ganz besonders kraft unserer königlichen Majestät u. s. w. (Item de speciali consensu majestatis nostre statuimus et volumus habere etc.), die Rechtsgültigkeit dieses Paragraphen aufheben! Auch die Praxis der Gerichtshöfe scheint dem fraglichen Paragraphen kein Gewicht beigelegt zu haben. In den ältesten großpolnischen Grodbüchern, herausgegeb. von J. v. Lekszycki, Band I Posen 1386—1399, findet sich bei Klagen von Juden gegen Edelleute fast regelmäßig der Vermerk: pro eo, ut littera cantat „gemäß dem, was der Schuldbrief besagt." Nro. 832 (S. 98) ist ein solcher Schuldschein abgedruckt, den die Frau des Posener Juden Bienaß(-Baruch) i. J. 1390 einklagt, der allerdings mit Grundstücken nichts zu schaffen hat. Nro. 116 (S. 17) ist es sogar ein jüdischer Schuldschein, auf Grund dessen der Jude Markel i. J. 1387 gegen die Wittwe des Bodzantha aus Wreschen vorgeht. Nro. 53 (S. 8) wird dem Juden Aaron aus Posen i. J. 1386 bezeugt, daß er sämmtliche Termine gegen Johannes von Lodza, betreffend die Schuld, die Zinsen, und was der Schuldschein besagt, wahrgenommen habe; auch erhält der Jude das erste Recht an besagtem Landgut. Nro 1224 (S. 137) wird dem Laurencius Lodza i. J. 1392 angedroht, falls derselbe nicht zum anberaumten Termin erscheint, so würde der Jude Abraham in seine Landgüter eingewiesen werden, u. a. m. Dieselbe Thatsache, daß die Juden im ordnungsgemäßen Besitz von Schuldbriefen und Landverschreibungen gewesen, bestätigt auch das unter Wladislaus Jagiello 1420 erlassene Statut von Wartha in seinem § 20. Das Statut von Wartha erneuert nämlich und verschärft in § 19 die Bestimmung unseres Paragraphen aus dem großpolnischen Statut, welche die Juden vom Gebrauch der Schuldbriefe und Verschreibungen ausschließt und ihre Darlehnsgeschäfte auf bewegliches Pfand beschränkt; es trifft alsdann in § 20 die nöthigen Vorkehrungen, um das Verbot wirksam zu machen, indem es eine amtliche

Feststellung der Schuldbriefe und hypothekarischen Eintragungen anordnet, welche sich zur Zeit thatsächlich in Händen von Juden befinden, und alle derartigen Rechtsgeschäfte nach dieser Zeit für unverbindlich erklärt.[1])

Wir glauben damit klar gestellt zu haben, daß Boleslaus wie Kasimir in ihrem Judenstatut den Juden die Befugniß gewahrt haben, Darlehen hypothekarisch sicher zu stellen, und falls die Schuld nicht heimgezahlt wird, das verpfändete Landgut sich anzueignen; hierbei unterscheidet sich das Boleslaus-Kasimirsche Statut im Prinzip durchaus nicht von den anderen Privilegien. Damit wird jedoch der Einwand, den Hube für den durchschlagenden hält, in seiner Beweiskraft völlig erschüttert. In diesem Kernpunkt des ganzen Statuts, bei dem der König aus der Rolle der Bestätigung fällt, und seinen eigenen Willen in den Vordergrund stellt, ist ein eigentlicher Widerspruch zu anderen und beglaubigteren Urkunden nicht zu entdecken.

Recht unbequem empfindet Hube für seine Fälschungshypothese den Umstand, daß zum Schluß Ort, Datum und Zeugen der Ausstellung fehlen. Schelme, welche mit Vorbedacht und Ueberlegung auf Täuschung ausgingen, würden durch eine so gefährliche Lücke ihr Werk nicht bloßgestellt, würden solchen Mangel zu verdecken gesucht haben! Hube hilft sich mit der gewiß schwächlichen Erklärung, daß es theilweise leichter war, den Inhalt eines Privilegs umzuarbeiten, als Datum und Namen der dazu gehörenden Würdenträger der Wirklichkeit anzupassen.[2])

---

[1]) Bandtkie, Jus Polonicum S. 213 § 19. § 20: Sed ex quo jam de facto aliqui Judaei habent literas et inscriptiones contra multos, dominus rex petatur, quod palatinis praecipiat, eosdem Judaeos, qui tales literas obtinent, avisare, quod easdem in colloquiis generalibus proximioribus vel coram palatinis producant etc. Um jene Zeit ist man wohl in dieser Sache mit Nachdruck vorgegangen; es wäre nicht unmöglich, daß man damals dem § 25 des Boleslausschen Statuts die uns heute vorliegende Gestalt gegeben, um ihn mit den gesetzlichen Bestimmungen des Statuts von Wartha, welche den Juden nur die Darlehen auf bewegliches Pfand erlaubten, in Uebereinstimmung zu bringen.

[2]) Hube a. a. O. S. 438: bo w części łatwiéj było treść przywileju podrobić, jak dobrać do rzeczywistości datę i imiona właściwych dostojników. — Interessant ist, daß auch beim großpolnischen

Waren denn nicht zahlreiche Ausfertigungen Kasimirs im Umlauf, die dazu benutzt werden konnten, so daß die Hinzufügung von Datum und Namen keine allzu großen Schwierigkeiten zu verursachen brauchte? Konnte man nicht derartige Erfordernisse aus dem Kasimirschen Privileg von 1367 theilweise ausschreiben? Wenn es Fälscher waren, sollten sie wirklich so blöde und ängstlich gewesen sein, soll es ihnen so sehr an aller Erfahrung gemangelt haben, daß sie an die Fabrikation der erforderlichen Daten und Zeugen sich nicht herangetraut hätten?

Nehmen wir trotzdem einmal an, daß die ganze Urkunde nichts weiter sei, als ein Machwerk, mit der Absicht fabrizirt, sie als Boleslausches Statut unter Kasimirscher Bestätigung einzuführen und durchzustecken, so muß vor allem auffallen, warum die Schwindler auch nicht einmal den Versuch machen, dem

---

Statut Ort und Datum zum Schluß fehlen (Codex diplomaticus Majoris Poloniae III S. 584 Nr. 1261). Hube stellt die Vermuthung auf, daß die Juden die in Rede stehende Urkunde gefälscht und sich lange vergebens bemüht haben, sie einem König zur Bestätigung unterzuschieben; da dies nicht gelang, hätten die Posener Juden unter Sigismund I. die Bestätigung Kasimirs IV. des Jagiellonen aus dem von eben diesem Kasimir bestätigten kleinpolnischen Privileg von 1367 ausgeschrieben, der Urkunde hinzugefügt und sie solcher Gestalt auf dem Grod eintragen lassen. Die so hergerichtete Urkunde sei in dieser Form alsdann dem Könige Sigismund August eingereicht worden, und erst dieser habe sie arglos bestätigt und dadurch in Kurs gesetzt. Die Uebereinstimmung zwischen den genannten Schriftstücken ist noch größer, als Hube wissen konnte, da auch die ungewöhnliche Bestätigungsweise Sigismunds I. durch einfache Unterzeichnung seines Namens, wie wir nachgewiesen haben, in beiden Urkunden die gleiche ist. Trotzdem liegt gar kein triftiger Grund vor, warum wir gerade die eine Bestätigung eher als die andere für echt oder gefälscht erklären sollen. Wir brauchen nicht einmal großes Gewicht auf das Zeugniß der Grodrichter zu legen, die doch die Originalbestätigung Kasimirs IV. mit der beigefügten Unterschrift Sigismunds I. vor Augen gehabt, ohne an dieser Bestätigungsweise etwas auszusetzen. Hube stützt seine Vermuthung darauf, daß er das kleinpolnische Privileg von 1367 für einerlei mit dem Boleslausschen Statut hält, und daß Kasimir der Große über die Freiheiten des letzteren nicht hinausgegangen ist. Wir aber haben das Gegentheil (o. S. 101 ff.) dargethan; man könnte daher allenfalls auch nachweisen, daß das kleinpolnische Judenprivileg gefälscht und das großpolnische Judenstatut echt ist, oder daß Beide eine freie Erfindung sind, wie wahrscheinlich der Kardinal Olesnicki behauptet hat.

Styl und Wortlaut des Boleslausschen Textes, der ihnen offenbar vertraut war, und wahrscheinlich bei Abfassung des gefälschten Schriftstückes vorgelegen hatte, sich irgendwie anzupassen. Der äußere Unterschied zwischen den beiden Urkunden verräth sich auf den ersten Blick und ist weit größer, als der innere, wie wir es bereits dargelegt haben. Mit einer Unbekümmertheit und Selbstverständlichkeit, über die man sich nicht genug verwundern kann, wird Neues hinzugefügt und Altes weggelassen, es wird zusammengezogen und gestrichen, es werden polnische Worterklärungen eingeschoben, es wird geändert, wo es nicht nöthig ist und nur Anlaß zum Argwohn bietet;[1]) kurz, es wird mit einer Freiheit geschaltet und gewaltet, als wenn man sich völlig sicher fühlte und keine Entdeckung zu scheuen brauchte. Von dem Bemühen, den Boleslausschen Ausdruck nachzubilden und irgend welchen Schein in dieser Richtung erregen zu wollen, ist auch nicht die Spur zu entdecken. Das ist doch nicht die Weise von Leuten mit bösem Gewissen, selbst wenn sie ihrer Sache noch so sicher sind! Unzweideutig läßt sich dabei ersehen, daß Juden bei der Anfertigung der Urkunde unmittelbar betheiligt waren. Salvirende Formeln, wie in § 6 und § 13: quod absit „was nicht geschehen möge!" bei Erwähnung einer Feuersbrunst und eines Mordes, existiren zu Gunsten der Juden in keinem andern Privileg, sie können hier eben nur von Juden herrühren. Ebenso weist die Begründung in § 41, daß Pfänder an jüdischen Feiertagen darum von Christen nicht ausgelöst werden dürfen, weil die Juden an ihren Festtagen Geld nicht berühren und nicht

[1]) § 38 dieses Statuts würde vielleicht doch richtiger zu übersetzen sein: „Ferner, wenn sich ereignen sollte, daß jemand von den Christen zu irgend Einem ein junges Kind oder einen jungen Menschen von den Juden hinweg hinbringt, gleichsam in diebischer Weise, ohne Wissen selbiger Juden, so soll ein solcher Christ, wer es auch sei, nicht anders bestraft werden, wie sonst ein Dieb." — Nach dieser Auffassung des Paragraphen fallen die S. 168 Anm. 3 und S. 171 Anm. 1 gemachten Bemerkungen fort. Er würde dann dem Sinn nach vollständig mit § 26 des Boleslaus sich decken und einen neuen Beleg dafür liefern, mit welcher Freiheit die Verfasser des Boleslaus-Kasimirschen Statuts den Boleslausschen Text selbst dort behandelt haben, wo die Abweichung von Boleslaus ganz unnöthig war, wo der Sinn durchaus derselbe bleibt, und durch die Weitläufigkeit die Absicht des Gesetzgebers nur verdunkelt werden konnte.

von der Stelle rücken dürfen, auf Juden als Urheber hin; eine solche Bemerkung war ganz überflüssig, da ja auch Boleslaus dasselbe verbietet, ohne sich auf eine Begründung einzulassen, warum tauchen denn gerade hier dafür Gründe auf und in so feiner Begriffssonderung! Hätten wirklich die jüdischen Fälscher ihre Harmlosigkeit so weit getrieben, gar nicht zu bedenken, wie sehr sie durch derartige höchst überflüssige Zusätze ihr ganzes Werk, zumal in jener Zeit, auf das Aeußerste gefährden?[1]) Diese Wahrnehmungen sind einer Fälschungshypothese entschieden ungünstig. Ihr Gewicht wird noch dadurch verstärkt, daß bei aller Verschiedenheit der äußeren Form zwischen beiden Urkunden im eigentlichen Inhalt, in den Grundsätzen Uebereinstimmung herrscht. Nach ungebührlichen Vorrechten, das Maaß des Zulässigen überschreitenden Zugeständnissen,[2]) welche einen Verdacht rechtfertigen könnten, wird man im Boleslaus-Kasimirschen Statut vergebens suchen. Das müßten doch gar geschickte Fälscher ge-

[1]) Sobald man eine berechtigte und amtliche Mitarbeiterschaft der Juden an der Abfassung dieses Paragraphen annimmt, fällt jede Schwierigkeit fort. Die königlichen Kommissare wollten vielleicht gar denselben trotz Boleslaus streichen, weil ihnen das Verbot einer so einfachen Handlung unverständlich war, und verlangten Aufklärung. Die Juden erwiderten, daß es ihnen an Sabbath und Feiertagen nicht gestattet sei, Geld zu berühren. Dagegen mögen die Kommissare eingewendet haben, daß der das Pfand auslösende Christ das Geld auf eine Platte oder ein Brett niederlegen könne, und der Jude dann das Brett mit dem Gelde, ohne letzteres zu berühren, verwahren möge. Darauf haben die Juden in ihrem Sinne korrekt geantwortet, daß es auch nicht gestattet sei, solches Geld, ohne es zu berühren, zu erheben und von der Stelle zu rücken (et pecuniam eandem tollere). Die Kommissare wollten nun über das Unverständliche dieses Zugeständnisses, das den Leuten wunderlich und unberechtigt schien, öffentlich Aufklärung geben und nahmen die Begründung in den Paragraphen auf.

[2]) Als Uebertreibung muß man es bezeichnen, wenn in § 12 eine dem Juden geschlagene Wunde, bei der Blut geflossen, mit dem Verlust des ganzen Vermögens gebüßt werden soll; vorausgesetzt, daß dieser Paragraph ganz in Ordnung ist, so schafft er doch kein eigentliches Vorrecht, sondern will wohl in diesem Punkt durch die Androhung der harten Strafe und der jedenfalls daraus entstehenden Weitläufigkeiten abschrecken. Schwerlich ist diese Bestimmung jemals ausgeführt worden, das mittelalterliche Rechtsverfahren bot Handhaben genug, um die Ausführung hinzuhalten und zu vereiteln. In § 18, wo dem Steuerbeamten, der von der

wesen sein, welche das Kunststück zu Stande brachten, so gefährliche Klippen glücklich zu vermeiden! Freilich sind uns die sozialen und rechtlichen Zustände der großpolnischen Judenschaft aus jener Zeit zu wenig bekannt, um ein zuverlässiges Urtheil darüber fällen zu können; was uns indeß bekannt ist, beispielsweise der Zinsfuß von einem Groschen wöchentlich für eine Mark, befindet sich mit unserem Statut in Einklang. Am wenigsten darf außer Acht gelassen werden, wie in demselben das Recht des Königs voll gewahrt wird; über die an ihn zu leistenden Verpflichtungen, welche gewiß öfters drückend genug empfunden worden sind, enthält es sich jeder beschränkenden Aeußerung. Es betont vielmehr wiederholt, daß die Juden zu des Königs Schatz gehören. Dahingegen weist es den Hochadel und die Geistlichkeit in ihre Schranken zurück; dem ersteren wird Enthaltsamkeit in seinen Erpressungen den Juden gegenüber auferlegt, der letzteren wird die Gerichtsbarkeit und jeder amtliche Einfluß auf die Judenschaft entzogen. Sowohl der Adel wie die Geistlichkeit hatten daher ein wesentliches Interesse daran, eine derartige Urkunde nicht zuzulassen oder sie unwirksam zu machen.

Die dargelegten Erwägungen dürften wohl geeignet sein, in die Wagschale des Boleslaus-Kasimirschen Statuts ein erhebliches Gewicht zu Gunsten seiner Echtheit zu werfen, jedenfalls lassen sie es nicht recht glaubhaft erscheinen, daß das ganze Statut durchaus nichts anderes als eine Fälschung sei. Wenn wir das Schriftstück aufmerksam durchlesen und den Ton und Zug seiner Worte frei auf uns wirken lassen, so bekommen wir

---

Ueberführung einer jüdischen Leiche Zoll erhebt, die Einziehung seiner Güter angedroht wird, mag diese Strafe der Bestimmung des Boleslaus in § 13 entsprechen: ut praedo volumus puniatur. Eine seltsame Uebertreibung scheint § 34 zu enthalten, wonach ein adelicher Schuldner, der sein verpfändetes Gut nicht einlösen konnte, so daß der jüdische Gläubiger darin eingewiesen wurde, noch überdies begüterte Bürgen stellen sollte, um dem Juden den ruhigen Besitz seines Landgutes zu gewährleisten; vielleicht hat diese Bestimmung wohlhabende, aber böswillige Schuldner im Auge. Im Laufe der Zeit mag wohl auch Einzelnes, was ungehörig ist, sich in den Text eingeschlichen oder eingeschmuggelt haben; keinesfalls ist es so erheblich, daß das Statut im Ganzen davon berührt wird.

den Eindruck eines unvollendeten Werkes, welches vor seinem endgültigen Abschluß unterbrochen wurde, so daß es ohne die feilende Hand und ohne die letzte Weihe in die Welt ging.[1]) Die verdächtigen Anzeichen, die uns stutzig machen und unser Mißtrauen hervorrufen, ruhen zumeist doch nur in der Einleitung und am Schluß, und treffen im Grunde die formale Seite der Urkunde. Ein innerer, sachlicher Grund, der uns dazu zwingen würde, Kasimir dem Großen die Urheberschaft abzusprechen, läßt sich nicht auffinden — wir dürfen freilich dabei die Einschränkung nicht vergessen, daß wir über die Lage und Behandlung der Juden in jener Epoche nichts Näheres wissen. Kasimir hatte jedoch für die Juden Kleinpolens die Freiheiten des Boleslausschen Statuts im Privileg von 1367 immerhin erweitert, warum sollte es für die Judenschaft Großpolens unterblieben sein? Die Juden von Krakau und Sandomir — so äußert sich Hube bei dieser Gelegenheit — standen dem königlichen Hof schon räumlich nahe und waren eher in der Lage, auf den König einzuwirken. Aber in Großpolen waren die Juden doch zahlreicher, sie hatten auch für die wirthschaftlichen Verhältnisse, deren Fürsorge sich Kasimir stets mit vollem Herzen angelegen sein ließ, eine ungleich größere Bedeutung. Schon im 12. Jahrhundert waren großpolnische Juden von König Mieczyslaus damit betraut worden, Brakteaten zu schlagen. Man vergleiche auch einmal die ältesten polnischen Grodbücher mit den gleichen Veröffentlichungen aus Kleinpolen, und schon ein oberflächlicher Blick lehrt, wie unverhältnißmäßig zahlreicher und gewichtiger die Juden Großpolens gegenüber denen von Kleinpolen mit allerlei Rechtsgeschäften verzeichnet sind. Wie in allen Gebieten der polnischen Krone hatte sich auch in Großpolen während der hundert Jahre von Boleslaus bis zu Kasimir ein gewaltiger Umschwung vollzogen. Die staatlichen und wirthschaftlichen Zustände hatten eine völlige Wandlung erfahren, die Geistlichkeit hatte einen großen Machtzuwachs gewonnen, das

---

[1]) Damit würden die Wiederholungen und Unebenheiten im Styl, wie in § 1 und sonst (vgl. oben S. 169), sich ehestens erklären lassen; es ist namentlich die Einleitung, welche durch ihren holperigen und geschraubten Styl auffällt.

städtische Wesen mit Magdeburger Recht hatte an Ausdehnung immer mehr zugenommen. Nur die Juden mußten sich mit den vor hundert Jahren ihnen zugewiesenen Rechten begnügen, welche für die Praxis in ihren kurzen Formeln eine sehr vieldeutige Auffassung gestatteten, dem Belieben der Gerichtsherren oft einen weiten Spielraum überließen und eben nur das Nothdürftigste zum Schutz des Lebens und des Eigenthums leisteten. Werden die Juden aus Großpolen niemals den König mit der Bitte angegangen sein, diese veränderten Umstände zu berücksichtigen und zu ihren Gunsten hierin Wandel zu schaffen? Vielleicht thaten sie es bei einer Gelegenheit, die es ihnen ermöglichte, ihrem Ansuchen einen angemessenen Drücker aufzusetzen? Es ist bekannt, wie Kasimir in seiner duldsamen und menschenfreundlichen Gesinnung sich der gedrückten Stände hilfsbereit annahm, wie er auch fremden Bekenntnissen bereitwillig entgegenkam, wobei er stets den wirthschaftlichen Aufschwung seines Landes zu fördern suchte. Er verfügte über ein großes organisatorisches Geschick und besaß einen scharfen Blick für die realen Vorgänge und die daraus sich entwickelnden Rechtsverhältnisse, er scheint überhaupt an der Gesetzgebung, der er sich mit großer Vorliebe zugewandt, seine besondere Freude gehabt zu haben. Unbillig kann er das Verlangen der Juden nicht gefunden haben, er ist darauf eingegangen, und mag eine Kommission aus seinen Juristen nnd Judenältesten zusammengesetzt haben, um eine Neugestaltung der Boleslausschen Statuten nach den Erfordernissen jener Zeit vorzunehmen. Daß er keinen neuen Schutzbrief auf seinen Namen hin ausstellte, daß er den Boleslausschen in groben Umrissen beibehielt und umarbeiten ließ, daß er ihn als eine Bestätigung des alten Statuts unter dem Namen des Boleslaus eingeführt und verkündet hat, mag zum Theil der Neigung Kasimirs entsprochen haben, der als Gesetzgeber gerne an Eingelebtes und Altbestehendes anknüpfte, mag zum Theil durch die Rücksicht auf Elemente geboten worden sein, welche einem ganz neuen Judenprivileg wahrscheinlich widerstrebten. Der Hochadel und die Geistlichkeit — doch hiermit betreten wir das Gebiet der Vermuthungen, wir weilen bereits im Lande der Träume. Aber es giebt ja auch Träume, die zutreffen; vielleicht gehören dazu die

hier ausgesprochenen Vermuthungen, welche anderweitig beglaubigter Nachrichten zu ihrem Rückhalt zwar ermangeln, jedoch das für sich haben, daß sie alle Schwierigkeiten in der einfachsten Weise lösen, und mit dazu helfen können, in der einen oder anderen Richtung festen geschichtlichen Grund aufzuspüren.

Nur als Vermuthung sprechen wir es aus, daß Kasimir auf die Bitten der Juden einging, und daß er durch seine Kommissare im Verein mit den Juden das Boleslaussche Statut umgestalten ließ. Aber die Magnaten und Geistlichen versagten ihre Mitwirkung zur Verwirklichung dieser Judenfreiheiten und verweigerten ihre Unterschrift als Zeugen, welche wohl damals einer Billigung und Anerkennung des Schriftstückes gleichkam, so daß die feierliche Uebergabe desselben unterbleiben mußte. Kasimir, der sich möglicherweise bereits zu tief darauf eingelassen hatte, begnügte sich damit, die Urkunde unvollendet, wie sie gerade war, mit seinem Siegel zu versehen und sie in solcher Gestalt den Juden auszufolgen, ihnen überlassend, die Zustimmung der einzelnen Würdenträger, vornehmlich der Woiwoden, auf die es hierbei hauptsächlich ankam, nachträglich zu erlangen.[1]) Dafür

[1]) Man könnte diese Vermuthung noch weiter fortspinnen und aus den sehr ungelegenen Kanzleiformeln der Einleitung herauslesen, daß vielleicht schon in jener Zeit die colloquia generalia aus Senatoren, den sogenannten Baronen, und aus einer Art Landboten, dem niederen Adel, den nobiles terrigenae sich zusammensetzten. Die Barone, welche die hohen Würden trugen, waren reich, brauchten die Juden nicht, uud suchten daher dieselben vom Landbesitz auszuschließen. Die nobiles terrigenae, der niedere und ärmere Adel, konnten für ihre Geschäfte die Juden nicht entbehren und mögen ein wesentliches Interesse daran gehabt haben, durch Verpfändung ihrer Güter Darlehen zu erlangen. Während die Barone das neu umgearbeitete Statut bekämpften, haben also die nobiles terrigenae ihre Zustimmung dazu gegeben, und vielleicht auch einige vornehme Höflinge oder die von Kasimir zur Ausarbeitung des Statuts berufenen Kommissare, die aber als Zeugen eines solchen Privilegs nicht in Betracht kamen. Darum kann sich Kasimir nur auf den consensus nostrorum dominorum nobiliumque terrigenarum berufen. Eine Träumerei, um die eigenthümlichen Kanzleiausdrücke nicht unerörtert zu lassen! sie stützt sich einzig und allein auf den regen Geschäftsverkehr, welcher nach dem Zeugniß der ältesten großpolnischen Grodbücher gegen Ende des 14. Jahrhunderts und zu Anfang des 15. Jahrhunderts zwischen Juden und Edelleuten bestanden hat.

spricht auch der Umstand, daß Kasimirs Name viel zu sehr mit einer günstigen Judengesetzgebung in Beziehung gebracht wird, als sich's durch die bloße Bestätigung des Boleslausschen Statuts erklären ließe; denn selbst eine Fälschung auf den Namen Kasimirs hin, wenn derartiges existirt haben sollte, setzt voraus, daß man diesem Fürsten derartiges mit Recht zumuthen durfte, und daß man erwartete, unter Aufsteckung seiner Flagge Glauben zu finden. Auch die Erzählung von der schönen Esterka und ihrem politischen Einfluß, welche Caro, der Verfasser der bedeutendsten Geschichte Polens in deutscher Sprache, mit guten Gründen in das Gebiet der Sage verweist,[1]) kann dafür angeführt werden. Wenn man erzählt, daß sie die Gunst Kasimirs dazu benutzt habe, um „einzelnen Juden", was auch soviel heißen kann als „den Juden Großpolens", vortheilhafte Privilegien auszuwirken, so beweist dies eben, daß der Volksmund eifrigst nach Gründen suchte, um sich die Thatsache zurechtzulegen, wie Kasimir gegen alle Erwartung und trotz vorhandener Schwierigkeiten den Juden so günstige Privilegien gewähren konnte. Sehr möglich, daß die Fäden, aus denen die Sage von der schönen Esterka sich gewebt hat, ihren Einschlag vom Boleslaus-Kasimirschen Statut erhalten haben!

Allerdings wird jegliche Logik vergebens sein, und muß alles Vertrauen selbst auf die vorsichtigsten Schlußfolgerungen schwinden, falls bereits im 14. und 15. Jahrhundert solch wunderliche und unmögliche Auslegungen gesetzlicher Bestimmungen im Schwange waren, oder doch vorgekommen wären, wie wir sie aus dem 16. Jahrhundert zu hören bekommen. So deutlich und klar die Bestimmungen über den Judeneid in § 1 unseres Statuts gefaßt sind, man ist doch bestrebt, das Seltsamste hineinzuspinthisiren. Schon während des Mittelalters bis in die neuere Zeit ließ man sich's angelegen sein, den Juden bei ihrer Eidesleistung allenthalben die widersinnigsten und widerwärtigsten Prozeduren vorzuschreiben, um ihnen den Eid, dieses wichtige Beweismittel im mittelalterlichen Prozeßverfahren, zumal noch überdies den Juden das Näherrecht zum Eide meist zustand,

---

[1]) Caro, Geschichte Polens, II S. 541 Anm. 2.

dadurch zu erschweren und zu verleiden.[1]) Nur in den Gebieten der polnischen Krone hatte die einfache Praxis des Boleslaus-Kasimirschen Statuts ihre Geltung behauptet, daß man auf hohe Summen beim Rodale d. h. bei der Torahrolle, bei geringeren Summen am Thürring oder der Thürkette der Synagoge den Schwur leistete. Auch hier wurde von mancher Seite versucht, dem Paragraphen durch Auslegungskünste beizukommen. Bei einem Prozeß über eine größere Summe, der in der ersten Regierungszeit Sigismund Augusts zu Posen spielte, erklärte der Gegner des zum Eide zugelassenen Juden: Rodale sei ein dreibeiniger Schemel, auf dem man mit einem Fuß stehen müßte, und er bestand darauf, daß die Vereidigung des Juden in solcher Weise vor sich zu gehen habe. Der ganze Instanzenzug wurde erschöpft und die Sache vor den König gebracht. Es scheint nun, als wenn irgend eine Instanz die betreffende Auslegung für zulässig befunden und gegen die Juden entschieden hätte, weil der königliche Erlaß sich an die Juden richtet, welche demnach an den König appellirt haben müssen. Sigismund August erachtet nun in seinem Erlaß vom Jahr 1551 die Auslegung des Rodale allen Ernstes für richtig und zutreffend, wonach es einen Dreifuß bedeutet, auf dem der Jude mit einem Fuß zu stehen habe, meint aber, eine solche Stellung sei unmöglich und unerträglich, sei auch bislang nicht üblich gewesen; er lasse daher Gnade walten und verordne, daß der alte Brauch, der nach seiner sicheren Kenntniß von der Sache sich stets einer milderen Auffassung zugeneigt habe, auch fernerhin beibehalten werde und ein Jude bei hohen Summen auf die zehn Gebote in der Torahrolle zu schwören habe.[2]) Da scheint doch Stephan Bathory

---

[1]) Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 153 ff.

[2]) Wir geben hier den ganzen Erlaß wieder, der auch sonst für die Rechtsverhältnisse der Posener Judengemeinde nicht ohne Interesse ist: Sigismundus Augustus dei gratia Rex Poloniae magnus dux Litwaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae etc. dominus et haeres Significamus praesentibus litteris nostris quibus expedit universis et singulis tam praesentibus quam futuris harum noticiam habituris, quod tametsi statuto serenissimi Boleslai ducis praedecessoris nostri constitutum sit, quod nullus Judaeus juret super rodale ipsorum,

seinen Vorgänger an Sprachgelehrsamkeit entschieden übertroffen zu haben. Bei diesem König wurde vorgebracht, daß Rodale eine „Schweinshaut" bedeute, auf welche der schwörende Jude sich zu stellen habe; der aber hat diese Worterklärung als falsch zurückgewiesen. In dem Spezialprivileg, das er der Posener Judengemeinde am 9. Februar 1580 ertheilt, heißt es: „Wir

nisi sit pro magnis causis, quae se extendant usque ad quinquaginta marcas argenti vel sit ad nostram praesentiam cittatus. Sed quoniam hoc ipsum statutum nunquam hactenus vel in usu vel ad exequutionem aliquam deducendum fuisse constat, impossibile enim videtur ut quisquam hominum super rodali seu tripode uno pede stans juramentum aliqua ratione praestare possit, proinde nos pro benignitate et clementia nostra regia quam non modo Christianis sed et infidelibus exhibere consuevimus, quod neminem ad quidvis impossibile aut intollerabile obligatum et astrictum reddere et cogere soliti sumus, statutum hoc in mitiorem partem interpraetantes ex certa scientia et gratia nostra regia tum supplicationibus quorundam consiliariorum nostrorum pro communitate Judaeorum civitatem nostram Posnaniensem commorantium nobis factis annuentes decrevimus et statuimus decernimusque et statuimus per praesentes, quod si quando cuipiam Judaeorum Posnaniensium contigerit causas magnas ad quamcunque personam status et condicionis cujuscunque pro summa hujusmodi, quae se ad quinquaginta aut ultra marcas argenti extenderet habere non aliud jusjurandum praestare tenebitur et obligatus erit, quam juxta antiquam et usitatam consuetudinem ac praescriptum privilegiorum et jurium ipsorum ad decem praecepta legis Mosaicae porro in minoribus causis ad hostium Synagogae suae de veteri more jurabunt. Et quamvis etiam statuto Piotrcoviensi serenissimi parentis nostri cautum sit, quodsi Judaei pro re furtiva ad se delata evictorem statuere non possent aut nolent, in judicio ad hoc cittati ipsi ut culpae participes et facti conscii poena furea puniantur, quaquidem constitutione quum ipsi Judaei Posnanienses se praeter equum gravatos conquererentur, cum nemo vel fur vel quicunque alius, qui nomine illius res furtivas Judaeo vendit aut oppignorat, reperitur, ut ejusmodi res pro furtivis se vendere aut oppignorare fateatur quin id constantissime neget, atque adeo, cum Judaeus facti non sit conscius, periculum vitae aut damnum aliquod ea de re ut subire debeat. Itaque hoc ipsum statutum itidem in benigniorem partem interpraetantes decernimus et statuimus, qui si unquam acciderit, ut Judaeus quispiam Posnaniensis pro re quacunque furtiva ad se delata evictorem statuere non possit, si res illae secundum veterem consuetudinem per Judaeum in libros Judaeorum inscriptae non fuerint, Judaeus is tenebitur et astrictus erit, res illas huic cujus fuerint

„verbieten siebentens, daß von den Juden Eide mit ver-„ächtlichen Formen darüber hinaus verlangt werden, als sie „schließlich von den Büchern unserer Statuten und dem Magde-„burger Recht gefordert werden können, d. i. entweder auf das „Rodale, wenn es einen hohen Geldbetrag betrifft, oder an den „Synagogenthüren bei einem geringeren Betrag, entsprechend den „Erlassen, welche sowohl von unseren Vorgängern, den Königen „von Polen, wie auch von uns selbst über dieselbe Angelegenheit „ergangen sind. Weil nun aber einige spitzfindige Leute, um die „Juden von den Eiden abzuschrecken, jenes Rodale fälschlich „als Schweinshaut auslegen und sie, auf jener stehend, „zu schwören nöthigen, so erachten wir dies für unbillig und er-„klären, daß unter Rodale das Buch Mosis oder die zehn Ge-„bote zu verstehen sind, und darauf von den Juden der Eid zu „leisten sei, wie diese Angelegenheit schon längst durch einen „königlichen Erlaß von uns erklärt und beigelegt worden.“ [1]) Ob

citra quamvis pecuniae solucionem integrae restituere. Qui si vero hujusmodi res Judaeus in librum inscripserit, ex tunc probato eo quod in librum Judaeorum juxta statutum serenissimi parentis nostri inscriptae sint tenebitur is cujus res fuerint judaeo pecunias illas in quibus oppignoratae vel venditae sunt restituere resque suas accipere, a poena vero furea ac quavis alia judaeus prorsus liber et immunis erit. Harum quibus sigillum nostrum appensum est testimonio litterarum. Datum Vilnae feria VI pridie festi Assumptionis gloriosissimae virginis Mariae anno domini 1551 regni vero nostri anno 22. Sigismundus Augustus rex significat. Posener Staatsarchiv, Libri Civium 1566—1583 f. 57.

[1]) Wir geben auch dieses für die Verhältnisse der Posener Judengemeinde lehrreiche Spezialprivileg Stephan Bathorys hier wieder. Die Vollständigkeit seines Wortlautes hat durch die Beschädigung des amtlichen Buches gelitten, in das es eingetragen worden, nicht aber das Verständniß seines Inhaltes. Zur Ergänzung der lückenhaften Stellen lassen wir deren deutsche Uebersetzung folgen aus einem Schriftstück, welches 1793 bei der Preußischen Regierung eingereicht wurde (vgl. oben S. 69 Anm. 1) Den Eintrag des königlichen Erlasses in die libri civium hat Namens der Posener Judenschaft der Jude Markus (wahrscheinlich Markus Meier, ein hervorragender Judenältester) bewirkt; er lautet: Stephanus dei gratia rex Poloniae magnus dux Litwaniae, Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitiaeque etc. nec non Transilvaniae princeps. Significamus praesentibus litteris nostris, quorum interest universis et singulis. Quod etiam si Judei Posnanienses in statutis regni ac in

es den Juden bis zuletzt und in ganz Polen stets gelungen ist, die Bedeutung ihres Rodale zu retten?

---

privilegiis suis peculiaribus, a divis antecessoribus nostris regibus Poloniae obtentis, et a nobis confirmatis sparsim descriptos habeant infrascriptos articulos, tamen quia magis necessarios quosdam ex illis selectos, ac in unum hoc diploma congestos extradi et confirmari sibi a nobis humillime supplicassent faciendum id nobis censuimus praesertim vero cum haec nemini praejuditio sint futura, atque ad retinendam tranquillitatem ipsorum, merito sint comparata et referenda. Et primo loco quia vigore jurium, ac privilegiorum suorum coequati sunt civibus Posnaniensibus, atque earundem libertatum et praerogativarum sunt participes, quibus universis cives Posnanienses gaudent et fruuntur, propterea volumus, etiam ut in causis et actionibus universam praefatorum Judeorum communitatem attingentibus veluti ipsi cives Posnanienses a nemine alio (Exceptis causis inter privatas personas, quas judicio palatinali decidendas reliquimus) quam a nobis ipsis judicentur. Secundo loco quoniam praefati Judei Posnanienses in seorsiva quadam platea, seu vico habitant, in qua domos suas et mansiones proprias habent, neque ratione ejusmodi domicilii jurisdicionem aliam preter palatinalem agnoscunt; ne deinceps (uti aliquando accidit) a magistratu civili, ab extructione domorum arceantur, neve fabris lignariis muratoribus aliisque id genus mechanicis quos ad suscitanda aedificia conducunt, opera interdicatur, illis specialiter cavemus. Aequum est enim ut unusquisque pro ratione facultatum suarum domum sibi aptam vel ex lignea materia vel ex .... aedificet.... fundo de latitu.... nostrarum, et id genus.... judicio palatina.... ex legum praescript........ consuetudine.... palatino seu ipsius vicesgerente nunquam causae Judeorum judicantur nisi etiam adsint seniores judeorum, suffragiaque et sententias suas ordine dicant et exponant. Idcirco aequum etiam est, ut ipsis volentibus et consentientibus ad conscribenda decreta et causas illorum judiciarias nemo ipsis in notarium assignetur vel assignatus a notariatu deponatur, nisi quem seniores judeorum dignum et fidelem sibi existimarent, ejusque electionem calculo suo approbarent, praesertim vero, cum ab illis certam pensionem annuam is ipse notarius habeat operamque suam in eorum ponat negotiis. Quarto loco quia hisce temporibus ob caritatem annonae difficilior est victus ratione eam ob causam liberum esse volumus Judaeis uti hactenus liberum semper fuit, artes mechanicas exercere victumque et amictum labore manuum querere, nullius impedimento, contradictione et prohibitione obstante. Quinto loco quoniam plerique judeorum sacro baptizmatis lavacro abluuntur Christianamque religionem suscipiunt et profitentur, fit aliquando quod liberi eorundem baptizatorum Judeorum in judaico

Darf man auch solche Versuche, dem Wortsinn gesetzlicher Urkunden Gewalt anzuthun, nicht ganz aus einer Betrachtung

---

errore perseverant neque salutiferis parentum suorum vestigiis insistant, propterea difficultatibus et rancoribus ex diversa religione promanantibus obviam eundo cavemus, ne vita' functo Judeo baptizato liberi ejus Judaismum profitendae(!) facultatis morte ejus derelictis(!) usurpare aut liberos alios, ex Christiana uxore susceptos atque in Catholica religione educatos, in adeunda successione turbare aut impedire audeant. Itidemque viceversa prospicimus ne Judeus baptizatus liberorum suorum judaismum amplectentium atque circa baptismum emancipatorum facultates morte eorundem derelictas vendicare sibi ullo modo possit. Verum Christianus Christiano Judeus Judeo succedat. Sexto loco ex lege et recepta consuetudine tenentur Judei res oppignoratas quae scilicet suspitione furti non carent, in acta palatini seu juditii illius inscribere eam ob causam, ut furticinorum authores innotescant et captiventur ac condignis afficientur(!) poenis neve scelerum ....petranda.... notoriis et..... cessitate oppigno.... lis aut mercatoris ..... ne aliquando ..... piam insimulentur et ad poenarum exol.... m.... adigantur. Cavemus sexto(!) loco juramenta a Judeis ulterius contemptis formulis exigi non debent, qua(!) denique ex statutorum libris et jure Maidemburgensi peti possunt, hoc est vel supra rodale si est summa aliqua pecuniara insignis vel ad valvas sinagogae si minor est summa, alias juxta decreta tam praedecessorum nostrorum regum Poloniae quam nostra propria super eodem negocio promulgata. Quoniam vero quidam ingeniosi homines ad deterrendos Judeos a juramentis rodale istud perperam corillum suillae explicant eosque super istud jurare adigant nos hanc rem iniquam esse censentes: rodale librum Moisi vel decem praecepta Decalogi intelligendum super iisque juramento a Judeis praestandum declaramus, veluti quidem negotium hoc, decreto nostro regio, jam dudum declaratum et sopitum est. Octavo loco die sabbato aliisque festis diebus a nemine Christianorum in jus vocari judicarique debent, quandoquidem et eorum supersticiosa lex prohibet et statutorum regni dispositione disertis verbis id cautum est. Nono loco quod si contigerit Judeum mori uxor ejus derelicta morte dotem sibi a marito, coram offitio seniorum legittime inscriptam et reformatam, (quam aeque ac castrensem inscripcionem valere, in hoc passu sensimus) ex facultatibus ipsius priusquam alii creditores accipient(!) residuum creditoribus juridice repetendum aut vero successoribus demortui cedere debet. Ultimo loco ex transactione pristina Judeorum, quam cum civibus Posnaniensibus fecerunt, manifeste apparet, eos in platea seu vico suo peculiari, quem inhabitant, habere tres cisternas seu aquae ductus subterraneos communi eorum usui destinatos, ratione cujus quidem opportunitatis aquae

der verschiedenen Möglichkeiten ausscheiden, so kann man doch voraussetzen, daß solch kühne Handstreiche gegen Sprache und

---

vigore ejusdem transactionis praefati Judei annuatim statutis temporibus praefatis civibus quadraginta florenos tricenis grossis computatos solvere tenentur. Idcirco et quoniam propter varios incendii casus, communemque vitae .... si inquam in eorum possessione hactenus exercuerunt legibusque regni non contrariantur, authoritate nostra regia approbamus ratificamus et confirmamus illisque robur debite firmitatis apponimus. Quod ad universorum quorum interest notitiam deducimus et mandamus ut praefatos Judeos nostros Posnanienses circa praefatos articulos conservent et manu teneant aut labefactare ullo pacto praesumant pro gratia nostra. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscripsimus sigilloque nostro communiri mandavimus. Datum Warschowiae die nona mensis Februarii anno domini 1580 regni vero nostri 4. Stephanus Rex.

Posener Staatsarchiv L. C. 1566 f. 675b ff.

In der deutschen Uebersetzung ist, wo im Text die Lücken klaffen, Folgendes zu lesen:

zu 2) .....und soll in dem Bau desselben von Niemanden gehindert werden, solten aber etwa, wegen des Grundbodens, der Breite, der Höhe, des Hauses Benehmungs des Lichts und dgl. mehr Differenzen entstehen, so unterziehen Wir solche Sachen unter das Gericht des Woyewoden.

3) Da vermöge der Vorschrift der Gesetze und des alten Gebrauchs die Rechts-Sachen der Juden von den Woyewoden oder seinem Substitut ohne Beysein der jüdischen Aeltesten, und ohne Einziehung ihres Ausspruchs und Meinung der Reyhe nach nicht gerichtet werden, daher ist es billig u. s. w.

zu 6) .... und die bösen Leute durch die Unsträflichkeit der Verbrechen zur Ausübung derselben nicht verleitet werden könnten, da es aber oft geschiehet, daß einer von hohen Adel oder auch Kaufmann in dringenden Fällen genöthigt werden, Sachen zu versetzen, so präcaviren wir, daß kein Jude in offenbahren Fällen beschuldigt und zur Zahlung der Strafe genöthigt werden soll.

zu 9) .... und da Wir bemerken, daß diese Wasserbrunnen, sowohl wegen Feuers-Gefahr, als auch zu den allgemeinen Lebens Bedürfnißen, aldort angelegt sind, so behalten Wir sie bey diesen Waßerbrunnen zu ewigen Zeiten, jedoch mit Vorbehalt des jährlichen Zinßes.

Diese nun oben angeführten Artikuln, die sowohl aus den Statuten als auch aus den Privilegien der Juden ausgezogen in dieses Privilegium auf Unseren Befehl eingerückt sind (: wenn sie in deren Genuß gewesen, und den Reichs-Constitutionen nicht zuwider sind :) u. s. w.

Posener Staatsarchiv, Posen C 84.

Vernunft immerhin vereinzelt geblieben sind, und daß das Spiel unberechenbarer Vorkommnisse bei der Entstehung des großpolnischen Judenstatuts sich nicht bunter gestaltet hat, als es eben überall zu geschehen pflegt. Wir können also das Ergebniß unserer Untersuchung dahin zusammenfassen, daß Kasimir der Große der Urheber des Boleslaus-Kasimirschen Statutes ist, wie es im Grunde das Schriftstück besagt. Er stieß dabei wahrscheinlich auf den Widerstand der Magnaten und der Geistlichen, und hatte entweder nicht die Lust oder nicht die Macht, denselben zu überwinden. Aus dem Gegensatz zwischen dem König und den hohen Staatswürdenträgern erklären sich die Unregelmäßigkeiten, mit denen die Urkunde behaftet ist. Selbst für den Fall, daß das Boleslaus-Kasimirsche Statut aus einer groben Fälschung hervorgegangen wäre, seit Sigismund I. ist es als zu Recht bestehend von allen aufeinander folgenden Königen Polens bestätigt und anerkannt worden, und hat dann von dieser Zeit ab für alle polnischen Lande volle Rechtskraft erlangt. Inwieweit diese Rechtskraft stark genug war, sich vom Papier loszulösen und auf die lebendige Wirklichkeit überzugehen und die thatsächlichen Verhältnisse zu beherrschen, hing von der Machtstellung ab, welche die jeweiligen Träger der Krone im Reiche einnahmen. Den Königen Polens muß nachgerühmt werden, daß sie möglichst bemüht waren, den Rechtsschutz dieses Statuts für die in immer größere Bedrängniß gerathenden Juden zur Geltung zu bringen. Wenn namentlich im 18. Jahrhundert der Adel und die Geistlichkeit sich durch die Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften des Statutes nicht beeinflussen ließen, so theilte das Statut hierin eben nur das Schicksal, dem auch die anderen Staatsgesetze in Polen verfallen waren. Diese seine Scheinexistenz ist mit dem Jahr 1793, nicht blos für Posen, endlich völlig erloschen.

Der Ueberfall von Bromberg durch die Schweden am 16. Mai 1658.

Von

Franz Schwartz.

Das in den nachfolgenden Zeilen zu schildernde Ereigniß, der Ueberfall der von den Polen besetzten Stadt Bromberg durch schwedische Truppen am 16. Mai 1658, führt uns in die Zeit des Krieges des Schwedenkönigs Karls X. Gustav gegen den letzten polnischen Wasa, Johann II. Kasimir. Die großen Züge dieses Kampfes sind ja allgemein bekannt. Zuerst die beispiellosen Erfolge der mit Brandenburg verbündeten Schweden, durch welche fast ganz Polen in die Hände Karl Gustavs gerieth; dann der Rückschlag, das Sichaufraffen der Partei Johann Kasimirs, welchem in Holland, Oesterreich, Dänemark und Rußland Bundesgenossen und Helfer erstanden, der Parteiwechsel des Kurfürsten von Brandenburg, welcher noch vor Kurzem mit den Schweden Schulter an Schulter bei Warschau gefochten und sich nun mit Johann Kasimir zu Wehlau vertrug. Während Karl Gustav inzwischen nach dem Westen geeilt war, um das ihm verhaßte Dänemark zu demüthigen, und dies zum Frieden von Roeskilde zwang, ging ihm hier im Osten, wo sein Bruder für ihn den Befehl führte, ein Theil der eroberten polnischen Lande nach dem anderen verloren, so daß nur noch einige wenige Punkte, unter ihnen Thorn, von den Schweden besetzt gehalten werden konnten.

So war die Lage der Dinge im Frühjahr 1658: Die Polen fast schon wieder ganz Herren ihres Landes, die an Zahl

sehr geringen schwedischen Truppenabtheilungen überall, wo sie noch Stand hielten, in Vertheidigungsstellung gedrängt; aber darum noch keineswegs muthlos oder in verzweifelter Stimmung, wie eine Reihe kleinerer, von ihnen ins Werk gesetzter Unternehmungen bewies.

Unter diesen verdient nun hier, wie bereits angedeutet, unser besonderes Interesse ein kecker Handstreich der schwedischen Garnison von Thorn auf das benachbarte, bereits wieder von polnischen Truppen in Besitz genommene Bromberg. Wir haben über diesen Vorfall, welcher in der neueren Litteratur so ziemlich ganz mit Stillschweigen übergangen worden ist,[1]) von beiden Seiten ausführliche Berichte, die es uns ermöglichen, denselben im Einzelnen zu verfolgen, und welche uns ein ganz dramatisches Bild bieten.[2])

In Bromberg befanden sich damals als polnische Besatzung zwei Kompagnien zu Fuß — etwa 300 Mann — von dem Regimente des Obersten Buttler, Kommandant der Stadt war der polnische Hauptmann von Völkersahm. In Thorn kommandierte der schwedische Generalmajor von Bülow.

---

[1]) Man vergleiche z. B. Kühnast, historische Nachrichten über die Stadt Bromberg. (Bromberg, Berlin, Posen 1837) und Wuttke, Städtebuch des Landes Posen (Leipzig 1864) in dem Abschnitte über Bromberg (S. 280).

[2]) Von polnischer Seite kommt, außer dem unten zu erwähnenden Protokoll in Betracht der Bericht im „Neuen Polnischen Florus von den Kriegen König Johannis Kasimiri in Polen" (Nürnberg 1666) S. 763 f., welchen durch eine Reihe von einzelnen Notizen erweitert wir alsdann im Theatrum Europaeum Bd. VIII (Frankfurt a. M. 1693) S. 622 f. wiederfinden; endlich wären hier zu erwähnen die Angaben in den Lettres de Pierre des Noyers pour servir à l'histoire de Pologne et de Suède de 1655 à 1659 (Berlin 1859) S. 412 f. — Einen ausführlicheren, eigentlichen schwedischen Bericht über diesen Ueberfall haben wir allerdings, abgesehen von der kurzen Notiz bei Pufendorf, De rebus a Carolo Gustavo Sueciae rege gestis (Nürnberg 1696) Bl. 469, nicht auffinden können, doch vertritt den schwedischen Standpunkt durchaus die Darstellung dieser Begebenheit in der Schrift des bekannten Thorner Bürgermeisters und Geschichtschreibers Zernecke: „Das bekriegte Thorn" (Thorn 1712) S. 71 f., die augenscheinlich auf einen gleichzeitigen Bericht zurückgeht.

Nach polnischen Berichten[1]) soll nun dieser durch Kundschafter davon benachrichtigt worden sein, daß gerade in Bromberg eine vornehme polnische Hochzeit stattfände, und Bülow habe sich diesen günstigen Umstand nicht entgehen lassen wollen, um auf die von diesen Festlichkeiten vermuthlich ganz in Anspruch genommene Stadt einen Handstreich zu unternehmen.

Nachdem der General das Kommando in Thorn während seiner Abwesenheit dem Oberst Skitte übertragen, machte er sich selbst mit einem Korps von etwa 800 Mann, Infanterie und Kavallerie, nach Bromberg auf, wo er in der Nacht vom 15. zum 16. Mai anlangte. In der ersten Morgendämmerung geschah der Angriff und zwar von verschiedenen Seiten gleichzeitig. Nach den polnischen Berichten[2]) hätte eine List den Schweden das Thor geöffnet. Es heißt hierüber in dem einen derselben ausführlich: „Nach Mitternacht... kamen von vorgedachter Thornischen Parthey 2 Reuter vor die Stadt Bromberg, so Polnisch redeten, und begehreten, man möchte sie einlassen, sintemaln Seine Königl. Majestät zu Polen herunterkäme,[3]) es würden ihre Kameraden, derer noch 20 wären, bald folgen und den Paß vorzeigen. Diese waren kaum eingelassen, so meldeten sich die andern gleich an, und wie sie miteinander reden und den Paß zeigen sollten, krochen sie unter dem Schlagbaum hinein und machten die Wache caput" u. s. w.

Der feindliche Bericht (Zernecke) erwähnt diese List nicht; er erzählt nur: die Reiterei hätte die Thore berannt; die Infan-

---

1) Im Florus und im Theatrum Europaeum a. a. O.

2) Florus und Theatr. Europ. a. a. O. Dort nur eine kurze Notiz, hier die genaue Beschreibung der angewendeten List.

3) Wenn diese List wirklich gebraucht worden ist — was ja garnicht unwahrscheinlich — so zeigt sie eine sehr geschickte Benutzung der thatsächlichen Verhältnisse. Johann Kasimir hielt damals im Frühjahr und Vorsommer in Czarnikau Hof und unternahm von dort aus häufig ausgedehnte Jagdzüge in die Umgegend, ohne sich um die Nähe des Feindes zu kümmern, so daß er einmal vier Meilen von Bromberg fast einem nach ihm ausgesandten Streifzuge der Graudenzer Garnison in die Hände gefallen wäre. (Theatr. Europ. Bd. VIII, S. 604). Warum sollte ihn ein Jagdausflug nicht auch jetzt in die Nähe von Bromberg führen!

terie aber wäre unter Führung des Obersten Zöge beim [Bernhardiner-Kloster] hinabgegangen, hätte die aus 14 Mann bestehende Besatzung des Schlosses vollkommen überrumpelt und sei durch die dort befindliche Pforte in die Stadt eingedrungen.

Die Ueberraschung war eine so vollkommene, daß von einem planmäßigen und energischeren Widerstande nirgends die Rede war. Wer solchen zu leisten versuchte, wurde einfach niedergehauen; ein kleiner Theil der Polen entkam oder konnte sich irgendwie verstecken, der Rest wurde gefangen genommen, darunter der Kommandant, Hauptmann von Völkersahm. Zernecke nennt außer diesem als Gefangene noch einen Lieutenant, einen Fähnrich, einen Ingenieur und beinahe 50 Gemeine.[1]) Ferner fielen zwei Fahnen in die Hände der Sieger, und endlich kam dazu eine sehr beträchtliche Kriegsbeute, indem nicht nur eine Heerde Rindvieh, welche der polnische Kommandant an Stelle rückständiger Kontribution aus dem Lande hatte zusammentreiben lassen, sondern auch noch ein größerer Transport von spanischen Weinen und Spezereien, den Danziger Kaufleute nach Warschau hatten senden wollen, und der gerade in Bromberg die Nacht geblieben war, als gute Prise erklärt wurde;[2]) auch die Zurüstungen zu der großen Hochzeit scheinen den Schweden manches Willkommene geboten zu haben.[3])

Was Bülow wollte, hatte er erreicht; die Stadt dauernd besetzt zu halten, lag garnicht in seiner Absicht, konnte auch bei seinen schwachen Kräften und der Nähe des polnischen Feldherrn Czarnecki leicht gefährlich werden, und so wurde denn, wie es scheint noch an demselben Tage, der Rückmarsch nach Thorn angetreten. Die Polen haben denselben in keiner Weise zu stören versucht, und Bülow langte wohlbehalten mit Gefangenen und Beute wieder in seinem Standquartier an. Das Ergebniß war — abgesehen von dem moralischem Eindruck — dieses, daß man

---

[1]) Pufendorf a. a. O. spricht sogar von 80 Gefangenen.

[2]) Der Florus und das Theatrum Europaeum sprechen von dreißig Wagen, Zernecke weiß nur von zehn, des Noyers beziffert den Werth der erbeuteten Kaufmannswaaren — nach ihm nur Wein — auf 20,000 Franks.

[3]) Florus a. a. O.

dem Feinde einen nicht unbedeutenden Schaden zugefügt, für die eigenen Truppen aber eine reiche Menge sehr willkommener Lebensmittel auf billigstem Wege erlangt hatte.

Soweit der Ueberfall an sich. Wie wir sahen, hatte sich die polnische Besatzung vollkommen überraschen lassen. Die Verantwortlichkeit dafür mußte natürlich in erster Linie, wenn ein anderer Schuldiger nicht auszumitteln war, den Kommandanten Hauptmann von Völkersahm, treffen, der es vielleicht doch verabsäumt hatte, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Einstweilen befand er sich freilich in schwedischer Gefangenschaft, da man ihn wie alle anderen Gefangenen mit nach Thorn genommen hatte; wurde er aber ausgewechselt, so harrte seiner doch wohl eine kriegsgerichtliche Untersuchung. Die Anfänge einer solchen können wir noch heute verfolgen. Als nämlich bald darauf im Juni wieder polnische Truppen in Bromberg eingerückt waren, sind von Seiten der polnischen Heeresverwaltung Nachforschungen über den Thatbestand der Ueberrumpelung und insbesondere über das Benehmen des Stadtkommandanten angestellt worden, und wir besitzen noch heut ein Schriftstück, in welchem derzeit eine Anzahl Bromberger Bürger, was sie über die Sache wußten, an amtlicher Stelle zu Protokoll gegeben haben.[1])

Dieses wegen mancher Einzelheiten nicht uninteressante Protokoll lautet in deutscher Uebersetzung — das Original ist polnisch, Einleitung und Schluß lateinisch — folgendermaßen:

„Verhandelt auf dem Schlosse zu Bromberg Montag nach dem Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus [1. Juli] im Jahre des Herren 1658."

„Bromberger Bürger legen Zeugniß ab für Felkiersant.[1])"

„Auf Bitten und amtliche Veranlassung des edlen Johannes Berg, Hauptmanns oder Kapitäns von dem Fähnlein des erlauchten und vieledlen Johannes von Zamosc Zamoyski, Palatins von Kiew, Starosten von Caminiec, Calusjzin u. s. w.,

[1]) Königl. Staatsarchiv Posen, Relationes Bidgostienses 1657 ff. Bl. 39.

[1]) Wir geben die Namen in der Schreibweise des Originals, dieses schreibt Felkiersant statt Völkersahm, Denoff statt Dönhoff u. s. w.

welcher zur Zeit in der Stadt Bromberg auf Anordnung Sr. Königlichen Majestät, seines allergnädigsten Herren, in Besatzung zurückgeblieben ist, — erschienen persönlich der ansehnliche Rathsherr Albert Lochowski und die wohlbeleumdeten Bürger von Bromberg Johannes Morhson, Johannes Czechowicz, Johannes Balinski, Jakob Mylde und der achtsame Ignaz Szoszyc, welcher zur Zeit bei den dem erlauchten und vieledlen Theodor Denoff, Hofschatzmeister des Großfürstenthums Litthauen, gehörigen Kähnen in Dienst steht und sich seit einigen Monaten in der Stadt Bromberg aufhält. Und alle diese sagten insgesammt einstimmig und nach bestem Wissen und Gewissen aus."

„Zuerst gab sein Zeugniß ab der angesehene Lochowski und bekannte: Ich habe am 16. Mai dieses Jahres zu der Zeit, als die Schweden von Thorn aus in Bromberg und mitten ins Rathhaus hinein eindrangen, mit eigenen Augen gesehen, wie Seine Gnaden der Herr Jakob Friedrich Felkiersant, damals Kommandant in Bromberg sich zurückzog, mit einem Paar Pistolen, die eine unter dem Arm, die andere schußfertig in der Hand haltend, und den Soldaten zurief: „Sammelt Euch, Kinder!" Die Soldaten aber waren seinem Befehle ungehorsam und folgten ihm nicht, sondern liefen fort. Dann weiterhin, als Seine Gnaden hinter das Rathhaus ging, habe ich nicht gesehen, was vorging."

„Auf die Sr. Majestät dem König, unserm allergnädigsten Herrn, gegenüber gemachte falsche Darstellung, daß man Seine Gnaden, den genannten Herrn Kommandanten, habe in seiner Herberge aus dem Bette holen müssen, sagten die obengenannten Zeugen einstimmig aus, sie hätten gesehen, wie er sich vertheidigt und sich in die Herberge geflüchtet habe, und hätten gesehen und gehört, daß aus der Herberge heraus etwa dreimal geschossen worden sei."

„Dann fügte Herr Morhson allein folgendes hinzu und bekundete, er hätte gesehen, wie sich ein Haufe einzelner schwedischer Soldaten vor der Herberge eben dieses Herrn Kommandanten von Bromberg angesammelt habe und dort stehen geblieben sei, und hätte gehört, wie sie ihm etwas zuriefen, was auf polnisch „Willst Du Quartier?" heißt. Darauf hätte er den Kom-

mandanten sagen hören: „Was seid ihr für Soldaten, ist es ein Offizier, welcher dies sagt, oder ein gemeiner Soldat?“ Und einer von den Soldaten antwortete: „Ich bin ein gemeiner Soldat.“ Da meinte der Herr Kommandant: „Euch gemeinen Leuten ergebe ich mich nicht, wenn nicht irgend ein Offizier kommt.“ Nun kamen einige schwedische Offiziere, die riefen auch: „Willst Du Quartier?“ Der Herr Kommandant fragte: „Was seid Ihr für ein Offizier?“ und als der Schwede antwortete, er sei Kapitän, sagte er: „Ich bin auch Kapitän, ich ergebe mich“; und er öffnete das Haus und gab seine Waffe ab.“

„Diese ihre vorliegende Aussage erbieten sie sich und erklären sie, wenn nöthig, jederzeit und an jedem Orte durch einen körperlichen Eid bekräftigen zu wollen, und bitten dieselbe in die vorliegenden Akten eintragen zu lassen, wie es denn auch geschehen ist.“

Danach standen die Sachen für Völkersahm, wenn er wieder frei kam, noch nicht gar so schlecht; er hatte sich wenigstens nicht unehrenhaft oder feige benommen, wieweit sonst seine Verantwortung ging, war immerhin noch eine Frage. Jedenfalls sah man, als er nach längerer Gefangenschaft, am 10. August an seine jetzt vor Thorn liegenden Landsleute ausgewechselt wurde, polnischerseits davon ab, ihn sofort in Verhaft zu nehmen. Wenn man trotzdem noch beabsichtigte, ihm einen Prozeß zu machen, so sollte es dazu nicht mehr kommen: Kapitän Völkersahm ist noch an demselben 10. August, wenige Stunden nach seiner Auswechselung einen ehrlichen Soldatentod gestorben, er wurde bei einem Ausfalle, den die Schweden gerade jetzt unternahmen, im Gefecht von einer feindlichen Kugel getödtet.[1])

[1]) Zernecke a. a. O. S. 81 f.

Die Wahl und Zusammensetzung der städtischen Behörden im mittelalterlichen Posen.[1]

Von

Adolf Warschauer.

Wenn man die Verfassung einer heutigen Stadt mit der einer mittelalterlichen vergleicht, so tritt sofort ein schwerwiegender Unterschied hervor. Die heutigen Städte nämlich werden meist nach allgemeinen gesetzlichen, für ein ganzes Land geltenden Bestimmungen regiert und verwaltet, während im Mittelalter jede Stadt ein öffentlich-rechtliches Sonderganzes bildete mit besonderen Gerechtsamen und Einrichtungen, die nur in den allgemeinsten Grundsätzen einander glichen und die nunmehr einen um so interessanteren Gegenstand des Studiums bilden, als ja in jener Zeit die Machtbefugniß der städtischen Gewalten sich nicht nur auf die innere städtische Verwaltung, sondern auch auf die polizeilichen Einrichtungen, ferner auf die gesammte Gerechtigkeitspflege, gewöhnlich mit Einschluß des Blutbanns, und auch auf militärische Befugnisse erstreckte. Eine ganz besondere, von der Wissenschaft allerdings bisher noch nicht genügend beachtete Stellung nehmen die älteren Städte des ehemaligen Polens,

[1]) Nach einem in der Generalversammlung der Historischen Gesellschaft am 29. Mai 1891 gehaltenen Vortrage. Eine weitere Ausführung und Begründung des hier meist nur in den Ergebnissen Aufgeführten beabsichtige ich in dem in nächster Zeit erscheinenden 1. Bande des „Posener Stadtbuches“ zu geben.

also auch die unseres Landes, bezüglich ihrer mittelalterlichen Verfassungsgeschichte ein. Sie waren als politische Gemeinwesen meist entstanden im Laufe des 13. Jahrhunderts unter dem Einfluß der großen Einwanderung aus Deutschland, hatten mit dieser Einwanderung einen starken Bruchtheil deutscher Bevölkerung empfangen und zugleich Verfassungen nach dem Muster deutscher Städte, besonders Magdeburgs, Neumarkts in Schlesien und Culms angenommen. Aber diese Verfassungen haben bald in Polen bedeutende Aenderungen erfahren, und es entstanden hier entsprechend dem kräftigen rechtsschaffenden Triebe des Mittelalters originelle Sonderbildungen von Städteverfassungen, die man in ihrer Gesammtheit — wenn die Forschung sie erst genügend in allen ihren Theilen wird beleuchtet haben — als einen besonderen, deutsch-polnischen Zweig der mittelalterlichen Städteverfassungen wird zu betrachten haben.

Die Historische Gesellschaft hat das Studium dieser Städteverfassungen, welche zwar in Deutschland geboren aber in Polen großgezogen worden sind, an denen also beide Nationalitäten ein gleich großes Interesse nehmen können, in den Kreis der von ihr zu lösenden Aufgaben gezogen. Das Stadtbuch von Posen, dessen Erscheinen in naher Aussicht steht, soll zur wissenschaftlichen Lösung dieser Aufgabe beitragen, und diese Mittheilungen sollen über einen Punkt derselben, nämlich über die Art und Weise, wie in dem mittelalterlichen Posen die städtischen Behörden gewählt wurden und wie sie zusammengesetzt waren, einigen Aufschluß geben.

Es war die Leitung der städtischen Angelegenheiten in Posen während des ganzen Mittelalters in der Hand zweier jährlich neu gewählter Kollegien und eines ebenso jährlich wechselnden Bürgerausschusses. Die beiden Kollegien waren der Rath, an dessen Spitze der Bürgermeister stand, und das Schöffenkollegium mit dem Vogte an der Spitze. Der Rath war im wesentlichen die Verwaltungs-, das Schöffenkollegium die rechtsprechende Behörde. Bevor wir uns näher mit diesen Behörden beschäftigen, sei es gestattet, dem Bürgerausschuß einige Worte zu widmen. In den mittelalterlichen Urkunden unserer Stadt heißt dieser Bürgerausschuß lateinisch meist communitas, deutsch die Gemeine

oder die ganze Gemeine. Als der polnische Historiker Szujski die Einleitung zu dem Urkundenbuch der Stadt Krakau schrieb, in welcher ganz ähnliche Verfassungsverhältnisse obwalteten, wie bei uns, gestand er nicht recht zu wissen, was unter diesen Ausdrücken eigentlich zu verstehen sei. Unsere Posener Urkunden aber geben darüber den bündigsten Aufschluß. Es ist ja im Allgemeinen bekannt, daß die Bürgerschaft einer jeden mittelalterlichen Stadt sich in Innungen, also gewerbliche Genossenschaften, gliederte. An der Spitze einer jeden Innung standen zwei Aelteste, welche jährlich von dem Rathe, gleich nachdem dieser selbst ernannt worden war, aus dem Kreise der Innungsgenossen gewählt wurden. Die Versammlung aller Innungsältesten nun bildete die sogenannte Communitas, also den Bürgerausschuß. Da in Posen die Anzahl der Innungen im 15. Jahrhundert anfänglich 15 betrug und sich dann bis auf 22 vermehrte, so zählte damals dieser Bürgerausschuß 30 bis 44 Mitglieder. Es war seine Aufgabe, in wichtigen Angelegenheiten von dem Rathe um seine Meinung befragt zu werden, bei sehr wichtigen Sachen mußten die Aeltesten vor der Rathssitzung, jeder seine Innung in ihre Zunftstube zusammenberufen und dort mit den Innungsgenossen die vorliegende Angelegenheit durchberathen. In weniger wichtigen Fällen gaben sie ihre Stimme ohne vorherige Rückfrage bei den Innungsgenossen ab. Die Entscheidung, wann das eine oder das andere geschehen solle, oder wann überhaupt der Bürgerausschuß zuzuziehen sei, stand allein dem Rathe zu.

Die eigentliche Verwaltungsbehörde der Stadt war, wie erwähnt, der Rath. Derselbe scheint gleich nach der Einführung des deutschen Rechtes in die Stadt (1253) als eine selbstverständliche Folge desselben, entstanden zu sein. Die erste städtische Urkunde, welche des Posener Rathes erwähnt, stammt vom Jahre 1280, also aus dem 27. Jahre nach der deutsch-rechtlichen Gründung. Wie jedoch im 13. Jahrhundert in Posen der Rath gewählt wurde, wissen wir nicht. Die Stadt war zwar nach Magdeburgischem Recht gegründet, aber der in Magdeburg selbst eingeführte Brauch, wonach der abgehende Rath den neuen kürte, ist für Posen nicht nachweislich. Auch aus dem 14. Jahrhundert, der Zeit des Königs Kasimir des Großen, wissen

wir nur, daß die Wahl des Rathes frei war, d. h. sich ohne jegliche Mitwirkung der staatlichen Behörden unter ausschließlicher Antheilnahme der städtischen Bürgerschaft vollzog. Aber schon kurz nach dem Tode Kasimirs des Großen scheint dieses Freiheitsrecht der Stadt ins Schwanken gekommen zu sein, und es mußte am 11. November 1378 von der Königin Elisabeth erst ausdrücklich anerkannt und bestätigt werden, daß die Gemeinde uneingeschränkte Machtvollkommenheit habe, die Rathsherren, welche sie wolle, ohne Beisein und Beistimmung des Generalstarosten, also des obersten Staatsbeamten des Landes, zu wählen, wie es zur Zeit des Königs Kasimir Gewohnheit gewesen. Während des letzten Viertels des 14. oder in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts ging die Stadt der Freiheit der Wahl verlustig, d. h. die Wahl des Rathes erfolgte nicht mehr selbständig durch die Bürgerschaft, sondern erhielt erst durch die Bestätigung des Generalstarosten bezw. des Königs selbst, wenn er in der Stadt war, ihre Gültigkeit. Es ist nach unseren Quellen unmöglich, den Grund oder auch nur eine genauere Zeitbestimmung für diese wichtige Verfassungsänderung anzugeben. Eine Vermuthung wollen wir in einem späteren Zusammenhange äußern. Die erste urkundlich zu belegende unfreie Rathswahl datirt vom Jahre 1416, und sie blieb unfrei für die ganze Folgezeit. Nur in den Jahren 1444—1449 und 1456—1458 wurde durch besondere königliche Gnadenerweisung, welche in den Kriegsjahren 1444 und 1456 gewiß durch nicht unbedeutende Geldopfer erkauft werden mußte, der Stadt die Wahl freigegeben. Die betreffenden Verleihungen von 1444 auf 6 Jahre und von 1456 auf 3 Jahre befinden sich noch jetzt im Original im Posener städtischen Archive; sie lauten fast wörtlich einander gleich und sind deshalb so sehr wichtig, weil sie zuerst einen Einblick darin verschaffen, wie die Rathswahlen zu Stande kamen. Es heißt in der Urkunde: der König wolle den dringenden Bitten der Bürger nachgeben und sie für ihre Verdienste gegen seine Person belohnen und für die Zukunft ihren Eifer durch Entfernung jeder inneren Zwietracht und Vermehrung ihrer Liebe zu einander noch erhöhen. Demzufolge sollen von nun an die Schöffen und Geschworenen (d. h. die Aeltesten der Innungen, der früher erwähnte Bürger-

ausschuß), denen die Lage der Stadt und die Stellung der einzelnen Persönlichkeiten besser bekannt sind, als den Starosten, Bürgermeister und Rathsherren selbständig wählen. Die Wählenden sollen vor der Wahl auf dem Rathhause einen körperlichen Eid ablegen, daß sie nicht Unfähige aus Gründen der Verwandtschaft, Freundschaft, Gunst oder Liebe wählen und Fähige aus Feindschaft, Zorn oder Zwietracht übergehen, sondern geeignete Männer von reifem Urtheil, welche in Treue für den Vortheil der Stadt sorgen könnten, ernennen würden. Nach der Wahl sollten sie den Starosten oder dessen Stellvertreter auf das Rathhaus bitten und hier die Gewählten vorstellen. Vor demselben sollten dann die Gewählten den Eid ablegen, daß sie dem Könige in allen Dingen die Treue wahren und das Heil der Stadt treulich fördern wollten. Sollte der Starost oder sein Stellvertreter die Beistimmung zu der vollzogenen Wahl nicht geben wollen, so sollte dies die Gültigkeit der Wahl nicht hindern.

Die beide Male gegebene Zusicherung des Königs, daß der so angeordnete freie Wahlmodus für alle Zeit beibehalten werden solle, falls er sich dem königlichen und allgemeinen Interesse nützlich erwiese, hatte nicht die erwarteten Folgen. Vielmehr wurden nach Ablauf der 6 bezw. 3 Jahre die Wahlen wiederum in der alten Weise vorgenommen.

Ueber die Form, in welcher die unfreien Rathswahlen stattfanden, sind wir allerdings nicht durch besondere Urkunden unterrichtet. Er ist aber trotzdem nicht zweifelhaft, daß sie insofern der freien Rathswahl glich, als auch hier die Wahl durch die Schöffen und den Bürgerausschuß der Innungsältesten erfolgte. Während aber bei den freien Wahlen der Generalstarost nur von der geschehenen Wahl in Kenntniß gesetzt wurde, stand ihm bei der unfreien Wahl die Bestätigung der Gewählten zu, bezw. mußte die Wahl wiederholt werden, wenn er die Gewählten verwarf.

Die Zeit der jährlichen Rathswahl fiel im Mittelalter auf die Tage um Michaelis. Der Michaelistag (29. September) selbst wurde selten gewählt, häufiger ein Tag in der Woche vor ihm. Sehr selten wird ein Termin nach dem Michaelistage gewählt; nachweisbar ist für einzelne Jahre der 4. Oktober, der 6. Oktober, der 18. Oktober, der 22. November und sogar

einmal der 22. und einmal im Jahre 1495 der 23. Dezember. In dem letzten Falle wird als Grund der Verschiebung des Wahltermins die Pest angegeben, welche wohl einen großen Theil der Bewohner aus der Stadt vertrieben hatte und erst mit dem Eintritt des Winters nachließ.

Eine besondere Berücksichtigung erfordert das Jahr 1454, da in demselben kurz hintereinander zwei Rathswahlen stattgefunden haben. Was wir über diese merkwürdige Angelegenheit wissen, ist das Folgende: Die Rathsherren des Amtsjahres Michaelis 1453—54 wurden, nachdem ihre Amtszeit bereits nahezu abgelaufen war, des Hochverraths angeklagt und beschuldigt, an vier auf einander folgenden Nächten, durch Geld von den Feinden bestochen, die Stadt ihnen geöffnet zu haben. Durch ausreichende Zeugnisse bewies der Rath seine Unschuld und wurde, nachdem am 19. September der Bürgerausschuß in persönlicher Gegenwart des Königs und geistlicher und weltlicher Würdenträger, welche das Gericht bildeten, dem Rath über seine Amtsführung das beste Zeugniß ausgestellt hatte, freigesprochen. Acht Tage darauf — am 27. September — erfolgte nun eine Neuwahl des Rathes durch den König selbst, bei welcher dieselben Persönlichkeiten wie im Jahre 1452 wieder gewählt wurden. Weitere acht Tage später, am 4. Oktober, nahm der König wiederum eine Rathswahl vor, bei welcher mit Ausnahme des früheren Bürgermeisters, der wieder Rathsherr wurde, keine Wiederwahl eines früheren Rathmannes stattfand. Mit vollkommener Sicherheit wird dieser Vorgang wohl kaum jemals erklärt werden können. Vermuthen kann man jedoch, daß während der Untersuchung der Rath des Jahres 1453/54 für abgesetzt erachtet und nach der Freisprechung als Zeichen des Vertrauens vom Könige neu gewählt wurde, um noch eine kurze Zeit zu amtieren, und daß dann, allerdings etwas verspätet, die Neuwahl für das Amtsjahr 1454/55 erfolgte.

Ueber die Anzahl der Mitglieder des Rathes läßt sich für die älteste Zeit, das 13. Jahrhundert, genaueres kaum angeben. Die älteste uns erhaltene Rathsliste, von 1280, weist fünf Namen auf. Im Anfange des 14. Jahrhunderts aber hat der Rath schon aus acht Mitgliedern bestanden, und diese Zahl blieb bis

ausschuß), denen die Lage der Stadt und die Stellung der einzelnen Persönlichkeiten besser bekannt sind, als den Starosten, Bürgermeister und Rathsherren selbständig wählen. Die Wählenden sollen vor der Wahl auf dem Rathhause einen körperlichen Eid ablegen, daß sie nicht Unfähige aus Gründen der Verwandtschaft, Freundschaft, Gunst oder Liebe wählen und Fähige aus Feindschaft, Zorn oder Zwietracht übergehen, sondern geeignete Männer von reifem Urtheil, welche in Treue für den Vortheil der Stadt sorgen könnten, ernennen würden. Nach der Wahl sollten sie den Starosten oder dessen Stellvertreter auf das Rathhaus bitten und hier die Gewählten vorstellen. Vor demselben sollten dann die Gewählten den Eid ablegen, daß sie dem Könige in allen Dingen die Treue wahren und das Heil der Stadt treulich fördern wollten. Sollte der Starost oder sein Stellvertreter die Beistimmung zu der vollzogenen Wahl nicht geben wollen, so sollte dies die Gültigkeit der Wahl nicht hindern.

Die beide Male gegebene Zusicherung des Königs, daß der so angeordnete freie Wahlmodus für alle Zeit beibehalten werden solle, falls er sich dem königlichen und allgemeinen Interesse nützlich erwiese, hatte nicht die erwarteten Folgen. Vielmehr wurden nach Ablauf der 6 bezw. 3 Jahre die Wahlen wiederum in der alten Weise vorgenommen.

Ueber die Form, in welcher die unfreien Rathswahlen stattfanden, sind wir allerdings nicht durch besondere Urkunden unterrichtet. Er ist aber trotzdem nicht zweifelhaft, daß sie insofern der freien Rathswahl glich, als auch hier die Wahl durch die Schöffen und den Bürgerausschuß der Innungsältesten erfolgte. Während aber bei den freien Wahlen der Generalstarost nur von der geschehenen Wahl in Kenntniß gesetzt wurde, stand ihm bei der unfreien Wahl die Bestätigung der Gewählten zu, bezw. mußte die Wahl wiederholt werden, wenn er die Gewählten verwarf.

Die Zeit der jährlichen Rathswahl fiel im Mittelalter auf die Tage um Michaelis. Der Michaelistag (29. September) selbst wurde selten gewählt, häufiger ein Tag in der Woche vor ihm. Sehr selten wird ein Termin nach dem Michaelistage gewählt; nachweisbar ist für einzelne Jahre der 4. Oktober, der 6. Oktober, der 18. Oktober, der 22. November und sogar

einmal der 22. und einmal im Jahre 1495 der 23. Dezember. In dem letzten Falle wird als Grund der Verschiebung des Wahltermins die Pest angegeben, welche wohl einen großen Theil der Bewohner aus der Stadt vertrieben hatte und erst mit dem Eintritt des Winters nachließ.

Eine besondere Berücksichtigung erfordert das Jahr 1454, da in demselben kurz hintereinander zwei Rathswahlen stattgefunden haben. Was wir über diese merkwürdige Angelegenheit wissen, ist das Folgende: Die Rathsherren des Amtsjahres Michaelis 1453—54 wurden, nachdem ihre Amtszeit bereits nahezu abgelaufen war, des Hochverraths angeklagt und beschuldigt, an vier auf einander folgenden Nächten, durch Geld von den Feinden bestochen, die Stadt ihnen geöffnet zu haben. Durch ausreichende Zeugnisse bewies der Rath seine Unschuld und wurde, nachdem am 19. September der Bürgerausschuß in persönlicher Gegenwart des Königs und geistlicher und weltlicher Würdenträger, welche das Gericht bildeten, dem Rath über seine Amtsführung das beste Zeugniß ausgestellt hatte, freigesprochen. Acht Tage darauf — am 27. September — erfolgte nun eine Neuwahl des Rathes durch den König selbst, bei welcher dieselben Persönlichkeiten wie im Jahre 1452 wieder gewählt wurden. Weitere acht Tage später, am 4. Oktober, nahm der König wiederum eine Rathswahl vor, bei welcher mit Ausnahme des früheren Bürgermeisters, der wieder Rathsherr wurde, keine Wiederwahl eines früheren Rathmannes stattfand. Mit vollkommener Sicherheit wird dieser Vorgang wohl kaum jemals erklärt werden können. Vermuthen kann man jedoch, daß während der Untersuchung der Rath des Jahres 1453/54 für abgesetzt erachtet und nach der Freisprechung als Zeichen des Vertrauens vom Könige neu gewählt wurde, um noch eine kurze Zeit zu amtieren, und daß dann, allerdings etwas verspätet, die Neuwahl für das Amtsjahr 1454/55 erfolgte.

Ueber die Anzahl der Mitglieder des Rathes läßt sich für die älteste Zeit, das 13. Jahrhundert, genaueres kaum angeben. Die älteste uns erhaltene Rathsliste, von 1280, weist fünf Namen auf. Im Anfange des 14. Jahrhunderts aber hat der Rath schon aus acht Mitgliedern bestanden, und diese Zahl blieb bis

zum Ausgang des Mittelalters stehend. Nur am Anfang des 15. Jahrhunderts, von 1402—1408, trat eine kurze Periode ein, in welcher der Rath aus neun Mitgliedern bestand, ohne daß wir übrigens über die Gründe der Einführung und Abschaffung dieses Brauches irgendwelche Nachrichten hätten.

Die Rathsherrn nannten einander Eidgenossen und Brüder, dennoch hatte regelmäßig einer von ihnen eine das Ansehen der anderen weit überragende Machtstellung, der Bürgermeister, lateinisch preconsul, proconsul, prothoconsul, in älterer Zeit auch magister civium. Bis zum Jahre 1443 stand immer für je ein Amtsjahr eine und dieselbe Persönlichkeit in dieser Würde an der Spitze des Rathes, ohne daß indessen bekannt ist, ob sie von der Bürgerschaft, dem Rathe oder dem Generalstarosten hierzu erwählt wurde. Durch die Machtfülle, welche so für längere Zeit in die Hand eines einzelnen gelegt wurde, scheint aber das Wohl der Stadt gelitten zu haben. Wenigstens urtheilt Wladislaus IV. in der Urkunde, durch welche er im Jahre 1444 der Stadt das Recht verlieh, ihre Rathsherren ohne Mitwirkung des Generalstarosten zu wählen, sehr streng darüber, indem er sagt: „Aus dem Grunde, daß der Bürgermeister ein volles Jahr in seinem Amte blieb, entstanden viele Uebel, welche die Ursache zum Verderben der Stadt wurden; denn sie übten theils aus lange gehegtem Haß, theils auch aus Gefälligkeit gegen ihre Freunde verschiedene ungerechte und räuberische Handlungen, es entstand Zwietracht und Nachlässigkeit in der Förderung der städtischen Angelegenheiten." Der König ordnete somit an, daß für die 6 Jahre der Wahlfreiheit das Bürgermeisteramt abwechselnd je eine Woche von jedem Rathsherrn verwaltet werden sollte. Trotz des vom Könige ausgesprochenen Tadels aber finden wir in den Jahren der unfreien Rathswahl die alte Einrichtung wieder eingeführt. In den Jahren von 1456—1458, in denen wieder Wahlfreiheit stattfand, wechselte das Bürgermeisteramt auch wieder unter den Rathsherren ab. Vom Jahre 1459 an wurden regelmäßig zwei Rathsherren zu Bürgermeistern ernannt, von denen jeder ein halbes Jahr das Amt führte. So blieb es bis zum Ende des Mittelalters.

Bestimmte Besoldungen bezogen weder die Bürgermeister noch die Rathsherren, vielmehr sollte die Ehre des Amtes den Lohn desselben bilden. Doch erhielten die Herren, wie uns eine Aufzeichnung vom Jahre 1462 erzählt, eine kleine Anzahl bestimmt feststehender Ehrengaben und sonstiger kleiner Einnahmen. So mußten die Bäcker jedem Rathmann alle Neujahr „yn bederbe stroczel“ und zum grünen Donnerstag „vor zwei groschen essepreczel“ geben „czu ere.“ Von den Fleischern gebührte jedem Rathmann zu Ostern „ein halb tochtig kalb“, von den Keßlern zu Pfingsten je ein Topf des besten Weines. Wenn einer sich eine Fuhre Wein zum Ausschank kommen ließ, so mußte er dem Rathe ein Frühstück geben. Dasselbe mußte bestehen aus einem einzigen Gang Gesottenem oder Gebratenem und für jeden aus einem halben Topf des eingeführten Weines. Aus der städtischen Kasse selbst bezog jeder Rathsherr zu Weihnachten, Pfingsten und Ostern je einen Groschen zum Bade.

Als zweite städtische Behörde erscheint das Schöffenkollegium, an dessen Spitze der Vogt stand: diejenige Körperschaft, welcher in erster Reihe die Pflicht der Rechtssprechung zufiel. Der Vorsitzende des Schöffenkollegiums, der Vogt (foyt, scholtis, schultheiß, lat. advocatus und scultetus) ist derjenige Beamte, dessen Stellung im Laufe der Zeit ihren Charakter am wesentlichsten geändert und die Natur der städtischen Verfassung am meisten beeinflußt hat. Sein Amt war überhaupt das erste, welches mit der Gründung der Stadt zu deutschem Rechte im Jahre 1253 in derselben eingeführt wurde, und es ist ebenso nicht zweifelhaft, daß es auch der Würde und dem Ansehen nach lange Zeit das erste war. Der Vogt war ursprünglich kein eigentlich städtischer Beamter, da er von der Bürgerschaft weder gewählt wurde noch auch ihr für seine Amtsverwaltung verantwortlich war. Nachdem vielmehr die Vogtei durch fürstliche Verleihung zunächst dem Gründer der Stadt, Thomas von Guben, übertragen worden, blieb sie mit ihren Rechten und Pflichten erblich, und sowohl er, wie alle Erbvögte walteten ihres richterlichen Amtes im Namen und Auftrag des Landesherrn, dessen Genehmigung auch eingeholt werden wußte, wenn ein Verkauf der Vogtei an eine andere Familie stattfinden sollte.

Die Posener Vogtei hatte einen ausgebreiteten Landbesitz, ferner gehörte ihr ein Drittel sämmtlicher Gerichtsgefälle und eine Reihe von Einnahmen von gewerblichen Baulichkeiten in der Stadt. Die Posener Erbvögte des 13. und 14. Jahrhunderts waren vornehme Leute, die sich wohl auch für berechtigt hielten, in der hohen Politik eine thätige Rolle zu spielen. Einer von ihnen gehörte zu der nächsten Umgebung des Herzogs Heinrich von Glogau, der am Anfange des 14. Jahrhunderts Ansprüche auf die polnische Krone machte, und bot mit kecker Stirn dem Wladislaus Lokietek, nachdem derselbe schon von dem Adel und der Kirche anerkannt war, den Widerpart.

Der Uebergang der Vogtei aus dem erblichen Besitz einer Familie in das Eigenthumsrecht der Stadt ist für die mittelalterliche Geschichte einer jeden Stadt mit deutschrechtlicher Verfassung von epochemachender Bedeutung gewesen. Die Gemeinde gewann dadurch nicht nur die beträchtlichsten Einnahmen aus Grundbesitz, gewerblichen Baulichkeiten und Gerichtsgefällen, sondern wurde auch Herrin der Gerechtigkeitspflege, da sie den Vorsitzenden ihres Richterkollegiums selbst ernennen konnte, und gewann so einen wesentlichen Zuwachs an Selbständigkeit. In Posen, wo nach Ausweis der Gründungsurkunde der Vogt auch die Marktpolizei handhabte, kam dieser wichtige Zweig städtischer Verwaltung auch erst durch den Erwerb der Vogtei an den Magistrat. Freilich waren von Seiten der Stadt zur Erringung dieser Vortheile gewöhnlich große Geldopfer nothwendig. So wissen wir, daß die Stadt Kalisch, welche die Vogtei 1360 erwarb, für dieselbe 360 Mark Silber bezahlte.

Es ist nun eine der bedauerlichsten Lücken in der Ueberlieferung betreffend die Geschichte unserer Stadt, daß uns weder genauer bekannt ist, wann noch unter welchen Verhältnissen noch auch für welchen Preis sie die Vogtei an sich gebracht hat. In Bezug auf die Zeit steht allerdings so viel fest, daß die Erwerbung nicht vor 1380 — da der Vogt dieses Jahres noch ausdrücklich Erbvogt heißt — und nicht später als 1386 erfolgt sein kann, da von diesem Jahre an ein häufiger Wechsel in der Person der Vögte eintritt, auch gewesene Vögte nach der Amtsverwaltung anderer wieder auftreten, wie dies eben nur bei einem

durch Wahl immer neu besetzten, aber nicht ständig in derselben Hand bleibenden und in derselben Familie forterbenden Amte möglich ist. Wir haben vorhin nun aber gesehen, daß die Stadt um etwa dieselbe Zeit die Freiheit der Rathswahl verlor. Es liegt deshalb sehr nahe, diese beiden wichtigen Verfassungsänderungen: den Gewinn der Vogtei auf der einen und den Verlust der Wahlfreiheit des Rathes auf der anderen Seite miteinander in Verbindung zu setzen. Man könnte wohl vermuthen, daß die Staatsregierung der Stadt den Ankauf der Vogtei nur unter der Bedingung gestattete, daß die Bürgerschaft ihr einen Einfluß auf die Wahl des Rathes zugestand, um so die Selbständigkeit der Stadt nicht allzu groß werden zu lassen. Doch ist dies nur eine Vermuthung, für welche ein urkundlicher Beweis nicht erbracht werden kann.

Von dem Zeitpunkt an, wo die Vogtei in den Besitz der Stadt überging, stand das Recht, den Vogt zu wählen, den Rathsherren zu. Es wurde dies in der Weise ausgeübt, daß alljährlich zu Michaelis, sogleich nachdem der neue Rath gewählt und vereidigt war, derselbe den Vogt wählte, so daß von nun an auch dieses Amt ein jährlich wechselndes wurde.

Sowohl der Erbvogt, wie der Wahlvogt aber konnten in Ausübung ihres richterlichen Amtes nicht selbständig verfahren, sondern mußten hierzu das Schöffenkollegium zuziehen. Ein solches wird schon 1288 in den Urkunden erwähnt, also nur ein paar Jahre nach der ersten Erwähnung des Rathes. Wem die Wahl des Schöffenkollegiums zustand, als die Vogtei noch erblich war, ist aus unseren Quellen nicht ersichtlich. Nach der Erwerbung der Vogtei durch die Stadt erfolgte die Wahl der Schöffen ebenso wie die des Vogtes alljährlich durch den neu ernannten Rath sogleich als erste Amtshandlung desselben. Die Anzahl der Schöffen war wohl während des ganzen Mittelalters acht, also gleich der Anzahl der Mitglieder des Rathes. Während aber bei den acht Rathsherren der Bürgermeister schon mit eingegriffen ist, tritt bei den Schöffen der Vogt als neunter hinzu, offenbar, weil er ursprünglich als fürstlicher lebenslänglich und erblich angestellter Beamte gar nicht mit in das gewählte Kollegium gehörte.

Auch das Amt der Schöffen und des Wahlvogtes galt als Ehrenamt. Sie standen so hoch in Ansehen, daß selbst gewesene Rathsherren und Bürgermeister sich nicht schämten, auf der Schöffenbank zu sitzen oder den Vogtschemel zu besteigen. Pekuniären Vortheil bot das Amt allerdings nur sehr geringen. Es haben sich einmal die Schöffen einer Stadt mit magdeburgischem Recht bei dem Schöffenstuhl in Magdeburg deshalb beklagt, daß sie von ihrem Schöffenamte wenig Nutzen hätten. Da haben ihnen die Magdeburger eine Antwort gegeben, die auch unsere Posener Schöffen — ihnen zur Ehre sei es erwähnt — in ihr Rechtsbuch eintragen ließen: „Liebe Freunde, dazu können wir Euch nichts sagen. Denn wer sich in den Städten eines ehrlichen Amtes annimmt, wenn er dazu geheischt und gekoren wird, der muß Arbeit und Sorge haben, daß er dem Amte wohl und getreu vorstehe. Sonst wollen wir Euch wohl gönnen, daß ihr viel Frommen und Nutzen habet!"

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr noch einmal in einem kurzen Rückblick den Wahlmodus der städtischen Behörden, wie er sich im 15. Jahrhundert herausgebildet hatte. Alljährlich im September, um Michaelis, erschienen auf dem Rathhause in feierlicher Versammlung der Rath mit dem Bürgermeister, der Vogt mit den Schöffen und die Aeltesten aller Innungen, eine Versammlung also, die aus 8 + 9 + 30 bis 44, also aus 47 bis 61 Personen bestand. Dort legte der Rath zunächst als seine letzte Amtshandlung vor den Schöffen und den Innungsältesten über das abgelaufene Amtsjahr Rechnung, hierauf wählten die Schöffen und Innungsältesten einen neuen Rath, wobei die gewesenen Rathsherren wieder berücksichtigt werden konnten, andererseits aber konnten auch Schöffen, frühere Innungsälteste oder auch Bürger, die früher noch in keinem Ehrenamte gestanden hatten, der Versammlung also gar nicht beiwohnten, gewählt werden. Nachdem die Wahl vollzogen war, wurde auf das Schloß zu dem Generalstarosten eine Deputation gesandt, um ihn oder seinen Vertreter auf das Rathhaus zu bitten. Weilte der König selbst in der Stadt, so erschien er persönlich in der Versammlung, denn der Generalstarost galt nur als Vertreter und handelte, wie es in den Urkunden regelmäßig heißt, auctoritate regiae majestatis.

In den Jahren der freien Rathswahl wurden die Gewählten dem Starosten lediglich vorgestellt, bei der unfreien Rathswahl aber übte er das wichtige Recht der Bestätigung. Verwarf er einen oder mehrere der Gewählten, so mußten an ihre Stelle andere gewählt werden. War die Bestätigung erfolgt, so wurde der Rath zur Treue für den König und den Staat, sowie zur Gerechtigkeit gegen Reich und Arm vereidigt. Hierauf wählte der Rath nun seinerseits zuerst den Vogt, dann die Schöffen und zuletzt für jede Innung zwei Aelteste, also den Bürgerausschuß, ohne bei der Auswahl der Persönlichkeiten an irgend ein bestimmtes Gesetz gebunden zu sein, die Gewählten vereidigte der Rath dann zur Treue gegen sich. Hiermit war der Wahlakt abgeschlossen.

Der Sorgfalt der mittelalterlichen Stadtschreiber von Posen haben wir es nun zu danken, daß wir für eine große Anzahl Jahre die Namen der Magistratspersonen kennen, da sie dieselben meist sorgfältig in die von ihnen geführten Rathsbücher eintrugen. Sie ahnten dabei wohl kaum, welchen Gefallen sie damit uns, den Nachlebenden, ein halbes Jahrtausend nach ihnen erwiesen haben. Denn wir sind jetzt im Stande, durch Verwerthung dieser Namenreihe als Quellmaterial alle wesentlichen Fragen über die Zusammensetzung jener Behörden mit Gewißheit zu beantworten, und da ja, wie heute jeder weiß, die Zusammensetzung der Wahlkörper lediglich der Ausdruck der allgemeinen Verhältnisse und Anschauungen ist, so sind diese Listen für den Geschichtsforscher des Weiteren eine Quelle ersten Ranges für die gesellschaftlichen und nationalen Zustände unserer mittelalterlichen Stadt überhaupt.

Es ist dies der Grund dafür gewesen, daß in dem ersten Bande des Stadtbuches von Posen die mittelalterliche Magistratsliste, als das erste Kapitel dieses Bandes, der Oeffentlichkeit wird übergeben werden.

Von den historischen Folgerungen, welche aus diesen Namenreihen für die Zusammensetzung der städtischen Behörden gezogen werden können, beschränken wir uns hier auf die Skizzirung der wesentlichsten. Es erscheinen aber als solche besonders: 1) die Frage nach dem Stande der Magistratsmitglieder, 2) die

Frage über die Wiederwahl derselben Persönlichkeiten oder von Personen aus derselben Familie in die Aemter d. h. also die Frage über die Ausbildung eines städtischen Amts-Patriziats und 3) die nationale Frage d. h. die Vertheilung der Aemter unter den deutschen eingewanderten Familien und der eingesessenen polnischen Bevölkerung.

Wie überall in den Städten, so zerfiel auch in dem mittelalterlichen Posen die Bevölkerung vornehmlich in zwei Stände: in die Handwerker und Kaufleute. Die ersteren, zu denen man dem Stande nach auch die Kleinkrämer und Büdner rechnete, bildeten zwar die Hauptmasse der Bevölkerung, standen aber an Bildung, Vermögen und Einfluß den letzteren nach. In den größeren deutschen Städten war häufig der Handwerkerstand von dem städtischen Regiment von vornherein völlig ausgeschlossen, und die Straßen dieser Städte wissen von blutigen Kämpfen zu erzählen, durch welche die Zünfte sich das Recht erzwangen, Mitglieder aus ihrer Mitte in den ihnen sonst verschlossenen Rath zu bringen. Fragen wir unsere Posener Listen nach der Betheiligung dieser beiden Stände an den städtischen Ehrenämtern, so finden wir zwar auch bei uns den Kaufmannsstand sehr bevorzugt. Besonders häufig finden wir die Tuchhändler im Magistrate, und es weist dies darauf hin, daß die wirthschaftliche Bedeutung Posens in jener Zeit in erster Linie auf den Betrieb der von der blühenden großpolnischen Tuchindustrie gefertigten Fabrikate beruhte. Den Gelehrtenstand übrigens finden wir fast gar nicht vertreten, da die Gelehrsamkeit damals sich fast ausschließlich noch in den Händen der Geistlichkeit befand. Deutlich aber ergiebt sich aus den Listen, daß der Handwerkerstand niemals vollkommen ausgeschlossen war. Schon in einer der ältesten uns erhaltenen Listen, der vom Jahre 1302, sind Handwerker nachweisbar. Und so findet man für das ganze 14. und 15. Jahrhundert unter den 17. Personen, die alljährlich zusammen das Raths- und Schöffenkollegium ausmachen, fast regelmäßig etwa 3 oder 4 Handwerker. Es sind hierbei die Vertreter folgender Handwerker berücksichtigt: Bäcker, Brauer, Goldschmiede, Tuchscheerer, Fleischer, Schuhmacher, Schneider, Maler, Schlosser, Kürschner, Armbrustmacher, Weber und Tischler.

Erwägt man nun noch, daß in dem Bürgerausschuß die Aeltesten der Handwerkerinnungen gegenüber den Aeltesten der Kaufmannsinnungen eine 4- bis 5-fache Majorität hatten, und daß dieser von ihnen beherrschte Bürgerausschuß wesentlich die alljährlichen Magistratswahlen beeinflußte und für alle besonders wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens zur Berathung herangezogen wurde, so erklärt es sich sehr leicht, warum es bei uns niemals zu einem politischen Handwerkeraufstande gekommen. Zwar fehlt es auch in der Zunftgeschichte unserer Stadt nicht an ernsten Katastrophen, aber diese hatten regelmäßig wirthschaftliche Gründe. Politisch war der Handwerkerstand in dem mittelalterlichen Posen in seiner Stellung befriedigt und hatte Grund, es zu sein. Ein klarer Beweis dafür ist, daß als im Jahre 1444 die Wahl des Rathes durch königliches Privileg auf 6 Jahre der Bürgerschaft völlig frei gegeben wurde und hierdurch gerade die Handwerkerinnungen einen besonders großen Einfluß auf die Zusammensetzung der städtischen Behörden gewannen, man doch nach Ausweis unserer Listen die Handwerker in den beiden Kollegien des Rathes und der Schöffen nicht wesentlich zunehmen sieht.

Wenn nun die politische Stellung des Handwerkerstandes allerdings auch zeigt, daß der städtische Kaufmannsstand es zu einem die Handwerker niederdrückenden Ansehen nicht gebracht hatte, so zeigen doch andererseits die Listen wieder, wie sich aus diesem Kaufmannsstande im 14. und 15. Jahrhundert ein städtisches Patriziat entwickelte, indem nicht nur einzelne besonders angesehene Männer immer und immer wieder in die städtischen Ehrenämter gewählt wurden, sondern auch einzelne Familien verschiedene Mitglieder, manchmal geradezu in der Erbfolge, in dieselben hineinzubringen wußten. Beamtenlaufbahnen von 30—40 Jahren finden sich durchaus nicht selten. So war Caspar Haida in den Jahren von 1454—1488 26 mal im Amte, nämlich 16 mal Rathsherr, 8 mal Bürgermeister und 2 mal Schöffe; Peter Kupferschmidt, ein Tuchhändler, wurde in 40 aufeinanderfolgenden Jahren 40 mal, 18 mal zum Rathsherrn, 15 mal zum Bürgermeister und 7 mal zum Schöffen gewählt, der Kaufmann Georg Bok war 20 mal Bürgermeister.

Den größten Zeitraum aber, nämlich 47 Jahre, umfaßte die Amtsführung des Tuchhändlers Georg Merkel, der hintereinander alle Aemter, des Schöffen, Rathsherrn, Vogtes und Bürgermeisters bekleidete. Freilich entpuppte sich dieser Mann schließlich — man kann sich wohl denken, zu welchem Entsetzen der ganzen Stadt — als Falschmünzer und Dieb und fand in Krakau ein schmähliches Ende, wahrscheinlich am Galgen. Es zeigen die Listen, daß ein gewisser konservativer Zug das politische Verhalten der Bürgerschaft charakterisirte. Denn ohne daß ein Gesetz zur Aufrechterhaltung der Ständigkeit in der Verwaltung die Wiederwahl einer bestimmten Anzahl bereits gewesener Rathsherren und Schöffen vorschrieb, sehen wir doch fast durchweg etwa vier Fünftel der Beamten wiedergewählt werden. Und es war dies nicht etwa dem Einflusse des die Wahl schließlich bestätigenden Generalstarosten zuzuschreiben; denn in den Jahren, in welchen die Wahl vollkommen frei war, erfuhr dies Verhältniß in keiner Weise eine Aenderung. Derselbe Zug begünstigte auch die Vererbung der Aemter und dadurch die Bildung des Patriziats, ganz entsprechend dem allgemeinen Zuge mittelalterlicher Weltanschauung, welche den Unterschied und die Gerechtsame der einzelnen Stände willig anerkannte und in ihnen eine der Grundlagen für die Sicherheit des Lebens und Eigenthums sah. Hatte der Vater im Ehrenamte sich bewährt, so wählte man gern auch den Sohn oder ein anderes Familienmitglied, und später wohl auch den Enkel. So sehen wir in unseren Listen, wie eine ganze Reihe von Familien durch 2, 3, 4 oder 5 Mitglieder neben und nach einander in den städtischen Kollegien vertreten ist. Zu den älteren Familien gehörten beispielsweise die Lamprechts, von denen wir bis zum Jahre 1402, wo sie zum letzten Male auftritt, schon 3 Mitglieder in den Listen finden, die Jawer, die 1410 und die Klinkener, die 1447 verschwinden. Zu den jüngeren Familien gehören die Biedermann, die 1440, die Abe, die 1441, die Grodzicki, die 1475 zum ersten Male auftreten, u. a. Manche Familien aber hielten sich ein Jahrhundert und länger in den städtischen Ehrenämtern und in ihnen haben wir den hohen städtischen Bürgeradel zu sehen; zu ihnen gehörten die Falkenhain (1387—1467), die Sitte

(1394—1494) und die vornehmste Familie der Stadt die Strosberg, die fast während des ganzen Mittelalters in den städtischen Ehrenämtern saßen und sich durch Reichthum, Landbesitz und Gelehrsamkeit — ein Strosberg ist eines der wenigen Posener Magistratsmitglieder, welche den Titel Magister führten, — auszeichneten.

Ein ganz besonderes Interesse erhalten unsere Listen aber auch deshalb, weil sie über die nationale Abstammung des führenden Theiles der Posener Bürgerschaft im Mittelalter einen merkwürdigen Aufschluß geben. Im Allgemeinen ist es ja bekannt, daß an der Gründung der Stadt Posen im Jahre 1253 Deutsche einen wesentlichen Antheil genommen haben. Aus unseren Namenreihen aber erfahren wir zum ersten Male, bis zu welchem Grade die aus Deutschland eingewanderten Familien für die Leitung der städtischen Verhältnisse maßgebend waren. Die Einsichtnahme in die Listen überzeugt, wie sehr die Namen deutscher Abstammung die polnischen überwiegen; zugleich aber erkennt man auch ein allmähliches Vordringen der polnischen Namen im 15. Jahrhundert, in welcher Zeit auch Familien mit deutschen Namen diese in polnische verwandeln, so nennt sich die Patrizierfamilie Falkenhain in späterer Zeit Poniecz̄ki, die Familie Jopenbecker heißt Pieczikabat. Faßt man die ganze Zeit von 1253 bis 1504 zusammen, so ergiebt sich folgendes Verhältniß bezüglich der nationalen Abstammung der raths- und und schöffenfähigen Familien. Im Ganzen geben die Listen die Namen von 256 Familien, von denselben lassen sich 78 ihrer nationalen Abstammung nach nicht bestimmen. Von den 178 übrigbleibenden aber gehören 119 der deutschen Einwanderung und 59 der polnischen eingesessenen Bevölkerung an. Ganz vorzüglich sind aber gerade die Patriziergeschlechter diejenigen, bei denen ihren Namen nach deutsche Abstammung angenommen werden muß. Stellt man nämlich aus unseren Listen die Namen aller derjenigen Familien zusammen, welche mehr als einen Vertreter in die städtischen Ehrenämter entsandt haben, deren Gesammtheit man also als das städtische Patriziat zu betrachten berechtigt ist, so erhält man ein Ergebniß, welches sich übrigens nach den Veröffentlichungen der Krakauer Akademie für die Stadt

Krakau ähnlich herausstellt. Es lauten diese Namen der Posener Patrizierfamilien im Mittelalter: Ade, Berger, Biedermann, Böhme, Bruscow, Buchwald, Burchard, Christophorus, Clise, Cros, Czeppel, Czeschmir, Czeuchner, Falkenhain, Fyob, Gerlin, Götz, Gratz, Grodziczki, Heffter, Heide, Hoffmann, Jawer, Jopenbecker, Jost, Klinkner, Kupferschmied, Lamprecht, Lantmann, Linde, Lindner, Maier, Naramowski, Pechno, Peschel, Pfaffe, Schulz, Sitte, Schmiedel, Strosberg, Schwanch, Ute, Walker und Winter. Es sind im Ganzen 44 Familien, von denen etwa 34 deutsche Namen tragen, während bei etwa 10 wohl slavische Abstammung angenommen werden kann.

Wir gingen von dem wesentlichsten Unterschiede unserer heutigen Städteverfassungen von den mittelalterlichen aus: zum Schluß dürfen wir aber doch wohl auch darauf hinweisen, wie sehr wir noch heute von der durch das Mittelalter zubereiteten Kost zehren. Man glaubt gewöhnlich, die moderne Zeit habe von der alten nur fesselnde und beengende Einrichtungen erhalten, und wie man wohl die Mauern alter Städte abbricht, weil sie dem nach freier Ausbreitung strebenden Triebe der neuen Stadt hindernd in den Weg treten, so hat die neue Rechtsbildung nicht selten die ihrem Geiste widersprechenden Gebilde der alten zertrümmert. In Bezug auf die Städteverfassungen aber ist die moderne Entwickelung den umgekehrten Weg gegangen. Sie hat auf das Mittelalter zurückgegriffen und mit dem Geiste der Selbstbestimmung und Bürgerfreiheit der alten Städteverfassungen zum Theil auch ihre Formen übernommen So sehen wir noch heute Bürgermeister und Rathsherren unsere städtische Verwaltung leiten, in unserer Stadtverordneten-Versammlung sehen wir eine Abart des alten Bürgerausschusses, dem wie in alter Zeit die Wahl des Rathes zusteht, allerdings — auch wieder wie im Mittelalter — unter Mitwirkung der staatlichen Macht, und das alte Schöffenkollegium finden wir in den heutigen Schöffen- und Geschworenengerichten wieder, welche freilich der städtischen Selbstherrlichkeit entzogen worden und unter die Autorität des Staates gekommen sind.

Kleinere Mittheilungen und Fundberichte.

1. **Der Schilling bei Posen.** Der den meisten Posenern und den Besuchern der Stadt bekannte Vergnügungsort „Schilling" wird zuerst, soweit sich ermitteln ließ, im Jahre 1557 erwähnt. Damals gestattete der König Sigismund August dem Posener Bürger Nikolaus Schilling, einige kleine Stücke Acker, welche von den Bürgern der Stadt wegen ihrer Werthlosigkeit nicht geschätzt wurden, zu erwerben und zu benutzen. Die Familie Schilling war eine alteingesessene in der Stadt Posen. Schon im 15. Jahrhundert ist sie vertreten, und ein Hans Schilling gehörte im Jahre 1502 dem Magistrate als Schöffe an. König Sigismund August sagt in seiner Urkunde vom 8. Januar 1557, daß ihm die Studien und Versuche derer sehr angenehm seien, welche in der Kriegskunst die Rathschläge und Beispiele von Anderen befolgten, vielmehr noch aber diejenigen, welche für die Wahrung des öffentlichen Wohles und der öffentlichen Ruhe etwas Besonderes ausdächten. Von diesen nun habe er den achtbaren Nikolaus Schilling, Bürger zu Posen, welcher zur Herstellung des wunderbaren und blitzschnellen Zündstoffes oder Pulvers, das für die Bedienung der Kriegsmaschinen nothwendig sei, eine Werkstatt sowie eine Mühle mit Wasserleitung unter großen Unkosten eingerichtet und auch anderes in der Stadt Posen bisher Unbekanntes ins Werk gesetzt haben solle, unter seine Diener aufgenommen, und er fordere nun seine Getreuen auf, dieses ausgezeichneten Mannes Versuch auf jegliche Weise zu unterstützen, besonders aber den Erwerb einiger kleinen Ackerstücke ihm zu erleichtern, damit er seine Werkstatt besser einrichten könne. Denn damit werde nicht seine, sondern des Königs und des Staates Sache geführt.[1])

---

[1]) Sigismundus Augustus dei gratia rex Poloniae magnus dux Lituaniae, Russiae, Prussiae, Mazouiae etc. dominus et haeres. Famatis proconsuli et consulibus civitatis nostrae Posnaniensis fidelibus dilectis

Eine weitere Urkunde [1]) des Königs Stephan vom 13. März 1577 bringt noch genauere Einzelheiten über die Erwerbung und die Unternehmung Schillings. Dieser hatte sich nämlich an den König gewandt, mit

gratiam nostram. Famati fideles dilecti et si nunquam tam quieta et tranquilla ulli fuerunt omnia, ut non se fere ad sustinendas belli necessitates pacis tempore instruere et parare debuerit: tamen nunc vel maxime is est apud nos rerum status, ut omnino posthabenda securitas omnis et negligentia excutienda sit. Itaque non possunt nobis non grata eorum studia et conatus accidere, qui in re bellica vel salubria aliorum consilia exemplaque sequantur, vel quod majus rariusque est, ipsi publicae salutis et tranquillitatis retinendae causa quidpiam singulare excogitant. Ex quorum numero cum famatum Nicolaum Schilling civem Posnaniensem esse accepissemus (quippe qui artificiosa et subita quaedam ignis fomenta sive pulverem machinarum bellicarum usui necessarium officina ipse et mola constructa aque ductibus magno sumptu factis et aliis quibusdam aute eam diem in civitate Posnaniensi incognitis conficere ac suppeditare dicitur) in servitorum nostrorum numerum illum retuleramus et fidelibus nostris commendaveramus hortatique illas fueramus aliquoties, ut tam praeclarum hominis conatum, quibus rationibus possent, adjuvarent. Praesertim vero adjungendis aliquot agri particulis et iis quidem per civitatis agricolas contemptis atque neglectis, quas tamen ille justo praecio emere voluisset, quas commendationes adhortationesque nostras et si ne antea quidem non proficere aequo animo tulimus, tamen nunc quum hostibus undique septi et cincti esse videamur, multo nobis hoc molestius esse necesse est omninoque jam tandem fidelitatibus vestris mandamus, ut ne obsistant neve impediant, quo minus Nicolaus Schilling exiguas quasdam et agricolis inutiles agri particulas justo praecio emere officinamque suam instructiorem facere possit, aut certe nobis consilii sui, quo ad impediendum illum duci dicuntur, aequam rationem perscribant. Neque enim illius jam, sed nostra et reipublicae res agitur neque tam sibi illeque nobis et praecipue regni nostri parti conficiendis istis pulveribus instruendaque hoc sua officina potest commodare. Haec paulo prolixius sed necessario ad fidelitates vestras scribimus, quas literarum nostrarum rationem habere omnino jam tandem arbitramur oportere. Pro gratia nostra aliter non fiat. Datum Varssouiae VIII Januarij anno domini M. D. L. VII. regni vero nostri anno XXVII. Ad mandatum sacrae majestatis regiae proprium.

Besiegelte Original-Urkunde auf Papier im Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Stadt Posen (Dep.) Nr. 286.

[1]) Stephanus dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae, Samogitiae, Kijouiae, Wolhiniae, Podlachiae etc. Transyluaniaeque princeps. Significamus presentibus

der Bitte, ihm die Erwerbung der oben genannten kleinen Grundstücke zu bestätigen. Dies thut nun König Stephan, indem er sagt, daß sein treuer Nikolaus Schilling, Bürger zu Posen, eine Wassermühle, mit Namen Po-

---

litteris nostris in universum omnibus et singulis, expositum esse nobis per certos consiliarios nostros nomine famati Nicolai Schiling civis Posnaniensis et servitoris nostri, ipsum certum molendinum aquaticum Podolni dictum in haereditate Bunino situm, penes quod etiam officinam ad coquendum sal nitrum atque molam in usum conficiendorum pulverum tormentis bellicis necessariorum pro usu et necessitate publica maximo suo sumptu aedificasse atque certas portiones sive particulas fundi eidem molendino adjacentis cum illorum rivulis sive aquae ductibus ob commoditatem ejusdem officinae majorem a nobili olim Stanislao Pawlowski alias Kokoszczycz dicto, tum et ab aliis vicinis ejusdem molendini possessoribus subditis civium meorum Posnaniensium modo perpetuo emisse, quod reproductum coram nobis ejusmodi resignationem litteris autenticis comprobavit petiitque a nobis ipse Nicolaus Schiling, ut (quandoquidem bona eadem jurisdictioni civili Posnaniensi subesse dicantur ac ob id consensus noster regius ad praemissa requiritur) ex spetiali gratia et authoritate nostra regia, qua nobis ad bona eadem competit, ad eandem molendini praefati et vicinarum portionum venditionem seu resignationem tam earum, in quarum nunc est possessione, quam etiam ad alias, si in posterum perficiendi coepti operis causa a vicinis possessoribus coemere velit: consentire et eam approbare ac confirmare dignaremur. Nos itaque attendentes dictorum fundorum emptionem et hanc ipsius officinae locationem ad communem regni utilitatem maxime pertinere eamque et hoc ipsius studium et operam quam maxime promovere cupientes, ejusmodi petitioni uti justae et consentaneae benigne annuentes duximus ipsamque resignationem praefati molendini et ei adjacentium fundorum eidem Nicolao Schiling modo quocunque factam et in futurum a quibuscumque possessonibus vicinis fiendam ex autoritate nostra regia approbamus, ratificamus et confirmamus in eaque omnia, prout ex nunc ita ex tunc consentimus, decernentes ea omnia robur debitae firmitatis obtinere debere. Quod ad universorum et singulorum, quorum interest, nominatim vero proconsulis et consulum civitatis Posnaniensis nunc et pro tempore existentium noticiam deducentes serio mandamus, ut eundem Nicolaum Schiling ejusque posteros in pacifica possessione et usufructu horum omnium per ipsum emptorum et in posterum emendorum conservent conservarique ab aliis faciant nullumque impedimentum occasione praemissorum faciant, immo hoc ipsius studium et opus caeptum sua opera et auxilio aliisque rebus necessariis promoveant pro gratia et suorum erga nos officiorum debito secus non facturae. Harum testi-

dolni, auf dem Erbe Bonin belegen, erworben, neben welcher er auch eine Werkstatt zum Salpeterkochen und eine Mühle zur Anfertigung von Pulver für die Kriegsmaschinen zum öffentlichen Bedarf mit großen Kosten errichtet habe. Auch habe er kleine Landstücke in der Nähe der Mühle mit ihren Rinnsalen und Wasserläufen zur besseren Einrichtung der Werkstatt von dem edlen Stanislaus Pawlowski, genannt Kokoßczycz, und von anderen der Mühle benachbarten Grundbesitzern gekauft.

Es kann also nach diesen Urkunden keinem Zweifel unterliegen, daß „der Schilling" seinen Namen von dem Posener Bürger Nikolaus Schilling erhalten hat. Er unterstand der städtischen Gerichtsbarkeit, denn das Dorf Bonin, auf dessen Grund und Boden er angelegt war, gehörte schon im Mittelalter der Stadt Posen.

Im Jahre 1759 wurde er nach Lukaszewicz durch die Heere der Verbündeten vollständig vernichtet, welche die Bäume im dortigen Obstgarten, sowie die uralten Eichen und Birken niederhieben, die Scheune zerstörten, das Holz der Schweineställe und der Brauerei zur Heizung verwandte und das massive Wohnhaus in ein Dampfbad verwandelten.

Nach der offiziellen Ausmessung im Jahre 1779 umfaßte das Grundstück 7 Morgen 39 Quadratruthen, die Ruthe zu 15 Fuß gerechnet. 1780 ging es durch Verkauf Seitens der Stadt zu emphyteutischem Rechte an die Gradzkischen Eheleute über, welche sich zur Zahlung eines jährlichen Kanons von 70 fl. Poln. verpflichteten. Sie erhielten die Befugniß, beliebig Gebäude auf dem Grundstücke aufzuführen. Der Kaufmann Peter Gradzki errichtete hier eine Walkmühle. Als nun er sowohl, wie seine Frau Kunigunde, geborene Willandt, gestorben war und der Administrator der Kämmerei-Güter, Adalbert Mathäus Willandt, als Vormund der Gradzkischen Kinder die Walkmühle mit allen Gebäuden und Aeckern übernommen

---

monio litterarum, quibus sigillum nostrum est appensum. Datae Bydgostij die decima tertia mensis Martij anno domini millesimo quingentesimo septuagesimo septimo, regni vero nostri anno primo. Stephanus rex subscripsit. Litterae suprascriptae titulo ejusdem sacrae regiae majestatis et sigillo regni communitae sanae' salvae omnique nota supitionis uti ex eis apparebat, carentes, sunt in acta praesentia ad petitionem pro parte successorum praefati olim Nicolai Schiling juxta suum tenorem prefatum ingrossatae, super quo est meritum officio solutum.

Inscriptiones Posnanienses 1584 Vol. I. f. 267 v (im Königl. Staats-Archiv zu Posen).

hatte, wußte er den Rath der Stadt Posen zu bestimmen, daß dieser ihm die Mühle in Erbpacht gab, nachdem er seinen Mündeln Alles bezahlt und die baufällige Mühle mit Zubehör auf seine Kosten ausgebaut hatte. Das wird auch bestätigt durch die Erläuterung zum Kämmerei-Etat von 1795, wonach „ein Stück Land, der Schilling genannt, bei Bonin belegen, auf 40 Jahr an den Rathmann Wieland jährlich für 11 Thlr. 16 gr. verpachtet war." Gegen Ende der 90er Jahre aber stellte der Magistrat die Vindikationsklage an, weil der Schilling zu Unrecht erkauft sei, in deren Begründung er ausführt, daß am 23. März 1792, als der Magistrat seine gewöhnliche Sitzung hielt, auch die mündliche Bitte des Willandt um die Erbpacht des Schilling zur Sprache kam und daß an demselben Vormittag sogleich brevi manu, ohne daß die Bürger-Repräsentanten oder die Bürgerschaft selbst etwas davon gewußt hätten, in einem Protokoll dem Gesuche des Willant stattgegeben sei, der denn auch, ohne daß ein anderes Instrument ausgefertigt wurde, de facto das Vorwerk als sein erbliches Eigenthum in Besitz nahm. Ja, der Polizei-Direktor Bredow berichtet sogar unter dem 25. Dezember 1797 an die Regierung: „Man will mir, zum Beweise der ehemaligen vortreflichen Kämmerey-Wirthschaft sagen, daß dies Grundstück, der Schilling, für einen alten Wagen abgelassen worden."

Am 22. Juni 1795 wurde der Stadtsyndikus Ernst Gottlieb Menzel für einen Kaufpreis von 5000 fl. Poln. Besitzer. Da er jedoch nicht über ausreichende Mittel verfügte und von seinen Gläubigern überlaufen wurde, so suchte er schon im Jahre 1797 eine Hypothek von 2000 Thlr. aufzunehmen. Vielleicht war er durch die Bauten in Verlegenheit gerathen, welche er auf dem Schilling hatte aufführen lassen. Der Werth desselben war dadurch bedeutend erhöht, denn im Jahre 1797 wurde er zu 8561 Thlr. 19 Gr. 5 Pfg. und laut Rezeß vom 16. 19. und 21. Juli 1798 zu 7850 Thlr. 11 Gr. 7 Pfg. abgeschätzt. Menzel hatte einen englischen Garten mit mehreren tausend Bäumen, ein weitläuftiges Gebäude zur Fabrikation von Essig, eine Papiermühle u. a. angelegt und die Essigfabrik an einen Herren Degrain verpachtet. Das erfahren wir aus einer Anzeige in der „Posener Zeitung", die folgendermaßen lautet: Avertissement: Einigen Lieblosen hat es gefallen, meinen Pächter der Essigfabrik, Herrn Degrain, zu warnen, sich nicht mit der Kultur des Schillings zu übereilen, da nach einem jüngst ergangenen Hofrescript der Schilling des baldigsten vindicirt — und für mich verlohren gehen sollte. Den Ausspruch verzeihe ich dem Unwißenden, ich warnige aber jeden bey

Nachsuchung der gesetzlichen Untersuchung, künftig Amtsgeheimnisse beßer zu bewahren und sich nicht in Privat-Sachen zu mischen, die für ihn wie für jeden einen unangenehmen und beschämenden Ausgang nehmen werden. Schilling, den 11. Dezember 1799. Menzel als Besitzer des Schillings.

Laut Hypothekenschein vom 12. Februar 1800 umfaßte damals das Grundstück ein Wohnhaus, Gärtnerhaus, Viehstallungen, Scheune, noch ein besonderes Wohnhaus, Walkmühle, Garten mit zwei Teichen, sämmtlich von 6 Morgen Flächeninhalt, und dazu noch 16 Morgen 157 Quadratruthen Ackerland, endlich auch die Gerechtsame einer Windmühle. Der Vindikationsprozeß des Magistrats, auf welchen sich das Avertissement Menzels bezieht, nahm unterdessen seinen Fortgang, bis am 25. Januar 1802 der I. Senat der Südpreußischen Regierung zu Posen für Recht erkannte, daß Menzel dem Magistrat den Schilling mit allen seit dem 2. Mai 1800 genossenen Rechten nach vorheriger Ersetzung aller Verbesserungen als Kämmerei-Eigenthum zurückgeben müsse. Von den Kosten wurden ein Viertel dem Magistrat, drei Viertel jedoch dem Stadtsyndikus Menzel auferlegt. Letzterer aber beruhigte sich nicht bei diesem Erkenntniß, und wenn auch das Urtheil des II. Senats der Südpreußischen Regierung vom 14. Juli 1803 das erste Erkenntniß bestätigte, ja sogar noch darüber hinaus den Menzel zur Erstattung der Einkünfte seit dem 22. Juni 1795, also dem Zeitpunkte seiner Erwerbung, verurtheilte, so verfolgte er sein Recht doch weiter. Er selbst jedoch sollte seinen Sieg nicht mehr erleben, da er vor dem 17. September 1803 mit Hinterlassung einer Wittwe sowie einer minorennen Tochter verstarb und erst am 28. Juni 1804 die endgiltige Tribunals-Entscheidung der Kgl. Südpreußischen Regierung dahin ausfiel, daß die Menzelschen Erben von aller Fruchterstattung freizusprechen und berechtigt seien, vermöge des Gradzkischen Zeitpachtkontrakts vom 6. Oktober 1780 im Nutzungsbesitze des Schilling bis zum Jahre 1820 zu verbleiben. Die Kosten wurden kompensirt.

Später aber verblieb der Schilling doch nicht in städtischem Besitz, wurde vielmehr an Private verkauft und hat in diesem Jahrhundert oftmals die Eigenthümer gewechselt. Prümers.

---

2. **Julius Max Schottky.** Im V. Jahrgang Seite 423 ff. dieser Zeitschrift wurde Schottkys Persönlichkeit und literarische Bedeutung für unsere Provinz im Anschluß an Heines Bemerkungen über ihn des Näheren

gewürdigt. Ueber seine Lebensschicksale nach der Posener Zeit konnte dort nur wenig mitgetheilt werden. Es war nur bekannt, daß er längere Zeit in München gelebt habe. Der bekannte Heineforscher, Herr G. Karpeles zu Berlin, hat mich nunmehr darauf aufmerksam gemacht, daß Karl Gutzkow Schottky während jener Münchener Periode gekannt und in seinem Buche „Rückblicke auf mein Leben" geschildert habe. Da bei den Lesern dieser Zeitschrift ein Interesse für den um das literarische Leben in unserer Provinz wohlverdienten Mann vorausgesetzt werden darf, so theile ich im Folgenden einiges aus Gutzkows Bemerkungen mit.

Wenn Gutzkow richtig beobachtet hat, so scheint die Neigung Schottkys zum Sammeln von Notizen jeglicher Art, um derentwillen ihn Heine preist, später zu einer an das komische streifenden Manie ausgeartet zu sein. In dem Kreise, in welchem Schottky und Gutzkow verkehrten und zu dem u. a. auch Frau Charlotte Birch-Pfeiffer, sowie der Schauspieler und Regisseur August Lewald, Oheim der Fanny Lewald, gehörten, ist er deswegen mannigfach verspottet worden, und Gutzkow erzählt eine Anzahl charakteristischer Züge dieser Sammel- und Schreibewuth Schottkys, welche er bei Gelegenheit eines längeren gemeinschaftlich in größerer Gesellschaft unternommenen Ausfluges in das Gebirge Sommer 1833 beobachtet hat. Wir geben einige dieser Beobachtungen Gutzkows hier wieder, wenn auch freilich nicht zu verschweigen ist, daß Schottky in denselben nicht gerade wohlwollend behandelt wird. „Die Gebirgswonne übermannte uns alle." — erzählt Gutzkow — „Für Julius Max kam noch die überraschende Begegnung mit einem königlichen Gestüt hinzu. Welche Gelegenheit zu einem Artikel in einem bayerischen Provinzialblatt: Das königliche Gestüt bei Murnau?! Er ließ sich Milch geben. Wir versicherten ihn, er hätte Stutenmilch getrunken, und so gut war er aufgelegt, uns diesen Scherz nicht übel zu nehmen, ja uns zu versichern, ein Kalmück würde ihn um sein Labsal beneidet haben. Wieviel Pferde stehen hier, mein Freund? — fragte er einen Bereiter. Der Mann nannte einige Hundert. Schottky rasch mit der Schreibtafel heraus. Wieviel Stuten darunter? — fuhr er fort. Sind Sie verheirathet? ließ er einfallen. — Die Stuten? lachte der Bereiter. — Nein, nein, mein wohlgeborener Freund, das ist drollig; ich meine Sie, Sie, wie heißen Sie doch? — Kaspar Müchler. — Der Tausend? Doch nicht verwandt mit dem Kriegsrath Müchler in Berlin? Aber Sie haben Kinder, guter Freund? — Drei, einen Knaben und zwei Mädchen. — Zwei Mädchen; das ist allerliebst, ja grüßen Sie doch die

kleinen Damen von mir. Ich bin der Professor Schottky aus München. Doch nun noch Eins. Wieviel Bereiter sind hier? Wieviel Beschäler? Wie groß ist der Consum an Stroh? An Heu? Aha! die Wiesen ringsum!... Die letzten Fragen folgten nach längeren Pausen. Wir hatten schon einen beträchtlichen Vorsprung gewonnen, als Schottky noch immer mit dem Stallknecht sprach, der ohne Zweifel darauf rechnete, dieser vornehme Mann würde ihm in München Fürsprache leisten für eine Aufbesserung seines Gehaltes. In dieser Art verbreitete Schottky auf seinen Wanderungen Himmel von Glück, die ihm nichts kosteten. Am Kochelsee würde doch kein Kind gewesen sein, dem er nicht, kam es uns gerade in den Weg, eine herrliche Weihnacht, keine Dirne, der er nicht für die Erntezeit die schmuckſten Tänzer versprochen hätte. Alle seine Gaben streute er in reichem Maße aus; es waren nur Worte, die er gab, aber die bezauberndsten. Beim Besteigen des Kochelberges fand sich für Schottky eine lange Inschrift am Wege, die ihn so beschäftigte, wie nur Lepsius von einer Inschrift an den Pyramiden gefesselt sein konnte. Bis auf den Gipfel des Berges schrieb er die Inschrift ins Reine, die sich auf die Wegbesserung bezog. Er ruhte oben aus, aber die Bank, auf die er sich setzte, brach unter den Hoffnungen, die er darauf für seine Zukunft zu entwickeln begann, zusammen. Noch soeben citirte er ein Buch über die Inschriften des deutschen Mittelalters, das er noch nicht geschrieben hatte, und konnte auf ein Haar jählings in die Tiefe gestürzt sein. Entsetzt raffte er sich auf; vollends lag der düstere melancholische Wallersee vor uns. Auch dieser bildete eine Parthie seiner Collectaneen unter der Rubrik: „Unglücksfälle." Im Folgenden schildert Gutzkow Schottkys stereotype und die Parodie herausfordernde Art, mit den Bauern zu verkehren und sie auszufragen, wobei er einmal beinahe wäre durchgeprügelt worden. „Als sich dies Gewitter und unser Beileid über den Mann, der mit dem Volke umzugehen wisse, verzogen hatte, übergab sich der gerettete Schottky der muntersten Ausgelassenheit. Er klatschte in die Hände, hüpfte, sang, erbot sich einen Theil unseres Gepäcks zu tragen, und war so liebenswürdig wie immer, wenn er bei guter Laune war. Als wir unsern Weg fortsetzten, machte er ihn vor Beweglichkeit zweimal; in jedes Haus rief er den Frauen Grüße von ihren Männern zu, von ihren Männern, die ihn vor einer halben Stunde hatten durchprügeln wollen. Es war ihm genug, wenn ihm die Frauen dafür ein Glas Milch gaben und ihm sagten, in welchem Jahre das von ihnen bewohnte Haus gebaut war; er hätte den Zweck seiner Reise zu verfehlen geglaubt, würde er auch

nur eine gewöhnliche Notiz unbenutzt am Wege haben liegen lassen. Alle fünfhundert Schritt lag an dem anmuthigen Wiesenpfade eine Kapelle mit einigen vom Tüncher herrührenden Bildern, die aber Schottky, ein „Kenner der Malerei", nicht unberücksichtigt lassen konnte. „Ich sammle", sagte er, „Materialien zu einem Werke: „Ueber die Kirchenmalerei im Gebirge." Keine Inschrift an einem Giebeldache blieb unaufgenommen, keinen Reim traf er an, dem er nicht eine poetische Seite abgewonnen hätte. Was sich durch eine Bleifeder wiedergeben ließ, mußte in sein Portefeuille." Schließlich verlor sich Schottky von der Gesellschaft, er kehrte auch nicht nach München zurück, sondern reiste nach Tyrol weiter. Gutzkow schließt seine Bemerkungen über Schottky mit einer Nachricht, die — falls sie zuverlässig ist — über den Ausgang des in seinen jüngeren Jahren so vielversprechenden Mannes einen traurigen Aufschluß geben würde: „Plötzlich sollte er — gestorben sein. Die Nachricht ging durch alle Blätter. Doch bestätigte sie sich nicht. Noch öfter wurde der unheimliche Mann vom südlichen Frankreich uud vom Genfersee aus genannt. Leider — als ein gefürchteter Berauber der Bibliotheken und Kupferstichsammlungen! Man warnte vor ihm und es ist nicht unmöglich, daß er im Gefängnisse gestorben ist." Warschauer.

---

3. **Von der Schützengilde zu Rogasen.** Im zweiten Heft dieses Jahrgangs S. 231 berichtet Herr Regierungsrath Skladny, daß den Schützengilden mehrerer kleiner Städte der Provinz wegen des ruhmvollen Verhaltens dieser Orte bei dem plötzlichen Ausbruche des Polenaufstandes im Jahre 1848 ehrende Auszeichnungen zu Theil geworden seien. Zu diesen Städten gehört auch Rogasen: für die musterhafte Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erhielt die hiesige Schützengilde vom König Friedrich Wilhelm IV. als besondere Auszeichnung das Hohenzollern-Ordensband an die Fahne. Die betreffenden Schreiben lauten: „Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. habe ich der Schützengilde zu Rogasen, Regierungsbezirk Posen, dem anbeigehenden Gesuche ihres Vorstandes entsprechend, in Anerkennung ihrer in den Jahren 1847 und 1848 bewährten vorzüglichen patriotischen Haltung zur Ausschmückung ihrer Fahne ein Band in den Hohenzollernschen Landesfarben in Gnaden bewilligt, welches Ich Ihnen zur weiteren Beförderung hierbei zustellen lasse. Charlottenburg, den 23. März 1853. gez. Friedrich Wilhelm. An den Minister des Innern."

„Seine Majestät der König haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. März d. J. der Schützengilde zu Rogasen, in Anerkennung ihrer in den Jahren 1847 und 1848 bewährten vorzüglichen patriotischen Haltung, zur Ausschmückung ihrer Fahne, ein Band in den Hohenzollernlchen Landesfarben in Gnaden zu verleihen. Den Vorstand der Schützengilde benachrichtige ich davon mit dem Bemerken, daß der Herr Landrath v. Reichmeister nach seiner Rückkehr die Insignien dieser Allerhöchsten Verleihung dem Vorstande selbst aushändigen wird. Posen, den 2. Mai 1853 Der Oberpräsident der Provinz Posen. v. Puttkamer."

Im Jahre 1852 hatte Prinz Friedrich Karl auf Bemühen des damaligen Ehrenmitgliedes, Landraths von Reichmeister in Obornik, das Protektorat der Rogasener Schützengilde übernommen, und im folgenden Jahre schenkte er derselben eine Fahne. Das beifolgende Schreiben lautet: „Der Schützengilde zu Rogasen verleihe Ich als ein Zeichen meiner Huld diese Fahne. Die Lebenden und das kommende Geschlecht soll sie ermahnen, in Treue zu verharren für den König und das preußische Vaterland, dann wird für ewige Zeiten das Wappen der Stadt Rogasen eine Zierde der schwarz und weißen Fahne bleiben. Berlin, den 28. Mai 1853.

Friedrich Karl."

Im Jahre 1885 übernahm Prinz Friedrich Leopold das Protektorat der Schützengilde, welches sein Vater mehr als dreißig Jahre inne gehabt hatte.

O. Knoop.

---

4. **Antikritik.** Der Herausgeber der Generalprivilegien der polnischen Judenschaft bemängelt meine in Heft 2 S. 225 enthaltene Erklärung des § 1 in einer Fußbemerkung mit drei Einwendungen: 1) müßte bewiesen werden, daß testmonimum deducere „ein Zeugniß beseitigen" bedeuten könne u. s. w.; 2) der Fall widersprechender Zeugengruppen werde in keinem Judenprivileg berücksichtigt: 3) der Auffassung widerspreche der Text von Bandtkie, welcher also lautet: in casu vero criminis solummodo duobus Judeis et duobus Christianis sine omni dilacione aut aliqua alia disposicione testimonium deducatur. —

Ich erwidere ad 1: Aus einem Buche, welches unter dem Titel „Civilrecht der Pohlnischen Nation u. s. w." von Th. v. Ostrowski 1797—1802 in Kalisch herausgegeben worden ist, Th. 2 S. 145 ist ersichtlich, daß vom Gerichte mit der Formel Judicium partibus negotium inducere mandat die Vorlegung und Klarstellung einer Rechtssache gefordert wurde. Wenn aber Inductio negotii der technische Ausdruck für Vor-

legung einer Rechtssache war, so konnte sehr wohl die Beiseitesetzung, Beseitigung eines klägerischen Zeugnisses, einer Anklage mit testimonium deducere wiedergegeben werden.

ad. 2. In demselben Werke Th. 1 S. 308 findet sich folgende Anmerkung: In unserem Lande ereignen sich oft Vorfälle, daß Juden wegen Kindermord belangt werden und zwar in Gefolge der allgemein angenommenen Meinung, daß sie Menschenblut zu ihren Getränken und Osterkuchen brauchen. Unsere Gesetze bestimmen aber auf Grund päbstlicher Decrete, daß diese Nation eines solchen Verbrechens nicht beschuldigt werden kann, weil sie nach ihrem Gesetze und der Lehre der Talmudisten alles Blutvergießens sich enthalten muß. Hatte sich indessen ein Jude aus Aberglauben eines solchen Verbrechens verdächtig gemacht, so mußte er durch sechs Zeugen, und zwar drei christliche und drei jüdische, überführt werden oder seine Unschuld darthun. Wurde er des Verbrechens schuldig gefunden, so sollte er wie ein Mörder bestraft werden. Um aber jeden Denuncianten von einer solchen schweren Verläumdung abzuhalten, setzt eben dieses Gesetz fest, daß ein Christ, der einen solchen Vorwurf nicht darthut, eben die Strafe verwirkt haben soll, die der Jude verdient haben würde."

Als Quelle dieser an sich interessanten Bemerkung wird von dem Verfasser u. a. das Privileg Sigismund Augusts angeführt, und wenn auch die geforderte Zeugenzahl von der im Kasimirschen Privileg geforderten abweicht, in welchem zur Anschuldigung eines Juden neben einem christlichen ein jüdischer, zur Entschuldigung zwei jüdische und zwei christliche Zeugen gefordert werden, so ist zu bedenken, daß in letzterem nicht von der Blutbeschuldigung die Rede ist. Die Anführung sollte nur erweisen, daß eine Bestimmung über die Zahl der Zeugen, welche zur Entschuldigung des Angeklagten, also zur Widerlegung der beschuldigenden Zeugen erforderlich sei, sehr wohl in einer Privilegienurkunde erwartet werden könne.

ad. 3. Der von Bandtkie überlieferte Text stimmt sehr wohl zu meiner Erklärung, wenn man crimen in dem Sinne von A n s c h u l d i g u n g versteht, den das Wort schon in der klassischen Zeit hatte. In casu vero criminis etc. würde also ohne den Zusatz des Wortes falsi die Bedeutung haben: Im Falle einer hinreichend begründeten Anschuldigung soll das Zeugniß des Anklägers nur durch zwei jüdische und zwei christliche Zeugen, alsdann aber ohne jeden Aufschub und ohne jede andere Bestimmung beseitigt werden. F e i l c h e n f e l d.

Literaturbericht.

Löhrke, Th. Die Provinz Posen. Heimathskunde für Schule und Haus. Mit einer Karte der Provinz Posen. Hannover. Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior) 1891. 8°. 56 S. Pr. 0,80 M.

Die früheren Bearbeitungen der Heimathskunde unserer Provinz, von denen die wesentlichsten auf der 109. Seite des IV. Jahrgangs dieser Zeitschrift genannt sind, lassen sich in zwei Gruppen unterscheiden. Die ältere derselben giebt neben den geographischen und statistischen Nachrichten über dieses Gebiet auch noch einen Auszug aus der gesammten polnischen Geschichte; die jüngere läßt mit Recht das ehemalige polnische Reich aus dem Spiele und beschäftigt sich nur mit den Verhältnissen der Provinz selbst. Einen neuen, dritten Weg hat der Rektor Löhrke mit der vorliegenden Schrift eingeschlagen. Ihr Inhalt zerfällt in 3 Theile, deren erster die natürlichen Verhältnisse des Landes und seine Bewohner behandelt; der zweite enthält die Eintheilung der Provinz, und der letzte erwähnt in Kürze ihre Verwaltung, das Gerichtswesen und die Militärverhältnisse. Der 2. Theil ist es, der besondere Aufmerksamkeit verdient. Der Verfasser nennt dort alle Städte und Städtchen des besprochenen Gebietes und weiß fast bei jeder Ortschaft die Hauptsachen aus ihrer Vergangenheit zu erzählen. Diese geschichtlichen Bemerkungen nehmen nur einen bescheidenen Raum ein, zeugen jedoch von großem Fleiß; der Verfasser hat hierbei nicht nur die älteren größeren Arbeiten von v. Holsche und Wuttke verwerthet, sondern auch zahlreiche Schriften über einzelne Städte und besondere Verhältnisse unserer Provinz benutzt, so daß seinen Darlegungen die wünschenswerthe Zuverlässigkeit nicht mangelt.

Das Buch soll „für Schule und Haus" anwendbar sein. Das ist ein Irrthum, und der Verfasser selbst hat den beabsichtigten Zweck vereitelt. Denn was er S. 15, 18—20 über die Bevölkerung polnischer

Junge mittheilt, ist geeignet, zwischen deutschen und polnischen Schuljungen einen beständigen Kriegszustand hervorzurufen. Auch erscheint seine Auffassung der Sitten und Eigenthümlichkeiten der Polen nicht zutreffend: er schreibt ihnen Eigenschaften als bleibend zu, welche nur als eine vorübergehende Wirkung äußerer, nicht in der Natur des Landes liegender Einflüsse angesehen werden dürfen. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als das Buch im übrigen recht brauchbar ist. Skladny.

Adolf Henschel. Johann Laski, der Reformator der Polen. Halle a. S. 1890. Verein für Reformationsgeschichte. 47 S.

Das Schriftchen, welches sich, wie Verfasser am Schluß angiebt, mehrfach an das gleichnamige Werk von Hermann Dalton, Gotha 1881, anschließt, führt aus der kleinen Zahl der uns bekannten für die Einführung der Reformation in Polen bedeutsamen Persönlichkeiten einen Mann vor, dessen Namen einen guten Klang hat in der Kirchengeschichte, und erneuert dessen Gedächtniß im Interesse der Bestrebungen des obengenannten Vereins. Die Bezeichnung Laskis als den Reformator der Polen möchten wir freilich bei aller Anerkennung seiner Bedeutung für die Entwickelung des Protestantismus in Polen beanstanden. Gerade aus dem gezeichneten Lebensbilde geht hervor, daß Laski nur den schon in Polen ausgebildeten Protestantismus gefördert und überdies fast ausschließlich auf die reformirte Kirche Kleinpolens Einfluß ausgeübt hat. Richtiger nennt ihn Bär in der Zeitschrift für Geschichte nnd Landeskunde Posens B. 1. Heft 1 einen Reformator Polens. Von den 3 Kapiteln des Schriftchens zeichnet nur das letzte (dritte) Laski „als Protestant in seinem Vaterland"; indessen interessiren uns auch die übrigen Mittheilungen über das bewegte Leben des vielgeprüften Mannes, der durch seinen langjährigen Aufenthalt in Deutschland befähigt war, deutsches Geistesleben in sein Vaterland hineinzutragen.

Kleinwächter.

Adolf Henschel. Evangelische Lebenszeugen des Posener Landes aus alter und neuer Zeit. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & Co. (A. Röstel) 1891. XXIV. 465 S.

Der Herausgeber schreibt im Vorwort: „Was ich über evangelische Lebenszeugen des Posener Landes in älteren und neueren Jahrgängen von Borks Evangelischem Kalender für die Provinz Posen (später Evangelischer Kalender genannt) und sonst anderwärts zerstreut gefunden habe

das habe ich mit dankenswerther Bewilligung der verehrlichen Herren Verleger, nicht weniges ergänzend und berichtigend, in diesem Buche zusammengestellt. Einige Lebensbilder sind in fast ganz selbstständiger Bearbeitung von mir hinzugefügt worden." Wir erwarten also nicht, wie man aus dem Titel zu schließen geneigt ist, neue, auf eigenen Quellenstudien beruhende Arbeiten, freuen uns vielmehr, daß schon vorhandene Lebensbeschreibungen zum Theil mit nur unwesentlichen Abänderungen zum erneuten Abdruck kommen. Namentlich gilt dies von den aus dem Bork'schen Kalender aufgenommenen Lebensbildern, die wir unter den Nummern 2, 3, 5—10, 12, 14, 16—18 fast vollständig wiederfinden. Gern sähen wir bei allen Lebensbildern den ursprünglichen Fundort angegeben; es erhöht das die Glaubhaftigkeit der gemachten Mittheilungen und entbindet den Herausgeber von der Verantwortung für die Richtigkeit derselben. So ist z. B. das Göbel'sche Lebensbild (19) der kirchlichen Monatsschrift von Pfeiffer und Jeep 1882 entnommen und durch Zusätze ergänzt, die Autorschaft des Sohnes Siegfried Göbel aber nur angedeutet. Bei anderen Lebensbildern verdienten die im Kalender genannten Verfasser, wie Dr. Haupt bei Amos Comenius und bei der Aehrenlese aus den Liedern Johann Heermanns, sowie Lic. O. Strauß bei dem Cranz-schen Lebensbilde Erwähnung. Ebenso möchten wir gern wissen, welche Bilder vom Herausgeber selbst entworfen sind: umsomehr, als das Fehlen von Quellenangaben von Nr. 13—20 darauf zu schließen nicht gestattet. Jedenfalls ist das Werk verdienstlich, sofern es das Gedächtniß hervorragender Persönlichkeiten im Gebiete des Protestantismus, und zwar aus alter und neuer Zeit, aufrecht erhält und erneuert. Die acht ersten Lebensbilder versetzen uns in das 16. und 17. Jahrhundert, während die folgenden unserem Jahrhundert bis zur jüngsten Vergangenheit angehören.

Die vorgeführten Lebenszeugen sind folgende: 1) Johannes Laski, 2) Georg Israel, 3) Samuel Dombrowski, 4) Valerius Herberger, 5) Johann Heermann, 6) Amos Comenius, 7) Theresia von Schlichting geb. von Goltz, 8) Abraham Klesel, 9) Major v. Bünting, 10) Hermann Böttcher, 11) Militär-Oberprediger Bork, 12) Ernst Oelze, 13) General-Lieutenant von Sommerfeld, 14) das Rappard'sche Haus zu Pinne, 15) August Friedrich Stumpf, 16) Pastor Elsner, 17) General-Superintendent Cranz, 18) Tante Pinchen, 19) Karl Göbel, 20) Georg von Massenbach, 21) Frau Betty von Zastrow geb. Salingre.

Beigegeben sind am Anfang des Werkes Orts- und Personenverzeichnisse, die man sonst wohl am Ende sucht, wodurch der Werth des Buches nicht wenig erhöht wird.

Auf einige Ungenauigkeiten machen wir aufmerksam. Ob Johannes Laski die Bezeichnung „der Reformator der Polen" zukomme, ist oben bei Besprechung der gleichlautenden Einzeldarstellung zur Sprache gebracht worden. Hier sei noch erwähnt, daß dieser Lebenszeuge strenggenommen dem Posener Lande nicht zuzurechnen ist.

Samuel Dombrowskis Namen würden wir lieber so schreiben, wie es zu seinen Zeiten üblich gewesen und wie er ihn selbst geschrieben hat, die Leser aber auf die vom Buchstaben abweichende Aussprache (falls sie erwiesen ist) aufmerksam machen. Sein Bildniß trägt die Unterschrift: Samuel Dambrovius, ebenso seine Postille. In dem von ihm geführten Theile des Posener Kirchenbuches (soweit die Reste noch vorhanden sind) lautet sein Name Samuel Dambrovius. Aus dem Bork'schen Kalender ist hier die irrthümliche Angabe übergegangen, daß seine Amtsgenossen an der deutschen Posener Gemeinde Georg Knoch und später Georg Enoch gewesen seien (S. 77). Der erste ist vollständig zu streichen, da er nie existirt hat, sondern nur durch einen Druckfehler irgendwo ins Leben getreten sein dürfte (vgl. Zeitschrift V. Jahrg. S. 244 Anm.). Georg Enoch von Weigenheim verwaltete das Predigtamt an der deutschen evangelischen Gemeinde von 1596 bis 1611, dann kam eine $^{7}/_{4}$ jährige Vacanz, während welcher Dambrowski die deutsche Gemeinde mitversorgte.

In dem Cranz'schen Lebensbilde ist aus der Originalbeschreibung die Nachricht herübergenommen, daß dessen Predigten auf der alten Stätte der Märtyrerkirche Dombrowskis, in der ehemaligen Josephiner- und seit 1833 evangelischen Garnisonkirche eine zahlreiche Zuhörerschaft gesammelt hätten (S. 367). Hier ist übersehen, daß Dambrowski nicht in den Kirchen der böhmischen Brüder, die allerdings an jener Stelle standen, sondern in der lutherischen Kirche seine Predigtthätigkeit geübt hat. Daß die Zerstörung der letzteren auf den 3. August 1661 anstatt 1616 gelegt wird (S. 73), ist wohl nur Druckfehler.

Die Henschelsche Sammlung hat unbeschadet des Erwähnten über die zunächst betheiligten Kreise der evangelischen Bevölkerung hinaus Werth und Bedeutung und sei namentlich denjenigen empfohlen, welche entweder den Vorzug hatten, die geschilderten edlen Gestalten persönlich zu kennen, oder dieselben in lebensvollen Darstellungen kennen lernen möchten.

Kleinwächter.

Michael, Englands Stellung zur ersten Theilung Polens und zu dem 1772 zwischen Preussen und Danzig ausgebrochenen Konflikte. Hamburg und Leipzig 1890—91.

Wiewohl kaum ein Theil der polnischen Geschichte so eingehend und unter Benutzung des gesammten archivalischen Materials so nach allen Seiten erforscht worden ist, wie die Theilung, so hat man sich doch um das Verhalten der neutralen Staaten zu jenem Ereignisse bis jetzt noch wenig gekümmert; es ist daher verdienstvoll, wenn Herr Dr. Michael in seiner Habilitationsschrift die Stellung der einen westlichen Großmacht zur ersten Theilung Polens vor kurzem zum Gegenstande sorgfältiger Untersuchung gemacht hat.

Allerdings ist der Titel dieser Abhandlung eigentlich ungenau: denn nur ein kleinerer Abschnitt beschäftigt sich mit der eigentlichen Theilungsfrage, der Hauptheil behandelt Englands Eingreifen in den 1772 zwischen Preußen und Danzig ausgebrochenen Konflikt, also eine Angelegenheit, die nur indirekt mit der Theilung Polens zusammenhängt.[1]) Durch Besonnenheit der Forschung und durch eine klare einfache Darstellung ausgezeichnet, stützt sich diese Schrift wesentlich auf handschriftliches Material; allerdings sind schon einige der in der Abhandlung benutzten Aktenstücke des Londoner Archivs in Raumers Beiträgen zur neueren Geschichte und in einer russischen Zeitschrift veröffentlicht worden, aber in solcher Vollständigkeit hat noch niemand vor dem Verfasser das archivalische Material des britischen Record Office über diese Frage ausgebeutet.

Freilich hat auch das neu beigebrachte Material nur die Richtigkeit der früheren Auffassung bestätigt; auch die neubenutzten Aktenstücke zeigen uns, daß die britische Großmacht zur Theilung Polens selbst keine andere Stellung als die eines mißvergnügten Beobachters eingenommen hat.

Es ist kein Ruhmesblatt der englischen Diplomatie, das uns in der Abhandlung Michaels entrollt wird; einerseits ließ sie den Geschicken des polnischen Landes völlig ihren Lauf, andererseits aber vermied sie es beharrlich, den Theilungsvertrag völlig anzuerkennen; von den französischen Bündnißanträgen wollte sie nichts wissen, und doch wäre sie gar zu gern

[1]) Von einer genaueren Inhaltsangabe der Schrift, besonders einer Darstellung der Streitigkeiten zwischen Preußen und Danzig hat abgesehen werden müssen, da von diesen Angelegenheiten unsere Provinz doch nur nebensächlich berührt wird.

gewillt gewesen, sich mit Rußland zusammenzuthun, um die polnische Theilung ganz oder theilweise rückgängig zu machen. Dieselbe zaghafte und ungleichmäßige Haltung zeigt sich auch in der Danziger Frage: ursprünglich für ihren Handel in Polen fürchtend und daher geneigt den Danzigern zu helfen, können die Engländer doch in dieser Angelegenheit nicht mit Preußen verhandeln, weil sie den Theilungsvertrag nicht anerkennen wollen, und so wie ihre eigentlichen Handelsinteressen gewahrt sind, überlassen sie ihre seitherigen Schützlinge ihrem Schicksale. — So zeigt sich auch hier im kleinen jene selbstsüchtige, jedes großen Zuges entbehrende Interessenpolitik, die überhaupt das Ministerium North charakterisirt. R. Hassenkamp.

[Mackenson]. Das 2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin No. 2. Geschichte des Regiments zur Feier seines 150jährigen Bestehens den Unteroffizieren und Mannschaften erzählt von einem ehemaligen Leib-Husaren. Mit 5 Bildnissen und 5 in den Text gedruckten Abbildungen. E. S. Mittler & Sohn. 1891. 2 und 78 S. 8⁰. (Nicht allgemein im Handel).

Das vorliegende Werk ist die zweite Auflage der im Jahre 1886 zum 25jährigen Chef-Jubiläum der damaligen Kronprinzessin Viktoria von demselben Verfasser veröffentlichten, kurzen aber ausgezeichneten Geschichte unseres posenschen Leib-Husaren-Regiments, welche im 3. Jahrgange dieser Zeitschrift (S. 246) besprochen worden ist. Der Umfang scheint auf den ersten Blick, abgesehen von dem reicheren Bilderschmuck, derselbe geblieben zu sein: 78 Oktavseiten; doch belehrt eine Vergleichung der Texte, daß die neue Ausgabe ganz erheblich viel mehr bietet als die alte, und daß nur durch eine etwas kleinere Schrift der sehr erweiterte Text auf denselben Raum zusammengedrängt worden ist. In den Zusätzen und Verbesserungen dürfen wir wohl mit Recht die Früchte der fortgesetzten Forschungen erblicken, welche der Verfasser für seine demnächst erscheinende umfangreiche Geschichte desselben Husaren-Regiments angestellt hat. Das vorliegende Werk ist jedenfalls ein Muster der Mannschaftsausgabe einer Regiments-Geschichte: unter geschickter Benutzung der besten Quellen ist der Stoff übersichtlich und klar gegliedert und auf wenigen Druckbogen in ebenso warm patriotischer wie anregender Sprache zur Darstellung gebracht. Nach dem, was hier geboten ist, dürfte die größere, ausführliche Regi-

mentsgeschichte, welche der Verfasser vorbereitet, zu ganz besonderen Erwartungen berechtigen. Allerdings wird der Preis derselben nicht so ganz billig sein, und aus dem Grunde bedauern wir, daß die wohlfeile „Mannschaftsausgabe" nicht auch dem Publikum allgemein zugänglich gemacht worden ist. Franz Schwartz.

Jahrbuch der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg. Bromberg 1891. 106 S. 1 Tafel. 8°.

Wenn der Historische Verein oder, wie er sich jetzt nennt, die Historische Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg vor kaum Jahresfrist den Vertrag mit unserer Gesellschaft kündigte, weil die Beschränktheit ihrer Mittel ihr nicht gestatte, zwei Drittel ihrer Einnahmen für die Lieferung der Zeitschrift auszugeben, zudem ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sehr stark durch den Ausbau der Lokalitäten für die Sammlungen in Anspruch genommen sei, so ist es ja um so erfreulicher, daß nach so kurzer Zeit sich die Verhältnisse derart gebessert haben, daß ein eigenes Jahrbuch schon für d. J. 1891 ausgegeben werden konnte.

Dasselbe enthält ein recht lesenswerthe Arbeit des Gymnasiallehrers Dr. Schmidt aus Bromberg über die Töpferinnung zu Bromberg 1446 bis 1776, welche einen hübschen Einblick in die inneren und intimeren Verhältnisse einer Innung gewährt, ferner eine Untersuchung des Dr. Boas über Friedrichs des Großen Maßnahmen zur Hebung der wirthschaftlichen Lage Westpreußens, bei deren 4. Kapitel, Abschnitt 1: die preußische Handelspolitik gegenüber Polen 1764—1775 wir eine Berücksichtigung der einschlägigen, sehr eingehenden Arbeit von Michael, „Englands Stellung zur ersten Theilung Polens und zu dem 1772 zwischen Preußen und Danzig ausgebrochenen Konflikte, Hamburg und Leipzig 1890," vermissen. Auch ein Vortrag des Gymnasial-Direktors Dr. Guttmann über die Einnahme Brombergs durch die Polen 1794 ist abgedruckt. „Die Redaktion wünscht die Vereinsmitglieder mit dem ortsgeschichtlich wichtigen Ereignisse bekannt zu machen; nur zu diesem Zwecke habe ich den Wiederabdruck des meist aus gedruckten Quellen geschöpften Vortrages geschehen lassen. Guttmann." ist als Note dem Abdruck beigefügt. Es steht uns demnach auch nicht zu, etwaige Ausstellungen an dem Gebotenen zu machen, wohl aber hätten Inkonsequenzen oder auch Unrichtigkeiten in der Schreibweise der Orts- und Personennamen vermieden werden können. Offiziell schreibt

man jetzt Tremessen statt Trzcmesno (polnisch richtiger Trzemeszno), Kletzko statt Klecko. Das S. 69 genannte Dorf heißt nicht Smugorzewo, sondern Smogorzewo und der polnische Diktator schreibt sich Kosciuszko und nicht Koszinsko. Der Geschäfsbericht zeigt eine große Rührigkeit der Gesellschaft auf dem Gebiete der Prähistorie, wie auch der Fundbericht dies im Einzelnen bestätigt. Bezüglich des Verzeichnisses der Schenkungen und Erwerbungen für Bibliothek und Sammlungen freuen wir uns feststellen zu können, daß die von uns gewählte Form desselben Anklang und Nachahmung gefunden hat. Prümers.

Sitzungs-Berichte.

Sitzung vom 20. Januar 1891.

Herr Oberlehrer Professor Plehwe zeichnete mit großer Wärme ein Lebensbild des Kriegsministers Albrecht von Roon, auf dessen Wiedergabe wir an dieser Stelle verzichten müssen, da die Geschichte unserer Provinz in demselben nur flüchtig gestreift wurde.

Sitzung vom 10. Februar 1891.

Herr Staats-Archivar Dr. Prümers unterzog die Nachrichten über die Erschießung der preußischen Bürgermeister Johann Schattschneider aus Gollantsch und Johann Differt aus Obersitzko durch die Franzosen im J. 1806 einer kritischen Untersuchung. Das Nähere findet der Leser im Jahrgang VI. S. 25—34 dieser Zeitschrift.

Hierauf hielt Herr Oberlandesgerichts-Rath Dr. Meisner einen Vortrag über den in seinen Ursachen und Folgen auch unsere Provinz betreffenden Prozeß gegen den Seehandlungs-Präsidenten v. Goerne.

Zur Belebung und Hebung des überseeischen direkten Handelsverkehrs unter Preußischer Flagge von und nach Preußischen Häfen errichtete Friedrich der Große im Jahre 1772 in Berlin die „Seehandlungsgesellschaft" als eine Actiengesellschaft (mit 1 200 000 Thlr. Grundcapital), welcher das Monopol des Handels mit Seesalz und (bis 1794) auch des Handels mit Wachs gewährt wurde. Das Anfangs nicht gedeihende Unternehmen hob sich erst unter dem im Jahre 1774 ernannten dritten Präsidenten, dem bisherigen Landesdirektor der Fürstenthümer Liegnitz und Brieg, v. Goerne. Die anfängliche Zufriedenheit des Königs mit dem neuen Chef begann aber zu schwinden, als letzterer sich im Jahre 1776 ohne vorherige Anzeige an den König mit der Republik Polen in Unterhandlungen wegen eines derselben zu gewährenden Darlehns von 500 000 Ducaten eingelassen hatte.

Ueberhaupt erschien dem wiederholt zur Vorsicht und Solidität mahnenden Könige die Geschäftspraxis v. Goernes zu gewagt und „windig.“ Durch Einreichung günstiger Abschlüsse wußte Goerne sich aber zunächst noch in seiner Stellung zu behaupten, bis es gegen Ende des Jahres 1781 bekannt wurde, daß Goerne in Polen für eigene Rechnung einen bedeutenden Güterbesitz angekauft und dazu die Gelder und den Kredit der Seehandlung in Anspruch genommen hatte. Der Bericht zweier zur Prüfung der Geschäftslage der Seehandlung ernannten Kgl. Kommissarien constatirte in den Geschäften der Seehandlung einen Verlust von 1 400 000 Thalern. Es wurde nun zuvörderst über v. Goerne Hausarrest verhängt und deshalb ein militärisches Commando in sein Haus gelegt. Alsbald erfolgte auch die Eröffnung der Untersuchung gegen ihn. Auf Grund der betreffenden Acten hat der Kgl. Justizminister a. D. Dr. v. Friedberg eine Darstellung dieses Prozesses in einer vom Vortragenden seinen Mittheilungen zu Grunde gelegten Abhandlung („Friedrich der Große und der Prozeß Goerne“) in Sybels histor. Zeitschrift Bd. 65 S. 1 ff. veröffentlicht.

In dem unter der oberen Leitung des Großkanzlers v. Carmer aufs eifrigste und schleunigste betriebenen Ermittelungs-Verfahren und in der sodann vor dem Kammergericht in Berlin geführten förmlichen Untersuchung mußte Goerne zugeben, daß er für eigene Rechnung mit den Geldern und „auf den Kredit“ der Seehandlung Geschäfte gemacht, namentlich große Herrschaften und Güter in Polen (Krotoschin, Rozdrazewo, Bulczewo, Bialoslivie, Wissek und Polajewo) angekauft und auf seinen Namen aus den Fonds der Seehandlung Polnischen Magnaten erhebliche Summen dargeliehen hatte. Bereits am 25. April 1782 fällte das Kammergericht sein sehr sorgfältig und eingehend begründetes Urtheil, welches, der damaligen Rechtsverfassung gemäß als ein der Königlichen Bestätigung bedürfendes Gutachten formulirt, gegen Goerne lebenslänglichen Festungsarrest in Vorschlag brachte. Der Angeklagte wurde für überführt erachtet, daß er als gemeinschaftlicher Chef der Seehandlung und der kur- und neumärkischen Landschaft aus dem Fonds der letzteren angeblich für Zwecke der Seehandlung 90 000 Thlr. entliehen und für sich zum Ankauf der Polnischen Güter verwendet hatte, daß er ferner 175 Actien der Seehandlung (à 500 Thlr.) aus deren Depot entnommen und für ein ihm persönlich von der Königl. Bank gewährtes Darlehn von 85 000 Thlr. verpfändet hatte, daß er ferner unter Mißbrauch seiner Stellung Wechsel auf die Seehandlung gezogen und vom Direktor der letzteren hatte indossiren bezw. vom Seehandlungs-

Comptoir in Warschau hatte acceptiren lassen und sich so zum Nachtheil der Seehandlung anderweit Geld beschafft hatte, daß er ferner unter Mißbrauch seiner Stellung Polnischen Magnaten, und zwar zumeist, um Vortheile beim Ankunft von Gütern in Polen zu erlangen, ohne Sicherheit und zum Nachtheil der Seehandlung aus deren Fonds sehr bedeutende Darlehen gegeben und dem Könige falsche Abschlüsse über die Geschäftslage der Seehandlung eingereicht hatte. Es wurde ferner festgestellt, daß v. Goerne die Jahre lange Haft eines gewissen früheren Kaufmanns Serra (aus Genua) veranlaßt hatte, da er von diesem, dessen er sich in seinen mit dem Ankauf seiner Polnischen Güter zusammenhängenden Angelegenheiten als Agenten bedient hatte, eine ihm (Goerne) gefährliche Denunciation beim Könige befürchtete. Goerne hatte nämlich den Serra, als dieser aus Warschau, wo er in Goernes Angelegenheiten thätig gewesen war, im Jahre 1778 nach Berlin zurückkehrte, der dortigen Polizeibehörde als gefährlichen Intriganten bezeichnet und so dessen Verhaftung und eine Untersuchung gegen ihn veranlaßt (die, da Serra eine Zeitlang in Geisteskrankheit verfiel oder eine solche simulirte, zeitweise unterbrochen werden mußte). Nach der Einleitung der Untersuchung gegen Goerne erschien nun Serras Angelegenheit in ganz anderem Lichte. In dem gegen Goerne erlassenen Urtheil erfolgte zugleich Serras Freisprechung.

Beide Entscheidungen bestätigte der König bereits nach einigen Tagen (unterm 28. April 1782). Goerne blieb dann in „Festungsarrest", bis er bald nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II. begnadigt wurde. Die Erlaubniß zum Aufenthalt in Berlin erhielt er aber erst im Jahre 1798.

Zur möglichsten, demnächst auch zum großen Theil erlangten Schadloshaltung der Seehandlung wurde v. Goernes Vermögen mit Beschlag belegt, von ihm auch zum gedachten Zwecke noch förmlich abgetreten. (Seine Regreßpflicht aus den ihm zur Last gelegten strafbaren Operationen (im Gegensatz zu geschäftlichen Verlusten) gab er übrigens nur in Höhe von 685,000 Thlr. zu.) — Der Staat, bezw. die Seehandlung erlangte so insbesondere den Besitz der Herrschaft Krotoschin. Dieselbe wurde dann im Jahre 1819 dem Fürsten von Thurn und Taxis zur Entschädigung für das von ihm abgetretene Postwesen in einigen von Preußen im Jahre 1815 neuerworbenen Distrikten am rechten Rheinufer abgetreten.

Sitzung vom 10. März 1891.

Die Sitzung wurde als eine öffentliche in der Aula des Berger-Real-Gymnasiums abgehalten. Das von dem Vortragenden, Herrn Rabbiner

Dr. Bloch gewählte Thema betitelte sich: Sagen aus dem Posener Ghetto. Der Vortragende wies darauf hin, daß in den Erzählungen der Ghettos sich Elemente des deutschen Sagengebietes vorfinden; wo verwandte Anklänge zu Tage treten, sei daher die deutsche Sage das Ursprüngliche. Die Juden im Mittelalter waren vom Grundbesitz ausgeschlossen, sie hatten keinen Theil an Wald und Flur; deßhalb mußte die eigentliche Sagenbildung bei ihnen verkümmern. Es war hauptsächlich die Legende und das Märchen, das in der Atmosphäre des Ghettos sich entwickelt hat. Auch in dem Posener Judenquartier zeigen die Ueberlieferungen eine ähnliche Gestalt. Der Erzählungsstoff muß hier ziemlich bedeutend gewesen sein. Indeß sind hiervon nur Trümmerreste zurückgeblieben, die im Laufe der Zeit gefährlich modernisiert wurden. Eines dieser Märchen: „Der Besuch der Todten in der Synagoge" ist vor mehreren Jahren durch den Druck veröffentlicht worden, der Erzähler hat jedoch die eigene Phantasie dabei viel zu frei walten lassen, so daß der Charakter desselben verwischt wird. Zahlreiche Legenden haben sich in Posen um die Person des Naphtali Kohen angesetzt, welcher gegen Ende des 17. Jahrhunderts Oberrabbiner von Großpolen war. Von seinem Ahnherrn Rabbi Löw, der wahrscheinlich hierorts gebürtig ist, im 16. Jahrhundert eine Zeitlang in hiesiger Gemeinde das Amt eines Rabbiners bekleidete, und über den zahlreiche Sagen im Umlauf sind, hat sich nur eine einzige auf Posen bezügliche erhalten. Wir lassen die vom Vortragenden gegebenen Deutungen und Erklärungen bei Seite und geben hier nur die Erzählungsstoffe wieder, mit denen selbstverständlich das ganze noch heute vorhandene Material lange nicht erschöpft ist.

1. Es war in der Rüstzeit, da die herannahenden Bußtage ihre heiligen Schauer bereits vor sich herwarfen. Ein feierlicher, weihevoller Ernst senkte sich auf die Gemüther herab, und man begann schon, sich für die heilige Zeit vorzubereiten. Noch in später Nachtstunde saß der hohe R. Löw über die ehrwürdigen Folianten gebeugt, studierend und sinnend. Nachdenklich blickte er auf. War das nicht Täuschung? Von den Fenstern der gegenüberliegenden alten Betschule fiel es wie Lichtschein in sein Auge! Er stand auf, trat an's Fenster seines Stübchens, schaute über den finsteren Hof nach der Synogoge, und kein Zweifel — die Synagoge war erhellt. Zu dieser ungewöhnlichen Stunde? Was ging da vor? Er nahm den Schlüssel, eilte die Treppe hinab, lief über den Hof, schloß die Synagogenthüre leicht auf und schritt durch den Vorraum und die Stufen herab in das Innere des

Betraumes. Das Blut erstarrte ihm in den Adern bei dem Anblick, der sich ihm bot. Ein seltsam unheimlicher Mann stand auf der Estrade, die in der Mitte der Synagoge sich erhob; er war damit beschäftigt, ein blitzendes Messer zu schärfen, an dessen Stiel ein gelber, giftiger Tropfen hing, und vor ihm lag eine lange Liste auf dem Tisch, der sonst für die Vorlesung aus der heiligen Schrift bestimmt war. Zu Tode erschrocken flüchtete R. Löw von dannen. Kaum jedoch hatte er sich von dem ersten Schrecken erholt, als es ihm sofort klar wurde, um was es sich handelte. In der Gemeinde hatte eine pestartige Krankheit sich leise zu regen angefangen, es mochte dies wohl der Todesengel sein, der gekommen war, seines bösen Amtes zu walten. Vielleicht war dem Verderben noch zu wehren! Beherzten Sinnes ging der Rabbi in den Synagogenraum zurück. Der Mann hatte eben zu schleifen aufgehört und nahm die Liste zur Hand. Im selben Augenblick hatte R. Löw sich vorsichtig an die Estrade herangeschlichen, ein kühner Griff entriß dem Manne das Verzeichniß, mit angstbeflügeltem Schritt stürmte der Rabbi zur Thüre hinaus und auf sein Zimmer zurück. Dort athmete er tief auf und betrachtete dann das erbeutete Papier, das er in Händen hielt. Es war ein Verzeichniß von Männern und Frauen, darunter die ehrenvollsten und angesehensten Namen, welche ersichtlich dem Tode verfallen waren; ihr Verlust hätte die Gemeinde in schwere Trauer gestürzt und hätte seinem eigenen Herzen tiefe Wunden geschlagen. Voll Freude über das gelungene Werk ging er noch einmal die Namen durch. Da bemerkte er, daß das Papier unten am Ende abgerissen und ein Rest desselben in der Hand des Todesengels zurückgeblieben war, eben das Stück, das er zwischen die Finger genommen und auf dem sich offenbar noch ein Namen befunden hatte. Den Träger dieses Namens dem Tode zu entreißen, war R. Löw also nicht gelungen! Wer konnte es wohl sein? Der Rabbi sann nach, blickte die Liste aufmersam durch und gab sich schließlich in dem Gedanken zufrieden, daß seiner Gemeinde die besten Persönlichkeiten erhalten blieben. Er beobachtete über sein Abenteuer tiefes Stillschweigen, verfolgte jedoch in den folgenden Tagen aufmerksam jeden Vorgang und betete noch inbrünstiger als sonst während der Bußzeit für das Wohl der ihm anvertrauten Heerde. Alles blieb ruhig, die Bußzeit und die Festtage gingen ungestört vorüber, keine böse Kunde schlug an des Rabbi Ohr. Schon glaubte R. Löw sich völlig beruhigen zu dürfen, als er in den Schlußtagen des Festes erkrankte. Es war die Pest, die ihn ergriffen, und nach wenigen Tagen starb er. Seinen Namen hatte er in den Händen des Todes zurückgelassen, das eigene Leben hatte er zu retten nicht

vermocht. (R. Löw ist übrigens nicht in Posen, sondern in Prag gestorben, wo noch heute sein Grab gezeigt wird.)

2. Naftali Kohen, der Oberrabbiner von Posen und Großpolen, war der größte Kabbalist seiner Zeit. Amtliche Geschäfte führten ihn einstmals nach Santomischel. Er hatte dieselben zu aller Zufriedenheit erledigt und vergnügt fuhr er, von Freunden und Gelehrten begleitet, wieder heim, in fromme und anregende Gespräche ganz vertieft. Unterwegs begegnete der Wagen allerlei Leuten, welche die Juden immer heftiger lästerten und höhnten, bis der Rabbi endlich aufmerksam wurde und seine Rede verstimmt abbrach. Entrüstung und Ingrimm schloß ihm den Mund. Man war nicht mehr allzuweit von Posen entfernt, als Posener Scholaren sich auf dem Felde zeigten. Kaum wurden sie der Reisenden ansichtig, als sie auch schon mit Wuthgeheul auf den Wagen losstürmten und ihn mit einem wahren Hagel von Steinen überschütteten. Da blitzte das Auge Naftalis auf. Er bog sich zum Wagen hinaus, wandte sich nach der Richtung der Unholde, murmelte eine kabbalistische Formel, sprach dabei den heiligen, geheimnißvollen Gottesnamen aus, und siehe da — festgebannt blieb den Scholaren der Stein in der Hand, der Arm in der Höhe, wie sie ihn zum Wurf ausholend erhoben hatten, und sie konnten Arm und Hand nicht rücken, noch rühren. Sprachloses Entsetzen erfaßt zuerst die Jesuitenschüler, alsdann eilen sie wehklagend und hülfeflehend den Reisenden nach. Naftali begnügt sich, an dieselben eine scharfe Verwarnung zu richten, und löst dann den strafenden Zauber. Seitdem wurde Naftali niemals mehr von den Scholaren behelligt. Aber er hatte sich des geheimnißvollen, nicht auszusprechenden Gottesnamens zu seiner Ehre und in seinem Nutzen bedient, und das konnte nicht ungeahndet bleiben. Ruhelosigkeit wurde fortab sein Loos. Zwistigkeiten trieben ihn von Posen hinweg. Zu Frankfurt a. M. zwang ihn ein Brand in seinem Hause, auch dieses Rabbinat bald wieder aufzugeben. Da es ihm nirgends glückte, festen Fuß zu fassen, beschloß er das heilige Land zu besuchen. Er gelangte jedoch nur bis Konstantinopel und starb daselbst.

3. Im Amtszimmer der jüdischen Gemeinde zu Posen wird noch heute ein Hirschkopf von Holz mit einem kleinen, natürlichen Geweihe daran verwahrt. Derselbe befand sich noch vor wenigen Jahren dicht an der Rabbinatswohnung im ersten Stock eines Hauses in der Judenstraße, durch welches ein Zugang zur alten Betschule führte, und das bei dem letzten Umbau der Synagoge abgetragen wurde. Ein sonderbarer Schmuck

für jenen dunklen Treppenflur! Oder sollte es mehr als ein Schmuck, vielleicht ein mystisches Schutzgehänge sein! Das frühere Judenquartier wurde öfters von Bränden heimgesucht, welche jedesmal für die engen und verwinkelten Gassen die schwersten Befürchtungen erregten und auch häufig genug zu schlimmen Katastrophen führten. Um nun die altehrwürdige Synagoge gegen solche Gefahr zu schützen, soll Naftali Kohen den Hirschkopf angebracht und in sein Inneres ein mit kabbalistischen Zeichen beschriebenes Pergament gelegt haben, dazu bestimmt, dem Dämon des Feuers den Zutritt zu diesen Räumen zu wehren. Derselbe wagte auch seitdem nicht, die ihm gesteckte Grenze zu überschreiten. Selbst als im Frühjahr 1803 eine große Feuersbrunst das ganze Judenviertel in Asche legte, blieb nicht blos die alte Betschule, sondern diese ganze Seite der großen Judenstraße von den Flammen verschont. Niemals auch wagte Jemand, seine Hand in das Innere des Hirschkopfes zu stecken und nach dem geheimnißvollen Pergamentstreifen zu suchen, er wäre unfehlbar zu schwerem Schaden gekommen. Erst in der jüngsten Zeit, wo das alte Haus dem Bedürfniß nach Licht und Luft weichen mußte, hat auch der mystische Hirschkopf seinen lange behaupteten Platz räumen und sich eine genauere Untersuchung gefallen lassen müssen. Der Kopf war leer und zeigte nichts besonderes.

(Der Hirschkopf ist wahrscheinlich ein Emblem Naftali's gewesen, das er vor seinen Wohnräumen angebracht hatte, denn Naftali wird in der Bibel einem Hirsch verglichen, und solches Namenspiel war bei den Juden nicht ungewöhnlich.)

4. Der Herr von Kurnatowski hatte einen Posener Juden zu seinem Faktor und bewies ihm stets eine überaus wohlwollende Gesinnung. Als der Pole einstmals im Begriffe war, nach Warschau abzugehen, um dort im Reichstag seinen Sitz einzunehmen, ließ er den Faktor kommen und übergab ihm allerlei Aufträge. Dieselben wurden zu seiner vollen Zufriedenheit ausgeführt. Zum Schluß, kurz bevor er in den Wagen stieg, nahm der Edelherr den Juden bei Seite und erklärte ihm mit feierlich gegeheimnißvoller Miene, er werde von Warschau aus einen Kurier mit Briefen an ihn senden. Alsdann solle der Jude schleunig und unverzüglich alle seine Habseligkeiten zusammenpacken, sich mit Frau und Kind aufmachen und auf des Edelmannes Gut Schrodki übersiedeln. Er habe der Dienerschaft die nöthigen Anweisungen bereits ertheilt und Raum für ihn bereit stellen lassen. Ueber selbige Unterredung habe er jedoch das unver-

brüchlichste Schweigen zu bewahren. Verwundert schaute der Jude drein, aber Herr von Kurnatowski ließ sich auf keine Erörterung ein und fuhr ab. Vergebens wartete der Jude auf den angekündigten Boten. Wochen und Monate gingen vorüber, der Reichstag wurde geschlossen, und Herr von Kurnatowski kam schließlich von Warschau zurück. Sein Schützling begrüßte ihn und bat um Aufklärung. „Ich habe Dich“, erklärte der Edelmann, „da Du mir bisher so treue Dienste geleistet, retten wollen. Den Juden Polens drohte eine schwere Gefahr, und Ihr seid ihr nur durch ein Wunder entgangen. Es scheint, als stündet Ihr unter Gottes besonderem Schutz.“ „Aber“, wandte der Faktor ein, „es ist ja auch nicht der leiseste Hauch davon merkbar geworden.“ „Gewiß“, entgegnete Jener, „man hatte sich vorher im tiefsten Geheim darüber verständigt, damit von Euch keine Gegenmaßregeln getroffen werden. Man war also mit der festen Absicht zusammengekommen, in ganz Polen die Juden auszuplündern, für vogelfrei zu erklären, und was sich etwa retten würde, auszutreiben. Die Landboten hatten sich über den Antrag bereits allseitig geeinigt. Als aber der Vorsitzende zum letzten mal die Frage an die Versammlung richtete, da erhob sich von einem Stuhl, den man bis dahin für leer gehalten, die Gestalt eines sonst unbekannten Reichsboten, der Allen unbegreiflich, mit lauter, durchdringender Stimme: „nie pozwalam“ durch den Saal rief. Der Antrag war gefallen.“ „Das kann nur der Messias gewesen sein“, rief der Jude, „der stets herbeieilt, wenn es gilt, von unseren Glaubensgenossen die äußerste Gefahr abzuwenden.“

(Der Erzähler hat dem Messias diese Rolle gegeben, sie gebührt aber in Wirklichkeit dem Propheten Elias, der nach der Sage mit solchen Aufgaben betraut ist. Dieselbe Geschichte wird auch von Naftali Kohen erzählt, der durch seine kabbalistische Kunst die Absicht des Reichstages erfahren habe, an demselben Tage durch ein Wunder von Posen in den Reichstag kam, dort sein „nie pozwalam“ rief und wieder zurückkam, ohne daß Jemand seine Abwesenheit von Hause bemerkte.)

5. Hirsch Kaidanower erzählt in seinem Moralbuch Ssefer kabh hajaschar cap. 69 Folgendes aus Posen: An der Ecke etwa der Juden- und Teichstraße stand im Jahr 1681 ein großes Haus, dessen Keller als nicht geheuer von den Leuten gemieden ward. Ein junger Mann, welcher in den Keller eingedrungen war, fand auf den Kellerstufen des Hauses seinen Tod. Dasselbe wurde ehedem von einem reichen jüdischen Goldschmied bewohnt. Nach dessen Ableben begannen Spukgeister daselbst ihr

Unwesen zu treiben. Sie warfen metallene Gefäße und andere Gegenstände, die sich im Hause befanden, zur Erde, rissen das Tischzeug, das Speisegeschirr zu Boden und verübten unaufhörlich allerlei Unfug. Den Menschen jedoch thaten sie kein Leid an. Es wurden die Jesuiten gerufen, um die Spukgeister zu bannen; aber ihre Beschwörungen hatten keinen Erfolg. Man wandte sich endlich an den Rabbi Joël in Samosch, einen gewaltigen Kabbalisten. Auf dessen Frage, mit welchem Recht die Spukgeister in menschliche Wohnungen haben eindringen können, da sie sich nur an unreinen, von Menschen gemiedenen Orten aufhalten dürften, erklärten die Geister sich bereit, vor dem Rabbinatsgericht zu erscheinen. Hier erklärten dieselben: sie seien die Kinder des verstorbenen Goldschmiedes, welche dieser mit einer Dämonin gezeugt, auf seinem Sterbebett habe er der Dämonin und deren Kindern den Keller des erwähnten Hauses als Eigenthum und Wohnung eingeräumt; während der andauernden Kriege wären nun alle erbberechtigten Nachkommen ausgestorben, so daß sie jetzt durch gesetzmäßige Erbfolge ein Anrecht auf das Haus hätten. Dagegen zeigten die Eigenthümer des Hauses ihren Kaufvertrag vor, wonach sie das Haus ordnungsgemäß von den früheren Besitzern erworben hätten. Das Urtheil des Rabbinatsgerichtes fiel zu Ungunsten der Geister aus, worauf sie durch kabbalistische Beschwörungen aus dem Hause für ewige Zeiten vertrieben wurden.

(Hirsch Kaidanower erzählt diese Sage hebräisch und deutsch. Der deutsche Text weicht von dem hebräischen darin ab, daß er zusätzlich berichtet, der Goldschmied habe beim Baden in einem Flusse die Dämonin erblickt und sei daselbst von ihr bestrickt worden, so daß man hier in der Dämonin die wohlbekannte deutsche Wassernixe erkennt).

6. Am Vorabend des Versöhnungsfestes, als die sogenannte lange Nacht einbrach, war die jüdische Gemeinde in der alten Betschule zu andächtigem Gebet und Bekenntniß versammelt. Jeder Einzelne hatte sein Haupt tief in den Gebetmantel gehüllt, um von äußeren Eindrücken ungestört sich dem Verkehr mit seinem Gotte hinzugeben. Aber immer schwüler wurde es im Raum, immer drückender die Luft, immer dichter das Gedränge, immer beängstigender legte es sich auf die Gemüther. Was ging denn vor? Da tritt der Rabbiner Josef auf die Kanzel und befiehlt, daß man die Gebetmäntel ablege. Aber nur ein Theil gehorcht, gar viele Andere bleiben trotz seinem Gebot von den Gebetmänteln verhüllt. Und nun wird es dem Rabbiner klar, daß es die Todten sind, die in das Gotteshaus der Lebenden gekommen, um den heiligen Tag mitzufeiern. Sie

aber dürfen das Gewand nicht ablegen, das man ihnen ins Grab hat mitgegeben. Mit mächtigem Wort beschwor er sie, den Raum unweigerlich den Lebenden frei zu geben. Da fuhr es wie leiser, klagender Windhauch durch das Gotteshaus und es ward wieder frei und hell und geräumig. Seit jener Zeit legen die Beter in dieser Synagoge am heiligen Abend keine Gebetmäntel mehr an.

7. Der Probst von St. Adalbert war den Juden nicht hold. Das war um so schlimmer für die Posener Juden, da er sich auf die Zauberkunst mächtig verstand. So oft sie nämlich einen Verstorbenen auf den Friedhof zur letzten Ruhe hinaus trugen, mußten sie mit der Leiche an des Probstes Wohnung vorüberziehen. Er konnte schon von fern aus seinem Fenster sehen, wenn sie mit der Leiche sich näherten, und benutzte dies, um den Juden großen Schaden und Schimpf anzuthun. War der Zug vor seiner Wohnung angelangt, so öffnete der Probst das Fenster, legte sich weit hinaus, murmelte eine Zauberformel und der Zug blieb wie gebannt stehen. Der Deckel der Bahre sprang auseinander, der Todte richtete sich in halber Höhe auf, fing an, jämmerlich zu schreien, zählte die Sünden laut auf, die er während seines Lebens begangen, und raufte sich dabei zum Entsetzen Aller die Haare aus. So lange das Fenster geöffnet war, konnte die Bahre nicht von der Stelle gebracht werden. Man hatte keine andere Wahl, als den Probst um Lösung des Zaubers zu bitten, was er hohnlachend erst nach Erlegung großer Summen bewilligte. Nun war ein armer, aber ehrenhafter Mann gestorben; zitternd dachten die Verwandten an das, was ihnen beim Vorüberziehen an der Probstei bevorstand. Sie wandten sich an den Rabbiner, der sich sonst entweder gar nicht oder doch nur für eine kurze Strecke an dem letzten Geleit betheiligte, erzählten ihm den grausigen Sachverhalt und baten um Rath und Hilfe. Der Rabbiner hieß sie ruhigen Muthes sein, nur sollten sie mit der Leiche an der Synagoge vorbei, in deren Nähe er wohne, den Weg nehmen, denn er wolle sich selbst dieses Mal dem Zuge anschließen. So geschah es auch. Der Geistliche halte schon von ferne die Annäherung der Juden erschaut und öffnete wie gewöhnlich das Fenster. Kaum hatte er aber den Kopf hinausgeschoben, als er mit Staunen und Schrecken gewahrte, wie ihm ein mächtiges Hirschgeweih aus der Stirn hervorzusprießen begann, so daß er den Kopf nicht mehr zurückziehen konnte und darüber selbst das übliche Zauberwort auszusprechen unterließ. Der Leichenzug setzte seinen Weg ungestört zum Friedhof fort. Indeß mühte sich

der Probst vergebens, der drückenden Hörner sich zu entledigen. Keine Gewalt, keine Besprechung half, ja das Geweih wuchs immer dichter und gewaltiger an, so daß er sich nicht rühren und regen konnte. Jetzt eilten die Freunde des Geistlichen zum Rabbi und verlangten die Beseitigung des unerwünschten Kopfschmuckes. Der Rabbi erklärte sich dazu bereit, nur müsse der Probst all das Geld, das er von den Juden durch seine Zauberei erpreßt habe, wieder herausgeben und sich verpflichten, fortab den Juden den Weg zum Friedhof nicht zu verlegen und ihre Todten ruhen zu lassen. Erst als diese Bedingungen erfüllt waren, fiel das Hirschgeweih ab und der Probst bekam seinen freien Kopf wieder. Seit dieser Zeit führte für die Juden Posens der letzte Weg an der Synagoge vorüber.

8. Unter den Juden Posens war noch vor Kurzem folgendes Geschichtchen im Umlauf: Die Königin Luise hatte einer jüdischen Trödlerin ihre Gunst zugewandt, sie ließ oft kleine Besorgungen durch sie ausführen und schenkte ihr auch ab und an getragene Kleidungsstücke. Bei einer solchen Gelegenheit war die Königin einstmals sehr niedergeschlagen und machte aus ihrer Mißstimmung kein Hehl. „Majestät“, nahm die Trödlerin das Wort, „Sie sind jung, sind schön, sind klug, noch überdies eine Königin, von allen Unterthanen geliebt und geehrt, haben einen Gemahl, der Sie auf Händen trägt, was kann ein Menschenkind überhaupt noch mehr verlangen? Wie ist es möglich, daß Traurigkeit über Ihre Seele kommt?“ „Siehe“, antwortete die Königin, „ich sehe einer schweren Stunde entgegen, in welcher die Fürstin vor der Bettlerin nichts voraus hat und ich kann die trübe Sorge nicht los werden, wie es mir dabei ergehen wird.“ „Ich weiß“, meinte die Trödlerin darauf, „ein probates Mittel, wenn Majestät mich hören will.“ Die Fürstin schaute halb ironisch, halb neugierig auf die Jüdin hin, welche stockte und im Reden einhielt. „Nun, sage mir Dein Mittel nur ungescheut, ist es etwa schwer zu erlangen oder anzuwenden?“ „Keineswegs, es giebt nichts einfacheres. Ein Paradiesapfel, der am Laubhüttenfest durch den Gottesdienst geweiht worden, in den gilt es, dort wo der Stiel an der Frucht sitzt, herzhaft hinein zu beißen. Das Mittel ist bewährt und hat schon oft geholfen, wo der Arzt nicht ein noch aus wußte.“ Die Königin sann eine Weile nach und sagte dann: „Hoffentlich wird Dein Mittel für mich nicht nöthig sein, meine Kammerfrau mag sich gleichwohl mit Dir verständigen. Indeß darf weder der König, noch eine andere menschliche Seele davon das Geringste erfahren.“ Am 14. Oktober verbreitete sich in Berlin das Gerücht, daß

man im königlichen Schloß einem freudigen Ereigniß entgegenwarte. Bald darauf erfuhr man, daß die Erwartung sich nicht so schnell erfülle, als man gewünscht. Am 15. früh eilte die Trödlerin in's Schloß, verhandelte nur wenige Augenblicke mit einer Kammerfrau, übergab ihr einen geweihten Paradiesapfel und entfernte sich dann langsam zögernd die Straße hinab. Sie hatte kaum ihre Wohnung erreicht, als 101 Kanonenschüsse zur Freude des preußischen Volkes verkündeten, daß ein Prinz in's Leben getreten sei, der nachmalige König Friedrich Wilhelm IV.

Der Vortragende feierte zum Schluß die unsterblichen Verdienste deutscher Gelehrten um die Sagenforschung. Jakob Grimm, Adalbert Kuhn, Wilhelm Schwartz u. a. seien die Pfadfinder in diesem Urwald gewesen. Nun aber gelte es, das vorhandene Material zu sammeln. Das kann jeder in seinem Kreis und soll jeder um so mehr, da diese Ueberlieferungen heutzutage dem Untergang geweiht, bereits im Verklingen sind.

Sitzung vom 14. April 1891.

Herr Archivassistent Dr. Schwartz legte einen Aufruf des Theaterdirektors Doebbelin zur Betheiligung an der Zeichnung von Aktien zum Bau eines Theaters zu Posen vom 14. September 1796 vor. Abgedruckt ist dieser Aufruf S. 228 ff. dieses Jahrganges.

Sodann theilte Herr Staats-Archivar Dr. Prümers seine Forschungen Zur Geschichte des Sapiehaplatzes in Posen mit.

Der Sapiehaplatz, welcher jetzt, von stattlichen Gebäuden umgeben, den größten Marktplatz Posens bildet, war vor nicht gar langer Zeit noch theilweise Wasser. Erst mit der fortschreitenden Entwickeluug der Stadt hat er seine jetzige Gestalt erhalten.

Die erste Nachricht über denselben datirt aus dem Jahre 1564. König Sigismund August spricht in einer am 30. Oktober 1564 zu Petrikau ausgestellten Urkunde von den 4 Häusern resp. Hofstellen mit den anliegenden Gärten in der Vorstadt von Posen außerhalb des Wronkerthores, da wo man zur Kirche des heiligen Adalbert geht, zur Linken, zwischen den Häusern des Edelmanns Johann Goleski und des Töpfers Laurentius, genannt Przeschworek, welche der edle Jakob von Ostrorog zum Erbgut erkauft und besessen habe. Diesen Grundstücken verleiht der König das Privileg, daß sie von allen bürgerlichen Lasten und Auflagen sowohl für seine, des Königs, wie des Staates und der Stadt öffentliche und private Bedürfnisse, welche die übrigen Unterthanen leisten müssen, frei

sein sollen. Er befreit sie ferner von aller bürgerlichen und geistlichen Jurisdiktion und bestimmt, daß, wenn Jemand in ihnen ein Asyl gesucht hat, keiner diesen Flüchtling greifen und binden darf ohne Einwilligung des jeweiligen Erbherrn der genannten Grundstücke.[1])

Damals soll der Sapiehaplatz mit seinen Umgebungen, den vielen Mühlenwerken und Strohhütten (im 16. Jahrhundert der Absteigeort der wandernden deutschen Handwerksburschen) sich durch eine unzählbare Menge von Störchen, die auf den dortigen Gebäuden zu nisten pflegten, ausgezeichnet haben. (Aus Bergenroth, Croquis von Posen Th. I. Abth. 1. S. 123.)

Es ist mit dem Bergenrothschen Citat der Name Sapiehaplatz schon vorweggenommen, trotzdem bis jetzt kein Moment für diese Namengebung

---

[1]) 1580 feria secunda post dominicam Exaudi proxima wird die Urkunde des Königs Sigismund August d. d. 1564 Petricoviae feria secunda ante festum omnium sanctorum (oblatirt)... aedes illius sive areas quatuor contiguas cum hortulis vicinis adjacentibus et contiguis ita late, longe et circumferencialiter, prout in metis limitibusque suis consistunt, in suburbio civitatis nostrae Posnaniensis extra portam Wronicensem, qua itur ad aedem divo Adalberto sacratam in parte sinistra inter nobilis Johannis Goleski et Laurentii figuli cognomento Przeschworek domos sitas et per ipsum generosum Jacobum ab Ostrorog titulo perpetuae haerditatis rite et legitime emptas et possessas hac immunitate et speciali libertate ornandas et amplificandas ac privilegiandas esse duximus — ita ut memoratae aedes quatuor contiguae ab omnibus et singulis oneribus civilibus, exactionibus et contributionibus quoqunque nomine nuncupantur, tam pro nostra quam reipublicae et civitatis publica vel privata necessitate et a caeteris subditis nostris pendi praestarique solitis a modo ac in perpetuum liberae ac immunes existant, concedentes memorato generoso Jacobo ab Ostrorog ejusque successoribus liberam facultatem praefatis aedibus quatuor cum adtinentibus earundem, prout ipsi melius ac utilius visum fuerit, utendis et in beneplacitos usus convertendis citra cujusvis contradictionem ac impedimentum. Attendentes praeterea nonnullorum improborum audaciam et temeritatem in contemptum nobilium et domorum ipsorum iisque inhabitantium sepius factam, unde multa et infinita dissidia suboriuntur, hanc specialem praerogativam domos ipsas habere volentes nostro hoc privilegio, easdem domos ab omni jure et jurisdictione, tam civili quam spirituali exemptas esse decernimus et declaramus. Si quis autem praesidii loco in hasce contulerit aedes, nemini ipsum capiendi seu vinciendi pateat facultas sine consensu et voluntate aedium praefatarum moderni haeredis. Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Inscript. Posn. Vol. I f. 579.

vorlag. Berechtigter wäre es, von einem Ostrorog-Platze zu sprechen. Ueberhaupt läßt sich nicht einmal mit Bestimmtheit ermitteln, auf welche Weise der Platz in den Besitz der Sapiehas und damit auch seines Namens gekommen ist. Wir können nur vermuthen, wie dies sich zugetragen. Peter Czarnkowski war nämlich mit Sophia, der Tochter Johanns von Ostrorog im Jahre 1624 verheirathet. Im Jahre 1637 verschrieb Franziskus Sandivogius Czarnkowski der Constantia Lubomirska 140,000 fl. Poln. als Heirathsgut auf seine Czarnikauer Güter. Nach ihrem kinderlosen Ableben fiel diese Summe an ihren Bruder Jaroslaw Lubomirski und dessen Gattin Barbara von Czekarzewice. Letztere nun übertrug ihre Ansprüche an Franziskus Sapieha, Großstallmeister von Lithauen. Nach dem Wortlaute der bezüglichen Urkunde wurde Franz Sapieha in die Stadt Czarnikau, die daselbst belegene Festung (fortalitium) und in Alles dazu Gehörige eingewiesen.[1] Ich habe wie gesagt auch nur die Möglichkeit des Besitzwechsels des Sapiehaplatzes hervorheben wollen.

Am 23. August 1768 befand sich die Familie Sapieha jedenfalls schon längere Zeit im Besitz, denn dies Objekt wurde ausdrücklich die jurisdictio Sapiezynskie genannt. Petrus, Fürst Sapieha, Woiwode und General der Lande Smolensk verkaufte nämlich an diesem Tage die Sapiehasche Herrschaft zu Posen, außerhalb der Mauern jenseits des Wronker Thores belegen, mit einem Gasthause, Höfen, Hofställen, Gebäuden, Häusern, Brauhäusern, Ställen, Werkstätten, Zäunen, Obstgärten, Gärten, mit allem und jedem Rechte an Wladislaus Gurowski, Hofmarschall des Großherzogthums Lithauen, für 50,000 fl. Poln.[2])

Da haben wir nun alle möglichen Einzelheiten über den Platz, von dem wir sonst fast Nichts wußten. Wir werden dem Gasthause, den Brauhäusern, Gärten rc. noch weiter begegnen.

Von Wladislaus Gurowski erbte sein Bruder Raphael im Jahre 1790. Aus dessen Erbschaft kaufte sein Schwiegersohn, der ehemalige Starost

[1]) Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Resign. Posn. 1624 fol. 1100.

[1]) Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Rel. Valc. 1663 f. 487.

[2]) 1768 feria tertia ante festum natalis sancti Joh. bapt. jurisdictionem Sapiezynskie nuncupatam, hic Posnaniae extra moenia post portam Vronecensem jacentem, cum diversorio, curiis, areis, structuris, aedificiis, braxatoriis, stabulis, officinis, saepibus, pomariis, hortis cumque omni ac totali jurisdictionis praemissae Sapiezynskie nuncupatae jure dominio proprietate et integritate etc. Inscr. Posn. 1768 fol. 254.

Casimir von Sokolowski auf Orlowo bei Kuttno, den Sapiehaplatz. Aber er bekam damit nicht das freie Verfügungsrecht, denn sein Schwiegervater hatte seinen Intendanten Ernst Gottlieb Schultze, der seit 30 Jahren in der Provinz Posen Intendant auf seinen Gütern gewesen war, als Lebtagsbesitzer schon im Jahre 1790 für sich, seine Frau und Kinder eingesetzt. Schultzes Frau war im Jahre 1803 bereits verstorben, aber es lebte noch eine Tochter Xaveriane im Alter von 14 Jahren, welche bei ihrem Onkel, einem Seifensieder Schultze in Warschau, erzogen wurde.

Aus dem Jahre 1799 datirt der Bau der Frohnveste, an Stelle des jetzigen Oberlandesgerichtsgebäudes, welche aber nur etwa zu $^1/_{20}$ auf dem Boden des Sapiehaplatzes stand, während die übrige Grundfläche von dem städtischen Kämmereiplatze genommen wurde.

Von größerer Bedeutung wurde der Sapiehaplatz bei dem Retablissementsbau der Stadt Posen nach dem großen Brande im Jahre 1803.

Auf Veranlassung der Baukomission nahm der Baurath Warnecke eine Schätzung aller Häuser und Nutzungen des Platzes vor, und diese belief sich auf 3538 Thaler 8 Groschen. Dazu kamen noch 217 Thaler 2 Groschen, die für den wegen des Tschuschkeschen Baues abgebrochenen Gaststall bezahlt waren. Die Tschuschkesche Brauerei auf dem Graben an Stelle des jetzigen Hebeammeninstituts war nämlich auch niedergebrannt, und man war dem Besitzer Seitens der Regierung betreffs eines Wiederaufbaues möglichst entgegengekommen. Gebaut hat Tschuschke mit Materialien der alten Pfarrkirche, die 1797 meistbietend verkauft war, nachdem schon 1789 der Thurm durch Blitzschlag zerstört wurde. Interessant sind die Angaben über Obstbäume, die auf dem von ihm benutzten Bauplatze, früher dem Fischhändler Kramarkiewicz gehörig, gestanden hatten. Es muß damals ziemlich kläglich um die hiesige Obstbaumzucht bestellt gewesen sein. Ein großer Apfelbaum wird geschätzt auf 5 Thaler, ein kleiner auf 1 Thaler, ein kleiner Birnbaum auf 1 Thaler, 3 Stück Pflaumenbäume auf 3 Thaler, 3 Stück kleine Pflaumenbäume auf $^1/_2$ Thaler, Stachelbeeren insgesammt auf $^1/_2$ Thaler. Bewilligt wurde Seitens der Regierung die revidirte Taxe von 6637 Thaler 11 Groschen, welche angewiesen wurden, aber mit der Bedingung daß sie in das depositum judiciale gezahlt würden, da der Eigenthümer des Platzes strittig sei. Gekauft wurden die Gebäude zum Abbruch vom Hausbesitzer von Linkowski, Schmidt Fechner, Kaufmann Gumprecht, Tagelöhner Sauer und Brauer Wehner.

Gegen die Abschätzung nun und die von der Regierung bewilligte Summe von 6637 Thaler 11 Groschen wandte sich der Lebtagsinhaber des Platzes, Ernst Gottlieb Schultze. Er berechnete den jährlichen Ertrag auf 550 Thaler und zwar an jährlicher Miethe für den Krug nebst Brauhaus 102 Thaler, den großen Stall nebst Querhäuschen 174 Thaler, die Schmiede 60 Thaler, das Haus, worin er wohnt, 140 Thaler, davon 80 Thaler auf seine eigene Miethe gerechnet, das Haus neben dem vorigen 90 Thaler, den wüsten Platz an Holzniederlage 50 Thaler. Zöge er nun auch jährlich 66 Thaler für Abgaben und Reparaturen ab, so blieben ihm immer noch die obigen 550 Thaler jährlich, so daß er bei der Schätzung der Regierung einen jährlichen Schaden von mehreren Hundert Thalern erlitte. Eine Erhöhung des Kaufpreises wurde aber Seitens des Ministeriums am 6. April 1806 endgültig abgelehnt.

Im Jahre 1822 ordnete die Regierung an, daß die Neue Magazinstraße regulirt würde. Sie verlangte einen Situationsplan von derselben wie von den Nachbargrundstücken, überhaupt vom gangen Sapiehaplatze. Diesem Umstande verdanken wir eine ganz vorzügliche Zeichnung, die sich in den Akten des Kgl. Staats-Archivs befindet. Die neueste Geschichte des Platzes wurde nicht in den Kreis der Besprechung gezogen.

Sitzung vom 29. Mai 1891.

Herr Archivar Dr. Warschauer hielt einen Vortrag über Wahl und Zusammensetzung der städtischen Behörden im mittelalterlichen Posen. Derselbe ist abgedruckt S. 424 ff. dieses Jahrganges.

Sitzung vom 16. Juni 1891.

Die von dem Herrn Baumeister Praußnitz gegebenen Erklärungen über die symbolische Deutung der Decke des Stadtverordneten-Sitzungssaales im Rathhause zu Posen hat derselbe im Feuilleton der Posener Zeitung Nr. 466 u. 469 veröffentlicht.

Sitzung von 14. Juli 1891.

Im Allgemeinen finden im Monate Juli keine Sitzungen statt. Da aber der Herr Gymnasiallehrer Dr. Kirmis aus Neumünster einen Vortrag über Großpolnische Münzen und Medaillen in Aussicht gestellt hatte, hierzu jedoch nur in den Gymnasial-Ferien nach Posen

kommen konnte, so wurde ausnahmsweise eine Sitzung für den Juli anberaumt.

Von den Münzorten vor dem Jahre 1300 abgesehen, kommen die Erzeugnisse der Werkstätten Posen, Fraustadt und Bromberg in Betracht. Die Städte Posen und Fraustadt hatten Münzgerechtigkeit, welche Posen im 13., Fraustadt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bekommen haben dürfte, die ältesten erhaltenen Privilegien mit genaueren Vorschriften über die Art der Ausprägung stammen aus den Jahren 1410 für Posen und 1404 für Fraustadt. Beide Städte schlugen nur Kleingeld, am lebhaftesten unter der Regierung Sigismunds III. Königliche Münzen bestanden in Posen, Fraustadt und Bromberg. Die Posener Münze wurde unter Theodor Busch aus Braunschweig im J. 1584 eröffnet, die Fraustädter um 1590, die Bromberger 1594. Die Ausprägung war sehr lebhaft, insbesondere wurden Dreigröscher geschlagen.

Die Werkstätten von Posen und Fraustadt wurden im Jahre 1601 geschlossen, die von Bromberg blieb thätig und wurde unter Jakobson die Hauptmünze Polens. Eine zweite Periode regster Münzthätigkeit bildet auch für Posen und Fraustadt die Regierungszeit Johann Kasimirs; die Gebrüder Timpf waren Meister und Pächter der drei Großpolnischen Münzen. Um 1663 wurden die Münzen von Posen und Fraustadt, im Jahre 1685 die Bromberger Münze für immer geschlossen.

Der Vortragende ging hierauf zum zweiten, dem Haupttheile seiner Mittheilungen, die zu Posen gehörigen Medaillen betreffend, über. In Betracht kommen in erster Linie Medaillen auf politische Ereignisse und Schlachten. Ihre Zahl ist nicht groß. Es sind die von Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. herrührenden Stücke auf die Besitzergreifung des Landes durch Preußen, einige Huldigungsmedaillen, einige Stücke aus der Napoleonischen Zeit, nnd die sehr seltenen Medaillen auf die Schlacht bei Fraustadt. Als Kuriosum ist zu erwähnen eine auf die preußischen Ausweisungen des Jahres 1886 in Krakau geschlagene Denkmünze.

Sodann sind zu nennen die Medaillen auf Privatpersonen, welche entweder der Provinz Posen entstammen oder dort gewirkt haben. Ihre Zahl wird, soweit bekannt, nngefähr dreißig erreichen. Die älteren Stücke sind ohne Ausnahme sehr selten, auch die neueren sind nicht häufig. Besonders erwähnt seien die gegossene Portraitmedaille des Lukas von Gorka, Palatins von Posen, aus dem Jahre 1571, die geprägte Medaille auf den

Münzherrn Herman Rüdiger von 1600, eine, als Unikat, im Besitze des Stan. Con. Wierusz Kowalski, die Medaillen auf den Erzbischof Szembek und vor allen Dingen alle auf die Familie Leszczynski bezüglichen Stücke. Die Leszczynski, die alten Herren von Lissa, gehören recht eigentlich der Provinz Posen an. Die älteste Familienmedaille ist ein einseitiges Portraitstück der Anna Zradzimina Leszczynska vom Jahre 1614, welches sich im Besitze des Königlichen Münzkabinets zu Berlin befindet, es folgen zwei Medaillen auf Raphael Leszcynski, den Vater des Stanislaus, und endlich die auf diesen, den letzten und berühmtesten Sproß der Familie geschlagenen Denkmünzen. Sie sind fast ohne Ausnahme selten bis sehr selten.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind endlich die auf zufällige Ereignisse von Behörden, Korporationen und Privaten veranlaßten Denkmünzen. Einen Stamm des Deutschthums bildeten von jeher in den Städten Posens die Schützengilden. Leider ist wegen Verlust der Urkunden die Geschichte vieler derselben zu rekonstruieren unmöglich; ebenso bedauernswerth ist es, daß die zahlreichen Denkmäler der Kleinkunst, welche ein tüchtiges Goldschmiedehandwerk in Gestalt von Ketten, Anhängern und Denkmünzen für die Schützengilden schuf, meist dem Schmelztiegel zum Opfer fielen. Vieles ist aber sicher, als Gildeeigenthum und im Privatbesitz, noch vorhanden, — gelang es doch dem Vortragenden eine ganze Zahl mit der Hand gearbeiteter Königszeichen in seinen Besitz zu bekommen, und wünschenswerth wäre es und die einzige Möglichkeit, derartige Erinnerungszeichen der Provinz zu erhalten, wenn dieselben der Historischen Gesellschaft zur Aufbewahrung anvertraut würden.

In Betracht kommen außerdem alle auf Familienereignisse gefertigte Medaillen, Auszeichnungen für besondere Leistungen in Kunst, Gewerbe und Landwirthschaft, Kirchen- und Armenzeichen, Heiligenpfennige und Jetons. Auch hier ist der Grundsatz festzuhalten, daß das, was jetzt gewöhnlich und gleichgültig erscheint, in Zukunft Werth haben wird.

Der Vortragende konnte den zweiten Theil seines Vortrages durch zahlreiche Medaillen erläutern. Die seit Jahren zielbewußt zusammen gebrachte Sammlung dürfte in Hinsicht auf die Provinz Posen kaum von einer anderen übertroffen werden.

Sitzung vom 15. September 1891.

Herr Regierungs-Schulrath Skladny hielt einen Vortrag über das deutsche Theater in Posen bis zum Jahre 1850. Nach einigen einleitenden Worten über die Entwickelung theatralischer Vorstellungen in der Provinz Posen wurde der stehenden Bühnen im Bereich dieser Provinz gedacht, insbesondere des hiesigen städtischen Theaters und seiner Baugeschichte. Der erste Direktor, welcher hier Aufführungen veranstaltete, war Karl Döbbelin, ein Mann, der von dem ernsten Streben beseelt wurde, unsere Bühne zu einer Bildungsanstalt ihrer Besucher zu gestalten. Es gelang ihm dies zwar nicht in dem von ihm beabsichtigten Grade, weil ihm die Geschmacksrichtung des Publikums nicht die erwünschte Unterstützung angedeihen ließ. Doch hatte sie sich, wie die von ihm zur Darstellung gebrachten Dramen darthun, während seiner 24-jährigen Wirksamkeit eines stetig wachsenden Gedeihens zu erfreuen. Eine Unterbrechung dieser zwar langsamen aber erfreulichen Entwickelung erlitt das Posener Theater unter den nächsten acht Nachfolgern Döbbelins, die in schnellem Wechsel bis zum Jahre 1828 einander ablösten, und da sie selbst wenig Verständniß für die Kunst besaßen, auch beim Publikum keine Begeisterung für dieselbe zu wecken im Stande waren. In diese Zeit des Niedergangs unserer Bühne fällt Heinrich Heines Besuch in Posen (1822), welcher die Theaterverhältnisse, wie sie sich unter der Schauspiel-Unternehmerin Karoline Leutner gestaltet hatten, kennen lernte und seine Beobachtungen in einem satyrischen Urtheil zum Ausdruck brachte. Erst dem Direktor Ernst Vogt, der von 1828 an ein Menschenalter hindurch das Posener Theater leitete, gelang es, die Arbeit Döbbelins wieder aufzunehmen und weiter zu führen. Sein Bemühen war besonders darauf gerichtet, das Publikum für inhaltlich gute Dramen zu gewinnen. Zu diesem Zwecke scheute er weder Mühe noch Geld, um die entsprechenden Theaterstücke glänzend auszustatten und durch berühmte Gäste zu möglichst vollkommener Darstellung zu bringen. Zum Schluß wurden die Theatergesellschaften, welche die Provinz wandernd durchzogen, in ihrer Thätigkeit und ihrem Einfluß auf das gesellige und geistige Leben der Provinzialstädte geschildert.

Herr Rechtsanwalt Herse bemerkt hierzu, sein Großvater sei Illuminateur am Posener Stadttheater und ein Freund des Schauspielers Vogt gewesen. Letzterem habe man den Komiker auf der Stelle angesehen. Damals war Posen unter den deutschen Theatern eins der hervorragendsten, und z. B. die Crelinger gastirte hierselbst wiederholt. Lavalat, ihr

Schüler, war hier engagiert, auch Palleske war ursprünglich hiesiger Schauspieler, hatte aber kein Glück. Die Gastspiele von Karoline Bauer sind noch in gutem Andenken. Die berühmte Soubrette Melle spielte die Tochter des Regiments so gut, daß ihr das Husarenregiment eine Uniform schenkte.

Der Vorsitzende, Herr Oberpräsident Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff, wies darauf hin, wie der Herr Regierungs-Schulrath Skladny in überzeugender Weise dargelegt habe, welche Aufgabe ein gutes Theater habe, sowie daß diese Aufgabe einmal vorübergehend gelöst worden sei. Je weiter die Gesammtbildung und Entwickelung fortschreite, um so höher müsse diese Aufgabe reichen und um so weiter ihre Ziele stecken, und er glaube wohl, daß es der Stadt Posen zu großem Vortheile gereichen würde, wenn es sich erreichen ließe, daß eine wirklich hervorragende Truppe hier spielte und das Theater einen solchen Charakter gewänne. Auch gehe aus dem Vortrage hervor, daß eine derartige Aufgabe nicht von dem Leiter des Theaters allein gelöst werden könne. Der Schwerpunkt liege im Publikum, und da sei es von Bedeutung, wenn der gebildete Theil desselben sich auch mit Interesse der Sache widme, und man könne sagen, es sei nicht blos um des eigenen persönlichen Vergnügens willen, sondern im allgemeinen Interesse, wenn man sich dem zuwende, und jeder in seinem Kreise und, wer es vermag, auch in der Presse dahin wirke, daß die Bühne eine belehrende, bildende und erhebende Rolle spiele. Er bäte, daß man sich auch in dieser Richtung hin dieser Aufgabe zuwende. Er habe die Empfindung, daß das, was in dem Vortrage gebracht sei, eine solche praktische Folge haben könne.

Sitzung vom 13. Oktober 1891.

Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. Rummler sprach über Ordalien in Deutschland und Polen. Anknüpfend an eine Shakespeare Stelle (Heinrich VI. 2, 3), welche zeigt, daß im 16. Jahrhunderte eine allerdings abgeblaßte Erinnerung an die ehemals so bedeutenden Gottesgerichte gelebt hat, bezeichnete der Vortragende als die Grundlage dieser merkwürdigen rechtlichen Institution einerseits den unerschütterlichen Glauben der germanischen Völker, daß die Götter im Rechtsstreite dem Unschuldigen den Sieg verleihen oder ihn unbeschädigt aus der Feuer- und Wasserprobe hervorgehen lassen, andererseits die Unfähigkeit des naiven Naturvolkes,

in verwickelten Rechtsfällen ein Urtheil abzugeben. Aus diesem Grunde und weil man dem feierlich gegebenen Manneswortc eine hohe Bedeutung beilegte, spielte der Reinigungseid des Angeklagten, der im heutigen Rechtsverfahren durchaus ausgeschlossen ist, im altdeutschen Gerichtswesen eine so große Rolle, daß er in den meisten Fällen genügte, um ein freisprechendes Urtheil zu erzielen.

Stand aber Eid gegen Eid, oder war der Schwur aus gewissen Gründen unzulässig, so mußte die Wahrheit durch ein Gottesgericht, für welches sich bei uns die angelsächsische Form Ordal eingebürgert hat, an den Tag gebracht werden. Ursprünglich stand es nur den Freien zu, ihre Unschuld oder die Wahrheit ihrer Aussage durch ein Gottesgericht zu beweisen; später wurden die Rechtsmittel auch den Unfreien zugestanden, ja schließlich auf diese letzteren beschränkt. Die Ursache dieser Wandelung ist das Eindringen des römischen Rechts mit seinem Zeugenbeweise, der bei uns zunächst im Civilprozesse Anwendung findet, allmählich sich aber auch im Kriminalprozesse eine immer größere Stellung erringt. Sicher ist, daß zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels die Gottesurtheile in Gestalt von gerichtlichen Zweikämpfen sowie von Feuer- und Wasserproben noch in Geltung waren, daß aber die letzteren wenigstens nur bei unehrlichen Leuten zur Anwendung kamen. Als ferner die Magdeburger Schöffen der Stadt Breslau im Jahre 1261 eine Mittheilung ihres Rechts zukommen lassen, da kennen sie von allen oben angeführten Arten der Gottesurtheile nur noch den gerichtlichen Zweikampf.

Trotz einer wiedersprechenden Angabe in Helmolds Slavenchronik müssen wir auf Grund zahlreicher urkundlicher Angaben die Anwendung der Gottesurtheile in den slavischen Ländern und insbesondere in Polen als sicher annehmen und müssen sie auch für eine einheimische Rechtsinstitution halten dürfen, die in ihrer praktischen Durchführung freilich von den Einrichtungen des benachbarten Deutschland mag beeinflußt worden sein. Es hat sich hier das Gottesurtheil länger erhalten als in Deutschland und wurde daher bisweilen dem in Polen eindringenden deutschen Rechte, welches jene Institution schon so ziemlich hatte fallen lassen, als polnisches Recht gegenüber gestellt. Doch scheinen die Gottesurtheile auch in der Praxis der nach polnischem Rechte urtheilenden Gerichte allmählich ihre Geltung verloren zu haben, denn nach dem Jahre 1284 findet sich keine urkundliche Erwähnung mehr. Gewiß haben wie in Deutschland

so auch hier die Bemühungen der Geistlichkeit, jene barbarischen Beweismittel abzuschaffen, Erfolg gehabt. Aus dem Rechtsbuche nämlich, welches im 13. Jahrhundert von einem Mitgliede des deutschen Ritterordens in Preußen in deutscher Sprache verfaßt, die Gesetze und gerichtlichen Einrichtungen der jener geistlichen Körperschaft unterworfenen Polen enthält, ergiebt sich, daß der Clerus ehemals einen bedeutenden Antheil an der Ausübung der Ordalien nahm, daß letzterer aber in der jüngeren Zeit mancherlei Einschränkung erfahren hat. Auf welche Einflüsse diese Einschränkung zurückzuführen ist, ergiebt sich aus dem Synodalstatut, welches im Jahre 1279 der apostolische Legat Firmian in Ofen für Ungarn, Polen, Dalmatien u. s. w. erließ, und in welchem er die Mitwirkung der Geistlichkeit bei der Ausführung von Gottesurtheilen gänzlich verbot, vorläufig allerdings ohne durchgreifenden Erfolg.

Das Recht, Gottesurtheile jeder Art zur Anwendung zu bringen, stand in Polen, wie die Rechtspflege überhaupt, ursprünglich dem Landesherrn zu, der sie aber sammt unzähligen anderen Kronrechten außerordentlich oft an verdiente Edelleute oder an geistliche Korporationen überließ. Es fanden daher Gottesurtheile sowohl im Königlichen Landgericht als in den Patrimonialgerichten der Immunitätsbesitzer statt. Unterworfen waren dem Zwange, dies Beweismittel zu ergreifen, alle Unterthanen, doch wurden durch Ertheilung des Magdeburger Rechts an eine Gemeinde alle Mitglieder derselben ohne weiteres von demselben befreit, so daß also nur die dem polnischen Rechte unterworfenen Bewohner des Landes sich im gegebenen Falle demselben zu unterziehen gezwungen waren.

Die Förmlichkeiten, unter denen die verschiedenen Arten von Gottesurtheilen ausgeführt wurden, waren nach Ausweis des obenerwähnten Rechtsbuches und der für Breslau und Görlitz erlassenen Weisthümer des Magdeburger Schöffenstuhles im allgemeinen dieselben, wie in Deutschland, und es ist nicht ausgeschlossen, daß das deutsche Rechtsverfahren einen Einfluß hierauf ausgeübt hat. Nachdem der Vortragende an der Hand der mehrfach berührten Rechtsaufzeichnungen die einzelnen Arten der in Polen vorgekommenen Gottesurtheile erwähnt und ihre Durchführung geschildert hatte, versuchte er zum Schluß eine Erklärung für die Thatsache zu geben, daß die Gottesurtheile, von denen besonders die Wasser- und Feuerprobe eine völlige Umkehrung der Naturgesetze voraussetzten, so lange Zeit in Geltung bleiben konnten. Er fand sie in dem als allgemein gültig aner-

kannten Satze, daß einem Volke, wenn es sich gleich längst auf eine höhere Culturstufe emporgearbeitet habe, doch gewöhnlich noch recht lange Zeit hindurch die Spuren und Reste der vormaligen geringeren geistigen Höhe anhaften, so daß sich, wie das Beispiel der größten Männer beweist, auch die erleuchtetsten Geister nicht so gänzlich von denselben loslösen und befreien können.

Sitzung vom 10. November 1891.

Herr Staats-Archivar Dr. Prümers berichtete über die General-Versammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine vom 31. August bis 2. September zu Sigmaringen, an welcher er als Delegierter der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen theilgenommen hatte. Aus dem reichen wissenschaftlichen Material, welches daselbst zur Verhandlung kam, heben wir den Vortrag des Herrn Professors v. Thudichum aus Tübingen über ein neues Verfahren zur Herstellung historischer Karten hervor. Die Delegirten-Versammlung faßte auf Grund desselben folgende Beschlüsse:

1) Historische Karten sind nach einheitlichem Maaßstabe auszuarbeiten, und zwar im Verhältniß von 1 : 100,000, 500,000, 1,500,000, letztere unter Einbegreifung der angrenzenden auswärtigen Gebiete.

2) Zur Ausarbeitung von Karten sind möglichst helle Grundkarten zu verwenden, um das Einschreiben von Thatsachen und Koloriren zu gestatten. Die Karten 1: 500,000 und 1,500,000 sollen wesentlich nur die Gewässer und die wichtigeren Ortsnamen enthalten, die 1 : 100,000 außerdem die Ortsgemarkungen (Grenzen der Gemeinde- bezw. Ritterguts-bezirke).

3) Grundkarten für ganz Deutschland sind nach einheitlichem Netz anzufertigen, um die Verbindung der historischen Karten zu ermöglichen.

4) Den Historischen Vereinen wird empfohlen, Sachverständigen die Grundkarten unentgeltlich abzugeben.

5) Die Ausführung kann nur unter Leitung der Generalstabsbehörden erfolgen. Die Angelegenheit verdient wegen ihrer nationalen Bedeutung die nachhaltige Unterstützung der Regierungen.

6) Zuerst sind die Karten auszuführen, für welche von Historischen Vereinen Bestellung erfolgt ist.

7) Den Historischen Vereinen Oesterreichs, der Schweiz, Luxemburgs, Belgiens und der Niederlande ist Mittheilung zu machen.

Zweck der Historischen Karten ist, jedem Forscher genügendes und einheitliches, zum Eintragen gewonnener Resultate geeignetes Kartenmaterial zu einem sehr billigen Preise an die Hand zu geben, um auf diese Weise zu ermöglichen, daß die Resultate der Forschungen auf jedem einzelnen historischen Gebiete auf einer Karte festgelegt werden können, während bisher mit dem Ableben des Einzelnen auch ein großer Theil seines Wissens, weil nicht aufgezeichnet, mit zu Grabe ging.

Sehr wichtig ist ferner der Beschluß der Delegierten, daß in Zukunft Einsender von Fragen, welche sie auf der General-Versammlung behandelt zu sehen wünschen, selbst das Referat über diese übernehmen oder aber im Verhinderungsfalle dieselben schriftlich begründen. Man ging dabei von dem gewiß richtigen Gesichtspunkte aus, daß der Fragesteller sich sicherlich mit dem ihn interessirenden Gegenstande schon vorher beschäftigt haben muß und daher auch am ersten in der Lage ist, ein Referat über den bisherigen Stand des Wissens in der fraglichen Angelegenheit zu geben.

Der Vortragende erwähnte auch die festlichen Veranstaltungen, welche Seitens des Lokal-Komites ins Werk gesetzt waren, besonders aber die Einladung Sr. Königlichen Hoheit des Fürsten Leopold von Hohenzollern zum Abend des 1. September auf das Schloß, indem er rühmend die unermüdliche Aufmerksamkeit des fürstlichen Hausherrn hervorhob, der sich fast mit Jedem auf das Liebenswürdigste unterhielt und eine große Vielseitigkeit und Kenntniß auf all den Gebieten bewies, welche die General-Versammlung behandelt hatte.

Sitzung vom 8. Dezember 1891.

Herr Buchhändler Jolowicz sprach über die beiden Kupferstecher Daniel Chodowiecki und Jeremias Falck, deren Leben und Wirken. Einleitend bemerkt der Vortragende wie ein Blick in das Leben dieser Männer auch gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte der Kultur, der Gewohnheiten und Sitten der Zeit bilde. Wenn der Vortragende beide

Kupferstecher, die in ihrer Stichweise und in ihrer ganzen künstlerischen Veranlagung völlig von einander verschieden wären, gemeinsam bespreche, so wäre das aus dem Umstande zu erklären, daß beide gerade für unsere Verhältnisse ein besonderes Interesse haben. Wie Kopernikus, so werden auch Chodowiecki und Falck gleichmäßig von Polen und Deutschen als ihrer Nationalität angehörig in Anspruch genommen. Der Vortragende führt nun über die beiden Künstler etwa folgendes aus.

Daniel Chodowiecki stammt wohl unzweifelhaft aus polnischem Geschlechte und wie er selbst einmal sagt, wäre er der erste aus seiner Familie, der sich in Deutschland niedergelassen. Er wurde am 16. Oktober 1726 in Danzig geboren, wo sein Vater Chrystyan einen Getreidehandel betrieb, und obwohl er den Sohn ebenfalls für diesen Handel bestimmte, unterwies er ihn doch bereits im Zeichnen, worin er von der Schwester seiner Frau, die in Emaille malte, unterstützt wurde. So ward frühzeitig in dem Knaben die Neigung zum Zeichnen und Malen geweckt. Als der Vater 1744 starb, kam der junge Daniel zu der Wittwe Bröllmann, einer Verwandten Chodowieckis, deren Bildniß Chodowiecki in einer Skizze verewigt hat, in die Lehre, um bei dieser die Spezereihandlung zu erlernen. Obwohl er von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr andauernd beschäftigt war, so konnte doch diese abspannende und ermüdende Thätigkeit seinen Trieb zum Zeichnen nicht unterdrücken. Wenn er spät Abends auf sein Zimmer ging, übte er so lange, bis ihm die Augen zufielen. Selbst seine sonntäglichen Kirchenbesuche waren mehr der Kunst als der Andacht gewidmet, indem er die Umrisse der Kirchengemälde auf dem Deckel seines Gesangbuches wiedergab oder sie mit dem rechten Zeigefinger in die hohle Hand zeichnete, um sie dann zu Hause auf das Papier zu bringen. Als zu seinem Glücke aus Anlaß ungünstiger Verhältnisse die Handlung der Wittwe Bröllmann geschlossen wurde, begab sich Chodowiecki nach Berlin zu seinem Onkel Ayrer. Auch hier hat er getreu und gewissenhaft seine geschäftlichen Pflichten erfüllt, ohne dabei die Kunst zu vergessen, und beschäftigte sich namentlich mit Emaillemalerei, zu der er durch einen aus Polen stammenden Maler Haid vielfach angeregt wurde. Im Jahre 1754 gelangte er zu den unwiederruflichen Entschluße, zum zweiten Male die Handlung zu verlassen und sich ganz der Kunst zu widmen. Mit eisernem Fleiße suchte er das Versäumte in seiner Ausbildung nachzuholen. Er arbeitete nie mechanisch nach Vorbildern, sondern sein Zeichnen war

ein fortwährendes Studium, ein genaues Beobachten und Erfassen der Natur in allen ihren Theilen.

Nachdem er auch in damaligen Künstlerkreisen bekannt geworden und namentlich mit Falbe, Glume, Meil, Reclam u. a. Freundschaft geschlossen, begann er, sich auch im Oelmalen zu versuchen, und gelangte zu ganz anerkennenswerthen Ergebnissen. Seine Oelgemälde sind sehr selten geworden, zwei derselben befinden sich in dem Berliner Museum.

Seinen Lebensunterhalt erwarb er sich reichlich durch die damalige gangbare Manier, Dosen zu bemalen, und durch Miniaturmalerei von Bildnissen, für die er stets in Fülle Aufträge hatte. Durch treue Auffassung des Charakteristischen im Leben hatte er sich als Portraitmaler einen guten Namen erworben. Im Jahre 1755 verheirathete er sich mit Mademoiselle Jeanne Bares (ältesten Tochter eines geschickten Berliner Goldstickers). Um diese Zeit fallen auch seine ersten Versuche zum Radiren. Le passe — dix oder der Würfler ist das erste Blatt, welches Chodowiecki radirte. Nicolaus Fionville, ein verwachsener und verarmter Stempelschneider, der öfters an dem Vergnügungsorte der Mitglieder der französischen Colonie verkehrte und das Würfelspiel liebte, gab ihm Veranlassung zu dieser ersten Radirung. Unvermerkt zeichnete er ihn, und als das Bild Beifall fand, radirte er es zu Hause. Doch unbekannt mit der Führung der Nadel und des Aetzwassers mißlang dieser Versuch, Chodowiecki verlor indeß den Muth nicht, nochmals bearbeitete er die Platte, und sie fiel zu seiner Zufriedenheit aus. Die Radirung, welche das Pseudonym „Huquier sculpsit" trägt, gehört jetzt zu den größten Seltenheiten und bildet die Nr. 1 in der langen Reihe der Chodowieckischen Stiche.

Das umfangreichste und bedeutendste Verzeichniß der Chodowieckischen Stiche ist das von dem gelehrten Leipziger Verlagsbuchhändler Wilh. Engelmann in den Jahren 1857/60 herausgegebene. Engelmann, zugleich der beste Kenner Chodowieckis, war der eifrigste Sammler seiner Stiche. Seine bedeutende und vollständige Sammlung befindet sich noch im Besitze der Familie, ebenso der für die Kenntniß Chodowieckis so wichtige Briefwechsel mit dem Maler Graff aus Dresden. Die gesammte Auswahl der Blätter oder Darstellungen, die Chodowiecki in Kupfer gestochen, beträgt 2075 auf 978 Platten, von denen 28 verätzt sind. Alle diese Blätter hat Engelmann mit ungemeiner Genauigkeit unter Angabe der Abdrücke, welche von jedem Blatte vorhanden, beschrieben.

Da eine große Anzahl verfälschter Abdrücke im Handel sich befindet, ist für den Sammler Chodowieckis Vorsicht beim Ankauf geboten. Schon bei Lebzeiten des Künstlers sind viele seiner Stiche selten geworden und wurden daher von Fälschern nachgedruckt, namentlich hat dies ein Kupferstecher Berger in Berlin so gewerbsmäßig gethan, daß Chodowiecki sich im Jahre 1791 veranlaßt sah, eine Druckerpresse in seinem eigenen Hause aufzustellen. In diesem Sinne fertigte er seine Satyre auf die Nachdrucker, „Werke der Finsterniß" benannt. Der Werth Chodowieckischer Blätter hängt allzusehr von der Art des Abdruckes und der Erhaltung ab. Der Sammler wird genau darauf zu achten haben, ob ihm ein Probe- oder Aetzabdruck, ein Abdruck vor aller Schrift, vor der Schrift, mit der Schrift und wie alle die Unterscheidungen sonst lauten, geboten wird. Für alle diese verschiedentlichen Abdrücke giebt Engelmann genaue und zuverlässige Merkmale an. Ungemein selten und gesucht sind einzelne Chodowieckische Stiche mit sogenannten „Einfällen" (Croquis), von denen Engelmann 737 auf 230 Blättern verzeichnet. Die überströmende Einbildungskraft veranlaßte oft den Künstler, Einfälle in den Plattenrand zu ritzen. Diese ganz flüchtig hingehauchten Zuthaten, allerlei kleine Figuren, Köpfe, Gruppen, komische und ernste Szenen, Amoretten u. a. vermehren noch die Mannigfaltigkeit seiner Darstellung und bilden eine werthvolle Eigenthümlichkeit der Probedrucke, von denen er oft nur wenige Exemplare abzog und dann die Ränder der Platte abschliff, so daß auf späteren Drucken diese Einfälle fehlen.

Man kann wohl behaupten, daß sein Ruhm durch das Anfangs in Oel gemalte und dann mehrfach von ihm gestochene Blatt, „les adieux de Calas à sa famille" begründet wurde. Dieses Blatt machte selbst in Paris ungeheures Aufsehen, zumal das Ereigniß des unschuldig geräderten ehrlichen Calas alle Welt bewegte.

Seit dieser Zeit wurde er von allen Seiten mit Aufträgen bestürmt und trat auch in Beziehungen zu Hofe, indem er nicht nur die Bildnisse Friedrichs des Großen sondern auch anderer Mitglieder des Königshauses mehrfach gestochen. Zum König selbst trat er nur einmal in persönliche Beziehungen Zur Erinnerung an die Beendigung des 7-jährigen Krieges stach er ein Blatt, in dem er Friedrich den Großen zu Pferde als römischen Imperator, geschmückt mit den Zeichen der Königswürde, voran seine 7 Feldherrn, welche römische Feldzeichen mit sich führen, darstellte. Umgeben war das Bildniß von allegorischen, den König und seine Thaten

verherrlichenden Darstellungen und trug folgende Unterschrift: „Frédéric victorieux et pacificateur rend le repos à l'Allemagne, le bonheur à ses peuples, l'allegresse à sa capitale. Voilà le modèle, que doivent suivre tous les rois.“ Friedrich ließ sich das Blatt von Chodowiecki persönlich vorlegen. Sein Sinn war indeß solchen allegorischen Verhimmelungen durchaus abgeneigt, er wollte nicht, daß das Bild verbreitet würde, und indem er ihn königlich belohnte, bestand er doch darauf, daß die Platte abgeschliffen werde, was auch geschah. Die wenigen Abzüge davon, welche in den Handel gekommen, gehören zu den seltensten Blättern und werden von Sammlern ungemein hoch bezahlt. Charakteristisch ist der Ausspruch des Königs, als er das Bild zum erstenmal sah „le costume n'est que pour le héros du théâtre.“ Später hat Chodowiecki noch einmal durch einen Stich „Friedrich im Unglück“, welcher auf die Niederlage von Kunersdorf anspielte, die Empfindung des Königs verletzt, so daß er nicht wieder in persönliche Beziehungen zu ihm trat. Trotzdem gehören seine Darstellungen des großen Königs mit dem Dreimaster zu den volksthümlichsten.

Chodowieckis eigentliches Arbeitsgebiet waren die kleinen Zeichnungen und Radirungen für Kalender, Almanache, zierliche Illustrationen für die beliebten Romane seiner Zeit, die Titelblätter und Vignetten für Hunderte von wichtigen und werthlosen Büchern, welche in der eigenthümlich verwässerten Form in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erschienen, und deren Stoffe größtentheils dem bürgerlichen Leben entnommen waren. Hat doch Chodowiecki wie kaum ein anderer es verstanden, seinen Blättern den warmen Hauch wirklichen Lebens zu verleihen, was er schuf, zeigte die liebenswürdige Auffassung des Künstlers, die zierliche, sichere, oft geistreiche Beherrschung selbst in den Blättern kleinster Maaßstabe.

Neben vielem Unwichtigen hat er natürlich auch die Werke aller Größen seiner Zeit, wie Göthe (Werther und Hermann und Dorothea), Lessing, Bürger, Hölty, Gellert, Lavater, Pestalozzi und viele andere, nicht zu vergessen Basedows Elementarwerk mit reichem Bilderschmuck versehen. Auch die geistreichen Illustrationen zu Erasmus Lob der Narrheit möchten nicht unerwähnt bleiben. Im Jahre 1773 besuchte er seine Mutter in Danzig, die er 30 Jahre lang nicht gesehen, und wie alle seine Reisen, machte er auch diese zu Pferde, da er das Fahren im Wagen nicht vertragen konnte. Ueber diese Reise, die 9 Tage

währte, und seinen neunwöchentlichen Aufenthalt [1]) in Danzig führte er nicht nur ein geschriebenes, sondern auch ein gezeichnetes Tagebuch. Von dem Augenblicke an, wo er das Pferd besteigt, von seiner Frau und den Kindern mit den Zipfelmützen Abschied nimmt, bis zu seiner Ankunft in Danzig, sowie von allen seinen Erlebnissen in dieser Stadt giebt er genauen Bericht und verewigt seine Beobachtungen in 108 Bildern, die in der Familie des Künstlers ganz besonders hoch gehalten und bewahrt wurden. Später kam das Tagebuch in direktem Erbgang an eine Enkelin des Künstlers, Frau Mariane Grebschel, die es schon bei Lebzeiten an die Kgl. Akademie in Berlin, deren Leiter Chodowiecki von 1797—1801 war, gab. Im Jahre 1883 wurden diese Bilder unter dem Titel „Eine Reise von Berlin nach Danzig" durch unveränderlichen photogr. Druck in musterhafter Form vervielfältigt und mit ungemeinem Beifall aufgenommen. Das Buch ist in der That ein ganz unergründlicher Schatz für Zeit- und Sittengeschichte des vorigen Jahrhunderts, niemals hat ein anderer Künstler vermocht, alle seine seelischen Eindrücke so getreu mit dem Griffel wiederzugeben, so genau bis in die kleinsten Falten alle Einzelheiten seiner Erlebnisse dem Beschauer zu vergegenwärtigen, wie es Chodowiecki gethan.

In Danzig, wo er mit Aufträgen bestürmt wurde, hat er übrigens auch den Erzbischof von Gnesen und Primas von Polen, Gabriel Potocki, der dort seinen Wohnsitz genommen, gemalt. Wenn auch Chodowiecki von Abstammung ein Pole gewesen, in seinem Wesen, seiner Gesinnung, seinem Denken war er kerndeutsch, und hat dies auch an den Stoffen, die er behandelte, gezeigt. Außer einigen wenigen, wie die Geschichte Polens, aus der er einige Bilder für einen Almanach gestochen, und einigen Bildnissen von Polen waren alle deutsch. Wie sollte es auch anders sein, da er 57 Jahre in der preußischen Hauptstadt gelebt und gewirkt. Im Uebrigen kann es dem Andenken des großen Künstlers nur förderud sein, wenn er von zwei Nationalitäten gleich hoch geachtet wird.

Nach seiner Rückkehr von Danzig entfaltete er wiederum eine fieberhafte Thätigkeit. Um diese Zeit entstanden u. a. die Kupfer zu Lavaters physiognomischen Fragmenten, die 12 Blätter zum Todtentanz und viele andere.

Seine Arbeitskraft war geradezu staunenerregend, selbst während der Unterhaltung legte er die Nadel nicht aus der Hand, vom frühen

[1]) Engelmann giebt 9 Monate an.

Morgen bis in die späte Nacht schaffte er rastlos weiter. Obwohl er in den letzten Jahren leidend war, hat er seine Thätigkeit doch eigentlich niemals ausgesetzt. Er starb hoch geehrt und bewundert am 7. Februar im ersten Jahre unseres Jahrhunderts.

Spärlich sind die uns überkommenen Nachrichten über den Kupferstecher Jeremias Falck. Namentlich sind es polnische Forscher wie Pawlikowski und vor allem Rastawiecki in seinem Slownik malarzów i rytowników Polskich, die sich bemühen, über das Leben Falcks Aufklärung zu schaffen und das Verzeichniß seiner Stiche zu vervollkommenen.

Die ausführlichste Monographie über Falck hat im vorigen Jahre der frühere Stadtrath Block in Danzig veröffentlicht und ein möglichst vollkommenes Verzeichniß seiner Stiche in kunstgerechter Beschreibung damit verbunden. Auch hat die Arbeit Blocks für Sammler schon dadurch einen praktischen Werth, daß er jedem Stiche sowohl die Auktions- als Katalogs-Preise namhafter Kunstantiquare beifügt.

Schon über das Geburtsjahr Falcks gehen die Ansichten auseinander. Nach Block, der in Thorn die Tauf- und Trauungsregister aus dieser Zeit hat durchforschen lassen, ist anzunehmen, daß Falck 1609 oder 1610 geboren wurde, doch ist eine bestimmte Eintragung weder über das Jahr noch den Ort seiner Geburt nachweisbar. Ebenso unerwiesen ist, daß er, wie Rastawiecki annimmt, der Sohn des zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Thorn ansässigen Professors Michael Falck gewesen ist. Auch über seine Jugend und Ausbildung ist wenig bekannt, nur so viel ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der bekannte Kupferstecher Wilhelm Hondius, der um 1630—1650 in Danzig lebte, ihm den ersten Unterricht in der Kupferstichkunst ertheilt hat.

Im Jahre 1639 siedelte Falck nach Paris über, wo er wahrscheinlich unter dem holländischen Stecher Cornelius Blomeart gearbeitet hat und auch von Abraham Boße unterrichtet sein dürfte. In Paris veröffentlichte er eine große Anzahl allegorischer Darstellungen in Frauengestalten, ferner stach er daselbst eine Folge von 24 Blättern, welche unter dem Titel Livre de portraiture im Jahre 1641 erschienen und unter anderem auch die herrlichen Portraits der Anna Aureliace, Herzogin von Orleans, sowie das der Königin Anna von Frankreich enthielten. In Ermangelung anderer Aufzeichnungen läßt sich das Leben und der Aufenthalt Falcks vornehmlich nur aus seinen datirten Stichen verfolgen. Obwohl er nachweislich von

Paris nach Holland übergesiedelt ist, muß er um das Jahr 1644—1646 wieder nach Paris zurückgekehrt sein, wie aus den dort gestochenen Portraits der Ludowica Maria Gonzaga, des Königs Ludwig XIV. als Knabe, sowie aus einer Folge von Blättern, welche den Titel: die 4 Jahreszeiten führte, hervorgeht. In den Jahren 1647—1649 finden wir ihn wiederum in Danzig, wo er neben vielen namhaften Stichen in Gemeinschaft mit Hondius die beiden Ehrenpforten zum Einzuge des Königs Wladislaus IV. von Polen und seiner Gemahlin fertigte.

Von Danzig begab er sich nach Stockholm und hat durch seine Kunstfertigkeit einen solchen Ruf erlangt, daß er zum Hof-Kupferstecher der Königin Christine ernannt wurde. Auf verschiedenen Stichen aus diesen und späteren Jahren nennt er sich denn auch Chalcographus S. M. Reg. Sueciae. Um diese Zeit vollzog er auch wahrscheinlich einer Jugendliebe folgend in Danzig seine Trauung mit der Jungfrau Anna Mercator. Nach der Hochzeit kehrte das junge Paar nun wahrscheinlich wiederum nach Stockholm zurück, denn bereits 1650 und 1651 sind verschiedene von Falck gestochene Portraits aus Stockholm datirt. Seit dieser Zeit lebte er abwechselnd in Stockholm und Danzig und später kurze Zeit in Hamburg, wie aus dem Portrait des Chr. Woldenburg, das er 1657 dort gefertigt, ersichtlich ist.

Im Jahre 1655 finden wir Falck wiederum in Kopenhagen und Amsterdam, wo er in Gemeinschaft mit andern Künstlern wie Cornelius Visscher, Schelte und Bolswert und anderen Kopien aus der Gemäldegallerie des Amsterdamer Bürgermeisters Gerhard de Reynnt im Stich veröffentlichte.

Das Werk trug den Namen: Variarum imaginum a celeberrimis artificibus pictarum caelaturae elegantissimis tabulis representatae. Der größere Theil der Stiche ist von Falck, und es ist zu bedauern, daß bisher kein vollständiges Exemplar dieses vortrefflichen Gallerewerkes sich hat auffinden lassen. Das genannte Werk bestand aus 33-40 Blättern, nach Van Dyck, Correggio, Guido Reni, Tintoretto und anderen Meistern gestochen. Rastawiecki giebt in seinem Słownik rytowników ein ziemlich vollständiges Verzeichniß, auch ist aus einer erhaltenen Urkunde zu ersehen, daß Falck für die Blätter, die er gefertigt, vom Verleger ein Honorar von 2600 Gulden erhalten hat. Verschiedene Titel-

kupfer zu einigen nach heute gesuchten Büchern, wie Roberycius, Uebungen christlicher Tugend, sind wohl seine letzten Arbeiten.

Es ist eine Ironie des Schicksals zu nennen, daß das Portrait des Künstlers, der an 100 Personen durch den Grabstichel verewigt hat, der Nachwelt nicht erhalten ist. Er starb zu Danzig am 7. Februar 1677, wie aus dem Grabsteinbuche der Kirche zu St. Petri ersichtlich.

Falcks Bedeutung als Kupferstecher ist eigentlich erst in den letzten Jahrzehnten nach Verdienst gewürdigt worden, und namentlich ist es den Forschungen polnischer Gelehrten, wie Rastawiecki, Kraszewski u. a. zu danken, daß wir jetzt über sein Leben und seine Werke ausführlichere Kunde haben. Sie betonen stets seine polnische Nationalität beziehungsweise Abstammung. Falck hat durch seine Verbindungen stets den Polen nahe gestanden und nennt sich auf einem großen Theil seiner Stiche, namentlich der ersten Periode, „Polonus". Auch hat er eine größere Anzahl von Portraits hervorragender Polen wie Lubienski, Lubomirski, Opalinski, Ossolinski, Radziejewski, Boguslaw Radzivill u. s. w. gestochen und ist bis vor kurzer Zeit von Deutschen wenig beachtet worden. Sein Name ist nicht einmal in den Encyclopädien von Brockhaus und Meyer vertreten, ebenso wenig in der sonst so erschöpfenden allgemeinen deutschen Biographie. Block geht demnach in seinem Eifer zu weit, wenn er ihn mit Betonung „einen deutschen Künstler" nennt, wenn er auch deutsche Gesinnung und Art in sich aufgenommen und längere Zeit in deutschen Städten gelebt hat. Auch waren zur damaligen Zeit die nationalen Gegensätze nicht so stark wie heute ausgeprägt.

Das vollständigste aller bisherigen Verzeichnisse bietet wohl Block, der in 296 Nummern ein beschreibendes Verzeichniß von 472 Falckschen Stichen giebt. Falck hat ausschließlich nur nach gegebenen Vorwürfen gearbeitet und zwar lediglich mit dem Grabstichel. Falck stand an Kunstfertigkeit, Reinheit des Stiles wenig den ersten Größen seiner Zeit nach, namentlich verstand er es mit dem ehernen kalten Grabstichel seinen Bildnissen eine Frische und Wärme des Ausdrucks, eine lebendige Natürlichkeit zu geben, die uns die Dargestellten, welche schon längst in Staub und Asche zerfallen sind, wieder körperlich vergegenwärtigt. Die bedeutendsten Sammlungen Falckscher Stiche befinden sich im Besitze des Fürsten Wladislaw Czartoryski in Krakau, des Herrn Mieczislaw Pawlikowski in

Lemberg, des Grafen Branicki in Sucha, der Towarzystwo przyjaciół nauk in Posen, der Gräfin Działyńska in Goluchow bei Pleschen und des polnischen Nationalmuseums in Rapperswyl bei Zürich. Zum Schlusse wurde eine größere Anzahl Chodowieckischer sowie Falckscher Stiche aus dem Besitze des Towarzystwo przyjaciół nauk in Posen sowie des Auctions-Commissarius Fromm zu Gnesen den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

Druck von E. Schmädicke in Posen.

Beilage zu der „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.“

Jahresbericht

der

„Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“

über das Geschäftsjahr 1890/91

abgestattet in der Generalversammlung am Freitag, d. 29. Mai 1891.

In dem abgelaufenen Vereinsjahre hat die Historische Gesellschaft sich wiederum in erfreulicher Weise entwickelt und an der Lösung ihrer Aufgaben mit steigender Kraft weiter gearbeitet.

Die Mitgliederanzahl betrug am 20. Mai 1890, dem Tage der letzten Generalversammlung, 965. Seitdem verlor die Gesellschaft durch Austritt, Verzug und Tod 72 Mitglieder, gewann aber durch Neueintritt 237, so daß der Zuwachs 165 Mitglieder ausmachte. Auch diesmal ist die Vermehrungsziffer wiederum größer, als die aller vorangegangenen Jahre. Von den 1130 Mitgliedern, welche die Gesellschaft jetzt zählt, gehören 356 der Stadt Posen, 548 andern Städten der Provinz Posen, 151 der Landbevölkerung der Provinz und 74 anderen Provinzen bez. dem Auslande an.

Auch die Anzahl unserer Ehren- und correspondirenden Mitglieder haben wir vermehren können, indem die Versammlung in der Monatssitzung vom 14. April 1891 unseren bisherigen Vorsitzenden, den Kgl. Staatsminister Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler Exc., so wie Se. Excellenz den Kgl. Staatsminister Herrn D. Dr. von Goßler in dankbarer Anerkennung der thatkräftigen Unterstützung, welche unsere Bestrebungen bei denselben gefunden haben, zu Ehrenmitgliedern ernannte. Ferner hat der Vorstand die Herren Direktor Dr. Heine zu Solingen und Gymnasial-Direktor Noetel zu Berlin, welche bis zu ihrem Scheiden aus unserer Provinz, der letztere als Mitglied des Vorstandes, der erstere als

Geschäftsführer zu Rawitsch an unseren Arbeiten ersprießlichen Antheil genommen haben, zu correspondirenden Mitgliedern gewählt.

Aus dem Vorstande sind im Laufe des Geschäftsjahres durch Verzug aus unserer Provinz auszuscheiden genöthigt gewesen bez. legen heute ihr Amt nieder: der erste Vorsitzende unserer Gesellschaft Herr Graf von Zedlitz-Trützschler Exc., der Schatzmeister Herr Stadtrath Kantorowicz, sowie die Herren Gymnasial-Direktor Noetel und General-Major Roessel. Da die Ernennung von Geschäftsführern in einzelnen Städten unserer Provinz von großem Erfolge für die Ausbreitung der Gesellschaft gewesen ist, so hat der Vorstand für 19 noch nicht vertretene Städte Männer von hervorragendem Ansehen zu Geschäftsführern mit Erfolg zu gewinnen versucht. Da von den 18 älteren Herren Geschäftsführern Herr Direktor Dr. Heine, früher in Rawitsch, sein Amt wegen Verzuges aus unserer Provinz niederlegen mußte und diese Stelle vorläufig nicht wieder besetzt werden konnte, so beträgt die Anzahl unserer Geschäftsführer jetzt 36. Wir sind diesen Herren allen für die großen Mühewaltungen, welchen sie sich in unserem Interesse unterziehen, zu ganz außerordentlichem Danke verpflichtet. Von der weiteren Mitarbeiterschaft derselben und ihrem Erfolge wird das weitere Aufblühen unserer Gesellschaft zum großen Theile abhängen.

Unsere wissenschaftlichen Verbindungen haben eine Erweiterung erfahren, indem 7 Gesellschaften sich dem Schriftenaustausch mit uns angeschlossen haben. Zu diesen gehört auch die Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Im Ganzen sind es jetzt 204 Körperschaften, die den Schriftenaustausch mit uns pflegen. Es sind 150 Gesellschaften privater Natur, 16 Akademieen der Wissenschaften, 9 landesherrliche Kommissionen, Sektionen 2c, 13 Museen, 3 Bibliotheken, 1 Archiv, 10 Redaktionen und 2 geistliche Orden.

Von den Kartellvereinen hat der Bromberger Historische Verein wegen seiner schlechten finanziellen Lage den Vertrag mit uns vom 1. Januar d. J. an gekündigt, so daß die Mitglieder dieses Vereins als solche unsere Zeitschrift fortan nicht mehr beziehen. Mit dem hiesigen naturwissenschaftlichen und polytechnischen Verein sind die alten Beziehungen laut den abgeschlossenen Kartellverträgen weiter gepflegt worden.

Unsere wissenschaftliche Thätigkeit richtete sich zunächst auf die weitere Herausgabe unserer Zeitschrift, von welcher seit der letzten Generalversammlung 3 Hefte erschienen sind, während ein viertes sich unter

der Presse befindet. In der Erscheinungsform derselben ist eine Aenderung in so fern eingetreten, als von nun an die Jahrgänge nicht mehr vom 1. April zum 1. April laufen, sondern vom 1. Januar d. J. an mit dem neuen Kalenderjahr auch immer ein neuer Jahrgang anfängt. In Folge hiervon geht unser Bestreben weiter dahin, auch unser Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfallen zu lassen, wozu ein heute bei der Generalversammlung zu stellender Antrag den vorbereitenden Schritt thun wird.

Von unseren größeren wissenschaftlichen Publikationen hat bis jetzt noch keine der Oeffentlichkeit übergeben werden können. Von dem Posener Urkundenbuch Band I. liegen jedoch schon 20 Bogen gedruckt vor, so daß die Herausgabe noch in diesem Sommer wird erfolgen können. Auch ist die Fortsetzung dieses Werkes pekuniär bereits gesichert, indem die städtischen Behörden den für die Fertigstellung des I. Bandes gewährten Zuschuß in der gleichen Höhe auch für den II. Band bewilligt haben. Das von Herrn Oberlehrer Knoop zu Rogasen herauszugebende Sagenbuch der Provinz Posen ist von demselben einer wiederholten vervollständigenden Bearbeitung unterzogen worden. Das eingelieferte Manuscript hat die Billigung von Sachverständigen gefunden. Die Verhandlungen mit dem Herrn Herausgeber über den Beginn der Drucklegung schweben jedoch noch. Eine unerwartete Wendung haben die Verhandlungen betr. die Herausgabe des Urkundenbuchs der drei kölnischen Klöster von Herrn Professor Dr. Hockenbeck zu Wongrowitz dadurch genommen, daß das Direktorium der Kgl. Preußischen Staatsarchive sich bereit erklärt hat, dieses Werk in die Reihe der von ihm herausgegebenen Publikationen aufzunehmen. Wenn wir demzufolge auch den Gedanken aufgeben mußten, dieses Werk unseren Veröffentlichungen einzureihen, so dürfen wir uns doch das Verdienst zuschreiben, dasselbe veranlaßt und bis zur Fertigstellung nach Möglichkeit gefördert zu haben; auch wird durch die Aufnahme desselben in eine so weit verbreitete und angesehene Sammlung unserer provinzialgeschichtlichen Forschung eine besonders ehrende Förderung zu Theil.

Das zur Anregung landesgeschichtlicher Forschungen erlassene Preisausschreiben ist in so fern vorläufig erfolglos geblieben, als von den beiden eingelieferten Arbeiten keiner der Preis zuerkannt wurde. Das Preisausschreiben wurde deshalb erneuert und als Ablieferungstermin für die einzusendenden Arbeiten der 1. Oktober 1891 bestimmt.

Von wissenschaftlichen Sitzungen fanden in der Stadt Posen 10 statt, darunter 1 öffentlicher auch Damen zugänglicher Vortrag.

Ferner wurde eine Sitzung in Wreschen abgehalten, zu welcher 2 Posener Vorstandsmitglieder entsandt waren. Auch sonst hat die Sektion zu Wreschen sich zu regelmäßigen Zusammenkünften vereinigt. Aehnliches ist in Tremessen geschehen. Für Fraustadt, Krotoschin und einige andere Städte wird die Einrichtung von Vereinsabenden für den nächsten Winter vorbereitet. Es beginnt somit die Organisation der Sektionen in unseren Provinzialstädten zu Zweigvereinen allmählich vor sich zu gehen. Dieselbe wird auch in Zukunft durch den Vorstand in jeglicher Weise gefördert werden. — Der Herbstausflug wurde nach Gostyn zur Besichtigung der Baulichkeiten und Sammlungen der dortigen Philippiner-Kongregation und Lissa unternommen, wo nach einem gemeinsamen Mahle ein Rundgang in der Stadt gemacht und von Herrn Staatsarchivar Dr. Prümers ein Vortrag gehalten wurde.

Die Sammlungen unserer Gesellschaft haben sich in dem abgelaufenen Vereinsjahre ansehnlich vermehrt. Die Bibliothek, welche jetzt sehr stark benutzt wird, wuchs um 1136 Werke. Unsere Manuscripten-Sammlung hat eine große Bereicherung dadurch erfahren, daß Herr Appellationsgerichtsrath a. D. von Crousaz, das letzte noch lebende Mitglied des deutschen Komites aus den Jahren 1848/49, uns die für die Geschichte der nationalen Bewegung in den Revolutionsjahren wichtigen Akten dieses Komites überwies. Da die Räume für die Aufbewahrung unserer Sammlungen nicht absolut feuersicher sind, so ist der Vorstand mit der Verwaltung des hiesigen Kgl. Staatsarchivs in Verhandlungen getreten, daß diese die Aufbewahrung unserer handschriftlichen Schätze in ihren feuerfesten Räumen übernehme. Ein Vertrag hirrüber wird hoffentlich schon in den nächsten Wochen geschlossen werden können. — Unser Alterthumsmuseum hat sich in seinen beiden Abtheilungen, der prähistorischen und der Sammlung von Alterthümern aus geschichtlicher Zeit, erfreulich erweitert. Es sind im Ganzen 264 Stück neu eingegangen, von denen 165 Stück der vorgeschichtlichen, 99 Stück der geschichtlichen Zeit angehören. Die Erwerbungen erfolgten theils durch Ankauf, meist durch Schenkung, einen Theil der prähistorischen Sachen haben wir selbst der Erde enthoben, indem wir dreimal Ausgrabungen veranstalteten, nämlich in Kruchowo bei Herrn Rittergutsbesitzer von Poncet, in Kokorzyn bei Herrn Rittergutsbesitzer Hildebrand und in Schroda auf Veranlassung des Herrn Landraths Dr. Tschuschke. Wir sind den genannten Herren für ihr uns bewiesenes Entgegenkommen zu großem Danke verpflichtet, ebenso auch Herrn

Archiv-Assistenten Dr. Schwartz, der diese Ausgrabungen geleitet und die Verwaltung und Ordnung der Sammlungen wiederum auf sich genommen hat. — Die Münzsammlung hat sich um einen größeren von uns angekauften Fund und viele Einzelstücke vermehrt. Die Neuordnung derselben durch Herrn Staatsarchivar Dr. Prümers hat bis jetzt die antiken, die brandenburg-preußischen und polnischen Münzen, also den Hauptheil der ganzen Sammlung, erledigt.

Wir schließen diesen Bericht mit wiederholtem Danke für die mannigfache Unterstützung, welcher wir uns auch in dem verflossenen Geschäftsjahre sowohl von Seiten der staatlichen und Provinzialbehörden, der Magistrate und Korporationen wie vieler Privatpersonen zu erfreuen hatten. Sie verbürgt uns in gleicher Weise das wachsende Interesse für unsere Bestrebungen, wie den Erfolg derselben. Wir wünschen und hoffen, daß beide uns auch für die Zukunft nicht fehlen werden.

Der Vorstand
der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.
i. A.
Warschauer.

Ferner wurde eine Sitzung in Wreschen abgehalten, zu welcher 2 Posener Vorstandsmitglieder entsandt waren. Auch sonst hat die Sektion zu Wreschen sich zu regelmäßigen Zusammenkünften vereinigt. Aehnliches ist in Tremessen geschehen. Für Fraustadt, Krotoschin und einige andere Städte wird die Einrichtung von Vereinsabenden für den nächsten Winter vorbereitet. Es beginnt somit die Organisation der Sektionen in unseren Provinzialstädten zu Zweigvereinen allmählich vor sich zu gehen. Dieselbe wird auch in Zukunft durch den Vorstand in jeglicher Weise gefördert werden. — Der Herbstausflug wurde nach Gostyn zur Besichtigung der Baulichkeiten und Sammlungen der dortigen Philippiner-Kongregation und Lissa unternommen, wo nach einem gemeinsamen Mahle ein Rundgang in der Stadt gemacht und von Herrn Staatsarchivar Dr. Prümers ein Vortrag gehalten wurde.

Die Sammlungen unserer Gesellschaft haben sich in dem abgelaufenen Vereinsjahre ansehnlich vermehrt. Die Bibliothek, welche jetzt sehr stark benutzt wird, wuchs um 1136 Werke. Unsere Manuscripten-Sammlung hat eine große Bereicherung dadurch erfahren, daß Herr Appellationsgerichtsrath a. D. von Crousaz, das letzte noch lebende Mitglied des deutschen Komites aus den Jahren 1848/49, uns die für die Geschichte der nationalen Bewegung in den Revolutionsjahren wichtigen Akten dieses Komites überwies. Da die Räume für die Aufbewahrung unserer Sammlungen nicht absolut feuersicher sind, so ist der Vorstand mit der Verwaltung des hiesigen Kgl. Staatsarchivs in Verhandlungen getreten, daß diese die Aufbewahrung unserer handschriftlichen Schätze in ihren feuerfesten Räumen übernehme. Ein Vertrag hirrüber wird hoffentlich schon in den nächsten Wochen geschlossen werden können. — Unser Alterthumsmuseum hat sich in seinen beiden Abtheilungen, der prähistorischen und der Sammlung von Alterthümern aus geschichtlicher Zeit, erfreulich erweitert. Es sind im Ganzen 264 Stück neu eingegangen, von denen 165 Stück der vorgeschichtlichen, 99 Stück der geschichtlichen Zeit angehören. Die Erwerbungen erfolgten theils durch Ankauf, meist durch Schenkung, einen Theil der prähistorischen Sachen haben wir selbst der Erde enthoben, indem wir dreimal Ausgrabungen veranstalteten, nämlich in Kruchowo bei Herrn Rittergutsbesitzer von Poncet, in Kokorzyn bei Herrn Rittergutsbesitzer Hildebrand und in Schroda auf Veranlassung des Herrn Landraths Dr. Tschuschke. Wir sind den genannten Herren für ihr uns bewiesenes Entgegenkommen zu großem Danke verpflichtet, ebenso auch Herrn

Archiv-Assistenten Dr. Schwartz, der diese Ausgrabungen geleitet und die Verwaltung und Ordnung der Sammlungen wiederum auf sich genommen hat. — Die Münzsammlung hat sich um einen größeren von uns angekauften Fund und viele Einzelstücke vermehrt. Die Neuordnung derselben durch Herrn Staatsarchivar Dr. Prümers hat bis jetzt die antiken, die brandenburg-preußischen und polnischen Münzen, also den Haupttheil der ganzen Sammlung, erledigt.

Wir schließen diesen Bericht mit wiederholtem Danke für die mannigfache Unterstützung, welcher wir uns auch in dem verflossenen Geschäftsjahre sowohl von Seiten der staatlichen und Provinzialbehörden, der Magistrate und Korporationen wie vieler Privatpersonen zu erfreuen hatten. Sie verbürgt uns in gleicher Weise das wachsende Interesse für unsere Bestrebungen, wie den Erfolg derselben. Wir wünschen und hoffen, daß beide uns auch für die Zukunft nicht fehlen werden.

Der Vorstand
der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.
i. A.
Warschauer.

Geschäftsbericht

über „die Historische Gesellschaft für die Provinz Posen“ für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis zum 31. Juni 1891.

Seit Anfang dieses Jahres hat sich ein Nachlassen in dem weiteren Aufblühen unserer Gesellschaft in keiner Weise bemerklich gemacht, und wenn auch eine Anzahl von Mitgliedern von uns geschieden ist in Folge ihrer Versetzung oder auch ohne solchen Grund, so steht diesen Verlusten ein ganz erheblicher Zugang gegenüber. Denn nicht weniger als 158 neue Mitglieder sind uns beigetreten, und hoffen wir von ihnen Allen, von Jedem auf seine Weise, wie von unseren früheren Mitgliedern, treue Mitarbeiterschaft zur Erreichung unseres schon so oft betonten Zieles: Durch Anlegung von Sammlungen, durch Schrift und Wort klar zu legen, welchen Antheil an der Kulturentwickelung unserer Provinz das Deutschthum von Alters her gehabt hat.

Unser Plan, der „Historischen Gesellschaft“ in der Provinz einen festeren Halt durch Ernennung von zahlreichen Geschäftsführern zu geben, hat sich entschieden bewährt, und haben wir jetzt an mehreren Orten eine weit größere Anzahl von Mitgliedern zu verzeichnen, wie im Vorjahre. Wir sind Willens, diesen Weg auch für die Zukunft weiter zu verfolgen. Es sind ja nicht allein die größeren Mittel, die durch Vermehrung des Mitgliederbestandes der Historischen Gesellschaft zufließen, von weit höheren Werthe erachten wir das Interesse, welches für die Geschichte des Bodens, den wir bewohnen, erweckt wird. Zu unserem Geschäftsführer in Wreschen haben wir den Herrn Amtsrichter Simonson an Stelle des nach Posen versetzten Herrn Amtsrichters Loeffel ernannt.

Der Vorstand unserer Gesellschaft hat sich einer eingreifenden Aenderung unterziehen müssen. Zunächst ging ein Schreiben folgenden Wortlautes ein:

Posen, den 17-ten März 1891.

„Nachdem des Kaisers und Königs Majestät geruht haben, mich zum Staatsminister zu ernennen, bin ich gezwungen, mein Amt als Vorsitzender der Historischen Gesellschaft niederzulegen. Ich scheide aus der Gesellschaft, an deren Thätigkeit ich mich während meiner hiesigen Amtszeit gern betheiligt habe, mit dem aufrichtigen Danke für das mir entgegengebrachte Vertrauen und mit den herzlichsten Wünschen für ihr künftiges Gedeihen".

An Zedlitz.

den Vorstand der Historischen Gesellschaft
hier.

In dem Oberpräsidenten Herrn Grafen Zedlitz-Trützschler haben wir durch seine Ernennung zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten einen Vorsitzenden verloren, der durch seine persönliche Liebenswürdigkeit wie durch sein warmes, oft bethätigtes Interesse für die Geschichte unserer Provinz und damit auch für unsere Gesellschaft letztere in hohem Maße gefördert hat. Wir können nicht umhin, ihm auch an dieser Stelle unseren tief empfundenen Dank für seine thatkräftige Unterstützung auszusprechen.

Ferner gebührt ein großer Dank den übrigen Mitgliedern des Vorstandes, welche mit dem neuen Vereinsjahre aus demselben geschieden sind, dem Direktor des Kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen, Herrn Noetel, welcher als Direktor an das Kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin berufen ist — er gehörte dem Vorstande seit Begründung der Gesellschaft an —, Herrn Stadtrath Wilhelm Kantorowicz, der seit dem Jahre 1886 die Kassengeschäfte der Gesellschaft mit großer Umsicht und Gewissenhaftigkeit geführt, nunmehr aber wegen seiner Uebersiedelung nach Berlin sein Amt niedergelegt hat, und Herrn Oberst und Regiments-Kommandeur Roessel, der seit dem Jahre 1890 dem Vorstande angehörte. An ihre Stelle traten, gewählt in der General-Versammlung vom 29. Mai d. J., Seine Excellenz der Herr Oberpräsident der Provinz Posen Freiherr von Wilamowitz-Möllendorf, der Direktor des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen Herr Leuchtenberger, Herr Kommerzienrath Milch und der Polizei-Direktor von Posen Herr von Nathusius. Wiedergewählt in den Vorstand wurden der Herr Staats-Archivar Dr. Prümers und der Herr Archivar Dr. Warschauer für die satzungsmäßige dreijährige Periode.

Der Vorstand beschloß in seiner Sitzung vom 19. März d. J., den Herrn Direktor Noetel, sowie den langjährigen Geschäftsführer zu Rawitsch, Herrn Oberlehrer Dr. Heine, welcher als Direktor an das Progymnasium zu Solingen berufen ist, in Anbetracht ihrer Verdienste um unsere Bestrebungen zu correspondirenden Mitgliedern zu ernennen.

Ferner mußte der Vorstand sich sagen, daß es eine Ehrenpflicht sei, auch der Männer zu gedenken, welche in hervorragender Weise sich der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen angenommen und deren Zwecke und Ziele nach Kräften gefördert hatten. Wir haben oben bereits des jetzigen Kultusministers Herrn Grafen Zedlitz-Trützschler gedacht, nicht minder aber sind wir seinem Amtsvorgänger, dem Staatsminister Herrn D. Dr. von Goßler zu tiefem Danke verpflichtet. Wir wollen hier nicht unerwähnt lassen, daß noch im März dieses Jahres eine große Anzahl werthvoller Bücher Seitens des Herrn Staatsministers von Goßler unserer Bibliothek geschenkt wurde, denen folgendes Schreiben voranging:

Berlin, den 12. März 1891.

„Der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen erlaube ich mir „einige Bücher aus meiner Privatbibliothek, auf welche die Kgl. Bibliothek „Verzicht geleistet hat, mit den wärmsten Wünschen für ein weiteres ge„segnetes Gedeihen zu übersenden. Ganz ergebenst Goßler, Staatsminister."

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Staats-Archivar Dr. Prümers, brachte in der Sitzung vom 14. April d. J. den Antrag ein, nachdem derselbe schon vorher durch die Zeitungen bekannt gegeben war, in Anbetracht der hervorragenden Verdienste der beiden oben Genannten dieselben zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, ein Vorschlag, der durch Akklamation Seitens der Anwesenden zum Beschluße erhoben wurde. Auf die Mittheilung hiervon antwortete der Herr Kultusminister Graf Zedlitz-Trützschler unter dem 20. April d. J.:

„Dem geehrten Vorstande erwidere ich auf die gefällige Zuschrift vom 15. d. Mts. ergebenst, daß es mir zur besonderen Freude gereichen wird, der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen auch fernerhin als Ehrenmitglied angehören zu dürfen. Zedlitz."

Am gleichen Tage antwortete der Herr Staatsminister von Goßler aus Naumburg:

„Dem geehrten Vorstande der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 15. d. Mts. ganz ergebenst zu erwidern, daß ich die mir durch Beschluß der Gesellschaft vom

14. d. Mts. übertragene Ehren Mitgliedschaft mit aufrichtigem Dank annehme.

Wenn ich durch Maßnahmen in meiner bisherigen amtlichen Stellung, wie durch Zuwendungen aus meinen privaten Bücherbeständen die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern mir habe angelegen sein lassen, so haben mich hierbei die Rücksichten auf die wissenschaftliche und soziale Bedeutung der Gesellschaft, auf die Bethätigung deutscher Bildung und deutschen Lebens geleitet. Es waren nicht die Interessen der Tagespolitik, welche mir hierfür die Richtschnur gaben. Meine frühere Beschäftigung im Ministerium des Innern hat mir vor länger als einem Jahrzehnt den Anlaß gewährt, die Gesetzgebung des von Napoleon geschaffenen Großherzogthums, sowie die im Geheimen Staatsarchiv und im Ministerium des Innern aufbewahrten Akten über die politische und administrative Neugestaltung der Provinz Posen zu studiren und Auszüge aus diesem, zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung sehr geeigneten Material anzufertigen. Auf dieser Grundlage habe ich weiter zu bauen und mir eine eigene Ansicht über die Stellung der Provinz Posen im Staats- und Reichsverband zu bilden gesucht.

Das Streben der Gesellschaft, von der Geschichte ausgehend allmählich auch verwandte Wissenschaften in den Kreis der Bearbeitung zu ziehen und durch Begründung einer Bibliothek die unerläßliche Grundlage für jede ernste wissenschaftliche Arbeit zu schaffen, erscheint mir von meinem Standpunkte aus für ebenso berechtigt, wie verdienstlich.

Auch zweifle ich nicht, daß, wenn die Gesellschaft vertrauensvoll an unsere öffentlichen Bibliotheken, an die Verwaltungen von Städten, weitere Kommunalverbände, an Vereine, an unsere großen Verlagsbuchhandlungen wegen Ueberlassung von Doubletten und Verlagswerken sich wendet, in noch erheblicherem Maße als bisher ihren Absichten entsprochen werden wird.

Mit den besten Wünschen für Erreichung der gesteckten Ziele verbleibe ich des geehrten Vorstandes ganz ergebener von Goßler."

Das Ehrendiplom wurde dem Kultusminister Herrn Grafen Zedlitz-Trützschler durch den stellvertretenden Vorsitzenden unserer Gesellschaft, Herrn Staats-Archivar Dr. Prümers, persönlich in Berlin überreicht, wobei Se. Excellenz von Neuem seine freundlichen Wünsche für das fernere Blühen der Historischen Gesellschaft aussprach.

Eine sehr große Zahl von neuen Mitgliedern haben wir seit Anfang dieses Jahres in unseren Listen verzeichnen können. Während der letzte Geschäftsbericht mit der Mitglieder-Nummer 1331 schloß, sind wir jetzt zu Nummer 1490 gelangt.

Neueingetreten sind:

1332. von Cosel, Eberhard, Gutsbesitzer, Wilkowo bei Buk.
1333. von Bethmann-Hollweg, Freda, Rittergutsbesitzerin, Schloß Runowo.
1334. Steindamm, Mühlenbesitzer, Tirschtiegel.
1335. von Schmidt, Rittergutsbesitzer, Küstrinchen.
1336. Münchau, Otto, Maurer- und Zimmermeister, Nakel.
1337. Wollmann, Max, Kämmerei-Kassenrendant, Borek.
1338. Alberti, Postmeister, Tremessen.
1339. Eccardt, Bruno, wissenschaftlicher Hülfslehrer, Tremessen.
1340. Jaeckel, Hülfsprediger, Tremessen.
1341. Kurtz, Amtsrichter, Tremessen.
1342. Marten, L., Buchhändler, Tremessen.
1343. Steyer, Gustav, Gerichtssekretär und Rendant, Tremessen.
1344. Tenzer, Albert, Kaufmann, Tremessen.
1345. Warnke, Gustav, Kaufmann, Tremessen.
1346. Warschauer, Rechtsanwalt, Tremessen.
1347. Woller, Progymnasiallehrer, Tremessen.
1348. Wildt, Paul, Gutsbesitzer, Wilatowen.
1349. Wittkowski, Heinrich, Kaufmann, Neutomischel.
1350. Silberstein, Adolf, Gasthofsbesitzer, Moschin.
1351. Jahn, Distrikts-Kommissar und Hauptmann a. D., Schulitz.
1352. Licht, Hermann, Kaufmann, Pudewitz.
1353. Schönfeld, H., Amtsrichter und Lieutenant d. R., Schrimm.
1354. Rosenfeld, S., Kaufmann, Schwersenz.
1355. Kleemann, A., Maurer- und Zimmermeister, Koschmin.
1356. Grollmus, Eduard, Pastor, Neustadt bei Pinne.
1357. Richter, Kanzleirath, Tremessen.
1358. Lesser, Adolf, Kaufmann, Strelno.
1359. Warschauer, Robert, Kaufmann, Stenschewo.
1360. Adam, Hermann, Gutsbesitzer, Babowice.
1361. Berliner, Herz, Rentner, Schneidemühl.
1362. Mielke, A., Apothekenbesitzer, Schwersenz.

1363. Ölsner, S., Kaufmann, Posen.
1364. Hübner, M., Rektor, Posen.
1365. Ortlieb, Kreisschulinspektor, Jarotschin.
1366. Malachowski, Kaufmann, Strelno.
1367. Baerwald, L., Kaufmann, Nakel.
1368. Baum, O., Apothekenbesitzer, Schwarzenau.
1369. Ruhland, H., Apothekenbesitzer, Pakosch.
1370. Grünbaum, E., Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher, Schwersenz.
1371. Kuntner, Apothekenbesitzer, Zerkow.
1372. Goldring, Bürgermeister, Jarotschin.
1373. Werner, technischer Progymnasiallehrer, Tremessen.
1374. Holland, Postdirektor, Posen.
1375. Peschel, Orgelbauer, Alt-Strunz bei Schlawa.
1376. Scheffler, Kreissekretär, Gnesen.
1377. Kühn, Amtsrichter, Gnesen.
1378. Schwittay, Landgerichts-Sekretär, Gnesen.
1379. Kozmowski, Distrikts-Kommissar, Kostschin.
1380. Stein, A., Bürgermeister, Kostschin.
1381. Baruch, H., Kaufmann, Schroda.
1382. Brust, E., Bürgermeister, Santomischel.
1383. Schwarzkopf, A., Stadtsekretär, Schroda.
1884. Pietzyk, B., Hauptlehrer, Schroda.
1385. Bleeker-Kohlsaat, Charles, Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant d. L., Gr. Slupia.
1386. Lewek, S., Kaufmann, Santomischel.
1387. Geiseler, A., Bahnhofsrestaurateur, Schroda.
1388. Weiß, P., Rechtsanwalt und Notar, Schroda.
1389. Mendelsohn, B., Kaufmann und Rittergutsbesitzer, Schroda.
1390. Huse, K., Fabrikdirektor, Schroda.
1391. Wunderlich, E., Kämmerer, Schroda.
1392. Paul, M., Apothekenbesitzer, Mrotschen.
1393. Dr. Schlieper, prakt. Arzt, Rogasen.
1394. Cohn, Rechtsanwalt, Rogasen.
1395. Mengel, Distrikts-Kommissar, Rogasen.
1396. Schneider, Pastor, Rogasen.
1397. Hammling, Gymnasiallehrer, Rogasen.

1398. Szyminski, Postmeister, Rogasen.
1399. Bergmann, Vorsteher der Präparanden-Anstalt, Rogasen.
1400. Perdelwitz, O., Kaufmann, Rogasen.
1401. Hoefer, Gutsbesitzer, Cieśla bei Rogasen.
1402. Schmarsel, Lehrer am Pädagogium, Ostrau bei Filehne.
1403. Hofrichter, Zahlmeister, Rawitsch.
1404. Tschirschky, Postmeister, Filehne.
1405. Beyer, Pastor, Filehne.
1406. Grotrian, R., Rektor der evangelischen Stadtschule, Gnesen.
1407. Baecker, Pfarrverweser, Lubin, Kreis Kosten.
1408. Holst, Kgl. Kreisthierarzt, Kosten.
1409. von Bernuth, Rittergutsbesitzer, Borowo bei Czempin.
1410. Klupsch, Apothekenbesitzer, Lissa i. P.
1411. Harbort, Steuerinspektor, Kosten.
1412. von Carnap, O., Distrikts-Kommissar und Lieutenant d. L., Wielichowo.
1413. Plonsk, M., Kaufmann, Kosten.
1414. Bergius, Landrathsamtsverwalter, Adelnau.
1415. Petzel, E., Rittergutsbesitzer und Lieutenant a. D., Bucz, Kreis Schmiegel.
1416. Völkner, cand. theol., Nieprusżewo.
1417. Lyncke, Apotheker, Schulitz.
1418. Sanitz, G., Gutsbesitzer, Seemühl bei Tremessen.
1419. Sanitz, J., Gutsbesitzer, Ostrowitte bei Tremessen.
1420. Schäfer, Karl, Kreisschulinspektor, Koschmin.
1421. Collatz, Eisenbahnsekretär, Posen.
1422. Riebiger, Landmesser, Posen.
1423. Krahn, Hauptmann, Posen.
1424. Dr. Lewald, Regierungsrath, Posen.
1425. Knobloch, Gerichts-Assessor, Posen.
1426. Gedike, Oberregierungsrath, Posen.
1427. Ebel, Telegraphendirektor, Posen.
1428. Chaym, R., Kaufmann, Posen.
1429. Orkanowo, Tischlermeister, Posen.
1430. Kießner, Kreisschulinspektor, Neutomischel.
1431. Salzwedel, Pastor, Neutomischel.
1432. Scheumann, Buchdruckereibesitzer, Neutomischel.

1433. Dr. Schröter, Realgymnasial-Oberlehrer, Posen.
1434. Pietsch, P., Progymnasiallehrer, Kempen i. P.
1435. Dr. Hörich, Amtsrichter, Wreschen.
1436. Rizinski, J., Kaufmann, Wreschen.
1437. Ehrenfried, H., Kaufmann und Gutsbesitzer, Wreschen.
1438. Garbe, Landwirthschaftslehrer, Samter.
1439. Ulrich, Gymnasiallehrer, Lissa.
1440. Schönenberg, Gerichtsassessor, Posen
1441. Verschönerungs-Verein zu Krone a. B.
1442. Dr. Schröder, Kreisphysikus, Wollstein.
1443. Müller, Oekonomierath, Wollstein.
1444. Schlüter, Amtsrichter, Wollstein.
1445. Sarrazin, J., Gutspächter, Krerowo.
1446. Stüler, Postbaurath, Posen.
1447. Brendel, Fabrikdirektor, Fraustadt.
1448. Rudolph, Distrikts-Kommissar, Fraustadt.
1449. Smarzyk, Apotheker, Fraustadt.
1450. Steiner, Apotheker, Fraustadt.
1451. Brisnik, Amtsrichter, Samter.
1452. Glaßmeyer, Postsekretär, Samter.
1453. Brauer, Rittergutspächter, Buchen bei Lobsens.
1454. Rosenau, Rittergutsbesitzer, Brostowo bei Friedheim.
1455. Witte, Pfarrer, Rakwitz.
1456. von Saenger, Kgl. Domainenpächter, Güldenau bei Polajewo.
1457. Graf von Baudissin, Distrikts-Kommissar, Exin.
1458. Pestachowski, H., Kaufmann, Gnesen.
1459. Neufeld, N. L., Kaufmann, Posen.
1460. Lindner, H., Landgerichtspräsident, Schneidemühl.
1461. Siegert, O., Kaufmann und Gutspächter, Mur. Goslin.
1462. Biefer, Hauptmann, Wreschen.
1463. Niedermann, Distrikts-Kommissar, Moschin.
1464. Müller, Kgl. Obersteuerkontrolleur, Fraustadt.
1465. Klocsel, K., Seminar-Direktor, Rawitsch.
1466. Förster, K., Kgl. Regierungs-Baumeister, Wronke.
1467. Leuchtenberger, Kgl. Gymnasial-Direktor, Posen.
1468. Späth, Geistlicher, Posen.
1469. Jokisch, Amtsrichter, Birnbaum.

1470. Reinhard, Apotheker, Birnbaum.
1471. Adam, Brauereibesitzer, Birnbaum.
1472. Loosch, Gymnasiallehrer, Birnbaum.
1473. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorf, Oberpräsident der Provinz Posen, Exzellenz.
1474. Winter, R., Apotheker, Buk.
1475. Kretschmer, Kgl. Kreissekretär, Schmiegel.
1476. Dr. phil. Landsberger, J., Breslau.
1477. Roll, Gerichts-Assessor, Posen.
1478. Ollendorff, J., Kaufmann, Rawitsch.
1479. Delica, Bürgermeister, Moschin.
1480. Dr. jur. Lehfeldt, Rittergutsbesitzer, Lehfelde.
1481. Pagenstecher, Oberst und Inspekteur der III. Festungs-Inspektion, Posen.
1482. Helmeke, Kgl. Baurath, Meseritz.
1483. Kohte, Kgl. Regierungs-Baumeister, Posen.
1484. Freifrau von Wolf, Rittergutsbesitzerin, Gußwitz bei Bojanowo.
1485. Methner, G., Gniewkowitz bei Güldenhof, Kreis Inowrazlaw.
1486. Hanisch, B., Apothekenbesitzer, Schmiegel.
1487. Ritter, Steuersupernumerar, Rogasen.
1488. Willer, Steueraufseher, Rogasen.
1489. Mehlich, J., Kaufmann, Posen.
1490. Witting, I. Bürgermeister, Posen.

Verzogen sind:

1. Hübschmann, Landrichter, von Marienburg nach Graudenz.
2. Brodnitz, Referendar, von Posen nach Schneidemühl.
3. Schmidt, Pfarrer, von Neustadt b. P. nach Rostarschewo.
4. Schaumburg, Amtsrichter, von Jutroschin nach Kosten.
5. Fraude, Regierungsrath, nach Halle a. S.
6. von Eisenhardt-Rothe, Landrath, von Schubin nach Cöslin.
7. Dr. Papilsky, von Posen nach Fraustadt.
8. Wild, Buchhändler, von Meseritz nach Leipzig.
9. Rumpe, Gymnasial-Oberlehrer, von Posen nach Meseritz.
10. Schaefer, Amtsgerichtsrath, von Ostrowo nach Inowrazlaw.
11. Dr. Luchs, von Fraustadt nach Breslau.
12. Barschall, von Fraustadt nach Berlin.
13. Petzold, Amtmann, von Heinzendorf nach Tepliwoda, Kreis Münsterberg.

Ausgeschieden sind:

1. Dihrberg, Rittergutsbesitzer, Lutogniewo.
2. Levysohn, Buchhändler, Berlin.
3. Gensichenck, F., Rentner, Posen.
4. Trautmann, Regierungs-Baumeister, verzogen nach Weißenburg i. S.
5. Weyert, Distrikts-Kommissar, Buk.
6. Klapp, Landrath, Neutomischel.
7. Diekmann, Lieutenant und Bezirks-Adjutant, Neutomischel.
8. v. d. Esch, Premier-Lieutenant, Posen.
9. Hell, Pastor, Schwerin a. W.
10. Müller, Distrikts-Kommissar, Neustadt.
11. Goerdeler, Amtsgerichtsrath, verzogen von Schneidemühl nach Marienwerder.
12. Markworth, Direktor der Zuckerfabrik, Gnesen.
13. Baldamus, Seminardirektor, Posen.
14. Schulz, Kgl. Bauinspektor, verzogen von Wreschen nach Schmalkalden.
15. Dr. Eichner, Gymnasiallehrer, Meseritz.
16. Vollmar, Gutsbesitzer, verzogen von Ober-Pritschen nach Breslau.
17. Stiller, Musikdirektor, Posen.
18. Maiwald, Postinspektor, verzogen von Posen nach Berlin.
19. Müller, Geheimer Finanzrath, verzogen von Posen nach Berlin.
20. Fengler, Oberpostsekretär, Ostrowo.
21. Glaser, Kaufmann, Ostrowo.
22. Helbig, Gerichtssekretär, Ostrowo.
23. Grabowski, Kaufmann, Ostrowo.
24. Sellnow, Gefängniß-Inspektor, Ostrowo.
25. Ballo, Ober-Kontroll-Assistent, Ostrowo.
26. Lange, Gutspächter, Groß-Gorzyce.

Auch der Tod hat unsere Reihen nicht verschont.

1. Ludwig Felix Kersandt wurde am 7. März 1851 als jüngster Sohn des prakt. Arztes Dr. Kersandt zu Darkehmen geboren und erhielt seine Schulbildung auf den Gymnasien zu Gumbinnen, Königsberg i. Pr. und der Ritterakademie zu Liegnitz. 1870 als Abiturient von Königsberg entlassen machte er als Einjährig-Freiwilliger im Ostpreuß. Feldartillerie-Regiment den französischen Feldzug, vornehmlich die ganze Belagerung

von Metz mit. Von Frankreich zurückgekehrt, studierte er die Rechte in Königsberg und Leipzig, seit 1873 in Berlin, woselbst er 1877 das Referendar- und 1881 das Assessor-Examen machte. In demselben Jahre kam er als Amtsrichter nach Wongrowitz, von wo er in gleicher Eigenschaft i. J. 1885 nach Landsberg a. W. versetzt wurde. Dort erlag er seinem Herzleiden, welches ihn schon seit langer Zeit heimgesucht hatte, ganz plötzlich am 5. Juni 1890. Unserer Gesellschaft gehörte er seit ihrer Gründung an.

2. Am 23. Januar verschied zu Filehne Herr Rudolf Roestel, welcher der Historischen Gesellschaft seit ihrer Gründung als Mitglied angehört hatte. In Korda bei Filehne am 7. September 1834 geboren, hatte er durch seine ungewöhnlichen Fähigkeiten und seinen rastlosen Fleiß ein kleines 1862 übernommenes Kolonialwaarengeschäft aus eigener Kraft zu hoher Blüthe gebracht. Wegen seines klaren Blickes, seiner nimmermüden Arbeitskraft und seiner vielseitigen Interessen hatten ihm seine Mitbürger und die Eingesessenen des Kreises Filehne eine Reihe der wichtigsten Aemter übertragen. Er fungierte als Beigeordneter des Magistrats zu Filehne, als Direktor des Vorschuß-Vereins und später als dessen Rendant, als Provinziallandtagsabgeordneter, als Kreisausschußmitglied, als Vorstand der Armendeputation u. s. w.

3. Mayer Wollmann wurde am 9. Februar 1824 zu Krotoschin geboren und besuchte die Schule zu Borek. Nach seiner Schulzeit arbeitete er einige Jahre als Bureau-Gehülfe im Kgl. Polizei-Distrikts-Amte zu Pogorzela und nächstdem längere Zeit bei der Polizei- und Kommunal-Behörde zu Borek. Am 9. Juni 1857 wählte man ihn zum Rendanten der jüdischen Korporation, und bekleidete er dieses Amt bis zum 1. April 1890. Zugleich war er Korporations-Vorsteher von 1881—1890. Seine Mitbürger ehrten ihn im J. 1869 durch seine Wahl zum Stadtverordneten. Von 1872—1886 gehörte er dem Magistrate an. Im J. 1886 wurde er zum Kämmerer und Erheber der Königlichen Staatssteuern, sowie zum Rendanten der städtischen Sparkasse, Hospitalkasse und der evangelischen und katholischen Schulkasse gewählt, doch mußte er schon im Januar 1890 diese Aemter Krankheitshalber niederlegen. Im Dezember desselben Jahres wurde ihm in Anerkennung seiner Verdienste um die Stadt das Diplom eines Stadtältesten verliehen. Er starb am 19. April 1891. Unserer Gesellschaft gehörte er erst seit Beginn dieses Jahres an.

Dem Schriftenaustausch haben sich angeschlossen:

182. Die Redaktion der Neuen Heidelberger Jahrbücher (durch die Großherzogl. Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg).

183. Der Alterthums-Verein zu Worms.

Besonders großen Zuwachs hat unsere Gesellschaft in verschiedenen Städten der Provinz erhalten, und sprechen wir an dieser Stelle unseren Geschäftsführern unseren aufrichtigen Dank für ihre Bemühungen aus. Wie schon früher vielfach betont worden, ist die Einrichtung der Geschäftsführer-Bezirke in der Provinz eine sehr glückliche zu nennen, da durch dieselben ein festerer Zusammenhang zwischen unseren Mitgliedern geschaffen wird. Wir haben bisher auch fast stets das Glück gehabt, Männer zu finden, welche sich mit großem Eifer und Interesse unserer Bestrebungen angenommen haben. Wir sind der sicheren Ueberzeugung, daß auch die Zukunft uns die gleiche, angenehme Erfahrung bringen wird. Für Wreschen ist an die Stelle des Herrn Amtsrichters Löffel die Verwaltung der dortigen Sektion dem Herrn Amtsrichter Simonson, welcher schon vorher provisorisch die Geschäfte übernommen hatte, nunmehr endgültig übertragen worden.

Bezüglich der wissenschaftlichen Veröffentlichungen unserer Gesellschaft ist das Nähere aus d.m Jahresberichte für 1890/91 zu ersehen.

Unsere Bibliothek hat sich in dem seit dem letzten Geschäftsberichte verflossenen Zeitraume um manch gutes und werthvolles Buch vergrößert. Von Geschenkgebern sind in erster Reihe zu nennen Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Goßler, welcher uns aus seiner Privat-Bibliothek eine reichhaltige Zuwendung machte. Nicht weniger als 179 Werke, darunter die Inscriptiones graecae Siciliae et Italiae, ed. Kaibel, Berolini 1890, Leibnitz' gesammelte Werke Bd. 3—7, Publikationen aus den Preußischen Staats-Archiven, sehr werthvolles statistisches Material für Preußen und Deutschland, haben wir aus dieser Schenkung unseren Beständen einverleiben können. Auch Se. Excellenz der Herr Kultusminister Graf Zedlitz-Trützschler hat uns eine Anzahl wissenschaftlich bedeutsamer Werke überwiesen, sowie der Direktor der Staats-Archive, Herr G. O. R. R. Dr. von Sybel, den I—III. Band des Pommerschen Urkundenbuches, welches wegen der nachbarlichen und politisch vielfach mit Polen verflochtenen Beziehungen von großem Interesse ist. Eine schätzenswerthe Erwerbung haben wir in einer ganzen Anzahl älterer Jahrgänge der „Geschichtsblätter für Stadt und Land

Magdeburg" gemacht, ebenso hat der Alterthumsverein zu Worms seine älteren Publikationen uns im Austausch zugeschickt. Von den privaten Geschenkgebern nennen wir die Herren Kandidat Bergel, Rabbiner Dr. Bloch, Buchhändler Jolowicz, Buchhändler von Lühmann, alle aus Posen, und Gymnasial-Direktor Professor Dr. Schwartz aus Berlin. Eine ganz besondere Erwähnung verdient die Zuwendung, welche der Herr Appellations-Gerichtsrath a. D. von Crousaz bei Verlegung seines Wohnortes nach Königsberg i. Pr. uns machte. Dadurch gelangten wir in der Besitz der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der constituirenden National-Versammlung zu Frankfurt, über die Verhandlungen der 1848 einberufenen Kammern, Berlin 1848/49, über die Verhandlungen zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung, Berlin 1848. Der Schwerpunkt der von Crousaz'schen Ueberweisung aber liegt in den dem Archive unserer Gesellschaft überwiesenen Akten des deutschen Comites zu Posen aus dem Jahre 1848. Die Ereignisse dieses Jahres in Posen sind bekannt genug, als daß wir hier näher darauf eingehen sollten. Wir wollen aber nicht unerwähnt lassen, daß Herr von Crousaz ein sehr thätiges Mitglied dieses Comites war, welches sich zur Vertretung der politischen Interessen der deutschen Bevölkerung gebildet hatte. Die Akten sind von hohem Werthe und werden vielfach neues Licht auf die damaligen Vorgänge werfen.

Die Zugänge unserer Alterthumssammlung sind in letzter Zeit nicht sehr zahlreich gewesen, immerhin aber können wir doch manches Beachtenswerthe anführen, welches durch Aufstellung in unserer Sammlung für die Zukunft gerettet ist. Die Königl. Fortifikation überwies 28 Urnen und Thongefäße, welche auf dem Exerzierplatze vor dem Kalischer Thor zu Posen gefunden wurden, die Stadt Posen einen großen Sandsteinkamin und steinerne Fensterumrahmungen mit Inschriften aus der abgebrochenen alten Stadtwage, die Stadt Zerkow einen slavischen Topf mit Deckel mit 107 Wendenpfennigen, ein sehr bedeutungsvoller Fund, da aus dem Alter der Münzen, — um d. J. 1000 nach Chr. — auch der Topf sicher datirt werden kann, Herr Gymnasiallehrer Dr. Ehrlich zu Posen 15 Urnen und Thongefäße aus Obiezierze, Frau Apotheker Alice Kuntner zu Zerkow 12 Pfefferkuchenformen aus Lissa, die theilweise geradezu künstlerisch geschnitzt sind, Herr Zindler zu Schroda eine Schüssel, einen Deckel und einen Untersatz aus Fayence, Fabrikate aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts.

Eine Aenderung in der Verwaltung der Historischen Gesellschaft ist insofern eingetreten, als eine außerordentliche General-Versammlung am 16. Juni d. J. einstimmig beschloß, den § 6 der Satzungen dahin zu fassen, daß das Vereinsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft. Damit wird erreicht, daß künftighin die einzelnen Jahrgänge der Zeitschrift immer mit einem Kalenderjahre zusammenfallen, während sie sich früher über zwei Jahre erstreckten. Gemäß der Verlegung des Vereinsjahres ist nun auch in § 8 für die General-Versammlung statt des Monats Mai der Februar festgesetzt worden.

Endlich noch ein paar Worte über den diesjährigen Sommerausflug. Der Geschäftsführer in Tremessen, Herr Progymnasial-Rektor Smolka, welchem es in kurzer Frist gelungen ist, den Mitgliederstand seiner Sektion auf eine anerkennenswerthe Höhe zu bringen, hatte den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Sommerausflug der Historischen Gesellschaft nach Tremessen gerichtet werde. Wir folgten diesem berechtigten Wunsche um so lieber, als wir stets bestrebt gewesen sind und auch für die Zukunft sein werden, den Spuren des erwachenden historischen Sinnes zu folgen und denselben, soviel in unseren Kräften steht, zu hegen und zu fördern. Demgemäß sah der 28. Juni d. J. eine große Anzahl Theilnehmer aus der Historischen Gesellschaft mit ihren Damen, vereint mit Mitgliedern der Polytechnischen Gesellschaft wie des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Posen, in Tremessen versammelt. Die dortige Sektion hatte sich ersichtlich bemüht, ihren Besuchern den Aufenthalt möglichst angenehm und gewinnbringend zu machen. Nach eingenommenem Frühstück standen gegen 30 von den Besitzern der Umgegend freundlichst gestellte Wagen zur Fahrt nach dem Lubiner Burgwall bereit. Hier sprach der Herr Staats-Archivar Dr. Prümers über Entstehung und Wesen der Burgwälle und wies darauf hin, daß nach dem Stande der heutigen Forschung, entgegen der früheren Annahme, diese Bauwerke nicht zur Vertheidigung, zur Zuflucht in Kriegsnöthen, sondern zu Kultuszwecken gedient hätten, ein Satz, welchen der Herr Distrikts-Kommissar Eckardt nach dem Ergebniß seiner im Auftrage der Kgl. Regierung zu Bromberg vorgenommenen Ausgrabungen nur bestätigen konnte.

Für die leibliche Erfrischung hatte die Tremessener Sektion gesorgt, indem sie ein bei der allmälig fühlbar werdenden Sonnengluth recht erquickendes Faß Echten Tremesseners zum Anstich brachte.

Auf der Rückfahrt verließ die Gesellschaft kurz vor Tremessen die Wagen, und Herr Pastor Werner ergriff das Wort, um aus seinen Erlebnissen die März- und Apriltage des Jahres 1848 in Tremessen in fesselnder Erzählung vor Augen zu führen, wie die Polen die Stadt besetzten, preußisches Militair bis zum Markte vordrang, aber in Folge eines Gegenbefehls wieder zurückgehen mußte. So existirte einige Wochen gewissermaßen eine „Republik Tremessen", der allerdings der erste ernstliche Vorstoß preußischer Seits im April ein Ende machte.

Die von dem Abte Kozmowski erbaute Klosterkirche, welche angeblich eine Nachbildung der S. Peterskirche zu Rom sein soll, ist mit einer Anzahl von Deckengemälden geschmückt, die i. J. 1791 von Smuglewicz gemalt wurden. Herr Regierungs-Schulrath Skladny hatte es freundlichst übernommen, in lichtvoller Auseinandersetzung die Bedeutung der einzelnen Bilder zu erklären; den Kirchenschatz mit einem in Gold gefaßten Achat-Kelch, einem in Niello gearbeiteten goldenen Kelche und anderen Kostbarkeiten zeigte der Herr Vikar Łabędzki.

Nach dem Mittagessen, welches durch zahlreiche, auf das Gedeihen der Historischen Gesellschaft und ihrer Sektion Tremessen u. a. m. ausgebrachte Toaste gewürzt war, sowie nach einer kurzen Besichtigung der Münzsammlung des Herrn Pastors Werner wurde die Rückfahrt angetreten, zunächst bis Gnesen, woselbst ein Theil der Gesellschaft unter der sachverständigen und höchst liebenswürdigen Führung des Herrn Konsistorialraths Gdeczyk den Dom besichtigte, ein anderer Theil sich dem Genusse moderner Kunstwerke in der vor Kurzem eröffneten Kunstausstellung hingab. Erst gegen 11 Uhr Abends trafen die Ausflügler wieder in Posen ein, alle einig darin, daß die Fahrt nach Tremessen und Gnesen eine sehr interessante und wissenschaftlich auch lohnende gewesen sei.

Verzeichniß
der eingegangenen Tauschschriften und Schenkungen.

Der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen sind in der Zeit vom 15. November 1890 bis zum 1. Juli 1891 folgende Zuwendungen gemacht worden:

I. An Schriftwerken.

A. für die Bibliothek.

a) im Wege des Austausches:

1. Vom Birkenfelder Verein für die Alterthumskunde: Back, römische Spuren im oberen Nahegebiete, I. Birkenfeld 1891. — 2. Vom historisch-philosophischen Verein zu Heidelberg der Jahrgang 1891 seiner neuen Jahrbücher.

b) an Geschenken:

1. Von der Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg die 10 ersten Bände Sitzungsberichte derselben, von 1876—86. — 2. Von der faculté catholique de Lyon: la controverse et le contemporain, Lyon 1887, der 9. und 10. Band. — 3. Vom historischen Verein für Magdeburg die Jahrgänge 1866, 68—75, 1877, 1879—85 der Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. — 4. Vom ornithologischen Verein in Posen der Katalog der 1. ornithologischen Ausstellung zu Posen. 1890. Nebst der zugehörigen Prämiirungsliste. — 5. Von der Diakonissen-Anstalt in Posen: a) Klar, An Gottes Hand, Geschichte des Diakonissen-Mutterhauses in Posen. 1891. b) Klar, Zu Gottes Ehre, Erinnerungsblätter an die 25jährige Jubelfeier der Diakonissen-Anstalt in Posen. Posen 1891. — 6) Vom Alterthumsverein zu Worms a) Soldau, Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms, 1890; b) Soldau, der Reichstag zu Worms, 1883; c) Weckerling, die römische Abtheilung des Paulus-

Museums zu Worms, 1885/87; d) Heyl, Luther-Bibliothek der Stadt Worms, München 1883; e) Fehr, zur Restauration des Domes zu Worms, 1886; f) Soldau, das römische Gräberfeld von Maria-Münster, Worms 1882; g) Soldau, die Zerstörung der Stadt Worms 1689, Worms 1889; h) Schneider, ein Bischofsgrab im Wormser Dom, Bonn 1888; i) Becker, zur Geschichte der Reichsstadt Worms, Worms 1880. — 7. Von Frau Buchdruckerei-Besitzer Röstel in Posen: a) Rehbronn, Junker Thaddäus, Schauspiel; Posen 1891; b) Statut der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt für die Provinz Posen vom 22. XI. 1890, Posen. — Von den Herren: 8. Staatsminister von Goßler in Berlin 179 Werke, unter diesen a) Inscriptiones graecae Siciliae et Italiae, ed. Kaibel, Berolini 1890; b) Lombardische Urkunden des 11. Jahrhunderts, hrsg. von Hortzschansky und Perlbach, Halle 1890; c) Päbstliche Urkunden aus den Jahren 1295—1359, bearb. von Schmidt, Halle 1886; d) historisch-biographische Inschriften altägyptischer Denkmäler, von H. Brugsch, Leipzig 1891; e) Papyrus Ebers übers. von Joachim, Berlin 1890; f) Abraham Ibn Esra, Reime und Gedichte, Breslau 1891; g) die Indices librorum prohibitorum des 16. Jahrhunderts, hrsg. von Reusch, Tübingen 1886; h) Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 43 bis 45, Leipzig 1890; i) W. Schwartz, indogermanischer Volksglaube, Berlin 1885; k) Gemeindelexikon für die Provinz Posen, Berlin 1888; l) Verhandlungen der 3. ordentlichen Provinzialsynode der Provinz Posen 1882; m) Leibniz, philosophische Schriften 3—7. Berlin 1887—90; n) Gemeindelexikon für das Königreich Preußen, Berlin 1887/88, 11 Bände. — 9. Kultusminister Graf von Zedlitz-Trützschler: a) die Wirksamkeit des Kochschen Heilmittels gegen Tuberkulose, Berlin 1891; b) klinisches Jahrbuch, Berlin 1890; c) Pistor, deutsches Gesundheitswesen, Berlin 1890; d) Pistor, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in Preußen, Berlin 1890; e) die k. Observatorien für Astrophysik bei Potsdam, Berlin 1890; f) die öffentliche Gesundheitspflege der Stadt Berlin, Berlin 1890. — 10. Direktor der Staatsarchive, G.O.R.R. Dr. von Sybel in Berlin: Pommersches Urkundenbuch, I—III; hrsg. von Klempin und Prümers, Stettin 1868—91. — 11. Provinzial-Steuer-Sekretär Anders in Posen: Trauriges Tages-Register derjenigen Begebenheiten, so sich in der freyen Berg-Stadt St. Annenberg in den (so!) 1713. Jahr zugetragen, Chemnitz 1714. — 12. Dr. Max Beheim-Schwarzbach aus Ostrau bei Filehne: eine selbst verfaßte Schrift über Homer in der

deutschen Literatur, Berlin 1890. — 13. Kandidat Bergel in Posen einige 16 Gymnasial-Programme und Bücher unter diesen a) Vehse, Geschichte der kleinen deutschen Höfe, I., Hamburg 1856; b) Creuzer, Symbolik und Mythologie, Leipzig 1822; c) Cicero, de oratore, ed. Piderit, Leipzig 1862; d) Lersch, Centralmuseum rheinländischer Inschriften I. Bonn 1839; e) Winkelmanns Briefe, 1. 2. Berlin 1781. — 14. Rabbiner Dr. Bloch in Posen: a) Constanzi, la veritá della cristiana religione contro le varie lusinghe de moderni Ebrei, Roma 1749; b) Wirth, die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen im 16. und 19. Jahrh. Belle-Vue 1841; c) Bloch, Maimon in Posen, Berlin 1890; d) Kaufmann, eine Familie jüdischer Aerzte, Berlin 1890 (und dasselbe französisch, Paris 1890). — 15. Appellations-Gerichtsrath von Crousaz in Posen: a) Voltaire, théatre complet, 1—9, Lausanne 1772/79; b) stenographischer Bericht über die Verhandlungen der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt 1—9, Frankfurt a. M. 1848; c) stenographische Berichte über die Verhandlungen der 1848 einberufenen Kammern Berlin 1848/49; d) stenographische Berichte über die Verhandlungen zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung, Berlin 1848; e) preußische Zeitung, Berlin 1848; f) schlesische Zeitung, Breslau 1870/71; g) das erste Heft des Kladderadatsch, Berlin 1848. — 16. Regierungs-Assessor Dirksen in Posen: die Invaliditäts- u. Alters-Versicherung mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinz Posen. Posen 1891. — 17. Kaufmann A. Dümke in Posen: a) Rang- nnd Quartierliste der k. preußischen Armee für 1890, Berlin; b) die Fortsetzung des Militär-Wochenblattes mit allen Beilagen. — 18. R. Eckert in Landsberg a. W.: Geschichte von Landsberg a. d. Warthe. Landsberg 1891. I. — 19. Archivar Dr. Ehrenberg in Königsberg: a) Lied zur Einweihung der kathol. Pfarrkirche in Lissa durch den Erzbischof vou Dunin am 20. VI. 1841, Lissa; b) Fra Alessandro Bichi, Berlin und sein Hof im Jahre 1696, hrsg. von H. Ehrenberg; c) Ehrenberg, die Marienburg, 1891. — 20. Gymnasiallehrer Dr. Ehrlich in Posen: a) Abelinus, Mercurii Gallobelgici tomi XIX lib. 3. Francofurti 1633; b) Garcia, tractatus de beneficiis, Coloniae 1735, 2 Bde; c) die hl. Schrift verteutscht von Luther, ohne Titelblatt. — 21. Gymnasialdirektor Dr. H. Geist die selbst verfaßte Schrift: Was bieten die antiken Historiker der modernen Jugend? Posen 1891; und der Jahresbericht des hiesigen Real-Gymnasiums für 1891. — 22. Pfarrer Gerlach in Weißenhöhe: Gerlach, Begräbniß der Frau Anna

Gerlach Posen 1891. — 23. Kaufmann Goslinski in Schwersenz: a) Bekanntmachung wegen besserer Einrichtung des Gottesdienstes in den Synagogen des Kgr. Westphalen, Kassel 1810; b) Norm für das Administrations-Korps der jüdischen Gemeinde in Berlin, 1792 (mit hebräischen Lettern gedruckt). — 24. Rektor Grotrian in Gnesen eine selbstverfaßte Arbeit: Bei den „Schwaben" in der Provinz Posen, 1891. — 25. Direktor Dr. Heine zu Solingen a) Melanchthon, selectarum declamationum tom. I. III. Argentor. 1555, Basil. 1551; b) Melanthon, orationum tom II. V. Argentorati 1546, Witebergae 1572. — 26. Ober-Post-direktor Hubert in Posen: Theinert, Katalog des Reichs-Postmuseums, Berlin 1889. — 27. Seminarlehrer Jaskulski in Paradies: a) Harfenklänge eines Wallers durch Polens Schlachtgefilde, Schneeberg 1832; b) Bronikowski, 6 Polen-Lieder, Posen 1849. — 28. Buchhändler Jolowicz in Posen 76 Bücher, darunter a) Grube, geographische Charakterbilder, 5. Aufl. Leipzig 1854, 2 Bde; b) Faut-il une Pologne? Paris 1854; c) de Noyers, lettres pour servir à l'histoire de Pologne et de Suède, Berlin 1859; d) La vérité vraie sur la Pologne, Paris 1861; e) Lanfrey, le retablissement de la Pologne, Paris 1863; f) Strahlheim, Geschichte unserer Zeit, Stuttgart 1826—30, 26 Bändchen; g) Januszewicza żywot i listy, Berlin i Poznań 1861; h) Mochnacki, pisma, 1. 2. Berlin 1860; i) Pölitz, Geschichte Preußens, 1—4, Dresden 1827; k) Anders, Wohnungs-Anzeiger für Bromberg 1885; l) de Molière, oeuvres, 1—8. Paris 1813; m) polnische Schriften von Tripplin, Zachryaszewicz; n) französische Werke von Barthelemy, Mlle. Fleury, Mme. de Genlis. — 29. Dr. jur. Kaatz in Posen: Posener Wochenblatt für Eltern und Lehrer, 1848. 49. — 30. Oberlehrer Knoop in Rogasen a) plattdeutsche Sprüchwörter aus Hinterpommern, Norden und Leipzig 1889; b) Plattdeutsches aus Hinterpommern, Rogasen 1891. — 31. Regierungs-Baumeister J. Kohte in Posen der selbstverfaßte „Nekrolog für Karl Bötticher, Berlin 1890." — 32. Gymnasiallehrer Lauterbach in Posen 25 Werke, darunter a) Scholz, Chronik der Stadt Haynau. Haynau 1869; b) Catalogus codicum graecorum, qui in bibliotheca urbica Vratislaviensi adservantur, Vratislaviae 1889; c) Synkiewicz, opera rhetorica et poetica, Danzig 1737; d) eine Reihe von Werken über Homöopathie — 33. Archivar von Lekszycki in Posen 1 Theaterzettel des Stadt-Theaters zu Posen von 14. VIII. 1830. — 34. Dr. A. Löwenthal in Posen ein selbstverfaßtes Buch: Pseudo-Aristoteles über die Seele. Eine

Schrift des 11. Jahrh. und ihre Beziehungen zu Salomo ibn Gabirol, Berlin 1891. — 35. Professor K. Lohmeyer in Königsberg eine selbst verfaßte Schrift: Eine politische Flugschrift aus der ersten Zeit des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen, Königsberg 1890. — 36. Stadtrath Dr. Loppe in Posen: Monumenta Lubensia, hrsg. von Wattenbach, Breslau 1861. — 37. Buchhändler von Lühmann in Posen 11 Bücher, unter diesen a) Galitzyn, die französisch-russische Allianz, Berlin 1887; b) Stoffel, la possibilité d'une alliance franco-allemande, Paris 1890; c) E. Swedenborgs Leben und Lehre, Frankfurt a. M. 1880; d) das moderne Landsknechtthum, Leipzig; e) Répartition et emplacement des troupes de l'armée française pour l'année 1890, Paris; f) Hinzpeter, Kaiser Wilhelm II. Bielefeld 1888; g) Rußland und der Dreibund, Berlin, o. J. — 38. Direktor Dr. Meinertz in Posen: Jahresbericht des königl. Marien-Gymnasiums, nebst der wissenschaftlichen Beigabe, Posen 1891. — 39. Oberlandesgerichtsrath Dr. Meisner in Posen das selbst verfaßte Werk: Das preußische allgemeine Landrecht und der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1890. — 40. Rentmeister Müller in Samter a) Publicandum, wie es mit Bestrafung der Hirten oder Knechte und deren Herrschaften gehalten werden soll, wenn in k. Gehegen gehütet wird, Berlin 18. IX. 1784; b) Declaration in Ansehung der von ausgewanderten Cantonisten gemachten Schenkungen, Berlin 30. VIII. 1797. — 41. Distrikts-Kommissarius Paschke in Prittisch 3 Werke: a) Viville, dictionnaire du département de la Moselle, 2 Bde. Metz 1817; b) Bégin, histoire des sciences dans le pays Messin, Metz 1829; c) Terquem, étymologies du nom des villes du département de la Moselle, Metz 1863; d) Teissier, histoire de Thionville, Metz 1828. — 42. Seminar-Direktor W. Peiper in Koschmin: eine von ihm verfaßte Schrift über Joh. Amos Comenius, Koschmin 1891. — 43. Staatsarchivar Dr. Prümers in Posen 14 Schriften, darunter: a) Statuten des naturwissenschaftlichen Vereins, Posen 1838; b) Verzeichniß der Bäume und Sträucher, welche in der Posener Verschönerungs-Vereins-Baumschule cultivirt werden, Posen 1867; c) Statuten des Vereins für Beförderung der Pferde-, Rindvieh- und Schaaf-Zucht in der Provinz Posen, 1838; d) Programm desselben Vereins für die Posener Rennbahn und Thierschau pro 1839. 40. 43–46; e) Lipperts statistische Tafel für 1882; f) der 29—31. 33. 34. Jahres-Bericht des germanischen Nationalmuseums; g) Theaterzettel des Sommer-Theaters im Odeum zu Posen vom 26. Juni 1852.

— 44. Kaufmann Michaelis Reich in Posen a) Zamoyski, mowa do Henryka Waleziusza powołanego na tron polski, wyd. Niedźwiecki; Paryż 1864, 4°; b) Ustawa konstytucyina; charte constitutionelle (15/27. XI. 1815), Warszawa 1815, f°; c) Geschichts-Geschlechts- und Wappen-Calender für 1757, Nürnberg; d) Circular der Regierung an die Steuerbehörden wegen der „Tabacks-Fabriken im Bromberger Departement,“ Posen 17. Mai 1817 (mit 18 Tabakmarken). — 45. Büreauvorsteher Sabor in Nakel: die 3. Edition der vollständigeren lateinischen grammatica marchica, Berlin 1735. — 46. Kreis-Schulinspektor Schäfer in Koschmin: Bernhardi und Alani tractetlein vom Stein der Weisen, Leipzig 1605. — 47. Archivassistent Dr. Franz Schwartz in Posen 3 Bücher — 48. Gymnasial-Direktor Dr. W. Schwartz in Berlin 25 Schriften, unter diesen a) die Provinz Posen, Breslau 1869; b) Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Posen bis 1876 vorgekommenen Ortsveränderungen, Posen; c) Hildebrandslied und Waltharilied nebst den Zaubersprüchen und Muspilli, übers. von Böttcher, Halle 1889; d) Hans Sachs, ausgewählt von Kinzel, Halle 1889; e) Schaper, die Sachsenhäuser Appellation von 1324, Berlin 1888; f) Eggeling, Mittheilungen betreffend die Geschichte der Stadt Krotoschin, 1886; g) Leuchtenberger, Bericht über die Feier des 50jährigen Jubiläums der höheren Lehranstalt zu Krotoschin, 1887; h) Jażdzewski Wykopalisko Jarocińskie, Poznań 1879; i) Zur Erinnerung an die Generalkirchenvisitation in der Diözese Lobsens, Posen 1888. — 49. Regierungs-Schulrath Skladny in Posen einige Bücher, darunter a) Justinus, historiae Philippicae, ed. L. P. Miller, Berolini 1748; b) Appian, römische Geschichte, Prenzlau 1829—31. — 50. Rittergutsbesitzer A. Treichel in Hoch-Paleschken die folgenden selbst verfaßten Schriften: a) Handwerks-Ansprachen; b) Piper oder capsicum? c) Dialektische Räthsel, Reime und Märchen aus dem Ermlande; sämmtlich Königsberg 1890. — 51. Rendant S. Warschauer in Kempen; a) Gottheiner, Prolog zur 200jährigen Jubelfeier der Chewra Kadischah zu Kempen, 1890. b) Gottheiner, Tafellied zur 200jährigen Jubelfeier der Chewra Kadischah zu Kempen, 1890. — 52. Gutsverwalter Zindler in Wyszakowo 6 Bücher, darunter: a) Raczyński, wspomnienia wielkopolskie I. Poznań 1842; b) v. Niegolewski, die Interpellation im Abgeordnetenhause vom 12. V. 1860, Posen; c) ein Gedicht: półkownikowi Niegolewskiemu za poświęcenie dla narodu, Poznań 1855. — 53. Th. von Zychlinski jun. in Posen: a) der deutsche Herold, Jahrgang 1885, Berlin; b) Statut des Ver-

eins „Herold“ zu Berlin, 1882; c) v. Flanß, Beiträge zur preußischen Familienkunde, Marienwerder 1882—84 (5 Hefte).

B. für das Archiv.

Von den Herren: 1. Rabbiner Dr. Bloch in Posen eine Verkaufsurkunde aus Ferrara vom 30. August 1438. — 2. Archivar Dr. Ehrenberg in Königsberg eine Urkunde: Dobignewo 1768, 5. Mai: die „Geschworene Eltesten des Tisch Wie auch Ein Ehrbahres Gewerk der Tuch Macher“ stellen dem „Mit Meister Johann Röl“ ein Leumunds-Zeugniß aus. — 3. Kaufmann Goslinski in Schwersenz 4 Urkunden: a) Posen 29. Mai 1833, die Salomon Abraham und Chain Jacob Grütznerschen Eheleute übereignen eine Bank der Schwersenzer großen Mannsschule an Markus Jaffe; b) Posen 18. April 1849, Kommandant von Helldorff bescheinigt, daß Jacob Goslinski 1848 bei der Freischaar in Posen gedient hat; c) Posen 28. November 1849, Zeughauptmann Pistorius bescheinigt, daß der Schneidermeister Goschlinsky ein Infanterie-Seitengewehr abgeliefert hat; d) Posen 1832, 1. Februar: Mieths-Kontrakt zwischen Krzyzanowski und Goslinski. — 4. Kaufmann Edmund Kantorowicz in Posen eine Urkunde vom 1. April 1845, mit welcher der Magistrat der Hauptstadt Posen dem Destillateur Hartwig Kantorowicz das Bürgerrecht verleiht (deutsch und polnisch). — 5. Kreis-Sparkassen-Rendant Kiersch zu Inowrazlaw a) Lehr-Brief für den Schmied Carl Friedrich Burmann, Friedland 20. Juli 1776; b) Geburts-Brief für Erdmann Träder, Friedland 27. October 1801. — 6. Archivar von Lekszycki in Posen: Napoleons General Beichte von Ihm selbst abgelegt an den Fürsten Primas in Frankreich. — 7. Rentmeister Müller in Samter 2 Urkunden, a) Bromberg 20. April 1795: Anweisung des Westpreußischen Hofgerichts über die Behandlung von Indemnisations-Klagen gegen Theilnehmer der Insurrection; b) Jastrow 6. Oktober 1813: documentum insinuationis an den Schneider Mielcke zu Gr. Poplow in Sachen der Moritzschen Erben ca. Mielcke. — 8. Staatsarchivar Dr. R. Prümers in Posen a) Scholz, Plan von der Lage des Wronker Thores, des Sapieha-Platzes und der Umgegend, 1822; b) Thümen, Situations-Plan von der Leitung der Wasserröhren durch den Bogdanker Mühlen-Teich; c) eine Entscheidung des k. Appellationsgerichts zu Posen vom 17. April 1868 in Sachen der Provinzial-Feuer-Societätsdirektion gegen den Ackerbürger Jacob Wienke zu Ryczywol. — 9. Kaufmann Michaelis

Reich in Posen: Posen 1817, 19. Mai: die Regierung sendet der Steuerbehörde 9 Etiketts und Siegel, deren sich Breslauer Kaufleute für ihre Cichorien-Fabrikate bedienen.

II. An Bildern.

Von den Herren: 1. Pastor Gerlach in Weißenhöhe: 2 Ansichten aus Weißenhöhe. — 2. Buchhändler Jolowicz in Posen: 4 Lichtbilder, die Stadt Posen, die Raczynskische Biblothek, den Sapiehaplatz und das Landgerichtsgebäude zu Posen darstellend. — 3. Fräulein Kohlschütter in Posen 2 Holzschnitte: a) Vorderansicht des Domes in Posen vom Jahre 1772; b) Façade des Gumprechtschen (jetzt Anderschschen) Hauses vom J. 1570. – 4. Archivar von Lekszycki in Posen: 2 farbige Kupferstiche, Spottbilder auf Napoleon I. – 5. Distrikts-Commissar Paschke in Prittisch: 5 Lichtbilder, die Muttergotteskirche zu Rokitten und den Warthedurchbruch im Distrikt Prittisch vom Jahre 1888 darstellend. — 6. Postrath Schwieger in Posen: ein farbiges Bild, die Post im Huldigungszuge zur Feier der 800jährigen Herrschaft des Hauses Wettin 1889, entworfen vom Postrath Zopff und Professor Rentsch. — 7. Archivar Dr. A. Warschauer in Posen: 10 Portraits (Holzschnitte), unter diesen die des J. J. Kraszewski, des J. Matejko und des H. Rzewuski. — 8. Photograph Zeuschner in Posen: le jour du 3 de mai 1791 (Lichtbild). — 9. Th. von Zychlinski jun. in Posen: T. Żychlinski, rodowód Bibersteinów z Paruszewa Paruszewskich, Poznań 1890, in farbigem Holzschnitt.

A. Skladny.

III. An Alterthümern.

1. Von der evangelischen Kirchengemeinde in Behle: zwei ältere Thürschlösser nebst Schlüssel von der abgerissenen evangel. Holzkirche in Behle. — 2. Von der Königlichen Fortifikation in Posen: acht und zwanzig Urnen und Thongefäße, gefunden auf einem Gräberfelde auf dem Exerzierplatz rechts vor dem Kalischer Thor in Posen. — 3. Vom Magistrat zu Posen: ein großer Sandstein-Kamin, 4 steinerne Balken mit Inschriften, Theile von steinernen Fensterumrahmungen und sechs alte eiserne Kanonen-Vollkugeln, alles aus dem abgebrochenen alten Stadtwagegebäude in Posen. (Vgl. das letzte Heft der Zeitschrift S. 108 f.) — 4. Von der Stadverordneten-Versammlung zu Zerkow durch Vermittelung des Herrn Apothekenbesitzer Kuntner daselbst:

ein slavischer Topf mit Deckel, in demselben einhundert und sieben sogen. Wendenpfennige, gefunden auf der städtischen Feldmark bei Zerkow. — 5. Von Frau Alice Kuntner in Zerkow: zwölf alte, hölzerne, z. T. sehr schön geschnitzte Pfefferkuchenformen aus Lissa. — Ferner von den Herren: 6. Gutsbesitzer Wilhelm Berndt in Wiltschin, Kreis Samter: ein halbes Hirschgeweih mit Spuren von Bearbeitung, gefunden im Torf bei Wiltschin. — 7. Oskar Daum in Kielpin bei Tuchorze, Kreis Bomst: ein kleines Thongebilde in Form eines Menschenkopfes, gefunden auf dem Felde bei Kielpin. — 8. Gymnasiallehrer Dr. Ehrlich in Posen: fünfzehn Urnen und Thongefäße, gefunden bei Obiezierze, Kr. Obornik, und eine alte Goldwage mit dazugehörigen Gewichten. — 9. Polizei-Distrikts-Kommissarius v. Eickstädt in Jutroschin: ein zweischneidiges eisernes Schwert, (17. Jahrhundert), gefunden auf den sogen. Schwedenschanzen bei Punitz, Kreis Gostyn. — 10. Hotelbesitzer Gillmeister in Wreschen: ein alter Säbel mit Scheide. — 11. Rittergutsbesitzer Hepner in Kopanin, Kreis Wongrowitz: ein eiserner Schwertknauf, gefunden in der Nähe der sogen. Schwedenschanze bei Kopanin. — 12. Rittergutsbesitzer und Prem.-Lieutenant d. L. Hildebrand in Kokorzyn, Kreis Kosten: fünf neuere Thongefäße, gefunden in einem abgetragenen Hügel, dicht beim Vorwerk Godziszewo bei Kokorzyn; die Kartusche eines früheren preußischen Landwehr-Kavallerie-Offiziers. — 13. Tertianer G. Hillel in Rogasen: ein Fetisch aus Sansibar. — 14. Baumeister Hoene in Birnbaum: ein großes altes Thürschloß von der abgebrochenen katholischen Kirche in Birnbaum. — 15. Sanitätsrath Dr. Lissner in Kosten: vier vorgeschichtliche Thongefäße, gefunden in Wyrzeka, Kreis Kosten; eine Urne gefunden in Kobelnik, Kreis Kosten, und ein neueres Thongefäß, gefunden im Kostener Stadtwäldchen. — 16. Hauptmann Lucas in Posen: ein Trilobit aus dem silurischen Geschiebe, gefunden bei Fort Ia (Minikowo) bei Posen. — 17. Bürgermeister Merk in Wielichowo: Scherben von einem Gräberfeld bei Wielichowo. — 18. Königl. Polizeidirektor v. Nathusius in Posen: ein Rother Adler-Orden 4. Klasse für Nichtchristen. — 19. Tischlermeister Orkanowo sen. in Posen: seine Legitimationskarte als „bewaffneter deutscher Bürger" ausgestellt im Jahre 1848 vom „deutschen Central-Comité." — 20. Kaufmann L. Schlesinger in Posen: eine Glaskugel und zwei Messing-Zierathen, gefunden in der Erde auf dem Grundstücke Wallischei Nr. 24 in Posen; zwei Belemniten (Donnerkeile) gefunden ebenso auf dem Grundstück Wallischei Nr. 57;

eine Uhrkette mit Denkmünzen mit Bezug auf den Feldzug 1866. — 21. Administrator Zindler in Schroda (früher in Wyszakowo): vier alte hölzerne Spitzenklöppel, eine Schüssel, ein Deckel und ein Untersatz von Fayence ein altes Brennglas.

Außerdem wurden angekauft 11 Thongefäße, gefunden in der Nähe von Posen.

Fr. Schwartz.

IV. An Münzen.

Von den Herren: 1. Appellationsgerichtsrath a. D. von Crousaz in Posen: 10 Eincentime-Stücke aus den Jahren 6 u. 7 der Republik. Kupfer. — 2. Kaufmann Goslinski in Schwersenz: a) Medaille auf die Errichtung des Reiterstandbildes Friedrichs d. Gr. 1840. Zinn. b) Medaille auf die Theuerung d. J. 1847. Zinn. c) Portraitmedaille Christ. Wilh. Hufelands 1833. Zinn, broncirt. — 3. Buchhändler J. Jolowicz in Posen: Eine Rupie der ostafrikanischen Gesellschaft. 1890. Silber. — 4. Kaufmann Schlesinger in Posen: 35 Silber- und Kupfermünzen. — 5. Schrader in Posen: Messingjeton „zum Andenken des Friedens" 1814. — 6. Schriftsetzer Zawadzki in Posen: Medaille auf die Theuerung d. J. 1772. Zinn. — 7. Th. von Zychlinski jun. in Posen: $^1/_2$ Kopeken. 1889. $^1/_4$ Kopeken. 1888. Kupfer.

R. Prümers.

Verzeichniß verkäuflicher Doppelstücke aus den Münzbeständen der Historischen Gesellschaft zu Posen.

Polen.

	ℳ	₰
König Wladislaus Jagiello		
Groschen	—	50
Groschen mit F	—	75
König Kasimir IV.		
Halbgröscher	1	—
König Johann Albert		
Halbgröscher	—	40
Halbgröscher mit ◯	—	50
König Alexander		
Halbgröscher	—	40
Halbgröscher mit ◯	—	50
Halbgröscher für Lithauen	—	75
König Sigismund I.		
Groschen 1527. 28 je	—	50
Halbgröscher 1507. 1508. 1509. 1511 je	—	40
Groschen für Preußen 1529. 30. 31. 33 je	—	50
König Sigismund III.		
Ortsthaler 1621. 22. 23. 24 je	1	25
Ortsthaler für Danzig 1515. 16. 17. 21. 23. 24. 25 je	1	50
Poltoraks 1622. 23. 24. 25 je	—	40
König Johann Kasimir		
Ortsthaler 1659. 1668 je	1	—
Ortsthaler Posnan. fac. 1654. 55 je	3	—
Gulden 1663. 64. 65 je	1	25
Sechsgröscher 1660. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67 je	—	50
Boratynki (solidi) f. d. Krone Polen 1660. 61. 63. 64. 65. 66. je	—	05
Boratynki für Lithauen 1661. 63. 64. 65. 66 je	—	05
König Johann III.		
Sechsgröscher 1680 (IV statt VI)	1	—
Sechsgröscher 1680. 81. 82. 83. 84 je	—	50
König August III.		
Ortsthaler 1753. 54. 55 je	—	75
Sechsgröscher 1756	—	50
Groschen (3 Schillinge) 1754. 55	—	05
Schillinge	—	05
König Stanislaus August		
Viergroschen 1766. 67 je	—	75
Zweigroschen 1761. 67 je	—	30
Eingroschen 1766. 67. 68. 90	—	20
Halbgröscher 176?	—	05
Trojak 1766. 90	—	10

